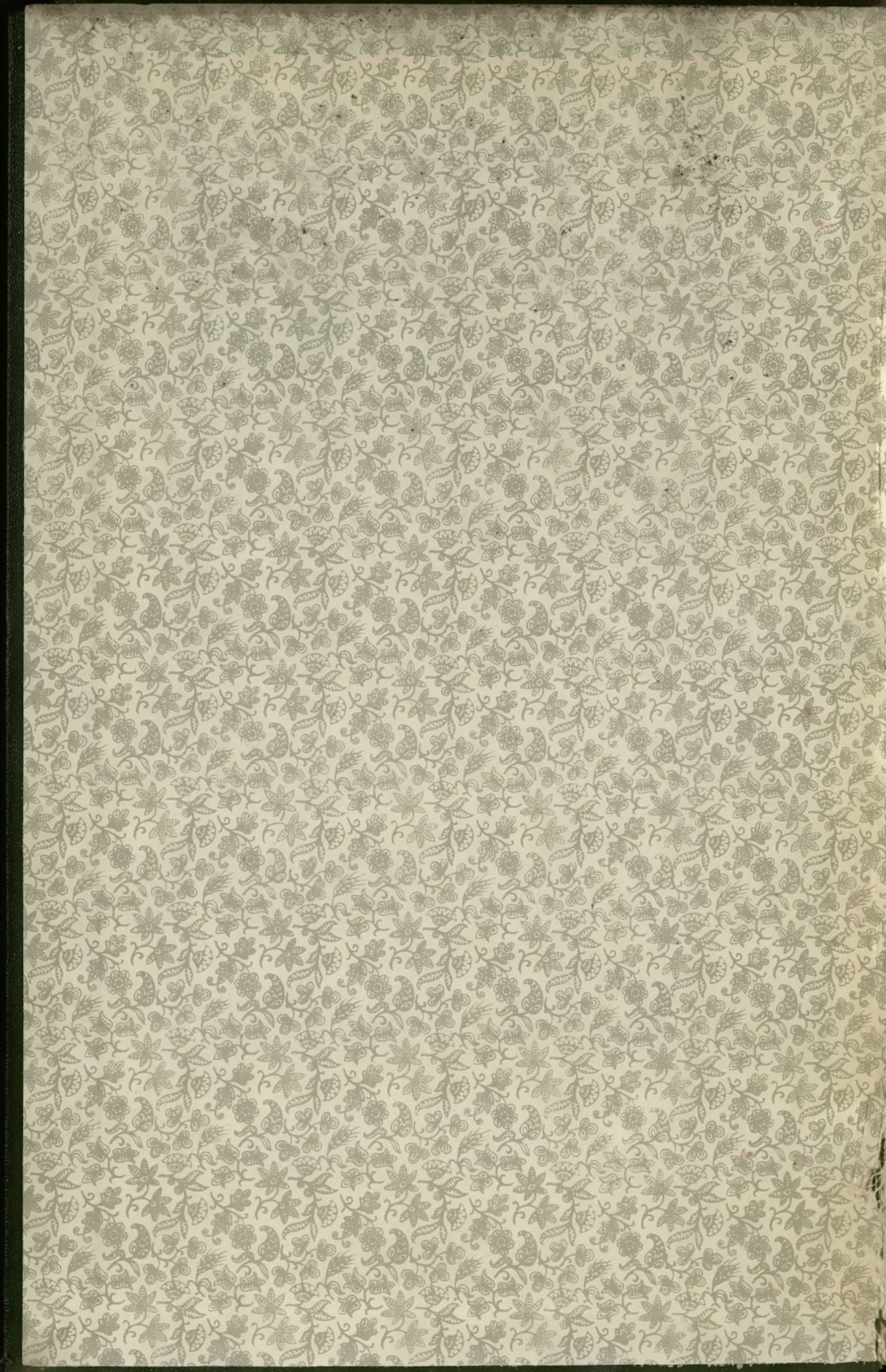
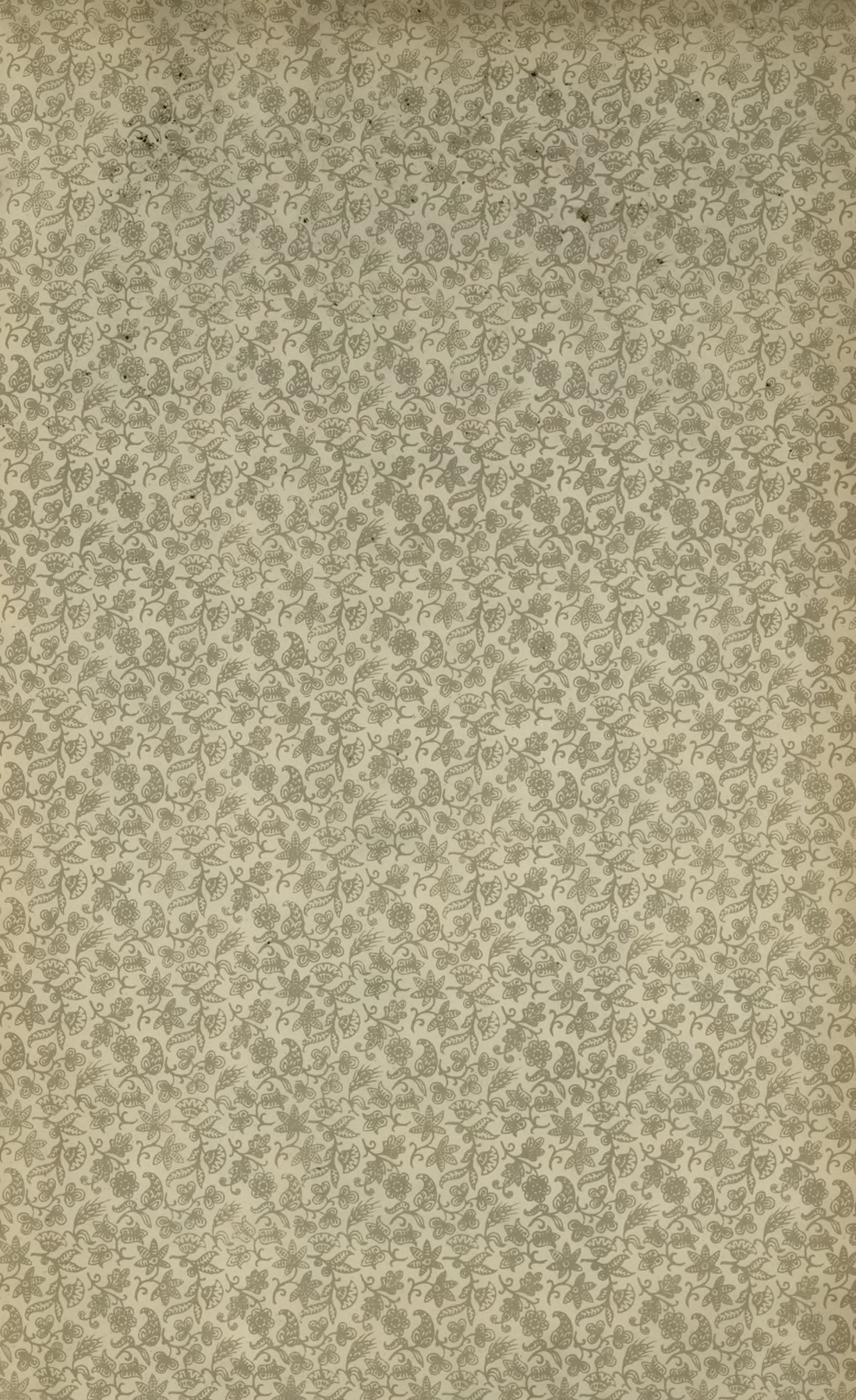


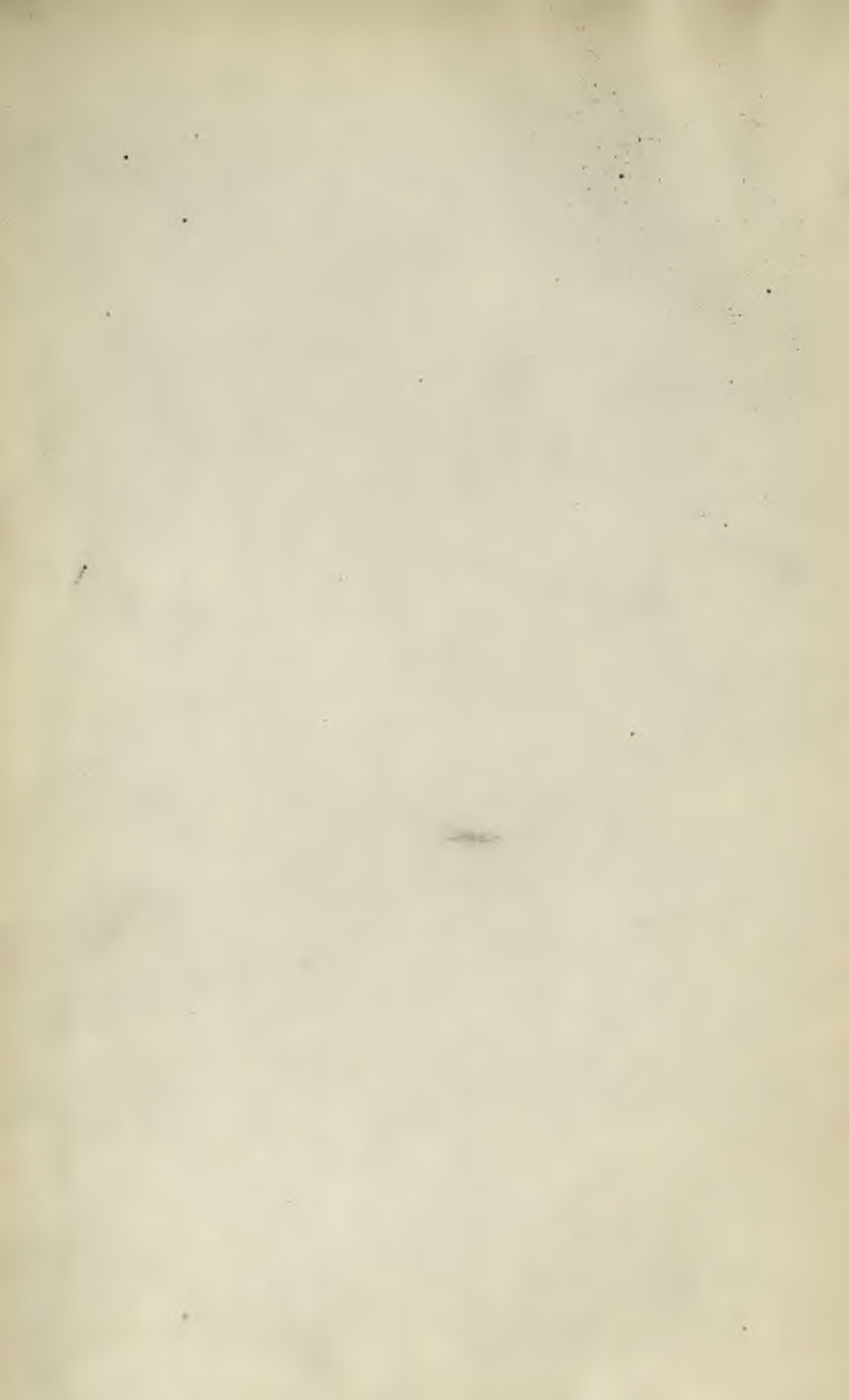
Biblioteka Sejmu Śląskiego

4206 III

3







256

Zeitschrift

des

Vereines für die Geschichte Mährens
und Schlesiens.

Redigiert von

Dr. Karl Fieber.

Dritter Jahrgang.



Brünn, 1899.

Verlag des Vereines. — Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

4206

III



X-7309	
4206/ 3	<u>III</u>



30.000, /

Inhalts-Verzeichniss.

Abhandlungen.

	Seite
Bretholz: Ein neuer Bericht über die Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden im Jahre 1645	1
Holleber: Die Herren von Krawarn. (Schluß.)	56
Rechner: Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“. (Fortsetzung.)	71
Wotke: zu den „Moralitates Caroli quarti imperatoris Nr. I.“	100
Schulz: Neue Briefe Karls von Hierotin an Hartwich von Stitten aus den Jahren 1610—1612	121
Samelka: Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg (1381—1754) mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Olmüßer Oberhofe und zur Prager Apellationskammer	171
Rechner: Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“. (Fortsetzung.)	195
Bretholz: Zur Biographie des Markgrafen Jodok von Mähren	237
Schulz: Bericht Hartwigs von Stitten an Johann Georg von Jägerndorf über eine Unterredung, die er in des Markgrafen Auftrage zu Drzewochoſtitz mit Karl von Hierotin hatte	266
Samelka: Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg (1381—1754) mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Olmüßer Oberhofe und zur Prager Apellationskammer. (Fortsetzung und Schluß.)	275
Rechner: Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“. (Fortsetzung und Schluß.)	298
Wotke: Der Olmüßer Bischof Stanislaus Thurzó von Bethlenfalva (1497—1540) und dessen Humanistenkreis	337
Nzechal: Ueber einige merkwürdige, vor- und frühgeschichtliche Alterthümer Mährens	389
Gschler: Zur Geschichte der Besiedelung Südmährens durch die Deutschen	420

Miscellen.

Poserth: Justus Frey, ein bisher unbekannter Dichter Mährens in der vormärzlichen Zeit	111
Grolig: Testamente zweier protestantischer Dorfpfarrer aus den Jahren 1563 und 1575	219
Welzl: Ueber mährische Matriken	225
Schram: Der Abt von Kloster-Brud Freitag v. Gziepiroh (1573—1585)	312
Raab: Christof Schwarz im Lichte seiner Zeit	325
Grolig: König Friedrich II. von Preußen in Mährisch-Trübau 1742 und 1758	434

Literarische Anzeigen.

Kroneš: Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. (Bretholz.)	116
--	-----

	Seite
Wieser: Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht für das Jahr 1897. (Stoklaska.)	117
Wall: Das Schulwesen der böhmischen Brüder. (Grolig.)	118
Winter: O životě na vysokých školách Pražských knihy dvoje. (Wotke.)	231
Loferth: Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Straßburg u. a. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Wotke)	232
Bömer: Die lateinischen Schulgespräche der Humanisten 1. (Wotke.)	232
Schulz: Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, Generalfeldoberst. (Bretholz.)	332
Publicationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive. (Bretholz.)	334
Schweizer: Die Wallenstein-Frage in der Geschichte und im Drama. (Hans von Voltolini.)	452
Vereinsversammlungen	119, 234, 336

Ein neuer Bericht über die Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden im Jahre 1645.

Von Dr. Berthold Bretholz.

Wenn sich im kommenden Jahrhundert die nächste Generation zur Feier der 300jährigen Erinnerung an die tapfere Abwehr der Schweden vor den Mauern Brünns im Jahre 1645 rüsten wird, dann dürften wohl auch die Schilderungen, die von diesem historischen Ereignis anlässlich der Festlichkeiten in den Jahren 1845 und 1895 geliefert wurden, abermals eine vermehrte und verbesserte Bearbeitung erfahren, — so reichlich fließt noch immer das neue Material für diesen Gegenstand. Ich selbst war im Jahre 1895, als ich mein Scherflein zur Literatur des Jahres 1645 beitrug, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Bibliotheken und Archive noch zahlreiche Acten und Urkunden aller Art in sich bergen, die erst mit der Zeit zum Vorschein kommen würden,¹⁾ und thatsächlich war es mir auch seither schon vergönnt, manchen Nachtrag zu liefern.²⁾ Allein meine Mappen haben sich ans neue mit archivalischem Stoff dieser Art gefüllt, den ich allmählich als Vorarbeit für jenes Zukunftswerk des Jahres 1945 hier niederzulegen und aufzuspeichern beabsichtige.

Für diesmal biete ich ein neues Tagebuch aus der Zeit vom 3. Mai bis zum 23. August 1645, das den Titel trägt:

„Relation der harten schwedischen Belagerung, welche der schwedische General Leonhard Torstensohn im Jahre 1645 an dieser königlichen Stadt Brünn 16 Wochen lang continuiret und unverrichteter Sachen verübet hat, darumben dem allmächtigen Gott sei immerwehrendes Lob und Dank gesagt.

Geschrieben und von Tag zu Tag zusammen getragen von einem Priester Franciscanerordens de strictiori observantia zu Brünn, welcher bei wehrender dieser harten Belagerung in der königlichen Stadt Brünn gewesen und all und jedes, so damahlens von Tag zu Tag vorbeigegangen, fleißig vermerket hat.“

¹⁾ Vergleiche „Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte der Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden in den Jahren 1643 und 1645“. Brünn 1895, S. XVII, wo ich sage: „Ich zweifle gar nicht, daß sich vor allem in unseren mährischen Adels- und Stadtarchiven noch überaus bedeutende Materialien zur Geschichte des Schwedeneinfalles in Mähren vorfinden . . .“ und „Der Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden 1645“, S. VIII.

²⁾ Neue Beiträge zur Geschichte der Belagerung Brünns durch die Schweden im Jahre 1645 in der „Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens“, 1. Jahrg., 4. Heft, S. 77 ff.

Das Manuscript findet sich unter den ansehnlichen Schätzen des Wiesenberger Archivs, das seine Entstehung dem Sammelfleiß des berühmten mährischen Kunst- und Wissenschaftsmäcens Grafen Anton Friedrich Wittrowsky verdankt, dem hauptsächlich E. Horst und später Anton Boczel mit kundiger Hand eine Fülle von Archivalien verschiedenster Art und Herkunft zutrug. Besonders reichhaltig sind darunter die Miscellaneen zur Geschichte der mährischen Städte und insbesondere auch Brünnns vertreten.¹⁾ In dem Fascikel Sign. A. 9 findet sich nun unser Manuscript, ein dünnes Folioheft, von einer Hand des 18. Jahrhunderts bis auf den Titel in lateinischer Sprache geschrieben. Wir haben es also leider nicht mit dem Original des Tagebuches zu thun, sondern nur mit einer Abschrift, die überdies an mancherlei Schreibfehlern und Unklarheiten, besonders auch infolge der mangelhaften Interpunction leidet. Diese verhältnismäßig unbedeutenden Mängel und Schattenseiten treten aber ganz in den Hintergrund gegenüber der inhaltlichen Bedeutung unserer neuen Quelle, die zweifellos einen höchst wertvollen Beitrag für die Geschichte des Jahres 1645 liefert, indem sie nicht allein die bisher bekannten Nachrichten ergänzt und ausgestaltet, sondern vor allem die Ereignisse von einem wesentlich anderen Gesichtspunkte aus beobachtet und darstellt.

Der Form nach deckt sich unser Bericht vollständig mit den bisher bekannten Quellen: abermals ein von Tag zu Tag fortschreitendes, die Vorgänge genau in ihrer Reihenfolge festhaltendes Tagebuch, ganz in der Art wie die vier übrigen Belagerungsschilderungen: *Diarium bellicum Brunnense*, Gründlicher und wahrhafter Bericht . . . , Brünnsche Siegesfahne, und die italienische *Relazione dell' assedio di Bruna e della fortezza di Spilberg*.²⁾

Ehe wir uns dem eigentlichen Inhalt der neuen Relation zuwenden, fragen wir zunächst nach der Person des Verfassers. Es ist ein Priester des Brünner Franziskanerordens *de strictiori observantia*, dem wir diese Schilderung verdanken und der sich als solcher auch auf dem Titelblatte bezeichnet, ohne jedoch seinen Namen anzugeben. Es scheint dies weniger eine persönliche Ursache zu haben, als vielmehr eine schriftstellerische Eigenart jener Zeit gewesen zu sein, denn von den fünf nunmehr bekannten Relationen ist uns in keinem Falle der Name des Autors überliefert; in den zwei günstigsten Fällen erfahren wir nur die Initialen ihrer Namen, so daß im vorliegenden Tagebuch die genaue Bezeichnung des Standes unseres Gewährsmannes immerhin als ein Vorzug zu bezeichnen sein dürfte und zur richtigeren Beurtheilung der Quelle beizutragen vermag.

Die Franziskaner in Brünn besaßen bis zum Jahre 1643 ein Kloster vor den Mauern der Stadt. Es befand sich in der nächsten Nähe des Judenthores am Fuße des Petersberges diesseits der Schwarzawa und lag nur wenige Schritte von der Stadtmauer entfernt.³⁾ Schon der erste Angriff der Schweden

¹⁾ Ich hatte Gelegenheit, im Sommer dieses Jahres anlässlich einer amtlichen Forschungsreise dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des jetzigen Besitzers von Wiesenberg, Franz Freiherrn v. Klein, das dortige vom Bibliothekscustos Wilibald Müller aus Olmütz gut geordnete und leicht benüzbare Archiv durchzusehen.

²⁾ Siehe die genauere Beschreibung dieser Quellen in meinem „Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden 1645“, S. VIII ff.

³⁾ Etwa an der Stelle, wo heute die Sternischtie'sche Fabrik steht.

auf die Stadt im September 1643 vertrieb die Mönche aus ihrem Heim, denn bei dem großen Vorstadtbrande am 4. und 5. September wurde das Kloster und die Kirche der PP. Bernhardiner bis auf die nackten Mauern eingäschert.¹⁾ Diese allerdings waren so stark, daß sie nicht allein den Schweden schon damals als Verschanzung dienten, sondern daß sie auch noch im Jahre 1645 beim erneuten Andrängen des Feindes insofern eine Gefahr für die Stadt bargen, als sie dem Belagerer ein Festsetzen knapp an der Stadtmauer und in nächster Nähe der Befestigungen des Judenthors und des Petersberges hätten ermöglichen können. Aus diesem Grunde beschloß der Stadtcommandant Souches, diesen Ort dem Erdboden gleichzumachen, was nach eingeholter Bewilligung von Seiten des Kaisers unmittelbar vor der Ankunft der Schweden ins Werk gesetzt wurde.²⁾ Die Bernhardiner, welchen also schon 1643 eine Rückkehr in ihr ehemaliges Kloster unmöglich wurde, zerstreuten sich zum Theil nach allen Richtungen, der Rest mit dem Guardian Ambrosius Valenta fand in der Stadt selbst in den Häusern von Wohlthätern Unterkunft, und für die gottesdienstlichen Verrichtungen wurde diesen Brüdern durch eine Urkunde des Generalvikars des Olmützer Bischofs vom 15. September 1643 das Kirchlein der heil. Maria Magdalena (am heutigen Josefsplatz) zugewiesen. Die Annahme, daß der Verfasser unseres Berichtes im Jesuitencolleg Unterkunft gefunden habe, werden wir an anderer Stelle zu erweisen haben. —

Die letzte Hoffnung auf eine Wiederaufbauung der Kirche und des Klosters an der alten Stelle schwand aber völlig, als nach dem Abzug der Schweden im August 1645 eben an jenem Orte neue Befestigungswerke für die Stadt errichtet wurden. Dies war der Grund, daß die Brüder am 7. November 1645 den Kaiser Ferdinand III. um Erbauung eines neuen Klosters innerhalb der Stadtmauern baten, welches sich im Anschluß an das Maria-Magdalenenkirchlein durch Schenkungen und Ankäufe benachbarter Häuser in den folgenden Jahren weiterentwickelte.

Wir hätten demnach das Original der vorliegenden Quelle, deren Verfasser gewiß mit zu jenen 20 Brüdern gehörte, welche als die ersten das neue Kloster bezogen, zunächst im Archive des Franziskanerklosters zu suchen. Allein ein solches existiert nicht mehr: nach der Aufhebung des Klosters am 31. Mai 1786 gelangten dessen Urkunden und Schriften in das Ordens-Hauptarchiv zu Neuhaus in Böhmen und sind daselbst ein Raub der Flammen geworden.³⁾

Ein einziger allerdings sehr wertvoller Codex, ein im Jahre 1747 angelegtes Archivprotokoll des Brünner Franziskanerconvents befindet sich heute im mährischen Landesarchiv,⁴⁾ enthält auch viele wertvolle Nachrichten über die frühere Geschichte,

¹⁾ Vgl. Urkunden, Briefe und Actenstücke S. 9.

²⁾ Vgl. Urkunden, Briefe und Actenstücke S. 56, 62.

³⁾ Siehe P. Gregor Wolny, Kirchliche Topographie von Mähren. Brünner Diocese, I, Bd., S. 141.

⁴⁾ Der Titel lautet: *Protocollum archivi conventus Brunensis ad S. Mariam Magdalenam Ord. Minorum S. P. Francisci reformatorum . . .*, in quo omnia eiusdem monumenta et documenta sed titulis debitis collocata et consignata iussu admodum rev. Patris Gondisalvi Richter ministri provincialis dispositum et ordinatum a. MDCCXLVII. Sign.: M. I. 13. Einzelne der oben angeführten Nachrichten über die Schicksale der Brünner Franziskaner sind dieser Quelle entnommen.

speciell auch über die Schwedeninvasion und die Schicksale des Klosters, Verzeichnisse der Brüder, allein einen Anhaltspunkt über die Person, der wir unsere Quelle zuschreiben könnten, habe ich darin vergebens gesucht. Eine zweite Möglichkeit, sei es das Original, sei es eine ältere Abschrift oder einen Druck, sei es Aufschlüsse über die Person des Verfassers aus den in verschiedenen Archiven zerstreuten Materialien der Brünnner Jesuiten zu erlangen, lasse ich immerhin offen.

Die bisher bekannten Relationen über die Schwedenbelagerung des Jahres 1645 — es sind deren vier, denn der aus neuerer Zeit herrührende „Schwedenkrieg“ ist bis auf einige den Stadtacten entnommenen Zusätze eine Abschrift des „Gründlichen und wahrhaften Berichts“ — zerfallen deutlich in zwei Gruppen: „Diarium“ und „Bericht“ einerseits, „Siegesfahne“ und „Relazione“ andererseits. Unser Tagebuch nimmt zwischen diesen beiden Gruppen gewissermaßen die Mitte ein; eine gewisse Unmittelbarkeit und Naivetät des Tones hat es mit der ersten gemein, an Ausführlichkeit, Ernst, Fülle des Inhalts nähert es sich der zweiten. An Gewissenhaftigkeit übertrifft unser Gewährsmann alle übrigen Chroniken, denn während der Bericht vielfache große Lücken aufweist, das Diarium im ganzen Verlaufe etwa 17 Tage übergeht, und selbst die ausführlichsten, Siegesfahne und Relazione, einmal drei Tage zusammenfassend besprechen (21., 22., 23. Juni), geht unsere Relation nur über einen einzigen Tag mit einem „nihil“ hinweg, den 30. Juli, einen Sonntag. Die Datierung der Ereignisse stimmt durchwegs mit unseren zuverlässigsten Quellen überein.

Dem Inhalte nach nimmt unsere Relation eine ganz selbständige Stellung ein; sie kennzeichnet sich von allem Anfange als eine von allen übrigen uns bekannt gewordenen Nachrichten unabhängige, selbständig entstandene, völlig originelle Quelle. Schon an Aeußerlichkeiten ist dies deutlich erkennbar: manchen Tag, der in den anderen Chroniken ausführlich behandelt wird, berührt unser Chronist nur in gedrängter Kürze, oft findet auch das umgekehrte Verhältnis statt und er weiß den kurzen sachlichen Berichten der übrigen Quellen eine Fülle von Details beizugeben. Darstellungen wie die über den 8. Mai, den 21. Juni, den 1. Juli und viele andere Tage, in denen sich, ohne daß sie unseren übrigen Quellen auch nur im geringsten widersprächen, doch durchwegs ganz originelle Nachrichten vorfinden, besiegeln deutlich die volle Unabhängigkeit unseres Berichtes.

Daneben kann es selbstverständlich nicht fehlen und bildet einen Beweis für die Zuverlässigkeit unseres Berichterstatters, daß seine wichtigsten Nachrichten von den bereits bekannten Quellen gedeckt und bestätigt werden. Doch ist es nicht speciell eine dieser Chroniken, der sich der Franziskaner in seiner Darstellung nähern würde, sondern bald in der einen, bald in der anderen finden wir seine Nachrichten oft in ähnlicher, öfter in ganz verschiedener Fassung wieder. Während etwa am 7. Mai der erste Ausfall der Brünnner, der im Diarium und im Gründlichen und wahrhaften Bericht ganz fehlt, übereinstimmend mit Siegesfahne und Relazione erzählt wird, finden wir am 12. Mai die Nachricht vom Tode eines Minirmeisters zu St. Thomas durch das einzige Diarium bestätigt. Auch am 14., 15. und 18. Mai deckt sich unser Bericht mit dem Diarium und bekräftigt uns dadurch zwei an sich auffallende Nachrichten. Bemerkenswert ist vor allem, daß durch unsere Quelle die bisher isolierte und

mit den übrigen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehende Reihe von Mittheilungen des Diariums über einen so frühen Angriff auf den Petersberg nunmehr bestätigt erscheint und wir mit vollster Sicherheit erfahren, daß die Belagerer so frühzeitig ihr Augenmerk auf jenen wichtigen Posten richteten. — Ist hier also eine gewisse inhaltliche Uebereinstimmung mit dem Diarium zu constatieren, so finden wir an anderen Tagen, etwa am 24. Mai, am 5. August u. s. w. im Gründlichen und wahrhaften Bericht die Bestätigung für die Nachrichten unserer Quelle; am 13. Juli stützt die Relazione allein und beinahe wörtlich die Angaben unseres Tagebuches. Nicht selten, besonders an Tagen, in deren Mittelpunkt ein größeres Ereignis, eine wichtige Unternehmung steht, stimmt unsere Relation mit allen übrigen Quellen in der Hauptsache überein; so deckt sich z. B. am 27. Mai, einem besonders wohlberichteten Tage, die Darstellung der Hauptaction inhaltlich vollständig mit den anderen Berichten, ist aber, wie dies bei unserem Verfasser überaus häufig vorkommt, von ganz originellem detailistischem Beiwerk begleitet, das der ganzen Darstellung trotz ihrer wesentlichen Uebereinstimmung mit den sonstigen Quellen doch sofort das Gepräge der Originalität verleiht. Auch die große Action während des Unwetters am 14. Juni wird im allgemeinen übereinstimmend mit den bereits bekannten Schilderungen dargestellt, ebenso der große Ausfall vom 17. Juni. — Endlich ist es ein häufiger Fall, daß unsere Quelle ganz allein zu einem Tage alle jene Nachrichten bietet, die wir uns erst mühsam aus dem Zusammenhalte aller übrigen Relationen summieren mußten; ich führe als Beispiel den 5. Juni an, zu welchem Tage unser Chronist die Nachrichten des Gründlichen und wahrhaften Berichtes und der Relazione vereinigt und denselben überdies noch interessante Details hinzufügt. Die Aufzeichnungen unseres Berichtes zum 11. Juli finden wir zum Theile in der Relazione, zum Theile im Diarium wieder; am 19. und 28. Juli bietet er die Summe sämmtlicher Nachrichten, welche wir zu diesem Tage in allen unseren Quellen zerstreut finden, und ähnliche Fälle wiederholen sich so häufig, daß wir die Relation des Franziskaners als eine äußerst reichhaltige und inhaltlich vollständige Quelle bezeichnen können.

Im Gegenjage insbesondere zum Gründlichen und wahrhaften Bericht hört unser Chronist nur selten auf die vielfachen in der Stadt im Umlauf befindlichen Gerüchte; nur ein einziger Fall dieser Art findet sich in der ganzen Darstellung, nämlich gleich anfangs am 4. Mai, wo erzählt wird, der Feind ließe Vieh, Wagen und Soldaten zu wiederholtenmalen vorbeiziehen, um durch diese List sein Heer den Belagerten größer erscheinen zu lassen, — ein Gerücht, das wohl zur Beruhigung der Bevölkerung entstanden sein mag und das keine unserer übrigen Quellen reproducirt. An anderen Stellen gibt unser Berichterstatter allerdings Gerüchte wieder, bezeichnet sie aber ausdrücklich als solche, wie etwa am 10. Juli, wo er sagt, „Torstenson soll, wie es heißt, auf einem Sessel vor dem Königin Kloster die Unterredung beobachtet haben“.

Zu dieser gewissenhaften Prüfung und Auswahl des Stoffes gesellt sich, um die Zuverlässigkeit unseres Gewährsmannes zu erhöhen, dessen angenscheinliche Unbefangenheit und Objectivität. Selbstverständlich nennt er die Brünnner „die Unfrigen“, die Belagerer zumeist den „Feind“; allein in knapper Sachlichkeit

vermeidet er es, auf den wohl meist nur gerüchtweise bekannten Inhalt von Unterredungen mit Abgesandten des Feindes und ähnliche Nachrichten, wie sie deren besonders im Gründlichen und wahrhaften Bericht häufig wieder- gegeben sind, näher einzugehen. Die einzige Ausnahme dieser Art bildet der Bericht zum 6. Mai, wo dem Commandanten einem schwedischen Unterhändler gegenüber, der mit Briefen an den Rath der Stadt kommt, die Antwort in den Mund gelegt wird, „hier gäbe es keine Rätthe, sondern nur Krieger“. — Ueber mißglückte Actionen, wie etwa am 9. Mai, am 30. Juni, am 26. Juli berichtet der Chronist ebenso gewissenhaft wie über glücklich verlaufene Unternehmungen; objectiver und deutlicher als die übrigen Quellen erzählt er von den Unruhen, ja selbst von Verräthereien unter der Besatzung der Stadt, ganz besonders klar aber tritt seine Objectivität in dem Umstande zutage, daß er nicht allein bei Ausfällen und militärischen Unternehmungen, sondern auch bei den fast alltäglichen Geschützangriffen weit mehr Tödtte und Verwundete angibt als unsere übrigen Quellen, die zumeist geringere Ziffern bieten oder ganz über jene Opfer schweigen.

Hat sich uns demnach aus dem Zusammenhalt mit den anderen Quellen die volle Zuverlässigkeit unseres Berichterstatters in jeder Beziehung ergeben, so können wir auch die vielfachen Nachrichten, deren Kenntniss wir der neuen Quelle ganz allein verdanken, mit vollster Beruhigung über ihre Richtigkeit hinnehmen; es sind deren eine ziemlich große Anzahl, sie tragen wesentlich zur Aufklärung oder zum genaueren Verständniss mancher nach der Darstellung der anderen Berichte undeutlich gebliebener Vorgänge bei, sie bereichern unsere Kenntniss der damaligen Zustände in Brünn mit mancher wertvollen bisher unbekannten Einzelheit und würden schon für sich allein unsere neue Quelle zu einem wichtigen Beitrag zur Geschichte jenes Ereignisses stempeln. Ich hebe im Nachstehenden die hervorragendsten dieser ganz isolierten Nachrichten aus dem Zusammenhange hervor.

Zum 9. Mai finden wir in unserem Tagebuche folgende Nachricht:

„In dieser Nacht begann man das Kloster St. Thomas einzureißen“, und diese wird dann am 22. durch den Zusatz ergänzt: „Die Unsrigen demolirten das mittlere Dach von der Kirche St. Thomas, wobei ein Maurer durch eine feindliche Kugel beide Augen verlor.“ Es ist nun sehr merkwürdig, daß unsere sämtlichen Berichte über eine so wichtige Maßnahme wie die Demolierung der Thomaskirche völlig schweigen; die Siegesfahne und die Relazione melden wohl die schwere Verwundung des Maurermeisters, nennen sogar dessen Namen, lassen ihn aber lediglich, „indeme er auf St. Thomas Kirchen arbeitete“ (*mentre lavorava sopra la torre della chiesa di S. Tomaso*) das Augenlicht verlieren.¹⁾ Dennoch beruht, wie sich auf Grund anderer Quellen erweisen läßt, die Nachricht unseres Chronisten auf voller Wahrheit. Daß die Absicht einer theilweisen Niederreißung des Thomasklosters bestanden hat, wissen wir aus einem vom 10. Mai datierten, zeitlich also mit unserem Berichte ganz übereinstimmenden Gutachten, laut dessen befunden wird, „daß nothwendig das Closter zum wenigstens, und auf begebende mehrere Gefahr die Kirche auch abgebrochen werden müsse . . . zu deme die Herren PP. Augustini . . . willfährig consentiret.“²⁾ Und daß

¹⁾ Vgl. übrigens auch Urkunden, Briefe und Actenstücke Nr. CXII, S. 121.

²⁾ Urkunden, Briefe und Actenstücke Nr. LI, S. 68, und Einleitung S. XII.

diese Maßregel auch wirklich ausgeführt worden ist, dafür ergibt sich ein zuverlässiger Beweis in dem Rechnungsbuch der Stadt Brunn über die Jahre 1644 bis 1646¹⁾, in welchem eine Eintragung zum 27. Mai 1645 lautet: „Dem Elias Ehler Tagelöhner zahlet von 13. bis 27. Maij sein Lohn, so er bey der Schantz bey St. Thomas undt bey abbrechung des Closters verdient hat, 2 fl. 48 fr.“ Leider läßt sich keiner unserer Quellen auch nur annähernd entnehmen, wie umfassend die Demolierungsarbeiten gewesen sind.

Zum 28. Mai weiß unser Tagebuch von einer Zählung der Soldaten und einer Visitation der Häuser zu berichten, deren in den übrigen Quellen nicht erwähnt wird. Die Zahl der Handwerksburschen stimmt annähernd mit der im Anhang der Relazione überlieferten überein, die der Soldaten läßt sich kaum controlieren. — Ganz neu ist die zum 7. Juni notierte Nachricht von einer Beschädigung des Fröhlicherthores und der Ausbesserung derselben: „während der Morgendämmerung fiel ein Stück der Mauer beim Fröhlicherthor ein; die unsrigen hiengen an Stelle der Mauer eine Leinwand auf und erneuerten darunter die schadhafte Stelle.“ — Am 10. Juni begegnen wir einer sehr bemerkenswerten und von keiner der übrigen Quellen auch nur andeutungsweise erwähnten Nachricht. „Um 9 Uhr,“ so berichtet der Chronist, „wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der Commandant hatte eine Unterredung mit drei schwedischen Officieren, einem Generalmajor, einem Generaladjutanten und einem Lieutenant, während die übrigen Schweden außerhalb ihrer Laufgräben, die unsrigen aber auf der Schanze zusahen; Torstenson soll, wie es heißt, auf einem Sessel vor dem Königinckloster die Unterredung beobachtet haben. Der Gegenstand der Verhandlung war eine Ansprache, durch welche mit Hilfe übertriebener Darstellung der Gefahr und der geringen Wahrscheinlichkeit eines Succurses zur Uebergabe der Burg gerathen wurde.“ Wir wußten bisher übereinstimmend aus allen unseren Quellen nur von einer einzigen Unterredung des Grafen Wrba mit Generalmajor Mortaigne am 17. Juli, die auch unser Chronist verzeichnet. Zu dieser Unterredung bemerkt die Siegesfahne, Souches sei schon zweimal etwa vierzehn Tage früher durch einen Trommelschläger zu einer Unterredung aufgefordert worden, habe diesen aber jedesmal abgewiesen. Umso befremdender wirkt die Nachricht unserer Quelle über diese weit frühere Zusammenkunft mit Mortaigne, der wohl allein unter dem Titel „Generalmajor“ verstanden sein kann, — eine Nachricht, die sich in ihrer ausführlichen und sachlichen Darstellung keinesfalls anzweifeln läßt, besonders auch da die spärlichen Notizen, welche die übrigen Quellen zu diesem Tage bringen, einen Waffenstillstand zu bestätigen scheinen.

Eine höchst interessante Serie von Nachrichten bringt unser Chronist in den Tagen zwischen 21. Juni und 1. Juli über die inneren Verhältnisse in der Stadt. Daß sich dieselben in der letzten Zeit vor dem Eintreffen des Succurses (26. Juni) bereits sehr ernst zu gestalten begannen und daß es nicht an unbotmäßigen Elementen fehlte, war uns aus einer Stelle in der Siegesfahne

¹⁾ Manuale über Empjang unndt Ausgab Johannes Schneller von Lichtenau N. R. M. Dieners unndt Johannes Kranich von Guldenstein von 1644 bis 23. Aprilis 1646. Brünner Stadtbib. Fol. 95.

und Relazione zum 24. Juni, sowie aus einer nicht ganz deutlichen Notiz in der Relazione allein zum 28. Juni schon früher bekannt geworden. Doch unser Bericht enthält hierüber ganz neue und charakteristische Mittheilungen, die allerdings die Sachlage in ernste Beleuchtung setzen und deutlich zeigen, daß selbst der kleine Succurs vom 26. Juni eine äußerst wohlthätige Stärkung der Belagerten bildete und die sinkenden Kräfte neu belebte. Zum 21. Juni erzählt unser Gewährsmann: „Des Nachts verrieth in der Mine bei St. Thomas ein schwedischer Soldat, als er allein war, den unsrigen Folgendes: Zuerst sei in der Stadt ein greiser Bettler, der dem Feinde Lichter bringe und ihm über unseren Zustand berichte; zweitens schreibe jemand, der gewöhnlich der Tafel unseres Commandanten be wohne, dem Feinde über die Maßregeln zum Schutze der Stadt und deren Erfolge, auch habe er 500 Lichter für die Minen überschickt; drittens gebe es eine Bastion, wo bereits alle bis auf fünf Mann verschworen seien.“ Und daß diese Nachrichten nicht nur gerüchtweise verlanteten, sondern einen ganz ernstesten Hintergrund hatten, beweist die Notiz zum 1. Juli über die Bestrafung des Verräthers: „Nach Ablauf des Waffenstillstandes,“ heißt es hier, „ließ der Commandant jenen tödten, der am 21. Juni in der Mine einiges verrathen hatte, und er hieß Hanns Wolf.“ Leider läßt die letztere Nachricht an Deutlichkeit zu wünschen übrig, da sie über die Person des Verurtheilten nicht den geringsten Ansschluß gibt. Nach den Andeutungen, die die Relazione zum 24. Juni liefert, wäre die aufständische Bewegung von einigen zu Anfang der Belagerung in die Stadt geflüchteten Landleuten ausgegangen, aus unserer neuen Quelle aber wäre vielmehr zu schließen, daß sie unter dem Militär selbst entstanden war.¹⁾ Im Zusammenhange mit diesen Gährungen steht wohl auch die folgende Nachricht, die unser Berichterstatler gleichfalls zum 1. Juli bringt: „Gegen acht Uhr wurde auf dem Marktplatz ein Reiter enthauptet, der seinen Hauptmann getödtet hatte.“ Diese Mittheilung wird nur durch die Relazione gewissermaßen gestützt, denn es ist wohl zweifellos derselbe Fall gemeint, welchen die Relazione zum 28. Juni, allerdings in wesentlich anderem Sinne berichtet. Dort heißt es bloß, der Reiter habe gegen seinen Hauptmann „den Säbel gezogen und diesen gezwungen, das Gleiche zu thun“ und sei darauf von einem Kriegsgericht zum Tode verurtheilt worden, „damit durch dieses exemplarische Vorgehen eine genauere Disciplin hergestellt werde.“²⁾ Daß übrigens die

¹⁾ Daß diese, wie es scheint, durch die Energie des Commandanten und den kurz darauf eingelangten Succurs rasch beschwichtigte Gährung weitere Kreise zog und auch über das Weichbild Brünns hinaus bekannt geworden ist, erweist eine Aufzeichnung in dem Tagebuche des Prager Erzbischofs Cardinal Ernst Grafen von Harrach (mitgetheilt von M. Grolig im „Notizenblatt des Vereines für die Geschichte Böhmens und Schlesiens“. 1896. S. 38 ff.) Zum 1. Juli, also zeitlich der Darstellung unserer Quellen ganz entsprechend, schreibt derselbe: „Man will sagen, der Commandant im Schloß zu Brünn wäre aus Argwohn einer Correspondenz mit dem Feindt gesenglich eingezogen und einem andern Leutenant vom Regiment selbiges Commando anvertraut werden.“ (S. 45.) In welchem Maße das Gerücht auf dem kurzen Wege bis Wien die aus Brünn kommenden Bottschaften entstellte, erweist freilich nicht allein diese Nachricht, sondern ein großer Theil des sonst interessanten Tagebuches.

²⁾ Daß die Justificierung thatsächlich stattfand, erhellt auch aus einer Eintragung in dem erwähnten Rechnungsbuch zum 17. Juli, Fol. 106: „Dem Scharfrichter wegen eines justificierten Reiters deme er entköpft hat, geben 6 fl.“

Schweden alles versuchten, um genaue Kundtschaft über die Zustände in der Stadt zu erlangen, und welcher Art die Mittel waren, deren sie sich zu diesem Zwecke bedienten, darüber gibt uns unsere Quelle an zwei Stellen interessante Aufschlüsse. Am 28. Juli werden bei Nacht zwei Schweden aufgefangen, die zum Feinde fliehen wollen, „sie waren von den kürzlich Gefangenen, hatten aber zur kaiserlichen Fahne geschworen.“ Zum 31. Juli wird erzählt: „Bei Sonnenaufgang kam ein verkleideter Schwede, gleichsam als wäre er ein Flüchtling, bis zum Menjerthor, und nachdem er hier den Graben besichtigt hatte, lief er heil bis zum Judenthor. Damit es scheine, als ob er in die Stadt gehen wolle, schossen die Schweden, um uns zu täuschen, auf ihn, doch kehrte er zu den Seinen zurück.“

An Interesse diesen Nachrichten gleichstehend, aber von keiner anderen Quelle auch nur erwähnt ist eine Schilderung, die unser Chronist zu dem für die Brünnner im allgemeinen unglücklich verlaufenen 30. Juni liefert. Nachdem er die Zahl der Opfer jenes Ausfalls an Todten und Verwundeten verzeichnet hat, fährt er in folgender Weise fort: „Unter den Verwundeten war auch ein Rhetor namens Ridelius, der, durch das Knie getroffen und den ganzen Tag nicht weit von der schwedischen Schanze liegend, häufig durch Steinwürfe angegriffen wurde, ohne daß die unsrigen ihm helfen konnten. Nachts beraubten ihn die Schweden seiner Kleider, stachen ihm das rechte Auge aus, spießten ihm eine Lanze durch den Nabel, an Rücken und Armen schlugen sie ihn bis aufs Blut, und gaben den so Zugerichteten unserem Anblick preis. Und nicht milder behandelten sie einen Handwerker, den sie splitternackt, wie eine Trommel aufgebläht, auf einem Hügel den unsrigen zum Schauspiel darboten.“ Aus anderen gleichzeitigen Quellen ist die Grausamkeit der schwedischen Kriegsvölker berichtigt, daß aber auch hier vor Brünn Greuelthaten solcher Art an den unglücklichen Opfern vollführt wurden, dafür bringt uns unser Tagebuch den ersten Beweis, und wir erfahren erst hiedurch, auf welche tragische Weise der Student Johannes Ridelius den Tod fand. — Wohl nicht auf eine Stufe mit solchen Greueln zu stellen, aber immerhin bezeichnend für die traurigen Kriegsmittel jener Zeit wäre es, wenn sich die Nachricht unseres Chronisten zum 20. Juni bewahrheitete, die Schweden hätten das zur Sprengung von Minen verwendete Pulver mit Gift inficirt. Nach der Relazione, die zum 11. Juli einen ähnlichen Vorfall verzeichnet, wäre es nur eine „von einigen“ aufgestellte Vermuthung. — Daß bei seinem Abzuge von Brünn der Feind in den Tagen vom 21. bis 23. August alle Ortschaften, Mühlen, Gehöfte der Umgebung in Brand setzte, berichtet unsere Quelle in Uebereinstimmung mit den übrigen Relationen; neu aber und gewiß bemerkenswert ist, daß einzig die Mühle von Romein diesem Schicksale entging, und vor allem, daß die Schweden überall die Klöster verschonten. Diese Nachricht, mit welcher das Tagebuch unseres Franziskaners abschließt, verdient umso mehr hervorgehoben zu werden, als sie der Feder eines Geistlichen entstammt und darum wohl zweifellos auf Wahrheit beruht.

Neben diesen einzeln dastehenden gewichtigen Mittheilungen liegt der Hauptwert unserer Quelle in dem außerordentlichen Reichthum an Details aller Art, die uns zu dem bereits Bekannten höchst willkommene Ergänzungen bieten

und an deren Fülle keines unserer übrigen Tagebücher heranreicht. Fast nie versäumt es unser Chronist, die Zahl der Todten und Verwundeten bei den einzelnen Actionen zu verzeichnen; die Opfer, welche die schwedischen Kugeln und Granaten in der Stadt fordern, notiert er genauer als alle anderen Berichterstatter und vergißt auch jener sonst meist Ungenannten nicht, die, unbetheiligt am Kampfe selbst, feindlichen Geschossen erlagen: ein Mädchen, das um Kraut hinausgegangen war (27. Mai), ein fremder Student (26. Mai),¹⁾ Frau und Kind (17. Juli), ja selbst die Henne des Herrn Schneller und das Kalb auf dem Grunde der Jesuiten (10. Mai) werden nicht vergessen. Fast täglich zählt er die Anzahl der Schüsse und Kugeln, und wenn sich bei solchen Gelegenheiten seine Zahlen nur selten mit jenen der übrigen Berichterstatter, soweit diese überhaupt in Betracht kommen, decken, so ist das wohl leicht begreiflich, und wir haben nicht allzuviel Gewicht darauf zu legen, da auch unsere bisherigen Quellen und selbst die verlässlichsten unter ihnen diesbezüglich kaum jemals übereinstimmen. — An manchen Tagen ist der Bericht unseres Chronisten vollständig von derlei Detailnachrichten ausgefüllt, so etwa am 13. und 24. Mai, am 4., 23. und 25. Juli u. s. w.

Besonders hervorzuheben sind unter diesen Detailschilderungen die vielfachen genauen Aufzeichnungen unserer Quelle über die Verheerungen und Beschädigungen, die die feindlichen Geschützangriffe in der Stadt zur Folge hatten. Die anderen Quellen sprechen mit wenigen Ausnahmen zumeist nur von dem größeren oder geringeren Schaden, den das Feuer der Belagerer anrichtete, so daß die diesbezüglichen Nachrichten unseres Tagebuches in der Mehrzahl völlig neues Material bringen. Es mag wohl einerseits der innige Zusammenhang des Verfassers mit den geistlichen Kreisen, andererseits seine gründliche Localkenntnis der inneren Stadt ihm ermöglicht haben, den Weg der feindlichen Kugeln sowohl an Kirchen und Klöstern, als an Bürgerhäusern aufs genaueste zu verfolgen. Als besonders ausführlich und mit bestimmten Ortsangaben versehen hebe ich den Bericht zum 10. Mai hervor, an dem die Gegend um den Dominicanerplatz die hauptsächlichste Zielscheibe des Angriffes bildete; am 12. Mai richteten sich die Geschosse vornehmlich gegen die Umgebung von St. Jakob, am 13. Mai erscheint der Große Platz besonders bedroht. Allerdings weiß unser Chronist dann auch von Tagen zu berichten, an denen der Feind seine Geschosse nutzlos versendet, so am 24. Mai, zu welchem er verzeichnet, es seien innerhalb vier Stunden vierzig Granaten und Feuerkugeln in die Stadt geflogen, und dann hinzusetzt: „allein sie schädeten nicht, weder dem Rathsdienner, der sie auf dem Markte löschte, noch den Mägden, die zum Wassererschöpfen zusammenkamen und unmittelbar dabei standen.“ Am 8. Juni „schoss der Feind auf die Mägde in der Krapfengasse, die um Wasser giengen, allein ohne Schaden zu thun; nur der einen wurde die Butte (puttna) mit Wasser am Rücken zerbrochen, die Frau selbst blieb unverletzt.“ Erst in den letzten Julitagen wird, nachdem in den letzten Wochen der Kampf hauptsächlich in Angriffen auf den Spielberg und fortwährenden Minenanlagen bestand, das Bombardement der Stadt mit Hilfe der großen Rakoczyschen

¹⁾ Vielleicht ist hier jener Christophorus Scultetus, der in einer einzigen Studentenliste unter den Todten aufgezählt ist, in den anderen aber fehlt, gemeint. Vgl. Neue Beiträge S. 91.

Kanonen mit doppelter Gewalt ausgenommen, und abermals meldet (zum 25., 26. und 29. Juli) der Chronist ausführlich die diesmal bedeutenden Verheerungen, die die mächtigen Geschosse anrichteten. Uebereinstimmend mit dem Gründlichen und wahrhaften Bericht und mit dem Diarium verzeichnet er zum 25. Juli die Beschädigung des Thürmchens am Rathhause, ausführlicher berichtet er über die schweren Schäden, die das Jesuitencolleg sowie einige Bürgerhäuser erlitten, und bestätigt durch seine Schilderungen in vollstem Maße die Bemerkung des Diariums zum 25. Juli, daß oftmals eine einzige Kugel vier Mauern durchbrochen habe.

Ganz besonders reichhaltig und detailliert sind die Nachrichten, die unser Bericht über die Vorgänge im Jesuitencolleg und in dessen nächster Umgebung zu bieten weiß. Vielmale erzählt er von Besuchen des Commandanten im Colleg und von Mahlzeiten, die dieser daselbst einnahm (am 8. Mai, 24. Mai, 3. und 28. Juli, 8. August), und am 8. Mai weiß er noch hinzuzufügen, daß „während der Commandant bei der Tafel saß, die Mauer des neuen Gebäudes durch zwei Kugeln getroffen wurde, die der Pater Procurator dem Commandanten zu Tische brachte.“ Er allein verzeichnet die Nachricht von einem Wittgottesdienste in der Kirche des Collegs, der vom 22. bis 25. Mai abgehalten, „unter großer Theilnahme des Volkes beendet“ und vier Wochen später, am 22. Juni wiederholt wurde. Am 16. August, nach beendetem heißem Kampfe, wird in der Jesuitenkirche ein Dankgottesdienst celebriert. — Was an den feindlichen Batterien und Lagerplätzen gegenüber der Jesuitenschanze sich ereignet, darüber berichtet unser Gewährsmann offenbar als Augenzeuge, und daß ihm hier selbst Unbedeutendes nicht entgeht, beweist sein Bericht zum 15. Juli. — Von der großen Geschützvertheilung am 24. Juli kennt er nur die Batterie „am Weinberg beim Herrenteich,“ die sich gegen das Jesuitengebäude richtete; die Verheerungen, die sie daselbst am nächsten und den folgenden Tagen verursacht, gibt er detailliert an und versäumt es nicht, am 4. August von der Entfernung der Geschütze, „die dem Colleg sehr geschadet hatten,“ zu berichten. Die abermalige Aufstellung einer großen Batterie an derselben Stelle am 12. und 13. August schildert er genauer als die übrigen Quellen und weiß am 13. den Weg der Kugeln zu melden: „Eine Kugel durchdrang das Dach des Collegs, eine andere fiel vor dem Lager des Kellermeisters nieder, eine dritte in das Lager des Kochs.“

Aus diesen auffallend detaillierten Nachrichten, aus so gründlicher Localkenntnis faun man mit ziemlicher Sicherheit den Schluß ziehen, daß unser Berichterstatter seine Aufzeichnungen im Jesuitencolleg selbst machte, und diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn wir an einigen Stellen seine Ausdrucksweise beachten. Am 25. Mai berichtet er: „Die Wittgebete bei uns wurden unter großer Theilnahme des Volkes beendet“; ganz ebenso lautet sein Bericht am 22. Juni. Am 3. Juli nimmt der Commandant an „unserer Mahlzeit“ theil, am 15. Juli spricht der Chronist vom Jesuitengarten als „unserem Garten.“ Es faun demnach kein Zweifel obwalten, daß unser Franziskanerbruder für die Zeit der Belagerung im Jesuitencolleg Unterkunft gefunden hat.

Diesem Umstande verdanken wir es, daß in seiner Darstellung mehrfache sonst nicht bekannte topographische Einzelheiten Raum finden, die uns über den in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts erfolgten Ausbau des

Jesuitengebäudes einige Andeutungen geben; besonders reichhaltig an solchen Details sind die Berichte zum 25. und 26. Juli, wo von einem „neuen Gebäude,“ einem „allgemeinen Museum,“ einer „Ursulacapelle“ zc. gesprochen wird. Ob auch das zum 25. Juni erwähnte Gebäude der „deutschen Congregation“ einen Theil des Complexes bildete, läßt sich bisher nicht constatieren.

Als eine Folge des unmittelbaren Zusammenhanges unseres Berichterstatters mit dem Colleg und dessen Angehörigen können wir es auch ansehen, daß er außerordentlich gut über die Vorgänge in der Studentenlegion unterrichtet ist, und diesbezüglich verdanken wir ihm zum Theil ganz neue Aufschlüsse, zum Theil willkommene Erklärungen und Ergänzungen der vorhandenen Studentenlisten.¹⁾ Diese weisen in aller Kürze und ohne jedes Eingehen auf nähere Umstände die Namen von sechs, beziehungsweise sieben Todten auf; aus unserer Quelle erst lernen wir den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise ihres Heldentodes kennen, erfahren wohl auch Details über ihre Bestattung. Zum 15. Mai wird über den Tod des Rhetors Johann Hawlicius von Rutenberg berichtet, der in einem Ausfalle fiel; am 29. Mai wird der Poet Bartholomäus Mechura auf der Wache tödtlich verwundet, erliegt der Verwundung nach wenigen Stunden, und wir erhalten zum 31. Mai eine ausführliche Schilderung der Leichenseier, die trotz der Unsicherheit und allgemeinen Aufregung doch würdig und unter Anwesenheit der Officiere bei St. Jakob begangen wurde. Am 17. Juni fielen bei dem großen Ausfall die beiden Studenten Mastig und Schubart, am 15. August beim letzten Sturme erlag Bartholomäus Faber. Von den grausamen Qualen, unter denen am 30. Juni der Student Johannes Ridelius endete, sprachen wir an anderer Stelle.²⁾ — Auch die Verwundungen verzeichnet unser Chronist gewissenhaft: zum 14. Mai erzählt er von der des Studenten Johannes Kobilka, am 30. wird der Poet Wilhelm Hirsch schwer verletzt, so daß uns einzig über die schwere Verbrennung des Studenten Georg Budesch bisher nähere Aufschlüsse und Daten fehlen.

Nahezu ebensogut wie über das Jesuitencolleg ist unser Gewährsmann über das nahe St. Thomaskloster — die heutige Statthaltereirei — unterrichtet und bringt hier oft reichhaltigere und genauere Nachrichten, als unsere übrigen Quellen. Das Erscheinen des Generals Mortaigne an der Thomasschanze am 8. Mai, die schon erwähnte theilweise Demolierung des Klosters sind Nachrichten, die wir allein in unserer neuen Chronik überliefert finden. Den Ausfall bei St. Thomas am 21. Mai schildert unser Berichterstatter ausführlicher als das Diarium, das allein von allen übrigen Quellen darüber berichtet. Auch die ebendort unternommene wohlgelungene Action vom 26. Mai findet in unserem Tagebuch genaue Wiedergabe und reiht sich der Darstellung in der Relazione ganz ebenbürtig an. Aus dem Berichte zum 11. Juli läßt unser Chronist uns den Schluß ziehen, daß der Rathsherr Burchard Anführer der 60 Mann der Bürgergarde auf der Thomasschanze gewesen und daß er wohl auch dort am 15. August seine tödtliche Wunde erhielt.

¹⁾ Siehe Koller, „Die Belagerung von Brünn durch die Schweden im Jahre 1645.“ Brünn 1845. S. 132 ff.; eine zweite in meinen „Neuen Beiträgen“, S. 14.

²⁾ Vgl. oben S. 9.

So erschöpfend und zuverlässig nun unser Gewährsmann über die Vorgänge im Jesuitencolleg und dessen näherer Umgebung, auch noch im inneren Theile der Stadt unterrichtet ist, so mangelhaft und unzureichend wird seine Darstellung, sobald er über Ereignisse zu berichten hat, die sich außerhalb dieses engen Rahmens abspielen. Man kann wohl nicht mit Unrecht behaupten, daß alles, was er als naher Augen- und Ohrenzeuge hört und sieht, genau und mit Verständnis, dagegen fast alles, was er nur vom Hörensagen weiß, knapp und unvollkommen wiedergegeben ist. Schon Vorgänge am Brünner- und Judeuthor, wie etwa die Ausfälle vom 7. Mai oder vom 28. Juni werden im Verhältnis zu den übrigen Quellen nicht erschöpfend dargestellt, und mehr noch tritt diese Thatsache zutage, wo es sich um den Spielberg und die Strada cooperta handelt.

Allerdings ist für diesen offenbaren Mangel unserer Quelle nicht allein die örtliche Entfernung des Verfassers von wichtigen Centren des Angriffes und der Abwehr die Ursache, sondern wohl in noch weit höherem Maße hängt dies mit der völligen Unvertrautheit des Franziskanerbruders mit Dingen des Krieges zusammen. Er weiß nichts vom Kriegshandwerk, nichts von Strategie und Befestigung. Sowie es sich um rein militärische Unternehmungen handelt, fehlt es ihm an Verständnis, wird sein Bericht mangelhaft, oft bis zur Unverständlichkeit knapp. Wohl gibt er die Thatsachen, die ihm bekannt werden, stets gewissenhaft wieder, so daß wir in seinem ganzen Berichte keinen einzigen sachlichen Widerspruch mit unseren übrigen zuverlässigen Quellen constatieren konnten; allein aus dem vielen Gehörten hält er mit Vorliebe nur das Detailmaterial, das Nebensächliche fest, weil ihm eben das strategische Moment, Ziel und Zusammenhang der einzelnen Actionen zu fern liegen, und ihn nicht interessieren.

Halten wir zur Beleuchtung dieser charakteristischen Eigenthümlichkeit gleich die allererste größere Action, den ersten Ausfall der Brünner am 6., resp. 7. Mai fest und stellen wir die diesbezüglichen Berichte der Siegesfahne und unseres Tagebuches einander gegenüber. Die Siegesfahne schreibt darüber: „Des Nachts hatte der Feind eine Redoute umb St. Annae Kloster unterm Petersberg auf der linken Hand beim Brünnerthor, allwo der Approchen Anfang, mit Schanzkörben zu verfertigen angefangen; weils aber selbige zu weit entlegen, war bei Tag darinnen nit zu stehen, dahero dann zweifelsfrei folgende Nacht die Redoute hette gemacht und mit Approchen zusammen geführt werden sollen, wann die Belagerte Zeit gelassen und nit morgens umb 7 Uhr einen Ausfall gethan hetten, welcher folgender gestalt zu Werk gerichtet worden: Ein Corporal vom löbl. Wallischen Regiment ward commandirt, sich nur mit 8 Musquetiern hinter den gefüllten Schanzkörben so lang zu halten, und von dannen nit zu weichen, bis ihme die 12 zugegebene Bauren die ungefüllte Schanzkörb weggeschleppt. Inmittlest hielte ein Leutheuant mit etlichen Underofficieren und 25 Musquetiern beim Brünnerthor im Graben dem Corporal zum Succurs. In der Strada cooperta war der Hauptmann Pilmahr neben zweien Compagnien vom löbl. besagten Wallischen Regiment und etlichen Reuttern. Benannten Corporal sambt seinen Bauren abzutreiben, kanten vom Feind ein Hauptmann, Leutenant und Fendrich mit 60 Musquetiern, ihrem vilem Geschrei nach mit großer Resolution; der Corporal aber gegebener Ordre gemäß hielte standhaftig. Zudem

sie nun an einander gerieten, kommt der beim Brünnerthor im Graben gehaltene Leuthenandt zum Succurs, brachte die Parthei zum Streit, also daß die 30 Pferd dem Feind in den Rücken kamen und selben in Confusion brachten. Der schwedische Hauptmann nebenst seinem Fendrich hielten sich wol zu Fuß, der Leuthenandt neben vielen andern blieb todt auf dem Platz liegen. 5 Gefangene und 18 Schanzkörb wurden in die Stadt gebracht, auch ihre Arbeit also gar zernichtet, daß der Feind selbige niemalsen wiederumb aufzurichten vermöcht. Dieser glückliche Verlauf hat der Burgerchaft ein sonderlich Herz gemacht.“

Was weiß nun unser Franziskaner von demselben Ereignis? Er schreibt: „Um die 9. Stunde machten die Unsrigen einen Ausfall, um die Schanzkörbe wegzunehmen; vier Mann von den Vertheidigern werden gefangen genommen, einer getödtet. Von den Unsrigen wurde keiner vermißt, obgleich sie mit vielen Kanonenschüssen angegriffen wurden“; — der ausführliche militärische Bericht der Siegesfahne schmiltz also hier in ein paar kurze Sätze zusammen.

Nicht allein in diesem Falle, sondern auch sonst sehr häufig unterläßt es unser Chronist, selbst bei wichtigen Unternehmungen eine deutliche Ortsbestimmung zu bringen; auch am 14. Juni, dem Tage des großen Unwetters, über den er im allgemeinen recht gut unterrichtet ist, werden wir mit keinem Worte über die Stätte der Vorgänge orientiert, es heißt immer nur ganz allgemein von „Schanzen“ und „Gräben,“ während wir aus den anderen Quellen genau erfahren, daß die Action sich gegen die Mortaigne'schen Approchen vor dem Fröhlicherthor richtete. Hier fehlt die Localbestimmung ganz, an anderen Stellen ist sie wohl vorhanden, doch ganz unzureichend, wie etwa am 17. Juni „neben dem Berg,“ und solcher Beispiele ließen sich viele anführen.

An Tagen, zu denen andere unserer Quellen über Befestigungsarbeiten sprechen, wie etwa am 12. oder 18. Juni, schweigt unser Bericht fast völlig, und es ist begreiflich, daß er von all den scharfsinnig erdachten Vorkehrungen Souches' gegen Minen und Breschen, von Contraminen, Abschnitten, erdgefüllten Kästen nichts weiß oder daß er den Zweck der großen feindlichen Circumballationslinie völlig verkennt.

Die beiden erwähnten Thatfachen, die örtliche Entlegenheit vom Gesichtskreis des Verfassers sowohl, als dessen strategische Unwissenheit tragen nun vereinigt dazu bei, daß die große Rolle, die in den anderen Berichten dem Spielberg eingeräumt wird, in unserer Quelle bedeutend verkürzt erscheint. Müßten wir uns einzig und allein auf Grund des vorliegenden Tagebuches ein Bild der damaligen Ereignisse entwerfen, so würde darin die Bedeutung der Festung und der Straße, die sie mit der Stadt verband, zweifellos nicht klar zu Tage treten. Ist es, wenn auch nur eine Aeußerlichkeit, doch immerhin schon charakteristisch, daß in der ganzen Darstellung der Name „Spielberg“ nicht ein einzigesmal erscheint, daß die Strada cooperta, deren technische Bezeichnung außer der Siegesfahne und der Relazione doch auch das Diarium kennt und gebraucht, hier stets nur „Burgweg“ und ähnlich benannt wird. Von den letzten Tagen des Monats Juni angefangen, um welche Zeit der Angriff des Feindes sich vorwiegend auf den Spielberg zu concentriren beginnt, tritt dieser Mangel besonders deutlich hervor. Die Actionen, die sowohl die Belagerer als auch die

Verteidiger auf der Festung und in der Strada cooperta unternehmen, sind zumeist kurz und summarisch wiedergegeben, so gleich der erste Ausfall der Brünner vom Spielberg aus am 13. Mai, wo gegenüber dem erschöpfenden Berichte der Siegesfahne und Relazione unser Berichterstatter von der Instandsetzung des Ravelins gar nichts weiß, seine Nachrichten über den große Ausfall aber in einem einzigen bedeutungslosen Satze bestehen. Die einzelnen Bastionen werden nur undeutlich, oft gar nicht auseinandergehalten, von ihren Benennungen wird nur selten Gebrauch gemacht, und dadurch sind die Ortsangaben meist unklar und wertlos. In den Berichten über die vielfachen Minenkämpfe auf dem Spielberg fehlen die nöthigen Localbestimmungen oft gänzlich und es heißt gewöhnlich nur ganz allgemein „auf der Burg,“ wie etwa am 16. Juni, am 3. Juli und vielen anderen Tagen. Oft begegnen wir unvollständigen Nachrichten, wie z. B. zum 31. Juli, wo zwar von der Errichtung eines Thurmes zum Zwecke der Beschießung des Ravelins, nicht aber von dessen alsobaldiger Zerstörung durch die Spielberggeschütze Erwähnung geschieht. Am 8. Juli stimmen unsere sämmtlichen übrigen Quellen in dem Berichte über einen harten, gefährvollen Angriff auf die hölzerne Bastei völlig überein, — unser Tagebuch geht über den für die Brünner beinahe verhängnisvollen Tag mit einigen fast nichtsagenden Worten hinweg, wie denn überhaupt der erschütternde Kampf an jener Bastion, ihr theilweiser Untergang am 14. Juli und die dennoch mühsam erreichte Erhaltung des schwer geschädigten Postens in unserem Berichte keine klare, anschauliche Darstellung finden.

Es sind dies wohl nur wenige Beispiele zur Beleuchtung unserer neuen Quelle, doch schon aus ihnen erhellt ohne Zweifel, daß das vorliegende Tagebuch seiner ganzen Anlage nach dem vorwiegend militärischen Standpunkte der Siegesfahne und Relazione völlig entgegengesetzt ist. Allein für uns bildet gerade dieser Mangel an strategischer Kenntniss, dieses entscheidende Ueberwiegen von Detailmaterial keinen Fehler unserer Quelle. Denn während das militärische Moment in den beiden eben erwähnten Berichten geradezu erschöpfend wiedergegeben erscheint, sind die zwei Chroniken, welche unsere eingangs genannte zweite Gruppe repräsentieren, im allgemeinen arm an Details und stehen an Ausführlichkeit hinter Relazione und Siegesfahne merklich zurück, ganz abgesehen von der vielfachen Unzuverlässigkeit und den großen Lücken des Gründlichen Berichtes. Wie willkommen da unsere neue Quelle manchmal eingreift, das Vorhandene ergänzend und oft in origineller Weise ausgestaltend, zeigt besonders die Aufzeichnung zum 17. Juni, eine Schilderung, die schon durch die Lebhaftigkeit und Wärme des Tones hervorgehoben zu werden verdient. Nachdem der Chronist in knapper Kürze vom eigentlichen Ausfall gesprochen hat, fährt er in folgender Weise fort: „. . . . Von den 30 Studenten, die ausgefallen waren und von denen kaum einer ohne einen Gefangenen zurückkehrte, blieben zwei, Laurentius Mastiz und Mathaeus Schubarth, beide Poeten, Ein Bürger, der allenthalben für blöde galt, machte mit seinem Schwerte vier nieder, und nachdem ihm das Schwert zerbrochen war, sagte er zum Commandanten, der unter dem Thore stand: Sieh Bruder, wie ich die Schweden tractiert habe, gib mir einen Schluck. Der Fahnenträger der Studenten tödtete einen feindlichen

Fahnenträger und brachte einen zweiten lebendig herbei. Vier von den unsrigen kamen nicht zurück, man weiß nicht, wo sie hingekommen sind. Es ist unglaublich, mit welchem Feuer die Unsrigen ausfielen, auch die Weiber wären, wenn sie der Commandant nicht gehindert hätte, mit ausgefallen; die Knaben trieb er, so gut er konnte, mit gezücktem Schwert zurück und doch giengen ihm viele durch, die ihre Sache ganz gut machten, denn drei schleppten einen Mann gefangen herbei.“ Dafs der Berichterstatter bei aller Objectivität doch die Actionen der Belagerten mit Theilnahme verfolgt und gelegentlich seine Genugthuung über eine mißglückte Unternehmung des Feindes oder einen wohlgelungenen Plan der Brünner äußert, zeigt nicht allein diese originelle Schilderung, sondern auch viele Stellen unseres Berichtes. Doch wird man ihm in der zumeist ernststen und ruhigen Darstellung nur selten Aeußerungen persönlichen Gefühls nachweisen können und selbst Bemerkungen, wie etwa das etwas höhnische „einem Soldaten auf der Burg wurde ein Arm abgerissen; das war die Frucht von 62 Schüssen, die der Schwede aus den Kanonen abgab“ (7. Mai), oder die ironische Wendung „Der Morgengruß des Feindes waren Steine, die er gegen uns schleuderte, — unser Dank fiel ähnlich aus“ (4. Juni) oder der selbstbewußte Satz „Der Feind glaubte durch diese List die Unsrigen in Sicherheit zu wiegen, doch nie wachten sie besser“ (14. Mai) oder schließlich „Dieser Steinregen forderte sogar schon das Lachen der Kinder heraus“ (15. Mai) stehen in dem gesammten Berichte ziemlich vereinzelt da.

Alle diese Vorzüge und Mängel unseres Tagebuches vereinigen sich zu einem charakteristischen Gesamtbilde in der Darstellung des 15. August. Vollständig originell und von den bisher bekannten Schilderungen ganz unabhängig und verschieden, werden dennoch die Hauptereignisse des Tages richtig und zuverlässig, allerdings nicht erschöpfend erzählt. Das Hauptgewicht liegt, wie eben schon im gesammten Bericht deutlich zu sehen war, auf der Fülle des Details, und daher kommt es auch, dafs die Vorgänge während des Vormittags, die furchtbare Beschießung der Stadt, ausführlicher und eingehender geschildert werden als der Generals Sturm. Hier werden, entsprechend der genauen Vertrautheit des Verfassers mit dem Jesuitengebäude einerseits, dem St. Petersdom andererseits, auch wertvolle Ergänzungen zu dem bisher Bekannten geboten, und anschaulicher, freilich auch furchtbarer als in allen unseren anderen Quellen werden die Verheerungen geschildert, die das feindliche Feuer an diesen beiden Punkten zur Folge hatte. Nach seiner Darstellung erscheint auch die Bresche bei St. Thomas, zwischen Holzthor und Pförtlein, gefährlicher und ausgedehnter als in den Schilderungen im Diarium und Gründlichen Bericht, da er von einem zweiten zerstörten Thurme zu melden weiß, während der Gründliche Bericht nur vom Einsturze eines schon früher stark beschädigten erzählt. „Besonders litt“, so berichtet unser Gewährsmann weiter, „das neue Gebäude des Collegs, welches durch viele Löcher gleichsam wie durch Wunden ganz entstellt war. Auch das Seminar blieb nicht unversehrt, Steine und Kugeln, von der Mauer nach allen Richtungen hin geschleudert, gewährten keinem Menschen in der Runde Sicherheit. Bei St. Peter zerstörte die Olmützer „Kake“ und andere 8 Geschütze die Mauern in solchem Maße, dafs im Garten nichts als die zum Friedhofe führende Mauer, in welcher

die Thür war, stehen blieb, und auch in der Kirche warfen sie — wer hätte sich solches gedacht — den ganzen Altar der heil. Jungfrau nieder, wobei bloß das Bild in der Mitte übrig blieb; keine Spur eines Grabens, nichts von Erde zwischen den Mauern, nur die traurigen Trümmer, über welche sich gleichsam der gerade Weg zum Berge darbot, daher auch die Schweden riefen, sie hätten das Gewand Mariens, welche uns schützte, zerrissen.“ Kein Wunder, daß dann zum 17. August unser Chronist den Petersdom als eine „Ruine“ bezeichnet. Was er über die Erhaltung des Marienbildes daselbst erzählt, davon weiß auch das Diarium zu berichten, das gleichfalls mit ihm übereinstimmend von dem Spotte der Schweden gegen die Muttergottes, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich ähnlich spricht. In der Anzahl der Schüsse — die Summierung der einzelnen Posten ergäbe für unsere Quelle die Zahl 680 — bleibt er hinter den sonstigen Angaben stark zurück, die über 900 nennen. Was er von der Aufstellung der Reiterei zwischen Czernowiz und Obrowiz, sowie von ihrer Zeichnung durch Feuergarben meldet, ist neu, ebenso die bestimmte Zeitangabe, daß schon um 2 Uhr der erste Angriff gegen den Petersberg erfolgte, — eine Nachricht, die sich allerdings aus unseren übrigen Quellen nicht controlieren läßt.

Ist demnach dieser erste Theil der Schilderung überaus reichhaltig und bietet er sogar manches neue, so sehen wir im zweiten Theil, dem eigentlichen Generalk Sturm, alle Mängel der Quelle vereinigt. Die strategischen Vorkehrungen an den Breichen werden wohl kurz erwähnt, von der Vertheilung der Streitkräfte der Stadt aber, auf die in fast allen Quellen großes Gewicht gelegt wird, weiß unser Gewährsmann nichts zu erzählen. Wohl nennt auch er flüchtig die sechs verschiedenen Orte, gegen die der Feind zu gleicher Zeit anstürmte, aber von allen diesen ist einzig — seinem Standpunkte gemäß — der Kampf an der Jesuitenschanze etwas eingehender geschildert, und hier finden wir sogar einige bisher unbekannte Details. Von dem heißen Gefecht bei St. Thomas weiß er nichts anderes zu melden, als daß — was übrigens auch die Siegesfahne und Relazione betonen — an diesem Punkte bereits die höchste Gefahr herrschte und die „unfrigen“ — es ist der Entsatz unter Lieutenant Pompeati gemeint — eben noch zur Rettung zurechtkamen. Sämmtliche übrigen Angriffe, auch der blutige Entscheidungskampf beim Petersberge, werden in den knappsten Worten, mit einem einzigen Satz, die Gefechte beim Judenthor, auf dem Spielberg und an der Strada cooperta, nur ganz flüchtig erwähnt. Wir sehen es eben auch hier deutlich, daß unser Franziskanerbrüder über sein enges Gebiet hinaus nicht zuhause ist, und im allgemeinen wird man wohl sagen können, die Häufung großer Ereignisse, schwerer Kämpfe an jenem Tage findet an unserem Chronisten einen zwar gewissenhaften und wahrheitsgetreuen, aber in Bezug auf das kriegerische Moment unzureichenden Interpreten. — Die Aufzählung der Todten und Verwundeten zum Schlusse bringt zum Unterschiede von unseren übrigen Quellen die ausdrückliche Erwähnung des Todes des Studenten Bartholomäus Faber, von dem auch eine nähere, bisher unbekannte Personalangabe geliefert wird, und die sonst nicht erwähnte Verwundung des Bürgers und Rathsherrn Kneffelius. Der hier unter den nicht tödlich Verwundeten angeführte Rathsherr Burckhardt starb, wie wir aus den anderen Quellen wissen, nach wenigen Tagen. Daß unser

Berichterstatter von seinem Tode nichts weiß, ließe den Schluß zu, daß die Abfassung des Tagebuches von Tag zu Tag vollkommen gleichzeitig erfolgte, eine Annahme, die durch Redewendungen, wie: „Das Begräbniß des gestern (heri) verstorbenen Studenten“ (31. Mai), „heute (hodie) berichtete ein Gefangener“ (30. Mai), „der . . . Kranken wurden heute 270 gefunden“ (28. Juli) mit Sicherheit bestätigt wird. Eine einzige Bemerkung zum 26. Juli, wo es heißt: „diese Kugel wird in diesem Hause bis nun (adhuc) zum ewigen Angedenken aufbewahrt“ scheint diejer Ansicht zu widersprechen, allein wir haben es hier wohl entweder nur mit einem bei einer späteren Durchsicht hinzugefügten Nachtrag zu thun, oder aber, was bei der Latinität unseres Autors nicht allzu fern läge, es ist mit dem Worte adhuc etwa „fortan“ gemeint. Daß diese Latinität sowohl an Correctheit als auch an Klarheit vieles zu wünschen übrig läßt, wird der Leser sofort an den häufigen unclassischen Worten und Wendungen sowohl, als auch an den vielfachen unklaren Stellen wahrnehmen. Wieviel von diesen auf das Kernholz des Autors zu setzen ist, und wieviel an Fehlern der Abschreiber verschuldet hat, läßt sich allerdings nicht entscheiden, solange wir allein auf diese späte Copie angewiesen sind.

Ich lasse nun den Text des Tagebuches folgen und füge Vergleichen mit den übrigen uns bekannten Quellen hinzu.

Relation

der harten schwedischen Belägerung, welche der schwedische General Kronhard Torstensohn im Jahre 1645 an dieser königlichen Stadt Brünn 16 Wochen lang continuiret und unverrichteter Sachen verübet hat, darnumben dem allmächtigen Gott sei immerwehrendes Lob und Dank gesagt.

Geschrieben und von Tag zu Tag zusammengetragen von einem Priester Franciscanerordens de strictiori observantia zu Brünn, welcher bei wehrender dieser harten Belägerung in der königlichen Stadt Brünn gewesen und all und jedes, so damahlens von Tag zu Tag vorbeygegangen, fleißig vermerket hat.

Relatio obsidionis Brunnensis anno 1645.

Maius.

3. Post meridiem avanguardia hostilis progressa est ex pago Gumerwicz ad monasterium Oberwicz et retro templum S. Wenceslai.¹⁾ Nostri equites exiverunt ad plateam Zeil aliasque vicinas et incenderunt.

Gleich hier zu Beginn erweist sich das Tagebuch durch einzelne Details, wie die genaue Angabe des Zeitpunktes des ersten Erscheinens der Feinde, die Einbeziehung des Dorfes Krumowitz in die von den Schweden besetzten Orte, die Nennung der St. Wenzelskirche, als selbständig. Die Nachricht von der Niederbrennung der Vorstädte finden wir in der Siegesfahne und Relazione, woselbst die eingeäscherten Gebiete genauer begrenzt sind; in der Siegesfahne gehört allerdings dieses Ereignis erst dem folgenden Tage an, während in der Relazione der Tag nicht sicher zu bestimmen ist; die Fassung spricht eher für den 4. Mai.

4. Exercitus hostilis reliquus ad eadem loca processit ea fallacia, ut pecora, currus, milites saepius in conspectum redirent, ut numerosior esse videretur. Sub vesperum tormenta 28 et 4 mortaria cum impedimentis in plano penes Carthusiam locavit, aliis in alios pagos divisis. Vicini Chartusiae tormentis ex arce salutati sunt.

Abgehehen von der bereits früher erwähnten Wiedergabe eines wahrscheinlich in der Stadt verbreiteten Gerüchtes stimmt der Bericht zu diesem Tage mit den übrigen Quellen darin überein, daß er die Ebene bei Karthaus als Centrum des feindlichen Lagers bezeichnet. Neu und durch keine Andeutung in unseren sonstigen

¹⁾ Sanct Wenzel — Altbrünner Pfarrkirche auf dem Platze des aufgelassenen Altbrünner Friedhofs.

Berichten bestätigt sind die Angaben über die Anzahl der feindlichen Geschütze sowie die Nachricht, daß schon an diesem Tage der Geschützangriff von der Burg aus — darunter ist stets der Spielberg gemeint — erwidert wurde. Die übrigen Quellen bringen die Errichtung von Batterien erst zum nächsten Tage.

5. Grassati sunt per omnes campos et prata. Noctu posuerunt ad finem piscinae dominorum¹⁾ iuxta nostrum hortum²⁾ corbes et ab aggere piscinae per hortum collegii³⁾ virgulta fossam designantia.

Die Nachricht von der Anlegung eines Laufgrabens zwischen der Mauer des Jesuitengartens und dem Herrenteich findet sich im Gründlichen Bericht zu demselben Tage erwähnt.

6. Prope centies e tormento in civitatem est jaculatus sine damno. Cives omnium tectorum scandulas deposuerunt sicut et alia, que facilius ignem concipiunt. Tubicen ad senatum missus, qui litteras ferebat petens deditionem civitatis. Cui commendans respondit: nullos hic esse senatores, sed tantum milites; et sic clausas reddidit litteras mortem minatus, nisi quamprimum sese a porta proriperet.

Die Nachricht von dem Geschützangriff kehrt zu diesem Tage in allen unseren Quellen wieder, wobei im Gründlichen Bericht gleichfalls dessen Erfolglosigkeit ausdrücklich hervorgehoben wird. Das Schützen der Häuser gegen Feuergefahr melden ebenfalls alle Quellen mit Ausnahme des Gründlichen Berichtes. Dagegen wird das Erscheinen eines Unterhändlers, allerdings in wesentlich anderer Fassung, von Siegesfahne, Relazione und Diarium bereits zum 4. Mai erzählt, so daß hier unser Verfasser mit seiner Datierung isoliert steht.

7. Circa horam nonam nostri excurrerunt ad corbes tollendos; quos hostes dum defendunt, quattuor capiuntur, unus mactatus, nemine ex nostro desiderato etsi plurimis tormentorum ictibus impetiuntur. In arce militi ablatum est brachium, qui fructus fuit 62 ictuum, quos Suecus fecit ex tormentis. Noctu grandia saxa e mortario iniecit. Nostri eiecerunt granatos globos. Noctu corbes promovit ad S. Thomam.

Den ersten Ausfall lesen wir in der Siegesfahne zum vorhergehenden Tage; in der Relazione, die die Ereignisse vor dem 8. Mai noch nicht nach Tagen scheidet, läßt er sich ebenfalls eher zum 6. als zum 7. Mai denken; im Diarium und Gründlichen Bericht fehlt er ganz. Die Zahl der Gefangenen beträgt in den beiden Quellen fünf, die der Todten wird als weit höher angegeben. Die folgenden Nachrichten — der starke Geschützangriff, mehrfache Verwundungen, vor allem aber die Meldung über das Vorrücken des feindlichen Laufgrabens bis an St. Thomas — werden durch das Diarium gestützt und bestätigt.

8. Dum commendans civitatis in collegio mensae accumbit, novi aedificii⁴⁾ murus duobus globis tangitur, quos pater procurator ad mensam

¹⁾ Herrenteich an der Stelle des heutigen Winterhollerplatzes.

²⁾ Jesuitengarten; er lag im Gebiete der beginnenden heutigen Franz-Josefstraße.

³⁾ scil. der Jesuiten.

⁴⁾ Das neue Gebäude ist wohl als ein Anbau zwischen der Kirche des Jesuitencollegs und der Stadtmauer zu denken.

commendanti exhibuit. Tota die arx et civitas tormentorum ictibus fuit quassata. Una femina et unus infans laesns. Mortani pedestrium copiarum generalis fuit apud propugnaculum S. Thomae, quem studiosi iubente commendante sclopis impetiverunt, sed fuga sibi consuluit. Globus noctem nobis turbavit.

Während Siegesfahne und Relazione zu diesem Tage von der Fortführung der feindlichen Laufgräben bis zur Wasserkunst, Diarium und Gründlicher Bericht von einem starken Geschützangriff auf den Spielberg sprechen, bringt unser Tagebuch originelle Detailnachrichten: die Auffindung zweier Kugeln im Jesuitencolleg und das Erscheinen Mortaignes auf der Thomasschanze, die beide auf die Vertrautheit des Verfassers mit den Verhältnissen im Colleg und in dessen Umgebung hindeuten.

9. Exiverunt nostri, sed re infecta redierunt. Hostis in arcem copiosos lapides proiecit et infantem mactavit. Apud S. Thomam septem Sueci manserunt. Hac nocte monasterium S. Thomae dirui coeptum. Tympanista ab hoste missus, sed non admissus est. Duo tormenta noctu ad finem Novae plateae¹⁾ locavit.

Im Gegensatz zu den fast belanglosen Notizen in den übrigen Quellen, die durchwegs nur die Nachrichten des vorhergehenden Tages wiederholen und ausgestalten, bietet hier jeder Satz Neues. Keiner der anderen Berichte erwähnt einen erfolglosen Ausfall der Brünnner, doch ist leider, ebenso wie bei der folgenden Nachricht vom Tode mehrerer Schweden vor St. Thomas, die Fassung dieser kurzen Sätze so unbestimmt, daß der Wert solcher Einzelnachrichten hiedurch bedeutend reduciert wird. Von der Wichtigkeit der auf die Niederreißung des Thomasklosters bezüglichen Andeutung sprach ich oben.²⁾ Die Nachricht von der Aufstellung einer Batterie am Ende der Neugasse bringt das Diarium zum 11. Mai, doch ist gerade diese Quelle in der Datierung der Ereignisse nicht immer ganz zuverlässig.

10. Circa horam octavam novies circiter est tormentis jaculatus, lapides item ex mortario jecit, sed omnia innocue. Circa horam duodecimam granatos et igneos globos quindecim iniecit. Granatus unus cecidit in Buchhaus³⁾, perfregit duos fornices rupitoque et dejecit laterales hypocausti muros; alius cecidit in domum comitissae de Waldstein⁴⁾, fregit portam et fenestras; alius domino Schneller⁵⁾ mactavit gallinam et pars unius in nostra area vitulum. Octo equi et unus Suecicus miles captus. Ictu tormenti tactus est supremus Kopi ad finem piscinae, dirigente ictum nostro commendante. Nox tubis et tympanis laeta fuit per muros civitatis.

¹⁾ Beim Mauthaus, an der Einmündung der Antonsgasse, dem damaligen Ende der Neugasse.

²⁾ Vgl. oben S. 6.

³⁾ Alte Herrengasse und Dominicanerplatz.

⁴⁾ Nr. 5 (Polizeidirection) am Dominicanerplatz.

⁵⁾ Nr. 13 (Bobendorfer) am Großen Platz.

Alle Quellen melden übereinstimmend von starken Geschützangriffen auf Burg und Stadt, und das Diarium setzt hinzu, daß kein „sonderlicher Schaden“ verursacht wurde. Unsere Quelle geht hierin näher auf die Einzelheiten ein, zählt die Kugeln und gibt ihren Weg an. Die Nachrichten über die Verwundung des Obersten Ropi und über die nächtlichen Belustigungen auf der Stadtmauer sind neu. Dagegen wird in Siegesfahne und Relazione der Ausfall der Reiterei, dessen Ergebnis die hier erwähnte Gefangennahme eines Schweden bildete, ausführlich erzählt. Die Zahlen decken sich nicht, da die beiden genannten Quellen von zwei, beziehungsweise „etlichen“ Gefangenen sprechen und die eingebrachten Pferde nicht erwähnen.

11. Equites nostri excurrerunt, duos Suecos ceperunt. Sub noctem unus noster potus in excursione trajectus. Sueci circiter 50 e fossis proruperunt ad impediendas operas (*sic*) sub propugnaculo S. Thomae, sed damno aliquot personarum accepto redierunt.

Die Nachricht vom Ausfalle der Reiterei bringt die Siegesfahne und die Relazione, und von dem selbstverschuldeten Tode des einen Reiters berichtet sowohl sie als auch das Diarium — dieses allerdings erst zum folgenden Tage — ganz übereinstimmend. Dagegen fehlt in allen Quellen der Bericht über die feindliche Action gegen die Thomasschanze und deren Abwehr. Die Gefangennahme zweier Schweden erzählt zwar keine der übrigen Relationen zu diesem Tage, doch wird die Nachricht indirect durch das Diarium bestätigt, das bemerkt, es seien „diesen Tag, sowol gestern als vorgestern unterschiedliche Gefangene herein gebracht“ worden.

12. Ante meridiem granatos globos proiecit, quorum unus domum scholae S. Jacobi¹⁾ proximam destruxit et alteri vicinae multum nocuit; alius prope curiam domini Kneffely²⁾ hypocaustum, culinam et atrium dissipavit, nemo tamen hominum vel a granatis vel ab igneis globis laesus est hactenus. A prandio prefectus cuniculorum in propugnaculo S. Thomae secundum oculum est trajectus. Sub noctem equites exiverunt sine effectum. Noctu officialis noster, dum granatos in hostem iecit, occiditur, alteri uterque pes ictu tormenti est ablatus.

Übermalß berichtet unser Gewährsmann eingehender als alle übrigen Quellen über den Schaden, den die feindlichen Kugeln an den Bürgerhäusern der inneren Stadt verursachten. Der Nachricht vom Tode des Minirmeisters bei St. Thomas begegnen wir im Diarium. Die Verluste an Todten und Verwundeten unter der Besatzung der Stadt verzeichnet keiner der übrigen Berichterstatter so gewissenhaft wie das vorliegende Tagebuch; die Nachricht über einen während des Schleuderns von Granaten getödteten Officier scheint mit einer ähnlichlautenden Bemerkung des Diariums zum folgenden Tage identisch zu sein, woselbst auch der Name des Getödteten genannt wird.

13. Ab hora quarta matutina usque ad mediam sextam 30 ictus e mediis canonibus fecit. Uno ictu templum S. Jacobi et S. Nicolai trajecit et lapideam Fortunae statuam supra portam domus rubrae et

¹⁾ An der Ecke von Kirchengasse und Jakobsplatz.

²⁾ An der Ecke des Großen Platzes und der Krapfengasse.

amplissimae in foro¹⁾ dejecit. Ab octava usque ad nonam in arcem jaculatus est 40 vicibus et suprematam in novo muro dejecit, vigilem apud S. Thomam occidit. Huius furiae causa putatur esse, quod in propugnaculis exposita sunt vexilla. A prandio vigesies est jaculatus; in illum vicissim eiectus est globus, lapides et granatus ex mortario, quod in area seminarii est conlocatum. Sub vesperum nostri ex arce excurrerunt et captivum induxerunt, qui asserebat, 24 Suecos die precedente fuisse mactatos. Noctu iterum decurionem Suecum induxerunt. Ad mediam noctem hostis 10 ictus fecit et adduxit mortarium prope S. Thomae propugnaculum. A media nocte ad auroram fecit ictus 30 et ductorem (Führer) in propugnaculo trajecit; lapides proiecit septies et duos laesit.

Während die Siegesfahne und Relazione das Hauptgewicht auf den großen Ausfall vom Spielberg aus legen und dessen Schilderung ausführlich bieten, und auch Diarium und Gründlicher Bericht auf den beginnenden Minenkampf an der Neuen Fastei hinweisen, verweilt unser Berichterstatter bei diesen Vorgängen nur in aller Kürze und weiß darüber nur ganz allgemeines zu sagen, weshalb wohl auf seine sonst nicht bestätigte Nachricht von einer kleinen Beschädigung der Neuen Fastei — diese wird wohl unter der Bezeichnung novo muro gemeint sein — kein großes Gewicht zu legen ist. Dagegen liegt in seiner Darstellung der größte Wert auf den Beobachtungen über allerlei Details: er zählt die Schüsse, gibt Beschädigungen an Kirchen und Häusern an, verzeichnet Tote, Verwundete und Gefangene, so daß trotz der mangelhaften sachlichen Nachrichten die Aufzeichnungen zu diesem Tage durch das reichliche Detailmaterial bemerkenswert sind. Der besonders heftige nächtliche Angriff und die Postierung eines Geschützes an die Schanze von St. Thomas werden in den übrigen Quellen nicht erwähnt.

14. Octuagies (*sic*) ex mediis canonibus est jaculatus lapidesque iniecit grandes, cotes et incudes fabrorum et laesit studiosum nostrum Kobile Kam²⁾ graviter in erure, duos in arce mactavit, unum apud S. Thomam, inquilinum intra muros e regione seminarii lignum a globo impulsus oppressit; movit preterea castra et hoc stratagemmate nostros minus vigiles reddere volebat, sed nunquam vigilarunt magis. Item collegit militem seque ad insultum paravit, sed quando nostrorum advertit vigilantiam, iaculatus est dumtaxat et murum collegii tetigit. In area scholarum nostri hac die lapides in illum sparserunt.

Siegesfahne und Relazione sprechen nur ganz kurz von der Fortsetzung des Angriffs mit Steinen und Granaten, der Gründliche Bericht weist eine Lücke von mehreren Tagen auf, und nur das Diarium deckt sich einigermaßen mit einer einzigen Bemerkung unseres Tagebuches, das somit zu diesem Tage den reichhaltigsten Bericht liefert. Sämtliche Nachrichten über die durch Steine und Kugeln verursachten Beschädigungen an Häusern, Verwundungen und Tötungen sind neu. Zu der für sich allein nicht leicht verständlichen Notiz

¹⁾ Es ist nicht bestimmt zu sagen, was für ein Haus am Großen Platz gemeint ist, ebensowenig, welches mit einer Fortuna-statue geschmückt war.

²⁾ Der richtige Name ist Johaun (Jan) Kobilka, der hier durch Verschreibung entstellt ist.

über eine Verlegung des feindlichen Lagers gibt uns das Diarium erwünschte Aufklärung, indem es von einem starken Zuge schwedischer Bagage gegen Mödriß spricht. Dagegen bleibt die folgende Nachricht über die Sammlung des Heeres und einen geplanten Sturm wegen des völligen Mangels einer Localangabe unverständlich, wenn sie nicht vielleicht mit einer Bemerkung des Diariums über einen beabsichtigten nächtlichen Angriff auf Petersberg und Spielberg in Zusammenhang zu bringen ist.

15. 40 vicibus lapides in civitatem misit; unus in arcem collegii interiorem cecidit, sed hi lapidum imbres jam risui habentur etiam a pueris. E mediis canonibus 30 in civitatem jaculatus est. Circa horam septimam vespertinam nostri ex arce excurrerunt et Succos ex cuniculo, quem fecerunt, expulerunt non sine strage. Ex nostris mactatus est unus eques, unus civis et unus studiosus Joannes Havlicius Kutenbergensis, *sed non multis*.¹⁾ Cum primus Suecum ex equo deturbasset, unus officialis vulneratus. Hactenus quottidie — si captivis fides habenda est — 24 aut 30 occubuerunt. Noctu paravit assultum, premisit qui incurrerent in monticulum inter portam Brunnensem et preposituram²⁾, ubi 7 nostri collocati stationem deseruerunt, e quibus duo capti. Omissus est insultus; cum Sueci propius ad arcem accederent et granatos manuales inicerent, omnes in proprium caput redierunt ob murorum altitudinem. Sub tecto collegii inventus est globus.

Der Bericht zu diesem Tage gehört zu den vollständigsten und erschöpfendsten, die unsere Quelle bietet. Er schließt sich inhaltlich dem des Diariums an, welches gleichfalls zwei Actionen, die eine auf dem Spielberg, die zweite am „Petersberger Schänzel“ auseinanderhält. Unser Bericht ist im allgemeinen ausführlicher. Beim ersten Ausfall ist die genaue Angabe der Stunde, die ausdrückliche Nennung der Todten, die Wiedergabe der Aussage der Gefangenen, bei der Unternehmung gegen den Petersberg die nicht uninteressante Hervorhebung der Ursache, weshalb die Angreifer den Sturm unterließen, ganz neu. Die Zahlen decken sich nicht ganz mit denen des Diarium, das im ersten Falle vier Todte (gegen drei Todte, einen Verwundeten unseres Berichtes), im zweiten eine Besatzung von sechs Mann (gegen sieben), zwei Todte (die unser Bericht gar nicht erwähnt) und drei Gefangene (gegen zwei) anführt. Siegesfahne und Relazione stellen nur den Ausfall vom Spielberg dar, ohne dessen geringen Erfolg zu erwähnen, vom Angriff auf den Petersberg schweigen sie ganz. Die von unserem Chronisten nebst den Hauptactionen noch gebotenen Notizen über das Bombardement stehen ganz isoliert.

16. Tota die lapides in civitatem missi sunt. Sub noctem granati et ignei globi sine effectu. In arce tres occisi ex bombardis, unus apud S. Thomam ligno, quo os mortarii clauditur. Sepultus Hawlicius rhetor.

Auch die anderen Quellen berichten nur allgemein vom Donnern der Geschütze, die vorliegenden Nachrichten über Getödtete sind neu. Die Siegesfahne

¹⁾ Durch Cursivschrift zeige ich hier und später mir unklare Stellen an.

²⁾ Propstei am Petersberg.

und Relazione füllen den Tag mit Auseinandersetzungen über Vertheidigungs- und Befestigungswerke aus, auf welches Gebiet unser Berichterstatter ihnen nicht folgen kann.

17. Mane lapides sparsit per civitatem, forum et S. Thomae propugnaculum, unusque librarum¹⁾ penes cisternam collapsus est, nemini tamen nocuit. Duravit hic lapidum imber toto fere die; cui accesserunt ignei globi, sed sine eventu. Traiectus globo miles apud S. Thomam. Deprehensus cuniculus hostis sub arce. Suecus captus. Globus supra sacristiam inventus.

Der Bericht entfernt sich von allen übrigen Quellen, die wohl nebenher auch vom Geschützangriff sprechen, aber das Hauptgewicht auf die Besetzung der Wasserkunst und Hasenmühle legen, die unser Chronist ganz übergeht. Dagegen sind seine Nachrichten über eine aufgefundenene Mine und die Gefangennahme eines Schweden neu.

18. Usque ad meridiem pluvia quietem fecit. Semel e tormento jaculatus, pluvia impedivit ipsum. Sub horam sextam vesperi est aliquoties jaculatus. Noctu lapidibus pluit et bis in monticulum prope preposituram insultum fecit et tres nostros abstulit.

Siegesfahne und Relazione sprechen wieder von Kriegsausrüstung, nur das Diarium bestätigt die Nachricht von dem abermaligen Ueberfall auf das Petersberger Schänzel, ohne jedoch von Verlusten der Belagerten zu sprechen. Dafs die Geschütze des Regens wegen schwiegen, erzählt allein unser Chronist.

19. Usque ad meridiem jecit bis lapidibus. Nostri equites exiverunt et novem Suecos confecerunt. Vesperi globi igniti in civitatem missi sunt sine damno; in arcem sex granati, quorum alter in pistrinum cadens duos pistores extinguere volentes mactavit, tertium adussit, lintrem cum massa disjecit. Noctu piscinam dimisit, ex cuius aqua planities tota redundavit.

Die kurze Nachricht über einen erfolgreichen Ausfall der Reiterei bleibt in dieser Fassung isoliert, denn es erwähnen wohl die Quellen flüchtig einen Ausfall, melden aber übereinstimmend nur von der Tödtung zweier Pferde. Bloß die Relazione spricht ganz unbestimmt vom Verluste einiger Soldaten auf beiden Seiten. Die Action am Teiche bleibt in ihrer Unbestimmtheit ziemlich unklar, wird aber insoweit vom „Diarium“ bestätigt, als dieses bereits zum Nachmittag des 19. von einer merkbaren Concentration schwedischer Truppen nach jener Richtung hin spricht. Die Notizen über den Geschützangriff, insbesondere über die schweren Schädigungen der Pulverstampfmühle auf dem Spielberg, sind neu.

20. Circa horam octavam matutinam accendit cuniculum sub novo arcis propugnaculo, sed non successit; duos tamen operarios nostros suffocavit. Post 33 ex mediis canonibus est jaculatus; bis lapides misit paratus ad insultum, nam propugnaculum ex parte ita complanatum fuit,

¹⁾ Hier scheint vor librarum eine bestimmte Zahl zu fehlen, wie schwer die Kugel gewesen.

ut facilis daretur ascensus, sed mox fuit oclusum. Unus nostrorum lapide occisus. E contrario 20 hostiles periisse dicebantur vi cuniculi ad suos se effundentis.

Die Aufzeichnungen dieses Tages stimmen mit den übrigen Quellen sachlich sehr gut überein. Der Angriff auf die Neue Bastei und die Abwehr desselben durch Abschnitte und Gräben ist in „Siegesfahne“ und „Relazione“ allerdings ausführlicher behandelt, dagegen gibt unser Bericht die Verluste des Feindes durch die Mine genauer an.

21. Omnibus campanis pulsatum in Oberwicz fuit sepeliente suos Sueco. Circa secundam nostri excurrerunt ad fossas impediendas, quas in arcem direxit. In reditu vexillifer et gregarius miles perierunt, decurio sauciatus, desiderati ex hostibus plures. Mox igneos globos in civitatem immisit, tormentis 10 intonuit et 50 currus virgultorum ad domum lateritiam advexit. Noctu nostri apud S. Thomam exiverunt, Suecos excitarunt, varias praedas intulerunt, inter quas etiam parvulum tormentum. Sub idem tempus in Holztor civis, dum Suecos vexat lucerna exposita, letaliter est laesus.

Die erste Notiz ist neu. Ueber den Ausfall gegen die feindlichen Approchen berichten mit genauerer Ortsangabe und größerer Ausführlichkeit alle Quellen, die Zahlen der Getödteten sind etwas größer (Siegesfahne drei, Diarium fünf Todte). Der nächtliche Ausfall vor St. Thomas wird nur im Diarium kurz erwähnt, so daß die diesbezüglichen Details, die Erbeutung eines Geschützes vor allem, nur aus unserem Berichte bekannt werden.

22. Institutae preces in templo collegii a sexta matutina usque ad octavam vespertinam. Hostis lapidibus et globis nos molestavit. Nostri medium tectum a templo S. Thomae sunt demoliti, ubi murarius utroque oculo privatus est ictu globi hostilis. Noctu continuatae sunt tormentorum explosiones.

Die Nachricht über die Einführung eines Bittgottesdienstes bei den Jesuiten ist neu; von dem Kugelregen und der Verwundung des Maurermeisters (Relazione und Siegesfahne nennen seinen Namen, der uns auch aus späteren Urkunden bekannt ist¹⁾) berichten auch die übrigen Quellen, jedoch ohne die wichtige Angabe, daß es bei der Demolierung von St. Thomas geschah.²⁾

23. Mane sub auroram bis lapides sparsit. Circa nonam miles in arce excubitor trajectus, alter a prandio, tres ante portam Brunnensem. Interdiu jaculatus est 40, nee destitit noctu.

Die übrigen Quellen wissen sachlich mehr zu berichten, Siegesfahne und Relazione einen allerdings erfolglosen Ausfall bei St. Thomas, Diarium und Gründlicher Bericht eine Action gegen die Neue Bastei. Dagegen sind obige Details insoweit von Bedeutung, als die Gefallenen gewissenhaft verzeichnet werden, von denen zu diesem Tage keine der anderen Quellen Notiz nimmt.

24. Ab hora secunda noctis e duobus mortariis ante portam Brunnensem locatis 20 partim globos igneos partim granatos intra duas

¹⁾ Vgl. Urkunden, Briefe und Actenstücke Nr. CXII, S. 121.

²⁾ Vgl. oben: S. 9.

horas iniecit. Vicesimus globus granatus fuit, qui in novo propugnaculo ante portam eandem militem quendam ab altitudine hastae longioris extulit atque ex alto in fossam projecit civitatis. Post haec lapidibus spargendis sese occupavit ac dum demum globos partim igneos partim granatos intra quatuor horas 40 iniecit; sed non nocuerunt etiam servo consulum extinguenti penes puteum in foro, uti nee ancillis confestim adstantibus, quae ad aquas hauriendas convenerunt. Circa prandium pistor in excubiis trajectus est. Hostis duo tormenta advexit ad novum propugnaculum erectum in monte vinearum. Commendans collegium invisit. Noctumque avexit hostis mortarium a S. Thoma in Oberwicz inter multos scloporum ictus.

Auch aus anderen Quellen geht hervor, daß an diesem Tage die feindlichen Geschütze besonders heftig wütheten; unser Bericht gibt die reichhaltigsten Details, von denen einige, besonders die Erzählung von dem emporgeschleuderten Soldaten, sich mit dem Gründlichen Bericht decken; von erfolglosen Granatenwürfen erzählt dieser gleichfalls, jedoch mit anderen Localangaben und Details. Die Bemerkungen über Verlegungen von Geschützen sind anderweitig nicht bestätigt.

25. Fuit quies, praeterquam quod ex arce Suecos vigilias mutantes tormentis salutaverint et tres mactaverint. In arce occisus est unus noster decurio. Finitae apud nos preces magna populi frequentia. Noctu dejecit hostis fontem apud lateritiam domum turris instar erectum.¹⁾

Daß der Tag im allgemeinen ruhiger war, heben auch die anderen Quellen hervor, die Nachricht von dem Angriff der Spielberggeschütze auf den Feind bringt ähnlich das Diarium. Alles übrige ist neu.

26. Mane quies. Sub horam a meridie tertiam sexagesies circiter intonuit, nostri excurrerunt e propugnaculo S. Thomae, occupaverunt fossam et propugnaculum hostis, jamque Sueci omnes profugerant, cum officialis quisquam stricto euse eos repulit, quibus nostri cesserunt, sed non sine spoliis; nam abstulerunt granatos, scutelas, sarcinas, pallia, sclopos, panem, butyrum, vinum, assaturam. Laesi sunt novem e nostris, ductor quidam et duo gregarii occisi, hostiles supra viginti, inter quos etiam capitaneus et alius quidam in equo advolans. Sub idem tempus tribus globis murum novi aedificii in collegio trajecit. Ante noctem iterum unus Suecus occubuit et eques noster in alia excursione. Noctu quidam studiosus Wiennensis nunc miles, dum hosti vigilias tollere satagit, secundum umbilicum est trajectus et mane mortuus.²⁾ Hac etiam nocte ligneum propugnaculum in arce fumare coepit.

Ueber den großen Ausfall, den die Relazione „eine der berühmtesten Actionen der ganzen Belagerung“ nennt, berichtet unser Chronist erschöpfend und stimmt in allem wesentlichen mit den anderen Quellen überein, mit Ausnahme der Zahlen von Todten und Verwundeten, in deren Angaben sich nunmehr sämtliche Quellen untereinander widersprechen. Den Ziffern unseres Tagebuches:

¹⁾ Eine mit einem gewölbten Kasten thurmartig überdeckte Quelle wahrscheinlich in der heutigen Thalgaſſe bei der Abbederei, wo sich eine Ziegelei befand.

²⁾ Vgl. was oben S. 10 wegen des Studenten Scultetus gesagt wurde.

3 Tödtte, 3 Vermundete, über 20 getödtete Schweden — stehen gegenüber: Relazione 1 Todter, 2 Vermundete; Diarium 3 Tödtte, 3 Vermundete, 10 Schweden; Bericht 4 Tödtte, 10 Vermundete, 30 Schweden, — so daß sich die Angaben unserer Quelle denen des Berichtes am meisten nähern.¹⁾ Von einem zweiten Ausfall am Abende, den unser Bericht im folgenden berührt, sowie vom Tode des Studenten wissen die übrigen Quellen nichts. Den beginnenden Braud auf der hölzernen Bastei setzen alle anderen Tagebücher erst zu einem weit späteren Termine, doch wird unser Gewährsmann trotzdem vollauf gerechtfertigt, indem die Siegesfahne zum 18. Juni von einem bereits früher erfolgten, allerdings nutzlosen Versuche einer Brandlegung daselbst spricht.

27. Circa meridiem puella, quae pro gramine exiverat, est trajecta.

A meridie medium canonem nostri advexerunt in viam, quo ad arcem itur, dejeceruntque propugnaculum hostis, quod locaverunt in vinea domini Stromans²⁾, exiverunt insuper quindecim ex nostris, cum granatis iniectis Suecos fugarunt, pallia et sclopos retulerunt; duo in hoc congressu Sueci occisi, tertius qui stricto ense in arcem incurrebat, quinque scloporum ictibus exceptus fuit. Hoc peracto hostis arcem e mediis canonibus impetivit atque unum e nostris, qui se temere exposuit, trajecit. Fuit etiam armistitium, donec nostri tres heri interfectos a Suecorum propugnaculo ad civitatem intulerunt.

Die beiden Berichte, die allein zu diesem Tage in Betracht kommen, Relazione und Diarium, befinden sich in Bezug auf die Action gegen die feindliche Redoute im Stramans'schen Weingarten in vollster Uebereinstimmung mit unserer Quelle, die nur detaillirtere Angaben über Tödtte und Vermundete bringt. Das Diarium nennt 16 Ausfallende. Die Nachricht von einem Waffenstillstande zum Zwecke der Vergung der Todten bringt keine der übrigen Quellen.

28. Praeter octo aut decem tormentorum ictus nihil accidit, pluvia impediante. Visitatae sunt domus, milites numerati, non plures quam 270, socii opificum 200, cives et studiosi reliqui. Tabellarius rediit.

Dieser Tag, ein Sonntag, wird in allen Berichten ganz übergangen, mit Ausnahme der Relazione, die von Befestigungen spricht. Die obigen Nachrichten sind daher völlig selbständig.

29. Sub horam octavam Bartholomeus Mechura poeta in excubiis secundum tempora utrinque trajectus, medium cerebrum effudit, vixit usque ad horam sextam sequentis diei. Hostis arcem impetivit tormentis aliquoties. In via arcensi eques noster occubuit, dum e medio canone hostis impetiretur. Post meridiem cuniculus hosti corruit sub arce. Subditus collegii ad civitatem venit, qui per media Suecorum castra incolumis transiverat; hunc commendans ad collegium misit examinandum, inde ad commendantem remissus. Vesperi duo Sueci occubuerunt.

Unser Bericht weist gar keine Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen auf, die von zurückgeschlagenen Angriffen auf Spielberg und Strada in Kürze

¹⁾ Die Siegesfahne weist hier eine Lücke auf, die sich vom 24. Mai bis zum 5. Juni erstreckt.

²⁾ Am Spielberg oberhalb der beginnenden Bäckergasse.

melden, sondern bietet ausschließlich locales Detail, das in den anderen Relationen ganz fehlt.

30. Sub auroram Sueci 200 insultum fecerunt in via, quae ducit ad arcem, repulsi sunt cum damno, unum mortuum, alterum letaliter sauciatum ibidem deseruerunt. In hoc certamine unus noster per pedem trajectus est et tres equi. Circa horam octavam equites nostri Oberwiczium versus excurrerunt et quindecim armenta cum sex equis induxerunt. Kirpaum studiosus una excurrit pedes (*sic*) et duas feminas induxit, quae examine facto sunt dimissae. Hodie captivus asseruit: 400 vel 500 Suecos ante civitatem jam occubuisse. Projecit lapides 10 vicibus. Sex equites excurrerunt ad cognoscendum hostis laborem, redierunt incolumes. Unus noster et unus Suecus occubuit in via ad arcem.

Vom Angriff der Belagerer auf die Strada cooperta spricht nur noch der Gründliche Bericht. Doch ist es wahrscheinlich, daß die zum vorhergehenden Tage von der Relazione allein erzählte blutige Begegnung daselbst mit dieser Action identisch und nur der frühen Morgenstunde wegen zurückdatiert ist. Die beiderseitigen Verluste bei diesem Gefechte gibt unsere Quelle allein an. Den zweiten Ausfall erzählen alle Quellen ganz übereinstimmend, und es decken sich hier sogar die Zahlen des erbeuteten Viehs genau. Die übrigen Nachrichten, das Heldenstück des Studenten Kirchbaum, die Aussage des gefangenen Schweden, der kleine Ausfall zum Zwecke der Recognoscierung der feindlichen Arbeiten und schließlich die Angaben über Verluste an Todten sind neu.

31. Mane decies tormentis civitatem impetivit, sparsit grandes lapides, quorum unus tres fornices perfregit. Hora undecima projecit granatos et igneos globos duodecim. Hora duodecima locavit castra extra pagum Czernowicz in monte et auxit vigilias. Apud S. Thomam laesit unum officialem et unum militem saxis. Funus studiosi heri defuncti celebratum a studiosis et militibus. Celebravit ad S. Jacobum pro ipso P. Franciscus Bergman. Ad offertorium venerunt officiales aliique primarii, sacro finito sepultus est in caemiterio. Noctu vigiliarum praefectus noster, dum extremas visitat vigilias atque ad hostiles fossas salvus pervenit, a nostris per errorem est interfectus.

Die übrigen Quellen mit Ausnahme der Relazione schweigen; diese berichtet von starkem Geschützangriff und von einer Verlegung des schwedischen Lagers, die unser Chronist genauer localisiert. Auch seine Angabe über die Vermehrung der feindlichen Wachen bestätigt die Relazione am folgenden Tage. Dagegen sind sämtliche übrigen Nachrichten durchwegs originell und geeignet Interesse zu erwecken, in erster Linie die eingehende Beschreibung des Begräbnisses des Studenten Mechura, dann der in keiner anderen Quelle erwähnte traurige Irrthum, dem ein einheimischer Präfect der Wachen während gewissenhafter Erfüllung seiner Pflicht zum Opfer fiel:

Iunius.

1. Septem granatis, quos iniecit, aliquot laesit; nostri vicissim aliquot Suecos peremerunt.

2. Noster in excubiis temerariam expositionem morte luit. Nostri quadratum propugnaculum in via arcensi noctu erexerunt.

Die Nachricht von der Errichtung einer Redoute in der Strada cooperta bringt die Relazione, die zweite Notiz ist neu.

3. Mane lapides ad civitatem misit et vicissim accepit. In via arcensi saepe nostros operarios impetivit et unum mactavit. Hodie item oppidum Medriez uno milliari a nobis accendit.

Wiz auf die Bedrohung der Arbeiter in der Strada cooperta bestätigt die Relazione den Bericht unseres Chronisten. Uebereinstimmend mit diesem behandeln alle Quellen diese drei ersten Sunitage ebenfalls nur ganz kurz. Die Niederbrennung von Mödriß ist auch anderweitig überliefert.

4. Matutina salutatio fuerunt lapides ab hoste missi, gratiarum actio similiter fuit. Sub noctem operarios in via arcensi molestavit tormentis, unum interfecit ex iis et unum officialem militem scelo. Noctu tres tabellarii inter frequentes explosiones appullerunt.

Den Angriff mit Steinen, den Tod eines Arbeiters in der Strada, die Ankunft von Boten verzeichnet theils das Diarium, theils die Relazione. Insbesondere stimmt die Anzahl der Boten mit dem Diarium überein.

5. Hostis fossas duxit contra viam ad arcem, duos nostrorum laesit, unum occidit. Nostri decem e medio canone fossas eius impetiverunt. Vespere profugus ab hoste retulit, panem et salem deesse; item in cuniculo nuper accenso Suecorum viginti duo mansisse, in propugnaculo precedenti nocte officialem mactatum et alios decem vel laesos vel mactatos, denique iam 500 Suecorum periisse et complures ex iis officiales. Nostri cuniculum hostilem in arce invenerunt et destruxerunt uno amisso.

Im allgemeinen mit den Aufzeichnungen der Relazione übereinstimmend, weiß unser Bericht über die Aussage des Ueberläufers einige bemerkenswerte Details hinzuzufügen: den Mangel an Lebensmitteln im feindlichen Lager, die Anzahl der kürzlich verschütteten Schweden, die Ziffer der gesammten vor Brünn Gefallenen. Die Zerstörung der feindlichen Mine auf der Burg wird vom Diarium ganz übergangen, Relazione und Siegesfahne berichten darüber erst zum folgenden Tage ausführlicher, nur der Gründliche Bericht stimmt in der Datierung mit unserem Tagebuch überein.

6. Noster unus in arce mactatus. Tympanista hostilis venit cum litteris, quibus petebatur coniux, liberi et res domini Capaun capitanei in Zelowicz; sed non impetravit. Noctu tabellarius venit.

Das Erscheinen eines feindlichen Trommelschlägers in der Angelegenheit des Rittmeisters Kapaun, des ehemaligen Commandanten von Selowitz, wird von der Siegesfahne und Relazione — die übrigen Quellen berücksichtigen

diese Episode nicht — erst zum 7. Juni berichtet. Das Eintreffen eines Boten notiert das *Diarium* zu diesem, Siegesfahne und *Relazione* zum folgenden Tage.

7. *Globum igneum et multos lapides immisit. E civitate in hostiles fossas explosum et piceae coronae projectae; unicus ictus ex hostili tormento in lingneum*¹⁾ *forte impingens duos mactavit, quatuor laesit nostrorum. Interdiu crebrae explosiones utrinque; nocte ad auroram vergente pars muri in Fröhlicherthor cecidit; nostri telam loco muri suspenderunt et sub ea ruinam restaurarunt. Tres Sueci tormentis mactati.*

Auch die übrigen Quellen heben den starken Angriff mit Steinen und Granaten hervor, Siegesfahne und *Relazione* berichten mit unserem Tagebuch übereinstimmend von dem Versuche der Belagerten, „künstliche Feuer“ in die Werke des Feindes zu werfen. Die übrigen Nachrichten sind sämtlich neu. Die furchtbare Wirkung eines einzigen Geschosses wird in keiner der anderen Quellen erwähnt, daher auch die nicht ganz verständliche Localangabe des Chronisten (hölzerne Bastion?) unklar bleibt. Die Beschädigung des Fröhlicherthores und die Vorkehrungen zur Ausbesserung der Bresche sind gleichfalls nur hier überliefert.

8. *E medio canone aliisque tormentis jaculati sunt nostri in fossas et propugnaculum hostilium; visa sunt in altum volare brachia et ossa. Duo in via ad arcem nostri sunt interfecti. Ex monte arcis jaculatus est hostis ad ancillas in Krapfengassen pro aqua itantes nullo damno illato, nisi quod uni puttnam cum aqua in dorso confregerit, femina nihil laesa. Duo tabellarii venerunt.*

Gegenüber Siegesfahne und *Relazione*, die allein über diesen Tag berichten, erweist sich diese Darstellung als vollkommen selbständig. Die erste Notiz ist örtlich nicht bestimmt gefasst, doch scheint sie sich auf die neue Batterrie der Belagerten am Brünnerthor zu beziehen. Im Gegensatz zu unserer Quelle erwähnen Siegesfahne und *Relazione* nur einen Verwundeten in der Strada. Die letzten Nachrichten über die in die Stadt gefallenen Geschosse sowie über die abermalige Ankunft von Boten sind neu.

9. *Noctu nostri exiverunt; suos convocavit et cum duobus tormentis appropinquavit; sed est in fugam actus.*

Siegesfahne und insbesondere *Relazione* gehen genauer auf den Ausfall ein, der gegen die Mortaigne'schen Approchen gerichtet war; die übrigen Quellen übergehen den Tag.

10. *E civitate lapides in hostem missi, ille remisit 12 vicibus, sed sine damno. Miles in arce trajectus. Hora nona facto armistitio locutus est commendans cum tribus officialibus Suecis, uno generali-major, generali-adjutant et leutenantio, reliquis Suecis extra suas fossas et nostris in propugnaculo spectantibus, Dorstenson in sella ante Regium monasterium (ut conjectura est) considerante. Colloquii materia fuit rhetorica, qua suadebatur deditio arcis cum exaggeratione periculi et*

¹⁾ Hier ist wohl bloß das Wort „propugnaculum“ zu ergänzen.

propter desperationem succursus. Nox frequens fuit explosionibus scloporum.

Abgesehen von der anderweitig nicht verbürgten Nachricht des Gründlichen Berichtes über einen dreimaligen Sturm auf den Spielberg bringen die Quellen zu diesem Tage ebenfalls nur kurze Bemerkungen. Es steht daher der Bericht unseres Tagebuches vollkommen isoliert da, und die auffällige Nachricht von der ersten Unterredung mit Mortaigne sammt allen diesbezüglichen Details wird einzig und allein von unserem Berichterstatter geliefert.¹⁾

11. Circa secundam advexit hostis quatuor currus asserum ad sua tormenta. Ab his duo mactati sunt Sueci. In cuniculo, quem hostis sub propugnaculo S. Thomae fecit, nostri convenerunt atque ubi Suecos audiverunt loquantes, applicuerunt mortarium et cuniculum ruperunt; foramen ex nostra parte obstructum est. Jaculatus est saepius ex tormentis, fortasse quia ad novum propugnaculum S. Thomae erectum est vexillum.

Die Zerstörung der Mine bei St. Thomas wird vollkommen übereinstimmend mit sämtlichen übrigen Quellen geschildert. Die „asserres“ lassen sich vielleicht auf Grund einer Bemerkung des Diariums zum folgenden Tage, der Feind habe vor seinen Gräben gegen St. Anna „starke Tram“ befestigt, erklären. Die letzte Nachricht über St. Thomas ist sonst nicht bekannt.

12. Suecus lapidibus pluit et 30 ictus e tormento fecit. Nocte in arce unus mactatus.

Die Zählung der Schüsse, die Erwähnung eines Getödteten sind neu, wegen die anderen Quellen andere, allerdings unwesentliche Nachrichten bringen, so daß unser Bericht ganz allein steht.

13. Unus in arce et unus ad S. Thomam mactatus. Penes extremum horti collegii murum foras egressus ad plateam Zeil.

Gegenüber den anderen, untereinander ganz verschiedenen Berichten der übrigen Quellen finden wir abermals Neues. Sämtliche Relationen vernachlässigen die Verzeichnung der Todten. Die Nachricht von der Errichtung einer Mauer zwischen dem Jesuitengarten und der Zeile ist durchaus neu, wird aber durch die Pläne bestätigt.

14. Hora duodecima trajectus est unus hostilis. Post ingens pluvia fuit, adeo ut Suecorum fossas impleverit majoresque steterint in aquis usque ad collum, minores suffocati sunt. Durante adhuc pluvia nostri excurrerunt, duodecim captivos induxerunt, plures interfecerunt. Fuerunt qui dicerent, 50 Suecos interiisse; equites hostiles suis succurrere volentes, tormentis excepti cum damno redierunt. Officialis quidam fassus est, duos ante meridiem in fossa mactatos et tres laesos esse Suecorum et ex iis leutenantium utroque crure vulneratum missum esse Nikolspurgum. Nuncii nostri ex castris Suecorum advenientes asseverabant, hac die 70 hostiles periisse. Duobus curribus avexerunt interfectos nostris spectantibus. Sub vesperum sponte duo venerunt ad civitatem, sed deprehensus est unus proditor missus, ut accendat. Alius officialis captus

¹⁾ Vgl. oben S. 7.

dixit, regimen Mortani ante dies 24 numerasse viros 1000, heri non esse inventos nisi 600.

Unsere Quelle gehört mit ihrem Berichte zu diesem wichtigen Tage¹⁾ mit zu den ausführlichsten und deckt sich in den wichtigsten Thatfachen mit den übrigen Berichten. Allerdings bietet sie in strategischer Hinsicht weniger, gibt für die ganze Action keine Ortsbestimmung an, gedenkt nicht des hauptsächlichsten Erfolges der Belagerten, der Verwüstung eines großen Theiles der feindlichen Approchen am Fröhlicherthor; dagegen ist sie im Detail ausführlicher, die Nachrichten von der Uebersührung eines verwundeten schwedischen Officiers nach Nikolsburg, von einem großen Todtentransport im feindlichen Lager, von dem Eintreffen von Boten sind neu. Die Zahlen stimmen nur annähernd überein, über die Verluste der Schweden geben die übrigen Quellen keine bestimmten Ziffern an, nur der Gründliche Bericht spricht von nahezu 100; die letzte Notiz über die Ausfage eines feindlichen Officiers deckt sich in der Zahlangabe genau mit Siegesfahne und Relazione; nur über die Anzahl der in die Stadt gebrachten Gefangenen herrscht völlige Divergenz, indem gegenüber 12 unserer Quelle die Siegesfahne 19, die Relazione gar 22, Diarium 10, Bericht 13 zählen.

15. Quies fuit post hesternam tragoediam.

Auch die übrigen Relationen wissen von diesem Tage nichts Bemerkenswerthes zu berichten; Relazione und Siegesfahne sprechen nur von einigen Schüssen, während die längeren Ausführungen des Diariums und Gründlichen Berichtes richtiger erst zum folgenden Tage zu setzen sind.

16. Nostri exusserunt cuniculum hostilem sub arce, occubuit tunc officialis et aliquot gregarii Sueci. Quinques in viam arcensem iaculatus est; nostri in propugnaculum prope lateritiam domum circa meridiem²⁾ Ab hoste venit unus ad nos.

Sämmtliche Quellen verweilen weit ausführlicher bei der großen Zerstörung der feindlichen Werke unterhalb der alten Bastion, dagegen verzeichnet unser Chronist allein die Verluste auf feindlicher Seite. Vom nachfolgenden Geschützangriff spricht nur die Relazione, ohne die Erwiderung des feindlichen Feuers und deren Zielpunkt anzugeben. Die Aufnahme eines Ueberläufers erwähnt das Diarium zum 16., der Gründliche Bericht mit genaueren Angaben schon zum 15. Juni.

17. Sub auroram hostis dato signo equitum 3000 circiter cum aliquot tormentis ad montem prope Latein eduxit, acsi ad civitatem aggrediendum sese pararent, abierunt autem ad montes; circa meridiem arsit Babicz. Post quintam vespertinam nostri ad Suecorum fossas e civitate excurrerunt, penes arcem induxerunt captivos 48, hos inter duo vexilliferi. *Inventi sunt primi a tympanista studiosorum Martis ludentes, occisique sunt decem, qui capi renuerunt; 40 circiter Sueci interfecti sunt, inter illos capitaneus et leutenantius. Pervenerunt nostri ad mor-*

¹⁾ Es ist dies eine der wenigen Actionen, welche in das Tagebuch des Cardinals Grafen Harrach Eingang gefunden hat, also in weiteren Kreisen Aufsehen erregte. A. a. D. S. 45.

²⁾ Hier scheint ein Wort ausgefallen zu sein.

tarium hostis et propugnaculum accenderunt, et nisi 300 Sueci in promptu fuissent ob accendendum cuniculum et faciendum insultum, qui tamen cuniculus una hora ante corruerat, maiora damna fecisset. Ex nostra parte occisus est unus leutenantius civis, duo decuriones, duo cives; ex 30 qui exiverant studiosis, quorum aliquis sine captivo vix fuit, duo manserunt: Laurentius Mastix et Mathaeus Schubarth, uterque poeta, et tres milites; laesi etiam aliqui; unus qui passim pro stulto habetur civis quatuor suo gladio confecit et tracto ense ad commendantem sub porta stantem: En, inquit, frater, quomodo Suecos tractavi, da mihi haustum! Vexillifer studiosorum vexilliferum unum mactavit, alterum vivum adduxit. Quatuor ex nostris non redierunt, nec scitur, quo devenierint. Incredibile dictum est, quanto cum ardore nostri excurrerint, etiam feminae, nisi commendans impedivisset, excursurae erant; pueros stricto ense repulit, quos potuit, multi tamen elapsi rem suam bene gesserunt, tres enim unum virum adduxerunt.

Die ersten Nachrichten, die feindliche Action gegen Latein und die Einschüchterung von Babiß, sind neu. Der große Ausfall ist ausführlich und in guter Uebereinstimmung mit den anderen Quellen, jedoch abermals unter Weglassung aller Ortsangaben und strategischen Aufschlüsse wiedergegeben. Neu ist hier nur die Verknüpfung des Angriffs auf die feindliche Batterie mit einer gleichzeitigen Minenunternehmung der Schweden, dagegen wird der ausgedehnten Vernichtung der Laufgräben, der Verbrennung von Mantelketten und Schanzkörben, wie dies ganz besonders ausführlich in der Relazione dargestellt wird, gar keine Erwähnung gethan. Die Zahlen stimmen insgesammt nicht überein. Schon die Ziffer der gesammten Ausfallenden schwankt in den einzelnen Berichten zwischen 200 und 500, und unser Tagebuch differiert hier insofern gegenüber Relazione und Siegesfahne, als diese 20, jene 30 ausfallende Studenten angibt. Für die Verluste der Brünner ergäbe sich aus unserem Berichte die höchste Ziffer, 10, während die übrigen Quellen zwischen 4 und 6 schwanken. Besser stimmt die Zahl der gefangenen Schweden, denn der Angabe unseres Tagebuchs, es seien insgesammt 48 hereingebracht worden, stehen die anderen Quellen mit 50, 47, 44 gegenüber, und nur die Relazione summiert 61. Immerhin ist diese Verschiedenheit der Aufzeichnungen begreiflich, da ein Theil der Gefangenen auf den Spielberg gebracht wurde und hiebei Irrthümer in der Zählung leicht unterlaufen konnten. — Der Vorzug unserer Quelle besteht eben hier in der Reichhaltigkeit des Details, das uns durchwegs Neues bietet. Die heldenmüthige Bethätigung der Studenten und besonders ihres Fühnrichs, der Heldentod zweier von ihnen, das Fener und die Tapferkeit der gesammten Bevölkerung an diesem Tage, all das wird uns anschaulicher und genauer geschildert als in den übrigen Quellen und es bildet demnach gerade dieser Bericht eine wertvolle Bereicherung und Erweiterung des Bekannten.¹⁾

18. Fuit pluvia. Sueci vigilantiores tempore pluviae explosione scloporum suam praesentiam declararunt.

¹⁾ Vgl. oben S. 15, 16.

Nur das Diarium erwähnt des schweren Unwetters, das abermals die feindlichen Laufgräben beschädigt habe; die Nachrichten des Gründlichen Berichtes über die Zerstörung von Minen scheinen zum folgenden Tage zu gehören, Relazione und Siegesfahne bieten detaillierte Ausführungen militärischer Natur, die, wie immer, in unserem Tagebuche fehlen.

19. Hostis contra excursiones auxit vigilias.

Unser Bericht bleibt insofern gegen die übrigen Quellen zurück, als diese übereinstimmend von starkem Kanonendonner und der Zerstörung einer Mine auf dem Spielberg sprechen. Immerhin ist gerade die obige Nachricht neu.

20. Sub horam tertiam matutinam accendit hostis cuniculum sub arce versus Reginae monasterium, sed non successit, quia nostri foderunt contra; terra tamen propugnaculi subsidit, atque tum occisus est prefectus cuniculorum et duo murarii, unus miles, duo rustici lapicida, unus miles excubitor dejectus sed illaesus iterum sursum ad suos repsit. Etiam quidam P. Capucinus in discrimen adductus est: dum enim miles media parte terra obrutus opem postulat, accurrit, ut eius confessionem exciperet, sed veneno, quo pulveres Sueci infectos habebant, affectus male habuit; quod idem uxori eius, qui obrutus erat, accidit; uterque tamen medicorum opera curatus est. Circa noctis medium excurrerunt nostri ad aquaeductum sub monte S. Petri, octo mactarunt, duos cum capitaneo adduxerunt; nostrorum duo occisi, vexillifer laesus.

In dem Berichte über die Mine auf dem Spielberg bededen sich alle Quellen außergewöhnlich gut, selbst in der Angabe der Zahlen, mit alleiniger Ausnahme der Relazione, die die gesamten Verluste auf die Rechnung des Feindes schreibt. Es wirft ein eigenthümliches Licht auf die Objectivität dieser Quelle, daß sie die zweite, minder glückliche Action dieses Tages, den Ausfall beim Judenthor und gegen die Wasserkunst, ganz verschweigt. Der Gründliche Bericht erzählt dieselbe nicht mit Unrecht erst zum nächsten Tage, da sie zu früher Morgenstunde erfolgte. Unsere Quelle behandelt den Ausfall sehr kurz, weiß von der Trennung in zwei verschiedene Unternehmungen — Judenthor einer, Wasserkunst andererseits — ebensowenig wie von dem wichtigsten Erfolge, der Verbrennung der Wasserkunst, ist aber gewissenhaft in der Angabe der Zahlen von Todten, Verwundeten und Gefangenen, die sich allerdings nur annähernd mit den sonst überlieferten decken. Die Details, welche über die Minenexplosion am Spielberg und ihre Wirkungen geboten werden, sind durchweg neu, ebenso die genaue Aufzeichnung der daselbst Verschütteten.

21. Mane apud S. Thomam unus noster mactatus. Capitaneus heri captus adhibitus est ad nuptias domini Sack.¹⁾ Noctu in cuniculo apud S. Thomam miles Suecicus cum solus esset, sequentia nostro prodidit: Primo esse mendicum senem in civitate, qui hosti ferret candelas informatque de urbis statu; secundo quendam commendantis mensae accum-

¹⁾ Was diese Notiz, die wörtlich so aufzufassen wäre, als ob der gefangene schwedische Hauptmann zur Vermählungsfeier eines Herrn Sack — wir kennen dereu zwei, einen Fähnrich Werter Sack und den Kreishauptmann Sack v. Bohunioviß — zugezogen worden wäre, bedeuten soll, ist mir unklar.

here solitum scribere hosti de urbis presidio et successu, etiam 500 candelas pro cuniculis transmisisse; tertio esse propugnaculum quoddam, ubi jam omnes exceptis quinque conspiraverint. Lapides et tormentorum tonitrua frequentia fuerunt utrinque.

22. Constanter fodiendo civitati et arci appropinquat; jaculatur frequenter in operarios sub arce. Rusticum laesit, lapides ad propugnaculum S. Thomae misit. Finitae apud nos preces sine processione.

23. Praeter jactos lapides nihil notabile.

Diese drei Tage sind im Gründlichen Bericht ganz übergangen, im Diarium mit wenigen Detailbemerkungen begleitet, in Siegesfahne und Relazione als unwichtig und bis auf einiges Schießen ziemlich ruhig zusammengefaßt. Das Plus unserer Quelle gehört denn auch nicht auf sachliches Gebiet, sondern besteht zum Theil in unwesentlichen Detailnachrichten, wie die von der Vorführung des gefangenen Hauptmannes zum 21., über neuerliche Bittgebete am 22., über Steinwürfe, Tödtungen und Verwundungen. Wichtig ist nur die Nachricht über Verräthereien zum 21., über deren Bedeutung wir an anderer Stelle sprachen.¹⁾

24. Interdium quies. Quatuor Croatae foras missi per medios hostes, qui, no strepitum facerent, ungulas equorum telis involverunt.

Die Nachricht von der Absendung der Croaten bringt auch das Diarium, während sich Relazione und Siegesfahne am 28. Juni auf eine frühere Absendung von croatischen Reitern berufen, deren Zahl sie allerdings mit 5 angeben. Die beiden letzteren Quellen bringen zu diesem Tage Bemerkungen über Unruhen in der Stadt, die jedoch an Klarheit und Bestimmtheit hinter denen unseres Tagebuches zum 21. weit zurückbleiben.

25. Jaculatus est decies, maxime ad templum S. Thomae, quod nostri milites inde ad fossas hostium iacularentur. Vesperi globus sub germanicae congregationis²⁾ gradus incidit fracto tecto. Mactatus unus in arce, alter ad S. Thomam, tertius laesus.

Ueber das offenbar besonders starke Bombardement dieses Tages sprechen alle Quellen mit Ausnahme des Gründlichen Berichtes, der den Tag übergeht; im Diarium, das schon zum vorhergehenden Tage den heftigen Geschützangriff hervorhob, scheint nur eine falsche Datierung vorzuliegen. Auch darin, daß St. Thomas besonders angegriffen wurde, stimmen die Quellen überein, doch gibt unser Bericht allein den muthmaßlichen Grund hiefür an. Die übrigen Notizen unseres Chronisten sind neu, die Verzeichnung der Todten und Verwundeten stets gewissenhaft.

26. Saepe jaculatus, neminem laesit. Ante solis occasum venerunt 400 equites a Gallasio missi ductore comite de Wrzna, Bubna, Henne-
mann, tulerunt saccos pulveribus plenos; in additu urbis occurrerunt illis successive duo regimina Suecorum. Eorum ducem in primo congressu mactavit comes Wrzna, alii non pauci occubuerunt, inter hos leutenantius et prefectus equitum, novem capti. Deinde per fossas

¹⁾ Bgl. oben S. 8.

²⁾ Darunter scheint eine deutsche Studentenbruderschaft im Jesuitencolleg gemeint zu sein,

transiliendum et propuguaculum Suecorum expugnandum fuit, quod inter imbres globorum factum; post haec etiam ex arce oppugnati fuerunt, penetrarunt tamen amissis quindecim. Magna per hoc inter hostes facta est turbatio veneruntque aliquot millia equitum in subsidium, sed sero, quia jam cum 40 centenariis pulverum in civitatem erant ingressi. Noctu tormenti globus collegium impetivit.

Im allgemeinen wird die Ankunft des Succurſes von Siegesfahne und Relazione weit ausführlicher behandelt, so daß unser Bericht in der ganzen Art der Darstellung hier den beiden anderen Quellen nähersteht, die gleichfalls etwas weniger detailliert auf das militärische Moment eingehen. Trotz dieser gedrängteren Fassung erweisen sich alle Nachrichten unserer Quelle als vollkommen richtig, und stimmen im wesentlichen mit allen übrigen Meldungen überein, wenn wir etwa von den Zahlen absehen, die wieder ziemlich stark auseinander gehen. Nur in der Notiz, daß 40 Centner Pulver in die Stadt gelangten, deckt sich unser Bericht mit dem Diarium. Die Nachricht von der persönlichen Tapferkeit des Grafen Wr̃bna, die die Siegesfahne bringt, wird in unserem Tagebuch durch eine bestimmte, sonst nicht erwähnte Angabe bestätigt.

27. Hostis fecit fossam in Suevica platea, per quam nostri ingressi erant et ligneos parietes crexit.

Siegesfahne und Relazione tragen die Nachricht von der Ausführung einer schwedischen Verschanzung zum folgenden Tage nach. Unser Tagebuch bietet erst hier die am vorhergehenden Tage übergangene nähere Ortsbestimmung für den Eintritt des Succurſes.

28. Duo in arce mactati. Noctu abiit Hennemann cum suis equibus per portam Iudaicam trans aquam, quam primum hac transivit, tympana pulsari iussit transitoque per medios bostes. Interea ii equites cum comite Wr̃bna exiverunt usque ad tormenta, quae hostis prope Suevicam plateam habebat, mactarunt ibidem complures et sic hoste distracto Hennemann evasit. Prefectus tormentorum hostilium est captus et unum tormentum conclavatum.

Die kluge Bewerfstellung des Ausfalles, die Einzelheiten desselben sind in den anderen Berichten ausführlicher hervorgehoben, welche auch den Weg der Hennemann'schen Reiter genauer und weiter verfolgen. Dagegen bietet unser Chronist einige Details über den zweiten Ausfall gegen die Schwabengasse, der hier weniger den Eindruck einer fingierten Action erweckt als in den übrigen Quellen, welche nichts von Todten oder Gefangenen erwähnen. Der Bemerkung, es sei ein feindliches Geschütz vernagelt worden, widerspricht das Diarium ausdrücklich, indem es sagt: „hätten dem Feind seine 2 Stück . . . leichtlich vernaglen können, da sie nur die Nothdurfft gehabt.“

29. Circa tertiam pomeridianam excurrerunt equites usque ad molam in Zeil, interfecerunt leutenantium et duos equitum hostilium magistros, adduxerunt captivum unum cum aliquot equis. Duo nostri mactati, hostiles septem gregarii Sueci pedites fossas suas deseruerunt, sed a suis officialibus repulsi sunt.

Der Ausfall der Reiterei wird in den übrigen Quellen etwas klarer geschildert, besonders was seinen Zweck anbelangt. Alle Berichte stimmen darin überein, daß von schwedischer Seite zwei höhere Officiere den Tod fanden, dagegen sind die Angaben über die Verluste der Ausfallenden widersprechend und entgegen den anderen Quellen gibt unser Bericht keine Verwundeten an. Die letzte Nachricht über die Widerspenstigkeit der schwedischen Soldaten findet sich sonst nirgends vor.

30. Sub horam quartam matutinam exiverunt nostri ad propugnacula hostium, quae ad S. Thomam erexit et ad propugnacula non procul a caemiterio suburbano¹⁾ erecto. Guilelmus Hirsch poeta per collum et genas est trajectus. Haec excursio nobis parum fausta fuit, quia hostis paratus nostros expectabat, unde sex occisis et decem vel duodecim laesis nostri sunt regressi. Inter laesos fuit rhetor quidam nomine Ridelius, qui secundum genu sauciatus tota die non procul a Suecorum propugnaculis iacuit, impetitus est crebro lapidibus, neque a nostris juvari potuit. Noctu Sueci eum vestibus spoliarent, dextrum oculum effoderunt, sub umbilico transfixerunt hastam, in dorso atque brachiis ad livorem contuderunt et sic tractatum nostrorum exposuerunt conspectui. Neque mitius opificem quendam habuerunt, quem totum nudum instar tympani inflatum ad collem nostris pro spectaculo collocarunt. Sub comite Bubna supremo vigiliarum prefecto equus tormento trajectus est, qui tamen adhuc fugiendo sua viscera per terram usque ad fossam traxit.

Im allgemeinen über diese Action — die sich in der Gegend von St. Thomas abspielte — gut unterrichtet, schildert unser Chronist dieselbe in Bezug auf Ort, Zeit und Verlauf in bester Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen, die sich an diesem Tage auch unter einander fast vollständig decken. Auch die Verlustziffern sind diesmal nur wenig verschieden. An Neuem bietet unsere Quelle die zweite Ortsangabe, die feindliche Schanze in der Nähe des Vorstadtfriedhofes, die schwere Verwundung des Studenten Hirsch, von dessen Genesung wir übrigens aus den Studentenlisten wissen, und schließlich die Schilderung der Grausamkeiten der schwedischen Belagerer, denen der Student Ridel zum Opfer fällt.

Iulius.

1. Circa horam octavam eques in foro decollatus est, qui decurionem suum interfecerat. Circa secundam Sueci ex mola ad portam Iudaicam sita tormentorum globis expulsi. Circa quartam nostri Suecos sub ligneo propugnaculo arcis e cuniculo expulerunt et molem destruxerunt, unus in via ad arcem occisus. Petita sunt cadavera nostrorum. Cessante armistitio commendans illum mactavit, qui 21. Iunii in cuniculo *quedam prodidit* et vocabatur Hanns Wolf.²⁾ Hac nocte duo tormenta ad medium piscinae aggerem collocavit et novum propugnaculum postarum erexit.

¹⁾ Der Friedhof befand sich zu Beginn der heutigen Eichhorngasse.

²⁾ Die einfachste Emendation, um diesem Satz einen Sinn zu geben, wäre: quem 21. Iunii . . . quidam (*sc. Suecus*) prodidit resp. prodiderat.

Nur zwei von den mannigfachen Nachrichten unserer Quelle finden wir in den anderen Berichten wieder: die Zerstörung der Mine unter der hölzernen Bastei, von welcher alle Quellen übereinstimmend sprechen und die in der Relazione am ausführlichsten geschildert wird; dann die Aufstellung einer neuen Batterie gegen St. Thomas (am mittleren Leichdamm), welche Relazione und Siegesfahne erwähnen und die nach letzterer Quelle gleichfalls mit zwei, nach Relazione mit drei Geschützen besetzt war. Alles übrige, die Vertreibung der Schweden aus der Hasenmühle, der Waffenstillstand zum Zwecke der Bergung der Leichname, vor allem aber die Nachrichten über die beiden Hinrichtungen, von denen die zweite in keiner der übrigen Quellen auch nur angedeutet wird, sind durchaus neue, hervorragend wichtige Nachrichten. Die letzte Bemerkung über die Errichtung einer neuen Bastion für die Wachen ist wegen der mangelnden Localisirung unklar.

2. Arcem et civitatem crebris tormentorum globis impetivit. In via ad arcem mactavit militem, ibidem prope portam Brunnensem laesit domini Forberger fratrem et unius vexilliferi uxorem lethaliter; duo ad hoc laesi alii. Duobus globis collegii tectum traiecit.

Während die Mehrzahl der Quellen zu diesem Tage nichts Erwähnenswerthes berichten und nur von einigen Schüssen wissen, bestätigt das Diarium in vollster Ausdehnung unseren Bericht, geht jedoch ausführlicher auf die Umstände ein, unter denen die Verwundung der vier Personen erfolgte. Die letzte Bemerkung über die Beschädigung des Jesuitencollegs ist neu.

3. Ante quartam matutinam accendit duos cuniculos sub arce paratis omnibus ad insultum, sed non successit. Quinque tamen in uno, in altero periit unus, nimirum quattuor rustici, duo milites. Iaculatus est e mediis canonibus sexies in propugnaculum suffosum et ex duobus mortariis lapides. Intra sesqui horam 62 ictus auditi. Emisit etiam tres de suis, qui cognoscerent effectum cuniculorum, duo ex iis occisi, quare ad insultum milites dispositos reduxit. Commendans tympanis et tubis intonuit, hostique recedenti illusit. Hodie fossam a Carthusia usque ad montem arci oppositum deduxit. Commendans insperatus hospes nostra caenula fuit contentus.

Alle Quellen und mit ihnen auch unser Bericht stimmen gut überein, sowohl was die Wiedergabe der Thatfachen, als was Orts-, Zeit- und Zahlangaben betrifft. Selbst die Zahl der Schüsse findet diesmal in der Siegesfahne Bestätigung, die deren 60 notiert. Von der Verspottung des Feindes sprechen alle Berichte. Neu ist dagegen, was unser Tagebuch über die Anlage eines Grabens von Karthaus aus meldet; es ist wohl der Anfang jener großen Circumvallationslinie gemeint, von der die Siegesfahne, insbesondere aber die Relazione zum 5. Juli eingehend berichten. Auch die Details über die Verluste in den Minen, welche sich auf die Schweden beziehen, und die letzte Notiz über den Besuch des Commandanten im Colleg sind sonst nicht überliefert.

4. Tota fere die lapides in arcem, viam et civitatem projecit, nostri circa duodecimam excurrerunt, sed parvum effecerunt. Mactati sunt quinque, laesi viginti, hosti nocitum est granatis in fossas projectis

et tormenti ictibus. Ad Omnium Sanctorum,¹⁾ quo feminae post tragoe-
diam accurrerant et aliquem in curru fenestris conspicuo avexerunt.
Sub vesperum in via ad arcem unus occubuit; captus rusticus ad hostem
fugiens; noctu lapidum imbres et explosiones durarunt.

Der erfolglose Ausfall wird in unserem Berichte weit kürzer dargestellt,
als in den anderen Quellen, von denen besonders Siegesfahne und Relazione
mit Ausführlichkeit bei dessen Einzelheiten verweilen. Jede Localangabe fehlt,
über die wohlberechnete Befestigung der feindlichen Laufgräben, welche überall
beschrieben und als Ursache des Mißerfolges bezeichnet wird, kurz über alles
Militärische weiß unsere Quelle nichts. Die Zahlen der Verluste an Todten und
Verwundeten werden um beträchtliches geringer angegeben als bei den anderen
Berichterstatlern. Die letzten Details sind neu. Der an sich kaum verständliche Satz
„Ad omnium Sanctorum avexerunt“ findet seine Erläuterung in einer
Notiz der Siegesfahne und Relazione, die in der Uebersetzung nach letzterer
lautet: „Zwei Stunden später sah man fünf Wagen voll Todter und zwei
Carrossen mit Verwundeten, die wahrscheinlich Officiere waren und ins Haupt-
quartier geführt wurden, aus Altbrunn hinausfahren.“

5. Mane accensus est cuniculus, sed ad suos Suecos rediit et
moles illorum vicinas in aures sparsit. Commendans hunc successum
cum tubis et tympanis excepit; inde cum furia jaculatus est in arcem.
Hactenus ad tria millia curruum lignis et asscribis onustorum vecta
sunt in arcem.

Die Minenerplosion wird ähnlich in Siegesfahne, Relazione und
Gründlichem Bericht dargestellt. Die Verhöhnung des Feindes erzählt unser
Chronist allein. Ueber die Versorgung des Spielberges mit Holzwerk und
„anderen Requisiten“ von der Stadt aus berichtet auch die Siegesfahne zu
diesem Tage, die hohe Ziffer, die unser Bericht bietet, ist allerdings neu.

6. E mediis canonibus viginti ictus in arcis propugnaculum, quod
ardet, facti. Lapidés jacti. Noctu nostri duos cuniculos hostiles accen-
derunt, noctu femina lapidibus oppressa.

Jede Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen fehlt: Relazione und
Siegesfahne sprechen von der Fortführung der Circumvallation, Diarium
und Gründlicher Bericht schweigen, so daß die vorliegenden Notizen durchaus
neu sind. Hervorzuheben ist darunter die Bemerkung über einen Geschützangriff
auf die „brennende“ hölzerne Bastion, von der in den anderen Quellen erst
zwei Tage später die Rede ist, alles übrige ist Detail.

7. Ex arce 24 jaculati sunt, nostri ignem in cuniculos injecerunt.
Hora duodecima ligneum propugnaculum novo igne refecit et eodem
tempore commendans civitatis unum trajecit et alius alium Suecum.
Nostri quinque uno tormenti globo laesi. Duo hostiles in viam granatos
globos injecerunt noctu, uno nostro interfecto repulsi sunt.

Die erste Nachricht über die Verbrennung einer Mine ist nicht ganz richtig
und zeugt abermals von geringem Verständniß des Verfassers für strategische

¹⁾ Allerheiligen auf der Bäckergasse.

Dinge; es ist, wie aus den genauen Ausführungen der anderen Quellen hervorgeht, nicht in eine Mine, sondern auf die feindlichen Manteletten unterhalb der neuen Bastei Feuer geschleudert worden. Der Gründliche Bericht weist übrigens denselben Irrthum auf. Die neuerliche Nachricht von der Entzündung der hölzernen Bastei ist zu diesem Tage sonst nicht überliefert. Die übrigen Details über Tödtungen und Verwundungen sind neu.

8. Continuatae explosiones in ardens propugnaculum.

Alle übrigen Quellen heben zu diesem Tage die Brandlegung auf der hölzernen Bastei unter starkem Sturme, die Unmöglichkeit der Vöjcharbeiten, die innerhalb der Bastion verfertigten Befestigungswerke hervor, daneben wissen sie auch von Minenkämpfen daselbst zu berichten, so daß unser Chronist hinter allen Quellen zurückbleibt und seine Aussenntnis der Vorgänge auf dem Spielberg deutlich erweist.

9. Brachium uni militum in arce globo tormenti ablatum. Circa horam primam exivit commendans in propugnaculum ante arcem situm, Dorstenson eodem tempore ad suos appulit, ut lustraret ardens propugnaculum, Sueci a nostris tantum distabant, ut se lapidibus mutuo impetere possent. Ideo commendans, comes Wrba, dominus cancellarius tribunalis et secretarius Koch ac dominus Burkardus inter tympanorum et tubarum clangores in suae caesareae majestatis et serenissimi Leopoldi sanitatem biberunt Suecis audientibus et indignantibus; nam statim sua tormenta in illos direxerunt, uno militi oculum terra excusserunt, sex pueros, qui terra cistam implebant pulveribus involverunt et prostraverunt innocuos.¹⁾ Quo autem magis jaculabatur hostis, eo magis tubae et tympanae resonabant post singulos ictus. Hoc peracto sclopetarii missi sunt in cuniculos hostiles viginti passibus ab arce dissitos, ut granatos inicerent. Hostes autem 150 misit, qui ad illud ipsum, ubi bibeant et ex quo sclopetarii abiverant, propugnaculum incurrerent. Sunt tamen generosi repulsi quinque Suecis occisis. Sub idem tempus famulus commendantis tormenti ictu in partes est disiectus propria temeritate.

Alle übrigen Quellen mit Ausnahme des Diariums — in der Siegesfahne beginnt hier eine Lücke von mehreren Tagen — erzählen von dem Gastmahl im Ravelin in ähnlicher Weise wie unser Bericht. Das Erscheinen Dorstenjons bei den Seinen vor der hölzernen Bastei, die Verlegung mehrerer Soldaten und Arbeiter, der Tod des Dieners des Commandanten sind sonst nicht überliefert. Dagegen sind die Meldungen über den geplanten Sturm auf das Ravelin und über den Angriff auf eine feindliche Mine wenig klar; die in Bezug auf den Spielberg und auf militärische Actionen zuverlässigere Relazione schildert hier die Lage der Belagerten minder günstig und hebt vor allem die Gefahr, in welcher Souches schwebte, hervor; etwas besser stimmt hier unser Tagebuch mit dem Gründlichen Bericht überein. Die Anzahl der feindlichen Verluste wird in keiner der anderen Quellen bestimmt angegeben.

¹⁾ Wohl so zu verstehen: sechs Knaben hüllten sie in Pulverdampf und warfen sie ohne sie weiter zu beschädigen, . . . zu Boden.

10. Crebris ictibus ardens propugnaculum impetitur, sub quo etiam in cuniculo granatos collocavit ad nocendum iis, qui supra cuniculum fodiebant, sed non nocuit. Tabellarii duo venerunt.

Auch Relazione und Gründlicher Bericht erwähnen den bereiteten Minenangriff auf die hölzerne Bastei; die Ankunft der Boten melden alle anderen Quellen bereits zum vorhergehenden Tage.

11. Circa horam septimam collocatum est tormentum supra sacellum mortuorum apud S. Thomam. Octies illuc Suecus jaculatus est ex tormento et respondit dominus Burkhardus ex loco inferiori. Hora decima in castris signum datum est ad arma. Explosum tota die in propugnaculum ardens, uni in arce ablatum brachium. Noctu ad reparandum ignem Sueci in propugnaculo accurrerunt, idque etiam tormentis concusserunt.

Die Meldung von der Errichtung einer Batterie gegen St. Thomas und von dessen Beschießung bringt die Relazione erst zum 13. Juli; die Nachricht unseres Chronisten bietet insoweit Neues, als sie Herrn Burkhard als Anführer der dort aufgestellten Bürgergarde vermuthen läßt. Die kurze Bemerkung über den Alarm im schwedischen Lager erhält durch das Diarium wünschenswerthe Aufklärung: es handelte sich um einen Angriff der Hennemann'schen Reiter von Bernstein aus auf die feindlichen Fouragiere. Die Vorgänge auf der hölzernen Bastion werden in der Relazione ähnlich dargestellt.

12. Tota die jaculatus est hostis, vespere in cuniculo cum nostris convenit sub ardenti propugnaculo, ubi se mutuo scloporum ictibus exceperunt.

Die Quellen bringen kurze unwesentliche Nachrichten und melden sächlich nur das fortwährende Schießen. Die Meldung unserer Quelle über einen Kampf in den Minen ist daher isoliert, bei den in diesen Tagen fast ununterbrochenen Minenangriffen jedoch ganz wahrscheinlich.

13. Jaculatus est ter in propugnaculum ardens. In cuniculo usque ad nostros accurrit, granatos iniecit, nostri sclopos repulerunt et hostibus insciis ingentem granatum imposuerunt, qui hostis cuniculum disjecit, nostros duos adussit. Noctu missi, qui ignem restaurarent in propugnaculo, sed multis ictibus excepti sunt ex arce.

Die Beschreibung des Vorganges bei der Vernichtung der feindlichen Mine stimmt mit der Relazione völlig überein, nur fehlt dort die Verzeichnung der Todten und es wird bloß die Verletzung eines einzigen berichtet. Die Nachricht über den nächtlichen Sturm auf das brennende Vorwerk ist neu.

14. Consumptum igne et iterum iterumque tormentis hodie conquassatum ligneum propugnaculum medium decedit, hora decima illic mactatus est rusticus, hora quarta duo milites lapidibus obruti et interfecti. Decurio et tabellarius ad serenissimum missus.

Den theilweisen Untergang der hölzernen Bastei und die Festsetzung des Feindes auf ihren Trümmern berichtet die Relazione weit ausführlicher, läßt aber wiederum die Notierung der Verluste außer Acht, die unser Berichterstatter genau verzeichnet. Die Gesandtschaft an Erzherzog Leopold Wilhelm ist nach

dem *Diarium*, das allein ihrer erwähnt, größer. Der Gründliche Bericht übergeht den Tag, die *Relazione* weiß neben der Schilderung der Vorgänge auf dem Spielberg auch von dem beängstigenden Vorrücken des Feindes am Sudenthor und den Vorkehrungen dagegen zu berichten, was unserem Berichtserstatter entgeht.

15. *Hostis putabatur facturum insultum, ita copiosus stabat in campo post S. Wenceslaum, sed hora illic consumpta trans montem pleno agmine porrexit. In propugnaculo in vinea prope nostrum hortum erecto accumbebant aliquot hostium mensae; quod ubi a nostris observatum, abstulerunt e medio ipsorum unum nigris indutum vestibus. Globo tormenti illi vicissim indignati in nostra propugnacula desaevierunt, ex his globus unus seminarii frontispicium tetigit. Unus in arce occubuit.*

Die erste Nachricht von einem geplanten Sturm wird durch den Gründlichen Bericht“ erweitert und bestätigt. Die übrigen Notizen unseres Gewährsmannes stehen allein, da das *Diarium* den Tag ganz übergeht, die übrigen Quellen — auch die Siegesfahne setzt hier wieder ein — aber übereinstimmend von einem erfolglosen Minenangriff erzählen.

16. *Circa meridiem jaculatus est in arcem, iniecit granatos et igneos globos, in via decurionem mactavit. Noctu ex arce fugit unus civis seu hortulanus Antiquae Brunae.*

Diarium und Gründlicher Bericht übergehen den Tag; Siegesfahne und *Relazione* sprechen von erneuerten Angriffen auf die hölzerne Basti, so daß die übrigen unwesentlichen vorliegenden Details neu sind.

17. *Mordani petiit loqui cum commendante civitatis. Commendans sui loco misit comitem Wrbna, exiverunt cum eo precipui officiales ultra fossas ad S. Thomam, Sueci quoque officiales et milites extra sua latibula. Materia fuit de tradenda civitate venturo milite Raccociano, laeso Buchaimio, captis quatuor tabellariis; nec defuerunt minae. His omnibus ex arte respondit comes Wrbna. In arce dormienti militi fregit duas costas, unam feminam et unum infantem obruit lapidibus. Lapidibus noctu jaciendis non destitit, quos in vicinia deficientes decem curribus advexit.*

Die übrigen Quellen, in erster Linie Siegesfahne und *Relazione*, berichten weit eingehender über die lange Unterredung und die derselben vorangehenden Unterhandlungen. Immerhin erweist sich unser Bericht bei aller Knappheit als zuverlässig. Die Erwähnung von der Verwundung des Generals Buchheim ist neu; das *Diarium* spricht von zwei gefangenen Boten, alle anderen Quellen nur von einem aufgefangenen Briefe Souches' an den Kaiser. Die nachfolgenden Details, betreffend Tote und Verwundete, sowie die Zufuhr von Steinen für die feindlichen Geschosse sind neu.

18. *Circa tertiam pomeridianam irruerunt Sueci ad innovandum ignem in propugnaculo ardenti, repulsi sunt lapidibus et duo mactati. Irruerunt duo ex latibulo per ruinam propugnaculi facto et tres*

laeserunt nostros, unum officialem interemerunt; deinde viginti ictibus e medio canone arcem concussit.

Sachlich deckt sich der Bericht im wesentlichen mit den übrigen Quellen, die durchwegs von dem erfolgreich abgewehrten Sturm auf die hölzerne Bastion sprechen; auch die Ziffern der Todten und Verwundeten von der Brünner Besatzung sowie die Anzahl der Schüsse stimmen diesmal fast genau überein. Dagegen muß das zweimal erscheinende „duo“ auf einem Schreibfehler beruhen, da in beiden Fällen weit höhere Ziffern anzunehmen sind; im ersten Falle spricht das Diarium von 80, alle anderen Quellen nennen unbestimmte, aber größere Verluste. Im zweiten Falle wäre schon aus dem Inhalte auf eine zweifellos große Zahl zu schließen, das Diarium nennt 40.

19. Lapidibus hostis non cessavit ludere. Hora decima duobus in locis assultum fecit in arce, utrobique repulsus. Circa horam primam ter jaculatus est in castris ex tribus tormentis pro triumpho adventantium Hungarorum. Mox comes Wrba cum pauis equitibus exivit, Suecum captivum induxit, nostrorum laesi sunt decem. Exinde hostis cuniculum sub via ad arcem succendit, tres nostros mactavit, tres laesit. Sub idem tempus tres milites in arce occubuerunt. Sub vesperum jaculatus est quinque e castris. In civitatem globus ex Katz, Olomucensi tormento, in domo prope templum S. Joannis¹⁾ uxorem cum marito in tibiis laesit, filio etiam confregit erura.

Unser Tagebuch bietet hier eine gedrängte Zusammenfassung aller in den übrigen Quellen gebrachten Nachrichten. Ob der zuerst erwähnte Sturm gegen den Spielberg mit jenem vierfachen nächtlichen Angriff auf die hölzerne Basti identisch ist, den Siegesfahne und Relazione zu diesem Tage erzählen, läßt sich der mangelnden genauen Zeitbestimmung wegen nicht feststellen. Die Nachricht von der Ankunft des Rátoczy'schen Hilfsheeres bringen alle Quellen, zumeist ausführlicher. Die Schilderung des Ausfalles stimmt gleichfalls mit den übrigen Berichten überein, nur ist nach unserem Tagebuch die Zahl der Verwundeten größer. Dagegen bestätigt der Gründliche Bericht ganz allein die Meldung von einer Minensprengung und zählt sogar fünf Getödtete, ohne Verwundete zu nennen; daß beide Quellen dasselbe Ereignis meinen, ist wohl trotz der nicht ganz übereinstimmenden, im Gründlichen Bericht unklaren Localangabe anzunehmen. Von dem Geschützangriff auf die Stadt spricht auch das Diarium, ohne in der Fülle des Details unsere Quelle zu erreichen.

20. Vidimus aucta castra. Occubuerunt quatuor nostri. Ex duodecim tormentis bis in arcem jaculatus; ex quinque aliis prope nostrum hortum ad civitatem, nec a collegio aberravit. Post octavam vespertinam in omnibus propugnaculis circa civitatem et arcem et tormentis et sclopis ordine intonuit duxitque Ungarum per suas fossas. Hoc strepitu nostri moti provocarunt bostem ad insultum.

Die Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen beschränkt sich auf die Nachricht von der abermaligen Ehrenbezeugung der Schweden für Rátoczy. Die

¹⁾ Neben der Minoritenkirche.

sonstigen Nachrichten, allerdings durchwegs Details, sind neu. In sachlicher Hinsicht bringen Siegesfahne und Relazione mehr, indem sie von der beginnenden Beschießung des Ravelins sprechen und die Vertheilung der Geschütze genauer angeben.

21. Miles in arce trajectus. Ex castris bis jaculatus est e duodecim tormentis; aliquot globi ad civitatem venerunt, 36 et 40 libris graves. Post prandium duo milites occisi. Usque ad noctem lapidibus ludit. Ungaricus miles apud castra visus. Erecta ab hoste duo propugnacula prope Neustift.

Die wesentlichen Nachrichten unserer Quelle werden durchwegs durch die übrigen Berichte bestätigt: die zweimalige Salve im feindlichen Lager durch alle anderen Quellen, die Errichtung einer neuen Bastion gegen St. Peter hin durch Siegesfahne und Relazione. Die zwei auf der Burg getödteten Soldaten sind nebst mehreren Verwundeten im Diarium erwähnt. Von der Größe und Schwere der neu eingetroffenen feindlichen Geschütze wissen wir auch durch die anderen Quellen.

22. In castris tormenta disposuit ad evehendum, 1000 curribus et tribus turmis equitum pro frumento Rzekzkowizium versus missis. Accenderunt cuniculum sub novo propugnaculo ante portam arcis, sed ligna solum in auras sparsit, sibi etiam non nobis nocuit.

Nur die letzte Nachricht von einer Minensprengung unter der Strada cooperta wird flüchtig in der Siegesfahne, etwas ausführlicher und in Uebereinstimmung mit unserer Quelle im Gründlichen Bericht wiedergegeben. Was dagegen unser Chronist von der Vorbereitung der Geschütze und der großen Expedition gegen Rzekzkowiz zum Zwecke der Jouragierung meldet, ist vollständig neu.

23. Aliquoties tormenta sonuerunt. Commendans bona parte diei in collegio mansit; eius servus apud S. Thomam occisus, miles, qui aliquot 1000 ictuum ex sclopis sine damno excepit, hodie uni globo cessit. Sub vesperum succensus est cuniculus sub arce ab hoste sine damno. Captus Suecus etiam caesareis adscriptus fuit hac nocte.

Siegesfahne, Relazione und etwas kürzer auch das Diarium legen das Hauptgewicht auf die Minenaction gegen die Burg und die Vorkehrungen der Belagerten, so daß unser Bericht, der gerade diesen Punkt in aller Kürze berührt, hier sachlich hinter der Mehrzahl der übrigen Quellen zurückbleibt. Auch von der Episode eines Geschützangriffes auf die schwedischen Generale vom Hungerthurm auf dem Spielberg aus, die Relazione und Siegesfahne zu diesem Tage, Diarium zum 25. berichten, weiß unser Chronist nichts. Dagegen sind sämtliche übrigen Details neu.

24. Ab hora octava usque ad decimam e quatuor canonibus arcem impetivit 36 ictibus, a decima usque ad duodecimam 40 vicibus. Partem castrorum posuit in Oberwicz, grandia tormenta circumvexit pro terrore. Sub horam quintam factus est insultus ad viam sed vestitum. Sex granatos projecit lapidesque per diem, ictus tormentorum fecit 148; unus

noster laesus lapide, duo scloporum globis. Noctu conlocavit duo grandia tormenta ad vineam, quae imminet piscinae dominorum.

Auch aus den übrigen Quellen ergibt sich, daß mit diesem Tage ein besonders heftiges Bombardement beginnt, doch sind die Zahlen der Schüsse ganz verschieden und die Gesamtsumme unseres Chronisten steht immer noch hinter jenen Zahlen zurück, welche die anderen Berichterstatter bereits bis zur Mittagsstunde zählen. Daß die Beschießung in erster Linie dem Hungerturm galt, ist unserem Gewährsmanne unbekannt. Seine sonstigen wichtigeren Nachrichten decken die übrigen Quellen: die Verlegung eines Theiles des Lagers nach Obrowitz erklärt sich aus Siegesfahne und Relazione, desgleichen bestätigen diese beiden Quellen zum 24., Diarium und Gründlicher Bericht zum nächsten Tage die Nachricht von der Aufstellung zweier großen Geschütze beim Herrenteich. Die Bemerkung, daß die großen Kanonen „zum Schrecken“ der Belagerten rings um die Stadt geführt wurden, ist neu und charakteristisch. Daß an diesem Tage ein Angriff auf die Strada cooperta stattfand, ist sonst nicht überliefert, die Verwundeten sonst nirgends verzeichnet.

25. Mane sex e grandioribus tormentis jaculatus est. Murus collegii 30 aliquot librarum globum excepit. Ab hora octava usque decimam ictus 75 e mediis canonibus fecit. Circa horam secundam in collegio a grandioribus tormentis haec effecit: uno globo dejecit novum caminum distillatoriae, qui globus per alterum tectum in civitatem pervenit, altero fenestram supra tectum imminens penes horologium male mulctavit; tertius similem fenestram supra auditorium pari modo excepit; quartus sed minor in novo communi musaeo partem fornacis et muri fregit. Projecit in arcem septem granatos prorsus innoxios, sub noctem jaculatus est bis; media nocte bis dejecit turrim parvulam lapideam in curia et tectum S. Joannis alius globus.

Die Gewalt des feindlichen Geschützangriffes an diesem Tage heben alle Berichte und mit ihnen unser Tagebuch hervor, allerdings ohne Uebereinstimmung der Zahlen. Daß gerade das Jesuitencolleg einen Zielpunkt der Beschießung bildete und vielfach beschädigt wurde, läßt sich wohl aus Diarium und Gründlichem Bericht entnehmen, doch übertrifft unser Tagebuch alle übrigen Quellen weitaus in der eingehenden Verzeichnung der Beschädigungen hier und in der Stadt. Von der Abwerfung des Rathhausthürmchens sprechen die letztgenannten beiden Relationen gleichfalls, das Diarium trägt die Notiz allerdings erst am folgenden Tage nach. Charakteristisch ist es, daß die Bemerkung anderer Quellen, es sei durch dieses heftige Bombardement kein einziger Mensch verletzt worden, durch unsere Quelle vollauf bestätigt wird: der sonst so gewissenhafte Berichterstatter über Todte und Verwundete nennt zu diesem Tage keine Verluste an Menschenleben, keine Verletzung. — Der Hungerturm, dem auch an diesem Tage auf dem Spielberg das gesammte Bombardement gilt, wird abermals in unserer Quelle nicht genannt.

26. Circa decimam equites nostri e prato apud xenodochium induxerunt duas feminas hostiles. Tormentis in nostros saevit sine damno. 500 circiter Sueci arbores in vineis resecurerunt et fossam in fine vineae

super nostrum hortum in campo fecit. Undecies jaculatus est in civitatem, uno globo penetravit tectum collegii, qui in murum novum sacristiae *non positum* impegit, ac inde per mediam fenestram sacelli S. Ursulae intrans ad terram cecidit, nullo fere sui vestigio relicto. Mox alter globus per frontispicium seminarii transiens in infima fenestra novorum graduum ad sacristiam aliquot asseres excussit. Tertius globus fractis aliquot lateribus et ferro sustendendis fenestris templi sine flexura rupto et ablato per fenestram in templum penetravit atque ultimo impetu in arcum fenestrae fracto prope confessionale ad portam lateralem templi cecidit. Quartus globus impegit in domum domini Jakartowsky¹⁾ atque inde per tectum transiens frontispicium domus domini Breuneri²⁾ perfregit et hinc in domum huic oppositam penetravit. Alius renovatam capitanei provinciae domum³⁾ male accepit; alius per tectum domus domini Jakartowsky penetrans murum hypocausti a monialibus⁴⁾ antea inhabitati in domo Breuneri perforavit atque in toto hypocausto pluribus refecto quievit. Globus hic in eadem domo adhuc in sempiternam rei memoriam reservatur. Ante auroram quatuordecim equites ad exercitum nostrum penetraturi exiverunt, sed propter ingentes fossas et lignea impedimenta redierunt, unico qui eos ducebat solo penetrante.

Unser Bericht nimmt hier abermals im Vergleich zu den anderen Relationen eine besonders hervorragende Stellung ein: er bringt sämtliche sonst überlieferte Nachrichten — den Ausfall der Reiterei, in welchem er mit seiner Zahlangabe 10 zu Gunsten der Siegesfahne den Ausschlag gibt, während die Relatione fälschlich von 100 Pferden spricht; die Arbeiten an der feindlichen Circumvallationslinie und schließlich das heftige Bombardement der Stadt. In diesem letzteren Punkte übertrifft er alle übrigen Quellen an Ausführlichkeit und fesselt mit seinen detaillierten Angaben das locale Interesse; insbesondere bezüglich des Jesuitengebäudes ist er gut unterrichtet, allein auch in Bezug auf die innere Stadt zeigt er so gründliche Localkenntnis, daß er sofort als Brünner kenntlich ist. Neben all diesen Details bietet er zum Schlusse noch eine völlig neue Nachricht über einen erfolglosen Ausfall eines Theiles der Reiterei.

27. Swarcawam fluvium, quo jam 11 septimanis uti non potuimus, nobis ademit. Circa duodecimam est jaculatus sexies e grandioribus tormentis; miles in arce occisus; item ephaebus comitis Wrbna, famulus eiusdem laesus.

Die Ableitung der Schwarzawa, von der in den anderen Quellen nicht die Rede ist, wird wohl mit der Fortführung der Circumvallation zusammenhängen, über welche das Diarium zu diesem Tage eingehend berichtet. Die übrigen Tagebücher wissen von Angriffen auf die hölzerne Bastei, so daß die Nachrichten unseres Chronisten über das Bombardement und dessen Opfer neu sind.

1) Das Eckhaus von Johannes- und Berlorenegasse.

2) Neben dem früheren in der Johannesgasse.

3) Neben dem Breunerischen Haus.

4) St. Anna-Nonnen.

28. Swarcawa fluvius rediit ad suum alveum pro molis. Aliquot 1000 curruum pro comœatu iverunt Rzekzkowizium versus. Infirmi et laesi, *qui ante pro muris stabant*, hodie inventi sunt 270. Officialis equitum trajectus. Civitatem sexies impetivit e grandioribus tormentis. Commendans cum comite Wr̄bna jentaculum in collegio sumpsit; quo tempore Mordani litteras ad commendantem misit, sed clausas restituit tympanistae admonitione, ne quis porro veniret, nisi qui vitae discrimen adire velit. Noctu intercepti duo, qui ad Suecum volebant transfugere, erant hi ex nuper captis, sed nomina sub imperatore dederunt.

Die Nachricht vom großen Fouragierungszug, der sich bis Gurcin erstreckte, bringen Siegesfahne und Relazione; von dem Briefe Mortaignes an Souches berichtet ausführlich der Gründliche Bericht; es vereinigt unser Chronist somit die sonst zerstreuten Nachrichten, denselben noch mannigfache neue Details hinzufügend, so die Zählung der Kranken und Verletzten, den Besuch des Commandanten im Colleg, die Festhaltung zweier Flüchtlinge, neben der gewohnten Beschreibung der Schüsse und ihrer Opfer.

29. Hostis laboravit in muniendis castris. Hora septima vesperi bis collegii murus est passus. Tertius globus seminarii caminum ex parte dejecit et ad supremum ambitum collegii pervenit. Sub noctem hostis cuniculum in via arcensi accendit, quem sub novo propugnaculo, quod sub arce prope medium inter civitatem et arcem occupat, effoderat. Nulli tamen nocuit etsi unum rusticum usque ad umbilicum obruerit et excubito rem in arcem projecit. Sub auroram nostri exiverunt apud portam Iudaicam ad fossas hostis, quas usque ad colliculum sub ipsa quasi porta produxerunt, eas accenderunt; quo in opere laesi sunt nostri quinque, famulus commendantis occisus. Ipse commendans, dum ignem instruit, per collare trajectus est.

Die ersten Nachrichten über die Befestigung des feindlichen Lagers, mit der wohl abermals die Circumballation gemeint ist, und über die Beschädigungen des Jesuitencollegs sind neu. Die übrigen werden durch unsere anderen Quellen bestätigt, von denen allerdings Siegesfahne und Relazione sowohl die Weinaction unter der Strada cooperta als auch den Ausfall beim Judenthor weit eingehender schildern. Diarium und Gründlicher Bericht erzählen den letzteren Vorgang mit Rücksicht auf die frühe Morgenstunde richtig zum folgenden Tage.

30. Nihil.

Es ist ein Sonntag, zu dem auch die anderen Quellen nichts wesentliches zu berichten wissen. Relazione und Siegesfahne sprechen ganz allgemein von Rüstungen auf beiden Seiten, Diarium und Gründlicher Bericht schildern den Ausfall beim Judenthor.

31. Hostis aliquot 1000 pabulatum misit post Rzekzkowizium, exstruit molem turris instar post arcem, e qua e tribus consignationibus (?) propugnaculum parvum arcis impetivit. Duo in arce occisi, in via unus. Puer quidam submissus accendit hostile propugnaculum, consumpti sunt hoc igne plures quam 40 corbes. Noctu Sueci incurrerunt in viam sed repulsi sunt. Sub auroram Suecus palliatus quasi profugus usque ad

Menserthor venit, hic postquam fossam lustravit, cucurrit usque ad portam Iudaicam salvus, quia putabatur civitatem aditurus et ipsi Sueci fallendi studio in eum jaculati sunt; rediit tandem ad suos.

In Kürze sind sämtliche in den übrigen Quellen wiedergegebenen Nachrichten vertreten. Die Errichtung eines Thurmes zum Zwecke der leichteren Beschießung des Kavelins melden *Relazione* und *Siegesfahne* erst zum folgenden Tage, die drei Todten, deren unser Chronist hier erwähnt, erscheinen in den übrigen Quellen als Opfer des Gefechtes in der *Strada cooperta*, welches hier nur mit einem Sage, in den anderen Berichten etwas ausführlicher geschildert wird. Von der Brandlegung in den feindlichen Werken berichten sowohl *Siegesfahne* und *Relazione* als der Gründliche Bericht, ohne jedoch die Action als heldenmüthige That eines Einzelnen erscheinen zu lassen. Die wiederholte Nachricht über feindliche Fouragierung ist neu, desgleichen die zum Schlusse angeführten Mittheilungen über schwedische Spionageversuche.

AUGUSTUS.

1. Volarunt lapides in arcem, unus militi concussit femur, secundus commendantis arcensis brachium prius male affectum peius affecit; incurrerunt in viam granatis instructi, sed repulsi.

Hinter den reichhaltigen Berichten der *Siegesfahne* und *Relazione* stark zurückbleibend, die von der Zerstörung des am Vortage errichteten Thurmes, von der Entdeckung zweier Minen u. s. w. erzählen, steht unser Tagebuch doch nicht ganz in einer Linie mit *Diarium* und Gründlichem Bericht, die den Tag ganz übergehen. Die Verletzung des Spielbergcommandanten Ogilvy berichtet die *Siegesfahne* allein, jedoch erst zum folgenden Tage, in fast genauer Uebereinstimmung mit unserem Chronisten. Der Sturm gegen die *Strada cooperta* ist sonst nicht überliefert.

2. Lapides volatiles in arcem misit. Quindecim equites exiverunt sine effectu. Hostes reparant fossas nuper exustas.

Bis auf den Gründlichen Bericht, der auch diesen Tag übergeht, sind alle Quellen ausführlicher. *Siegesfahne* und *Relazione* geben die Zielpunkte der feindlichen Geschosse auf dem Spielberg — Kavelin und hölzerne Bastion — genau an und schildern auch die Befestigungsarbeiten, mit deren Hilfe die Belagerten das Feuer abwehrten. Den Ausfall der Reiterei besprechen alle drei Quellen eingehender, stimmen jedoch in der Hervorhebung von dessen Erfolglosigkeit überein. In der Zahl der Ausfallenden widersprechen die Quellen einander. Die letzte Bemerkung ist neu.

3. Iterum lapides in arcem et e tormentis globos immisit. Sub vesperum nostri accenderunt cuniculum sub hostili propugnaeulo factum, nocuit multum loco et hominibus; aliquot in altum visi volare, preterquam quod cuniculum, quem hostes supra nostrum fecerunt, destruxerit. Duo milites nostri laesi lethaliter. Sub auroram nostri excurrerunt apud Iudaicam portam ad hostem distrahendum; interea prefectus quidam equitum ad exercitum abivit.

An diesem Tage deckt sich unser Tagebuch, trotz der ganz selbständigen und weit kürzeren Fassung mit allen übrigen Quellen vorzüglich. Die erfolgreiche Sprengung der Contremine wird im Diarium und im Gründlichen Bericht fast wörtlich übereinstimmend geschildert, den Ausfall der Reiterei und die diese Action maskierende Unternehmung am Judenthor behandeln allerdings alle Quellen um vieles ausführlicher, mit Angabe von Namen und Zahlen. Nur die Nachricht von der tödlichen Verwundung zweier Soldaten ist ganz isoliert.

4. Quatuor Ungarorum vexilla comitata sunt grandiora tormenta, quae collegio multum nocuerunt, eaque ex vinea ante arcem locavit. Noctu erexit hostis novum propugnaculum immediate sub ligneo arcis propugnaculo.

Von der Ueberführung der großen Geschütze in eine neue Batterie gegen den Spielberg spricht auch die Siegesfahne und die Relazione. Die Nachricht von der Errichtung einer neuen Schanze an der Hölzernen Bastei finden wir nicht bestätigt, und es mag bei der geringen Localkenntnis unseres Berichterstatters in Bezug auf den Spielberg wohl möglich sein, daß der von der Siegesfahne und Relazione zum zweitfolgenden Tage erwähnte Batteriebau gegen die neue Bastei und das Ravelin gemeint ist.

5. Iaculatus est 27 in parvum ante arcem propugnaculum; usque ad horam decimam jecit quinque lapides; tres milites laesit; a prandio saepius explosit, sub vesperum nostri petardam accenderunt cum damno hostis.

Es ist ein nicht aufgeklärter Widerspruch, daß Siegesfahne und Relazione den Tag mit einer nichtsagenden Bemerkung übergehen, während Diarium und Gründlicher Bericht — diesen schließt sich nunmehr auch noch unser Tagebuch an — übereinstimmend von starker Beschießung des Ravelins sprechen. Letztere Quelle stimmt sogar mit der unsrigen in Bezug auf die Anzahl der Schüsse fast völlig überein, indem sie deren 28 zählt. Die übrigen Nachrichten über Verletzungen von Soldaten und über die Explosion einer Petarde sind neu.

6. Duobus grandioribus tormentis arcem impetivit mane; sub vesperum decies jaculatus est. Vigiliarum perfectus et miles occubuit.

Wie schon oft, bleibt unser Bericht hinter dem der Siegesfahne und Relazione sehr zurück, indem er für die heftigen Angriffe auf dem Spielberg, die sich an diesem Tage auf das Ravelin und die Neue Bastei erstreckten, gar keine Localangaben liefert. Dagegen übergehen Diarium und Gründlicher Bericht den Tag vollends. Die Notierung der beiden Todten ist neu.

7. Ex tormento Olomucensi, quod Kacz vocant, et aliis grandioribus mane jaculatus est. Occisa mulier in via. Accendit cistas in combusto propugnaculo, sed extinctae sunt. Sub nocte incurrerunt facto fume ante nostros in parvo ante arcem propugnaculo, acceperunt duos captivos; nostri vicissim Suecum decurionem. Circa secundam noctis venerunt milites 81 civitati in subsidium, qui sulphur ferebant pro pulveribus faciendis, qui intra civitatem in duobus molis fiunt; transiverunt hi milites per corbes hostium et Swarczawam, tribus tantum laesis. Hennemann eos comitatus fuit usque ad aquas.

Die übrigen Quellen berichten zum 7. nur die erste Unternehmung gegen das Ravelin, und stimmen in der Darstellung derselben sowohl als in der Anzahl der beiderseitigen Gefangenen mit unserem Bericht überein. Die zweite Action zählen alle übrigen Quellen erst zum nächsten Tage, da sie nach Mitternacht erfolgte. Sie sind insgesammt ausführlicher, schildern die Ankunft des Succurses viel eingehender; bei unserem Chronisten sind die Ortsangaben ziemlich unklar, doch sind die Nachrichten unserer Quelle über drei Verwundete und über das Geleite Hennemanns neu. Die Zahl 81 deckt sich mit der Angabe der Relazione genau, die Siegesfahne nennt 80, die übrigen Quellen geben keine Zahlen an. Die Nachricht unserer Quelle über eine neue Brandlegung an der Hölzernen Bastei ist sonst nicht überliefert, ebensowenig die zuerst angeführten Details über das Bombardement.

8. *Arx concussa tormentis. Vigiliarum prefectus occubuit. Dominus commendans, comes Wrba et supremus vigiliarum prefectus, qui heri milites adduxit, prandium in collegio sumpserunt. Noctu hostis in Zeil fecit parietem ligneum nostris impendiendis.*

Sämmtliche Nachrichten zu diesem Tage sind alleinstehend, da die gesammten übrigen Berichte einzig von der Ankunft des Succurses zu melden wissen. Hervorzuheben ist besonders die letzte Bemerkung über eine Absperrung der Zeile, die von den anderen Quellen zum nächsten Tage in wesentlich anderer Form gebracht wird.

9. *Arx iterum quassata. Unus trajectus in Fröhlicherthor. Noctu ligneum parietem produxit usque ad molam in Zeil.*¹⁾

Relazione und Siegesfahne melden nur von dem großen Pallisadenbau, der sich gegen das fernere Eindringen von Hilfstruppen richtete. Die beiden übrigen Quellen melden nichts Wesentliches, so daß die zwei weiteren Notizen unseres Berichtes neu sind.

10. *Arx tormentorum ictus sustinuit. Ibidem medii canonis rota et axis est fractus.*

Die anderen Quellen berichten hauptsächlich von der Fortführung des Pallisadenbaues und von der Errichtung einer neuen Batterie. Die Nachricht von der Beschädigung einer Halbkane auf dem Spielberg ist an dieser Stelle neu, die übrigen Quellen bringen eine ähnliche Notiz bereits zum 1. August.

11. *Equites exiverunt, redierunt sine effectu. Eorum tres laesi, unus paulo post mortuus. Item puer duodecim annorum.*

Die einzige Relazione schreibt dem Reiterausfall etwas mehr Erfolg zu Siegesfahne und Diarium geben unserer Quelle Recht, und das Diarium stimmt auch in der Anzahl der Verwundeten mit ihr überein, ohne von Todten zu sprechen. Siegesfahne und Relazione wissen neben diesem nur in Kürze erwähnten Ausfall auch von Angriffen auf Spielberg und Strada cooperta zu melden.

12. *Bis e Catz in arcem jaculatus est sine damno. Mirum erat per eum propugnaculum ante arcem toties impeti et nostras ibidem*

¹⁾ Radlasmühle.

feminas cum gaudio laborare, maxime cum hostes sub ipsis cuniculum foderent. Ab arce abducta sunt tormenta preter unum. Accepit feminam, quae pro gramine exiverat. Noctu corbes positi sunt in horto collegii eo loco, ubi magnis globis ludebatur contra propugnaculum studiosorum, alios corbes posuit sub monte S. Petri prope montem retro Bernardinos. Visa sunt advenire quindecim vexilla militum, qui vestitu Ungaris similes erant.

Im wesentlichen deckt sich der Bericht mit den übrigen Quellen, die gleichfalls von den zwei Schüssen, von der Wegführung der Geschütze vom Spielberg und der Errichtung zweier neuer Batterien melden. Allerdings stimmen alle anderen Relationen darin überein, daß sich die Batterie gegen die Jesuitenschanze nicht im Jesuitengarten selbst, sondern im Garten des Cardinals Dietrichstein knapp neben diesem befand. Das Diarium erwähnt die Aufstellung der Schanzkörbe erst zum folgenden Tage. Die Bemerkung bezüglich der auf dem Spielberg arbeitenden Frauen wird klarer, wenn wir die Nachricht der Siegesfahne und Relazione zum 11. August, es hätten Frauen und Kinder auf der Burg beim Steinwerfen gegen den Feind gute Dienste geleistet, daneben halten. Die letzte Bemerkung über die ankommenden ungarischen Reiter finden wir im Diarium gleichfalls erwähnt und erläutert. Neu ist die Notiz von der Gefangennahme einer Frau. Die von Siegesfahne und Relazione gebotenen Mittheilungen über die Vorkehrungsmaßregeln beim Petersberg fehlen.

13. Apportati assores ad corbes in horto collegii. Globus tectum collegii transivit, alius ante cubiculum cellerarii cecidit, tertius in cubiculum coci. Noctu per hortum collegii fossa est facta.

Gegenüber den anderen Quellen, die insgesammt von den Vorbereitungen zum großen Sturme sprechen, sind die Nachrichten unseres Chronisten über den bereits beginnenden Geschützangriff aufs Jesuitencolleg neu, ebenso seine Details über die Erbauung der Batterie.

14. Paravit se pro assultu. Semel murus collegii impetitus; noctu tormenta advecta.

Alle Quellen bringen eingehendere Nachrichten über die Größe und Zahl der feindlichen Batterien und zählen die Mörser und Kanonen. Unser Chronist, der im allgemeinen auf das kriegerische Moment nicht eingeht, sieht überdies nur die eine Seite, das Jesuitencolleg, während er hier den zweiten Angriffspunkt ganz aus dem Auge verliert.

15. Haec maxima fatalis hosti, civitati fuit formidabilis. Mane enim collocatis duodecim ad finem nostri horti supra fossas in eadem linea, qua murus horti steterat, vexillis, impressionem duobus in locis facere orsus est. Circa horam quintam matutinam ex horto collegii tribus mediis canonum et tribus quadrantibus canonum murum seminarii arce respondentem impetivit et continuis ictibus *exterius ante murale penitus*; alteriorem vero murum medium fere prostravit a ligneo tecto usque ad turrinam proximam, quae etiam vi globorum collapsa est, sicut et alia, quae in fossa civitatis alias erat ruinosa. Vexillum studiosorum (hi enim huic loco defendendo assignati fuerunt) pene totum abstulit.

Fecit in hoc loco ictus plures quam 150 ex his grandibus tormentis, non numero nec numerandi sunt ii, quos fecit ex aggere piscinae, et ex quadam domo in Zeil, quibus non tam murum quatere, quam homines in Zwinger petere conabatur. Valde nocuit novo collegii aedificio, quod foraminibus creberrimis tamquam ulceribus totum est defaecatum, neque seminarium fuit immune. E muro quippe lapides et globi quaqua versum sparsi in area nemini securitatem concesserunt. Apud S. Petrum Catus Olomucensis et alia octo tormenta muros perfregerunt, adeo ut per hortum quendam nonnisi murus caemiterium versus, in qua janua erat, obstiterit, et in ipso templo (quis hoc sibi imaginatur) altare B. Virginis totum dejecit, relicta sola imagine in medio. Vestigium nullum fossae, nullum terrae intra maenia, sed merissima rudera, per quae rectus tamquam in monte ascensus praebebatur; unde et Sueci clamabant: Se lacerasse pallium Mariae, quae nos protegebat. Projecit insuper e mortariis duobus granatos et igneos globos, lapides sparsit, fecit ictus plures quam 530. Equitatum autem suspenso e turri Oberwicensi igne pro signo disposuit e Czernowicz usque in Oberwicz, quorum occupatio erat tubis et tympanis insonare nostrisque horas e turri denuncianti illudere. Haec hostis. — Nostri fossas faciebant, saccos lana refertos, vasa, ligneos parietes, ubi murus corruerat, opponebant tormentis, et ex arce fregerunt rotas et axes hosti sub monte S. Petri. Unum assultum fecit circa secundam in monte S. Petri, repulsus est feliciter; reliquos fere omnes eodem fecit tempore, hoc est circa horam sextam, et quidem apud S. Petrum adhuc bis tentavit cum magna Suecorum jactura. Apud portam Iudaicam etiam repulsus est. In propugnaculo S. Thomae jam prope evaserunt, cum nostri primo adverterunt, eosque crude acceptos fugarunt. Apud studiosos decem Ungarorum mixtis Germanis vexilla accurrerunt per hortum collegii ordine longissimo per modum S facti, quini in singulis membris, sed nihil territi. Cum autem murale hostis ipsis dejecisset, nudo pectore sese opposuerunt, ex crebris explosionibus primos vexilliferos duos interfecerunt. Quo viso frustra officialibus inclamantibus et stricto ense compellentibus in fugam se ordine confuso et scalis abjectis conjecerunt, scalas 30, inter quas ex Brunensi patibulo est una, studiosi intulerunt. In arce et in via ad arcem eodem successu pugnatum est. Occubuerunt in civitate novem, inter quos Bartholomeus Faber studiosus, qui Znoima huc profugerat et dominus Regentanz, qui Moderstokinam duxerat; laesus et dominus Burkhardus, dominus Kneffelius et aliquot alii non lethaliter. Felicem successum nemo non Deo et B. Virgini adscribit, nam die hac ter pluit, bis preter morem tenuit coelum; gramen longissimum, per quod hostibus eundum erat, adeo fuit madidum, ut fomitem accensum servare fuerit admodum difficile.

Außer den in der Einleitung bereits hervorgehobenen charakteristischen Eigenheiten, die unsere Quelle in der Schilderung dieses Tages aufweist, wären noch einige minder wichtige, doch allein stehende Details zu nennen. Daß zur

Beschießung der Jesuitenbresche neben der großen Batterie beim Jesuitengarten auch Geschütze in einem Hause auf der Zeile, sowie eine ältere Batterie auf dem Leichdamm Hilfsdienste leistete, und zwar nicht zum Zwecke der Niederlegung der Mauer, sondern vornehmlich um die Menschen im Zwinger zu treffen, ist neu. Einzelne Details vom Kampfe an der Jesuitenbresche, so die Schlachtordnung des Feindes, die Bemerkung über die Herkunft der einen erbeuteten Leiter — vom Brünner Hochgericht —, endlich die ausdrückliche Hervorhebung der Tapferkeit des Studentenfähnleins sind gleichfalls in den anderen Quellen nicht überliefert. Nicht uninteressant ist auch die Charakterisierung des Wetters an diesem Tage: „Das lange Gras, durch welches die Feinde gehen mußten, war (durch den dreimaligen Regen) so feucht, daß es schwer war, den angezündeten Bunder brennend zu erhalten.“

16. *Commendans pro hesternā victoria in templo nostro gratias Deo agit et post cum aliquot officialibus ad collegium divertit. Quo tempore petiit ut ab hostibus, ut mortuos suos colligere tute possent; pro capitaneo et duobus leutenantis, quorum corpora in civitatem illata erant, propter vestes et spolia curatae sunt tumbae, nova indusia, tibialia etc., et hic illis corpora gratis reddita agentibus Suecis pro hac humanitate gratias. Numerum occisorum scire non possumus. Vespere hostis accendit cuniculum sub arce, quatuor milites obruit medios, ceteri incolumes praeter unum. Noctu stetit in acie totus exercitus hostilis nostrosque vigilantiores reddidit.*

Im wesentlichen decken sich die Nachrichten mit allen übrigen Quellen, nur die erste Meldung von einem Dankgottesdienste in der Jesuitenkirche und dem Besuche des Commandanten im Colleg ist neu. Die vier in der Mine verschütteten Soldaten wurden nach der Siegesfahne gerettet und nur ein Knecht Ogilby's kam um.

17. *Iaculatus est quinquies apud S. Petrum in ruinas, duos pueros ibidem laborantes occidit, miles unus in arce periit. Noctu sub S. Petro tormenta avexit exceptis duobus ex horto collegii.*

Bis auf die Nachricht von der Wegführung der Geschütze, die das Diarium zu diesem Tage bringt und die dann in den anderen Quellen zum 19. vervollständigt wird, bietet unser Bericht neue Details — es sind die letzten Todten, die verzeichnet werden.

18. *Expectavimus exercitum caesaris.*

Worauf diese Bemerkung, die in keiner anderen Quelle auch nur angedeutet ist, zurückgeht, läßt sich nicht erweisen; Bürgermeister und Rath der Stadt hatten allerdings am 11. August ein diesbezügliches Schreiben an Kaiser Ferdinand abgesandt, allein die Antwort, welche das baldige Erscheinen des Erzherzogs Leopold Wilhelm in Aussicht stellt, ist erst vom 24. August, ein Schreiben an Souches ähnlichen Inhalts vom 25. August datiert.¹⁾ Die übrigen Quellen melden den Abzug der Rakoczy'schen Truppen.

¹⁾ Urfunden, Briefe und Actenstücke S. XIV; S. 91, Nr. LXXXIV und LXXXVI.

19. Noctu profugus ad nostros venit, qui referebat, hostem a civitate recessurum, et Dorstensonium fuisse graviter offensum Mortani, quod fuerit author, ut Brunae cum tanto suorum detrimento tam diu moraretur.

Die Aussage des Ueberläufers ist hier ausführlicher als in Siegesfahne und Relatione wiedergegeben und die Nachricht von der Mißstimmung zwischen Torstenjón und Mortaigne neu.

20. Summo mane deseruit omnes fossas et propugnacula, accendit omnes molas et xenodochium. Tres turmae nostrorum equitum exiverunt ad campos cum tubis et tympanis. Propugnacula et fossae hostiles sunt accensae. Plebs turmatim excurrens gramen et ligna importavit. Post meridiem una circiter hora nostri cum Suecis convenerunt in aggere piscinae prope nostrum hortum et inter familiaria colloquia etiam biberunt usque ad solis occasum; quo tempore captus est comes Wr̃bna. Hostium quidam dixit, ante civitatem mansisse 1800, sunt qui dicunt, mansisse 5000; quod retulit faber *serarius* per vim apud hostes detentus et hodie sumpta occasione profugus ad civitatem venit.

Bei aller Kürze sind alle Nachrichten der übrigen Quellen vertreten, die Zusammenkunft auf dem Teichdamm, welche Verhandlungen über den Austausch der Gefangenen zum Zwecke hatte und der die Gefangennahme des Grafen Wr̃bna folgte, erzählen die übrigen Berichte weit ausführlicher; dagegen wird von der Aussage des Flüchtlings in keinem der anderen Berichte gesprochen.

21. Hostis sat quietus in castris mansit; incepit accendere pagos et molas vicinas.

22. Porrexit molas et pagos exurere.

22. Discessit cum toto exercitu nec desiit accendere; omnes molas accendit nec unica inviolabiliter remansit preter Comminensen. Monasteriis solis est parcitum ubique.

Die drei letzten Tage der Belagerung, der allmähliche Abzug der Belagerungstruppen und die Verbrennung der umliegenden Orte werden in den übrigen Quellen ganz ähnlich geschildert, doch wissen diese am letzten Tage von einer Verfolgung des abziehenden Feindes mit einer ansehnlichen Reiteranzahl zu sprechen. Die Meldung unseres Berichterstatters dagegen, der Feind hätte die Mühle von Romein und alle Klöster gespart, ist völlig neu und überraschend.

Die Herren von Krawarn.

Von Prof. Anton Kolleder.

(Schluß.)

B. Die Herren von Krawarn auf Straßnitz.

Wenzel I. von Krawarn auf Straßnitz.

Wenzel I.¹⁾ (1368—1381), der Sohn Benesch VI. von Krawarn auf Blumenau und Straßnitz, erhielt zufolge der Vereinbarung mit seinem Bruder Peter I. vom Jahre 1376 die Herrschaft Straßnitz, nach welcher er und seine Nachkommen sich nannten, und einige Dörfer des Blumenauer Burgbannes.

Wenzel I. wies 1373 seiner Gattin Elisabeth, deren Geschlechtsnamen nicht bekannt ist, auf Smrčhitz 150 Mk. Gr. Jahreszins an, welcher eventuell von den Abgaben der Dörfer Tzechowitz und Krasitz zu ergänzen war. Wenzel folgte seinem Vater im Amte eines Oberstkämmerers von Olmütz und führt der III. Quatern der Landtafel seinen Namen. Er überließ 1376 dem Veit von Stichowitz 2 Gehöfte, 3 Zinshuben, 1 Mühle, 3 Zinsbauern und die Wälder in Stichowitz und verkaufte den restlichen Antheil an diesem Dorfe 1379 seinem Bruder Peter I. von Blumenau. Hermann von Konitz auf Billaowitz hatte ihn 1376 zum Vormund seiner Kinder und Güter gemacht und ließ in der Landtafel vermerken, daß Wenzel sich seinen Theil selbst nehmen möge, da sein Sohn Přibít sehr verschwenderisch sei. Des letzteren Gattin wählte sodann 1377 Wenzel zum Bevollmächtigten ihres Besitzes.

Die Herren von Krawarn hatten seit alter Zeit das Dorf Gr.-Hojšitz im Troppauischen vom Olmüzer Domcapitel zu Lehen. Von der jährlich zu leistenden Abgabe von 10 Mark befreite sich Wenzel 1376, indem er dem Decan Friedrich 9½ Huben in Tzechowitz bei Blumenau, 2 Gehöfte, 1 Mühle und eine Schenke, die zusammen einen Jahreszins von 13 Mark abwarfen, für die Olmüzer Kirche landtäglich versicherte. Den restlichen Theil von Tzechowitz, einen Hof mit 3 Huben, verkaufte er sodann an Emil von Kunstadt-Lesnitz und den genannten Decan Friedrich. Aus der Theilungsurkunde des Troppauer Landes vom Jahre 1377 geht hervor, daß Wenzel dort die Feste und das Dorf Krawarn und die Dörfer Biltš mit der Feste, Groß-Hojšitz, Kauten, Komorau, Rösnitz, Biešowitz (eingegangen) und Wrbskau und Antheile

¹⁾ D. L. I. 59. II. 12. III. 2, 3, 4, 6, 19, 20, 27, 37, 41, 44, 51, 53. IV. 8. — B. L. VI. 4, 45, 55. — C. d. M. X. 148, 180, 254. XI. 37. — C. d. Sil. VI. 197—200. — Tanner, 150. — Dobner, IV. 392. — Brandl, I. 23, 46, 47.

an Gilschwig, Tiffk und Blatina besaß, mit welchem Besitze er in den Antheil der Herzoge Johann und Nicolaus fiel. Er verbürgte sich am 12. März 1379 dem Peter von Sternberg für 1000 Sch. b. Heller, welche Herzog Johann von Troppau und dessen Sohn Johann als Heiratsgut für seine Tochter, bezw. Schwester Anna, die Gemahlin Peters von Sternberg, zahlen sollten. Die beiden Herzoge gelobten, ihn für seine Bürgschaft schadlos zu halten und falls dies nicht geschähe, zwei Ritter mit 6 Knechten und 8 Pferden in ein Olmüzer ehrbares Haus ins Einlager zu senden.

Als Vormund der Kinder des Fraut von Wrbska war er 1375 von Johann und Besit von Weleschin geklagt worden, weil er das Dorf Wrbska bei Straßnitz, das sie als ihr Erbgut ansprachen, für seine Mündel hielt und nicht herausgab. Er erhob 1377 Einsprache, als Jaroslaw von Medachlebitz seiner Gattin Margarethe von 11 $\frac{1}{2}$ Hufen und 4 Gehöften in Medachlebitz und 3 Hufen in Chlobucice (?) 150 Mk. Gr. Heiratsgut anwies, verkaufte 1378 mit seinem Bruder Peter I. die Dörfer Groß- und Klein-Ottitz mit den Höfen und dem Pfarrpatronat an Gehlin von Kucgerau und 1379 dem Thas von Boskowitz das Dorf Borschau mit Zugehör. Gleichzeitig erhob er Einsprache, daß Bortha von Boschitz dem Benesch von Busau seinen Besitz in Boschitz verkaufe, da Else, die Gemahlin des Bortha, ihr Heiratsgut dort versichert hatte.

Wenzel I. ließ am 17. Jänner 1381 in die Olmüzer Landtafel eintragen, daß er und sein Bruder Peter I. die von ihrem Vater Benesch VI. mit Besko Zutha geschlossene Gemeinschaft bezüglich des Dorfes Dirzowitz (?) aufgelöst hätten. Bald darauf muß Wenzel gestorben sein, denn der mit demselben Jahre beginnende IV. Quatern der Olmüzer Landtafel führt den Namen Woks VI. von Titschein. Wenzel I. hinterließ einen Sohn namens Peter II. d. J. von Straßnitz.¹⁾

Peter II. d. J. non Krawarn auf Straßnitz.

Peter II.²⁾ (1381—1434) wird von 1381 bis 1411 fast nur mit seinem Oheim Peter I. d. Ä. von Blumenau genannt und tritt in dieser Zeit wenig

¹⁾ Ob jener Johann von Straßnitz, welcher von 1405 an als Olmüzer Domdechant aufscheint, 1416 nach dem Tode des Bisthumverwesers Wenzel Kralik mit 14 Domherrn Johann den Eisernen zum Bischof von Olmütz erwählte, 1420 gegen Buzek von Drahowitz wegen Verweigerung von Zinsen an das Katharinenkloster in Olmütz den Bann aussprach und am 5. September 1421, starb, Wenzels Sohn war, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. W. K. I. 1: 179, 197, 256.

²⁾ D. L. IV. 5, 26. VI. 31. VII. 7, 14. VIII. 7, 9, 30, 39, 45. IX. 5, 6, 25. — W. L. VII. 28. XI. 40. — Jägerndorfer Landtafel I. — Tanner, 157, 168, 180. — Dobner, IV. 386, 414. — W. M. IV. 338, 378, 379, 390. — W. K. I. 4: 211. II. 1: 249. — Biermann, Troppau, 190. — Meynert, österr. Archiv, 1833. — Prajsek, II. 1: 485. — Palachy, Geschichte von Böhmen, III. 1: 399, 405, 406, 407, 420, 421. III. 2: 76, 77, 213, 225, 263, 264, 268, 278, 327, 336, 380, 397, 413, 419, 445, 475. III. 3: 57, 66, 156. — Palachy, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege, I. 91, 146, 166, 177, 299, 372, 378, 380, 384, 385, 390, 421, 426. II. 494, 504. — Rychnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, V. Reg. 2178, 2218, 2219, 2248, 2249, 3241, 3304, p. 261. — Chlumecy, Regesten der Archive Mährens, I. 1: 155. — Brandl, I. 110, 136, 159, 186, 210, 292, 371, 380. II. 475, 483, 514, 547, 617, 626. III. 70. — Ropcsky, Regesten zur Geschichte des Herzogthums Troppau, Archiv für österr. Geschichte, 1871.

selbständig handelnd auf. Die Brüder Stibor, Werner und Wilhelm von Lippau ließen ihm 1381 den Markt Lippau, $\frac{1}{2}$ Riemtschi und einen Freihof in Koritna landtäflich versichern. Vom Markte Lippau verschrieb Peter 1417 dem Viczko von Ugezđ 30 Mk. Gr. Jahreszins. Er und sein Oheim Peter d. Ä. erkaufen 1385 von Heinrich Bluch von Rabenstein das Dorf Groß-Wrbka, in welchem er 1416 dem Niclas von Malotin $7\frac{1}{2}$ Zinshuben verkaufte. Mit Marquard von Sternberg-Wesseli und Smil von Sternberg-Konopischt schloß er 1404 einen Vergleich wegen eines strittigen Teiches, war 1406 Bote des Markgrafen Joboc zur Landtafel, der seine Rechte auf Swabcz und Pornitz dem Dietoch von Lylcz abtrat und dem Karl von Lylcz das Patronats- und Präsentationsrecht bei der Pfarre Potschenitz überließ. Johann von Sternberg-Enkow klagte ihn gleichzeitig auf Zahlung von 80 Mark, da er ihm in den Bisnzer Bergen gewaltsamerweise Wein weggenommen hatte, wurde aber 1407 vom Landrechte abgewiesen. Als Herr von Straßnitz verzichtete er 1412 auf das Heimfallsrecht in der Stadt Straßnitz und den Dörfern Liederzowiz, Petrau, Rohatez und Sudomieřiz. In letzterem Dorfe wies er 1418 dem Benesch von Dussow und dessen Gattin Else die früher von Gradischowiz bezogenen 30 Mk. Gr. Jahreszins an und ließ diesen Zins 1420 der Dorothea, der Witwe des Viczko von Ugezđ, landtäflich versichern.

Peter wurde 1415 von Wok von Hohenstein auf Ersatz von 50 Mk. geklagt, weil er in den Besitz des Gutes Weterschau eingeführt worden war, auf welches Wok Erbanprüche hatte. Der Else von Dubczan überließ er 1415 die Feste und das Dorf Posoriz, wogegen ihn Ezenek von Konow 1420 auf 400 Mk. klagte, weil er ihm dessen Erbgut Zwola vorenthielt. Auf den von Zbiuek von Drinow und Jacob von Potschenitz erworbenen Antheil von Trawnik nahm Peter 1417 den Milota von Beneschau-Trawnik in Gemeinschaft. Auf welche Weise Peter in den Besitz der Herrschaft Helfenstein gelangte, wurde bei Lage I. angeführt, und der Proceß mit Anna von Krawarn wegen der Herrschaft Titschein wurde bei Johann VI. Erwähnung gethan.

Peter II., welcher 1408 dem Nonnenstifte St. Clara in Troppau das Dorf Milleschau abgetreten haben soll, verkaufte im Jahre 1420 von den im Troppauischen liegenden Gütern den uralten Stammsitz der Familie, die Feste und das Dorf Krawarn mit dem Pfarrpatronate und dem Dorfe Kauten an Nicolaus von Schlewitz, das Dorf Pilsch an Paul von Eulenburg, Rösitz an Boczek von Labnt und die Dörfer Groß-Hoschitz und Komorau an Johann Schelm von Wischkowitz.

Peter II. war mit Magdalena von Bernstein vermählt und machte 1406 seinen Vetter Lage I. von Helfenstein zum Bevollmächtigten seiner Kinder und Güter. Er war von 1406 bis 1411 ein fleißiger Besucher des Landrechtes in Olmütz und Brünn und wurde 1411 nach dem Tode seines Oheims Peters d. Ä. von Blumenau, Oberstkämmerer von Olmütz, welches Amt er bis 1416 bekleidete, worauf es an seinen Schwager Wilhelm von Bernstein übergieng.

Welchen Antheil Peter an der Förderung der hufitischen Lehren in Mähren hatte, wurde bereits bei Lage von Helfenstein erwähnt. Als letzterer 1416 starb, wurde Peter Landeshauptmann von Mähren, wobei ihm König Wenzel die

Jahresbezüge als solcher von 600 auf 800 Mf. erhöhte. Peter von Straßnitz, Erhard von Kunstadt, Johann von Gimburg-Tobitschau und viele andere mährische Barone beriefen 1417 hufitische Priester in Menge nach Mähren und zwangen jene Priester, welche sich weigerten, die Communion unter beiden Gestalten auszutheilen, ihre Stellen binnen einer kurzen Frist einem solchen einzuräumen, der dazu willig war. Papst Martin V. ermahnte die abtrünnigen Böhmen und Mährer 1418 zur Rückkehr in den Schoß der Kirche, belegte die Ungehorsamen mit dem Bann und wollte sie zur Verantwortung ziehen, allein König Wenzel ließ das Geßetz aufs neue publicieren, daß jede Vorladung böhmischer Unterthanen weltlichen Standes vor ein außerhalb der Landesgrenze befindliches Gericht unstatthaft und nichtig sei, weshalb die Maßregeln des Papstes fruchtlos blieben. Ueber Drängen seines Bruders, des König Sigmund, entschloß sich aber König Wenzel 1419, dem Hufitismus thätig entgegenzutreten, was in Prag Unruhen und die Stürmung des Neustädter Rathhauses zur Folge hatte. Die Kunde daon verursachte dem König Wenzel einen Schlaganfall, dessen Wiederholung am 16. August 1419 seinen Tod herbeiführte. Alle Bande der Zucht und Ordnung lösten sich nun auf und der verheerende Hufitenkrieg begann, der eine grenzenlose Verwüstung von Böhmen, Mähren und Schlesien im Gefolge hatte.

König Sigmund erschien im December 1419 in Brünn und entfernte hier von allen königlichen Aemtern jene, die den Hufiten ergeben waren, und besetzte sie mit treuen Anhängern des katholischen Glaubens. Peter von Straßnitz fiel in Ungnade und mußte das Amt eines Landeshauptmannes in Mähren an seinen Vetter Heinrich von Plumenau abtreten. Als dieser am 1. November 1420 fiel, so giengen dessen sämtliche Besitzungen an Peter von Straßnitz über, welcher dadurch der reichste und angesehenste Cavalier in Mähren wurde. Hier entstand im Monate Februar 1421, wie man erzählt, mit Unterstützung Peters im Dorfe Redakonitz unterhalb Ung.-Gradiß auf einer Marchinsel ein Neu-Tabor. Unter Anführung des kriegerischen Priesters Friedrich von Straßnitz und des Thomas von Wisowiz stürmten die dort versammelten Hufiten das nahe Kloster Welehrad und verbrannten dasselbe mit einigen Mönchen und der kostbaren Bibliothek. Johann der Eiserne, Bischof von Olmütz, sammelte ein Heer und rief die Oesterreicher zuhülfe. Mit diesen und den von König Sigmund gesandten ungarischen Hilfsvölkern machte er dann dem Neu-Tabor bald ein Ende. Peter von Straßnitz gieng in das Lager des Königs nach Ung.-Brod und wurde von diesem wieder in Gnaden aufgenommen. Dieser schrieb am 16. April von dort an seinen Kanzler Georg, Bischof von Passau: „Auch ist der edell Peter von Straznicz hie bey uns gewest und hat sich gegen uns gedemüthigt und uns vor vil Fursten und Herreu von newes trew, ere und hulde gelobt und bey uns zu bleiben wider allermenniglich und wider uns nyemernier zu tun; und wir hoffen, er werde daz leczte gelubbe das halben denn das erste.“ Allein Peter war viel zu sehr mit den Anhängern der hufitischen Lehren verknüpft, um dem nachzukommen, so daß er bald darauf wieder in Widerspruch mit König Sigmund kam. Schon Mitte Mai schrieben die Prager an ihre im westlichen Mähren in Gradel bei Gewitsch, in Zwittan und Politscha stehenden Heersführer, sie mögen, da die mährischen Stände größtentheils den vier Prager Artikeln beigetreten, jene unter

ihnen als Freunde betrachten, welche ihnen die Herren Peter von Krawarn auf Straßnitz und Johann von Vornitz als solche bezeichnen würden. Diese beiden waren auch beim Tzaflauer Landtage anwesend, wollten aber den Landtagsbeschluss nicht früher unterschreiben, bevor sie nicht dem König zur Verwahrung ihrer Ehre abgesagt hätten, was sie denn auch thaten.

König Sigmund zog anfangs October 1421 von Breisburg nach Trentschin und von dort nach Brumow in Mähren, wo er vom 16. bis 26. October verweilte. Seinen Feldherrn Pipo von Florenz schickte er mit einem Reitergeschwader von 24.000 Pferden voraus, welcher sich zuerst auf die Güter Peters von Straßnitz und seines Sohnes Wenzel II. im südlichen Mähren warf und dieselben total verwüstete. Sein Kriegsvorgehen verbreitete einen solchen Schrecken in jener Gegend, daß sich die mährischen Herren der Reihe nach ergaben. Als nun Peter hörte, daß auch sein fester Helfenstein im nördlichen Mähren in die Hände des Königs gefallen, bat er den Herzog Přemek von Troppau und seinen Vetter Benesch X. von Krawarn auf Kromau um deren Vermittlung. Diese erklärten in einer am 26. October in Ung.-Gradiß ausgestellten Urkunde, es möge sich Peter mit den Herren Johann von Vornitz, Haschek von Waldstein, Milota von Trawnitz und Zbines Dubrawka besprechen, ob sie dem Vergleiche mit König Sigmund innerhalb vier Wochen beitreten. Trete Peter während dieser Zeit zurück, so werde Herzog Přemek die ihm übergebene Burg Helfenstein dem König ausliefern, andernfalls sie Peter zurückerhalte. Der König wolle in diesem Falle seinen Zorn und Unwillen über Peter aufgeben und alle Feindseligkeiten einstellen.

K. Sigmund hatte für anfangs November einen Landtag nach Brünn ausgeschrieben, der am 10. November zusammentrat. Als der König unter den Versammelten erschien und ihnen sein Begehren vorlegte, so zeigten sich fast alle nach kurzer Berathung willfährig, besonders als sie bemerkten, daß der Berathungssaal von zahlreichen ungarischen Truppen eingeschlossen sei. Nur zwei Barone verharrten im Aufstande gegen den König: Haschek von Waldstein auf Steynitz (Ostrow) und Peters Sohn, Wenzel II. Peter erklärte am 13. November seinen Beitritt zu dem zwischen ihm und dem König durch Herzog Přemek vermittelten Vertrag, zufolge dessen er seinen Sohn Wenzel II., falls er nicht binnen zwei Wochen zum Gehorsam zurückkehren würde, gänzlich enterben und seinen minderjährigen Kindern nach des Königs Weisung nur katholische Vormünder und eventuell Erben einsetzen sollte; auch sollte dieser Vertrag der Landtafel einverleibt werden. Am 17. November erfolgte der Landtagsabschluss, wodurch die mährischen Herren die Prager Artikel als Kegerei erklärten. Nachdem sie abgeschworen und dem König versprochen hatten, ihm mit ihrer ganzen Macht gegen die Hufiten beizustehen, wurden sie vom päpstlichen Legaten der kirchlichen Strafen enthoben. Gleichzeitig wurde ein Landesfrieden auf 5 Jahre geschlossen. Landeshauptmann war damals Peters Schwager Wilhelm von Pernstein.

Wenzel von Krawarn und Haschek von Waldstein suchten ihre Zuflucht in Böhmen, vereinigten am 20. December ihre Scharen mit dem Heere Žižkas bei Tzaflau und nahmen am 8. Jänner 1422 an der für König Sigmund unglücklichen Schlacht bei Deutsch-Brod theil; am 5. Februar war Wenzel unter jenen 19 hufitischen Adeligen, welche den Streit zwischen der Altstädter und Neustädter

Gemeinde in Prag beilegte. König Sigmund begann dann die Stadt Wesseli und die Burg Steynitz (Ostrow), welche Hajsek von Waldstein vom Olmüzer Bisthum zu Lehen hatte, zu belagern, zog aber, als er hörte, daß die Polen unter Sigmund Korybut bereits vor Olmütz und M.-Neustadt stünden, nach Ungarn ab.

Peter II. war mittlerweile wieder in König Sigmunds Gunst gelangt und Landeshauptmann von Mähren geworden. Der König theilte ihm am 31. März 1423 aus Käsmark mit, daß die Fürsten Wladislaw von Polen und Witold von Lithauen sich verpflichteten, mit ihrer ganzen Macht zu Johanni gegen die Ketzer in Böhmen zu ziehen, und dem Fürsten Sigmund Korybut geboten hätten, aus Böhmen zurückzukehren. Als sich die für den Kreuzzug bestimmte Zeit näherte, kamen die Hufiten dem König zuvor und rückten in Mähren ein. Sie eroberten Eibenschitz, Brerau, Kwasitz und andere Orte, und lagerten Mitte Juli mit großer Macht vor Kremsier. An der Spitze der Union jener mährischen Herren und Städte, welche dem König und der Kirche ergeben waren, standen damals Johann der Eijerne, Bischof von Olmütz, Herzog Přemek von Troppau, der Landeshauptmann Peter von Straßnitz, Johann VI. von Krawarn auf Titschein, Wenzel Duba von Leschno u. m. a. Diese zogen mit ihrer Macht gegen sie und lieferten ihnen eine blutige Schlacht. Die Hufiten behaupteten aber das Feld und nahmen am nächsten Tage Kremsier ein, das jedoch bald darauf wieder in des Bischofs Gewalt kam.

König Sigmund ertheilte am 17. März 1424 dem Herzog Albrecht von Oesterreich, den er am 4. October 1423 mit der Markgrafschaft Mähren belehnt hatte, die Vollmacht, Schloß und Stadt Steynitz und andere dem Bischof von Olmütz gehörige Schlösser auf welche Art immer von Hajsek von Waldstein in seine Gewalt zu bringen, damit er in Mähren leichter Frieden machen könnte. Herzog Albrecht brachte in diesem Jahre auch fast das ganze Land in seine Gewalt. Im August versprach er noch dem Hauptmann ob der Enns, Reinprecht von Wallsee, der im Auftrage des Landmarschalls von Oesterreich, des Grafen Johann von Schaunberg, mit Hilfstruppen nach Mähren zog, volle Schadloshaltung. Als jedoch Herzog Albrecht im Herbst nach Entlassung der Mannschaft zurück nach Oesterreich zog, ward ein großer Theil Mährens wieder eine Beute der Hufiten. Er raffte neues Volk zusammen und verwüstete, da die Hufiten wieder abgezogen waren, mit Hilfe der österreichischen und ungarischen Hilfstruppen die Besitzungen ihrer Anhänger in Mähren, darunter die des Peter von Straßnitz, weil dieser die Stadt Eibenschitz, welche Herzog Albrecht den Hufiten abgenommen, diesen wieder in die Hände gespielt hatte. Herzog Albrecht bestimmte am 4. December in Brünn in der Streitsache zwischen ihm und Peter von Straßnitz den Herzog Přemek von Troppau, den Landmarschall von Oesterreich, Johann Grafen von Schaunberg, und den Hans von Windern zu Schiedsrichtern, während Peter hiezu die Herren Johann VI. von Krawarn-Titschein und Gymram von Dubrawka erwählte. Es scheint aber kein Vergleich stattgefunden zu haben, denn am 12. und 22. Februar 1425 schrieben die Olmüzer an Herzog Albrecht, er möge ihre Stadt mit Kriegsvolk besetzen, da sie eines Ueberfalles durch die Herren von Straßnitz, Tobitschau und Lukow gewärtig seien, welche feindliche Anschläge vorverreiten. Namentlich Peter von

Krawarn sammelte beträchtliches Kriegsvolk bei Proßnitz und habe es nicht zugegeben, daß die starke Wasserfeste Magetein abgebrochen werde. Da dieselbe schwach besetzt sei, so würde sie den Husiten in Dolein in die Hände fallen. Auch theilten sie ihm mit, daß einer der hussitischen Herren geneigt wäre, mit ihm Frieden zu schließen, Schönberg und Gewitsch den Feinden zu nehmen und ihm die Straße dort freizuhalten. Es war dies Haschel von Waldstein, den Herzog Albrecht kurz darauf zum Landeshauptmanne von Mähren machte, während er gegen Peter von Straßnitz einen verheerenden Feldzug unternahm, und dessen Güter bei Ramiest verwüstete. Da entschloß sich Peter nachzugeben. Unter sicherem Geleite zog er in das Lager des Bischofs von Olmütz vor Gaha, wo er durch Vermittlung seines Veters Johann VI. von Titschein und der Herren Georg und Lazeß von Sternberg-Lufow ehrenvoll aufgenommen wurde und Frieden mit ihm und dem Herzoge schloß. Im Herbst des Jahres 1425 entschied Peter II. vermittelt einer auf der Burg Helfenstein ausgestellten Urkunde den Streit zwischen Albert von Sternberg-Lufow und dessen Vettern Georg und Lazeß von Sternberg-Lufow wegen des Besizes der Hälfte der Burgen und Güter Lufow und Holleischau.

Peters Sohn Wenzel II. finden wir aber auch in der Folge noch in den Reihen der Husiten stehen. Am 15. Juni 1426 kämpfte er in der Schlacht bei Auffig, am 2. August 1427 in der Schlacht bei Mies, und nahm 1429 an den fruchtlosen Friedensverhandlungen in Preßburg theil. Auch sein zweiter Sohn Georg von Krawarn auf Straßnitz¹⁾ stand mit den Husiten auf gutem Fuße, denn 1431 forderten ihn die Taboriten auf, zu ihrer Hilfe in den Pilsner Kreis zu rücken. Wenzel II. wurde 1432 vom Landtage zu Rüttenberg nebst Meinhard von Neuhaus, Wilhelm Kostka von Postupitz und Přibík von Alenau zu Abgesandten an das Concil zu Basel erwählt. Da machte sich ein Umschwung in seiner Gesinnung bemerkbar. Er gieng nicht nach Basel und auch auf dem Martini-Landtag des Jahres 1433 war er nicht zu finden, denn schon am 2. August 1433 hatten die Herren Peter II. von Krawarn auf Straßnitz und seine Söhne Wenzel und Georg, Berthold von Lipa, Oberstmarßschall von Böhmen, die Brüder Beneš und Wenzel von Boskowitz, Hinek von Waldstein-Ziblochowiz, die Brüder Žbinek und Smil von Dubrawiz, Heinrich Platschek von Birkenstein auf Polna, Johann von Krizanau und Smil von Morawan in Brünn mit Herzog Albrecht einen Waffenstillstand abgeschlossen, und Peter von Straßnitz und seine Söhne gehörten zu den ersten, die auf dem Tage zu Brünn am 3. März 1434 unter dem Vorsitze des Herzogs die Urkunde des Landfriedens unterzeichneten, welche dem Bürger- und Glaubenskriege ein Ende bereitete. Das war die letzte öffentliche Handlung Peters II. von Krawarn auf Straßnitz.

Wenzel II. und Georg von Krawarn auf Straßnitz.

Gegen die Söhne Peters II., Wenzel II. (1421—1437) und Georg (1431—1466)²⁾ liefen noch im Todesjahre ihres Vaters mehrfache Klagen

¹⁾ Zwei andere Söhne Peters II., Andreas III. und Beneš XI., waren in jungen Jahren gestorben.

²⁾ D. L. X. 4, 5, 7, 16, 18, 26, 27, 29, 38, 39, 40, 51. XII. 10, 11. XVI. 21. — B. L. XII. 12, 15, 18, 19, 29, 44, 45, 47, 48, 65. XIII. 5, 10. — Brandl, III. 81, 84,

wegen nichterfüllter Verbindlichkeiten desselben ein. Die Augustiner in Proßnitz klagten sie 1434 von Olmütz aus, wohin sie geflüchtet waren, auf Zahlung von 3000 Mk. Gr., weil sie inmitten des Landfriedens alle Stiftsgüter an sich gerissen hatten, und auf weitere 600 Mk., weil sie die Klosterkleinodien, die sie ihrem verstorbenen Vater und ihnen zur Aufbewahrung auf die Burg Blumenau gegeben hatten, nicht zurückstellen wollten, welche Klage sie 1437 wiederholten. Jodoc Hecht von Rositz klagte sie und den Bzinek Dubrawka von Dubrawitz 1434 auf Zahlung von 1000 ung. fl., welche sie ihm für ihren Vater verbürgt hatten. Johann von Janowitz auf Banow forderte 1436 25 Mk., und Oswald von Střelitz, ein Bürger von Brünn, 28 Sch. Gr., die ihnen ihr Vater schuldig geblieben war, und Peter von Ruparowitz 83 Mk. Gr. Wenzel von Dubczan klagte sie 1437 auf 100, und Ezenek von Biceměřic auf 15½ Mk., welche Summe diese für ihren Vater geleistet hatten, aus welchem Grunde sie auch von Margarethe, der Tochter des Mathäus, des einstigen Burggrafen von Krawarn, auf 100, und von Johann Mufar auf 40 Mk. geklagt wurden. Boczek von Ottaßlawitz verlangte 1000 Mk., die er in den Diensten ihres Vaters stehend verloren hatte, wurde aber, da dies eine Kriegsangelegenheit war, vom Landrechte abgewiesen. Er klagte sie auch auf 100 Mk. weil ihm sein silberner Gurt, den er für ihren Vater beim Helmschmied in Brünn versetzt hatte, verloren gieng, und auf weitere 60 Mk., die er ihrem Vater vorgesteckt hatte. Letztere Schäden mußten sie ihm vergüten.

Jodoc Hecht von Rositz belangte 1436 die Brüder Wenzel und Georg von Krawaru auf Zahlung von 200 Mk., weil sie ihm das dem Kloster Trebitsch gehörige Gut Wollein (Mířin) und die dem Kloster Saar gehörigen Dörfer Jammy, Kottlas, Obitschan, Pokojow, Szomin und Wattin und die Dedungen Babin, Tessen Dorf und Wetla weggenommen, auf welchen ihm der Jahreszins der markgräflichen Kammer verschrieben war. Nicolaus von Domamysitz klagte sie 1437 auf 100 Mk., worauf sie ihm das Dorf Buchlowitz mit einem Hof und dem Kirchenpatronat landtäglich versicherten. Dem Frank von Hartmannau verkauften sie 24 Mk. Gr. Jahreszins in Smrřitz, dem Artleb von Wiřkow einen Hof in Střichowitz, dem Wenzel von Laznik einen Hof in Ober-Laznik, dem Andreas von Studnitz ihren Besitz in Oslau, dem Peter Rosieczka ihre Güter in Zwola und Branschow, dem Hinek von Paczow 34 Mk. Gr. Zins in Schumitz und dem Zich von Lipina das Dorf Kowalowitz.

Wenzel II. hielt die Herrschaften Hohenstadt, Blumenau und Groß-Meseritzsch. Erhard von Kunstadt wurde 1437 von Georg von Krawarn auf

85, 105, 106, 115, 117, 139, 141, 146, 150, 157, 160, 164, 184, 185, 189, 196, 200, 263, 358, 374, 381, 398, 417, 429, 437, 438, 443, 448, 450, 456, 457, 460, 469, 470, 471, 483, 484, 489, 517, 522, 555, 562, 577, 611, 619, 653, 675, 676, 698. IV. 23, 24, 125, 137, 158, 192, 299, 346, 353, 371, 403, 409, 417, 430, 499, 508, 528. V. 48, 54. — W. M. II. 2: 90, 394, 556. IV. 78, 293, 375, 376, 391, 464. V. 235, 540, 649, 657, 720. — W. R. I. 2: 5, 7, 15, 16, 294. II. 3: 91, 92, 151, 179, 494. — Schlumacher, Regesten der Archive Mährens, I. 1: 188. — Komers, Spuren der Kravaře in Straßnitz, Notizenblatt 1883, 22.

Zahlung von 1000 Mk. geklagt, weil er die Leute seines Bruders Wenzel auf den Gütern Hohenstadt und Plumenau und die seines Vassallen Albrecht von Roßow während des Landfriedens gebrandschatzt hatte, worauf das Landrecht dem Georg die Einkünfte von Bollersau und Lesnik zur Gutmachung des Schadens zuwies.

Johann von Domniz belangte 1434 Wenzel II. von Krawarn auf Groß-Meseritsch, weil er ihm durch Ausfischung der Teiche in Studenetz während des Landfriedens einen Schadens von 400 Mk. zufügte, und auf weitere 200 Sch. Gr. die ihm weiland Bohusch von Holubka bei Wenzel zur Zahlung angewiesen hatte, was letzterer nicht anerkennen wollte. Margarethe von Kolbina, Gemahlin des Lorenz von Dsecz, klagte Wenzel als Herrn von Meseritsch auf 80 Mk., weil er ihren Besitz in Břesegiz und Kio w hielt, und auf weitere 30 Mk. wegen Vorenthaltung ihres Heiratsgutes, und Niclas von Meseritsch klagte auf Ersatz von 50 Mk., die Wenzel den armen Leuten in Meseritsch während des Landfriedens genommen hatte, und die Brüder Milota und Johann von Tworkau auf Radun forderten 1000 Mk. Gr. von ihm und Georg, weil diese ihnen das Gut Moschtsichte, welches seinerzeit Heinrich von Plumenau ihrem verstorbenen Bruder geschenkt hatte, vorenthielten. Hingegen klagte Wenzel 1436 Margarethe, die Witwe Ulrichs von Braniž, auf 200 Mk., die Heinrich von Plumenau ihrem verstorbenen Gatten auf Tassau statt einer Schuld angewiesen hatte, was sie, trotzdem die Schuld schon längst beglichen war, nicht löschen lassen wollte, aus welchem Grunde er auch ihren Sohn Ulrich Šiška von Braniž belangte. Margarethe brachte eine Gegenklage auf Zahlung von 130 Mk. ein, weil ihr seit 7 Jahren die Zinsen von ihrem Heiratsgute nicht ausbezahlt worden waren, wurde aber 1437 abgewiesen; hingegen überließen die Brüder Wenzel und Georg ihrem Sohne Ulrich im gleichen Jahre die Feste Trawnitz mit dem Freihof und den Markt Tlumatschau. In demselben Jahre verkauften sie das Gut Namiescht, bestehend aus der Burg und dem Dorf Namiescht, dem Markte Groß-Bitesch und den Dörfern Břeska, Czastotiz, Czifow, Hermannschlag, Malantschan, Dymaniž, Zablaty, Zahradka, Zniatka, dem öden Přibislawitz, dem Erbrecht auf Otradiz und Wizeniz, dem Schutzrechte über das dem Kloster Saar gehörige Dorf Krokotschin und einem Hof in Welikopole dem Mjstög Schwamberg von Skřina, welcher dieses Gut schon lange im Besitze hatte und nun das Heiratsgut seiner Frau Anna von Beneschau, der Witwe des Milota von Beneschau-Trawnitz, im Betrage von 3000 Sch. Gr. zu Händen des Wenzel von Krawarn-Straßnitz von Kwassiz auf Namiescht übertrug. Bald darauf muß Wenzel gestorben sein, denn 1438 schenkte Georg dem Spital in Groß-Meseritsch eine Mühle, deren Erträgnis zu Seelenmessen für Johann von Meseritsch, Bagel I. von Helfenstein, Heinrich III. von Plumenau, seinen Vater Peter II. und seinen Bruder Wenzel, deren Güter auf ihn übergegangen waren, verwendet werden sollten, was sein Schwiegersohn Berthold von Lipa verbürgte.¹⁾

¹⁾ Nach Pessina hätte Wenzel im Jahre 1452 an der Spitze der Mährer, mit dem Grafen Eilly und dem ehrgeizigen Ulrich von Enzinger im Bunde, die Entlassung des jungen

Georg von Krawarn auf Straßnitz klagte 1437 den Blazek von Borotin auf Wesseli wegen des Gutes Bisenz auf Zahlung von 800 Mk. Das Landrecht bestimmte, daß Blazek sieben gut angesiedelte und unbescholtene Bauern zum Eide führen möge, aus welchen Georg drei erwählen sollte, welche zu schwören hatten, während die übrigen vier bezeugen sollten, daß die anderen drei rechtlich geschworen haben. Das Landrecht entschied zu Gunsten Georgs und wies ihm die Einkünfte vom Dorfe Bisek und den dem Blazek gehörenden Antheilen von Wesseli zu. Niclas von Boislawitz, welcher das Gut Wesseli an sich brachte, klagte Georg 1448 wegen einer Bürgschaft in Betreff dieses Gutes auf 8000 u. fl. und auf 100 Mk., weil er seinen Fischern erlaubt hatte, in einer gemeinsamen Flußstrecke zu fischen.

Wegen der Herrschaft Sternberg stand Georg im Prozesse mit Else von Krawarn, der Tochter Peters I. von Blumenau, aus seiner ersten Ehe mit Katharina von Sternberg, Witwe des 1412 verstorbenen Oberstburggrafen von Prag, Heinrich von Rosenberg, verlor aber denselben. Die Kosten sollten beide tragen, was jedoch Else nicht erfüllte, weshalb Georg 1436 und 1437 ihre Bürgen: Hinek von Waldstein-Zidlochowitz, Johann von Limburg auf Tobitschau und den Landeshauptmann Johann von Boskowitz auf Schwarzenberg auf Zahlung von je 4000 Mk. klagte. Hingegen brachte Else 1437 durch ihre Bevollmächtigten: Frau Bertha von Krawarn, ihre Schwester und Witwe nach Peter von Sternberg-Konopiischt, und Benesch von Waldstein eine Gegenklage gegen die Brüder Georg und Wenzel auf Zahlung von 4000 Mk. ein, weil diese die Anordnungen ihres verstorbenen Bruders Heinrich III. von Blumenau und dessen Mutter Katharina von Meissau, ihrer Stiefmutter, die auf der Herrschaft Sternberg bei Olmütz lastende Schuld zu bezahlen und das Gut zu befreien, was sie mit ihren Pfandbriefen und Verschreibungen bewies, nicht erfüllt hatten. Sie schlossen jedoch noch in demselben Jahre mit ihr einen Vergleich, zahlten ihr das auf Sternberg versicherte Heiratsgut aus und gelangten dadurch in den freien Besitz dieses Gutes. Else war kurz vorher von Johann von Rozissow auf 200 Mk. geklagt worden, weil sie den Brief seines Oheims Swatobor, aus welchem zu entnehmen war, daß ihm die Richtererei in Sternberg gerechterweise nach den Freiheiten des Landes erblich zugefallen sei, nicht herausgeben wollte. Die Stadt Sternberg bewahrt mehrere Urkunden von Georg von Krawarn, unter anderen eine vom 29. Juni 1459, mit welcher er einem Niclas seine Erbrichtererei in der Stadt Sternberg erblich verließ, mit welcher 2 Freihuben, die Strafgelder von minderen Vergehen, der Zins von 3 Schlachtbänken in der Stadt, die Obermühle unterhalb der Burg, welche jedoch nach seinem Tode an die Herrschaft zurückfallen sollte, verbunden waren, — dann eine zweite Urkunde von 1463, enthaltend einen Vergleich mit Bernhard und Niclas von Hierotin über einen Weg in einem innerhalb der Hierotiner Grenzen gelegenen Wald, und eine dritte, ein Uebereinkommen zwischen ihm und den

Könige Ladislaus aus der Bevormundung Kaiser Friedrichs erzwungen und wäre 1457 mit seinen Freunden Heinrich von Rosenberg und Wenzel von Hübitz auf der Rückkehr aus Ungarn, wohin sie den König Ladislaus begleitet hatten, in Wien mit rothem Wein vergiftet worden. Bessina, Mars Mor. p. 683. Bed 73.

genannten Zierotinen wegen eines in den Zierotiner Teich einfließenden Wassers. Georg überließ auch der Stadt Sternberg den Wald Danbraw, welchen dieselbe von ihm kaufen wollte, gegen einen Jahreszins von 1 Mk. Gr. zur gemeinschaftlichen Benützung mit der Gemeinde Langgaffe. — Dem Markte Dieditz bestätigte Georg 1442 die 1372 vom Bischof Albert von Sternberg erhaltene Befreiung vom Heimfallsrechte.

Georg, der ein Utraquist war, erbaute 1443 die Pfarrkirche zum hl. Martin in Straßnitz, an welcher sein in Stein ausgehauenes Wappen mit einem Kelch darüber zu sehen ist, neu auf. Er war mit Dorothea von Waldstein, der Tochter Hineks von Waldstein, vermählt, die ihn 1446 auf ihren Besitz in Gzech, Starzechowicz, Ohrosim und Leschan in Gemeinschaft nahm. Ihre Schwester Sophie von Kunstadt-Tobitschau erhob dagegen Einsprache, wurde aber 1448 vom Landrechte abgewiesen, da Jan Mlečo von Chwalfowicz und Johann Krumfin von Leschan, die Vasallen Georgs, vor Gericht erklärten, daß Frau Sophie und deren Schwestern Anna und Machna von Waldstein von Georg 500 Sch. Gr. erhalten hätten.

Jacob von Druow legte 1446 dem Georg in dem zum Blumenauer Burghanne gehörenden Dorfe Kosteletz 20 Mk. Gr. Jahreszins in die Landtafel, wogegen ihm dieser einen Freihof in Gzellichowicz abtrat, den früher Ursula Frischmaul innegehabt hatte. Damals klagte ihn Niclas Hesz von Popowicz auf Ersatz von 30 Mk. wegen eines Hofes, den ihm Georgs Vater weggenommen hatte, und Niclas von Traubek wegen einer Schuld von 35 Sch. Gr. Boczek von Ottaslawicz, dem Georg 1434 das Kirchenpatronat in Bosoritz für jenes in Smrscicz abgetreten hatte, überließ ihm 1447 das Dorf Smrscicz, in welchem er 1446 von den Augustinern in Proßnitz die Hälfte eines Hofes erworben, aber sogleich wieder an Johann Kotere gegen einen dem Kloster zu leistenden Jahreszins von 2 Mk. Gr. abgetreten hatte. Matthäus, der Abt von Dbrowicz, und sein Convent klagten ihn 1447 durch den Unterkämmerer Benesch von Boskowicz, ihren Bevollmächtigten, auf 2000 Mk., weil er ihren Besitz in Smrscicz und Kosteletz an sich genommen und die dortigen Leute zu seinen Hörigen gemacht hatte. Hingegen klagte Georg ihren Bevollmächtigten auf 500 Mk., weil er sich in die Angelegenheiten seines Klosters Dbrowicz menge, und den Wenzel Hecht von Kositz auf 200 Mk., weil dieser ihm die Zinsungen seines Klosters Dbrowicz wegnahm. Georg überließ damals dem Johann Dhotka von Dluxim 5 Hufen in Braune, der Else von Naramcz seinen Besitz in Bresinek, wegen dessen er 1464 von Else von Nachod auf 107½ Sch. Gr. geklagt wurde, dem Johann Krumfin von Leschan 2 Wiesen in Dolnicz(?), wogegen ihm dieser den Berg Knyezehora gab, und fungierte mit Johann Moravan von Kralitz und Johann Raczko von Mrditz als Testamentsvollstrecker des Niclas von Lamberg. Er erwarb 1459 von Anna von Borzutow deren Antheile an Sobesjuk und wurde 1464 von dem Olmüzer Domdechant Johann auf Zahlung von 200 Mk. geklagt, weil er die Kirchenleute in Drostena, Ohrosim und Gzechowicz in seine Hörigkeit zwang. —

Georg erstand 1446 von Johann d. Ae. von Lomniz und Margarethe

von Lomniz die Dörfer Znorow und Spinek im Gradiſcher Kreiſe, veräußerte ſie aber ſogleich wieder an Přech von Leſchtyn, im folgenden Jahre das Dorf Wrbka an Johann, den Sohn weiland des Heinrich Czihowka von Czihowitz, und wurde 1464 wegen einer dem Johann Kapřik nicht eingehaltenen Bürgſchaft bezüglich des Dorfes Niemtſchi von Georg von Morkowiz-Bariß auf Zahlung von 250 Mł. geklagt. Das Dorf Poſoriß im Brünnner Kreiſe überließ Georg 1447 für treue Dienſte dem Niclaß Czigan von Czelechowiz und verkaufte ſeine Rechte auf Schumiß dem Buſco von Melicz. Berchta von Boſkowiz, Aebtiffin des Königsſtloſters, klagte ihn 1464 auf Zahlung von 200 Mł., weil er ihr einen Hof und eine Hube in Moſalowitz vorenthielt.

Im Jahre 1447 veräußerte Georg von Krawarn drei ſeiner größten Güter. Die lange Zeit an Johann von Meſſenpeck verpfändet gewene Herrſchaft Helfenſtein, beſtehend aus der Burg Helfenſtein, dem Markte Leipniß und den Dörfern Ober- und Unter-Augezd (M. Wladiczy und M. Wolawny), Hlinſko, Ober- und Unter-Nietschiß, Dſjeß, Pařchowiz, Radotin, Raſow, Schlog, Schmře, Sobiechleb, Tein, Truawka, Waſchowiz, Auſti, Czernotin, Gleiz, Lhota, Opatowiz, Braſchau, Koſlau, Lazniß, Steinmeriz, Wikleß, Lautſchka, Podoli und den jezt unbekannten Banajſow, Neplachow, Horſka und Zirnotin und einen Hof vor Weißkirchen verkaufte Georg an Wof von Eulenburg. Der Olmüzer Domherr Johann von Tein klagte ihn daher, weil das Dorf Wikleß, welches er mit der Herrſchaft Helfenſtein verkaufte, von jeher zur Olmüzer Domkirche gehört hatte, und im folgenden Jahre auch Paul, Biſchof von Olmütz, weil er ihm das biſchöfliche Lehen Auſti nicht in die Landtafel legen wollte.

Die Herrſchaft Groß-Meſeritiſch, beſtehend aus der Burg und der Stadt Groß-Meſeritiſch und den Dörfern Borry mit der Pfarre, Brezegiz, Eifenberg, Ober- und Unter-Herſchmaniz, Hrbau, Jablonau, Krasnowes, Lhotka, Rankowa, Martiniz, Moichtiſch mit der Pfarre, Pawlow mit der Pfarre, Radosti mit der Pfarre, Teletſchau, Uhřinan, Wien, Wolſchi, Woſlawiz, Zhořez, Zuctineß, Neu-Weiſely mit Brezyn, Butſch, Matiejau, Oſtrau, dann Kiow und Kottlaß, dem Markte Taſſau mit doppeltem Patronat und vierfachem Collationsrecht, dem Dorfe Hodau und den jezt unbekannten Dörfern Martinizky und Uliczka an Johann d. Ae. von Lomniz. Johann von Janowiz klagte ihn wegen des Verkaufes des dem St. Barbara-altare in Taſſau gehörigen Hofes in Jablonau, und der Meiſsprieſter Laurenz beim St. Laurenzaltare wegen Vorenthaltens der Zinsleute in Kamena und der Badſtube in Taſſau.

Das Gut Hohenſtadt, beſtehend aus den Dörfern Bohuſlawiz, Klein-Heilendorf, Fedl mit der Pfarre, Johanneſthal, Leſche, Nowenz, Schwilbogen, Trittiſchein, das eingegangene Zamowic, den Höfen bei Hohenſtadt, in Krumpach und Lomigsdorf, und die Herrſchaft Eifenberg, beſtehend aus den Dörfern Eifenberg, Wackels-

dorf, Ober- und Unter-Hosterlitz, Jockelsdorf, Röhmet, März-dorf, Nikles und Tschöderich und dem Schutrecht über das Kloster Klösterle verkaufte Georg an Johann Tunkl von Brniczko, obwohl mit Widerspruch des Olmüzer Domdechants Peter von Ratschitz wegen des Dorfes Klein-Heilendorf und Peters von Konitz hinsichtlich des Schutrechtes über Klösterle, da letzterer das Stifterrecht auf die Klostergüter geltend machte. Johann Tunkels Söhne erwarben dann 1464 von Matthäus von Sternberg-Lufow den anderen Theil des Gutes, bestehend in der öden Burg Hochstein, dem Markte Hohenstadt und 14 Dörfern.

Georg von Krawarn auf Straßnitz erhielt 1458 einen besondern Beweis des Vertrauens seitens des böhmischen Statthalters und nachmaligen Königs Georg von Poděbrad. Als dieser nach dem unvermutheten Tode des jugendlichen Königs Ladislaus dem gefangenen Matthias Corvinus die Freiheit schenkte, ersah er, auf die Gastfreundschaft Georgs von Krawarn rechnend, die Burg Straßnitz, welche dieser 1453 neu hergestellt hatte, wie eine steinerne Gedenktafel an derselben darthut, zum Orte der Ueberantwortung des neuen Königs an die Magnaten von Ungarn, die dort unter großen Feierlichkeiten vor sich gieng. Georg war auch 1464 Bote des Königs zur Landtafel in Angelegenheit der von Johann von Lipnik mit Erasmus von Lang-Birnitz und Bohusch von Hodiß geschlossenen Gütergemeinschaft, und Heinrich von Lipa, Landeshauptmann und Oberstuarischall von Böhmen, ließ in die Landtafel eintragen, daß er Georg von Krawarn auf Straßnitz und Johann von Bernstein unter der Bedingung auf alle seine Güter in Gemeinschaft genommen habe, daß diese seine letztwilligen Anordnungen getreulich erfüllen.

Die Herrschaft Millotitz bei Ung.-Pradiß war nach dem Ableben des Johann von Millotitz in Georgs Hände gekommen, der ihm ansehnliche Summen vorgestreckt hatte, und 1464 von den übrigen Gläubigern und Bürgen des Verstorbenen: Johann von Herschitz, Niclas von Landstein-Murowitz, Proczek von Petrowitz, Friedrich von Krumfin auf Speitsch, Niclas Hoshet von Zierotin und Wenzel von Dřechau wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten desselben geklagt wurde. Georg erlebte den Ausgang der deshalb geführten Proceße nicht, denn 1466 raffte ihn der Tod hinweg. Mit ihm starb das reiche und mächtige Geschlecht der Herren von Krawarn aus.¹⁾

Georg hinterließ vier Töchter, die sich in sein Erbe theilten.

Elisabeth, vermählt mit Berthold d. J. von Lipa auf Kromau, wählte die Herrschaft Straßnitz, auf welche sie ihren Gemahl in Gemeinschaft nahm; allein ihr zweiter Gemahl, Peter von Rosenberg, verpfändete den ganzen Körper, bestehend aus Burg und Schloß Straßnitz mit der alten und neuen Stadt und den Vorstädten, den Märkten Lippan und Welka, den Dörfern Jawornik, Rniezdub, Chota, Liederzowitz, Petrau, Radiow, Rohatez, Sudomierzitz und Groß-Wrbka, der öden Burg Gansberg mit dem Dorfe Suchow und Antheil an Nientzsch, mit Mühlen, Mauten, Ueberföhren, dem Marchfluß, Weinbergen, Wäldern und anderem Zugehör im Jahre

¹⁾ Vergleiche die beigeichlossene Stammtafel.

1486 an Johann von Zierotin auf Julnek für 30.000 Ducaten in der Art, daß letzterer die eine Hälfte der Summe sogleich, die andere aber erst nach Absterben seiner Gemahlin Elisabeth erlegen, bis dahin aber auf die Ausbesserung der Burg jährlich 20 fl. m. verwenden sollte. Gleichzeitig lösten die Brüder Wok und Peter von Rosenberg die von ihnen einem Genet Drslaw für 10.000 Ducaten verpfändete, wüste Burg Gansberg mit Zugehör ein, und übergaben sie an Johann von Zierotin. Der Reifsaß der Burg Straßnitz bestand aus 15 großen und 7 kleinen Fässern Schießpulver, 2 Fässern Salpeter, 1 Faß Schwefel, 2 Schoß Kanonen- und 3 Fässern Hafenbüchsenkugeln und 46 Schoß Pfeilen; bei dem eisernen Thore 11 Pfeile und 10 bewehrte Dreschflegel; bei der Blachower Schloßbrücke 4 hölzerne Schleudern und eine Tarrassteinbüchse (Masenstb.); bei der Warffutower Brücke 3 Dreschflegel, 1 Partisane, 1 Tarrassteinbüchse aus Erz und 1 von Eisen, ferner eine Schloßcapelle mit 3 Altären endlich 3 Maierhöfe: in Straßnitz, Lippan und Radom. — Elisabeth starb am 1. Mai 1500, worauf Wok und Peter von Rosenberg im folgenden Jahre die Herrschaft Straßnitz an die Erben Johanns von Zierotin förmlich abtraten.

Kunigunde, welche mit Wenzel von Boskowitz vermählt war, erhielt das Gut Ezech mit dem Dorfe Wyczow mit der Feste und Antheilen von Drosim, Dlschan und Stinau, und die Herrschaft Ratschitz mit dem gleichnamigen Städtchen und den Dörfern Drnowitz mit Hof, Jeschkowitz, Pistowitz mit Hof, Ruprecht, Starechowitz mit Hof, einen Antheil an Dieditz mit den Dörfern Rosalowitz, Dpatowitz, Radslawitz, Richtarow, ferner Ungarschitz mit Hof und Wäldern, Leipertitz und Hradek (?), auf welchen Besitz sie 1481 ihren Gemahl in Gemeinschaft nahm und das Gut leghwillig ihrem Schwager Ladislaus von Boskowitz auf Trübau und seinem Sohne Christoph hinterließ, denen König Wladislaw 1510 die Erbschaft bestätigte. Das Dorf Klenowitz hatte Kunigunde 1491 für 3000 Sch. Gr. an Eibor von Gimburg-Lobitschau verkauft.

Ludmilla, vermählt in erster Ehe mit Albrecht Kostka von Postupitz, und in zweiter mit Johann Berka von Duba und Lipa, erhielt nach dem Tode ihres Vaters die Herrschaft Sternberg, bestehend aus der Burg und Stadt Sternberg und den Dörfern Augezd, Babitz, Benatek, Dohle, Fröhlichsdorf, Gnoitz, Gobitschau, Böhm.-Hause, Lipein, Dentsch-Lodenitz, Luschitz, Neudorf, Delhütten, Pernik, Stachendorf, Sternau, Trachnitz (?), Wächtersdorf, Zielchowitz, der Stadt Hof mit den Dörfern Christdorf, Heidenpilsch, Herzogswald, Jockelsdorf, Maiwald, Raudenberg, Reigersdorf, Sterneck (eingegangen), der Stadt Värn mit den Dörfern Andersdorf, Dittersdorf, Krokersdorf, Alt-Liebe, Neudörfel und Siebenhöfen, den Dörfern Brockersdorf, Lobnitz und Tillendorf, dann Domstadt und Bladowitz, welcher Besitz 1502 an ihren Sohn Wenzel Berka von Duba übergieng.

Johanna, vermählt mit Herald von Kunststadt bekam die Herrschaft Blumenau, bestehend aus der Burg und dem Markte Blumenau, der Stadt Proßnitz, dem Markte Kosteletz und den Dörfern Bauschin,

Drahan, Hartmanitz, Krenuwet, Misliowitz, Kostein, Smrschitz, Sobiesuk, Stinau, Zarowitz und den Dedungen Waltow und Marssyn. Sie nahm ihren Gatten auf diesen Besitz in Gemeinschaft und bestimmte 1490 nach dem Ableben desselben den Gemahl ihrer Tochter Ludmilla, Bratislaw von Pernstein, zum Erben, welcher mit Bewilligung des Königs Wladislaw diesen Besitz 1495 antrat. Johanna starb 1497 und wurde in der Klosterkirche zu St. Peter und Paul in Proßnitz beigesetzt.

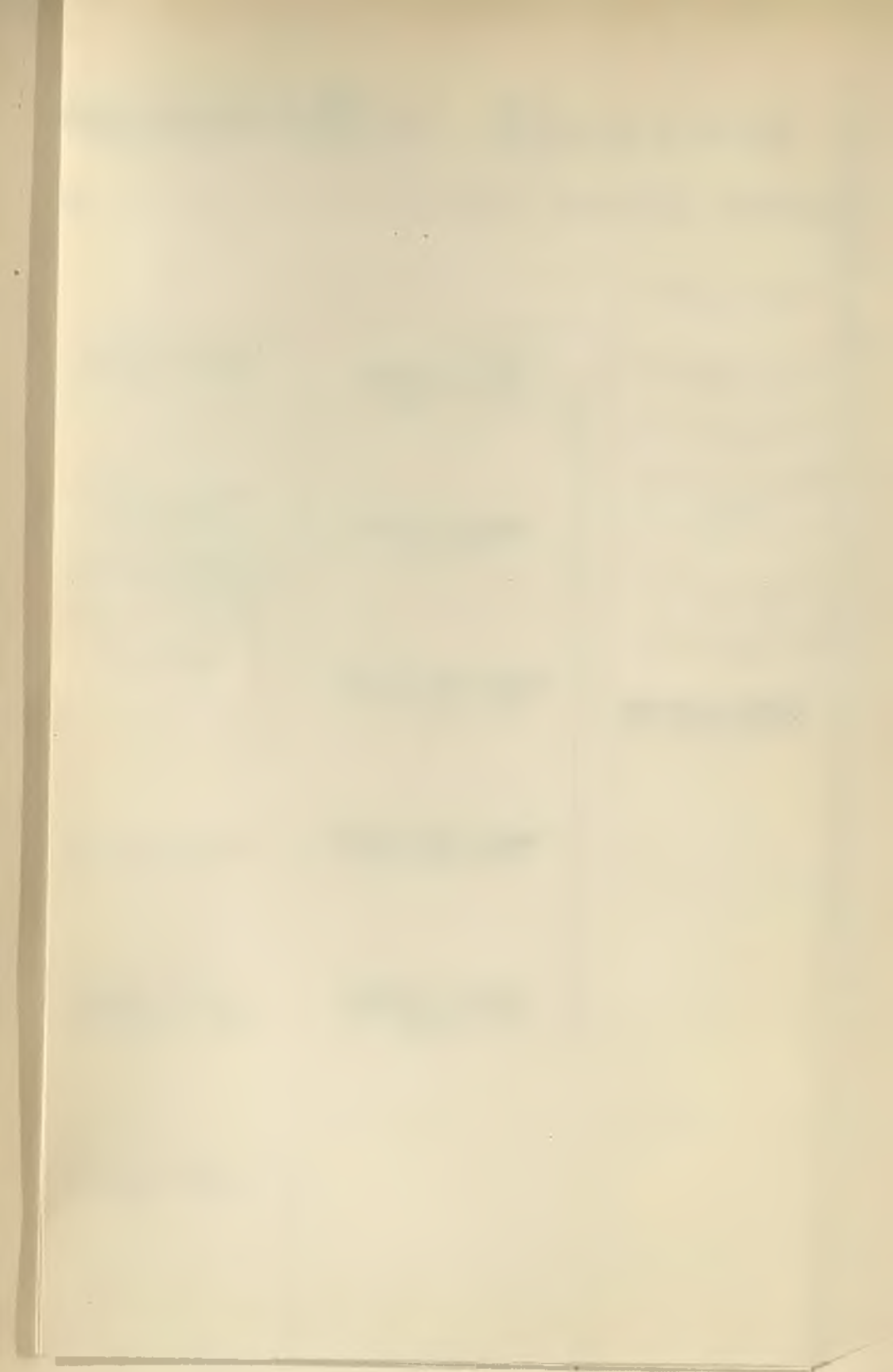
Von der Herrschaft Bisenz wurde 1480 jeder Tochter 3000 fl. m. zugesprochen, und die Herrschaft Willotitz verkauften dieselben gleichzeitig an die Brüder Johann d. Ae., Georg und Alex von Dynitz.

Stammtafel der Herren von Krawarn

und der Herren von Stettin, Kwassitz, Straleck und Butschowitz.*)

Benesch I. v. Beneschau verm. m. ?, 1222—1239 Andreas I. v. Kwassitz 1222—1248 Tobias I., Dompropst in Prag 1222—1262, m. 1266 Robert I., Abt v. Grabisch 1234—1267, m. 1271 Dirslaw I. v. Beneschau verm. m. ?, 1226—1260, m. 1263	Benesch II. v. Branitz verm. m. ?, v. Straßnitz 1250—1267 Tobias II. v. Beneschau, Bischof v. Prag 1262—1295 Milota v. Diebitz verm. m. ?, 1252—1302 Andreas II., 1254—1262 Robert II., 1256	Benesch III. v. Branitz-Lobenstein verm. m. Elisabeth v. ?, 1278—1302 Bof III. v. Lobenstein 1280—1284 Tobias III., Archidiacon v. Königgrätz 1302—1327	Bof IV., d. Ac., v. Krawarn-Plumennu verm. m. ?, 1288—1325 Abelheid verm. m. Conrad v. ? Obieska	Heinrich I. v. Plumennu 1330—1340 Johann II., Deutsch-Ordens-Ritter, 1340 Anna verm. m. Johann v. Boskowitz Benesch VI. v. Plumennu-Straßnitz verm. m. Elisabeth v. Bettowitz 1340—1375 Budis v. Kwassitz 1348—1369 Benesch v. Hustopetsch 1348 Milota v. Kwassitz verm. m. Elisabeth v. ?, 1348—1371 Johann I. v. Titschein verm. m. Clara v. Lipa 1323—1368 Katharina, Nonne Judith, Nonne Dirslaw II. v. Zulfet verm. m. Elisabeth v. Sternberg- Lufow, 1329—1359 Benesch V., Archidiacon in Prag, 1337—1377	Benzel I. v. Straßnitz verm. m. Elisabeth v. ?, 1368—1381 Agnes verm. m. Heinrich v. Böttau Bertha verm. m. Jaroslav v. Gumburg- Hwiesbly Peter I., d. Ac., v. Plumennu verm. m. 1. Katharina v. Sternberg-Sternberg 2. Katharina v. Weissau, 1371—1411 Benesch v. Kwassitz verm. m. Elise v. Gumburg- Hwiesbly, 1375—1411 Budis v. Trawnitz verm. m. Katharina v. Vonnitz, 1375—1405 Heinrich II., m. 1375 Bof VI. v. Titschein verm. m. Anna v. Sternberg- Konopischt, 1368—1386 Osta verm. m. Heinrich v. Lipa Dirslaw III. v. Zulfet 1368—1380 Dorothea verm. m. Johann v. Wildenberg Benesch VII. v. Kroman verm. m. Agnes v. Sternberg- Lufow, 1368—1397 Lagel I. v. Helfenstein-Dran, Oberst-Burggraf und Landeshauptmann verm. m. Margarethe v. Bogarell, 1368—1416	Peter II., d. J., v. Straßnitz, Landeshauptmann verm. m. Magdalene v. Pernstein, 1381—1434 Ursula Dorothea Peter III., Domherr 1391—1409 Bertha verm. m. Peter v. Sternberg-Konopischt Heinrich III. v. Plumennu Landeshauptmann 1406—1420 Benesch IX. v. Plumennu 1411—1412 Katharina verm. m. Berthold d. Ac. v. Lipa Anna verm. m. 1. Albert v. Ronow, 2. Wistig Schwamberg v. Effina Milota v. Trawnitz verm. m. Anna v. Gumburg-Tobitschau, 1413—1420 Elise und Katharina Johann III. v. Titschein 1372, 1382 Bof VII. v. Neu-Titschein-Stramberg verm. m. Elise v. Sternberg-Svietlan, 1383—1406 Lagel II. v. Alt-Titschein, Bischof v. Olmütz 1383—1408 Anna v. Alt-Titschein Elise verm. m. Přebor v. Gumburg Benesch VIII., Abt v. Grabisch 1375—1414 Johann IV. v. Kroman-Zulfet verm. m. Elise v. Neuhaus 1375—1405 Johann V., 1391 Dirslaw IV., 1397 Elise verm. m. Albert v. Sternberg-Lufow Dirslaw III. v. Straleck verm. m. Anna v. ?, 1406—1414 Bibinet III. v. Straleck 1406—1427 Elise verm. m. Niclas v. Kosteletz	Benzel II. v. Gr.-Meseritsch verm. m. ?, 1421—1437 Andreas III. Benesch XI. Georg v. Straßnitz verm. m. Dorothea v. Waldstein, 1431—1466 Elisabeth verm. m. 1. Berthold d. J. v. Lipa, 2. Peter v. Rosenburg Kunigunde verm. m. Benzel v. Boskowitz Entmilla verm. m. 1. Albert v. Postupitz, 2. Johann Berka v. Dub und Lipa Johanna verm. m. Johann Gerald v. Kunststadt.
	Milota v. Krawarn verm. m. ?, 1248—1283	Benesch IV. v. Krawarn verm. m. ?, 1282, 1283	Bof V., d. J., v. Krawarn-Titschein verm. m. ?, 1308—1328	Bibinet I. v. Straleck verm. m. ?, 1313—1342 Tobias v. Straleck verm. m. Elisabeth v. ?, 1329—1334, m. 1337	Bibinet II. v. Straleck, Priester, 1348—1392 Benesch I. verm. m. Kunigunde v. ? 1348—1398 Tobias v. Straleck verm. m. Abelheid, 1351 bis 1359 Dirslaw I. v. Straleck verm. m. Anna v. ?, 1348 bis 1373 Czenek I. v. Butschowitz verm. m. Anna v. ?, 1353—1369 Rudolf v. Butschowitz verm. m. ?, 1353 Katharina verm. m. Potho v. Waldstein	Dirslaw II. v. Straleck verm. m. Anna v. Melwogitz 1373—1398, m. 1406 Benesch II. v. Straleck 1374—1385 Benesch II. v. Butschowitz 1369 Czenek II., 1369—1412 Elisabeth verm. m. Erhard v. Kunststadt auf Skal Gerard v. Butschowitz 1374—1383	
	Milota v. Krawarn verm. m. ?, 1269	Johann v. Jamnitz verm. m. ?, 1288—1298	Benesch v. Bohuslawitz verm. m. ?, 1322 Bof v. Butschowitz verm. m. ?, 1322—1334				

*) Die beigelegten Zahlen bedeuten die Jahre, in welchen die betreffenden Herren von Krawarn urkundlich aufscheinen.



Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“.

Von Prof. Dr. Karl Lechner.

(Fortsetzung.)

Codex diplomaticus Bd. X.

ad 4, Nr. 4. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 3. Von den 3 Siegeln an Pergamentstreifen sind zwei wohl erhalten, jedoch sind es nicht die der Aussteller der Urkunde; kein alter Vermerk.

3. 1: Chotwar.

Original: Chotwarus, sonst ist der Druck richtig.

ad 8, Nr. 9. Diese einfache Copie in der Boczek'schen Sammlung stammt aus J. G. Strědowský's Apographa Moravica (die im Manuscript in der f. e. Bibliothek hier liegen) Bd. 1, pg. 52. In der Ueberschrift der Ortsname unrichtig.

ad 11, Nr. 11 stammt aus dem vorgenannten Manuscript Bd. 1, pg. 53. In der Ueberschrift der Ortsname unrichtig.

3. 2: Quod hereditatem.

Strědowský: pro hereditate.

pg. 12, 3. 7: in hujus rei testimonium.

„ huius rei in testimonium.

pg. 12, 3. 7: cum sigillis.

„ cum sigillo.

ad 13, Nr. 14. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 4. Die 7 Siegel an Pergamentstreifen ziemlich gut erhalten. Ältester Dorfsalvermerk: litera Buskonis super permutacionem, der Rest wegradiert.

Wenn er schon die Obstagialformel druckt, hätte er auch noch die wenigen Worte nach honestam (3. 12) per ipsum aut per ipsas sibi deputatam abdrucken können.

3. 14: liberentur.

Original: libentur, daher hätte eine Note dazu gehört.

3. 15: nullo.

„ ullo, daher eine Anmerkung nöthig gewesen wäre.

3. 16: aut strepitus.

„ seu strepitus.

121, Nr. 55, pg. 82. Copiar I, fol. P IV', Nr. 127.

3. 6: Schonwalde.

Copiar: Schonenwald.

3. 7: Prikaz.

„ Prikas.

3. 10: havtigen.
 3. 12: dieselb Stat.
 3. 24: Heinrich.

Copie: hewtigen.
 „ dieselb vnser Stat.
 „ Heinrich.

ad 182, Nr. 159. Provenienz und Druck richtig: Text transcribiert.

123, Nr. 169, pg. 193 sq. Copiar I, fol. Niv', Nr. 105. Obwohl die Urkunde an vielen Stellen schwer leserlich ist, wurde doch das Copiar nicht benützt.

3. 11: et quum.
 3. 12: decantandum, si per hos et alias personas contigerit institui, ordinaretur.
 3. 16: auctoritate nostri pontificii.
 3. 23: intuitum.
 3. 24: ommiserunt.
 3. 24: preueniti.
 3. 29: penitus.
 3. 33: providebit (?)
 pg. 194, 3. 1: uel diaconus ydoneus infra annum nominetur prebendarius.
 pg. 194, 3. 4: usque ad horam, in qua sol occidit, perseueret et vnum presentet.

Copiar: et quod.
 „ decantando (sic!) si ad hoc et alias personas contigerit institui deputetur.
 „ auctoritate nostra pontificali.
 „ intuitu.
 „ distulerunt.
 „ preuenti.
 „ vicarius.
 „ rendebit.
 „ vel dyaconus ydoneus infra annum in presbiterum ordinandus.
 „ vsque ad horam in qua sol occiderit perduret vnum videlicet.

124, Nr. 178, pg. 200 sq. Copiar I, fol. Nvi, Nr. 106. Die Urkunde ist falsch eingereicht, da sie zum Jahre 1371 gehört.

pg. 201: 3. 10: astringentes.

Copiar: constringentes.

125, Nr. 183, pg. 205 sq. Copiar I, fol. Niii, Nr. 103.

3. 10: Lapnicz.

Copiar: Lappanicz.

pg. 206, 3. 12: apostoli.

„ apostoli gloriosi.

Zu Zeile 3, wo die Rede ist von dem Residieren in Schlapanitz steht im Copiar in margine: Non requirit residenciam.

ad 239, Nr. 224. Original hier, signiert: Herrschaft Mürau, O, I, a, 1. Siegel ziemlich gut an Pergamentstreifen erhalten, in dorso: Super curia in quyttein, iijl.

3. 10: grosten.

Original: grōsten.

letzte Zeile: ketenweyer.

„ ketenveyer.

ad 241, Nr. 227. Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 9. Das kleine Capitelsiegel, stark beschädigt, hängt an Pergamentstreifen. In dorso: De Agris X (sic!) laneorum spectantes ad villam friczendorff pro quatuor prebendis; und darunter: non est Registrata quia dudum est extincta.

- §. 5: nostris manibus. | Original; in nostris manibus.
 pg. 242, §. 7: Olomucz. | " Olomuntz.
- ad 249, Nr. 236 (enthaltten im Copiar zu Nr. 237), keine nennenswerten Unterschiede gegenüber dem Drucke, nur pg. 250, §. 2: vnd nach getreulich.
- 126, Nr. 237, pg. 250 sq. Copiar I fol. Or', Nr. 115. Kein nennenswerter Unterschied gegenüber dem Drucke.
- 127, Nr. 249, pg. 261 sq. Copiar I fol. OIII', Nr. 116. Druck und Copiar stimmen überein.
- ad 262, Nr. 250. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 8. An Pergamentstreifen hängen 7 wohlerhaltene Siegel. Dorfsalvermerk. sec. xv: Wilczoni et laurencio fratribus de dobroczkowicz super quadam area In Swabnicz.
- §. 13: inpeticionibus. | Original: impeticionibus.
 §. 16: Olomucz. | " Olomuncz.
 §. 20: eis deductis. | " e deductis.
- 128, Nr. 253, pg. 264, Copiar I fol. II, Nr. 112.
- §. 3: ante honorabiles. | Copiar richtig: inter honorabiles.
 §. 10: peragros. | " " per agros.
- Die gleichzeitige Überschrift im Copiar ist nicht ohne Interesse: Sententia obtenta pro pascuis et via circa villam Lutyn concernens homines de Slatyna maiori ad instanciam Magistri Nicolai de Gewyczka Zdenkonis et Petri de Wolframycz dominorum pro tunc ville Lutyn que pasqua fuerint obtenta vi per quadraginta annos et vltra per homines de Slatina, et sigillata, reposita est in Ecclesia Olomucensi.
- ad 265, Nr. 255. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 9. Siegel an Pergamentstreifen erhalten; in dorso: litera super Bonis Toplan quittancialis.
- §. 2: consanguineo. | Original: consanguineo.
 §. 13: absolutos. | " absolutas.
- ad 267, Nr. 257. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 10. An Pergamentstreifen hängen 6 Siegel. In dorso: litera super bonis In Topolan.
- §. 13: predictos. | Original: predictas.
 §. 27: eisdem. | " eisdemque.
 §. 32: nach Olomuncz: et domo honesta, ipsis per eadem Abbatissam et conuentum deputata.
- letzte Zeile: ut superius. | Original: ut **supra**.
 " " consangwinitatis. | " consangwinitatis.
 pg. 268, §. 5: vnquam. | " vnquam.

Codex diplomaticus, Band XI.

129. Nr. 8, pg. 10 sq. Copiar I, fol. Oviii, Nr. 121. Original hier, signiert: Lehen Slawitschin R. VI, b, 2.

pg. 11, §. 6: venerabilis capituli.	Original: venerabilis sui capituli.
pg. 21, §. 21: Lutei de Rossicz.	" Lucei de Rossitz.

Die 3 Siegel hängen an Pergament, das des Petrus von Roßitz ist stark verlegt. Alter Dorsalvermerk wegradiert, der neuere vom Jahre 1804.

ad 21, Nr. 21. Obwohl die Urkunde nach dem Original im Landesarchive gedruckt ist, glaube ich doch, nach J. G. Středomský's Apographa Moravica, Bd. 1, pg. 53, einige sinngemäße Correcturen anbringen zu dürfen, die beweisen, daß er richtigeren Text bietet als der Herausgeber.

§. 10: honorabilius.	Středomský: honorabilibus.
§. 11: posteris et rationabiliter.	" posteris rite et rationabiliter.
§. 13: canonicus (falsch).	" canonicos (richtig).
§. 23: duo requisiti fuerint.	" dum requisiti fuerint.
§. 27: qui ipsis (falsch).	" quod ipsis (richtig).
§. 29: ut superius exponitur.	" ut superius exprimitur.
pg. 22, §. 6: superius notatis.	" nominatim promissa.

ad 30, Nr. 33. Provenienz: „Notiz im s.-erzb. Archive im Kremsier“; es ist aber das Original hier, das ich hiemit vollständig zum Abdrucke bringe.

Nos Johannes vna cum filiis Wlczkone et Laurencio nostris de dobroczkowiez dicti, Notum facimus vniuersis, Quod animo deliberato, et maturo amicorum nostrorum, quorum inter est consilio, vendidimus rationabiliter presentibus tradentes Jure hereditario proprio et ad saluum ius terre Moraue Munde Religionis, domine, domine Hylarie Abbatisse et Conuentui Sanctimonialium Monasterij Saluatoris Infancie christi in Pustmyr Ordinis Sancti Benedicti, **ac et**¹⁾ earum manus solidas decem Marcas grossorum Pragensium denariorum Morauci numeri et pagamenti, veri et legitimi annui perpetui census ac Redditus, pro Centum et decem cum Octaua dimidia Marcis grossorum Pragensium denariorum. pagamenti supradicti In willa seu Opido Swabeniez in Incolis quocumque nomine censeantur, hactenus nobis Censuantibus, Cum omnibus proprietatibus. Communitatibus, in villa seu Opido et Campis, vniuersis ac singulis suis Iuribus vsibus pertinencijs et obuencionibus, libere perpetue, et hereditarie plenoque dominio, quibus dictum Censum. et Incolas ipsum nobis solucentes, vnam vineam cum promonticulo. ibidem cuiusdam Curticule pro sessione sibi fore fossatim et alias facte, nil pro nobis ibidem Iuris heredibus aut nostris legitimis successoribus dominij et proprietatis retinentes seu reseruantes, Sed omnibus et singulis quibus eundem Censum et Incolas solucentes hucusque tenuimus et possedimus habendum ac per eas tenendum, utendum fruendum et possidendum ac transferendum prout melius et competencius videbitur expedire.

¹⁾ muß wohl heißen: et ad.

Nos quoque Wilhelmus de Cobericz alias de dobroczkowicz Sbyneo de Drzienowe vlrucus ky de hartmanicz alias de herolticz, Wilhelmus de Opatowicz alias de Olomuczán et Woycziescho de Wazan promittimus in solidum, de fide nostra bona, sine dolo quolibet pari manu vnacum heredibus et indiuisim, supradictis virginibus dictum Censum venditum in incolas ipsum soluentes, exbrigare defendere et libertare in se et in qualibet eius parte ab impeticionibus litibus et questionibus cuius hominis et vniuersitatis hinc ad tempus Ius Terre Morauię . et post intabulacionem ad triennium solitum prescriptum ac in registrum eiusdem Terre solitum prescriptum, Cum primo in generali colloquio dominorum in Olomuncz Registrum seu Tabule patuerint, inscribere et intyulare, Que et quorum alterum in solidum si non fecerant, Statim duo nostrum, qui cum a dictis virginibus aut ipsarum Nunccium monebuntur, quiuís cum vno famulo et duobus Equis obstagium verum et solitum in Ciuitate Wischaw, et domo honesta per ipsas seu Nunccium ipsarum ipsis deputata . prestabunt intemperate, Quos si in ibi quatuordecim diebus morari contingerit, intabulacione libertacione, et alias vt prenarratur, plene et commode fore factis, Extunc liberam et omnimodam virgines supradicte habebunt inter Judeos vel christianos aut vbicunque conquirere poterint nostrum omnium in solidum videlicet compromissorum super dampna, Obstagium prestancium: vel non prestancium recipiendi facultatem, Illis tamen nichilominus Obstagium prestantibus, Non exitur de eodem Obstagio aliqua Iuris vel consuetudinis causa proposita donec Summa Capitalis pecunie et vsuris exinde contractis exbrigacio vel Registracio cuius causa pro tempore extiterit, omnibus et singulis dampnis exinde emergentibus Nunccijs impensis seu expensis totaliter et perfecte nostris propriis laboribus et solucionibus fuerit copiose et indempniter satisfactum . Eodem eciam modo vt supra promittimus, si quis necessitudine consanguinitatis iunctus dictum Censum aut Incolas vt predictur per modum descotacionis, que vlgo Suczie dicitur, sibi vindicare vellet, id fieri aliter non liceat, quam de Centum et Quinquaginta marcis grossorum predictorum, taliter instipulatum pactis et deductis. Nullo nobis pariter et diuisim Iuris cuiuslibet Nobilium terrigenarum Canonici vel Ciuilis beneficio seu facti auxilio premissis contrario vilo vmquam tempore pro futuro. Harum quas sigillis nostris dedimus robore literarum, Dominica qua Cantatur quasimodo geniti Anno domini Millesimo Trecentesimo Septuagesimo sexto.

(Acht ziemlich gut erhaltene Siegel hängen an Pergamentstreifen; in dorso: litera Johannis de dobroczkowicz.)

Signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 11.

130. Nr. 59, pg. 50. Copiar I, fol. Ovii, Nr. 119.

3. 11: vendidit.

| Copiar: vendiderit.

Das Copiar hat noch eine 3. Th. wegen abgeriebener Schrift schwer lesbare Anmerkung: Nota. In Reystro Obedienciarü et anniversariorum quere et inuenies, quod honorabilis et nobilis dominus Woytiechius de Othoslawitz

Canonicus Olomucensis emit Iudicium in Thinetz, et instituit Obedienciarium super prouentibus Molendini Thaberne et Balnei, ut Canonicis singulis annis prebendatis in Thinetz det et soluat prebendatis (!) Psalterium sub nota legentibus omni anno in Parasceue XXXVI gr.

In anniversario domine perchte In crastino sancte Pasce $\frac{1}{2}$ (= $\frac{1}{2}$) marcum et domino Stankoni 1 fertonem. In die Proti (!) et in Item in die sancti Wenczeslai de matutina missa prebendatis XII gr.

131. Nr. 80, pg. 70 sq. Copiar I, fol. Sv', Nr. 160.

§. 1: magister camerarie episcopi.	Copiar: magister camere Episcopatus.
§. 3: Knipa.	" Krupa.

ad 72, Nr. 82. Provenienz: „Orig. Perg. 2. h. Sig. im f.-erzb. Archive in Kremsier.“ Im Repertorium der Herrschaft Kremsier ist jedoch nur eine eins. Copie (F, III. a, $\frac{1}{3}$ b) eingetragen und der Vermerk, daß sich die Urkunde auch finde in dem von Laurenz Zwetler verfaßten Urbar der hiesigen Collegiatkirche pg. 39, daß Original sei aber im Archiv des Collegiatcapitels, d. h. im rechtsseitigen Thurm der Maurizkirche. Obwohl das Original des Urbars vorhanden sein muß, vermochte ich es derzeit nicht zu finden, die Copie desselben (beide vom Jahre 1619) findet sich im Archiv des Collegiatcapitels, worin die Urkunde fol. 41—43 eingetragen ist. Die nach dem Repertorium des Collegiatcapitels mit Schublade 11, Fascifel 1, Nr. 1 bezeichnete Originalurkunde findet sich jedoch nicht vor, so daß sie wohl irgendwo nuregistriert im f. e. Archive erliegen wird.

132. Nr. 116, pg. 105 sq. Copiar I, fol. Pt, Nr. 122.

§. 3: Brunsberg.	Copiar: Braunsperg.
§. 3: Auspeczer.	" Auspiczer.
§. 4: optulit.	" obtulit.
§. 6: Brunsberg.	" Braunsperg.
§. 7: Auspeczer.	" Auspiczer.
§. 9 u. 10: Brunsberg.	" Braunsperg.
vorletzte Zeile: Cui eciam.	" Cui ecclesiam.
pg. 106, §. 4: articulis	" articulis et ad ipsas huic- modo responsionibus subsecutis. Testes more solito recepimus depo- sicionibus eorundem in scriptis re- digendo quorum attestaciones publi- camus excepcionibus contradicta (!) testium et personas subsecutis. Tan- dem in dicta causa instantibus par- tibus conclusimus et in ea cum eis- dem habuimus pro concluso certam diem pro audienda diffinitiva senten- cia ipsis partibus statuentes quam

pg. 106, §. 4: nach Sanderus folgt:

§. 11: Andrea Clerico de
Ruscowicz.

ad 120, Nr. 131. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 12. Das
bischöfliche Siegel stark beschädigt. Dorsalvermerk: litera pro Ecclesia
sancti Jacobi Inpusmir.

§. 3: iuribus suis.

§. 5: erectam.

pg. 121, §. 6: ereccionem.

§. 6: predicti.

§. 6: et prouentus.

ad hodiernam diem ex certis causis
duximus prorogandam.

Officialis antedictus visis auditis
et intellectis dicte cause meritis ac
equa iusticie laute discussis delibera-
cione insuper nobiscum et iuris peri-
tis prehabita diligenti Christi nomine
invocato et ipsum solum habendo
pre oculis.

Copiar: Andrea Clerico de **Bosko-
wycz.**

Original: suis iuribus.

" erectam.

" erreccionem.

" antedicti.

" prouentus.

133. Nr. 190, pg. 171 sqq. Copiar I, fol. Si, Nr. 154.

pg. 172, §. 37: sanctissimorum.

Copiar: richtiger sanctorum.

pg. 173, §. 3: expressatur.

" expressantur.

ad 198, Nr. 222. Dieser Auszug soll aus einem ältern Urfundenverzeichnis im
f. erzb. Archive in Kremsier stammen, doch vermochte ich zu diesem Jahre
in den Repertorien und im Urfundenverzeichnisse vom Jahre 1836 hier-
über nichts zu finden.

134. Nr. 253, pg. 227. Copiar I, fol. Pv', Nr. 130. Der Auszug ist un-
genau, wie die Gegenüberstellung des Textes des Copiars zeigt.

Bedericus decanus, Daniel
archidiaconus et capitulum Olomu-
cense notum faciunt,
quod magister Nicolaus de Gewycz,
canonicus Olomucensis,

supplicavit, ut ei ad emendum pro
Adilheide sorore sua carnali

Copiar.

Nos Bedricus decanus Daniel
archidiaconus et Capitulum Olomu-
cense Notum facimus presencium in-
spectoribus vniuersis Quod honora-
bilis frater noster Magister Nicolaus
de Gewycz Canonicus Olomucensis
nobiscum congregatus nobis Capitu-
lariter constitutus, instanti desiderio
supplicauit ut ei ad emendum pro
honestam matronam Adlyhaydis sorore
sua carnali eiusque liberis et eorum
legittimis successoribus in perpetuam
hereditatem Curiam leprosororum si-
tuatam in villa Topolon cuius ad nos
directum pertinet dominium cum suis

relicta Alberti institoris, eiusque liberis in perpetuam hereditatem curiam leprosorum in Topolan, cuius ad nos pertinet dominium, consentire vellent.

Quod faciunt

sub conditione, ut quotannis

3 fertones leprosis apud Ciuitatem Olom.

pro vestitu et pro
alimento 2 vasa Cereuisie,
duas bernas porcinas valentes $\frac{1}{2}$
marcam pagamenti moravici,

200 allecia et 2 metretas canapi
Olomucensis mensurae ministrent.

agris et alijs pertinentijs et Juribus quam honesta matrona Jutta relicta quondam Alberti institoris Ciuis Olomucensis ex nostra concessione debebat quamdiu viueret possidere consentire vellemus nos igitur huius modi supplicacioni prehabita super hoc inter nos deliberatione et tractatu communiter annuentes, hac siquidem moti speciali ratione, quod perpetui heredes melius quam locatores seu conductores essent intenti eiusdem Curie edificia, que ibidem nimium defecerunt reformare, eius agros diligencius colere, Et specialiter hoc attento quod prefata Adlihaydis et eius liberi rebus suis immobilibus et mobilibus in nostrum odium sunt priuati prefate Curie agrorum et aliorum Jurium ad eam pertinencium empcionem a dicta domina Jutta factam admittimus et nostrum consensum vnanimem adhibemus ut eam cum eisdem pertinencijs prefata Adlihaydis et eius liberi ac successores ipsorum in perpetuam hereditatem possideant et eam vendendi uel permutandi sub eodem Jure plenam habeant potestatem et singulis annis soluant in omnem euentum leprosis apud Ciuitatem Olomucensem in eorum loco degentibus tres fertones grossorum Pragensium Morauiici pagamenti pro vestitu in festo Sancti Michaelis Et pro alimento duo vasa Cereuisie duas pernas porcinas valentes dimidiam marcam predicti pagamenti Infra festum natiuitatis Christi et carnispriuium ducenta allecia et duas metretas canapi Olomucensis mesure in quadragesima. Quibus solutis predicta Adlihaydis eius heredes uel eiusdem Ciues possessores ad nichil aliud dandum soluendum uel faciendum cuiquam de ipsa Curia tene-

Datum in capitulo generali feria IV.
post festum cathedrae s. Petri 1382.

buntur. In quorum omnium testimo-
nium perpetuo valiturum presentes
litteras scribi iussimus sigilli nostri
maioris appensione munitas. Datum
Olomucij in nostro generali Capitulo
proxima feria IIII post festum Ka-
thedre Sancti Petri Anno Domini
M^occc^olxxxij^o.

135. Nr. 254, pg. 227 sq. Copiar I. fol. Pvi, Nr. 131.

3. 5: nostro.

3. 7: Nyderlyn.

3. 7: si quos habuerit.

3. 8: Druckfehler oc hinter.

3. 8: pariter voluntate.

pg. 228. 3. 2: persolvat.

Copiar: richtig nostre.

" Niederleyn.

" si quos dono habuerit.

" hoc inter.

" **parili** voluntate.

" persolvent.

ad. 240, Nr. 271. Provenienz unrichtig, da ein Pergamentcodex mit Follierung
nach fortlaufender Zahl hier nicht existiert; es soll also wohl statt „fürsterzb.
Archiv zu Kremsier“ heißen: Capitelarchiv in Olmütz.

ad. 241, Nr. 272. Hier gilt dasselbe wie bei der vorigen Urkunde Nr. 271.

ad. 242, Nr. 273. Provenienz: „Aus einem Urkundenverzeichnis im fürsterzb.
Archive in Kremsier“. Es ist aber das Original hier, dessen Abdruck folgt:

Wenceslaus dei gracia Romanorum Rex Semper Augustus et Boemie
Rex, Notum facimus tenore presencium vniuersis, Et si celestis dispensacionis
prouidencia, ad hoc licet insufficientibus meritis simus misericorditer euocati,
vt Regalis magnificencie dignitati feliciter presidentes, vniuersorum saluti.
ex quodam debito teneamur intendere, Inter ceteras tamen sollicitudinum
curas, quibus pro subditorum commodis, et optata salute, cogitacionis
materia nostro pectori assidue infunditur, Illa nobis est cura precipua, ad
illum sedulum destinamus affectum, Qualiter singularibus quibusdam prero-
gatiua et gracia, Ecclesias sanctas dei, ad laudem diuini nominis et gloriam
prosequamur uberius in hijs, que earundem ecclesiarum et personarum
ipsarum vtilitates, commoda respiciunt et profectum, Sane, constitutus in
nostre Maiestatis presencia Venerabilis Petrus Olomucensis ecclesie Epis-
copus, Princeps, Consiliarius, et deuotus noster dilectus, Serenitati nostre
proposuit, Quod pluries deliberacione prehabita, quomodo dicte sue Ecclesie,
ipsius et successorum suorum Olomucensium Episcoporum, condicionem
posset facere meliorem, Et ipsorum procurare vtilitates et commoda, hoc
attento maxime, vt cum dictos Episcopos per Reges Boemie pro statu
felici et communi bono Regni et Incolarum ipsius Regni nostri Boemie et
Corone eiusdem Regni euocari contingeret, habentes aliquas possessiones in
eodem Regno nostro Boemie, ad quas ipsi Episcopi Olomucenses cum
familia et Comitua pro ipsorum necessitatibus declinarent, Tandem, forta-
licium et villas Drzewczicz et Popowicz in Regno Nostro Boemie
sitas, cum omnibus ipsarum Juribus, et pertinencijs emendas, a Strennuo

Heinrico de Meraw duxerat sicut et eas ab eodem Heinrico post multos tractatus habitos, pro duabus Milibus septingentis et Quinquaginta sexagenarum grossorum denariorum Pragensium, ad mensam suam, et Episcoporum Olomucensium successorum suorum predictorum emit ac rite et racionabiliter comparauit, Nobis humiliter supplicando, Quatenus sibi nichilominus, prefatis suis ecclesie Olomucensis, et successorum supradicta, fortalicium et villas, de innate nobis pietatis clemencia et fauoris gracia singularis Inuiscerare, Incorporare, vnire, applicare adiungere, et Auctoritate Regia Boemie confirmare graciousius dignaremur. Necnon supradictis, Vendicioni et empcioni, assensum nostrum fauorosum impartire. Nos igitur attendentes, deuotionis eximie zelum. prefati Episcopi et eius commendabilem ymmo preconii insignibus efferendum propositum, dignum duxit nostra Serenitas vt eius tam sancte, quam iuste petitioni assensum beniuolum preberemus, Animo igitur deliberato non per errorem aut improuide, sed sano principum et Baronum Regni nostri Boemie accedente consilio, ad Laudem dei omnipotentis et gloriam, Eiusque Matris Marie virginis gloriose, necnon ad honorem Inclitorum Martirum Wenceslai qui princeps Boemorum non solum corporum. sed animarum querens salutem, propagator orthodoxe fidei, venerandum eius corpus velud agnus Innocens et primipilam illius alme Legionis Theobeornm, qui pro Christi nomine spretis mundi vanitatibus martirium subierant Sancti quoque Cristini qui martirio decoratus, cui dominus omnipotens talem gratiam dignatus est donare. quod ut vates et propheta. in morte eciam futura pronunciet, et velud alter precursor domini ad penitenciam suos famulos miraculosius exhortetur, atque ob diui quondam Karoli Romanorum Imperatoris et Boemie Regis, et Recolende memorie predecessorum nostrorum Regum Boemie. et nostre animarum salutem prefato Venerabili Petro Episcopo Olomucensi suis, Ecclesie, et successoribus eiusdem ecclesie Olomucensis Episcopis et Mense eorum, supradictam (sic!) fortalicium et villas Drzewczicz et Popowicz, cum omnibus ipsarum Iuribus et pertinenciis, eo Iure sicut prefatus Henricus eandem, fortalicium et villas habuisse et possedissee dinoscitur. Inuiscerandas, Incorporandas, Applicandas, vniendas, Adiungendas, et confirmandas duximus Ipsasque Inuisceramus, applicamus, vnimus, adiungimus, et de certa nostra sciencia et auctoritate Regia Boemie supradictam perpetuo nunquam a mensa dictorum Episcoporum, vendendas, alienandas, seu in toto uel in parte distrahendas, per Olomucensis Ecclesie Episcopos seu Capitulum graciousius confirmamus, prefatisque vendicioni et empcioni consensum pariter et assensum impartimur. et benignius adhibemus. volumus eciam, quod in casu quo supradictum Petrum olomucensem Episcopum, principem et Consiliarium nostrum dilectum, ad aliam contingeret transferri Ecclesiam, quod ipse ad vite sue tempora predicta, fortalicium et villas Drzewczicz et Popowicz, vnacum ipsarum pertinenciis vniuersis habere, tenere possidere. et eis vti et frui debeat, absque contradicione et impedimento successorum ipsius Episcoporum Olomucensium Ita tamen, quod post eius mortem ad eosdem eius Successores et mensam Episcopalem modis et condicionibus supradictis renertantur.

Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre Inuisceracionis, incorporacionis, vnionis, applicacionis, adiuncionis, confirmacionis et consensus nostri donacionis paginam infringere, aut ea quouis ausu temerario quomodolibet contraire, Si quis autem secus attemptare presumpserit, Indignacionem nostram grauissimam et penam Centum Marcarum auri puri se nouerit incursum, Quarum medietatem Regalis nostri Erarij siue fisci, Residuam vero partem dictis Olomucensi Episcopo, et Ecclesie sue Iniuriam passorum (sic!) vsibus decernimus applicandum. Testes huius rei sunt, venerabiles. Johannes Archiepiscopus Pragensis apostolice sedis legatus, princeps Cancellarius et Consiliarius, Theodoricus Tarbatensis, Johannes Luthomuslensis Episcopi, Illustres Jodocus et Procopius fratres Marchiones Moraue patrum nostri, przimslaus Teschinensis, Bunczlaus Lignicensis, et przimko opauiensis duces, Spectabiles Rudolphus de Habsburg Johannes langgrauius luchembergensis Comites, Nobiles Johannes de Rosemburg Thimo de Coldicz, petrus de Wartenburg, alias de wessels, Burchardus de Janowicz, Theodorus de Janowicz, Benessius de Crumnaw et alii quamplures Nobiles et fideles, presencium sub Regie nostre Maiestatis sigillo testimonio literarum, Datum Prage Anno domini Millesimo Trecentesimo octuagesimo Secundo. Jndiccione quinta quinto Jdus octobris Regnorum nostrorum anno Boemie vicesimo Romani vero Septimo.

Auf der rechten Ede der Plica steht: per dominum Archiepiscopum Pragensem Cancellarium Conradus Episcopus Lubicensis. Dorjalvermerk: R(egistravit) Jacobus de Cremsir.

(Signatur: Eingegangene Lehen: S, I, a, 11).

ad. 250, Nr. 279. Original hier, signiert: Erzbisthum in Genere, C, I, a, 17. Siegel wohl erhalten an Pergamentstreifen. Legende in gothischen Lettern: S. Iodoci . dei . gracia . marchionis . et . domini . moravie. Hier wie in allen späteren deutschen Urkunden ist die Schreibweise mehr oder minder modernisiert; also z. B. u geschrieben für v, s für z, zu für czu u. Derartige Abweichungen sind so zahlreich, daß deren Correctur völlig unterlassen werden muß.

pg. 251,	3. 7: durchlauchtigsten.	Original: durchlauchtigstem.
	3. 7: kunig.	" fung.
	3. 8: kunig.	" fung.
	3. 2: großlich.	" großlich.
	3. 2: gnedigen.	" genedigen.
	3. 3: kunig.	" fung und so durch die ganze Urkunde.
	3. 5: unjeter.	" vnjerr.
	3. 10: usgenommen, detto 17.	" vffgenommen.
	3. 12: arge list und 19.	" argelift.
	3. 20: kheineweis.	" dheineweis.
	3. 26: uswendig.	" vffwendig.
	3. 28: der obgenante bischoff.	" den obgenanten Bischoff.

ad 259, Nr. 289. Original=Vidimus vom 2. Nov. 1405 hier, signiert: Herrschaft Wischau: G, I, c, 13 mit erhaltenem Siegel des Bischofs Laczko.
pg. 261, Z. 1: altare. | Original: altaris.

ad 260, Nr. 290. Original hier, signiert: Herrschaft Krensfier, F, I, a, 9. Siegel des Bischofs Peter wohl erhalten an Pergamentstreifen. Ältester Dorfsilvermerk: litera de disposicione panum in Cremsir etc. sub sigillo domini petri episcopi etc (von späterer Hand: in villa Tiessany). Die Urkunde ist auch erhalten in einem Notariatsinstrument dd. Olmütz, 29. August 1416 mit dem Dorfsilvermerk: pro domino Johanne Nase; dieser Magister Johannes Nase war Doctor beider Rechte und Decan des Krensfierer Collegiatcapitels.

Z. 3: Chremirensis.	Original: Chremisirensis.
Z. 7: detto.	" detto.
Z. 10: Wzunkam.	" Wzdunkam.
Z. 14: nach Moraue fehlt: ipsi capitulo Chremisirensi secundum consuetudinem terre Moraue.	
pg. 261, Z. 1: Chremirensis.	Original: Chremisirensis.
pg. 261, Z. 21: Chremisirensis.	" Chremisirensis.
pg. 261, Z. 22: Alberto.	" Alberto preposito .
pg. 261, Z. 22: dies sui.	" dies sui obitus .
pg. 261, Z. 24: consanguineorum.	" consanguineorum.
pg. 261, Z. 36: nostri prebere assensum.	" nostrum prebere assensum.
pg. 261, Z. 38: nach ordinationem fehlt: donacionem .	
pg. 261, Z. 40: nach census fehlt: bona .	

In dem Original fehlen die Interpunctionen. u des Originals bietet der Druck mit v.

ad 278, Nr. 305. cf. Nr. 289, in welche diese Urkunde inseriert ist.

pg. 279, Z. 3: admittimus et. | Original: admittimus ac.

Die Clausel stammt vom Notar Jacobus olim Jacobi dicti Slawik de Cremsir.

ad 281, Nr. 308. Provenienz: „Aus einem älteren Urkundenverzeichnisse im fürsterzbischöflichen Archive zu Krensfier“, d. h. der Herausgeber hat einfach das Regest aus dem Repertorium der Herrschaft Hochwald abgeschrieben, das Original ist dortselbst verzeichnet, warum also dasselbe nicht copiert? Es lautet:

Nos Petrus dei gracia Episcopus Olomucensis Tenore presencium Recognoscimus vniuersis, Quod pensata utilitate, Ecclesie nostre Olomucensis, in Curia nostra ante Opidum Brunsberg iacente que iam deserta iacuit pluribus annis, et si instaurare deberet quod hoc fieri non posset sine magnis sumptibus, et expensis, de consilio et vnanimi consensu, honorabilium virorum . . decani et . . Capituli Olomucensis, fratrum nostrorum premissis solempni et diligenti tractatu, eandem Curiam, cum singulis suis

agris et pertinencijs, fideli nostro Hanmanno Aduocato nostro in Budissaw, et vxori ipsius Magdalene, donauimus tradidimus et assignauimus, prout presentibus tradimus et assignamus ad tempora vite ipsorum amborum dumtaxat tenendam, habendam, et possidendam. Ita quod ipse Hanmannus, eandem Curiam instaurare debeat, in edificijs et agris, prout sibi melius videbitur expedire, ac nobis et successoribus nostris, quando requisitus fuerit, de eadem cum vna Balista seruire, pro ecclesie Olomucensis utilitate, concedimus eciam eisdem Hanmanno, et vxori sue Magdalene supradictis quod pro sua necessitate eandem Curiam alijs vendere possint si eis placitum fuerit eo Jure quo ipsi eam a nobis eandem (sic) habuerunt et tenuerunt. Ita quod post mortem ipsorum videlicet Hanmanni et Magdalene, ipsa Curia ad nos aut successores nostros libere reuertatur. In quorum testimonium nostrum Sigillum presentibus est appensum. Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo tercio feria tertia post octauas sancti Wenceslai martiris gloriosi.

Et nos Bedricus decanus totumque Capitulum Olomucense dicte Curie donacioni tradicioni et assignacioni vnanimiter consensimus et presentibus consentimus. In cuius testimonium nostrum Sigillum de nostra certa sciencia presentibus est appensum. Datum Anno et die quibus supra.

Das bischöfliche Siegel stark beschädigt, das kleinere Capitelsiegel gut erhalten, beide an Pergamentstreifen. Auf der Außenseite der Urkunde der gleichzeitige Renunciations-Vermerk: Anno domini M^occc^o Nonagesimo in vigilia Sancti Jacobi In Castro Meraw In presencia dominorum Petri de Sternberg et Petri de Plunaw¹⁾, eidem domini Petri de Sternberg, homo, Ciuis in Sternberg qui recepit vxorem Hanmanni olim Iudicis in Budischow, nomine suo et vxoris sue Curiam domini Episcopi Olomucensis, quam tenuerunt in Brunsperg libere et sponte domino Nicolao Episcopo Olomucensi resignauit, et ei renunciauit ac in signum renunciacionis presentes tradidit literas, quas super illa Curia habuerunt, Et ipse dominus Episcopus amore eiusdem domini Petri de Sternberg promisit dare dicto homini domini Petri tres marcas grossorum In festo sancti Galli proxime venturo.“

(Signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 11.)

ad 311, Nr. 339. Im erwähnten Copiar G, pg. 95 ist diese Urkunde auch eingetragen; außerdem liegt eine Copia vid. in deutscher Uebersetzung dd. Ratſcher, 18. Nov. 1666 hier, signiert K, I, b, 1.

136. Nr. 377, pg. 340 sq. Copiar I, fol. Qr', Nr. 137.

pg. 341, §. 14: requirit.	Copiar richtiger: requirer.
pg. 341, §. 2: grataetratahabentes.	„ „ rataetgratahabentes.
ad 347, Nr. 389. Provenienz richtig, Text des Druckes z. Th. modernisiert.	
pg. 348, §. 5: werden.	Buhon: vor den = vor den.
§. 8: Auch worth.	„ Auch warth.
§. 12: wor ver vorweſer.	„ wor ver von weſer.

¹⁾ Muß wohl Plunaw heißen.

pg. 348, 3. 14: fehlt nach Wildinger: vnser hauptmann czur Hoczemplacz
Patrusch von Glezin.

Warum der Herausgeber gerade diese e i n e Eintragung über Thomas Stang herausgegriffen hat, da deren doch eine ganze Reihe vorhanden sind, vermag ich nicht abzusehen.

ad 374, Nr. 420. Original hier, signiert: Herrschaft Müran, O, I, a, 2. Kein alter Dorfsalvermerk. 4 Siegel hängen, das 5. abgerissen.

3. 2: Suzzendorf.	Original: fuczczendorf.
3. 3: Muglicz.	" Miglicz.
3. 4: Heinrich Fink.	" Heinrich smik.
3. 4: Lethuz.	" lewuz.
3. 5: jurati eives Muglicenses.	" jurati et eives Migliczenses.
pg. 375, 3. 6: Muglicensi.	" Migliczensi.
vorletzte Zeile Muglicz.	" Miglicz.

ad 376, Nr. 422. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau G, I, c, 14. Dorfsalvermerk sec. XV: litera super bonis In Slawicowicz ad altare Sanctorum Michaelis et Wenceslai. 7 Siegel an Pergamentstreifen gut erhalten.

3. 2: Quaczicz.	Original: Quaczczicz.
3. 7: et domine.	" ac domine.
3. 12: legitimo.	" legittimo.
3. 13: empciones.	" empcionis.
3. 21: computando.	" falsch computanda.
3. 22: impeticione.	" inpeticione.
3. 23: libertare.	" falsch liberare.
3. 25: legitimo.	" legittimo.
3. 26: equivalentibus.	" equeualentibus.
3. 27: impeteret.	" inpeteret.
pg. 377, 3. 11: legitimo.	" legittimo.
3. 14: fuerit ete.	" ciuitatem Chremsir ad prestandum verum obstagium in domo honesti hospitis etc.

ad 378, Nr. 425. Original hier, signiert: Herrschaft Müran, O, I, a, 3. Das markgräfl. Siegel etwas beschädigt. Kein alter Dorfsalvermerk. Druck richtig.

ad 389, Nr. 440. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 15. Siegel Jodoks sehr gut erhalten, Pergamentstreifen abgebrochen. In dorso: litera vt bona ex nouo comparata in Tabulentur Monasterio. Vom Wechsel zwischen u und v abgesehen Druck richtig.

ad 390, Nr. 442. Steht nicht Lehenspuhon I, fol. 77, sondern der Hinweis auf die Urkunde fol. 88, diese selbst auf dem vorigen nicht nummerierten Blatte.

3. 34: fenore.
 3. 8: fehlt nach obligatione noch:
 per nos.
 3. 12: quicunque.
 3. 15: qualibet.
 3. 16: quibuscunque.
 3. 21:

Buhon: fenori.

- " quicum.
 " quacunque.
 " quibuscumque.
 " dominium.

ad 412, Nr. 471. Original hier, signirt: Herrschaft Wischau, G. I, c, 16. Von den 7 Siegeln ist das 4. abgerissen. Ältester Dorjalvermerk: litera super villa Ribnik si intabulata non est incauta propter est propter(!) vnum Sigillum ruptum (15. sec.).

- pg. 413, 3. 3: Jutte.
 3. 3: Pustmir.
 3. 6: generaliter in specie.
 3. 12: vel alias.
 3. 16: Vocko.
 3. 17: Aulenburg.
 3. 17: Vartnav.
 3. 17: Morava.
 3. 18: Otislawicz.
 3. 20: per triennium.
 3. 20: post mortem.
 3. 25: exponere.
 3. 26: tabules.
 3. 32: intrabunt.
 3. 36: consanguinitatis.

Original: Jutthe.

- " Pusmir.
 " generaliter ac in specie.
 " vel in alias.
 " Bocko.
 " Aulenburg.
 " Bartna.
 " Moraba.
 " Otisslawicz.
 " post triennium
 per mortem hätte als Um-
 stellungangeführt werden sollen.
 " eripere.
 " tabula unrichtig.
 " richtig prestabunt.
 " consanguinitatis.

ad 440, Nr. 522. Eine Copie hat sich auch in J. G. Středomskýs Apographa Mor. Bd. 6, pg. 350 erhalten.

ad 442, Nr. 525. Provenienz richtig; es folgt noch: et de ano lxxxix^o infrascripta sunt conscripta, und nun folgt das Verzeichniß der Lehen und ihrer Besitzer. Cf. zu dieser Notiz auch die Notiz in den Nachträgen.

ad 443, Nr. 527. Druck von Modernisierungen abgesehen richtig bis 3. 13: meierhoffen, molen lautet es im Lehenquatern.

ad 445, Nr. 528. Provenienz richtig.

- pg. 446, 3. 2: brenget.
 3. 6: bißhoff were

Lehenquatern richtig: benuget = genügt.
 " bißhoff do were.

ad 446, Nr. 529. Provenienz richtig.

3. 2: Olomucz.
 3. 3: Neuenhuse.
 3. 4: Lanczko (sic).
 3. 5: Mezirziecz.
 3. 6: Dobesz.

Lehenquatern: Olomuncz u. so durchwegs.
 " Neuenhuse.
 " Lanczko.
 " Mezzerziecz
 " Dobesch.

3. 6: Czimbürg.	Lehenquatern: Czimbürg.
3. 7: Neuenhanse.	" Neuenhanse.
3. 7: Neunhus.	" Neunhus.
3. 7: Heinrich von Zenspicz.	" Heinrich von Zenspicz.
3. 9: Czimbürg.	" Czimbürg.
3. 9: Sigmund.	" Sigmund.
3. 11: Deblin.	" Debleyn.
3. 15: Przedbor.	" Przedwor.
3. 15: Czimbürg.	" Czimbürg.
3. 17: Leschnicz 2 mal.	" Leschnicz.
pg. 447, 3. 15: mit seinen.	" mit den seinen.
pg. 447, 3. 3 von unten: ausrichten.	" ausrufen.
pg. 448, letzte 3.: massen.	" masse.
pg. 449, 3. 7: nucze oder gut.	" nucze und gut.
3. 13: jeint.	" steent.
3. 13: geret.	" gereth.
pg. 450, 3. 8: eren würden.	" fren.
ad 452, Nr. 534. Provenienz richtig.	
Letzte Zeile: generosius.	Lehenquatern: graciosius.
ad 453, Nr. 535: Provenienz richtig.	
3. 2: gutem wille.	Lehenquatern: gutem willen.
3. 7: genadiclich.	" genediclich.
3. 10: Agneth.	" Agnethen.
3. 14: Heniczfen.	" Heniczfen.
ad 454, Nr. 536. Provenienz: „Orig. Perg. mit 13 h. Sieg. im Archive des Olmützer Metropolitancapitels“. Falls das richtig ist, so gibt es noch ein zweites Original hier, signiert: Erzbisthum in genere C, I, a, 18. Da aber die im Drucke angedeutete Lacune auf unser Original paßt, dürfte wohl auch nur dieses existieren. Es hiengen ursprünglich 14 Siegel, jetzt noch 11, von denen 5 stark verlegt sind. Die Schreibweise ist vielfach geändert.	
3. 19: richten.	Original: vichten, was sicher unrichtig ist, daher hätte es bemerkt werden sollen.
3. 25: fußt er.	" fußt wo er.
3. 27: verzug.	" vorzug.
letzte Zeile: gehawit	" ich halte es für: gehawet.
pg. 445, 3. 11: eynungen.	" eynunge.
3. 18: dem	" den
ad 458, Nr. 540. Provenienz richtig. Ausgestellt dürfte die Urkunde zu Mürau sein, da vom gleichen Tage dortselbst in derselben Angelegenheit noch eine zweite ausgestellt wurde. Cf. Nachträge.	
ad 459, Nr. 541. Provenienz richtig.	

ad 461, Nr. 543. Probenienz richtig.

3. 6: zu reiten.

| Lehenquatern: zu reiten hat.

3. 17: zu haben als.

| " zu haben und als.

137, Nr. 546, pg. 463 sq. Copiar I, fol. Rn' Nr. 145. Folio Q, I, Nr. 136 enthält noch das Schreiben, das der Archidiacon Sander sofort nach abgeschloffenem Vergleich an die Concapitularen geendet hat. Dafs es sich in diesem Copiar findet, läfst meiner Meinung nach schließen, dafs es auf Veranlassung des Capiteldecans eingetragen sein dürfte. Ich halte es auch für bezeichnend, dafs es früher eingetragen wurde als der Vergleich.

Infrascripta pronunciacio facta est Anno domini M^occc^olxxxix per honorabilem virum Magistrum Sanderum Canonicum ecclesie Olomucensis Archidiaconum prerowiensem. Insuper bonis in friczendorff inter Reuerendum in christo patrem dominum nicolaum Episcopum Olomucensem et Capitulum ecclesie Olomucensis que sequitur per omnia in hec verba.

Venerabilibus viris dominis Woythiechio et capitulo ecclesie Olomucensis dominis meis carissimis. Venerabiles domini et fratres carissimi. hodie post multa verba hinc inde habita sicut inter dominus meus episcopus (so das Copiar statt des Accusatives) et vestros commisistis in presencia domini nostri Episcopi et eciam dominorum heinrici de Fulnstayn hechtonis de Meraw et Cunczonis de Smola pronunciaui ipsum dominum episcopum non habere aliquod Ius in ipsa Curia ville friczendorff quam impediuit et idem dominus Episcopus ad uerba mea mandauit ipsi Cunczoni de Smola purgrauio in Hukenwald quod non impediat in eadem Curia dominos meos Canonicos qui habent ibi prebendas, sed faciant de illa curia quod eis magis sit utile, et videbitur expedire. Rogauit tamen specialiter quod propugnaculum factum tegetetur Strannberg ne destrueretur. Melius fecissem si potuissem, christus per suam passionem quam modo colimus det nobis illam gratiam ut iusticia reuertatur in statum suum et faciat fructus vberiores quam fecit usque modo. datum Meraw sabbato ante ludica. Vester Sanderus.

138, Nr. 547, pg. 464, sq. Copiar I. fol. Siv, Nr. 158. Hier heisst unser Copiar „Privilegien-Pergamentcodex“.

3. 13: consuetas.

Copiar: richtig consueti.

3. 14: Sartore.

" Sartori.

3. 14: uxore.

" uxori.

3. 15: Gross Hanuss.

" Groshannss.

3. 15: Schieter.

" Schiet.

3. 16: Rostayschlar.

" Rostaysschiar.

3. 16: Engelbrechtone.

" Engelbrachtone.

pg. 465, 3. 5: ecclesie nostre Olomucensis.

" ecclesie nostre Olomucensis antedictae.

3. 8: nobis et nostris successoribus.

" nostris (falsch) et nostris successoribus.

3. 13: Merav.

" Meraw.

3. 15: Woyczechius.

" Woyczyechius.

ad 487, Nr. 573. Provenienz richtig.

3. 3: debitorie.

Phon: **debitores.**

3. 5: Ote.

" **Othee.**

Dass der Phon mehrfach falsche Lesarten hat (so z. B. promittens statt promittentes 3. 3, pg. 487, demonstratum statt demonstratis 3. 4, pg. 488), hätte bemerkt werden sollen.

ad 489, Nr. 575. Das Original in Olmütz trägt die Signatur: A, II, d, 5. hier nur einfache Copie.

ad 490, Nr. 577. Beim Provenienzvermerk sollte es heißen: „Aus der Copie der Privilegien-Confirmation“, denn das Original derselben v. 6. Februar 1713 ist nicht hier, sondern bloß ein Vidimus vom 17. April 1732. Dort ist tatsächlich die Urkunde so eingetragen, wie sie gedruckt wurde, obwohl ein anderes Datum und die Anführung von Zeugen den Herausgeber mit Rücksicht auf die übrigen Heimfallsurkunden hätten belehren können, dass das Original wohl kaum so gelautet haben dürfte. Es ist aber das Original hier erhalten, signiert: Herrschaft Hochenplog K, I, a, 2. Bischöfliches und Capitelsiegel gut erhalten.

In dorso: hoczenplaga libertata est a deuolucionibus.

Daselbe lautet:

In nomine domini amen. Nos Nicolaus dei et Apostolice sedis gracia Episcopus Olomucensis ad perpetuum rei memoriam notumfacimus tenore presencium vniuersis Et si obseruancias et consuetudines seruatas ab antiquo pro comodo eis vtencium mutari contigerit uel in melius reformari. non est reprehensibile sed merito comendandum Cum lura et statuta maturitate digesta pro qualitate locorum et personarum sepe mutantur et reformantur Eo quod natura semper deproperat nouas edere formas et nichil sit in rerum natura quod in vno statu persistere valeat et manere Sane dudum ex usu et consuetudine obseruancia et Iure terre introductum fuit et eciam obseruatum in Ciuitate nostra Hoczemplaga sicut in alijs Ciuitatibus et locis Episcopatus Ecclesie nostre Olomucensis Quod quando quis incepit infirmari qui non habuit heredes legitimos. uel si habuit et fuerunt ab eo diuisi non potuit de bonis et rebus suis legare. donare. testari. nec disponere pro sua vltima voluntate Sed post mortem bona per ipsum derelicta. ad predecessores nostros Episcopos Olomucenses existentes pro tempore. quociens et quando talis casus euenerit fuerunt realiter deuoluta Et licet hoc alijs propter modicum lucrum vtile videbatur. Tamen ex eo multa incomoda et pericula sequebantur. prout docuit experigencia cottidiana que rerum omnium est magistra Nam multi habundantes rebus temporalibus. et carentes heredibus legitimis talia formidantes. receperunt licenciam. et ad loca dominorum aliorum atque Dominia recesserunt. Alij vero qui graciā habuerunt intrandi Ciuitatem. de bonis alienis in quibus hactenus morabantur detestantes talem consuetudinem in suis locis remanserunt. Alij vero manentes in Ipsa Ciuitate. ea que habuerunt consumpserunt et dilapidauerunt Nolentes quod de bonis eorum post mortem ipsorum aliquid remaneret. Et

sic quilibet non cogitabat de rebus suis prospicere . neque futuris comodis intendebat vnde commune bonum in Ipsa periit Ciuitate . et finaliter vergebat in destruccionem eius in dampnum nostrum et ipsius Ecclesie nostre Olomucensis preiudicum manifestum. Nos quos altissimus non nostris meritis ipsi Olomucensi Ecclesie preesse disposuit volentes adhibere tali morbo congruam medicinam . ac nos diuino et humano Iure quantum possumus conformare . de consilio conuiuentia et consensu Honorabilium virorum dominorum . . decani . . prepositi et . . Capituli dicte Ecclesie nostre Olomucensis fratrum nostrorum carissimorum in Capitulo eorum generali Considerato quod ipsa Ciuitas Hoczemplaga in confiniis sit sita Episcopatus nostri Olomucensis ubi concurrunt fines et granicie Principum plurimorum . cuius occasione propter hostiles insultus maiori indiget custodia . fortitudine . et munimentis . Et eciam ut conciuies habeat magis ydoneos et habentes meliores et forciores . ac ipsam Ciuitatem nostram in Turribus . Muris . et menijs parchanis portis . et fossatis et alijs fortificacionibus ad defensionem necessarijs munire valeant et firmare ipsius Ciuitatis custodie insistere . et necessitatibus prouidere . Et a dicta consuetudine et obseruancia sic hactenus tenta et seruata . recessimus et recedimus de certa nostra sciencia per presentes . Cupientes modicum lucrum . bono meliori salubrius compensare . Et ut incole eiusdem nostre Ciuitatis eo fideiores et diligenciores reddantur . quo se maiori fauore et gracia senciant prosecutos. Ec eisdem Magistro ciuium Iudici Consulibus Iuratis communitati et singulis Ciuibus domus . areas . domicilia propria . aut possessiones inibi habentibus Dumtaxat eorumque posteris in Hoczemplaga antedicta nostra Ciuitate concessimus et donauimus tenore presencium graciose concedimus damus liberaliter et donamus liberam potestatem ex nunc in antea et in perpetuum , ut ipsi Ciuibus qui carent filijs et filiabus propinquiore eorum amici post mortem eorum Eciam si antea ab eisdem essent diuisi in suis possessionibus hereditatibus bonis et rebus per ipsos derelictis succedere possint et valeant . ac ipsorum possessiones hereditates bona et res sic post mortem eorum relictas libere . adire recipere tenere et possidere sine omni impedimento et inquietudine nostris et nostrorum successorum ac officiatorum temporibus afuturis . Ita tamen quod tales heredes et amici propinquiore . qui possessiones hereditates bona et res sic relictas obtinuerint in eisdem personaliter resideant per annum et diem secundum consuetudinem ipsius Ciuitatis . et non extra Ciuitatem in bonis alterius domini cuiuscumque . et faciant Iura Ciuitatis adinstar ipsius mortui cui succedunt . Et si post annum et diem eisdem ibidem mansio displiceret possint easdem possessiones hereditates bona et res vendere alteri viro ydoneo . qui est habilis et ydoneus ipsis Ciuibus et Ciuitati. Quique eciam ibidem demorari et residere tenebitur . ut alter Ciuis Iura necessitates ac onera ciuilia ad debitum suportare Insuper concedimus statuimus et ordinamus imperpetuum obseruandum Quod absque impedimento quocumque liceat vnique incolarum Ciuium dicte Ciuitatis nostre Hoczemplage in vita uel morte testari legare testamentumque facere ad Ecclesias aut Ecclesiarum fabricas aut legare personis

Ecclesiasticis eiusdem Ciuitatis et loci prout cuilibet incolarum Ciuium dicte nostre Ciuitatis Hoczemplage videbitur vtilius expedire valorem estimacionem et taxam bonorum possessionum . ac rerum relictarum post decedentis mortem videlicet quintam partem duntaxat . Quam eciam estimacionem valorem et taxam Magister ciuium Consules et Iurati ciues dicte Ciuitatis per iuramentum dominio et Ciuitati prestitum post mortem defuncti infra dies quatuordecem estimare et taxare fideliter tenebuntur . Hanc vero estimacionem valorem et taxam huiusmodi quinte partis proximiores heredes aut heres proximior qui in bonis possessionibus et rebus defuncti succedent . sicut premittitur Ecclesiis locis et personis quibus ipsa quinta aut pars eius legata est infra tres Menses continuo se sequentes Postquam eadem quinta pars taxata fuerit ut prefertur . cum effectu dare et integraliter persoluere tenebuntur et debebunt contradiccione qualibet non obstante . Verum quia sepe contingit quod nonnulli proch dolor inprouisa et celerrima morte sucumbunt Ne tamen eorum anime pio quod deo propicio viuentes in hoc seculo ad salutem suam habuerunt desiderio sint priuate Volumus statuimus concedimus et eciam ordinamus pro nobis et successoribus nostris imperpetuo Quod ad faciendum et soluendum testamentum . pro taliter mortuis videlicet estimacionem et taxam quinte partis bonorum possessionum et rerum relictarum mortui ut prefertur proximiores heredes cum effectu persoluent(!) Ecclesiis . fabrice . Ecclesiasticis personis et locis dicte Ciuitatis secundum consilium Episcoporum Olomucensium qui pro tempore fuerit(!) et prout consciencie sue pro anime defuncti remedio videbitur salubrius expedire . Insuper adicimus quod si quis heres proximior alicuius defuncti dicte Ciuitatis nostre Hoczemplage non acceptaret et se intritteret de bonis possessionibus et rebus defuncti Ciuis hoczemplagensis infra duorum Mensium spacium post obitum dicti defuncti Et non faceret residenciam Ciuilem et personalem in eadem Ciuitate nostra Iura necessitates et onera Ciuitatis consweta et solita suportaret Et prescripte nostre constitutioni ordinacioni et gracie non vteretur . prout supra distinctius est expressum ex tunc talis proximior heres uel heredes statim post lapsum dicti temporis dum tamen de tali sua voluntate constiterit uel facta fuerit bona fides . presenti nostro priuilegio in posterum non gaudebunt Sed bona defuncti ad nos et successores nostros Episcopos Olomucenses qui pro tempore fuerint esse debent libere deuoluta iuxta morem Ius et consuetudinem per predecessores nostros antiquitus obseruatos Saluo semper quod quinta pars bonorum defuncti sicut premittitur pro anime cuiuslibet defuncti remedio cum effectu detur et tam per nos quam successores nostros sine diminucione realiter persoluatur . In quorum testimonium nostrum Sigillum vnacum Sigillo dicti . . Capituli nostri Olomucensis presentibus sunt appensa.

Et nos Andreas decanus Mathias prepositus . . Capitulum Ecclesie Olomucensis . Premissis concessioni donacioni statuto et gracie consensimus et presentibus consentimus et in roboris firmitatem perpetuo duraturam . ac euidentis testimonium premissorum presentes literas Sigillo nostri Capituli cum Sigillo dicti domini et patris nostri Domini Nicolai Episcopi Olomucensis

de certa nostra sciencia fecimus comuniri. Actum et datum Olomucz Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo nono feria tertia proxima post diem Sancti Nicolai.

ad 492, Nr. 578. Original hier, signiert: Kammergut Osmütz, M, I, a, 7.

Die beiden an Pergamentstreifen hängenden Siegel in weiße Leinwand vernäht; kein alter Dorjalvermerk.

3. 5 steht im Original fälschlich mutantur statt mutentur.

3. 8 und öfter: Budyschaw überall, wo der Name vorkommt.

3. 13: quociens, nicht quociens, steht im Original.

3. 17: ceperunt licenciam " " "

vorletzte Zeile: ecclesie Olomucensis nostre " " "

letzte Zeile: quem altissimus " " " fälschlich.

pg. 493, 3. 2: conniuencia steht im Original, nicht conveniencia.

pg. 493, 3. 6: fortitudine " " " nicht fortificatione, obwohl dies der Context fordert.

pg. 493, 3. 8: ut ipsam " " " nicht ac ipsam.

pg. 493, 3. 8: menijs " " " nicht menibus.

pg. 493, 3. 8: parchanis " " " nicht parcanis.

pg. 493, 3. 8: fossatis " " " nicht fossis.

pg. 493, 3. 11: seruata " " " nicht observata.

pg. 493, 3. 21: post mortem eorum " " " nicht post eorum mortem.

pg. 493, 3. 26: cui succedant " " " fälschlich.

pg. 493, 3. 29: ac onera " " " nicht et onera.

pg. 493, 3. 38: estimacionem " " " nicht extimacionem.

pg. 494, 3. 4: et celerrima " " " nicht ac celerrima.

pg. 494, 3. 5: pio quod " " " und ebenso in allen anderen Heimfallsurkunden; es bezieht sich auf desiderio, so daß die Anmerkung von einem lapsus calami für die diesbezüglichen Stücke auf einen lapsus legendi anzuwenden ist, ein Stück (Braunsberg betreffend) ausgenommen.

pg. 494, 3. 12: addicimus steht im Original fälschlich statt adicimus.

pg. 494, 3. 12: nostre ciuitatis steht im Original, nicht diete ciuitatis nostre.

pg. 494, 3. 13: et vor rebus fehlt im Original.

pg. 494, 3. 23: quam successores steht im Original, nicht quam per successores.

pg. 494, letzte Zeile: post diem sancti Nicolai steht im Original, nicht post sanctum Nicolaum.

ad 494, Nr. 579. Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 12.

Die an Pergamentstreifen gewesenen zwei Siegel sind abgerissen. Vermerk des 18. Jahrhunderts; der alte faunt mehr richtig zu lesen: A Braunsperg libertacio a deuolucionibus(?) Das Original schreibt durchaus Brawnsperg.

pg. 495, 3. 11: quociens.

Original: quociens.

pg. 495, 3. 13: quotidiana.

" cottidiana.

pg. 495, 3. 24: conveniencia.

" connivencia.

pg. 495, 3. 26: in confinio.	Original: in confineis.
pg. 495, 3. 28: fortificatione,	" fortitudine.
pg. 495, 3. 30: muris menibus parcanis.	" muris et Menijs parchanis
pg. 495, 3. 30: fossis.	" fossatis.
pg. 495, 3. 32: observata.	" seruata.
pg. 496, 3. 2: post eorum mortem.	" post mortem eorum.
pg. 496, 3. 6: obtinuerint.	" obtinuerunt.
pg. 496, 3. 13: quocunque.	" quocumque.
pg. 496, 3. 18 u. 20: extimacionem.	" estimacionem.
pg. 496, 3. 26: ac cellerrima.	" et celerrima.
pg. 496, 3. 27: hier hat das Original endlich einmal: pro quod, so daß die Anmerkung berechtigt ist.	
ad 497, Nr. 580. Die Copie trägt nach dem Repertorium der Herrschaft Hochwald die Signatur: E, II, a, $\frac{1}{2}$, 2, ist aber zur Zeit im Archiv nicht auffindbar.	
ad 500, Nr. 581. Original hier, signiert: Herrschaft Zwittau, P, I, a, 6. Bischöfliches Siegel gut erhalten, Capitelsiegel eingenaht.	
3. 5: mutantur et reformatur.	Original falsch: matantur et refor- mantur.
3. 9: episcopatus ecclesie nostre Olomucensis.	" Ecclesie Episcopatus nostri Olomucensis.
3. 13: quociens.	" quociens.
3. 31: muris menibus.	" muris et meniis.
3. 31: parcanis.	" parchanis.
3. 31: et fossis.	" et fossatis.
3. 33; obseruata.	" seruata.
pg. 501, 3. 5: et in perpetuum.	" in perpetuum; et ist durch den Context gefordert.
pg. 501, 3. 8: post eorum mortem.	" post mortem eorum.
pg. 501, 3. 11: obtinuerint.	" obtinuerunt.
pg. 501, 3. 28: succedent.	" succedunt.
pg. 501, 3. 32: ac celerrima.	" et cellerrima.
pg. 501, 3. 32: pro quod.	" pio quod.
pg. 501, 3. 36: rerum relictarum.	" relictarum rerum.
pg. 501, letzte Zeile: adicimus.	" addicimus.
pg. 502, 3. 2: et rebus.	" rebus; et erfordert der Context.
pg. 502, 3. 8: successores nostros.	" successores.
pg. 502, 3. 12: quam per succes- sores.	" quam successores.
pg. 502, 3. 16: perpetue.	" perpetuo.
pg. 502, 3. 19: Olomucz.	" Olomuncz.
pg. 502, 3. 20: post sanctum Nicolaum.	" post diem Sancti Nicolai.

ad 502, Nr. 582. Provenienz richtig, leider ist die Abschrift wenig genau, doch hat der Herausgeber nach den anderen Anfalls-Privilegien Correcturen vorgenommen.

pg. 503, 3. 13: ne consilio.

Lehenquatern richtig: **de** concilio.

pg. 503, 3. 16: fortificacioni.

" " fortitudine.

pg. 504, 3. 14 steht in der Abschrift thatsächlich das falsche **pro quod** statt pio quod.

ad 505, Nr. 583. In der Provenienzangabe sollte es heißen: **fol. 208¹**.

3. 2: Si observancias.

Lehenquatern: Et si obseruancias.

3. 7: ~~in~~ omnibus.

" in aliis **Ciuitatibus**.

3. 24: cum capitulo.

" In capitulo.

pg. 506, 3. 13: possunt.

" possint.

ad 506, Nr. 584. Provenienz richtig.

ad 506, Nr. 588. Provenienz richtig, aber nicht völlig der Druck, denn es steht.

3. 3: quinque marcas.

Lehenquatern: **quindecim** marcas.

3. 6: et resignavit.

" resignavit.

3. 9: generosius.

" graciosius.

Vorleszte 3.: Durans.

" Durans ac quam plures alii nostri fideles. Presencium d. h. der Anfang der Schlußformel.

ad 515, Nr. 593. cf. Bd. XII, Nr. 9.

ad 522, Nr. 600. Provenienz richtig.

3. 3: Newojicz.

Lehenquatern: Newogicz.

3. 4: Moszczenicz.

" Moszczenicz.

3. 8: Drzienowe.

" Drzienawe.

3. 12: ufreichungen.

" vffreichunge.

3. 14 u. 17: Cunczel.

" Cuncziel.

3. 14: rechtem.

" rechtim.

3. 21: von Smalh.

" vom Smalh.

ad 528, Nr. 607. Provenienz sollte lauten: Aus dem ältesten Lehenquatern pg. 44.

pg. 529, 3. 4: von Stralef.

Lehenquatern: **vnd** Stralef.

pg. 529, 3. 5: Henricus.

" Heiuricus.

ad 529, Nr. 608. Provenienz richtig.

3. 7: Katheindorf.

Lehenquatern: **Katherindorff**.

3. 9: fuimus contenti.

" sumus contenti.

3. 11: gwerendare.

" gwarandare.

3. 12: necnon ementem.

" necnon **euincere**.

3. 15: In casu vero, quod absit, non exbrigaremus.

" in casu vero **quo**, quod absit, non exbrigarentur

3. 17: centum marce.

" predictae centum marce.

3. 24: qui hic.

" qui hee.

3. 25: Cunico de Smola.

" Cunczo de Smola.

pg. 530, Z. 4 nach Laurencij fehlt martiris, dann folgt noch: *Presentes fuerunt quum dictus Heinricus cum Jeskone filio suo domino episcopo bona in litera contenta resignauit Jeniko de Dobroticz iudex curie in Chremsir, Jodocus de Wolfsberg marscalcus, Wenczuebius de Paylowicz, Sogud de Podole, Teodricus de Reichenburg alias de Malhaticz. Überschrift: Empeio bonorum prope Schawenburg facta per episcopum N(icolaum).*

ad 530, Nr. 610. Provenienz richtig.

Z. 8: vorreicht.
Z. 12: Petren.
Z. 12: iren öme.
Z. 13: Smilo.

Lehenquatern: vorreicht.
" Petirn.
" iren ömen.
" Smilen.

ad 531, Nr. 611: Ist nur auszugsweise gedruckt aus dem Lehenquatern II. pg. 46/47, nicht 48. Die volle Urkunde druckt der Herausgeber im 12. Bd. pg. 32, Nr. 41 ab zum Jahre 1391. Lehenquatern hat die Jahreszahl 1399, die wohl nicht richtig sein kann; man darf eine derartige Datierung wohl nicht zum Ausgangspunkt nehmen, um aus einem Stücke zwei Urkunden zu machen, und die eine zu 1390, die andere zu 1391 stellen.

ad 532, Nr. 614. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 17, a. Officialats-Siegel hängt an Pergament. In dorso: *Instrumentum super Ecclesia In pulcro campo alias uulgariter in Schenfeldt.*

pg. 533, Z. 2: Frenstat.
pg. 533, Z. 7: Franstat.
pg. 533, Z. 9: Pusmier ad
pg. 533, Z. 17: expectantibus.
pg. 533, Z. 21: sint revocate.
pg. 533, Z. 24: ad predictam.
pg. 533, Z. 30: per vos et vestram.
pg. 533, Z. 3 von unten: nach Nicolaum fehlt **predictum**.

Original: Freinstat.
" Frainstat.
" Pusmier **sen** ad
" exspectantibus.
" sunt reuocate.
" **validos** ad predictam.
" per vos et **per** vestram.

ad 535, Nr. 616. Provenienz und Druck richtig, nur heißt der Vormund Marquardus de Wolfsberg, nicht Wolfberg.

ad 535, Nr. 617. Provenienz richtig.

Z. 1: Cunif von Bielowiec.

Lehenquatern: Cinif und in der Überschrift der Urkunde: Cinif.

Unter den Zeugen: Stiborius de Czinnenburg.

ad 536, Nr. 618. Provenienz richtig.

Z. 2: Descheczna.
Z. 3: ab altera.
Z. 3: nach dilecti gehört noch: publice.
Z. 4: nach tenent fehlt: hincinde.

Lehenquatern: Desczna.
" ab alia.

Letzte Zeile: dominio.

| Lehenquatern: dominica.

ad 536, Nr. 619. Provenienz richtig.

pg. 537, Z. 1: gehört vor tenet noch: in pheodum.

pg. 537, Z. 3: pro sua dote. | Lehenquatern: pro uera dote.

ad 537, Nr. 620. Provenienz richtig.

Z. 8: ufrichtunge. | Lehenquatern: vffreichunge.

ad 538, Nr. 621. Provenienz richtig.

Z. 2: Hulin.

Lehenquatern: Hulyn.

Z. 5: nunc.

" et

Z. 8: restauraret.

" instauraret.

ad 538, Nr. 622. Provenienz richtig.

Z. 3: censualium.

| Lehenquatern: censualia (sc. quartalia).

Z. 3: nach pertinenciis fehlt: in simili forma vt supra.

Z. 5: nach Malhaticz fehlt: et alij plures.

Letzte Zeile: In der Datierung ist nach nonagesimo ausgelassen: nono, was jedenfalls zu bemerken gewesen wäre.

ad 539, Nr. 624. Provenienz richtig. Im Lehenquatern lautet der Name des Albrecht von Curowiez: Albrecht von Curwicz.

ad 539, Nr. 626: Provenienz und Druck richtig bis auf das fehlende Wort **martyris** vor Martini am Schlusse.

ad 540, Nr. 627: Provenienz richtig; ut supra in forma precedenti bezieht sich aber auf das vorangehende Stück im Lehenquatern, d. h. auf Nr. 620, S. 537 dieses Bandes.

Z. 9: Wolfberg.

| Lehenquatern: Wolfßberg.

ad 540, Nr. 628. „Aus einer aus dem 18. Jahrh. stammenden abchristlichen Privilegienfammlung der Stadt Zwittau zc.“, d. h. wohl aus dem hier mit P, II, a, ¹¹/₂ signierten Privilegienheft in Copia vid. Die Eintragung im Lehenquatern II, 84 ist jedoch viel eher zum Abdruck geeignet als eine späte Copie. Eine böhmische Uebersetzung findet sich im Copiar G, pg. 53. Inferiert ist die Urkunde Nr. 281 (Cod. 8, 226).

pg. 227, Z. 2 gehört quadraginta lanei groß zu schreiben, weil es die Ortschaft Vierzighuben bedeutet.

Z. 4: Castenmuel hat der Lehenquatern.

Z. 5: Bresaw " " "

Z. 7: vendidimus " " "

Die Zeugen lauten Heinrico de Fridland

Wenczuchio de Boraw

Jenczone de Arnoltowicz im Lehenquatern gegenüber

den analogen Namen des Druckes. Druck hat in der Datierung quarto, Lehenquatern aber quinto, also 1355, so daß die Urkunde anders einzureihen ist.

pg. 541, Z. 3: et clausulis.

Lehenquatern: clausulis.

Z. 10: Wenceslao provinciali in Czwittavia.

" Wenceslao.

ad 541, Nr. 629. Original hier, signiert: Erzß. in genere C, I, a, 19. Siegel erhalten an Pergamentstreifen.

3. 3: *serviri.*

Original: *seruiui.*

3: *satisfecerit.*

" *satisfecit.*

ad 543, Nr. 631. Provenienz richtig.

3. 5 hätte statt des etc. doch der volle Text stehen sollen: *que dictas quinque marcas annui census in dotalicium tenuit habuit pacificeque possedit.*

3. 11 gehört nach pluribus noch testibus.

ad 558, Nr. 11 stammt aus dem Lehenquatern II, pg. 78.

3. 5: *reverendissimo.*

Lehenquatern: **Reuerendo.**

3. 7: *cum media villa.*

" *cum medietate ville.*

Wenn der Herausgeber auch die gewissen Formeln derartiger Urkunden fürzt, darf er doch die Bürgen nicht weglassen, wie dies hier der Fall ist. Dieselben sind: Stzegan de Dobronicz sororius Jenczkonis antedicti, Pawlico de Boraw, Janko de Tuloschicz, Tiosoldus de Prezna, Henslinus de Cowalouicz et Nicolaus Stubner. Das Einlager soll stattfinden „in ciuitate Ticzin“.

ad 561, Nr. 14. Provenienz richtig. u des Copiarz wird im Drucke stets mit v wiedergegeben.

3. 6: Körtelangen.

Copiar: Koertelangen.

pg. 562, 3. 10: Michahelis.

" Michaelis.

3. 18: XXI grossos.

" XXⁱⁱ ij (also XXII) grossos.

3. 24: Kuhgelt.

" kugelt.

3. 33: promittimus.

" fälschlich promittentibus.

pg. 563, 3. 5: gwerarum.

" gwerrarum.

3. 30: censum falsch.

" censuum richtig.

pg. 564, 3. 1: injurie refundantur.

" injurie ei refundantur.

3. 2: non fiet falsch.

" richtig non fieret.

3. 6: obstagium. In der Note: „folgt die gewöhnliche Einlagerformel“; es ist aber nicht die gewöhnliche, sondern sie zeigt gegenüber andern einige Unterschiede, wie der Text beweist: obstagium solitum¹⁾ et consuetum Inde non exituri donec omnia et singula dampna retenta impense et expense que ratione talium facte fuisse racionabiliter demonstrari poterunt fuerint²⁾ persoluta nec debebit nec poterit si vnus nostrum per absenciam vel negligenciam alterius aliquialiter excusare Sed quisque post ammonicionem ut premittitur prestare obstagium debet solitum et consuetum Nobis tamen prefatis Benessio et Laczkoni de Czarwar licebit loco nostri destinare milites seu militares obstagium prestandum more consueto quiuus vnum cum vno famulo et duobus equis modo premissis Nos eciam prefati Iudex Scabini Consules et Iurati atque Communitas Ciuitatis Tyczyn promittimus pro nobis heredibus et successoribus nostris Ciuibus in Tyczyn Quod statim post monicionem dicti domini Wilhelmi vel pro parte sua tenemur et volumus duos honestos Ciues de nostro consilio quemlibet cum vno famulo

¹⁾ Copiar fälschlich: salutem.

²⁾ Copiar fälschlich: fuerit.

et duobus equis ad prestandum consuetum obstagium in Olomucz seu in Chremsir in hospicio publico nobis per dictum dominum Wilhelmum aut suo nomine demonstrando destinare Inde etiam nullatenus exituri donec prius de omnibus sicut premittitur fuerit satisfactum. Si vero post dies quatuordecim a die monicionis dicto obstagio prestito vel etiam non prestito de dictis censibus dampnis expensis et impensis satisfactum non fuerit Extunc decenter poterit dictus Wilhelmus seu antedicti Magistri Nicolaus aut Gregorius talem pecuniam acquirere et mutuo recipere a Iudeis seu Cristianis super vsura vel sine super omnium nostrum dampna et fatigas licebit etiam eidem Wilhelmo pro se uel per alium vnum duos pluresve ex nobis pro huiusmodi dampnis citare impetere impedire impignorare et conuenire coram quocumque Iudice uel Iudicio spirituali uel seculari seu etiam arrestare in personis et rebus absque contradiccione seu impedimento cuiuscumque promittimus etiam fide qua supra pro nobis heredibus et successoribus nostris dominis in Tyczyn Quod in eum euentum quo predictorum fideiussorum aliquis seu aliquos ab hac vita fortassis decedere contingeret tunc ad requisicionem eius debeamus et volumus equivalentes statuere in loco defunctorum sub talibus condicione et promisso sicut defuncti fuerunt. In cuius rei etc.

(Fortsetzung folgt.)

Zu den „*Moralitates Caroli quarti imperatoris* Nr. I“ ¹⁾

Von Prof. Dr. Karl Botke.

Bereits in dem ersten Doppelhefte des II. Jahrganges wurde Seite 161 unter der gleichen Aufschrift wie hier ganz kurz darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem ersten Aufsatz angeführte französische Uebersetzung, die ich (Vgl. S. 45—47) in einem Codex des Dr. Bonnejoy gefunden habe, von einem gewissen Guillaume de Tignonville herrührt, und wir deshalb die theuere Handschrift jenes Antiquars nicht mehr brauchen. Sofort muß ich aber bemerken, daß in dieser Uebersetzung nicht nur Nr. I A, sondern auch Nr. I B enthalten ist, da beide Stücke das 1. Capitel der von jenem Tignonville angelegten Sprichwörterammlung bilden. Beide Abschnitte werden dem Sebedchias zugeschrieben. Es folgt nun die an anderem Orte angekündigte ausführlichere Darstellung.

Le Roux de Linch erzählt in der Vorrede seines Buches „*Le Livre des proverbes français*“ Paris 1842. P. I. P. XXXIX ff., daß in den letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts Guillaume de Tignonville fast alle damals bekannten französischen prosaischen Sprichwörter in der Sammlung „*Dits des Philosophes*“ zusammengetragen habe.

Er war der Reihe nach Conseiller, Chambellan Karls VI. und seit 1401 Prévôt de Paris. Im Jahre 1407 begingen 2 Studenten der Universität einen Mord. Tignonville ließ sie ergreifen und wollte sie der Universität zur weiteren Amtshandlung überliefern. Diese erkannte aber deren Zugehörigkeit nicht an, und wies infolge dessen das angetragene Richteramt zurück. Daraufhin wurde an ihnen auf Tignonvilles Befehl die Todesstrafe vollstreckt. Doch hatte unser Prévôt einen persönlichen Gegner an dem Herzog von Bourgogne. Dieser stachelte die Studierenden der normannischen Nation, zu der der eine der beiden Mörder gehörte, auf; ihnen schlossen sich die übrigen Studierenden der Universität an, sprengten die Vorlesungen und verlangten stürmisch die Absetzung Tignonvilles. Der König mußte sich endlich fügen und verfügte 1408 dessen Absetzung unter gleichzeitiger Ernennung Pierres des Effarts. Doch bald darauf ernannte er dieses Opfer studentischen Strikes zum Präsidenten des obersten Rechnungshofes (*président de la chambre des comptes*). Diese Thatfachen berichtet mit zahlreichen Quellennachweisen A. Paulin Paris in dem Buche „*Les manuscrits français de la Bibliothèque du Roi*. Paris 1842“. T. V,

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift I.º Jahrgang (1897), 4. Heft „*Moralitates Caroli quarti imperatoris*“ (S. 41—76).

P. 1 ff. Ihm folgen Le Roux a. a. O. Anm. 1 und Pierre Larousse in seinem „Grand dictionnaire universel du XIX. siècle.“ T. XV. Paris 1876 S. 197. s. v. Tignonville.

Noch bevor Tignonville Prévôt von Paris wurde, übersetzte er im Auftrage Karls VI. die lateinischen „Dieta philosophorum“ ins französische. Eine ältere derartige Sammlung ist nach Le Roux P. IV bereits im 12. Jahrhundert nachweisbar und enthält Sentenzen aus Cicero, Seneca, Horaz, Vergil und Lucan. Im Verlaufe der Zeit wurde dieser Grundstock immer mehr erweitert sowohl in lateinischer Sprache als auch in französischer Uebersetzung. Den Inhalt des Tignonville'schen Werkes gibt Le Roux a. a. O. P. XXXIX also an: „Voici d'abord les noms des philosophes auxquels Guillaume de Tignonville a emprunté les sentences dont son recueil est composé:

Chap. 1, Sedechias. Chap. 2, Hermès. Chap. 3, Vac? Chap. 4, Raqualkin. Chap. 5, Homer. Chap. 6, Solon. Chap. 7, Zabion? Chap. 8, Ipo-cras (Hippocrate). Chap. 9, Pithagoras. Chap. 10, Diogènes. Chap. 11, Socrates. Chap. 12, Platon. Chap. 13, Aristote. Chap. 14, le grant roy Alixandre, philozophe. Chap. 15, Ptolemée. Chap. 16, Assaron. Chap. 17, Logimond? Chap. 18, Orosee. Chap. 19, Saedarge? Chap. 20, Thésile. Chap. 21, saint Grégoire. Chap. 22, Galien. Chap. 23, Ditz de plusieurs philosophes. Voici les noms qu'on trouve dans ce chapitre: Prothège? Aristan? Simicrates? Fongace? Archasan? Loginon? Kukalle? Théofrastes? Discomès? Nychomacque? Tymetus? Athalin? Philotèque? Windarius? Dimicras? Octiphon? Oricas? Talles-Milesius. Pygnone? Eugène? Escrip-ton? Adrian? Hermès. Quiriamis? Dimicrate. Philippe, disciple de Pita-goras. Silecques? Molerus? Tracalique? Aristide. Pictagoras. Phelippe, roy de Macédoine. Aristophanus. Anaxagoras.“

Das ist die erste Abtheilung des Werkes, von der zweiten schreibt Le Roux a. a. O. P. XL.: „La seconde est composée d'un Traité intitulé Dits de Aristote et d'aucuns philosophes, et d'un Recueil de maximes composé avec les Distiques de Caton et les Proverbes de Sénèque“.

An der Spitze der einzelnen Abschnitte steht eine kurze Biographie des betreffenden Philosophen oder großen Mannes, mit dessen Namen er beginnt, die die sonderbarsten Dinge enthält und Tignonvilles Gelehrsamkeit nicht gerade in einem vortheilhaften Licht erscheinen läßt. Es seien hier nur zwei Proben nach Le Roux a. a. O. P. XL.—XLI. abgedruckt.

„Hermès fut né en Egypte; et vaut autant à dire en grec comme Mercure, et en ebreu comme Enoch qui fu filz Jareth, le filz Mathaleel, le filz Quinoy, le filz Enoy, le filz Seth, le filz Adam. Et fut devant le grant deluge. Après lequel fut ung autre deluge qui noya le pays d'Egipe, et ala par toutes terres IHI^{xx} et deux ans, avec luy LXXII personnes de divers languaiges qui tousjours enhortoient les gens à obéir à Dieu. Et ediffia cent et huit villes, les quelles il remplit de sciences, et fut le premier qui trouva les sciences des estoilles, et establit à tout le peuple de chacun climat loy pertinente et convenable à leurs oppinions. Au quel Hermès les roys du temps de lors obéyrent, et toutes leurs terres et les

habitans et illes de mer, et les contrainst à garder la loy de Dien, à dire vérité, à despriser le monde, à garder justice et à acquérir leur sauvement en l'autre monde. Et commanda oraisons et prières estre faictes, jeuner chacun moys le jour de samedy, et destruyre les ennemis de leur foy, etc.“

„Homer fut versifieur ancien en Grèce et de plus grant estat entre les Grecz; et fust après Moïse le prophete V^e et LX ans, qui fist moult de bonnes choses. Et tons les versifieurs de Gresce ensuyvirent sa discipline; lequel Homer vendu, emprisonné et baillé ainsi comme ung serf s'expose en vente. Ung qui le voloit acheter luy demanda dont il estoit? et il luy respondit qu'il estoit de père et de mère; et puis luy dist: Veultu que je to achapte? Et il respondit: porquoy me demande tu conseil de ton argent? Et puis luy demanda: A quoy es tu bon? Homer respondit: A estre délivré. Et demoura longuement en prison, et puis le délivrèrent. Il estoit homme de belle stature, de belle grandeur et de belle forme. Et vesquit cent et un ans.“ Es wird also in diejem Stück der Dichter der Iliade mit dem bekannten Phryger Aesop verwechselt, dessen Fabeln nicht gerade selbst im Mittelalter unbekannt waren. Doch erblickt Le Roux a. a. O. in den Nachrichten über Solon, Diogenes und Hippocrates bereits die ersten Anzeichen der schon anbrechenden Renaissance; „on sent, sagt er, que la renaissance approche, et qu'on n'est pas loin de revenir à l'étude de l'antiquité.“

Diese Uebersetzung erfreute sich großer Beliebtheit, wie nicht wenige Handschriften beweisen, in denen sie erhalten ist. Doch bezeichnen einige, z. B. Nr. 7068 Jean Le Boyer als Autor. Diese Angabe ist aber nach Paulin Paris a. a. O. mit Recht so gedeutet worden, daß dieser Jean de Boyer nur der Besitzer der Handschrift gewesen sei, der nach den Nachweisen dieses Gelehrten einer sehr vornehmen Familie angehörte.

Derselbe Forscher berichtet, daß der lateinische Codex Nr. 6652 der Pariser Bibliothek den lateinischen Text der Dicta philosophorum enthalte und ungefähr ein halbes Jahrhundert älter sei. Die ersten Worte der Handschrift seien folgende: „Dicta prophetarum scilicet et documenta castigationum ipsius qui primus fuit per quem nutu Dei lex sic recepta fuit et sapientia intellecta. — Dixit quod credens quivis habere debet in se ipso XVI virtutes“. Man sieht auf den ersten Blick, daß zwischen dieser Fassung und dem Wortlaute in der Handschrift unseres Kaisers Karl ein ziemlicher Unterschied obwaltet. Als ich nun aus diejem Grunde nach Paris um eine Abschrift dieses Stückes schrieb, antwortete mir am 28. Februar 1898 mein stets hilfsbereiter Freund H. Dmont, daß jetzt gerade dieser Theil in dem Codex fehle und er erst mit Cap. II Hermes beginne. (Le ms. lat. 6652 ne contient pas Sedechias, il débute par Hermes.)

Daß diese Uebersetzung Tignonvilles bei seinen Zeitgenossen großen Beifall fand, beweist auch der Umstand, daß sie nach Erfindung der Buchdruckerkunst sofort mehrfach aufgelegt wurde. J. Ch. Brunet führt diese sowohl in seinem „Manuel du Libraire II/1 5^e édition“ S. 766 als auch in „La France littéraire au XV^e siècle“. Paris 1865 an. An beiden Orten werden erwähnt: „Dits de philosophes. Cy commence un petit traitie moult prouffitable,

intitule les Dicts moraulx des philosophes et premierement de Sedechias (par Guillaume de Tignoville ou Thignoville). Impressum Brugis per Colardum mausionis. (Ohne Jahreszahl.)

Les ditz des philosophes. Paris. Verard 1486.

Les ditz moraulx des philosophes. (trad. du lat. par Guill. de Tignoville); et les proesses du vaillant Alexandre (au recto du dernier f.): Cy finissent les ditz moraulx... imprimez à Paris, par Michel le noir libraire iure, demourant en la rue saint iacques a la rose blanche.)

Les ditz moraulx des Philosophes... Paris. impr. par Pierre Vidoue pour Galiot du Pré. 1531.

Die Tignonvilles Arbeit wurde sogar ins Englische übersezt, und diese Uebersetzung gehört zu den ältesten englischen Drucken. Sie erschien bei dem ersten englischen Drucker Caxton i. J. 1477 als das dritte Product seiner Presse und erlebte 3 Auflagen; 1857 wurde von Ch. Miller ein Neudruck besorgt. In der für Englands Literaturgeschichte geradezu unerschöpflichen Fundgrube „Dictionary of national biography, edited by Leslie Stephen, Vol. IX. London 1887“, lesen wir s. v. Caxton (S. 381—389) „the first English printer“ (S. 386):

3. „The Dictes and Sayings of the Philosophers.“ folio, 1st edition, Westminster, 18. November 1477, translated by Earl Rivers and revised by Caxton; 2nd edition, Westminster, 1480 (?); 3rd edition, Westminster 1490 (?). The first edition was reproduced from Mr. Christie Miller's perfect copy by Mr. W. Blades in 1857.“ — Alle 3 Auflagen sind im British Museum vorhanden, von der ersten gibt es nach der eben genannten Quelle 13, von der zweiten 4, von der dritten 6 Exemplare. Der Verfasser des französischen Textes wird Jehan de Teonville genannt. (Vgl. J. Graesse. Trésor de livres rares et précieux. Dresden 1861. T. II. S. 411).

Vor einem Jahre zerbrach ich mir noch vergebens den Kopf, wie so Sedechias, den die Bibel an 3 Stellen als äußerst gottlos hinstellt, in unserer Spruchsammlung einer solchen Ehre gewürdigt wird. Ich gestand auch in meiner früheren Abhandlung S. 47 meine Rathlosigkeit offen ein. Auch Paulin Paris erschien diese Thatfache höchst auffällig; er stellt a. a. O. folgenden Erklärungsversuch auf: „Je pense qu'il seroit superflu de rechercher quel pouvoit être ce philosophe Sedechias; c'est tout simplement une méprise de lecture et de traduction. Peut-être même l'origine du nom vient-elle des premiers mots du texte latin sequ. Dicta propheta' qu'on aura copié ou lu: „Dicia, Sedicia propheta“.

Mag auch dieser Deutung vom paläographischen Standpunkt aus ein gewisser Scharfsinn nicht abgesprochen werden, so ist sie doch unbedingt falsch. Eigentlich hätte ich schon vor einem Jahre auf die allein richtige Erklärung verfallen sollen; steht sie ja doch schon in meiner Encheriusausgabe S. 143. Dort finden wir nämlich in dem Abschnitt „De nominibus Hebraicis“ (Instructionum lib. II.) die Glosse: „Sedecias: iustus domini“, die, wie ich von kompetenter Seite erfahren habe, auch sprachlich vollkommen richtig ist. Sie wurde zum Gemeingut der mittelalterlichen Theologie; ja sie findet sich noch heute vielfach

im Anhang der Vulgataausgaben unter der Aufschrift: „Hebraicorum, Chaldaeorum Graecorumque nominum interpretatio“, wie es z. B. in der von B. Gallura zu Innsbruck 1834 aufgelegten Bearbeitung der Fall ist. Daher kommt also die Rolle des Sebedchias in unserem Stücke.

Bei P. Larousse lesen wir a. a. O. die sonderbare Bemerkung, daß die lateinischen *Dicta philosophorum*, die eben Tignonville übersetzte, Wilhelm von Somerset zugeschrieben wurden. Leider bin ich nicht in der Lage nachzuweisen, woher der Verfasser diese Nachricht hat. Jener Wilhelm wurde bekanntlich 1095 in der Grafschaft Somerset geboren und lebte bis zu seinem Tode (1142) in der Abtei Malmesbury als Mönch und Bibliothekar; die Wahl zum Abt (1140) lehnte er ab, um ganz seinen wissenschaftlichen Studien leben zu können. Er ist bekannter unter dem Namen Wilhelm von Malmesbury (*Malmesburensis*). Er erwarb sich durch seine Werke: „*Gesta regum Anglorum atque Historia Novella*“ (Ed. Hardy, London 1846) und „*Gesta Pontificum*“ (Ed. for the Rolls Series by Mr. N. E. S. A. Hamilton 1870) um die Geschichte Englands und der Kirche große Verdienste. Mit Recht wird in der *Encyclopaedia Britannica*. T. XV. S. 336—337 erklärt: „*Malmesburs merits as an historian are of a very high order.*“ ebendort und von Ceillier (*Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques*, Paris 1758. T. XXII. S. 143—147) werden noch zahlreiche andere Schriften, besonders Heiligenlegenden und Wundergeschichten, von ihm angeführt, von denen noch mehrere ungedruckt sind. Obwohl nun die *Inedita* in der *Encyclopaedia Britannica* a. a. O. ziemlich genau aufgezählt sind, so vermag ich unter diesen doch keine *Dicta philosophorum* zu finden. Leider reicht das schon einmal S. 103 erwähnte „*Dictionary of national biography*“ jetzt mit Bd. 53 nur bis zum Worte „*Stanger*“, während unser Autor erst unter dem Buchstaben „*W*“ eingereiht werden soll. Auch die Wiener Anglisten konnten mir nicht helfen. Unter solchen Umständen muß man die Behauptung von Larousse einstweilen auf sich beruhen lassen.

Da ein Neudruck der französischen Ausgaben nicht vorhanden ist und mir auch die Originale nicht zugänglich waren, so ließ ich durch Vermittlung H. Omonts von H. A. Vidier eine Abschrift des Cod. franc. Nr. 572 (f. 3a—5b) anfertigen und die Varianten des Cod. franc. 812 (f. 266a—268b) notieren. Dem nun folgenden Abdrucke der französischen Uebersetzung ist der erste Codex zu Grunde gelegt, die Abweichungen des anderen stehen in den Anmerkungen. Selbstverständlich ist der Codex diplomatisch getreu reproduciert. Hinsichtlich des Wortlautes besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen der Handschrift Dr. Bonnejoy's und der unseren; um so größer ist er aber in rein sprachlichen und grammatischen Dingen. Doch eine gründlichere Behandlung dieser Frage gehört in eine neuphilologische Zeitschrift.

Les dits Sedechias philosophe.

I.

A.

Sedechias fut ¹⁾ philosophe le premier par qui de la volente ²⁾ de Dieu loy fu receue et sapience entendue, et dit ³⁾ ycelui ⁴⁾ Sedechias que chascune ⁵⁾ bonne creature ⁶⁾ doit en soy ⁷⁾ avoir seize vertuz. — la premiere si est congnoistre Dieu et ses angels ⁸⁾ — la seconde avoir discrecion ⁹⁾ de ¹⁰⁾ bien et de ¹¹⁾ mal, du bien pour le faire et du mal pour le leissier ¹²⁾ — la tierce obeir au Roy et aux princes lesquelx Dieu a mis en terre pour seignourier ¹³⁾ et avoir puissance sur le peuple — la III^e honnourer son pere et sa mere — la V^e bien faire a chascun sellon ¹⁴⁾ sa possibilite — la VI^e ¹⁵⁾ donner l'aumosne aux puvres ¹⁶⁾ — la VII^e est garder et defendre ¹⁷⁾ les estrangiers et les pelerins — la VIII^e soy abandonner entierement au service de Dieu — la IX^e est eschiver fornicacions ¹⁸⁾ — la X^e avoir pacience ¹⁹⁾ — l'onzieme ²⁰⁾ estre veritable — la XII^e estre juste — la XIII^e estre liberal — la XIII^e offrir a Dieu sacrifices ²¹⁾ pour les benefices qu'on recoit ²²⁾ chacun jour de lui — la XV^e est regracier Dieu et se mettre du tout en sa garde pour les diverses fortunes qui continuelement aviennent en ce monde — la XVI^e est ²³⁾ estre honteux ²⁴⁾ paisible et bien attrempe.

B.

1. Et dit ²⁵⁾ que aussi comme il appartient au peuple estre subgit et ²⁶⁾ obeissant ²⁷⁾ a la royal majeste ²⁸⁾ tout aussi appartient-il au roy d'entendre diligemment au gouvernement de son peuple et plus que au sien propre car tout ainsi est le roy avec son peuple comme l'ame avec le corps. — 2. Et dit se un ²⁹⁾ roy ³⁰⁾ se efforce d'assembler ³¹⁾ tresor par extorcion ou autrement ³²⁾ indeuement il doit savoir que c'est mal fait car tiel ³³⁾ tresor ne se puet ³⁴⁾ assembler ³⁵⁾ que ce ne soit par despeupler ³⁶⁾ son royaume. 3. Et dit ³⁷⁾ se un ³⁸⁾ roy est paraceux ³⁹⁾ de enserchier et querir ⁴⁰⁾ les faiz ⁴¹⁾ de ses nobles de son peuple ⁴²⁾ et de ses ennemis il ne sera mie un jour seurement en son royaume. 4. Et dit que le peuple est bien eureux, quant il a roy de bonne discrecion et de bon conseil et sage ⁴³⁾ en sciences et moult est le peuple maleureux quant aucunes des choses dessus dictes deffaillent a ⁴⁴⁾ leur roy. 5. Et dit quant le ⁴⁵⁾ roy despiscise ou ⁴⁶⁾ deleisse ⁴⁷⁾ aucunes des petites choses qui lui sont

1) fu 2) volente 3) dist 4) icellui 5) chascun de bonne... 6) — 7) creance devoit avoir en soy XVI vertus... 8) angelz 9) discrecion 10) du... 11) du 12) laisser 13) seignourir 14) foux 15) VI^e est 16) purrez 17) la VII^e est deffendre... 18) fornicacion 19) pascience 20) la XI^e 21) sacrefices 22) rechoit de lui chacun jour 23) est om 24) honteux et paisible 25) dist 26) subget 27) obbeissant 28) mageste 29) ung 30) roy *deest* 31) assamblar 32) aultrement 33) tel 34) peult 35) assamblar 36) dist 37) ung 38) pereceux 39) en cherchier 40) enquerir 41) fais 42) peupple 43) saige 44) en 45) ung 46) despiscise ou *deest* 47) delaisse.

ordonnees de faire volentiers en leisse¹⁾ des²⁾ plus grandes et ainsi se pert³⁾ comme la petite maladie croist et destruit le corps se bon remede n'y est mis a heure. 6. Et dit⁴⁾ se un⁵⁾ roy croit aux flateries et aux doulces parolles de son ennemy sans avoir regart a ses euvres, il est en aventure que mal ne lui en prengne⁶⁾ soudainement. 7. Et dit⁷⁾ il appartient a un roy de infourmer son filz par science comment il gouvernera sonroyaume apres lui comment il soit droituriur a son peuple et comment il doit hanter et amer⁸⁾ sa chevalerie et ne le doit mie laisser trop user de chaces ne d'autres oysivetez mais le face instruir a avoir bonne eloquence et lui face eschiver toutes vanitez. 9. Et dit⁹⁾ il appartient a un prince quant il veult avoir aucun serviteur de congnoistre premierement ses meurs et ses condicions et comment il s'est gouvernez¹⁰⁾ a¹¹⁾ sa maison et avec¹²⁾ ses compaignons et s'il l'aperçoit estre de bon gouvernement es choses dessus dictes et qu'il soit pacient en ses adversitez retiengne le hardiement pour son serviteur et¹³⁾ autrement non. 10. Et dit¹⁴⁾ se tu as un¹⁵⁾ vray ami qui bien t'ayme, tu le dois reputer moilleur que pere, mere, frere¹⁶⁾ ne autres parens desirans ta mort pour avoir la succession de tes biens. 11. Et dit¹⁷⁾ communement toute chose veult et¹⁸⁾ quert¹⁹⁾ son semblable. 12. et dit²⁰⁾ celui²¹⁾ qui ne se veult chastier par belles et doulces²²⁾ parolles, doit estre corrigie par l'aide et aspre correction. 13. Et dit²³⁾ que la plus grant richesse de ce monde c'est la sante du corps et la greigneur leesce²⁴⁾ est la satisfaction du cuer. 14. Et dit obeissance²⁵⁾ par amour est plus ferme que se elle est²⁶⁾ faicte par seignorie²⁷⁾ ou²⁸⁾ par crainte. 15. Et dit que les experiences font les bons chastiemens et le regart a la fin des choses atrait bonne fiance²⁹⁾. 16. Et dit³⁰⁾ que bonne renommée est bonne³¹⁾ et belle³²⁾ en ce monde et si oste³³⁾ la peine³⁴⁾ de l'autre. 17. Et dit³⁵⁾ qu'il se vault mieux³⁶⁾ faire que parler a un ignorant et estre seul que accompaigne³⁷⁾ de mauvaise³⁸⁾ gent³⁹⁾. 18. Et dit⁴⁰⁾ quant un roy est mal enteichiez⁴¹⁾ que mieux est⁴²⁾ a celui qui n'a point de congnoissance a lui que a celui⁴³⁾ qui est grant maistre en son hostel. 19. Et dit que mieux⁴⁴⁾ vault a une femme estre brehaingne⁴⁵⁾ que a porter⁴⁶⁾ enfant⁴⁷⁾ mal enteichie⁴⁸⁾. 20. Et dit⁴⁹⁾ que la compaignie du povre⁵⁰⁾ sage vault mieux⁵¹⁾ que celle du riche ignorant⁵²⁾. 21. Et dit⁵³⁾ que par l'omme sage⁵⁴⁾ sont acquises humilite, bonne volente⁵⁵⁾, pitie et privacions⁵⁶⁾ de pechiez⁵⁷⁾. 22. Et dit⁵⁸⁾ qui veult trouver sapience il courent lire et

1) delaissent 2) de 3) se pert tout ainsi comme la maladie petite 4) dist 5) ung 6) yienigne 7) dist 8) amer et hanter 9) dist 10) gouverne 11) en 12) avecques 13) et *deest* 14) dist 15) ung 16) freres 17) dist 18) veult et *deest* 19) quiert 20) dist 21) cellui 22) doulces 23) dist 24) liesce 25) obeissance faicte par... 26) plus ferme que celle qui est faicte... 27) seignourie 28) et 29) science 30) dist 31) est tres bonne 32) et belle *deest* 33) hoste 34) paine 35) dist 36) mieulx 37) accompaignie 38) mauvaises 39) gens 40) dist 41) entechie 42) que mieulx vault a cellui qui... 43) cellui 44) mieulx 45) brehaingne 46) apporter 47) enfant 48) entechie 49) dist 50) povre 51) mieulx 52) ygnorant 53) dist 54) que par le sage 55) volente 56) privacion 57) pechiez 58) dist.

labourer en estudiant et est celui bien ignorant qui la ciude avoir pour aucune ¹⁾ habilité ²⁾. 23. Et dit ³⁾ qui fait faute ⁴⁾ a son createur par plus forte raison la fera a touz ⁵⁾ autres. 24. Et dit ⁶⁾ ne croy point en celui ⁷⁾ qui se dit savoir verite et fait le contraire. 25. Et dit que les ignorans ne se veulent ⁸⁾ tenir de la voulente ⁹⁾ corporelle et n'ayment ¹⁰⁾ leur vie fors seulement ¹¹⁾ pour leur plaisance quelque deffense ¹²⁾ que l'en leur ¹³⁾ face, tout ainsi comme les malades ¹⁴⁾ se efforcent de vouloir mengier doulces ¹⁵⁾ choses espicialment quant elles ¹⁶⁾ leur ¹⁷⁾ sont deffendues mais il est autrement des sages car ilz n'ayment ¹⁸⁾ leur vie fors en ¹⁹⁾ bien faisant et leissant ²⁰⁾ les oyzeuses ²¹⁾ delectacions de ce monde. 26. Et dit ²²⁾ comment pourroit on apparagier les euvres de ceulx ²³⁾ qui tendent ²⁴⁾ aux ²⁵⁾ bonnes euvres de perfection perpetuelle avec les euvres de ceulx qui ne veulent que les deliz ²⁶⁾ transitoires ²⁷⁾. 27. Et dit ²⁸⁾ il n'est pas reppute ²⁹⁾ pour sage qui labore en ce qui puet niure ³⁰⁾ pour leissier ³¹⁾ ce qui puet aidier ³²⁾. 28. Et dit ³³⁾ les saiges ³⁴⁾ portent les choses aspres et ameres tout ainsi que s'ilz estoient doulces ³⁵⁾ comme miel car ilz en congnoissent la fin estre doulce ³⁶⁾. 29. Et dit ³⁷⁾ que bonne et prouffitable ³⁸⁾ chose est de bien faire a ceulx qui le deservent et qui autrement ³⁹⁾ le fait il ⁴⁰⁾ pert son labour et la chose donnee tout ainsi comme la pluie est perdue qui chiet sur la gravelle. 30. Et dit ⁴¹⁾ beneureux est celui qui use ses jours et ses nuiz ⁴²⁾ en faisant choses convenables et qui ne prant ⁴³⁾ en ce monde fors ce dont il ne se puet excuser et qui s'applique a bonnes euvres et laisse les mauvaises. 31. Et dit ⁴⁴⁾ on ne doit point jugier un ⁴⁵⁾ homme a ses paroles ⁴⁶⁾ mais a ses euvres car paroles ⁴⁷⁾ sont communement ⁴⁸⁾ vaines mais par les euvres se congnoissent les dommages et les prouffiz. 32. Et dit ⁴⁹⁾ quant l'aumosne est donnee aux povres ⁵⁰⁾ indigens elle ⁵¹⁾ prouffite tout ainsi comme la medicine ⁵²⁾ qui est donnee sans cause ⁵³⁾. 33. Et dit celui est beneureux qui se esloigne de touts ordures ⁵⁴⁾ et qui en ⁵⁵⁾ destourne son ouye et sa veue. 34. Et dit ⁵⁶⁾ que la plus convenable despensee que home ⁵⁷⁾ puisse faire en son vivant est celle qui est mise ou ⁵⁸⁾ service de Dieu et en bonne euvres. Et la moyenne ⁵⁹⁾ est ⁶⁰⁾ qui est despensee en ⁶¹⁾ choses neccessaires des quelles il ne se puet ⁶²⁾ excuser, si comme en boire en mengier ⁶³⁾, en dormir et un curant ⁶⁴⁾ les maledics sourve-nans et la pire est celle qui est despensee en mauvaises ⁶⁵⁾ euvres.

1) aucune 2) abillite 3) dist 4) faulte 5) tous 6) dist 7) celui 8) veulent
 9) volente 10) n'aiment 11) seulement fors 12) deffence 13) que on leur 14) enfans
 15) s'efforcent d'avoir doulces... 16) ilz 17) leurs 18) n'aiment 19) fors seulement
 en... 20) laissent 21) oyseuses 22) dist 23) ceulz 24) qui entendent 25) a 26) deliz
 27) transitoires 28) dist 29) reputé 30) en ce qui nuist 31) laissier 32) ce qui aide
 33) dist 34) sages 35) doulces 36) douce 37) dist 38) prouffitable 39) autrement *deest*
 40) il *deest* 41) dist 42) nuys 43) prent 44) dist 45) ung 46) paroles 47) paroles
 48) communement 49) dist 50) povres 51) gens 52) medecine 53) qui est convenable-
 ment donnée aux malades et l'aumosne donnee aux nun indigens est tout ainsi comme
 la medicine donnee sans cause. 54) Et dist celui qui s'eslongne de toutes ordures
 55) en *deest* 56) dist 57) homme 58) au 59) moienne 60) dist *deest* 61) es 62) peut
 63) comme en mengier, en boire 64) curans 65) malvaises.

Wie bereits S. 104 bemerkt wurde, stimmt dieser Text mit dem Wortlaut der Handschrift Dr. Bonnejoys genau überein, nur einige cursiv gedruckte Wortstellen machen eine Ausnahme.

Was nun die Uebersetzung von I B betrifft, so muß zunächst bemerkt werden, daß Nr. 8 fehlt, was wohl Zufall sein dürfte. Von Nr. 6 fehlt der Vergleich „sicut illi qui leonis saltu subito et ex improviso invadantur, non possunt evadere mortem.“ Der Uebersetzer lehnte sich überhaupt bei I B selten eng an den lateinischen Text an; zuweilen bietet er nur (Nr. 32) eine Paraphrase, oder er bedient sich der größten Freiheit (Nr. 26, 30) oder er erlaubt sich bedeutende Kürzungen (Nr. 32) und Modernisierungen (Nr. 18). Unter solchen Umständen ist aus seiner Arbeit für die Emendation des lateinischen Textes nichts zu holen; nur das läßt sich mit seiner Hilfe feststellen, daß die Worte in Nr. 30 (S. 62, Z. 4) „et faciendo“ eine Dittographie von Z. 3 „et diescit faciendo“ sind, und daß nach diesen keineswegs, wie ich es früher vermuthete, eine Lücke zu constatieren ist. Man muß also schreiben: „felix est, cui notescit et diescit faciendo, quod convenit, qui non accipit . . .“ Zu unbestreitbarer Gewißheit wird diese Vermuthung durch die gleich zu besprechende altöechische Uebersetzung (S. 129, Z. 9—10) erhoben.

Anhang zu den Moralitates.

In den von der Matice česká in Prag herausgegebenen „Památky staré literatury české“ veröffentlichte der um Böhmens Geschichte höchst verdiente Josef Emler im J. 1878 „Spisové císaře Karla IV.“ Es sind dies die böhmischen Uebersetzungen von Karls Autobiographie, der Krönungsordnung der böhmischen Könige und Königinnen, der Legende des heiligen Wenzel. Uns interessiert Nr. IV mit der Aufschrift: „Výklady a naučení duchovní.“ (S. 121—130.) Unter diesem Titel sind fünf Stücke vereint, die sämmtlich den Moralitates Caroli IV. entlehnt sind, was auch schon Emler S. XIX erkannt hat. Es stimmt aber die Reihenfolge in der böhmischen Uebersetzung absolut nicht mit der Anordnung der lateinischen Theile, wenn man vom 1. Stück, das beiderseits an dieser Stelle erscheint, absieht. Dann folgt Nr. VIII (das Lob Mariens), hierauf Nr. V (die Noe behandelnde Moralitas), dann Nr. VI (die Deutung des Namens Tubalcain); den Schluß bildet Nr. VII (die Auslegung der biblischen Erzählung von Enoch).

Läßt schon dieser Umstand auf eine andere Redaction schließen, so wird diese Vermuthung zur vollsten Gewißheit dadurch erhoben, daß das böhmische Marienlob gut um die Hälfte länger ist als das lateinische. Es ist noch (S. 127) eine kürzere Stelle aus den Werken des h. Bernhard und eine ziemlich lange aus denen des h. Anselm angeführt.

Es folgt hier nach Emler deren Abdruck.

O tom vítězství matky nebeské svědčí svatý Bernard, a řka takto: Aj ted my hříšníci před strašlivým soudci stojíme, jehožto ruka hrozná mečem hněvu svého nad námi třese, a kto nás obrání? O pani, nemůž žádný tak hodný nalezen býti, ani tak mocný, aby boží meč svú rukú

stavil, jediné ty jediná, přemocná a přenajmilejšíe; neb skrze tě najprvé přijeli sme milosrdie z rukú božích. K tomu také podobně¹⁾ o jejím velikém vítězství mluví svatý Anzhelm a řka takto: Kterakým údem hlasu nebo kterakú radostí srdce našeho vypraviti moci budem to, ježto jsme tobě z práva povinni; neb jsi ty přede vším stvořením v paměti božské byla způsobena, aby jakožto ze všech žen nejčistšie boha pravého a člověka z svého panenského života porodila, a také aby, mimo všecky po svém synu královna nebeská učiněná slavně kralova, ztracený svět zýskala, přistúpenie k věčnému životu připravila. Tys také narod člověčí věčné chvály oblúpený skrze tvůj panenský plod ku prvniemu stavu zase přivedla. Tys práva pekelná zrušila, přemohši skrze smrt svého syna knieže smrti. Skrze tě do nebeského království, kteřížkolivěk máme přijíti, přijdeme; skrze tě jest, cožkolivěk jsme, nebo můžem, nebo máme, nebo umieme. Tys po Bohu sama jedina útěcha naše, tys do nebeského království vuodce naše; tys v smutciech pomocnice naše; tebe prosíme, bud příjemce a věčná radost naše.²⁾

Eine ganz kleine Zugabe enthält auch das Tubalcain behandelnde Stück (S. 129) nämlich die Worte: „To nám rač dáti náš milý pán Ježíš Kristus, jenž kraluje věky věkoma. Amen“.

Die Constatierung dieses Thatbestandes muß umsomehr ins Gewicht fallen, weil die českische Uebersetzung sonst eine sehr genaue und recht gute ist.

Aber noch aus einem ganz anderen Grunde ist die Publication Emlers für uns von größtem Wert. Er legte seiner Arbeit eine Handschrift der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz und den Codex 58 s. XV der Wiener Hofbibliothek, der nach S. XII mit äußerst wertvollen Illustrationen versehen ist, zu Grunde. Beide enthalten auch die Selbstbiographie des Kaisers. Die Leitmeritzer Handschrift gehört zwar schon dem 15. Jahrhundert an, ist aber nach S. XV die Abschrift eines Codex des 14. Jahrhunderts. Daraus erhellt, daß

¹⁾ *deest in uno cod.* ²⁾ Von diesem Siege der Himmelsmutter berichtet der h. Bernhard und spricht also: O, jetzt stehen wir Sünder vor dem schrecklichen Richter, dessen furchtbare Hand mit dem Schwerte des Hornes über uns droht, und wer schützt uns? O Jungfrau, niemand kann so tüchtig, niemand so mächtig besunden werden, daß er dem Schwerte Gottes mit seiner Hand Einhalt gebiete, nur du einzige, übermächtige und übergnadenreiche; denn durch dich haben wir zuerst Gnade aus der Hand Gottes erhalten. Ferner spricht auch ähnlich von deren großen Siege der h. Anselm und sagt also: Mit welchem Theile (Glieb) (!) unserer Stimme und mit welcher Freude unseres Herzens werden wir zu erzählen vermögen, daß wir mit Recht deine Schutznier sind; denn du wurdest vor allen Geschöpfen im Geiste (Andenken) Gottes geschaffen, damit du als die reinste aller Frauen den wahren Gott und Menschen aus deinem jungfräulichen Leibe gebärest und damit du dann vor allen anderen nach deinem Sohne zur Himmelskönigin gemacht regierest, die verlorene Welt wiedergewinnest und den Zutritt zum ewigen Leben bereitest. Du hast auch das der ew. Seligkeit beraubte Menschengeschlecht durch die Frucht deines Leibes wieder in den ursprünglichen Stand versetzt. Du hast die Rechte der Hölle vernichtet, indem du durch den Tod deines Sohnes den Fürsten des Todes überwältigt hast. Durch dich kommen wir alle in das Himmelreich; durch dich sind wir, was wir sind, was wir können, was wir haben, was wir vermögen. Du bist nach Gott unsere einzige Hoffnung, du bist unsere Führerin in das Himmelreich, du bist im Kummer unsere Helferin, dich bitten wir, sei unsere Stützerin (Empfängerin) (!) und unsere ewige Freude. (Die Uebersetzung ist eine wortwörtliche.)

unjere Schrift des Kaisers wenn schon nicht zu dessen Lebzeiten, so doch sehr bald nach dessen Tod allgemein bekannt war, da man es für gut fand, von ihr eine tschechische Uebersetzung zu veranstalten. Wichtig ist auch, daß vor jedem der 5 Stücke Karls Autorschaft hervorgehoben wird (Nr. 2—4 vykládanie — téhož šlechtného císaře Karla, Nr. 5 naučení toho šlechtného Karla Nr. 1 im Anschlusse an die vorhergehende Vita „skládanie — téhož císaře šlechtného“).

Wenn ich in meiner früheren Abhandlung S. 48 Nr. I als eine Art Fürstenspiegel bezeichnete, so hat meine Ansicht bereits der böhmische Uebersetzer vorweggenommen, wenn er vor Nr. I (1) folgende Worte als Aufschrift setzt: „a — se počíná skládanie veliké múdrosti a strachu božieho skrze téhož císaře šlechtného a krále českého, jimž to učí krále i kniežata¹⁾ i vsecky obecne, a na potvrzenie vsie šlechtnosti prívodi krále²⁾ Sedechiáše“ . . . Auch die Bezeichnung des Sedechias als König, die im directen Gegensatz zur lateinischen und französischen Ueberslieferung steht, ist ein neuer Beweis für unser beider gemeinsame Auffassung dieses Stückes.

Was in der ersten Darstellung S. 55 vorausgesetzt wurde, ist also wirklich eingetreten. Es gilt also und wird wohl noch länger gelten hinsichtlich diejer Schrift Karls IV. vollinhaltlich das alte Sprichwort: „Dies diem docet“. — Bevor ich schließe, muß ich noch meinem lieben Freunde, Herrn Dr. Singer, Professor a. d. Universität in Bern, für so manchen Fingerzeig wärmstens danken.

¹⁾ worin er Könige und Fürsten lehrt. ²⁾ und zur Bestätigung . . . führt er den König Sedechias an.

Miscellen.

Justus Frey, ein bisher unbekannter Dichter Mährens in der vormärzlichen Zeit.

Von Prof. Dr. Johann Jojerth.

Es ist ja bekannt genug, daß die deutsche Dichtung in unserem Heimatslande in unseren Tagen nicht bloß kräftige, sondern auch viele, zum Theile herrliche Sprossen trägt; ich sage das umso lieber, als uns jüngstens unser Tyrolt in seiner launigen Weise erzählte, wie der Dichter des „Bartel Turaser“ in die Welt eingeführt wurde. Nicht schlimmer stand es auch in der vormärzlichen Zeit: der größte Name — der eines gottbegnadeten Dichters, Charles Sealsfield, hat ja leider die vaterländische Scholle verlassen und sich den angelsächsisch-amerikanischen Verhältnissen zugewandt. Erfreulich ist es, wenn wir den vielen literarischen Kräften aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts immer noch neue zufügen dürfen. Eine in Mähren mit großem Lob genannte Schriftstellerfamilie ist die der Zeitlees. Ist doch der eine von ihnen mit keinem geringeren als L. v. Beethoven in nahe Berührung gekommen. Ein Zeitlees ist es auch, mit dem sich diese Zeilen beschäftigen sollen. — Andreas Ludwig Zeitlees — mit seinem Dichternamen Justus Frey genannt — wurde 1799 in Prag geboren, hat aber durch 34 Jahre in Olmütz gewirkt, so daß ihn die Mährer mit Recht den Ihrigen nennen. Ein Schüler Volzanos, mit Ebert und Führich bekannt und befreundet, trat Zeitlees gleichfalls als Künstler auf — als Dichter, der durch einzelne Gedichte, die er in den damals gelesensten Blättern veröffentlichte, Aufsehen erregte. Die Sangbarkeit seiner Lieder bewog einige der namhaftesten Tondichter, seine Lieder in Musik zu setzen. Seine Lebensverhältnisse brachten es mit sich, daß er sich den Mäusen nicht ganz widmen konnte. Er wurde Arzt, dann Professor an der Universität in Olmütz, wo er bis 1869 wirkte: der Poesie in heimlicher Liebe zugethan. Das Jahr 1848 rief auch ihn auf den Plan und Olmütz sandte ihn nach Frankfurt, wo er dem linken Centrum beitrug. Man schildert ihn als eine in sich gefehrte, dem praktischen Leben abgewandte Natur, die in treuer Pflichterfüllung und in den Idealen einer ethischen Lebensanschauung ihr Genüge fand.

Bei der ihm anhaftenden Scheu vor der Deffentlichkeit — eigentlich etwas sonderbares bei einem Veteranen von 48 — ist es begreiflich, daß er es vermied, mit seinen Gedichten vor ein größeres Publicum zu treten — und als er dies einmal doch that, begegnete er zwar einer und der anderen freundlichen Stimme der Kritiker, aber auch einer durch und durch materialistischen Zeitströmung,

die außer „Soll und Haben“ nicht leicht etwas anerkennt. Es ist denn umso dankenswerter, daß sich nun des Dichters Sohn Adalbert Zeittelles, k. k. Bibliothekar i. R., entschlossen hat, wenigstens eine Auswahl¹⁾ aus den Dichtungen seines Vaters vorzulegen, und indem ich aus dieser Auswahl einige Stücke den Lesern dieser Zeitschrift vorlege, thue ich's in der ausgesprochenen Absicht, zu zeigen, daß man es hier mit einem wirklichen Dichter zu thun hat, nicht etwa mit einem Talent, von dem ein großer Dichter sagt:

Wenn Dir ein Vers gelingt, in einer gebildeten Sprache,
Die für Dich dichtet und denkt, glaubst du ein Dichter zu sein.

Die Zahl der erhaltenen Gedichte Zeittelles' ist eine erheblich große. Indem ich die didactischen und epischen Stücke beiseite lasse, möchte ich nur aus den lyrischen einige herausheben.

In dem ersten Gedichte beachte man, daß je der vierte Vers mit dem Schlußwort des dritten beginnt.

1. Du weißt nicht wie.

Dein Sinnen, was kann's dir frommen?	Dich wecken die Waldeslieder
Das Schicksal bezwingst du nie!	Voll süßester Melodie:
Die Freuden und Leiden kommen,	Der Frühling, er stieg hernieder,
Sie kommen, du weißt nicht wie.	Hernieder, du weißt nicht wie.
Im Busen die stärksten Triebe	Bergebens dein eifrig Spähen,
Gar heimlich erwachen sie;	Wenn Gott nicht den Arm dir lieh;
Es schleicht sich ins Herz die Liebe,	Gedanken und Blicke entstehen,
Die Liebe, du weißt nicht wie.	Entstehen, du weißt nicht wie.

Vorüber die Wonnestunden.
Es zittert, es wankt das Knie;
Die Liebe, das Glück verschwunden,
Verschwunden, du weißt nicht wie.

Reizender Schalkhaftigkeit voll ist das zweite:

2. Unter sechs Augen.

Knabe:	Mädchen:
Nicht wahr,	Doch nein!
Wenn es anfängt zu dunkeln,	Wie die Menschen sind
Am Himmel die Sterne funkeln,	Mit ihrem Gelüste
Dann hat's nicht Gefahr:	Zu schwagen, zu schaden:
Dann lässest du mich ein	Ich küm' in's Geschrei.
In dein Kämmerlein?	
Mädchen:	Knabe:
Ja, wenn ich wüßte —	Wir werden sie nicht erst laden;
Knabe:	Es ist ja niemand dabei
Was denn, mein herziges Kind?	Als wir drei.

Mädchen:

Gar drei? Wie gienge das zu?

Knabe:

Nun: Amor, ich und du.

¹⁾ Sie erschien eben bei Georg Heinrich Meier in Leipzig.

Und ebenso das dritte:

3. Kuß, Genuß, Verdruß.

Zwischen Kuß und zwischen Kuß
Unterscheid' ich billig:
Jenen geb' ich, weil ich muß,
Diesen nur gar zu willig.

Ist's doch eine wahre Last,
So sich zu begrüßen;
Wahrlich sie erdrücken fast
Einen vor lauter Küssen.

Guten Tag, Frau Schwägerin!
Guten Tag, Frau Base!
Gleich berührt sich Kinn und Kinn,
Nase berührt die Nase.

Ach wie anders, wenn der Mund
Hängt an süßem Munde!
Gern in Küssen gibt sich kund
Liebe zu jeder Stunde.

Sage nur, wie kannst du, Kuß,
Luft und Leid uns bringen,
Mit Genuß und mit Verdruß
Seltsam dich verschlingen?

„Die launige Auffassung des Lebens erfährt freilich,“ wie sein Erklärer sagt, „bei unserem Dichter nicht selten eine mit Bitterkeit gemischte Steigerung. Er gefällt sich nämlich mitunter in scharfen Ausfällen auf gewisse Menschentypen, auf staatliche Mißstände, ansehbare Meinungen, Strebertum u. s. w.“ Nur ein Beispiel:

4. Probatum est.

So lang Herr Quidam noch Student,
So lang er noch Gerichtsassessor,
Referendarius, Docent,
Ja selbst so lang er noch Professor,
Geberdet er als Freigeist sich
Und fragt, liebäugelnd mit dem Zweifel,
Nach Gott nur wenig, sicherlich
Noch weniger nach einem Teufel.

Doch traure nicht, mein Publicum,
Es gibt ein gut Befehrungsmittel:
Man häng' ihm einen Orden um
Und geb' ihm den Geheimrathstitel,
Er söhnt sogleich mit Gott sich aus,
Schöpft aus den Kirchenvätern Nahrung
Und predigt fromm von Haus zu Haus
Philosophie der Offenbarung.

Der ehemals ein Pantheist,
Ein Freier war, ein Aufgeklärter,
Stirbt reuig als ein guter Christ,
Als ein Gebesserter, Befehrter;
Und was uns ganz besonders rührt:
Es wird zuletzt so süß wie Zucker
Sein Testament uns vorgeführt
Im reinsten Stil moderner Mucker.

Bei einem Dichter, der unter den Achtundvierzigern gestanden, darf man von vornherein erwarten, daß er dem Grundsatz nicht hulldigt, der Dichter steht auf einer höheren Warte, als jener der Partei, ihm ist das politische Lied so wenig, wie Herwegh ein garstig Lied. Er hat die Ueberzeugung, daß die Dichtkunst dem Leiden und den Bedürfnissen des Volkes Ausdruck geben muß. „Fortschritt auf allen Gebieten des Geistes und Glaubens gilt ihm als Naturgesetz.“

Drum dichtet er:

5. Das Gesch, des Fortschritts.

Verstündet ihr die reinen Laute,
Wie sie Natur, die heil'ge, spricht,
Wärt ihr Erfahr'ne, wärt Vertraute,
Begreifend Gottes groß Gedicht:
Unmöglich wär's, daß ihr beharrtet
Auf eurem Sinn, durch nichts bewegt,
Daß ihr, und ihr allein, erstarrtet,
Wenn alles um euch her sich regt.

Daß einst die Raupe sich entfaltet
Zum Schmetterling, das ist euch klar,
Und wie sich reizend umgestaltet
Die Knospe, seht ihr Jahr für Jahr;
Ihr hörtet von der Schlange sagen,
Sie tauscht' ihr Kleid, so bunt gefleckt;
Auch wißt ihr, daß in Lenzestagen
Der Larv' entsteigt das Goldinsect.

Wohin ihr schauen mögt, beständig
Ist nichts, was in der Zeit besteht;
Entwickeln muß sich, was lebendig,
Was rastet, stirbt, was stockt, vergeht;
Das kaum Gebildete, verwandeln
Will sich's im nächsten Augenblick:
Denn endlos Wirken, rußlos Handeln
Ist Lust, Bedürfnis, Drang, Geschick.

Von Stufe klimmt empor zu Stufe
Geschaffenes aus eig'ner Macht
Und so dem edelsten Berufe
Des Fortschritts folgt es treu, doch sacht;
Auf jeder spätern Stufe streift es
Der frühern Hülle siegreich ab
Und höherer Vollendung reißt es
Bedächtig zu bis an das Grab.

Doch ihr? — Ihr tragt die abgestorbenen
Gewänder höchst gemächlich fort;
Dem Welken sprecht ihr, dem Verdorbenen
Das günstige, das große Wort.
Und meint ihr wirklich, es erhalte
Das morsche Werk sich? — Toll Geschwäg!
Das Neue siegt, es stürzt das Alte:
So will es Gott und sein Gesetz.

Für die Reinheit und den Adel der deutschen Sprache hat er ein feines
Verständnis:

6. Sprachreinheit.

Wenn du ein Dichter willst, ein rechter, sein,
Mußt du des falschen Prunks Verächter sein;
Du mußt nicht, abhold eigenstem Besiz,
Ausländischen Besitzes Wächter sein;
Du mußt nicht heimischen und fremden Klangs
Verworrner Durcheinanderflechter sein;
Für's Volksthum muß dein Sinn ein feuriger
Und nicht ein zaghaft abgeschwächter sein;
Denn also mahnt dich Deutschlands Genius:
Du, Dichter, sollst mein Hauptversorger sein!
Die Sprach' ist ein dir anvertrauter Schatz,
Ihm sollst du ein getreuer Wächter sein!
Fürwahr, so echt ist dieses Glanzgeschmeid,
Daß keins kann glänzender und echter sein;
Magst du dem Becher gleich, von dem es heißt:
Sei schönstes Hab' und Gut verzehrt er, sein?
Der Thoren Beifall würde doch nur klein
Und groß der Weisen Hohngelächter sein;
Vergiß nicht, daß dein Sang die Leuchte soll,
Der Stab nachlebender Geschlechter sein:
Und bist du deines Volks gerechter Freund.
So wird es dir auch ein gerechter sein!

Die deutsche Frau feiert er in dem schönen Sonette:

7. An die deutschen Frauen.

Bewahret euch die angestammte Reinheit
Auf eures Lebens ernstem Pilgergange;
Läßt euch erfassen nicht vom Fieberdrange
Nach welch'her Sitten gleisnerischer Feinheit!

Es birgt sich hinter Glätte leicht Gemeinheit!
Wie listig hinter Rosen lauscht die Schlange:
Daß es im fremden Netz sich nicht versange,
Darauf beruht des deutschen Landes Einheit.

Es baten einst den römischen Besieger
Die Töchter Deutschlands, sie dem Herd zu weihen
Der Besta, nicht der Liebesglut der Krieger:

Viel eher wollten sie der Jugend Blüte
Verwelken lassen, als sich schmachvoll zeihen
Des Abfalls von dem deutschen Kraftgemüthe!

Wie prächtig er es versteht, Dolmetsch ganzer Stände zu sein, davon legt
sein Soldatenlied, mit dem wir unsere Proben schließen, Zeugnis ab:

8. Soldatenlied.

Schritt wie Schritt, Tritt wie Tritt,
Einer genau wie der andre;
Hübsch im Takt, nur exact,
Kannst du's nicht fassen, so wandre!
Der Trommeln Gewirbel, der Pauken Getöse,
Es klinget so süß und es dringet so schön
In aller Mädchen Herzen;
Ja, kommt an die breite, die feurige Brust,
Denn uns nur gelingt es, wie wohl euch bewußt,
Perfect mit euch zu scherzen.

Panz' und Schild glänzen wild,
Winken und rufen und mahnen;
Hin und her wie das Meer
Wallen und wogen die Fahnen:
Es wiehern die Rosse, sie wiehern vor Muth,
Sie lecken wie wir nach dem feindlichen Blut,
Ja nach des Feindes Blute;
Wer tüchtig, wer brav mit dem Schändlichen ficht,
Das Herz ihm durchbohrt, ihm die Kehle durchsticht,
Der ist allein der Gute!

Literarische Anzeigen.

Prof. Dr. Franz Kroneš, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. — Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I. Bd. — Graz, Styria, 1897. — XXII + 636 S. 8°.

Es ist nicht meine Absicht, hier eine Schrift zu besprechen, deren Thema, wie der Titel zeigt, außerhalb der Grenzen unseres — ich kann allerdings nicht sagen „Interesses“, wohl aber — Arbeitskreises liegt, über welche ein Urtheil abzugeben, unsere Zeitschrift nicht berufen ist. Allein ist es einerseits eine angenehme Pflicht, die Freunde unseres Blattes auf ein neues epochales Werk unseres Landsmannes und eifrigen Mitarbeiters an unserer Zeitschrift aufmerksam zu machen, so bietet dieses Buch mir andererseits die erwünschte Gelegenheit, auf ein wissenschaftliches Unternehmen hinzuweisen, das wie selten eines geeignet ist, den anderen Ländern unserer Monarchie als musterbildend und nachahmenswerth hingestellt zu werden: Ich meine: die „Historische Landescommission für Steiermark“, geschaffen und hervorgerufen durch den steiermärkischen Landesausschuß.

„Von dem Wunsche befeßt, die Kenntniss des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Steiermark im Mittelalter und in der Neuzeit durch systematische Ausnützung der im Lande bestehenden Sammlungen und der außerhalb desselben verwahrten, auf Steiermark bezugnehmenden Urkunden und Acten zu erweitern und durch wissenschaftlich begründete Darstellungen zu verbreiten, damit durch dieselbe die Beurtheilung der modernen Zustände erleichtert und deren Zusammenhang mit der Vergangenheit ersichtlich gemacht werde“ — so begann der Ausruf des steiermärkischen Landesausschusses, der die Gründung der „Historischen Landescommission“ zur Folge hatte. Der Landeshauptmann Gundakar Reichsgraf von Wurmbbrand-Stuppach, durch dessen Bemühungen die Commission eigentlich ins Leben gerufen worden war, trat als Vorsitzender an die Spitze der Vereinigung, der Landtag bewilligte einen regelmäßigen Landesbeitrag, Regierung, geistliche und weltliche Corporationen, Adelsgeschlechter, deren Geschichte unter die Veröffentlichungen der Commission aufgenommen werden soll, unterstützen materiell und geistig die Unternehmung, die im Jahre 1892 inaugurirt, bereits fünf Jahre rüstig an der Arbeit ist. Die Gebiete, die die „Historische Landescommission“ zunächst ins Auge faßt, erscheinen ebenso für die meisten anderen Länder bearbeitungsbedürftig: Geschichte der Landtage und Stände, Verwaltung des Landes, Gesetzgebung, Verordnungswesen, Geschichte der Verwaltung durch städtische, grundherrliche, geistliche und weltliche Obrigkeiten mit besonderer Rücksicht auf das Unterthanenverhältnis; die Geschichte der kirchlichen und confessionellen Zustände im Lande; die Geschichte der Colonisation, der Production, des Handels und Verkehrs, des gewerblichen und industriellen Lebens im Lande u. u. v. Von diesen weitausgreifenden Studien, für die sich Bearbeiter theils unter den Professoren der Universität, theils unter den Privatgelehrten finden,

wurden zunächst in Angriff genommen Veröffentlichungen unter dem Titel „Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogthums Steiermark“, die durch Einzelarbeiten ergänzt werden zu einer Sammlung: „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark“.

Eben in dieser letzteren Gruppe bildet das eingangs genannte Werk von Krones den 1. Band. Krones, der uns schon vor 35 Jahren die bekannten „Umriss des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe“ beschert hat, dem wir den unentbehrlichen „Grundriss der österreichischen Geschichte“ verdanken, Krones, der Verfasser der allgemein bekannten fünfbändigen „Österreichischen Geschichte“, hat mit seiner neuesten großen Arbeit eine mühsame und schwierige Aufgabe im allgemein anerkannter vorzüglicher Weise vollendet. Es ist nicht, was es nach dem ursprünglichen Plane werden sollte, eine handliche kurze Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungswesens der Steiermark, sondern es ist ein Werk ernster, gründlicher, wissenschaftlicher selbständiger Forschung auf diesem noch viel zu wenig bearbeiteten Gebiete. Um nur einen ungefähren Einblick in den Inhalt dieses Werkes zu bieten, wähle ich etwa die Darstellung des 3. Zeitraumes, die Zeit von 1246 bis 1283, die Periode vom Aussterben der Babenberger bis zum Eintreten der Habsburger in die Herrschaft.

Das Capitel hat ja auch für den mährischen Historiker reales Interesse: Der mährische Markgraf Ottokar spielt als Herzog von Oesterreich und Steier, der Olmüzer Bischof Bruno eine Zeit lang als Landeshauptmann von Steiermark darin eine hervorragende Rolle. Zuerst spricht der Verfasser von dem Herrschaftswechsel und der Stellung der Landschaft zu demselben und zum Deutschen Reiche. Es ist eine Art historischer Ueberblick über die äußere Geschichte des Landes, über die heftigen Kämpfe zwischen Böhmen und Ungarn um dessen Besitz, über den Anfall des Landes an das Haus Habsburg. Sodann markiert er das Herrschafts- und Verwaltungsgebiet des Herzogthums in jenem Zeitabschnitte. An diese grundlegenden Schilderungen der äußeren Entwicklung und der territorialen Verhältnisse fügen sich nun die Capitel, die uns das innere Leben, die Gestaltung im Inneren vorführen: Staat und Kirche, die einzelnen Stände, die Landesvertretung, die Hof- und Landesbeamten, Verwaltungs- und Finanzwesen, Gerichts- und Kriegswesen, die Bauern, die Städte und Märkte; — alles auf breiter wissenschaftlicher Basis dargestellt.

Es ist jedenfalls ein in jeder Hinsicht geglückter Anfang dieser für die steirische Landesgeschichte bedeutungsvollen Publicationen, und wenn man am Titelumschlag das Verzeichniß der bereits in Angriff genommenen weiteren Arbeiten, von denen ein großer Theil schon in den nächsten Jahren zum Vorschein kommen wird, sieht, so muß man sich wohl gestehen, daß eine so planvolle und zielbewußte Thätigkeit auf dem Gebiete der Landesgeschichte, wie sie der steiermärkische Landesauschuß ins Leben gerufen hat, dormalen — leider — in keinem zweiten Kronlande besteht.

Dr. Berthold Bretzholtz.

Dr. Aug. H. v. Wieser, Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brunn. Bericht für das Jahr 1897. (Brünn, 1898. Verlag des Gemeinderathes.)

Es ist ein stattlicher, umfangreicher Band, in dem der Bürgermeister von Brünn zum drittenmale ein getreues Bild von dem Stande und der Weiterentwicklung des, seiner Verwaltung anvertrauten Gemeinwesens entwirft. Wie der Titel sagt, gliedert sich der Bericht in zwei Haupttheile; der erste faßt unter der Bezeichnung „Verwaltungsbericht“ alle amtlichen Vorgänge und Maßnahmen und die gesammte Thätigkeit der städtischen Amtspersonen zusammen, gibt eine Darstellung des Standes aller Gemeindegewerke im weitesten Sinne, des Gewerbewesens, der Gebarung mit dem Gemeinvermögen, der Schulverhältnisse, zieht aber auch alle jene vorbereitenden Schritte in seinen Bereich, die behufs Lösung der großen Aufgaben zum Wohle der Stadt unternommen wurden. Dieser Theil des Buches ist

jedoch keine Bearbeitung des überreichen Stoffes, sondern fast durchwegs bloß ein Abdruck der bezüglichen Schriftstücke oder organischen Bestimmungen, was insofern auch wieder seinen Wert hat, als die Darstellung durch keinerlei subjectiv Auf- fassung beeinträchtigt ist. Daß bei dieser Zusammenstellung so manches mit auf- genommen wurde, was zu wenig Bedeutung besitzt, mag seinen Grund in dem Be- streben nach möglichster Vollständigkeit haben. Der zweite Haupttheil, die Statistik, enthält statt der Worte zahllose Ziffern, die eine beredete Sprache führen und den Aufschwung der Stadt auf vielen Gebieten darthun; doch wurde hier des Guten wohl zu viel gethan, denn es wurden Dinge einbezogen, die nicht in den Rahmen des Buches gehören; denn wir vermögen beispielsweise nicht zu erkennen, wieso in eine Statistik der *Gemeindeverhältnisse*, selbst im weitesten Sinne, der „Personalstand“ und die „Geschäftsthätigkeit der k. k. Polizeidirection“ kommt oder der „Personalstand der k. k. Post- und Telegraphenstation“ und manches ähnliche. Im übrigen bietet jedoch auch dieser Theil eine Fülle belehrenden und anregenden Stoffes. Das Buch, geschrieben in jener anspruchslosen Form, die unwillkürlich das verdiente eigene Lob hervortreten läßt, ist somit nicht nur ein anziehendes Nachschlagenwerk und ein Wehels für die Controle der Gemeindeverhältnisse durch Freund und Feind, sondern auch eine sehr wertvolle Fundgrube für den Geschichtsschreiber und Statistiker späterer Zeiten. Stoflaska.

Ball Hermann, Oberlehrer am Dr. Schuster'schen Privatinstitut in Leipzig, Das Schulwesen der böhmischen Brüder. Mit einer Einleitung über ihre Geschichte. Von der Comeniusgesellschaft gekrönte Preisschrift. Berlin 1898. R. Gaertners Verlag. (2 Bll. und 217 S. gr. 8^o). 5 M.

Auf Grundlage der sehr umfangreichen, gedruckten Literatur über die böhmisch-mährischen Brüder entwirft der Verfasser eine gedrängte Geschichte von dem Aufkommen und den Schicksalen der böhmisch-mährischen Brüdergemeinden bis zur Zerstörung Lissas im Jahre 1656. (S. 1—48.) Der übrige Theil des Buches ist der Darstellung der Schuleinrichtungen, der Lehrart und der Schicksale der ver- schiedenen Schulen der Bräderunität in Böhmen, Mähren und Polen gewidmet. Hierbei hat der Verfasser die in tschechischer Sprache erschienene Literatur überall gewissenhaft benützt. Besonders aber können zwei Vorzüge dem Ball'schen Buche nachgerühmt werden; beide negativer Art: erstens, daß sich der Verfasser von der großen Masse des bis heute aufgehäuften geschichtlichen Materials über die böhmischen Brüder nicht hat erdrücken lassen, sondern daß er es mit Leichtigkeit beherrscht, und zweitens, daß er nicht in einen panegyrischen Ton verfallen ist, eine Gefahr, die in diesem Falle sehr nahe lag. Gleichwohl steht der Verfasser seinem Gegenstande keineswegs mit einer sogenannten objectiven Kühle gegenüber, sondern eine ruhige Wärme durchzieht die ganze Darstellung. Die folgenden Bemerkungen sollen dem Verfasser bloß zeigen, mit welch lebhaftem Antheil der Berichterstatter das Buch gelesen hat: Außer den Herren von Postupitz und Tovařow hätten auch noch auf S. 10 Wenzel und Benesch, besonders aber Martha von Bozkowicz als eifrige Anhänger und Vertheidiger der Brüdergemeinden oder Piskarditeu erwähnt werden können. (S. Pifarz und Morawek, Moraviae historia II, 115 ff. und 121 ff. Dobrowský, Gesch. d. böhm. Spr. u. Lit. Prag. 1818, S. 348. „Brünner Wochen- blatt“ 1824, S. 339).

Manchem Leser dürften die häufigen Wiederholungen, welche der Verfasser liebt, entbehrlich erscheinen. Man sehe S. 15 „Jungbunzlau, auch Berg Karmel genannt“, und S. 81: „Jungbunzlau . . . Hauptort der Union, den sie auch Berg Karmel nannten.“ Die Nachricht über die Buchdruckereien der Brüder S. 52 kehrt S. 82 wieder. Der S. 20 erzählte Uebertritt Konrads v. Krajek wird S. 82 nochmals erwähnt. Luthers Rath, Latein und Griechisch zu lernen, erscheint auf S. 55 und 83. Von der Errichtung einer griechischen Lehrkanzel an der Prager Universität liest man auf S. 55, 62 und 83. Die Namen der Arealizer Bibel-

überseher finden sich S. 78, 86 und 96. Die Concurrenz, welche die Jesuiten den Brüderschulen machten, wird S. 45, 46 und S. 96 erzählt. Caraffas Intriguen gegen die Brüder werden wiederholt dargestellt, S. 48 und S. 88. Die Nachricht, daß Herr Kostka v. Postupitz die Herrschaft Leitomischl verlor (S. 22), kehrt auf S. 121 wieder.

Vielleicht wäre der Verfasser dem Wunsche vieler Leser entgegengekommen, wenn er von den Glaubenslehren der böhmischen Brüder wenigstens einige Hauptsätze seiner Darstellung eingeflochten hätte. Durch den Wegfall der oben berührten Wiederholungen wäre dafür Raum gewonnen worden. Es hätte dies keine große Mühe gekostet, sientmal wir in dem Büchlein des einstigen Iglauser Pastors und Doctors der Theologie Johannes Hedericus (Heidenreich) alles Erforderliche beisammen finden. In Oesterreich ist Heidenreichs *Examinatio capitum doctrinae fratrum* etc. Frankfurt a. d. O. 1580, gedruckt von Andreas Eichhorn — nur an der Wiener Hof- und in der Olmützer Studienbibliothek zu finden. In Leipzig wird es gewiß bequem zu erreichen sein. Wenn nicht, dann hätte die deutsche Uebersetzung, welche J. Gottlob Carpzow seiner „Religionsuntersuchung der böhm.-mähr. Brüder“ S. 673—888 beigelegt hat, verwendet werden können. — Doch dies nur nebenbei.

In der Schreibung tschechischer Eigennamen vermißt man die erforderliche Gleichförmigkeit. J. B. S. 22 Leitomischl, dagegen S. 76 und 80 Leitomischl. Oder S. 10 Postupic, S. 91 Bozkowie, S. 98 und 125 Kralic; dagegen S. 91 Lomniz, S. 76 Kralitzer Bibel, S. 77 Kraliz; S. 99 Weleslawin, S. 132 Weleslawin.

In den tschechischen Citaten sind folgende Druckfehler zu verbessern: S. 52, J. 8 v. u. statt užiti lies učiti. S. 97, Anmfg. 5, statt až te pánům davali lies až se . . . davati; S. 144, J. 4 v. u. statt vroh lies vrch, statt nec lies neb. — Ein Personen- und Sachverzeichnis würde dem Buche sehr zum Vortheile gereicht haben.

Dr. M. Grolig.

Berichte

über die abgehaltenen Versammlungen des Vereines.

Monatsversammlung am 10. October 1898. Den Vorsitz führte der Vorstand Herr Dr. Karl Schöber, der zunächst dem Andenken weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth einen tiefempfundnen Nachruf widmete. Sodann wurde dem Schriftleiter Herrn Welzl für die geschenkweise Ueberlassung der von ihm zusammengestellten „handschriftlichen Beiträge zu einem Lexikon mährischer Schriftsteller“ der Dank ausgesprochen. Als Mitglied aufgenommen wurde die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz. Hierauf hielt Herr Moriz Grolig einen Vortrag unter der Bezeichnung: „Die Bibliothek des Ladislaus von Boskowitz“. Der Vortragende wies, nachdem er den Lebens- und Bildungsgang des Oberstkämmerers Ladislaus von Boskowitz geschildert hatte, auf Grund urkundlicher Belege nach, daß die Berichte über das Schicksal der von ihm zu Mährisch-Trübau um 1486 angelegten Bibliothek zum größten Theile völlig erdichtet sind, insbesondere, daß eine Verschleppung der Sammlung durch die Schweden nie stattgefunden hat. Die bis dahin im Schlosse aufbewahrte Büchersammlung kam vielmehr 1639 nach der Rekatholisierung von Mähr.-Trübau zur Censur in das Pfarramt, wo sie unbeachtet liegen blieb, bis sie mit Ausnahme von drei Bänden, die sich im mährischen Landesarchiv befinden, 1853 im Kloster Raigern wieder auftauchte. Mit einer eingehenden Schilderung des Inhaltes und Umfanges dieser Bibliothek schloß der Vortragende seine Ausführungen über Thatfachen, auf die bisher noch niemand vorher hingewiesen hatte.

Monatsversammlung am 14. November 1898. Unter dem Voritze des Vorstandes Herrn Dr. Karl Schober. Als Mitglieder wurden aufgenommen die Professoren Karl Frank in Brünn, Dr. Eg. Fietz von Wittinghausen in Jglau und Dr. Benno Immenhöfner in Brünn. Hierauf hielt Professor Dr. Karl Wotke aus Wien einen Vortrag über den „Olmüzer Bischof Stanislaus Thurzo und dessen Humanistenkreis“. (Der Vortrag wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden.)

Monatsversammlung am 20. December 1898. Unter dem Voritze des Vorstandes Herrn Dr. Karl Schober. Als Mitglied wird aufgenommen Herr Johann Kaulich, k. k. Hauptlehrer in Brünn. Sodann hielt der Herr Director des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn, Architect Julius Leisching, einen Vortrag über „Die Bruderschaft der Maler und Bildhauer von Brünn.“ An der Hand des im Brünner Stadtarchive aufgefundenen, bisher fast ganz unbekannt gewesenen Actenmaterials schilderte der Vortragende das Herauswachsen der St. Lukas-Bruderschaften aus den gewerblichen Genossenschaften und wies nach, daß auch in Brünn, wenn auch auffällig spät, nämlich erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, an die Errichtung einer solchen die Maler und Bildhauer umfassenden St. Lukas-Bruderschaft geschritten worden ist. Ihre wiederholt veränderten Satzungen, die daraus erwachsenden Streitigkeiten mit den „Störern“ und ungeberdigen Mitgliedern, ihr ganzer Kampf ums Dasein wurde eingehend geschildert. Besonderes Interesse bot das Widerstreben, das die Confirmierung der Bruderschaft bei Karl VI. fand, und der Vergleich der Brünner Kunstverhältnisse mit den ganz ähnlichen Kämpfen zwischen den zünftigen Meistern und den aufstrebenden Kunstakademien, Kämpfe, die schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Paris zu Tage getreten waren, sich in Wien und anderen Orten wiederholten und ihren Schatten auch auf die kleineren Verhältnisse Brünns warfen. Es ist sehr bemerkenswert, daß mitten in diesem Ringen nach Selbstständigkeit einerseits und strenger Abgrenzung andererseits in Brünn zwei Meister, der Maler Etgens und der Bildhauer Schauburger, unabhängig von einander mit der Forderung hervortraten, um dem zünftischen Wesen ein Ende zu machen, dem Tüchtigen aber zugleich den nöthigen Schutz zu gewähren, auch in Brünn, bezw. in Brünn und Olmütz Kunstakademien zu errichten, Pläne, die selbstverständlich niemals Verwirklichung fanden, aber für diese interessante Zeit der Auflösung des Kunstwesens äußerst charakteristisch sind. — Director Leisching ist eben daran, das gesammte, auszugsweise von ihm mitgetheilte Actenmaterial in den „Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums“ ausführlich zu veröffentlichen.

Neue Briefe Karls von Zierotin an Hartwich von Stitten aus den Jahren 1610—1612.

Mitgetheilt von Dr. Hans Schulz.

Das königlich-preussische Geheime Staats-Archiv in Berlin bewahrt eine Reihe von Briefen des bedeutenden mährischen Landeshauptmanns Karl v. Zierotin, die zu den bisher, besonders von dem verdienstlichen Forscher Peter Ritter v. Ehlmeckh, veröffentlichten eine wünschenswerte Ergänzung geben. Es sind 30 Nummern, bis auf 2 eigenhändig von Zierotin in deutscher Sprache geschrieben, mit Ausnahme eines an den Markgrafen Johann Georg v. Brandenburg, Herzog zu Jägerndorf, gerichteten für Hartwich v. Stitten auf Pommersch-
witz, Rößnitz und Steubers-
witz, kur- und fürstl. brandg. Geh. Rath und Landeshauptmann des Herzogthums Jägerndorf, bestimmt. Die enge Verknüpfung Zierotins mit den politisch maßgebenden Kreisen der österreichischen Erblande, seine unermüdlige Thätigkeit und sein wichtiger Einfluß sind bekannt, dazu seine selbstständige Auffassung, sein klarer Blick und das unerschrockene Verfechten dessen, was er für richtig hielt. Die nachstehend abgedruckten Briefe aus bewegter Zeit zeigen diese Eigenschaften aufs neue. Die enge Verbindung Zierotins mit dem benachbarten Herzog zu Jägerndorf ist, wenn auch nicht in ihren Einzelheiten, bekannt. Wie sehr das Haus Brandenburg ihn schätzte, zeigt, daß man im Jahre 1610 sogar den Plan gehabt hat, ihn mit einer hohenzollerischen Prinzessin zu vermählen, der Markgräfin Elisabeth Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Georg. Für den Markgrafen Johann Georg, der bekanntlich seine Anerkennung als Herzog zu Jägerndorf von Kaiser Rudolf II., dem Könige von Böhmen, nie erlangt hat, war es von Wichtigkeit, an Zierotin, der mit den rechtlichen Verhältnissen und den Strömungen in den der Krone Böhmen incorporierten Landen völlig vertraut war, eine sehr beachtenswerte Stütze zu haben. Er hat seinen Rath öfters eingeholt und seinen Besuch empfangen. Zumeist erfolgte ihr Verkehr durch den jägerndorfschen Landeshauptmann Hartwich von Stitten.

Dieser war 1563 geboren, wohl auf einem Gute Stieten im Mecklenburgischen, hatte in Frankfurt an der Oder, Rostock, Leipzig, Wittenberg und Jena studiert, und war a. 1593 in die Dienste des damaligen Kurfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich, des Administrators von Magdeburg, getreten und von diesem seinem Sohne Johann Georg, postuliertem Administrator des Stiftes zu Strassburg und Landvogt im Elsaß, zugewiesen worden. Als dieser junge Fürst sein Visthum im Jahre 1604 aufgeben mußte, wurde Stitten vom nunmehrigen Kurfürsten Joachim Friedrich wieder übernommen und bald kurbrandenburgischer

Geheimer Rath. Nachdem der letzte Herzog von Jägerndorf aus der ansbachischen Linie, Georg Friedrich, 1603 gestorben war, trat Joachim Friedrich dessen Erbe an, überwies das Herzogthum aber bald seinem Sohne Johann Georg, und gab ihm wieder Stitten bei, der nun vielfach Gelegenheit hatte, für seinen Herrn wichtige Verhandlungen zu führen. So stand er im Juni 1608 an der Spitze der Gesandtschaft, die die schlesischen Fürsten und Stände zum Erzherzog Matthias in das Lager vor Prag schickten, während jener Streitigkeiten, die zur Folge hatten, daß Rudolf II. seinem Bruder Oesterreich-Ungarn und Mähren abtrat. Im April des folgenden Jahres weilte Stitten in friedlicherer Sendung am Hofe zu Stuttgart: Er hatte für Johann Georg um Eva Christina von Württemberg zu werben. Dagegen war er nicht bei der schlesischen Gesandtschaft, die im selben Jahre von Kaiser Rudolf den Majestätsbrief errang. Daß er zum Landeshauptmann des Herzogthums Jägerndorf ernannt wurde, erregte den Unwillen der dortigen Landstände, so daß sich der Herzog zu dem Versprechen genöthigt sah, künftighin nur einen Eingeborenen mit dieser Würde zu bekleiden. Stitten war aber der letzte, den ein brandenburgischer Fürst dort ernannte. Als Matthias im Jahre 1611 durch Mähren gegen seinen Bruder in Prag rückte, sehen wir in der Versammlung von Gesandten, die sich beim Könige in Jglau einfanden, auch Stitten; zum Generallandtage desselben Jahres wurde er aber nicht abgeordnet. Mit seinem Herzoge weilte er im Herbst desselben Jahres zu Breslau, als die schlesischen Fürsten und Stände wichtige Zugeständnisse vor der Huldigung durchsetzten. Im August 1614 finden wir ihn auf dem Ausschustage zu Linz, vor dem Generallandtage des folgenden Jahres hatte er im Auftrage Johann Georgs eine wichtige Unterredung mit Hierotin, über die ein ausführlicher Bericht erhalten ist. In den Wirren des böhmischen Aufstandes begegnen wir seinem Namen mehrfach. Er war 1618 Glied einer Gesandtschaft der Schlesier in Prag, reiste von dort nach Wien und hatte eine Unterredung mit Ferdinand, dem späteren Kaiser. Als sein Herr nach seiner Nichtung in Mähren einfiel, wollte Stitten in Breslau wohnen, die Stadt verweigerte ihm aber den Aufenthalt in ihren Mauern, und so begab er sich, krank, nach Frankfurt an der Oder. Von hier aus unterhielt er lebhafte Verbindung mit der Regierung in Jägerndorf und mit dem brandenburgischen Vicekanzler Friedrich Bruckmann. Im September 1621 regte er noch an, daß die Landsassen und Stände des Fürstenthums Jägerndorf an die dem Hause Brandenburg geleistete Erbhuldigung erinnert würden. Das ist die letzte politische Äußerung, von der wir wissen. Ende des Jahres starb er und wurde in Frankfurt begraben. Trauerschriften über ihn von David Origanos, Christoph Neander und Christoph Belargus werden in der Breslauer Stadtbibliothek aufbewahrt.

Leider sind seine Briefe an Karl v. Hierotin bisher noch nicht bekannt geworden, wahrscheinlich sind sie verloren. Sie würden wichtige Beiträge zur Zeitgeschichte liefern und besonders das Verständniß der Hierotin'schen Briefe vielfach erleichtern. Zur Erläuterung sind im folgenden die nothwendigsten Anmerkungen beigegeben; das Werk Chlumeclys und Gindelys Rudolf II. müssen zumeist herangezogen werden. Die Briefe führen mitten in den Bruderstreit im Hause Habsburg, der mit der Vernichtung der Macht Kaiser Rudolfs II. enden

sollte. Schon ist er nur noch König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien, während Oesterreich, Ungarn und Mähren seinem Bruder Matthias gehören. Der Wunsch, Rache an diesem zu nehmen, und der Ehrgeiz des jugendlichen Erzherzog Leopold veranlassen Unternehmungen, die dem Jahre 1611 den bewegten Charakter geben, die zur Katastrophe führen.

1.

Bierotin an Stitten.

1610 Dez. 30. Drzewohostitz.

Ebler gestränger insonders vertrauter vielgeliebter Herr und Freundt, demselben seindt meine willige Dienst bevohr. Osterreich ist worden aus Behmen, und die Gäst, deren man dorten gewartet, seindt zue vns kommen; wir haben schon das Passawische Volk¹⁾ im Landt ob der Ens, wie ich die heutige nacht von Ihr Mtt. dem König²⁾ mitt eigenem eilenden Curier hin berichtet worden. Jetzt können Ihr Mtt. sehen, wem sie getraut haben, und wer sie treulich vor gefahr gewarnet und wer nicht. Das Vertrauen das sie gesetzt haben in die, die ihren eigenen nutz gesucht haben, bringt iezo die Frucht mitt, deren ich allzeit gewärtig gewesen, und die ich derselben mehrmahl mündtlich und schriftlich vorgehalten, weil man mir aber kein gehör gegeben, so schückt iezo Gott andere leuth, die man nicht allein hören, sondern auch sehen muß: das ergste darbey ist, das wir, die die gefahr vorgesehen und so viel möglich gewesen, verhütet haben, eben so wol dieselbe aufstehen müssen, als andere, so die meisten Vrsacher darzue gewest.

Was mir Ihr Mtt. zueschreiben, hatt der herr auß der Behmischen Copey (die nicht sobaldt hatt können verdeutschet werden) zue vernehmen, weil aber der zuesag der Thur und Fürsten darinnen gedacht wirdt³⁾, bitt ich er wolle sie nicht lassen weiter kommen, Ich gebe zur Antwort, das Volk⁴⁾ sey abgedanckt, zwar wären noch fünfhundert Pferd vbrig, so zue Znaim und Tglaw liegen, welche auch diese wochen haben sollen abzahlt werden, nichts destominder hätte ich eilends solche Abbandung eingestelt, wo nur mein befelch nicht zue langsam komme: Ich glaub aber sie werden noch beyhammen sein, wo aber nicht, so hatt der König desto weniger worauf sich zue verlassen, und desto mehr Vrsach es gegen denen zue anten, die ihm verwehrt haben solcher anseelicher Hülfe zue rechter Zeit sich zuegebrauchen.

Im vbrigen man ich das landt auf, doch allein auf dißmahl, sich in bereitshaft zue halten, kommen mir aber weitere gefährliche Zeitung zue, so sitz ich mitt vnserer Reuterey auf, und will mitt Gottes hülff, so viel es an meiner

* 1) Das von Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, geworbene Kriegsvolk, etwa 8000 Mann zu Fuß und 4000 zu Ross, dazu 2000 Personen Tross, Dirnen u. s. w.

2) König Matthias von Ungarn.

3) Es ist wohl der Umstand gemeint, daß ein Prager Fürstenconvent den am 30. September 1610 zwischen Rudolf und Matthias geschlossenen Frieden garantiert hatte. Danach sollten die beiderseitigen Rüstungen innerhalb eines Monats rückgängig gemacht werden.

4) Die von den mährischen Ständen geworbenen Truppen.

Person wirdt gelegen sein, den ganzen Rest darauf setzen, ehe ich zulasse, das Mein Vatterland vnd mejne gutte freindt sampt mir in die vorige Dienstbarkeit gerathen: Schreib derenthalben, so wol an Ihr fl. Gn.¹⁾ als auch an herzog Carln von Münsterberg, so wol den bericht von diesem accident zu geben, als umb beistandt, wo es die nott weiter erfordert, zue bitten, von Ihr fl. Gn. habe ich zwar keinen Zweifel, was aber von dem Obrampt²⁾ für ein antwort mir zuekommen wirdt, das wirdt der erfolg mittgeben.

Eine sachen gübt mir viel nachzuedenken, das mir nicht allein die Stände, sondern auch mejne gutte freundt auß dem landt ob der Ens mitt dem geringsten nichts von dieser gefahr zueschreiben, vnd kompt mir eins theils für, ob nicht etwan ein heimliche Correspondenz zwischen ihnen vnd den Pragherischen Rätthen, ein theils ob vielleicht der König, der sonsten nicht allezeit die beste Rundschaften hatt, vbel informirt wäre, mitt dem allen will ich darthuen, was bey gewisser vnd vor augen stehender gefahr zu thuen wäre, dan also khan dem einen geholffen werden vnd dem andern wirdt kein schaden zuegefügt.

Was die Chur vnd Fürsten vnd insonderheit vnser Herzog von Braunschweig³⁾ zu diesen sachen sagen werden, vernehmen wir mitt der Zeit, Ich imaginir mir aber der Euentus wirdt das vrtheil fällen, also das, im fall wir verlieren dafür Gott sey, man sage, es sei poena talionis, Gott sey ein gerechter Gott, er hätt nur vergolten, womitt wir gesündigt hätten, geschehe es aber, das sie geschlagen wurden, das man dergegen einbrecht, wir hätten löblich gethan, vnd wäre den veräterischen meineidigen schelmen recht geschehen, das sie wären klopft worden, vnd hätte Gott ein sonderlichs werck bewiesen, indem er großen herrn zue beyspiel solches verhängt hätte, damitt sie nicht so leicht ad frangendam fidem sich bewegen lassen. Vnd wurd dieses zwar recht vnd mitt warheit gebrteilt, sondern cum malis praesuppositis.

So viel auß dißmal; die Continuation communicier ich dem herrn, nach dem seiner Zeit kommen wirdt, vorhiemitt sämptlichen dem Almechtigen beßhelendt. Drzewostiz den 30. Dec. 1610.

Des herrn dienstwilliger freindt

Karl der Elter herr von Zerotin.

praes: 1. Januar 1611. resp: 2. Januar 1611.

2.

Zierotin an Stitten.

1611 Januar 4. Drzewohostiz.

4) Meine Zweene botten, die ich vom .23. vnd .30. zum hern abgefertigt, seindt mir gestern vnd heut mitt seinen wie auch Ihr fl. Gn. antwortschreiben zue rück kommen, zweifel in simili auch nicht, der dritte so ich den letzten des

¹⁾ Markgraf Johann Georg von Brandenburg, Herzog zu Jägerndorf.

²⁾ Herzog Karl von Münsterberg, Oberlandeshauptmann von Schlesien.

³⁾ Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

⁴⁾ Eingang, Schluss und Unterschrift sind im Folgenden weggelassen.

vergangenen Jahrs zue ihm mitt der Abschriften des schreibens von den Ständen im landt ob der Ens ablaufen lassen, werde auch bey ihm ankommen sein; zue vortsetzung der Continuation¹⁾ than ich so wol auf Ihr fl. Gn. vnd des herrn begheren als auch mejner selbst eigener deliberation nach ihm nicht verhalten, das ich den .2. diß mitt ettlischen meinen vertrauten frejndten, die ich bald nach empfangenem Königlichen schreiben zusammen beschriben, zue Musterlich zue sammen kommen, denen ich die sachen communiciert vnd sie zue defension des gemeinen Wesens wol inclinirt befunden, also das ich nicht zweifel, sie werden die vbrigen so diese tag zue Olmütz ankommen sollen, auch dermaßen animiren, das man sich wirdt vor gewalt schützen können; insonderheit weil die gefahr von tag zu tag größer wirdt, dan was mir obermelte obder Enser schreiben vnd benebens von Ihrem zuestandt communicieren, wird der herr aus der beylag, so er wol behalten than, weitläufiger vernehmen. Weil dan auß dem allen than abgenommen werden, das ihr intent nicht auf anders gerichtet, als das sie sich dieser ländr möchten machen, ob sie gleich anders fürgeben, so wirdt von nöten sein, das wir gutt acht auf vnser sachen geben, vnd nicht weniger Schlesien, dan es nicht daran gelegen, wo der anfang geschieht, sondern worauf der finis gehet, welcher nicht ander als die Religion, die freiheden, das Recht vnd die ländr zu vnterdrucken, wie man es auß allen umständen vermerken than. Vnd kompt mir, dem herrn in vertrauen zue schreiben, sehr verdächtig vor, das ich fieder dem ersten schreiben, welches vom 26. Dec., nichts mehrers vom König bekommen hab, nicht seiner Person halben, sondern des Räufels²⁾ vnd anderer so ihm anhangen, das sie nicht mit den Passauern in einem verstand sein, welches sehr zue fürchten vnd wol zue coniecturiren aus allem dem, was bißhero fürgangen vnd denen indiciis so wir von vnterschiedlichen orten bekommen, die auch dem König selbst von mir seindt fürgetragen worden, gleichwol bißhero nichts gewürcket haben.

Mitt dem allem will ich mich mit Gottes hülff besleißn das mejnige zue thun, wan sich nur die österreicher selbst nicht verlaßen, dan ich höre noch nichts, das die aus vnterrösterreich was zue ihrer defension fürnehmen solten, hos aber in wenig tagen auf den grundt zue kommen, dan ich denen aus dem landt ob der Ens zuegeschriben, iemandts aus ihrem mittl hereiner zue schützen, mitt dem man sich wegen der freinde vnd feinde intention eigentlich könnte vnterreden.

Morgen ob Gott will reis ich auf olmütz, von dannen schreib ich dem Herrn mitt dem ehisten zue, wie sich die sachen anlaßen werden. Viel andere particulariteten hätte ich dem herrn zue communiciren, Ich will sie aber sparen biß zue vnserer Zuesammenkunft, welche Gott in guttem Zustand verleihen wolle. Drewostiz den 4. Jan. 1611.

In Behmen ist der landthofmeister todt.

praes: Jägerndorf, 7. Januar 1611. resp: eodem die.

¹⁾ Soll heißen Communication.

²⁾ Melchior Kheiß, der bekannte Leiter der Politik des Königs Matthias.

Bierotin an Stitten.

1611 Januar 7. Olmütz.

Was mir die verordneten auß dem Landt ob der Ens newlicher tag zue geschriben, hab ich dem herrn von dem 4. diß communiciert, stehe auch in hofnung es der herr albereit wirdt empfangen haben. Ich war damals voller verdacht, ist sich auch nicht hoch drüber zue verwundern, dan das geprendte kindt scheuchts ferner, bin auch diese stund nicht gar fern davon, ob mir zwar derselbe zimlicher maßen ist benommen worden durch die sequelam der nachfolgender Zeitungen. Dan als ich vorgestern alhero angelangt, ist mir dieselbe stund schreiben zuekommen, das nachdem allen anzeigungen an des paßawischen volks intention auß unterösterreich gerichtet¹⁾, sich die Stände aldar entschloßen, ein Regiment knecht vnd tausend pferdt zue werben, Western aber ist mir ein befehl vom König zuekommen, außs ehst ein gemeine der landtschaft zuesammenkunft außzuschreiben, zue deliberieren wie diesem Volk in diesem vnheil entgegen zugehen, welches ich auch gethan vnd auß den 23 diß²⁾ solche nach Brin gelegt. Bald hernach feindt mir die abschriften dreier schreiben, so der König an Kaijer³⁾, an herzog von Braunschweig vnd die officierer in Behmen abgehen laßen, auß Ihr Witt. befehl communiciert worden, welche, demnach sie wol zue lesen, ich abcopeien vnd den herrn hiemitt zueschicken wöllen, die auch der herr bey sich behalten khan, wie nicht weniger was vns heutiges tags auß dem landt ob der Ens zuekommen, darauß zue verstehen, das vnseren feindten nicht allerdings wol bey diesem wesen sein mag, es wäre dan das sie die aequivocation⁴⁾ wie vns also auch nachmals sich gebrauchen wolten. Wir findt entschloßen auß dißmahl fünf hundert Pferde ihnen den ob der Ens zu hülff zue schicken unter dem obristen von der Goltz, vnd weil wir vnser Goltzperd auß Brin zue der Zusammenkunft beschieden, wirdt es weiter von nöten thun, so werden wir dieselbe auch dahin verordnen, vnd vielleicht vns bey obgemelter zusammenkunft weiterer werbung entschließen.

Morgen wills Gott werde ich weiter vernehmen, was der König gesint, dan wir erwarten allhier vnser obristen landt Cammerers⁵⁾ von Wien, welcher mehrere schreiben vnd anuiss mittbringt.

Das landtrecht wirdt so viel ich vermerk außgegeben vnd ein jeder heimziehen vnd auß die zusammenkunft nach Brin sich fertig machen, Ich rath zwar meines theils nicht dazue, dan ich sehe gerne, das die Justicia vor allen andern sachen ihren laufen hätt; fürchte aber, es wirdt müssen geschehen, dan viel vnter den vntrigen apprehendiren die gefahr nicht wenig: Ich bleibe aber allhier biß

¹⁾ Das Kriegsvolk hauste zunächst in Oberösterreich und ließ allen Vermuthungen über seine Bestimmung freien Spielraum.

²⁾ In Wahrheit auß den 24. Januar. Vgl. Nr. 5 und Chlumetzky, Karl von Bierotin und seine Zeit, Brunn 1862, pag. 722.

³⁾ Rudolf II.

⁴⁾ Vgl. Woltan, deutsche Lieder auß den Winterkönig, 1898. Bibliothek deutscher Schriftsteller auß Böhmen, Band VIII, Seite 397.

⁵⁾ Ladislaus von Dobrowitz.

ein tag oder zween vor der zusammenkunft, von welcher ich wider nach hero gedenc, es wäre dan, das mich des Königs befelch oder des landts notturft anderswohin wendet. Dieses melde ich, damitt im fall der herr noch willens wäre, herciner sich zuefersügen, er wüße wo er mich antrefen mücht.

Von Prag schreibt man in Particularbriefen, das aldar ein großes frolocken, das sie der forcht vnd der gefahr durch diesen einfall entlediget. Ich glaub aber sie seindt näher darbey als nie: man will diesen einbruch damitt verbliesen, das sich der Kaiser nicht weiter obligirt hatt als das volk abzueführen, vnd stehet zwar im Contract das Wort, es stehet aber darbey, das kein theil das ander damitt offendieren soll, vnd in anderen nebenschriften der Chur Erzhertzogen vnd Fürsten ist die abbandung gänzlich versprochen. Man meldet auch, das man bey Baiern vnd Salzburg den Pas suchet¹⁾, es wirdt aber bey beyden theilen wenig zu erhalten sein.

Hir haben wir heut den Bischof von Bresla²⁾, der hatt in meim beisein viel gutts von Ihr fl. Gn. gesagt. Sein Brueder Erzhertzog Leopold soll an den Kindtsblattern zue Prag liegehaft sein. Der dritt Brueder Erzhertzog Ferdinand³⁾ hatt sich anerbotten dem König zuehelfen, wie er auch albereit etwas von volk den ob der Enfern zue hülff geschickt. Weiter auf dißmahl nicht mehr. Olmütz den 7. Jan. 1611.

Der Walonen bedürfen wir nicht, dan wir vbrig mitt volk versehen, wan wir nur werben wolten. Thne mich nichts destominder dieses auuertiments gegen I. fl. Gn. gehorsamlich bedanken.

praes: 11. Januar 1611. resp: 12. Januar 1611.

4.

Bierotin an Stitten.

1611. Januar 11. Olmütz.

So viel ich aus Ihr Mtt. mir bey eigenem Curier zuegeschickten schreiben, welches mir den . 9. diß zue nacht zuekommen, vermerken than, so wirdt die gefahr von tag zue tag größer, dan die Paßawer, ob sie gleich angefangen ihren weg nach Steyer zue zuenehmen, so haben sie sich doch gen linz gewendet vnd bleiben noch im landt, da sie mitt brandt, mord, rauben vnd stellen vndhriftlich hausen, wie es Ihr Mtt. eigene wort mittbringen. Derenthalben wir nunmehr vnser fünfhundert Pferd den ob der Enfern zue hülff geschickt, vnd stehen darauf, das wir auß new werben, vnd so wol vns als andere versichern: Gestern hab ich dem obersten von Tiesenbach befohlen, sich auß new vmb knecht zue bewerben, auch das laufgelt laßen darreichen, vnd vermeyn gänzlich, man werde sich zue Brin einer völligen werbung entschließen: Der König ist seer animirt vnd schreibt mir, er wölle ihm aus der sachen also helfen, das er dereinmals sicher mag sein: Gutt wäre es, wan es geschehen solt, quia vero animum habet alienae pote-

¹⁾ Vgl. Gindely, Rudolf II.; II, 184.

²⁾ Erzhertzog Karl, Bischof von Breslau und Brixen, Fürst von Neiß.

³⁾ Der nachmalige Kaiser Ferdinand II.

stati mancipatum, so glaube ich ers, wan es geschehen wirdt sein, dan dem Schlüssel, quameunque tandem formam induat, traw ich mein lebenslang nicht, vnd zweifel gar nicht, das er ein heimlichen verstandt mitt dem feindt hatt, dan er läßt in medio discrimine seine tück noch nicht, in dem er den vnterösterreichischen Ständen, von deren werbung ich newlich geschriben, Pabstische obristen auftringt.

Wan Ihr Mtt die bey ihr hätten, welche es trewhertzig mitt ihr meinen, so möchten die sachen sich wol anlaßen, So lang aber der lose mensch vmb sie ist, hab ich schlechte hofnueng: weil der Graf von Hodiß auf ihr erforderung auf wien gereist, werde ich zue seiner ankunft, was ich mir promittieren soll, weiter vernehmen.

Sie haben wir das Landtrecht aufgeben vnd vor dem an die Behmen vnd die Schlesische Ständ geschriben, beiderseits hülf gesucht vnd die zuestehende gefahr vor augen gesetzt: was wir zue hosen haben, wirdt die antwort mittbringen. Mitt vnserm Cardinal¹⁾ haben wir ein großen stritt gehabt wegen der Evangelischen Burger allhier zue Olmütz, Entlich ist es also gestellt, das ihm der Cardinal vorbehalten, Ihr Mtt zue klagen, warbey wir es bewenden laßen.

Ich reise morgen von hinnen nach Roßitz, aldar mir zweene meiner alten Diener gestorben, bin aber willens, auf den Sontag wider alhier zu sein. Benebens than ich den herrn nicht verhalten, das heit abens des Fürstenthumbs Jägerndorf Abgesanten nemlich der landt Cammerer, landtrichter vnd der Falkenhan bey mir gewesen, vnd mitt mir weitlaufig wegen Ihres stritts, so sie mitt den beeden Stätten Jägerndorf vnd Iepschitz haben²⁾, sich vnterredet: So viel ich vernehmen than, so seindt sie nicht vnrecht, bitt derentwegen, der herr wölle bey Ihr sl. Gn. so viel operieren, das sie entweder den ausspruch ihnen zuem besten ergehen laßen, oder auß wenigste solang damitt verziehen, biß ich derselben oder aber dem herrn weitlaufiger in dieser sachen zuegeschriben, welches iezo weil es spatt, nicht wol geschehen than. Olmütz den . 11. Jan. 1611.

praes: 14. Januar 1611. resp: 15. Januar 1611.

5.

Bierotin an Stitten.

1611 Jan. 23. Kralitz.

Was mir die ober Enserische abgesaudten sieder meinem leyten vom 11. diß zue zweien unterschiedlichen mahlen unterschiedlich zuegeschriben, hatt der Herr auß beigelegten abschriften zue vernehmen. wie ich dau auß das erste den fortzug unserer fünfhundert pferdt, welche auß mangel der Königlichen Commissarij sich was länger als vermeint worden, im landt aufgehalten, mitt allem fleiß sollicitiret, also hab ich sie widerumb auß das leyte abgefordert vnd in die vorige quartier ziehen laßen, da sie dan verpleiben werden, biß man sieht, ob sich die

¹⁾ Franz von Dietrichstein, Bischof von Olmütz.

²⁾ Ueber diesen Streit siehe Wiernann in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. 11, pag. 80 f. Vergl. den 29. Brief vnd G. Kürschner, Regesten zur Geschichte Jägerndorfs. Programm des k. k. Staats-Gymnasium zu Troppau, 1892, pag. 12.

Paßawer eigentlich gegen Behmen wenden werden oder dem Erzherzogthumb Österreich vnd also vns zueziehen: Sonsten continuirt es noch das sie auf Behmen zueziehlen, wie es auch Ihr Mtt. brief, so ich diese nacht empfangen, mittbringen, Ich traw aber dem fürgeben nicht gänzlich, dan ich sehe nicht, auß was vrsach sie ihre vorige Resolution sobalden solten geendert haben, dan die nott tringt sie wol auß dem landt ob der Enz, weil es ein Rauchez, enges vnd mitt uictualien vbel versehenes landt zue ziehen, aber nicht in Behmen zuerucken: will also weiterer zeitung erwarten, vnd gleichwol nicht weit von des Königs volks, welches gegen die selben gegendt sich samlen soll, mich absondern. Vnd demnach morgen des tags vnser Ständ zue Brinn, dahin ich heut reise, beisammen sich sünden sollen, wirdt man sich weiter was zue thun oder was zue laßen resoluiere. Ich vernimb sonsten aus Behmen, das in die 350 pferdt auß Bayern sollen hinein vnversehens geruckt sein, welche große schaden thun, ob man diß einerley verstandt mitt den Paßawern hatt oder nicht, werden wir in kürze erfahren. Es gehet wol selzbamb durcheinander, weil es aber vnser Herr Gott also geschehen läßt, muß man des außgangs erwarten.

Was die österreichische Ständ Ihr Mtt. bewilliget vnd was der Herzog von Braunschweig an den Churfürsten von Sachsen¹⁾ geschrieben, hatt der Herr auch hiebey zue empfangen, wie auch zueförderst ein Paquet an Ihr f. Gn. darin ich ihr zway andere, so mir auch diese nacht von Ihr Mtt. zuekommen, verschloßener zueschicke. Weil auch mein alter Prediger, dem Ihr fl. Gn. ihr bildniß vor diesem geschenckt, mitt todt abgangen, vnd sie vielleicht nicht gerne sehen werden, das es ein ander tragen solt, dem es nicht vermeint worden, vbersende ich es derselben wider zueruck, mitt bitt an den Herrn, er wolle es dero hinwiderumb neben anerbietung mejner gehorsamen dienste zustellen.

Von Herzog Carls [von Münsterberg] hab ich die antwort an die Ständ empfangen, aber zue eröfnen biß auf die zuesammenkunft aufgeschoben: von den Behmen aber than ich weder auf das meinige, so ich fast bey . . (?) Monat an sie abgehen laßen, weder an das ander so ihnen die Ständ geschrieben, nichts erwarten. Pralix den 23. Jan. 1611.

praes: 25. Januar 1611. resp. 26. Jannar 1611.

6.

Bierotin an Stitten.

1611 Febr. 7. Brünn.

Es hatt zwar, wa iemals vor diesem, an dem argumento, weil so viel unterschiedliche sachen fieder meinem letzten vom 23 diß vergangenen Monats für vbergangen, ganz nicht gemangelt, wer da hätt schreiben wollen oder können, das ich es aber nicht gethan, nem der herr zue meiner entschuldigung an, daß ich in pistrino²⁾ gewesen vnd noch bin, in welchem ich so herumgetrieben werde, das mir das lachen drüber vergehet, vnd obwol ich noch auf dato fast keine

¹⁾ Christian II.

²⁾ Mühlfeld.

vbrige zeitt zue Correspondenzen, (wie dan die andern auf dißmal pausieren) so ist mir doch des Herrn so lieb vnd werdt, vnd auch dem gemeinen wesen soviel daran gelegen, daß ich nicht länger differiren wöllen, dem herrn diese wichtigen materien, mitt denen wir iezo umgehen, zue communicieren, damitt er nicht allein die wißenschaft drum habe, sondern auch durch Ihre fl. Gn. die herrn Schlesier aufmuntere, auf daß sie ex alieno periculo cauti werden.

Vud will den anfang machen von unserer zukunfft, welche den . 24. angefangen vnd den 27. sich geendet: des Königs begheren darbey seindt die nachfolgende gewesen, Ein Regiment knecht, tausent Pserdt, der persönliche zuezug, wofer Ihr Mtt. selbst ins feldt rucken solten, die Gültperdt vnd entlichen die Plenipotenz auf die so Ihr Mtt. in diesen sachen assistiren solten. Drauf ist bewilligt worden, funfzehn hundert knecht, die unterhaltung der 500 Pserdt, so zuevor im dienst, daß vbrig alles cum conditione, vnd darzue, waes die obristen officierer vnd Rechtsbeisiger für gutt ansehen möchten. Dieser so geringen bewilligung ist kein andere ursach gewesen als die diffidenz, die wir in ein theil der Königlichen Rätthe setzen, das sie den Herren von seinem animoso proposito nicht diuertieren möchten vnd wir dardurch in vergebliche vncosten nicht gerathen, vnd fürs ander des herzog von Braunschweig vnd Grafen von Zollern¹⁾ ankunfft auf wien, deren succes wir zuevor vernehmen als vns mitt vnzeitigen außgaben ubereilen wöllen: Vud seindt die sachen darauf biß auf dato beruehet, vnd wirdt auch daß fußvolk nunmehr gemustert vnd der Goltz mitt seinen fünfhundert pferden bey dem Feldtmarschall²⁾ sich befinden. Demnach aber dersieder wir nicht anders spüren können, als daß der König genzlich resoluiert, ihme einsmahls auß diesen sachen zue helfen, wie ich dan solcher erklärungen täglichen von Ihr Mtt. einhändig werde, vnd darzue geschlagen, das sich die sachen merklichen geendert, zweifel ich nicht man werde auf mehrere Werbung gehen, wie ich dan zue dem ende alhero angelangt, mich mitt den vbrigen officierern vnd herrn, so ich alhero beruefen, derentwegen zue unterreden: vnd ob ich gleich nicht verneime, das was mehrers von fußvolk solte bewilligt werden, so zweifel ich doch gar nicht es werden noch fünfhundert pferdt zue den vbrigen zuegethan, die Gültperdt, die auf ein tausent pferdt mögen gebracht werden, aufgemanet, vnd anstatt des persönlichen zuzugs vielleicht etwas anders anerbotten oder doch derselbe versprochen werden. So werden auch sonder zweifel die volmächtige zue Ihr Mtt. abgeordnet werden, umb Ihr Mtt. beyzuwohnen, weil sie iezo wol guttes Raths vnd beystandts bedürfen werden, dau der Krieg ist albereit im werck, weil nicht allein das Land ob der Ens durch den vnversehenen einfall zue merklichen verterben gebracht, sondern auch Behmen nunmehr den feindt in visceribus, welcher sich zwayer ganzer Kreiß, nemlich des Bohnitzer³⁾ vnd Bohnier gänzlich gemächtigt vnd die Stätt Krumaw, Budweis, Labor, Bisek, Peldzimow⁴⁾ besetzt, auch sich so nahendt an vnser grantz gemacht, daß er vorgeftern

¹⁾ Graf Hans Georg von Hohenzollern. Die beiden waren von Kaiser Rudolf II. als Gesandte zu Matthias geschickt worden.

²⁾ Herberstein.

³⁾ Prachiner. Stranšky Rejp. Boiem II, 10. S. 58 der Leyhner Ausgabe. 1634. Großig. Bei Cornova I, S. 147.

⁴⁾ Peldzimow.

nur drey kleiner meil darvon gelegen, vnd wan er den Feldmarschall herrn von Herberstein mitt ein Sechstausendt man nicht in der nähe wüßte, vielleicht wol etwas tentieren hätt dörfen, darfür wir mitt dem allem nicht gänzlich versichert. daß nuen gemelter feindt also in Behmen geruckt, ist zwar nichts vnversehens, dan man hatt lang darvon gesungen, obgleich die Behmen es nicht hören, vielweniger glauben wöllen, es hatt aber gar viel in sich, dan werden die Ständ darinnen angegrifen vnd vnser hülf begheren, so muß man ihnen dieselbe leisten, begheren sie sie nicht, so wirdt doch der König ein solchen feindt an seinen gränzen nicht leiden können: Ist aber im fall das sie die Behmen nicht angreifen, sondern auf vns zue sich machen, so wirdt man ihnen müßen widerstandt thuen: Ist es das sie weder vns noch sie ansahen, so than man das in perpetuo metu nicht loben, vnd entlichen es fall wie es will, so ist der Krieg vorhanden, es wäre den das Gott die mittel schidet, von denen man nicht weiß vnd die man auch mitt hofnung nicht concipieren than. Zue dem ende geschehen allerley praeparationes, aber doch nicht so viel noch so eifrig, als es wol solt, weil aber iezo der schluß zue wien, dahin ich ob Gott will innerhalb zwayen tagen reisen thue, geschehen soll¹⁾, werde ich gewiße vnd entliche Zeitung mittbringen vnd sie dem herrn communicieren. Vnter dessen thäten die herrn Schlesiern nicht vbel, das sie ihnen ein beyspiel von dene Behmen nehmeten vnd gedächten quid fiet in sicco. wo ist iezo des Burghaus²⁾ ehr die er verpſendt, das das volk weder auf Behmen, noch auf Schlesien angesehen. wo bleibt Erzherzog Leopolds zuesag vnd betewerung. also gehet es heut oder morgen den Schlesiern auch, wo sie nicht beßer achtung auf ihre sachen geben. Wolte Gott daß sie sich iezo mitt vns verbundten die armen Behmen zue retten, dan mitt ihrer rettung were vns allen samptlichen geholffen. Aber ich fürchte, man sey noch derentwegen im weiten Feld. Es wirdt aber heißen, dum singuli quae sua tantum sunt tuentur, universos coniunctim perituros. Hatt der Herr von ihre rathschlägen was newes, bitt ich mir solches zue communicieren. Brin. 7. Febr. 11.

PS. Nach vollendung dieses schreiben ist unsere Conferenz gehalten worden, vnd allein geschlossen, das man die volmächtige uach wien abfertigen vnd dem obristen von der Goltz noch fünfhundert pferd zuwerben anbefehlen solle, die vbrige zway punkt, wegen des persönlichen zuezugs vnd der Gültperd, sein nach Wien remittiert worden. Ich bin hernach auisirt, daß die Passauer außershalb Krumaw Budweiß vnd Tabor nichts besetzt, vnd daß die Behmen werben, ob nuen der feindt dem zusehen wirdt, gübt es die zeit: man bericht sie thuen merklichen schaden da sie liegen; Ich hab die Statt Iglaw besetzen laßen. Von Prag ist mir vor ein drey wochen ungefehr diß prognosticon zuegeschickt worden, welches ich vergeßen dem Herrn zue communicieren: thue es iezo, aber vielleicht zue spott, wa er es sonsten anderwerß bekommen.

Im Jahr 1611 wirdt ein feüriger wolf kommen vnd sich wollen in das nest deß lewen setzen, als dan wirdt kommen ein schneller hirsch dem lewen zue

¹⁾ Vgl. Chlumetz, Karl von Biorotin, pag. 727.

²⁾ Wahrscheinlich Siegmund von Burghaus auf Stolz. Das Nähere ist unbekannt.

Hülß vnd den feürigen wolß tilgen, der lew vnd der hirsch werden sich darnach vereinigen vnd den adler von seinem Näst jagen.

Wegen deß Schreibers so dem herrn recomendirt worden, than ich nichts anders sagen, als das er meins wißen ein sittsamer Gottsfürchtiger junger mensch ist, aber blöb vor gesundt vnd zue zeiten auch im hirn, dan er ettliche Paroxismos bey mir gehabt: die handt ist schön wie es der Herr gesehen hatt, oder sonst ist nichts mehrers bey ihm, dan zum concipiren taugt er gar nicht. Er ist vngesehr ein Jahr bey mir gewesen, darnach weil er die müß nicht außstehen hatt können, hatt ihm der Vatter sein vrlaub beghert vnd bekommen.

Datum ut in litteris.

praes: 13. Febr. 1611. resp. 14. Febr. 1611.

7.

Gierotin an Stitten.

Von Schreiberhand.

1611 Febr. 15. Wien.

Überschickt ein Schreiben des Königs Matthias an Joh. Georg von Jägerndorf (ddo. 5. Febr. 1611).¹⁾ In 2 Tagen will er wiederum verreisen und dem Herrn von Haus aus durch einen eigenen boten schreiben.

praes. 23. Febr. 1611.

8.

Gierotin an Stitten.

1611 März 31. Jglau.

Ich künnte wol mitt warheit fürwenden, das ich fieder des herrn verreisen von hinnen²⁾ fast nicht ein stundt gewert vnd also mehr auß noth als wilkür demselben zue schreiben unterlassen, will aber lieber mich dazue bekennen, das ich dem herrn vnd zueförderst Ihr jt. G. vnrecht bin, das ich ihre von mir empfangene schreiben nicht beantwortet, vnd bitten solches in gnaden vnd zum besten verstehen, will auch fleiß anwenden solches widerumb einzubringen vnd was von mir die tag vber nachgelassen worden, zue erstatten.

Ihr Mtt. als sie von hinnen verrückt, seindt den nächsten weeg nach Prag, vnd ist zue derselben alsbaldt des andern tags der Feldtmarschall mit 1600 man gestoßen, da auch der obriste Landtrichter auß Behmen³⁾ mitt einem handtbrießl, in dem der Keiser sich erklärt, daß er Ihr Mtt. ankunst auß des herzogen von Braunschweig versicherung, das sie nichts feindtlichs wider ihn zue attentiren gesonnen, belieben thnet, zue ihr angelangt, vnd, nachdem er auch von wegen des Keisers die vnbequämlichkeit des schloß zue Prag entschuldiget, sein hauß zue Ihr Mtt. wohnung angetragen, es ist aber dasselbe nicht angenommen worden,

¹⁾ Vgl. Hans Schulz, Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, General-Feldoberst. Halle 1899, pag. 61.

²⁾ Am 15. März war Matthias in Jglau eingetroffen, wo sich eine Anzahl von Gesandten bei ihm einfanden, vgl. Gindely, Rudolf II., II, 248, darunter auch Hartwig von Stitten.

³⁾ Nach Gindely a. a. O. 249 der kaiserliche Oberstallmeister Herr von Waldftein.

sondern nach dem Ihr Mtt. zue Prag den 24. angelangt, dahin sie von den Ständen in gar starker anzahl, nemlich mitt 20 Corneten vnd wohl in die drehhundert Personen von herrn vnd Ritterstandt, eingeholt worden, haben sie in der alten Stadt bey des Keisers richter, wie ich berichtet werde, eingekehrt. Darauf ist des andern tags zue ihr vom Keiser der Landtgraf von Seichtenberg vnd herr Ernst von Molart geschickt worden, allein wie ich vernimb mitt complimentj. vnd der König hatt hernach auch seinen obristen Cammerer zum Keiser geschickt, welcher gleichwol dersieder noch einmahl audienz bey ihm gehabt, das ich also fürcht, das man nicht pedetentim von den complimentis zu trattamentis vnd von diesen zu den tradimentis gerathe, damitt der arme König mit lähren händen abziehe, wie er kommen ist, welches gleichwol Gott gnädiglich abwenden wölle.

Des andern tags hernach nemlich den 25. bin ich gefordert worden, vnd ist mir das schreiben den 27. zue nacht ankommen, ich hab mich aber wegen allerley verhinderung nicht ehr als gestern auf den weeg machen können, vnd weil ich weiß das der Behmische Landtag erst auf den .6. April außgeschriben vnd unterdessen wenig wirdt können gericht werden, will ich wegen der feyertag gemach reisen, gleichwol den zukünftigen ostermontag mit Gottes hülff zue Prag sein.

Die Ständ in genere außershalb ettlich wenig particularpersonen haben, wie man mir schreibt, große Inclination den König zue ihrem herrn anzunehmen, man setzt aber darbey, sie wüßten nicht, wie sie es angreifen sollen, Man wirdt aber müssen sehen, wie man ihm thuet, dau einmahl muß man darvon nicht abstehen, weil sie sich so wol affectionirt besünden, vielleicht möcht es sie mittlerweil vergehen, vnd nachmals nimmermehr ankommen.

Wegen Erzhertzog Leopoldi, demselben Pardon zue erlangen, bemühen sich stark die außländische pottschasten, insonderheit Spanien, Er wirdt aber nunmehr deßen nicht viel bedürfen, weil er entwüßt vnd sich mitt seinem Ramé¹⁾ zue Pasa besündet, — Buedweis²⁾ aber dermaßen besetzt, proffantirt, besestiget vnd versehen, das man wirdt ein weil zue thuen haben, er man das näst wider einfriedt. Unterdeßen, weil man noch nitt willens zuer belegerung zue greifen, ist man im werck gewest (vnd vielleicht es schon wirdt geschehen sein), ein zwa- tausent man von dem Behmischen vnd Macherischen geworbenen volk auf die Päß zue schicken, nicht allein daß streiffen ein zustellen vnd allerley commoditeten abzueschneiden, sondern sie . . sich [?] zue trauailiren, vmb die belägerung desto leichter zue machen. Auf dieser seiten hab ich mitt Gottes guad die gräniz zimlich versichert mit .5. sänlein knecht zimlich gutten volks vnd dergleichen, außershalb der andern fünf sänlein so wir zue Prag haben, vnter dene andern Regimentern nicht zuesünden: vnd mitt achthundert pferden, die ich zwar nicht gesehen, oder doch wie ich bericht werde, passieren können, vnd weil ich vom herrn vernehme daß auß Schlesien nichts zue fürchten, ziehe ich desto getroster in Behmen, zue vernehmen, was man mejner will, weil man mejner so inständig begheret. Im Landt vertritt meine stelle herr Wilhelm Freherr von Rupa zue

¹⁾ Oberst Ramée, der rücksichtsloseste der Führer des Passauer Volkes.

²⁾ Nach Buedweis hatte sich der größte Theil dieses Kriegsvolkes zurückgezogen, als sie von Prag hatten abziehen müssen.

Ladomowiz vnd der Burg zue Bnam, auf welcher der herr bey ihm gessen hatt, als ich von der Mustrung zum Könige nach Hollenbrun verreiset, welches ich desßhalben melde, damitt wan was fürfallen solt, das eilender Verrichtung bedürftig, man solches an ihn gelangen lassen könne.

Sonsten hätte ich nicht wenig dem herrn weiter zue schreiben, ich werde aber so oberlufen, das ich aufhören muß, will aber ob Gott will von Prag mehrers schreiben. Jezzo will ich nur diß dazusetzen, das seine vnd mejne schreiben auf Preraw können vnd werden verordnet werden, dan obwol der weeg etwas länger, so ist er doch sicherer vnd gewisser.

Sglaw. den 31. Mart 1611.

praes. 4. April 1611.

9.

Bierotin an Joh. Georg von Jägerndorf.

1611. März 31. Sglaw, Citissimo.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, Gnädiger herr, E. F. G. seindt mejne gehorjame besließene willige Dienst iederzeit willig vnd bereit. Dero zwei gnädige schreiben vom 20 vnd .28. diß seindt mir daß erste vor wenig tagen, daß letzte anheut unterwegs wol zuekommen, vnd von mir mitt gebürlichen Respect empfangen vnd abgelesen worden. Bekenne daß ich mich mitt meinem schreiben bey E. F. G. ehr erzeigen sollen, than aber auch mit warheit bezeügen, daß ich vielmaß meiner schuldigkeit mich wol zue erinnern weiß, es leidens aber der iezigen zeitt vielfeltige vnglegenheiten nicht allweegen, daß ich dieselbe also leisten kann vnd praestiren köunt, wie ich es gerne thätt, Bin aber zue E. F. G. der unterdienstlichen zueversicht, sie werden diesen außzug in keinen vngnaden vermerken, sondern es vielmehr dem stättigen zue vnd abreisen, in dem ich mich iezo befünde, zuemeßen.

Dero herrn vättern¹⁾ schreiben an Ihr Mtt. lautendt hab ich denselben tag als es mir zuekommen, nach Prag zue abgesendet vnd es durch den Grafen von Hodiß Ihr Mtt. iberantworten lassen, welches albereit beschehen, wie er mich deßen mitt seinem letzten vom .29. berichtet, weil aber noch kein antwort darauf erfolget, verhoffe ich dieselbe wa nicht unterweegs doch zue Prag, dahin ich auf Ihr Mtt. erforderung morgendes tags von hinnen verreise, zue bekommen vnd in aller eil zue zuejenden.

Ich hab auch nicht unterlassen Ihr Mtt. des zuefals, so E. F. G. von den Kossacken zuegestanden,²⁾ unterthänigst zue berichten, zweifel nicht, weil man sich bemühet, Erzhertzog Leopold bey Ihr. Mtt. zue versöhnen, sie werden bey solcher occasion diesem zue remediren nicht unterlassen, ob zwar, weil E. F. G. im Lande schon versehen, sie sich solcher einfäll wenig zuebefahren haben, in weßen ansehen ich derselben keine hülff von hinnen zue offeriren mich unterstehe, welche im widrigen zue dero diensten allezeit verhanden.

¹⁾ Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach?

²⁾ Ueber Zwistigkeiten des Jägerndorfers mit seinen polnischen Nachbarn, vgl. Hans Schulz: Markgraf Johann Georg, pag. 58.

Im vbrigen wie derselben ich mich zum dienstlichsten zue gnaden befehle, also thue ich mich auch gehorsamlich bedanken, daß sie mejne trewhertzige affection zue dero dienst im besten aufgenommen, wie auch daß wenige, so dero Geheimben Rath vnd Landtszhauptman auß vielfältiger fürgefallener mängel vrsach hatt können von mir geleistet werden, so hoch würdigen, daß sie auch deßen in ihrem schreiben gedenden wollen. Erkenne daß alles diß auß dero angeborener mülde herfließet, welche auch hinsüro gegen mir zue conserviren ich mitt allem fleiß gedenden vnd mitt dienst vnd gehorsam zue meritiren mich besleißigen will, worbey dieselbe ich Gott dem Allmächtigen in seinen väterlichen schutz trewlich befehle.

Iglaw den letzten Martij. 1611.

E. F. G. gehorsamer williger Diener

Karl der Ester herr von Zerotin.

praes: Jgds. 4. April h. 6. matut. 1611. resp: eodem die hora 8.

10.

Zierotin an Stitten.

1611 April 8. Prag.

Auß was vrsach ich den herrn auf die seinigen von Iglaw auß nicht volckmlich beantworten können, hatt er auß meinem schreiben vom 30 zweifels ohne vernommen: demnach ich ihn aber in demselben vertröstet, das ich es von hinnen auß einbringen wolte, thue ich es hiemitt, vnd than mich zueförderst nicht genugsam verwundern, das man in communi periculo so wenig bey der sachen in Schlesien thuet vnd so schläfrig mitt allem procediert, da doch dasselbe landt ein mehrers zuethuen schuldig wäre, als andere, weil es nach Gott durch kein ander mittl zue der freiheit der Religion vnd zue Verbeßerung des Regiments kommen, als eben durch die Stände dieses Königreich,¹⁾ welche nicht allein allen den vncosten sondern alle die müß vnd gefahr ihrenthalben außgestanden, jezo aber, wan sie des Königs vnd unsere hüß nicht ander seiten hätten, gar verlassen wurden, weil sie sich von ihnen nichts zue getrösten, noch auß keine sichere vnd beständige assistenz zue verlassen, demnach ein anderthalb hundert Kosaken das ganze Landt in ein solchen schrecken bringen, das man mitt ein Sechß tausent man sich ihrer kaum zue erwehren trawet, welches auß dem leicht abzunehmen, das der herr schreibt, man könne oder würde in solchem zuestand kein volk herauß auß dem Lande schücken, quod insignem uecordiam arguit, da sie doch von vns auß wenigst ein beyspiel nehmen könnten, welche da, obwol mitt feinden vmbringt, gleichwol vns daran nichts geirret, sondern ein starke hüß von Reüterey vnd Fußvolk ihnen zuegeschückt, vnd gleichwol das Landt nicht entblöset haben; aber wer weiß warauf es angesehen, wie auch warumb es unser herr Gott verhängt, vnd möchte ihnen so leicht als den Behmen die sachen zue schaden gereichen.

¹⁾ Hinweis auf den mit Hilfe der Böhmen erlangten Majestätsbrief für Schlesien.

Betrefendts ihre absendung anhero,¹⁾ die wirdt sehr nottwendig sein, dan man gehet einmahl darauf, das man das Regiment endere, vndt seindt die Behmen außershalb etlich wenig officierer vndt Personen, die noch auf dem Schloß sich aufhalten, entschloßen, vnter dem Keiser nümmer zu leben, wäre derentwegen sehr gutt, daß sie bescheide vndt verstendige leut anhero verordneten, vnd den herrn insonderheit, damitt man desto leichter auß der sachen kommen möchte: Wir werden den deliberationen auch beywohnen vnd haben albereit vmb volmacht geschüickt, welche gleichwol, weil erst ein zusamenkunft muß außgeschriben werden, nicht vor ein vierzehn tagen oder drey wochen kommen than.

Vom herzog von Teschin²⁾ ist noch niemandts kommen, ich hab gleichwol den König wegen der bewußten Person gewarnet; Belangendt aber den Rodowsky hab ich zue Brod nichts ersragt, ich hab aber schon den Grafen von Thurn derentwegen informirt vndt zweifelt mir nicht, sie werden weitere nachfrag halten.

Alhero bin ich den .5. angelangt vnd des anderen tags darauf Ihr sl. Gn. schreiben dem König vberantwort, welcher es zue sich genommen vnd behalten; vermeine es werde auf dißmal keine andere antwort erfolgen: von den Rätthen ist niemandts hie, außser die der herr zue Tglaw gesehen, zwar ist der Rhuen³⁾ weg, die andern aber bleiben, vndt ist vnser Bischof von Wien⁴⁾ Praeses Consilij vnd terminus a quo et ad quem. Die Stände seindt auf dißmal in schlechter Anzahl alhier, werden aber auf den Sambstag sich alle fünden lassen, dem General landtag, welcher den .11. angehen wirdt, beyzuewohnen: Sie stellen iezo die Proposition, in welcher sie die vrsachen fürwenden werden, warumb sie vnter dem Keiserlichen Regiment nimmer pfeiben können: Heüt oder morgen soll vns dieselbe zue vbersehen vndt beratschlagen communicirt werden. Dem Keiser soll nicht wol bey diesen sachen sein, der Herzog von Braunschweig thuet sein bestes bey ihm, es hülft aber wenig: die Botschaften insonderheitt Papst vnd Spanien,⁵⁾ halten es mit dem König, fürchten allein zwa sachen, den vntergang oder die unterdrückung der Religion vndt fürs ander, daß etwan an des Keyser's Person nicht ein gewalt geübt wurd. Vnsere zwa sändlein, wie auch die Behmische seind noch auf dem schloß vndt verwachten alle aditus vndt exitus, so etwan hiebevohr heimlich gewesen vndt noch zue einer vnversehener scappada dienen möchten.

Zue Pudweis ist niemandts als die zwa Regimenter mitt dem⁶⁾ von Althaimb,⁶⁾ des Rame Caualleria ist zum theil zu Gromau, zum theil zue Passaw, Er Rame wie auch der Sulz⁷⁾ seindt beym Erzherzogen [Leopold]. Zwar ist der Rame newlich in Bayern gewest vndt hülft von gelt und munitio gesucht, diese,

¹⁾ Zu dem auf den 11. April außgeschriebenen Generallandtag. Vgl. Hermann Palm, die Schlesier auf dem böhmischen Generallandtage von 1611. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, 10. Band.

²⁾ Adam Wenzel von Teschen stand in Verbindung mit Erzherzog Leopold von Passau.

³⁾ Wohl Johann Eusebius Rhau von Belas.

⁴⁾ Melchior Kheisl.

⁵⁾ Zuniaga.

⁶⁾ Graf Adolf von Althan, kaiserlicher Geheimer Rath, einer der Parteigänger des Erzherzogs Leopold.

⁷⁾ Graf von Sulz, Hofkriegsrathspräsident.

Paßaw zue versehen, jehne zue abdanckung des volks, mitt anerbieten, das das Capitel neben Ihr Durchlaucht die gütter so in Bayern dem Bisthumb zuegehören, zum pfandt biß zue widerlegung des gelts geben wolten. Es hatt aber der von Baiern¹⁾ die munition abgeschlagen, weil paßaw nicht ein Ort, den man defendieren könnte, vnd der Erzherzog gar zue schwach dem König resistenz zue thun, welchen er ermahnt, sich zue demütigen vnd mitt dem König zue versöhnen. Das gelt hatt er bewilliget, doch gnugsame Caution daneben begert, das es nicht anderwärts als zuer abdanckung gebraucht solt werden, ob aber die Caution erfolget vnd das gelt darauf erlegt, weiß ich nicht.

Der Goltz ligt mitt ein .700. pferdten vnd so viel Knechten vmb Budweis, die Paß zue verwahren vnd das streifen einzustellen, welches doch ohne das für sich selbst aufgehört, dan Althaim wolte sich gerne wider weiß machen, vnd rathen ihr viel dazue, auch ex nostris, vnd haben so potentes rationes, sonderlich ex necessitate, daß ich fast schon ihrer meinung worden: Jedoch hab ich mir noch reservirt ad posteriores cogitationes.

Sonsten hätt ich allerley sachen zue schreiben, es müßet aber durch ein Ciffre gesehehen, darumb wärs gutt, imfall der herr anhero nicht kommen solt, mir eine zuezuschicken, zue mehrerer Communication.

Ihr F. G. küß ich gehorsamlich die händ vnd thue dieselbe wie auch vns beide in des allerhöchsten schutz empfehlen. Prag den .8. Apr. 1611.

praes. Jägerndorf 16. April.

11.

Bierotin an Stitten.

Von Schreiberhand.

1611 April 9. Prag.

Gleich nach verfertigung meines hiebegelegten schreiben an den herrn habe ich desselben zu recht empfangen vnd weil es die zeit nicht hat leiden wollen solches mit eigener hand weitläufig zu beantworten, habe ich dem herrn hiemit nur dies zu wissen thun wollen, daß der Brabanßth albereit mit der Teschnischen Commission alhero nach Prag angelanget und wie ich von ihm berichtet werde, solle Ihr König. Mait. den Herzog von Teschen in Ihre bestallung genommen haben. Berichte dem herrn auch heinebens, weil ich es in meinem hiebegelegten schreiben zu setzen vergessen, daß Hecthenmüller, Hanibal, Welfer²⁾ vnd ein getaufter Jud des Kaisers Kabalist von den Behaimbischen Ständen gefänglichen eingezogen worden. Der Bewahrung Gottes uns sämtlich empfehlend.

Prag den 9. April 1611.

praes. 16. Apr. 1611. resp. 17. Apr. 11 Uhr vormittags 1611.

¹⁾ Herzog Maximilian von Baiern.

²⁾ Hegenmüller und Hannewaldt, Geheime Rätthe des Kaisers; Welfer, gewesener Reichspfenningmeister. Der getaufte Jud vielleicht der Arzt oder Chemiker Haujer. Vgl. Gindely a. a. O. 255—256.

Bierotin an Stitten.

1611 April 18. Prag.

Sehr vngerne vernimb ich auß dem seinigen vom 11. diß, daß er neben den andern abgesanten nicht anhero abgeordnet, dan weil ich mitt den andern unbekant, vnd sie vielleicht anders gefint als der herr, weiß ich nicht, wie ich mich mitt ihnen möchte gar zue weit einlaßen, wie auch, ob sie es wurden, wan ich es thäte, von mir annehmen, vnd ob es zue befürderung des gemeinen wesens was helfen solte. Nichts desto minder, wan sie werden aukommen sein, will ich sehen, das ich mitt ihnen bekant werde, vnd auf des herrn fürschlag vnd gutt bedencken etwas familiarius mit doktor Henischer¹⁾ handle, welcher, weil er auch von dem herrn in dieser materj anleitung hatt, vielleicht sich gegen mir mehrers, als gegen einem andern eröffnen wirdt.

Sonsten hätt ich des herrn ankunst auch desto lieber gesehen, damitt es der schriftlichen Conferenz, zue der ich außershalb vor tags oder mitt dem tag, kein andere zeitt hab, nicht gedürste, insonderheit weil wegen der mänge der Circumstantien vnd Incidenten, so bey dieser sachen fürlaufen, es vnmöglich soviel zue schreiben, als es vonnöten thut, auch sich nicht alles schreiben läßt, weil es aber nicht anders sein than, muß man sich deßen halten, was man haben mag, vnd dāßen vergeßen, was man gerathen muß.

Ergo zue continuiren, wa ich in dem meinigen vom .8. (welches ohne zweifel dem herrn wirdt zu kommen sein) aufgehört, thue ich ihm zuweisen, das entlich der Landtag morgen achttag angangen, darbey die Keiserliche Proposition²⁾ also einkommen, wie sie der herr (im fall er sie noch nicht gesehen) hie beylegendt vernehmen wirdt: dan weil der Behmen Proposition, in der viel abstrusa gesteckt, nicht allerdings gefallen, ist dem König gerathen worden, die Behmen darvon abzuehalten, vnd dargegen an den Keiser zue treiben, er solte lieber mitt ehren die sachen an die Behmen selbst anbringen, als cum periculo evidentj certae infamiae von ihnen darzue gezwungen werden: das ist nun beiderseits geschehen vnd seind beide theil solches guttwillig eingangen. Demnach aber obgemelte Keiserliche Proposition mehr einen beselch oder einer Zuelassung vnd gestattung gleich gesehen, als einer bitt oder begehren, haben die Behmen darmitt nicht znfrieden sein wollen, sondern es darzue gebracht, das sie hatt müßen nicht allein auf nachsolgende weis corrigirt werden, sonder auch die Explication des leyten Puncts erfolgen, wie ihnen aber eines vnds ander gefallen wirdt, sollen wir heüt oder morgen erfahren. Im vbrigen ist die Krönung³⁾ gewiß, vnd soviel vns Märcher anlangt, werden wir sehen, wie wir mitt den Behmen vber eins kommen, vnd werden die Schlesier wollen, than ihnen auch mitt dergleichen mittl geholffen werden, wa sie aber viel auf ihr recht zue der

¹⁾ Dr. Christoph Henischer, Syndikus von Breslau.

²⁾ Siehe darüber Gindely a. a. O. II, 258 f.

³⁾ Des bisher nur designierten Königs von Böhmen, Matthias.

wahl auf dißmahl bringen werden,¹⁾ darf es noch ein zimlichß spiel geben, dan der Keiser, in omnes occasiones intentus, leßt kein momentum für vber gehen, daß er nicht practicire, vnd wurd ihm mitt einem solchẽ zwispalt zwischen den Ländern am meisten geholfen.

Mitt den Budweiser²⁾ stehet man in heimlicher tractation, mehr mitt des Königs Connivenz als entlichem willen, ich vermein aber er wirdt sich bemahlich auch ländken laßen, dan es schon so weit an Hof kommen, daß es fast allein an der Behmen Consens erwindt, deren ein theil sich in einen neuen labirint mitt der belägerung einlaßen wolte, da sie doch alle müß haben, diesen in dem sie stecken außzueführen: Ich hab anfänglich auch nicht ein bösen lust darzue gehabt, aber entlichen da ich die vnmöglichkeit, außs wenigste die difficultatem pari ferme cum necessitate gradu, gemerkhet, bin ich darvon abgewichen vnd denen, darvon ich vormalß geschrieben, beygefallen: Es hätte zwar bey dem König, wegen der gemeinen Knecht, so darin liegen, gar kein bedencken, aber wegen des von Altheim ist es am meisten zue thuen, wie auch bey den Behmen vnd östereichern, die den schaden empfangen haben, vnd noch empfinden, weil aber die impotentia dißseits groß, wirdt man müßen auß der noth ein tugendt machen.

So viel den Keiser antrifft, was vns am meisten zue schafen wirdt geben, ist seine künftige Residenz, wan es aber meines thuens allein wäre, wolte ich mich alsbald resoluiere, vnd mehr ansehen, was ich zue meiner sicherheit thuen solt, als was andere darzue sagen möchten; an dieser Resolution aber fürchte ich möchte es am meisten fehlen, darauß dan viel errores, oder aber viel pericula entstehen müßen: aber vielleicht hatt es vnser herr Gott also versehen, daß wir durch den menschen, von wegen vnserer sünden, müßen weiter geplagt werden.

Dieß ist die Summe deßen was in publico auß dißmal verhanden, specialia laßen sich so weit nicht außbreiten, wan mir aber die antwort auß mein leßtes zuekommen wirdt, werde ich etwas liberius handeln können.

Belangendt seine schreiben vom .2. 4. vnd 11. diß, die habe ich alle zue recht empfangen, vnd herrn Gundackers von Polheim inimicam actionem, die er so stattlich außzueführen angefangen, gerne vernohmen, dan ob ich wol gewußt daß er nur mitt generalibus ist abgefertigt worden, so hab ich doch nicht gemeint, daß es so nude vnd frigide abgehen solte; vber was dörfen sich Ihr F. G. viel verwundern, wie die patella³⁾ ist, also ist auch das operculum⁴⁾, es muß alles zuestimmen; Sie können vns, drumb nembe sie nicht wunder, wan was dergleichen kompt, aber wol wan sie daß gegenspiel iemals vermercken thäten: mitt des Königs heüirath ist es ein pur lauter fabel, er heüret nicht auß seiner Religion, vnd wie ich vermein auß seines hauß, in kürze wirdt man mehrers, wie ich hof, darvon hören. Daß er den Bischof Glösel also commendirt, thuet er recht, er wirdt damitt desto mehr willkommen sein, vnd sich selbst in desto bessere

¹⁾ Den Schlesiern war die Theilnahme an der böhmischen Königswahl durch Karl IV. verbrieft. Die Böhmen aber nahmen darauf keine Rücksicht. Vgl. Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs, V 36, Anm. 1.

²⁾ Dem Passauer Kriegsvolk in Budweis, befehligt vom Grafen von Althan.

³⁾ Die Schüssel.

⁴⁾ Der Deckel.

reputation bringen, hie wöllen ihm aber die Behmen das lob nicht geben, wie er es nemlich gegen dem Graben von Hobiß geant hatt.

Die particularia deren der herr gedenkt in seinem vom .4. werden recht von ihm nugae genennet, es ist an allem nichts, sondern werden solche sachen zue fleiß erdacht, die, so dem gemeinen wesen anhängig, damitt zue schrecken; hie auß dem Saal hört man solcher zeitung genueg, wer ihnen glauben wolt, hätte wenig rhue in seinem gemüth: der Keiser vnd der König seindt noch auß dißmal in keiner anderen vergleichung, als sie zue vor gewesen, es bleibt ein ieder noch zur zeit in seinem alten losamenten, kommen gar nicht zuesammen. Es ist auch gar ein schlechte Conferenz vnter ihnen, vnd ist dieß seits wenig vrsach darzue, laut der Teufelsbandt außsag, die alhier eingezogen sein, von denen viel zue schreiben wäre, wan es wär der feder zue vertrauen, das Reich wirdt wol bestehen, im fall die sachen anders abgehen als wir hosen.

Der Hannibal vnd Hegenmüller seindt noch gefangen, mitt dem Tennagel stehet es vbel, der hender hatt ihn schon in seinen händen gehabt,¹⁾ hatt viel gesungen, was man zwar vermuet, oder doch nicht glauben wöllen: Es darf noch selzam mitt ettlichen zuegehen, den weitem erfolg schreib ich dem herrn mitt dem ersten.

Der Schlesißen abgesanten erwarten wir auß den künftigen Pfingstag, die Lausnizer seindt schon alhier, die vnser werden auch bemehlich hernacher rücken.

Wegen der Coßacken gübt man alhier für, der Sofolowßj²⁾ sey gewiß von den Schlesiern gefangen worden, sonst ist man in schlechter sorg ihret halben, dan mitt des Keisers bestallung wirdt es schon auß sein, vnd kein gelt kompt ihne von hinnen wol nicht, das sie nuen für sich selbst was anfangen solten, ist nicht zue vermueten: nichts desto weniger will ich meinen Statthalter am ampt warnen, vnd daß er mitt Ihr F. G. correspondiere ermahnen, wie ich auch bitt, wan die gefahr continuiren solt, Ihr F. G. ihne deßen erinnern laßen wolten.

Sein Tittl ist verfaßt in meinem schreiben von Igla, wan man nue die qualitet des stands, als wolgebornen, vnd der dignitet, als verwalter der Landshauptmanschaft dazue sett, so ist er völlig.

Beiliegendes schreiben haben mir Ihr Mtt. laßen vbergeben Ihr F. G. zuezuschicken, welches ich hiemitt thue. Prag den 18. Apr. 1611.

praes: Lichten 27. April 1611. resp. 29. Aprilis.

13.

Bicrotin an Stitten.

1611 Juni 3. Chotěbor.

Des herrn antwort auß mein schreiben vom 12. des vergangenen hab ich diese verschiebene tag empfangen, vnd weil ich mitt dem vertrag so zwischen vns vnd den Behmen aufgericht,³⁾ nicht wenig zue thuen gehabt, auch vermerkt, das

¹⁾ Vgl. Gindeln a. a. D. II, 192, Anm. 254 f.

²⁾ Vgl. Hans Schulz, Markgraf Johann Georg, pag. 58.

³⁾ Vgl. Gindeln II, 276.

vnserer sachen status dem herrn noch nicht eigentlich kündig, solches vnbeantwort gelassen, biß ich mehr weil vnd gelegenheit zue schreiben bekommen, wie ich dan iezo im heimreisen, da weniger interpellationes vnd negocia, mich dereu gebrauchen wollen: vnd zuefönderst so viel die andeutung betrefendts des passawischen volks angreiffung anlanget, thue ich dem herrn zue wissen, das daselbe diese nächstkünftige tag soll vnd hofentlich auch wirdt abgedancket werden, weil auf beschehene abhandlung der Königlich Commissarien das volk sich verwilligt, vor alle pretendirte bezahlung anderthalbhundert tausent taler zue nehmen, vnd sich alsdan abhanden zue lassen, iedoch das auß demselben zwa tausent außs neo ins Königs dienst geworben, die andern aber abziehen vnd von eingenommener bezahlung sechs monat lang wider denselben nicht zue dienen versprechen vnd schwören sollen: zue volziehung dessen ist nicht allein das gelt albereit nach Wittingaw geführt, sondern auch Commissarien verordnet, die knecht abzuedanken vnd abzueführen, wie sie dan gestriges tages von Prag ausbrechen sollen, vnd ich nicht zweifel, weil dem König vnd dem Landt so viel daran gelegen, es auch wirdt geschehen sein. So ist auch dem Grafen von Altham hofnung zuem Berdon gegeben worden, vnd freilich der Erzherzog (welcher sonst den accord sehr gehindert soll haben) wider zum Creüz, wie auch ich bericht werde, das Sulz gleichermaßen sich soll anerbotten haben, im fall der König iemandts von den seinigen zue ihm absenden wölle, das er Ihr Mtt. das ganze werck entdecken wolte. Auß welchem allem so viel zue sehen, das nunmehr kein krieg derseits zue fürchten, wie auch die Acht allein zue dem ende beghert worden, das der accord desto mehr facilitirt wurde, wie es auch gerathen, obgleich es schwär zuegangen, dieselbe von dem Keiser heraußer zuebringen.¹⁾ Dieses schreib ich zue dem ende, das Ihr Mtt. iezo nicht werden occasion haben, Ihr F. G. anbietens vnd gutter affection sich zuegebrauchen, sondern wirdt solches vielleicht auß ein andere zeit müssen gespart werden, es wäre denn, das der Keiser, welcher noch fürgibt, das er auß Regenspurg will, auch seine vhren schon vorangeschickt hatt, vnd sonst sich in bereitshaft haltet, vns ein andern tumult anfangen solte. Vnd ist zwar nicht ohne, das auß befehl des Churfürsten von Mainz die Reichshof-Canzelej in procinctu ist, so wirdt der Keiser auch sollicitirt sich wegz zue begeben, vnd, wie ich gemeldet, sonst sich verlanten läßt, das er fort will, Ich glaubs aber nicht, biß ich es sehe, dan er ist des schloß zue Prag gar zue sehr gewont, kompt vngern vnter die leüt, than sich in keiner sachen resoluiren, wirdt von seinen Medicis darvon abgehalten, vnd das hofgesindt kompt auch vngern von der Behmischen suppen, also das ich sehr daran zweifel, ließ ihne aber in Gottesnahmen immer fortziehen, wan er sich nicht wolt halten lassen, vnd wolt wenig Regenspurg vnd die gelegenheit des orts ansehen, dan er es läßt sich nicht also innerhalb als außershalb practicieren; Ich bin wol anfänglich einer andern meinung gewesen, aber weil sich die sachen dersieder geendert, bin ich auch anders sinnes worden: was aber entlichen erfolgen wirdt, weiß ich nicht, vnser herr Bischof Glösel intrigirt die sachen, Gott gebe das sie einen guten außgang gewinnen.

¹⁾ Es wurde mit der Acht bedroht, wer sich der Abbanung der Passauer widersetzen würde. Vgl. Gindely a. a. O. II, 286.

Der Churfürstentag¹⁾ gehet noch fort vnd soll der herzog von Braunschweig Keiserlicher Commissarius darzue deputirt werden, der wirdt die sachen aufzuemuzen wißen; ich bin wider in vngnaden, hab also kein hofnung mehr zue der heürath.

Ich reise wie gesagt wider anheim zue, weil sich der Landtag geendet vnd die Crönung für vber;²⁾ mit den Ständen seindt wir verglichen, aber die verglichung mitt dem König ist auf ein andere Zeit verschoben, bleiben also in vorigen Terminis, vnd wirdt die Canzelej mitt vns nichts zue schafen haben, biß zue Aufstrag der sachen: die Schlesischen vnd lausnischen Abgesanten seindt auch in Tractaten gestanden, aber in den mersten punkten, wie ich vernimb, an den König gewiesen worden, Werden wol ein zeitlang zu thuen haben, biß sie alles erhalten: Jetzt wäre es die rechtz zeit zuer Union,³⁾ wan Ihr F. W. ihrseits die sachen treiben, so wirdt sie gewiß fortgehen, dan ich befünd die Abgesanten beyder Länder darzue sehr inclinirt, vnd wäre, meo indicio, eine sehr nützliche sache. Es werdens aber hostes boni publici verhindern soviel ihnen immer möglich sein wirdt, daran wirdt man sich aber nicht khern müssen, sondern das gemeine wesen pro possibili befürdern vnd fortsetzen. Wegen der Abdandung des volks ist vnserseits noch nichts resolviert, ich glaub aber es wirdt nicht lang anstehen, das wir darzue thuen werden, die Behmen bewerben sich auch vmbß gelt ihr volk abzuedanken, ich meines theils fürchte keinen krieg, derentwegen khan ich nicht rathen, das man das gelt unnützlicher weis anlege, wirdt es sich aber was erzeigen, khan man allezeit zue neuen werbungen greifen. Man drawet hin vnd her mitt den Churfürsten vnd insonderheit mitt Sagen, ich sehe aber kein fundament darbey: Sonsten meint man wol das sie werden was werben, mehr halt ich zue einem schein, als zuem ernst, vnd damitt gleichwol der Keiser, im fall er sich wegbegeben wolte, mitt Reputation könnte abgeholt werden.

Tennagel, Hannibal vnd Hegenmüller seindt immerdar gefangen, aber schon ins Königs händen. Die leyten zween seindt nie nicht peinlich examinirt worden, der erste also, das man ihm nicht sehr wee darbey gethan; alle ihre Confessiones seindt gar generales, man dringt auch nicht sehr auf die particularia, ohne zweifel zue verschonung der Catholischen religion, damitt die Schelmstück desto heimlicher gehalten werden. Von der erlassung der pflicht der Schlesier vnd lausnizer vnd wie es damitt zuegangen,⁴⁾ wirdt der herr von feinigen bericht werden, so auch von des Königs ankunft in Schlesien.⁵⁾

Was etwan mehrere particularia sein, werden können auf des herrn anleitung schriftlich, oder aber wan wir zusamenkommen, mündlich referirt werden: In gra⁶⁾ aber von dem werck zue iudiciren, halt ich dafür, das wir das sewer geflohen vnd ins waßer gefallen, vtrobique periculum mortis, hic tamen spes

¹⁾ Zu Mühlhausen.

²⁾ Am 23. Mai war Matthias in Prag gekrönt worden.

³⁾ Hierotin suchte eine Confoederation der österreichischen Länder ins Werk zu setzen.

⁴⁾ Rudolf II. hatte erklärt, daß er die Eidezentlassung nur als eine erzwungene ansehe.

⁵⁾ Matthias beabsichtigte durch die Lausitzen nach Schlesien zu reisen, um dort die Fuldigung entgegenzunehmen.

⁶⁾ Wohl generalia zu lesen.

aliqua effugij. In Gott allein ist alle meine hofnung, der ist auch allein mein trost, dem befiel ich mich, den herrn vnd das ganze wesen, die wolle er leiten vnd führen nach seinem Göttlichen willen.

Chottbor den 3. Junij. 1611.

praes. 7. Juni 1611. resp. 8. Juni.

14.

Bierotin an Stitten.

1611 Juni 9. Roffiz.

Mein schreiben vom 6. diß¹⁾ hof ich werde dem herrn albereit zuekommen sein, wiewol nuen ich dißmahl nichts sonderlich zue annuifiren, so hab ich doch vrsach zue diesem bekommen durch das seinige von dem 29. des vergangenen, warbey auch Ihr F. G. schreiben an Ihr Mitt. gehörig, gewesen, welches weil ich selbstn Ihr F. G. begheren nach nicht iberreichen können, hab ich es eodem momento, als ich es empfangen, nemlichen heüt frue vormittags wider nach Prag dem herrn Grafen von Hodiß zue geschücht vnd mich deßfals zue vertreten gebeten. Vnter denen schreiben so von Prag mittgebracht worden, ist eins vom Doktor Henschler, welcher darjnnen anmeldet, das die deputirten von den Behmischen Ständen in die nomination der Personen zue dem Vice Cancler Ampt gar nicht ein willigen wöllen,²⁾ welches mich nicht wunder nimbt, weil ich weiß was wir für ein müß gehabt haben, ehe wir es darzue gebracht haben, vnd fürcht, es werde noch mitt dem König gar hart halten, dan wie ich in meinem vorigen schreiben gemeldet, der vertrag trißt allein die Stände an, was den König belangt, daß muß besonders außgeführt werden: aber dieses nimbt mich wunder, das die Abgesanten nicht auf das getrungen haben, dieweil sich die Ständ mitt vns dieses Articls halben verglichen, was sie darvon abwenden könne, das sie sich gleichermaßen mitt ihnen nicht vergleichen solten; dan außershalb der sprach par est in caeteris ratio. Were derenthalben sehr gutt, weil dießer punct auf Fürsten vnd Stände hingelegt, das man sich deßen stard annehme, iedoch das es durch andere gieng als durch Ihr F. G. dan erhaltett es der Canczler in Schlesien, so werden wir desto mehr zue streiten haben, vnd verlieren wir, so ist alle die müß wegk, vnd gerathen alle in das vorige Labyrinth.

Sonsten schreibt man mir, das Ihr Mitt. noch nicht resolviert, wan sie in Schlesien die hulbigung zue empfangen gedencken, wie auch das die Ämpte noch nicht ersetzt: vom Keiser meldt man aber er wolle fort nach Regensburg, per me licet abeat sane, bonis avibus. Ich hielt ihn gewüß nicht: Khan es aber nicht glauben, biß es geschücht, darnach werde ich erst sagen: Magnum Caesaris Imperium, vnterdeßsen aber laß ich mir es nicht sehr zue herzen gehen.

¹⁾ Dieser Brief fehlt. Vielleicht ist auch der vom 3. Juni gemeint.

²⁾ Ueber die Sonderungsbestrebungen der Mährer und Schlesier vgl. Gindely a. a. D., den erwähnten Aufsatz von Hermann Palm, Huber a. a. D. V, 36 ff und Grünhagen, Geschichte Schlesiens II, 147 f.

Die Passauer werden noch abgedanckt vnd die zwatzausent auß ihnen geworben, nicht zue anderem ende als allein den Lucan (damitt er nicht allein nominatenus sondern re ipsa ein obrister wurd) zue contentiren, vnd durch ihn den herrn von Rosenberg,¹⁾ dessen gelts man zur abdanckung bedurftig gewesen, zue gewinnen: Sonsten ist wol kein ander Intent nicht da, dan man hatt sich sonsten auf des Königs seiten, so viel als müglich gewesen, bemühet, diese werbung zueruck zue stoßen, es hatt aber nicht sein können, vnd ist es mitt dieser resistencz so weit kommen, das es sich bal das ganze werck zerstoßen hätte, also das man gleich die drey monat muß gedult haben. Derseits fürcht ich nichts als mitt der zeitt die mutination wegen der vblen bezahlung, aber ich fürcht sonsten ein anders fewer, wo Gott demselben gnädiglich nicht vorkompt, der Teüfel than nicht ruehen, also auch seine ministri, die möchten vns ein spiel anrichten, dessen wir nicht sehr vns zue ersreuen hätten:

Ich reise morgen ob Gott will wider in Behmen, auf meines Bruedern hochzeit, komme aber gar zeitlich wider zuerück, dan ich mich nicht vber ein tag aldar aufzuehalten gedencke.

Kößiz den .9. Junij . 11.

Ob der herr mitt dem von Bögen Churf: abgesanden zue Prag bekant ist, vnd wie ihm seine qualiteten gefallen, bitt ich vmb Bericht.

praes. 13. Juni. 1611. resp. eodem die.

15.

Bierotin an Stitten.

1611 Juni 17. Prag.

Sieder meines letzten schreibens, darinnen ich den herrn berichtet, wie es ein gestalt, mitt Ihr F. G. schreiben an die Kd. mt., gewonnen, bin ich von derselben anhero erfordert worden, vnd auf solche ersorderung alhier erschienen, vnd bey Ihr Mt. gehorsambist fürkommen; wie ich die sachen hie besunden, schreib ich mitt anderer gelegenheitt, oder wirdt es vielleicht die Zeitt mittbringen, das der herr auf Annuß ein Reise thuet, aldar wir werden conversando vns von allem zue vnterreden wißen: vnterdeßen than ich den herrn nicht verhalten, daß obgemeltes schreiben des herrn Grafen von Hodiß zue Prag verfähet vnd ihm erst den .12. diß zue Neuhof, so meines vättern herrn Caspar von Zerotin behausung, zuekommen: weil aber ich gleichergestalt mich aldar auf meines Brnedern beylager besunden, hab ich es wider zue mir genommen, vnd bey meiner ankunst Ihr Mt. presentirt, mitt dem anhang welchen mir Ihr F. G. durch den herrn in seinem ersten schreiben aufgetragen, vnd hernach in dem andern vom .8. diß (welches mir von hauß auß nachgeschückt worden) widerholen lassen.

¹⁾ Peter Wock von Rosenberg auf Wittingau, einer der Führer der evangelisch-ständischen Partei in Böhmen, der besonders mit Christian von Anhalt-Bernburg in Beziehung stand. Ueber den Obersten Lucan vgl. Gindely II, 232.

Es habens Ihr Mtt. gar gnädigst aufgenommen, vnd es zue vberlesen, auch zue beantworten anerbotten: auf das vbriges aber von mir darbey beschehenes anbringen haben sie sich mitt diesen worten erkläret, daß sie sich deßen was vor diesem Ihr Mtt. wäre sürgebracht worden, gar wol zue erinnern wüßten, vnd wolten sich erstlich der sachen erkündigen, vnd insonderheit wie es bey der belönuß pflege gehalten zue werden, sonst wolten sie für ihre person darauf bedacht sein, das sie Ihr F. G. alle mögliche satisfaction geben möchten: ¹⁾ Ob nuen diese wort zimlich general, so wolte ich doch an Ihr Mtt. gutter affection vnd gnädigem willen gar nicht zweifeln, wan ich nicht sehet, das eben die das heft in den händen behalten, die es zuevor gehabt, wie dan der obriste pnrgraf, ²⁾ albereit in seinem ampt, confirmirt, vnd die andere vielleicht morgendes tages oder zue eingang der zuekünftigen wochen möchten gleichergestalt publiciert werden: wirdt also vonnöten sein, das Ihr F. G. mehrere erklärang von Ihr Mtt. begheren, warumb ich es aber selbst nicht thuen können, wirdt der herr von mir auf ein andermahl vernehmen. Solches hab ich den herrn in eil berichten wöllen, sonstn schreib ich dem herrn weitleüstiger entweder von hauß auß, da ich innerhalb wenig tagen anzuelangen gesinnet, oder aber hab ich so viel der weil nicht, von Olmütz:

Prag den 17. Junij. 1611.

praes. 22. Junij 1611. resp. 23 Juni.

16.

Bierotin an Stitten.

1611 Juni 23. Olmütz.

Des herrn schreiben vom 22. diß hab ich gleich diese stund zwischen siebene vnd achte empfangen, vnd das der herr künftigen mittwoch alhier mitt mir zusammen zuekommen gesinnet vernommen; hab derentwegen nicht vmbgehen wöllen, den herrn eilendts zue berichten, das das Landtrecht heütiges tages ist aufgegeben worden, vnd ich darauf meinem eidem, bey welchem ich sieder der heimfürung nie gewäst, zuegeschriben, das ich ihn zum Guldenstein besuchen vnd eben auf den mittwoch bey ihm sein wolte, welches ich gerne enderen wolt, weil ich aber darnach kein gelegenheit haben möcht, ihn sobald in seinem hauß zusehen, bitt ich den herrn vertreulich mich bey ihm vor entschuldiget zuehalten, das ich seiner auf bemeltem tag alhier nicht erwarten khan. Damitt aber gleichwol vnser zuejammeukunft vnd vnterrednüss möchte seinen fortgang gewinnen, vermeine ich, wan es dem herrn nicht vngelegen wäre, das der herr von morgen vber acht tag, das ist auf den künftigen Sontag, sich anhero versügen wolte, so wäre ich auch gefint meinen zueruckweeg alhero zue nehmen, vnd auf bemelten tag mich hie fünden laßen. Bin der zueversicht zum herrn, er werde auß obangezogener

¹⁾ Es handelt sich um die noch fehlende, von Rudolf II. verweigerte Anerkennung des Markgrafen Johann Georg als des Herzogs zu Jägerndorf. Näheres darüber in der angeführten Abhandlung von Hans Schulz.

²⁾ Adam von Sternberg.

verschach meine entschuldigung nicht vbel aufnehmen, vnd den fürschlag ihm nicht mißfallen lassen. Olmütz den. 23. Junij 1611.

praes: 27. Junij 1611.

17.

Bierotin an Stitten.

1611 Juli 16. Roßitz.

Hiemitt hatt der herr zue empfangen ein abschrift dessen was der Palatinus¹⁾ auß Vnghern diese tag an mich schriftlichen gelangen lassen, darauff er vernehmen wirdt, wie Gottlob die vngerische vnrhue, vor der ich mich sehr gesorcht, vnd die viel böses vnd schädliches hätt einführen können, gestillet, vnd die heiducken zertrönnnet worden, Es ist fürwar nicht ein schlechtes werck, dan was unsere feindt durch diesen krieg gesucht, ist mir nicht vnbewußt: der Siebenbürger²⁾ mag iezo wol auf sich achtung geben, dan unser hof, die Polaken, die geistlichen in Vngern, vnd in general, die Papiisten alle, feindt ihm sehr feindt, vnd er machts auch also das ihm die vnfrigen auch nicht sehr hold sein.³⁾

Von Prag auß hab ich, nach des herrn verreisen von Olmütz, vnterschiedliche schreiben empfangen, weil aber dieselbe nichts sonderlichs ingehalten, hab ich den herrn damitt nicht bemühen wollen; das fornembste was man schreibt ist, das zwischen beiden herrn, dem Keiser vnd dem König starck gehandelt wirdt, sie zue vergleichen; die vnterhändler⁴⁾ kommen in der Spanischen bottschafft be-
hausung zuesammen, vnd feindt von des Keisers wegen die Spanische bottschafft, der Landtgraf von Leüchtenburg, der von Molardt vnd herr Abraham von Dohna⁵⁾: wegen des Königs, der Bischof von Wien, Meggaw oberster Cammerer, der Rhuen, vnd Krönberg: weil es eitel gutte Christen vnd unsere gutte freündt, ist zue vermutten, das sie vornemlich unsere wolstarth suchen werden. Sonsten feindt die Ämpter ersetzt, die Tribunalia widerumb erfüllet, in das Cammerrecht, ettliche der vnfrigen, so orthodoxi, eingemischt worden, die Appellation mitt den vorigen Räthen, außershalb ihr drey, bestättiget, vnd also das vbrige gleichermaßen, bey der alten forma vnd vorigen Personen gelaßen worden, das wir vns wol eines gutten Regiments getrösten mögen. Das volk wirdt bemählich abgedanckt, vnser Regiment ist weck, des von Puechamb⁶⁾ tausent pferdt haben auch sollen dimittirt werden, die vbrigen halten noch, mehr vermeine ich auß mangel des gelts, als auß anderer Intention, außershalb des Graben von Dampiere seiner walonen, welche ich achte, zue des Königs guardia gebraucht werden.

Zue dem Churfürstentag seind deputirte von Ihr Rö. Mtt. wegen der von Meggaw, herr Reichart von Starckenberg, herr von Fels vnd herr von Pol-

¹⁾ Georg Thurzo.

²⁾ Gabriel Bathory.

³⁾ Ueber diese Streitigkeiten vgl. Huber, a. a. D. V, 60 ff.

⁴⁾ Genannt bei Gindely II, 300.

⁵⁾ Freiherr auf Wartenberg und Bralin, gestorben zu Breslau am 1. Mai 1613.

⁶⁾ Buchheim und Dampierre waren Officiere in Matthias' Diensten.

heim, weil aber der Churfürst von Sachsen soll todt sein, so möchte vielleicht der tag vnd consequenter auch die absendung zuerück gehen: Ich erwarte stündlich weiteren berichts von Prag, da ich ettliche potten hab, die nuemehr nicht auß-
pleiben können.

Von des Königs verreisen in die Schlesien ist noch nichts vorhanden, als das man die Hofofficierer zue dem 18. Aug. uach Prag beschreibet, darauß zue abnehmen, das vor dem September von derselben Reiz nichts zue hosen, werden also Ihr F. G., wan sie anders gesint den herrn nach Prag abzuevertigen, noch gutte weil dazue haben. Roßiz den. 16. Julij 1611.

praes: 20. Juli 1611. resp. 21. Juli 1611.

18.

Bierotiu an Stitten.

1611 August 9. Prerau.

Diese tag bin ich alhero mein gebew so ich alhier angefangen zue sehen ankommen, vnd weil ich etwas mehr in der nähe, hab ich bey dieser gelegenheit dem herrn zuesprechen wollen, vnd nuch benebens entschuldigen, das ich selten schreibe, dan es mir an der materi abgehet, auß vrsach das von Prag nuer eitel nugae zuekommen, mitt denen ich den herrn nicht beschwären mag, wan ich nugae melde, meine ich nicht allein gemeine leüfige zeitungen, an denen nichts gelegen, sondern auch was man, (wie bericht einfompt) in scrijs handelt, weil es lauter kahle poßen, die kein bestand haben werden. Summa rej vnd an dem es am meisten gelegen ist, ist das iederman die ohren hencket, vnd das iezo mehr malcontenten zue Prag gübt, als vor iahren im Niderlandt. Hi sunt fructus nostrorum laborum. Drumb nimbt mich nicht wunder, was mir der herr schreibt in dem seinigen vom 21. des vergangenem, das nemlich der König seinen Credit im Reich ganz verliert, dan wir machens auch darnach, damitt wir nicht allein nichts gewinnen, sondern auch umb das kkommen, was wir albereit gewonnen haben: Bey diesem gutten anfang ist auch eines gutten endes zuegewarten: Ich hos Lausniz vnd Schlesien sollen bald ihr theil auch bekommen, darnach werden wir es allcs beyfammen haben.

Mitt dem Reiser hatt man accordirt, ohne zueziehung einiges Landts, officierer oder deputierten, außerhalb des Rhuens, welcher auch geheimber rath mitt, darauß dan erfolget, wie ich vom Kardinal¹⁾ nachricht, das da Ihr Mtt. den Behmischen officierern dieses schluß halben, parte zuegeben vermeint, sie sich sollen entschuldiget haben, es zue vernehmen, weil sie nicht wären zue der Tractation beruesen worden, könnten es auch nicht vber sich nehmen, das sie es bey den Ständen verantworten solten. Vnter anderen Puncten soll auch dieser sein, das Ihr Mtt. bey dem zukünftigen Behmischen Landtag an die Ständ anbringen vnd sie dahin bewegen wollen, das sie ihn vnd vnter des Reisers nahmen hinfüro regieren möchten; da haben wir es außgericht. Diese sachen ist zwar vor

¹⁾ Dietrichstein.

diesem zue Prag lang agitirt worden, anch an die Ständ gebracht, die es aber nie nicht eingehen wollen, Jezo wirdt man durch diß den Behmen vrsach geben, vielleicht in andere gedanken zue gerathen, vnd vns außs new von ihnen vnd den andern Landen vns zue trennen. Daß seindt consilia exteriorum, die mitt der zeitt vns alle ruiniren werden, wo Gott nicht ins mittl kompt. Gleichwol ist dieser accord vom Keiser noch nicht unterschrieben worden, vnter dem praetext, bey den Chursürsten sich Rathß zue erholen, zue was ende es aber geschicht, ist leicht zue ermeßen.

Wie der Königlische gesandte zue Dresden empfangen, tractirt vnd abgefertigt worden, ist es ohne zweifel dem herrn schon von anderen orten zuekommen: das er mitt der Audienz auf der Keiserlichen abgesanten ankunst warten müssen, das ihm kein special ehr erzeigt, das er wie ein ander gemeiner gesanter zuer Audienz zuegelassen worden, könnte noch aliquo modo entschuldiget werden: das sich aber der Rhursfürst zum Iudice gemacht, vnd das vrtel zwischen dem Keiser vnd dem König gesprochen, ist wol etwas zue viel, wie aber andere sachen per negligentiam ubergangen werden, also anch diß, außs wenigste so viel mir bewußt, vnd wie ich es gänzlich glaube, weil ich vnserer leüt humor könne, vnd es anch aus dem erkennet wirdt, was mir der herr von der antwort, so der König dem von Gößen¹⁾ gegeben, zueschreibt, dau weil essentialia so wenig in acht genommen werden, was dau daß, warinnen allein die Cerimonialia vnd externa interessirt.

Sonsten wie man in allen sachen in die fußstapfen des vorigen vblen Regiments getretten, also kommen anch die capita papauerum²⁾ wider herfür. Wacker ein Canonicus von Olmütz da er zue den Geistlichen Rhuersfürsten geschickt worden, soll in commissis gehabt haben, im fall man ihm fürwerfen wurd, das den ländern große licentia durch diß wesen eingeräumt, zue antworten, man könnte dem leicht helfen, dau es wären allein ettliche wenig personen in einem ieden landt, die es dahin bracht hätten, deren man mächtig wäre, wan man wolt. Diß gübt anleitung zue allerley nachdenken, vnd wer weiß was noch in der säder stücken mag, wie man zuesagen pflegt. Dieses aber alles muß man Gott befehlen, vnd auf seine güte trawen.

Das der König auf den .8. Sept. seinen einzueg in der Statt Breslaw halten wirdt, schreibt mir vnter andern anch herzog Carle von Münsterberg, Gott gebe viel glück dazue: hie jagt man wie sich Fürsten vnd Stände wunder stattlich rüsten Ihr Wtt. zue empfangen: wie aber die Buchamischen vnd vielleicht anch Damperischen Reüter werden willkommen sein, gübt es die zeitt. Wo Ihr Wtt. auß der Schlesien hin gedenden weiß ich nicht, dau mir schreibt man nichts von hof: (heißt hab ich zwar ein schreiben vom Glösel empfangen, meldet aber nichts darvon, sonsten ist das argumentum epistolae dergleichen, daß ich drauß abnehmen kan, das es ihnen nicht allerdings nach dem winnsch gehet.) Ich glaub aber sie werden keinen andern weeg nehmen, als in Österreich durch Maehern: hernach wirdt man sich zue dem beylager³⁾ gefast machen, welches zue ende Nou: soll gehalten werden.

¹⁾ Gößen, vgl. das Postscriptum zum 14. Brief.

²⁾ Wolkhöpfe.

³⁾ Des Königs Matthias mit Anna von Tirol.

Dem Siebenbürger gehet es vbel in sein landt, was der Palatinus darvon schreibt, hatt der herr die abschrift darbey: ob zwar er Siebenbürger diese straff an Gott wol verdient hatt, so ersrewet mich doch diese zeitung nichts, dan ich fürchte alleweeg, man werdt vns den Türken auf den hals ziehen: mitt Siebenbürgen ist vnsern herrn allezeit vbl gangen, Gott bewahre vor weiterm Vnglück.

Vnsere tausent pferd werden heit abgedandt, also haben wir kein voff mehr im landt. Ob des herrn Reiß nach Prag zueruck gangen oder nicht, möcht ich wol wüßen. Ich Reiß wills Gott in wenig tagen wider zueruck nach Roßiz. Preraw den .9. Aug. 1611.

praes: 11. Aug. 1611. 3. pom. resp. 25. Aug. 1611.

19.

Bierotin an Stitten.

1611 August 18. Roßiz.

Eben des tags als des herrn schreiben datirt, nemlich den. 9. diß, hab ich auch eins an den herrn abgehen laßen, welches nunmehr zum öftermal sich zuegetrosen, also das ich glaub, das wir beide durch einen geist gemanet werden, wan es zeit zur sädern zue greifen: Das solches, zwar in des herrn abwesen, recht abgegeben worden, bin ich deßen durch die Kundtschaft auß der Canzeley erinnert worden, zweifelt mir derenthalben gar nicht, es werde dem herrn dersjeder zuekommen sein, vnd er den ieizigen statum, an dem zwar nichts besunders, darauß vernommen haben. Was ich geschriben, wirdt von Prag confirmirt, dan zwischen den beiden herrn ist es biß auf den 15. nichts geschlossen gewesen, die Articel zwar verglichen, dem Reiser vbergeben, auch acceptirt, aber nicht unterschrieben, an dem gleichwol alles gelegen, vnd hatt mir ein fornehmer herr mitt diesen worten darvon in seinem schreiben vermeldet, *Caesarem videri velle, videri etiam nolle, et quamvis haecenus omnem moverint lapidem, nihil tamen promoverint*, auß dem schließe ich, das der Reiser der zeit erwarten, vnd bei zuegestandener gelegenheit, sich derselben praevaliren wirdt wöllen, welchem anschlag, wa der König nicht fürkompt, kan leicht bey diesen vnordnungen was vbersehen werden. Sonsten wie man die hohe ämpter ersezt hatt, in simili hatt man auch mitt den andern gethan, in den Canzeleien jeindt die vorigen personen, der prager Rath ist auch mitt dergleichen leuten versorgt, in geheimen Rath soll, wie man mir in vertrauen schreibt, der Canzler gezogen werden, in Lausniz vnd in der Schlesien will man alle gravamina auf ein General Landtag aufschieben, welcher, *mea quidem opinione*, soll gehalten werden *ad Cal. Graecas*. Vns läßt man auch sizen, vnd fovirt man *occulte dissensiones* zwischen den vornembsten, das also alles gutts zue gewarten vnd zuehofen. Mir ist leid vmb den frommen König, mitt dem man also vumbgethet, als wan man ihn muttwilliger weise stürzen vnd vertilgen wolte, vnd was mich mehr schreckt, ist das er also verblendt ist, das er es nicht sieht, welches ich vor ein straf Gottes halte. Den . 20. soll er auf sein, geschüchts, vnd das die vergleichung nicht erfolget, so wirdt man unterdeßen was schmüden, daran wir widerumb

alle zue arbeiten werden haben: Gott helf darnach, man mag wol flicken, kein bestandt aber soll es haben.

Zum Reich weis ich nicht wie es stehet, ein Fürstentag soll zue Rotenburg gehalten werden, zue dem Ihr Mtt. herrn Gundacker von Polheim, vnd der Keiser auch iemanden von den seinigen sollen geschickt haben; zum Churfürsten von Brandenburg ist der Graf von Hollach¹⁾ abgesendet worden, Ihr Cf. G. von der preussischen Reise abzuhalten vnd dem Churfürstentag persönlich beizuwohnen zue bewegen, vermeine aber er werde wenig richten; der von Neüburg ist auf den processum Juris abgewiesen, der von Zwaybruck aber in possessione der Administratur bestätigt:²⁾ diß ist all der nachricht, den ich auf dißmal von den Rechtsfachen habe.

Das Ihr F. G. von dem vorigen consilio gewüchen, beßen werden sie ohne zweifel ihre rationes haben, ich wünsche allein das es also abgehet, wie man Ihr die Bertröstung gübt, Sie werden aber sünden das sie mitt zweyen wären zue thun haben, quorum alter semper pallet, alter nunquam erubescit, vnd die sich nicht so leicht werden schrecken oder einnehmen lassen, Jedoch weil es Ihr F. G. darauf wagen wöllen, das dem König gleichwol via Juris soll bevohr stehen, so verlieren sie nichts darbey, gewinnen aber auch nichts.³⁾

Zue Prag soll geschlossen sein, das bey dem actu der Erbhuldigung herzog Carle⁴⁾ dem Erzherzogen⁵⁾ weichen solle, auß dem fundament, das ich⁶⁾ alhier unserm Bischof⁷⁾ auch cedere. Dampierre kompt nicht in die Schlesien, vnd von den Buechheimischen nemen Ihr Mtt allein 200 pferdt mitt. Die Behmen dancken bemehlich ihr volck ab.

Wegen der überschickten schriesten thue ich mich gegen dem herrn fleißig bedanken, will sie demselben widernmb zustellen, wan sie werden abgeschrieben sein.

Der Siebenbürger armirt sich außs new. vnterdeßen macht man zue Wien die praeparation zue der hochzeit.

Rosßiz den 18. Aug. 1611.

praes. 24. Aug. 1611. resp. 25. Aug. 1611.

20.

Gierotin an Stitten.

1611 August 26. Rosßiz.

Obzwar ich dem herrn newlich geschrieben, vnd vordem auch einmahl von Prera auß, iedoch dieweil früsche materia einkompt, soll ich nicht vnterlassen,

¹⁾ Hohenlohe.

²⁾ Es handelt sich um die Regentschaft für den unmündigen Sohn des 1610 verstorbenen Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

³⁾ Bezieht sich auf die Jägerndorfer Angelegenheit. Näheres war nicht zu ermitteln.

⁴⁾ Karl von Münsterberg, Oberlandeshauptmann von Schlesien.

⁵⁾ Karl, Bischof von Breslau.

⁶⁾ Der Landeshauptmann in Mähren.

⁷⁾ Dem Cardinal Dietrichstein, Bischof von Olmütz.

dieselbe auch dem herrn zue communicieren: ungevehr vor ein drey tagen hab ich schreiben von Prag gehabt, das der Keiser die Friedens Artikel unterschrieben,¹⁾ obwol, wie man sagt, es hart soll zuegangen sein, ehre dazue kommen; gleichwol ist es geschehen, wie lang man sie aber halten wirdt, werden wir es sehen, wan wir leben: Ich hab zwar schlechte hofnung dazue, dan bey mir, qui semel est malus, semper praesumitur. vnd zeügen es anch vnd bezeugen es die werck, dan wie ich heüt durch meines Secretarij, so ich zum Könige abgefertigt, gar frisches schreiben, avvisirt werde, so ist schon ein newer handel wider angesponnen, nemlich das der Keiser den König in seiner heürath verhindert, vnd weil der König bey ihm als obristen vormund vnd elftem des Hauses dieselbe nicht gesucht, darein nicht consentiren will: Das darf alles wider umbstoßen, so feindt mir in eodem wie zue vohr. Ein selzame sach ist es, das der herr sein hans für lust ruinieren will, selbst heuret er nicht, vnd weret es diesem, da er doch weis das vnter seinen Brüdern keiner beßer zum Ehestand qualificirt als dieser herr. Ich wolte gern sagen, das ihn Gott beßeren wolte, glaub aber es wäre umbsonst, quia induimus Pharaonis ingenium, darbey muß man ihn laßen, bis er sich selbst stürzt.

Mitt des Königs Reis in die Laßnitz vnd in Schlefien gehet es anch selzam zue, von dem 20 ist sie verschoben worden auf den 22, vud von dannen auf den 26, Ob sie nuen erfolgt, erfahr ich es mitt den ersten: mir schreibt man wol, es dörfte gar nichts darauß werden, vnd das man laborire, wie man könnte die huldigung durch Commissarien verrichten, das wäre ein newer modus, den man noch nie nicht practicirt hätt. Also werden wir von tag zue tag prudentiores. Aber von dem wird der herr beßere wißenschaft haben können dan ich, dan nichts dergleichen than tractirt werden ohne vorwissen der Fürsten vnd Stände. Der Türck rüst sich sehr dem Siebenbürger zue hülf, die vnsrigen nehmen das vor ein friedenbruch auf, da laß ich den herrn vrtheln was das ist. Es iuckt vns die haut, man möcht vns aber also reiben, das vns das küßeln vergieng: darzue bringen vns vnser gutte Consultores, die sich wollen verdient machen, das man ihn mitt der zeitt auch ihr lohn gebe.

Das der Rame dem von Altham einen kampf angeboten vnd vor des Keisers, Erzherzogens vud des Keiserlichen kriegsvolk verhäter durch einen ofnen Cartel gescholten²⁾, wirdt dem herrn sonder zweifel schon zuekommen sein.

Ich hab eine Zuesammenkunft denen obristen officierern vud herrn vom Landtrecht auf den penultimum diß angesetzt, die wirdt aber vber einen tag nicht weeren, vielleicht wirdt man von abfertigung einer Legation zue dem König consultieren. Den Verlauf communicier ich dem herrn hernacher.

Rößiz den 26. Aug. 1611.

Ihr F. G. küße ich gehorsamlich die händ.

praes. 30. Aug. 1611. resp. 1. Sept. 1611.

¹⁾ Am 11. August.

²⁾ Vom 20. Juli 1611. Graf Altham hatte als Bevollmächtigter des Passauer Kriegsvolkes bei der Abdankung so wenig Schwierigkeiten gemacht, wie möglich.

Hierotin an Stitten.

1611 Sept. 16 Brünn.

Ich hab mit Verlangen gewart, etwas entliches von des Königs ankunft in Schlesien zue vernehmen, weil mir sonst von Hof aus nichts darvon zuegeschriben wirdt, derentwegen mir des herrn schreiben sehr angenehm gewesen, das ich darauff verstehen können, vmb welche zeit vngesehr Ihr Mtt zue Breßl ankommen möchten: Ich zweifel nicht, weil man so einen gutten anfang in der lausniz gemacht, man werde mitt dem vbrigen in der Schlesien auch so fort fahren, dazue dan das Siebenbürgisch vnd Vngriich wesen, welches nicht allein nitt ohne gefahr, sonder sehr müßlich vnd gefährlich, also das ein ander Bozkaischer krieg zue fürchten, wie auch weiter, des Königs beylager so auf den 13. Nov. angestellet, wol helfen werden, wan es sonst an andern anstiftern vnd anhäzern mangeln solt, an deren gleichwol kein abgang: Ich hofe aber Fürsten und Stände werden sich also erzeigen vnd denen kerls, die sich vnterstehen alle ehrliche Leüte mitt füßen zutretten, dermaßen die stürne bitten, das sie nicht vrsach haben den König zue persnadieren, es wären die Marher einzig, die Ihr Mtt. reputation vnd macht zue schmelern sich vntersien: Jedoch, weil ich sehe, das die Oberlausnizer, deren antwort auf die proposition wie auch die bewilligung ich gelesen, alles eingangen vnd mich nicht weniger zue den Ridelausnizern versehe, weiß ich fast nicht, was ich mir von den Schlesiern vor ein hofnung machen soll, insonderheit weil man sie bemahlich mitt pochen¹⁾ vnd mitt füß²⁾ geben ad obsequium zueziehet, vnd ihnen also das gebüß in mund einlegen thuet: Will also gleich der zeitt erwarten, die vns wirdt zeygen, wer herr bleibt, Bischof Wölffel vnd herr Rhuen, oder Fürsten vnd Stände.

So viel nuen das Vngriische wesen antrift, wirdt der herr aus der abschrift des Palatinus schreiben, so er diese tag den hügen Ständen so auch mir zuekommen laßen, wie es darinnen stehet, vernehmen, vnd darneben wißen, das es noch erger ist, als er schreibt, dan die Vngersche Ständ, ohne welcher wißen er in diesen tumult, delusus nostrorum artibus, wie man vorgübt, vnd accensus vana spo, sich selbst oder feinen Sohn in die posseßion des Fürstenthumbs Siebenbürgen einzuführen, eingewilligt, feindt vbel damitt zuefrieden, vnd werden es mehrers empfinden, wan die Puecheimische vnd dampierische Reüter, von denen der herr weiß, wie sie in Behmen gehauset, hineinkommen, vnd ihrem brauch nach, ihnen selbst die Quartir nehmen werden: Dardurch dan der frieden zum theil zertrennet wirdt, weil die Compositions articl es expresse mittbringen, das kein deütsches kriegsvolk in hungern gebracht werde.

Wan nuen der vnwillen durch das vnglück, welches leicht dazue schlagen khan, vermehret wirdt, ist leicht zue erachten, das die meisten Vngern dem stärkern theil, das ist dem Siebenbürger vnd Türcken zuefallen werden, darauff dan ein entlicher krieg zuegewarten.

¹⁾ plagen.²⁾ Berweis, vgl. Grimms Wörterbuch.

Auf des Palatinus schreiben antwort man also, daß man ihne nicht zur desperation bringt, denegatis plane auxillijs, vnd gleichwol auch sein fürnehmen nicht approbirt, derentwegen man ihne fleißig ermahnet, diese sachen zue accommodieren vnd den frieden zue befürdern, wie man ihne dan auch ein Extract aus der Instruction schückt, die den Commißarien, so derentwegen zum König verschückt werden, mittgegeben wirdt, dan wir keines weegs in keinen krieg guttwillig zue consentiren gefinnet, darzue auch weder hülff noch rhat geben wollen: weil vns nicht vnbewußt, was der Glücksel vnd sein anhang mit diesem werck fürhaben, nemlichen alles in die vorige Confusion zue bringen vnd dardurch die ländere zue hofmeistern nach ihrem willen.

Die Abgesanten so wir zum König schücken, seindt mein Brueder vnd der obrist von der Goltz, die haben im befehl, Ihr Mtt die gefahr vor die Augen zue stöllen vnd zue bitten, denen sachen zue remedieren: wan nuen Fürsten vnd Stände es auch thuen, so wirdt diese legation desto kräftiger vnd werden die Königliche Rätte desto mehr zue ihrem gewissen mußen zue schawen. Man wirdt aber ohue zweifel den Fürsten vnd Ständen ein dunst vor den augen mitt der hermanstätter Oration¹⁾ vnd des Siebenbürgers verbrechen, welche in dem Königlichen Edicto begrieffen, machen wollen, aber ich seze im fall, das dem allen also, was beide mittbringen, so ist es doch zue wenig dazue, das die Christenheit derentwegen ins feuer gesteckt werde. Ich hab beyde stück, wie auch was der König derentwegen an die Churfürsten geschriben, hiezue beylegen wollen, ob mir wol nicht zweifelt, der herr werde sie schon von anderen orten bekommen haben.

Wie es in Behmen stehet wäre viel zue schreiben, weil es aber der herr zum theil von seinen Correspondenten die er alldar hatt, zum theil von den Behmischen landtleuten, so mitt dem König kommen, vernehmen than, will ich nicht die zeitt damitt zuebringen, eins will ich nur melden, das ich verstehe, das der Keiser des hungrißchen wesen in die fast²⁾ lachen vnd unterdeßen wider den König zue practicieren nicht unterlaßen solle.

Das ich aber wider auf den Schlesischen Fürstentag komme, wir stehen hie, dem herrn in vertrauen zue schreiben, in sorgen, das Fürsten vnd Stände den stritt wegen Troppa nicht anrühren,³⁾ nicht derentwegen, das wir etwas darbey zue verlieren vns besörchten, oder das der König einige determination vns zue schaden thuen solte, dan die Papisten vnd die Behmische Rätte, so darbey intereffirt, es nicht zuelassen werden, vnd man es geschehe, so hätt es doch keine kraft, sondern damitt beyde ländere hierdurch nicht incinander gehezt werden, welches vnserer müßgünstiger vnd seinde einige freude, hofnung, salus vnd capropter Intention vnd scopus ist: derentwegen dan, ob wir zwar vnseren Commißarien anbefohlen, den König zue bitten, nichts in praeiudicium nostri zue decidieren, sonderlich vnser vnverhört vnd vvernommen, so ist es doch mitt der limitation geschehen, insfall Fürsten vnd Stände durch ihr anbringen dazue

¹⁾ Rede Thurzoß vom 4. August 1611.

²⁾ Fast.

³⁾ Es handelte sich darum, ob das Fürstenthum Troppau dem schlesischen Gesamtstaat zuzurechnen sei, oder nicht.

ursach geben, wie ihnen dan auch iniungirt, herzog Carle¹⁾ darsür zue bitten, wosern sie Fürsten vnd Stände etwas dergleichen im sinn hätten, sie darvon abwendig zue machen: dennach ich mich aber auf obgemelter Commissarien sufficienz nicht zue hoch verlaße, vnd herzog Carle vielleicht ihm die sachen nicht also, wie ich gerne sehen möchte, angelegen zue sein lassen wurde, hab ich den herrn bitten wollen, Ihr F. G. darzue zue bewegen, damitt sie mitt ihrem Credit es dahin richten, das unsere feindt sich vber vnser vneinigkeit nicht zu erfreuen haben, wie ihm dan der herr wirdt zue thuen wissen.

Der dem herrn diß vberantworten wirdt, ist mein diener, den ich zue Ihr Mitt mitt schreiben abgefertiget, im fall der herr zeit haben wirdt, mich zue beantworten, wirdt im der herr die schreiben zuestellen können.

Brinn den 16. Sept. 1611.

praes. Breslau 22. Sept. 1611. resp. 24. Sept.

22.

Bierotin an Stitten.

1611 Sept. 30. Roßitz.

Des herrn ausführliches schreiben vom 24 diß ist mir nicht allein nicht verdrießlich sondern sehr angenehm vnd lieb gewesen, hab es mehr dan einmahl durchlesen, wie auch die beylagen, vnd wäre mir nichts lieber als die Continuation vnd insonderheit den außgang zue vernehmen, weil aber solches successive geschehen muß, will ich deßen geduldig erwarten; Nuemehr nimbt es mich nicht wunder, das Bischof Glösel der Schlesißen Reise sich so gerne entzogen hätt, dan er ihme wol traumen lassen, es wurde anders zue gehen, als bey den Pane Bralze [?], vnd das er würde müssen in einen härtern apfel beißen, Ich bin von glaubwürdigen leüten bericht worden, das er ihm sehr hatt lassen angelegen sein, ob er möcht der so beschwärlichen Reis entledigt werden, weil es aber nicht sein können, muß er ieko gutt man mitt sein.²⁾ Ich frew mich das wir Marher gesellschaft bekommen haben, dan zuevor waren wir allein denen leüten im maul, vnd war nichts gestüftet, das die Marher nicht müßeten schuld daran haben, nuemehr werden wir aber zu zween gehen, wie die pfaffen in der Procession. Halten Fürsten vnd Stände ob Ihrer Intention steilß, so werden sie den Behmen vnd Lausnizern ihre sachen gutt machen, wo nicht, so verderben sie samptlich, dan ich will ihnen wol zuefagen, das wie sie sein, also werden sie bleiben, dan die Canzelej wirdt schwärllich von ihrem stylo ablaßen, vnd die anderen Rätth werden ob dem Canzler handt halten, zum theil das sie per ignorantiam werden alles approbiren was er wirdt wöllen, zum theil, das sie eben ein solches Regiment zue Wien führen, als er es zue Prag geführt hatt. Wan ich diese sachen bey mir betracht, so weis ich fast nicht, was ich mir gedencken soll,

¹⁾ von Münsterberg, Oberlandeshauptmann von Schlesien.

²⁾ Ueber den Aufenthalt des Königs Matthias in Schlesien und die Zugeständnisse, die er den Fürsten und Ständen zu machen genöthigt wurde, vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens II, 149 ff.

dan weil ich weiß was Schlesien vnd Lausitz an einem deütschen vicekanzler, so auch an den Regiments vnd Appellation Rätthen gelegen, kan ich schwerlich darauf gerathen, das Fürsten vnd Stände darvon abstehe, dargegen wan ich betrachtt, das die Canzeley, wie sie bißhero bestellet gewesen, das einzige fulcrum vnd sustentaculum ist des Tyrannischen Regiments, welches der Glösel vnd etliche seiner mittconsorten gerne einführen wolten, kan ich nicht glauben, das sie iemals darein, nisi coacti, bewilligen. Will also lösen, was weiter einkompt, in hofnung von dem herrn mehrere bericht bey meinem dicner, so ich von dannen abgefordert, zue empfangen.

Unlaugendt Ihr F. G. mir ist alleine leidt, das sie ihr wort umbsonst an legen, dan wegen einreimung des Fürstenthumb Troppa, so auch des Generalats oder Generalleütenamptschaft, ist es nicht zue gedenden, das iemals die Rätthe darein einwilligen; vnd so viel Troppa betrüfft, ist es ihnen nicht darumb zue thuen, das sie die Behmen, Marher oder Schlesier dardurch nicht offenbiren, sondern erstlichen das wan die Stat kein nachdruck hatt, das die Papißterey desto besser vnd leichter kan darinnen erhalten werden, da es dach damit gar außsein wurde, wan dis Fürstenthumb solte in Ihr F. G. hände gerathen. Fürs ander, damitt das Landt, so zwischen Schlesien vnd Marhern gelegen vnd dazue beide praetendiren, ein perpetuus fomes¹⁾ bleibe, bejde länder in aemulation, mißtrawen vnd zwitracht zue erhalten, vnd also pateat ostium dardurch man sich in die völlige possession eines vnd des andern einführe. Zum dritten das es instar arcis sey, daraus man die so etwan sich zue widerspänstig erzeigen wolten, oppugniren könnte, wie es geschehen, da des Geisbergers Regiment hineingelegt worden, welches Marhern vnd Schlesien in cervello gehalten.²⁾ Vor das vierte, damitt mehr expeditiones in die Canzeley einkommen, vnd sich also das Imperium weiter erstrecke; leglichen damitt Ihr F. G. die ohne das verdacht, vnd die man gerne auch umb das vbrige bringen wolte, nicht mächtiger werden, wie sie ohne zweifel sein wurden, non accessione illa per se non magni momenti, sondern wan sie sich in dem fall mitt einem oder anderm Landt coniungiren solten: vnd setzen Ihr F. G. gar in keinen zweifel, das wan ia oftgemeltes Fürstenthumb iemanden solte conferirt werden, das der herzog von Teschin allezeit zue praeferiren sein wirdt, wegen seiner Religion, seines vnvermögens, seiner qualiteten, ex quibus nullus motus, vnd wegen der succession, zue der das Bersteinische haus ein anspruch hatt, qua extincta könnte als dan das Jus an des Kanzlers kinder als nächste besfreunden fallen, welches leücht geschehen könnte, weil von den Bersteinischen nur ein einiger Erb verhanden, vnd derselbe einer zimlich schwachen Complexion.

In simili ist auch die leütenamptschaft zue consideriren, dan man wirdt nimmer mehr die arma einem in die hände geben, vor dem man sich fürcht, So ist es auch bey diesen leüten längst geschlossen, das man solche hohe befelch keinem vertraue, der nicht ihrer Religion, vnd mitt ihnen vnter der decke lieget, wie man es dau gesehen hatt, an dem Margrafen von Burgaw, Graf Carl von Mansfeld, Schwarzenberg, herzog von Mercur [Revers?], Roßwurm,

¹⁾ Bunder.

²⁾ Im Jahre 1607. Vgl. Biermann, Geschichte von Troppau und Jägerndorf.

Basta 2c., so alle mitt ihnen einig gewesen, vnd ihre Intentiones befürdern helfen. Vnd habe vnlangst ein schreiben vom herzog von Newers gesehen, in dem er meldt, das ihm der San Bilier,¹⁾ als er zum König vnd Königin in Frankreich sich zue condolirin geschückt worden, in vnseres Königs nahmen angedeiit hatt, das er bey einer occasion so sich bald praesentiren möchte, dazue wurde erfordert werden: welches obs zwar bey mir nicht hast, so ist es doch ein beweis deßen, was ich melde, das sie keinen Evangelischen darzue werden kommen lassen. vnd diß so viel ex parte Consilij regij.

So viel vns angehet, glaub ich das wol mittl gefunden wurden, das die Stände dieses Landts sich nicht hart solten darwiderlegen, wan nicht zwa obstackula vorhanden wären, Eins das die von Troppa ein Privilegium haben, das sie hinfüro keinen besondern herrn oder Fürsten, wie vordem, haben sollen, welches die vnrigen nicht leücht eingehen möchten, das es solte geschwächt werden, vnd diß propter consequentiam, damitt ihnen mitt der zeit auch nicht etwas dergleichen begegne: das ander, das der meiste theil des adels im Troppischen keines herrn begbert, vnd keine andere Intention haben, als vnserer freyheit vnd privilegien mitt vns zuegleich zue genießen: ob nuen wol diese unter Ihr F. G. Regiment ihnen vnderläßt bleiben möchten, so ist doch die imagination fast in genere bey allen leüten, das sie sich beßer bey ihren Freyheiten erhalten, wan sie keinen herrn haben, als wan sie einem unterworfen sein.

Für mein person genne ich Ihr F. G. solches von herzen, weis aber aus obangezogenen vrsachen eigentlich, das sie es nicht erhalten, vnd werden nicht wenig anßericht haben, wan sie bey dem so sie albereit possediren können zue rhue gelassen werden.

Khan aber nicht verstehen, weil Ihr F. G. zuevor bey dem König gehalten, das er wolte von seinen praetensionen zue dem Sägendorfschen ablassen, wie sie iezo darauf kommen, das sie die sachen auf ein unterhandlung stellen wöllen, welches meines erachtens viel gefährlicher, als wan sie am obrrecht anhängig blieb, dan durch dergleichen Compositiones verliert man allezeit etwas, weil ein ieder theil von seiner gerechtigkeit etwas ablassen muß; demnach aber ich die sachen vielleicht nicht recht eingenommen, erwarte ich vom herrn mehrere erleuterung.²⁾ Entlich vusere abgesanten betreffendt, erstreckt sich ihre Commission nicht weiter, als wan die Fürsten vnd Stände was bey Ihr Mtt. anbringen, solten, das Ihr Mtt. vnser vnverhört vns zue schaden vnd praeiudicio nichts determiniren wöllen: weil es aber albereit geschehen, so können sie ihrenhalben nicht stillschweigendi die sachen für vber gehen lassen, sondern müssen etwas darzue sagen, damitt es nicht ein ansehen hätte, als wan man sich der sachen gar nicht annehmen wolte. Sie werden sich aber ohne zweifel aller moderation vnd bescheidenheit darbey wüßen zuegebrauchen.

Wie es in Ungern stehet, wirdt der herr auß der beflag vernehmen, die gutte zeitung, so man an des Königs hof spargirt hatt, ist nichts anders, als das ein anzahl heiducken vber die Teüs gefallen, vnd wie sie im plündern vnd rauben sich etwas zerstreuet haben, seindt sie vberfallen vnd nidergehaut worden.

¹⁾ Gilbert von Saintthilier?

²⁾ Näheres ist nicht bekannt.

Ob das aber hart wol stehet, wan der General weder aus noch ein khan, vnd das zwa solche heer gegeneinander liegen, willens mitt einander zue schlagen, vnd das die victoria in dubio ist, so auch wan ein Stat nach der andern abfällt, laß ich den herrn vrtheilen. Aber darvon auß ein andermahl was mehrers, insonderheit wan des Palatini antwort auß usere schreiben kommen wirdt.

Kößiz den .30. Sept. 1611.

Wegen einer tauglichen personen zue einem Agenten vor den Churf. zue Brandenburg, will ich bedacht sein vnd dem herrn mitt dem ehisten dieselbe zue weiterem nachdenken benennen.

pracs: Breslau 8. Okt. 1611. resp. 10. Okt. 1611.

23.

Bierotin an Stitten.

1611 Oktob. 4. Kößiz.

Weil mir gestern spatt schreiben zuekommen, in denen ich avvirsirt bin, das die heiduggen sich gerechnet vnd die hußaren, so von den gränizheusern als Rab, Papa, Wesperin,¹⁾ herausgenommen vnd zue diesem krieg erfordert worden, geschlagen, auch in die zweyhundert von ihnen sollen nidrgehaut haben, hab ich alsbald den herrn deßen avvirsieren wöllen, ob vielleicht diß zue dem was iezo zue Breslaw gehandelt wirdt, was dienen möchte: Man schreibt mir weiter, das der General Forgatsch gerne ein accordo mitt dem Siebenbürger tref, es währets aber der Walach,²⁾ der ihm vbel fürcht vor dem Battori, wan er diesen beystand verlur; also müssen wir wegen des Kerls Landt vnd leüt in gefahr jezen, dan weil, wie zuevor gemeldet, der Forgatsch auß Siebenbürgen in Ungern, da sie alle päß verlegt, nicht khan, vnd nuemehr auch von der hermänstatt hatt müssen abziehen, kompt es zum gereuß, so darf er wol den kürzeren ziehen, in Summa, er siege ob oder nicht, weil die Türcken intereffirt sein, khan es keinen gutten außschlag gewinnen, dan schlagen sie die vnfrigcu, so saßen sie das herz vnd fahren fort, werden sie geschlagen, so werden sie sich wöllen rechen, vnd also werden wir ewiglich zue thuen haben. Der Palatinus hatt wie an vns also auch an die obr Enser geschrieben, vnser antwort wie sie laut, ist der herr zuevor bericht worden, die ob der Enser aber haben ihm wider zuegeschrieben, er solle bey dem König anhalten, das er den Ländern ein Generalzuefammenkunft außschreiben, die sachen fürbringen vnd die billigkeit des kriegs examiniren laßen wölle, unterdeßen aber das sie ihn ermahnen, alle mittl des frieden ehr zue versuchen, als in einen neuen krieg sich einzuewickeln: Gott gebe das er folge. Ob an die vnterösterreicher was begheert ist worden, weiß ich nicht, weil mir aber nicht vnwißendt, wie ihre sachen stehen, zweifelt mir nicht, sie werden eingehen, was ihnen der Glösel vnd der Rhuen zuemutten werden. Ich reis

¹⁾ Veszprém.

²⁾ Radul Scherban, Woywode der Walachei.

morgen ob Gott will in den Almuzer kreis, aldar ich des herrn schreiben erwarten werd. Roßiz den 4. Oct. 1611.

praes: Breslau, 12. Oktob. frühe umb 7 vhren. resp. auf Stubendorff 21. Okt.

24.

Zierotin an Stitten.

1611 October 8. Drzewohostitz.

Als ich nächst vom 4. diß an herrn geschrieben, vnd was mir auß Ungern gleich den tag zuevor einkommen, zue beßerer nachricht mittgetheilt, empfang ich ein schreiben vom 27. deß verwiechenen Monats, darauß ich die Continuation, was sieder dem 24. sich verlusen, verstanden, derentwegen ich mich gegen dem herrn freindtlichen bedanken thue: Solches aber zu beantworten, obwol mir nicht zweifelt, der herr werde auß meinem antwortschreiben vom 30. wie auch vom 16. gnugsam vernommen haben, was der Stände dieses landts Intention vnd meinung, mitt der Absendung an Ihr R. Mtt gewesen, so will ich ihn doch hiemitt deßen eigentlich vnd clar vergewißt vnd versichert haben, daß auch der geringste gedanken auß Ihr F. G. nicht gangen, dan hie zue landt, daß Ihr F. G. Tropfen praetendiren, niemandts bewußt, so hätt ich mir selbst auch nicht imaginieren können, daß dieselbe auß dißmals, vnd da sie noch des vorigen begheren nicht gewäret, diese sachen moviren wurden: Sondern vnser scopus ist gewäsen, Ihr Mtt die gefahr des vngrißchen vnwesens fürzuestellen, vnd damitt sie lieber den frieden in ihren Landen erhalten wöllen, als den krieg ihr persuadieren laßen, gehorsamist zue erinnern, die vbrigen Punct seindt lauter particular landt sachen gewesen; was aber wegen Troppa einkommen, ist es nuer coronidis loco geschehen, vnd doch mitt condition es fürzuebringen, im fall Fürsten vnd Stände was moviren wurden, Es ist auch nichts anders an Ihr Mtt beghert worden, als da sie dieses Fürstenthumb halben an Ihr Mtt was anbringen wurden, daß Ihr Mtt die Stände dieses Landts in acht nehmen, vnd nichts ohne ihr verhör vnd beisein in der sachen statujren vnd decernieren wolten. Auß diesem khan der herr abnehmen, wie gewiß das aviso, welches dem herrn auß die gehabte audienz auß des Königeß Cammer gegeben worden, das man sich aber deßen zuer entschuldigung vnd zum deß gebrauchten wirdt, zweifel ich gar nicht. Sonsten, wan ich Ihr F. G. als dero williger diener, vnd der es mit Ihr F. G. wol vnd treülich meinet, rathen solt, hielt ich dafür, daß sie es auß dießmahl anstehen ließen, weil ich nicht bey mir besünden khan, daß es dieselbe auß vielen vrsachen, deren ich ettlich in meinem schreiben vom 30. angezogen, erhalten werden, vnd das sie gänzlich glauben, da sie es nicht erhalten, das die wenigste vrsache daran sey, der Respect so man auß diß landt hatt, man bescheine sich damitt wie man will, sondern das man nicht zuelaßen wirdt wöllen, daß Ihr F. G. weiter den fuß in diese länder setzen, vnd weiter umb sich greifen, dan wie die welschen sagen, amor é signoria non vnol compagna, also ist es hier auch zue betrachten, das dem König seine Rāth nimmer rathen werden, einen Fürsten von

einem mächtigen hauß, wie das hauß Brandenburg ist, in seinem Landt garzue mächtig werden zue laßen.

Das bey dem Behmischen landtag die Stäud wegen Ihr F. G. solten was angebracht haben, ist mir wol selzame zeitung, vnd von der ich mir auch nicht hätte können traumen laßen, weil es aber der herr Glösl außgeübt so than sie nicht anders als war sein, dan wie kwam er darzue, das er liegen solt. Ich fall aber herrn Budowez bey, das wol die obristen officierer aus Behmen was dergleichen mögen eingewandt haben, wie aber solches mitt dem vertrag vor Prag, darbey sie ihre botschaften haben, vbereinkompt, laß ich sie drumb sorgen.

Das in Ungern nicht anders stehet, als ich allezeit geschrieben, wirdt der herr sehen aus beygelegten abschriften zweyer schreiben, so ich vom herrn Palatino gestern abends zue meiner ankunft allhier empfangen, er sieht nuemehr was er gethan, vnd schiebt die ursach auf den Forgatsch, vnd ich zweifel zwar nicht, das er vnd sein Brucher der Cardinal die meisten ursacher an diesem wesen sein, vnd haben den armen herrn, welcher sonst from ist, darein geführt, artibus Jesuiticis, pollicendo montes aureos, wie der leüt brauch ist: vom silz den er von Ihr Mitt bekommen, hab ich zuevor gewußt, aber so gehet es, wan man sich nicht wol bedänkt, ehe man was wüchtiges anfangt: Was die heiducken angehet, dem wäre leücht zuehelfen, aber mitt Siebenbürgen, wolte ich meines theils wünschen, das wir vns zue rhue begeben, dan es wirdt nichts gutts darauß: Ich fürcht aber vnser Rath, weil ihnen nicht alles nach wunsch ergethet, werden alla desperata spielen wöllen, Gott wölle es ihnen gleich woll nicht zuelassen.

Alhier vnd in der gegent halt ich mich auf, biß zue Ihr Mitt ankunft, wa ich derselben nicht entgegen reis, wie es sich leücht schücken möcht.

Drewostiz den 8. Oct. 1611.

praes. 12. Oct. 11 Uhr Mittags. Breslau.

25.

Zierotin an Stitten.

1611 October 16. Drewostiz.

Ich habe zwar iezo wenig zue schreiben, als alleine das ich des herrn beide schreiben vom 3. so auch das letzte vom . 10. empfangen ihme anzukünden, vnd mich benebens des herrn gehabtten müh vnd fleiß zue bedanken: Zweifelt mir auch nicht, es werden dem herrn dersieder die meinige vom . 4. vnd . 8. neben den ungrischen zeitungen auch zuekommen sein, darauß der herr, sonderlich auß dem letzten, der hijgen Stände Intention, betrefend die Absendung wegen Troppa, wol wirdt vernommen haben. In Siebenbürgen gehet es nicht wol zue, wie es der herr auß diesen beiden Extracten, so mir gestern zuekommen, sehen wirdt, mitt dem allem, schreibt mir herr Glösel, es könne keiner länger fried habn, als sein nachtpaur will, welches zwar wahr, sed consideratis considerandis. Viel wäre darvon zue melden vnd zue discouriren, ich habe aber mejne sonderbare

ursach, warumb ich auf dißmahl so kurz bin, welches ich dem herrn etwan bey vnserer zusamenkunft eröffnen will.

Drewoſtiz den 16. Oct. 1611.

praes. 20. Oct. bey der Newſtatt. resp. 9. Nov.

26.

Zierotin an Stitten.

1611 Octob. 31. Roßiſ.

Daß ich dem herrn vom 16. diß, so kurz vnd mitt so wenig worten zuegeschriben, ist es fürnemlich gechehen auß forcht, das mein schreiben, bey der occasion des Königlich durchzueg¹⁾, nicht etwan durch fürwitzige leüt aufgefangen vnd erbrochen wurde, dan ich vnlängit vor dem gewarnet auf meine schreiben achtung zue geben, weil ich bey hof im verdacht wäre, daß ich alle diese difficulteten, so zue Breßlaw vorübergelufen wären, noch vor Ihr Mtt. ankunft in Schlesien hätte schmiden helfen, weil dan bey dergleichen leüten, die albereit von der suspicion vnd argwan eingenommen, leicht ein wort oder zway, noch in einem mehrern Concept, so wol Ihr F. G., welche bey ihnen in gleichem praedicamento mitt mir, alsdann mich hätten einführen mögen, hab ich ihnen diese occasion abzueſchneiden, mich in keinen weitläuffigen discours einlaßen wöllen, welches also kürzlich gemeldet ſey, zue mejner entſchuldigung.

Wenig tag hernach, als ich gedachtes schreiben abfertiget, ſeindt Ihr Mtt in diß Landt ankommen, ſich aber nirgendts aufgehalten, ſondern ſtracks den nächſten weeg nach Wien gerudt, vnd dieweil mir von derſelben anbefohlen worden, mich zue dero ankunft in olmuz fünden zue laßen, bin ich demſelben nachkommen, vnd hernach Ihr Mtt biß auf Nicolaspurg, ſo an den öſterreichiſchen gräniz gelegen, nachgeſolgt, da ich von ihr meinen abſchied genommen, vnd mich widerumb nach Roßiſ zue begeben.

Wegen der Schläſiſchen negociation iſt nicht die wenigſte meldung vor mir geſchehen, Ihr F. G. auch nichts gedacht worden, meine freindt aber ſo am hof, haben mir allen bericht gegeben, darauß ich wol verſtehen können, das man mitt Fürſten und Ständen vnd ſonderlich mit Ihr F. G. gar nicht zum beſten zue frieden, es iſt aber an dem nicht ſo gar viel gelegen, dan wan man thuet, was man vor Gott verantworten kan, iſt es gleich genueg, wan es gleich nicht alle verſtehen oder verſtehen wöllen: Einmahl iſt dieſes weſen alles keiner anderen urſach halben angefangen vnd fürgenommen worden, als das Regiment zue reſormieren, hätte nun keine Reformation ſollen angeſtellet werden, ſo hätten wir auch keiner veränderung eines herrn bedürft, ſonder vns mitt dem vorigen contentieren können, vnd hatt mir ſonderlich wolgefallen, das Fürſten vnd Stände unter anderen Punkten auch diß eingewendet, das ſie es mitt ehren nicht verantworten könnten, das ſie den Kaiſer verlaßen, da das Regiment nicht ſolte verändert vnd emendirt werden. Drumb thuen meines erachtens Fürſten vnd Stände gar recht

¹⁾ König Matthias nahm ſeinen Rückweg aus Schleſien durch Mähren.

aran, das obwol man gewisse personen zue der neuen Schlesiſchen Canzley verordnet, das ſie ſich damitt nicht contentieren laſſen, ſondern umb die würckliche einführung vnd einſetzung ferner anhalten wöllten, dan was wurde es ſonſten helfen, eben ſo viel, als vns der Contract hülft, ſo wir mitt den Behmiſchen Ständen getroſen, welchem bißhero keine kraft gegeben wirdt, ſo lang biß man ſich auch mitt dem König verglichen hatt, welches man ſo lang aufziehen wirdt, als es wirdt immer möglich ſein.

Sonſten iſt es mir wol leidt umb den frommen herrn von Schoeneich,¹⁾ den ich zwar anders nicht könne, als auß des herrn Information, dan der ehrliche man wirdt wol ein Märterer ſein, wan er vnter die leüt kompt, vndt wirdt ihm wol vonnöten thuen, das er ein Calvinist ſey, das iſt, wie ſie zue ſagen pflegen, arglüſtig vnd verſchmüzt, will er anders nicht in ihre Räncke gerathen, imgleichen werden ſich auch die andere verordnete Rätthe leiden müſſen, im fall ſie ihrem eidt ein genügen thuen werden wöllten. Ich laß mich aber bedüncken, ſie werden noch mittl fünden, das ſie dieſe ſachen zueruckſtoßen,²⁾ vnd das Regiment in die alte form gieſſen, dan mala mens, mains animus, ſie haben kein ander Intent, als vns alleſampt zue verderben, wan ſie gleich auch darüber ins verderben gerathen ſolten: Dan der Rhuen ſoll vnter anderen ſachen zue Breßlaw gemeldet haben, wan es den Lutheriſchen noch ein jahr alſo nach ihrem ſinne ergehen ſolte, wie bißhero, ſo wolte er auch lutheriſch werden, aus welchen worten man leucht ſpüren khan, was ſie alle im ſchüldt führen, dan lutheriſch zue ſein iſt ein ſolches extremum bey ihnen, das mancher lieber gar zum Teüfel wurd, als dieſen nahmen zueführen. Sed haec dies dabit, will mich nicht gar zuweit ins vaticinium einlaſſen, damitt ich errando nicht den Credit verliere.

Das aber die herrn Schlefier ſich ſo heſſlich erzeigt, vnd nicht allein ſo hoch vnd anſeeliche abgeſauten zue der Königlich hochzeit verordnet, ſondern auch ein ſtatthchs donativum, quod caput rei eſt, darzue deſtinirt, in dem haben ſie vns den vorſprung genommen, dan wir haben vnſerer angeborenen grobheit nach nichts dergleichen gethan, vnd wirdt meines erachtens alſo verbleiben, dan ſerio von dieſer ſachen zue reden, wir können nichts bewilligen ohn einen algemeinen Landtag, zue dieſem haben aber die Rätth kein luſt, dan es fürchten ſich die Schüſleüt vor den ſcopulis in der ſee nicht ſo hoch, als dieſe leüt die landtäge meiden; Es iſt wol von dieſer ſachen zue Nicolſpurg geredt worden, vnd hätt man das preſent gerne, oder doch, das ich vnd etliche andere wenig vns unterſtünden, es in Rahmen der vbrigen Stände zue bewilligen, wies die Behmiſchen officierer gethan haben, Ich hab aber dem König angezeigt, das es nicht ſein könnte, vnd Ihr Mtt einen anderen weeg vorgeſchlagen, da hatt es aber an der Reſolution gemangelt, vnd iſt dieſelbe biß auf Wien verſchoben worden, von dannen ich ſolte in ein drey tagen ihr Mtt ſchluß vnd entlicher meinung erinnert werden, heüt iſt aber ſchon der fünfte, ſieder ſie zue Wien ankommen, vnd erſolget gleichwol nichts, das ich alſo vermein, man werde ſich ehr des preſents

¹⁾ Georg von Schönaiſch, Freiherr auf Carolath und Beuthen, war zum Vicekanzler der neuen „deutiſchen Kanzlei“ für die ſchleſiſchen und lauſitziſchen Angelegenheiten ernannt worden.

²⁾ In der That wurde 1616 die ſchleſiſche Kanzlei wieder mit der böhmischen vereinigt Vgl. Grünhagen II, 161.

begeben, als die gefahr eines Landtags oder zusammenkunft aufstehen wöllen. Ihr F. G. wünsche ich aber viel glücks zue der Reiß vnd zue ihren schönen anzüegen, das sie große ehr einlegen vndt viel darvon bringen können:¹⁾ Wan sie durch Maehern reisen, vielleicht werde ich daß glück haben ihr aufzuwarten.

Mitt den ungriechen vnd Siebenbürgerischen zerrütungen bleibt es, sieder der Forgatsch geschmißen worden, die artolerey vnd bagaglien verlorhen, in alten Terminis: man höret nichts das der Bathori fortfare; Er wirdt sich contentiren, das er den feindt zum Landt hinaußgeschlagen, die Walachey soll er angegrieffen haben, ich weiß es aber nicht gewiß: So viel ich vermerken können, ist der König zum frieden nicht vngeneigt, es wäre dan, das Ihr Mitt die art simulandi et dissimulandi auch bemahlich an sich nehmen wolten: Sonsten glaub ich daß der Rätthe Intention ist, den krieg so weit zue continuiren, als er sich leicht vnd glücklich erzeigt, sehen sie aber die gefahr so groß, daß sie dardurch an ihren anschlägen verhindert wurden, so werden sie sehen, wie sie etwan den frieden machen, doch also, das man ihn bey erster gegebener gelegenheit wieder brechen könne. Vom Palatino hab ich sieder seine letzten schreiben, darvon der herr die abschrift gesehen, nichts, Ich vernimb aber von anderen, das er nicht weiß wie er daran ist, so geht es, wan man mehr mitt der hoffnung umbfängt, als man mitt der macht erhalten kan.

Hier zue landt feindt wir vber eine falsche münz kommen, die der Komarowski, wie man sagt, schlagen läßt, die Rärts, so sie hereingebracht, vnd hin vnd heer außgebreitet, feindt auß meinem befelch eingezogen worden, dessen hatt sich der Komarowski bey mir beschwärt, mitt vorgeben, der eine (so der fürnembste vogel) wäre sein Diener, Es hatt aber nicht geholsen, sondern bleibt er neben andern noch immerdar gefangen, wirdt auch nicht vor dem landtrecht zue vlmuz ledig, dau damals soll er zuer verantwortung gelassen werden. Unterdeßen hab ich die münz, so polnische zwakreizer, aber kein silber in sich halten, durch ofentliche patenten verboten. Weil dan vielleicht der Komarowski mitt dieser sachen etwan zue weit intereffirt sein möchte, vnd ich darauß mitt den Polen in schreiben gerathen könnte, bitt ich den herrn, mir auß Ihr F. G. Canzeley die nahmen vnd titl vornehmer polnischen herrn, (weil mir nicht zweifelt das wegen der Nachbarschaft große Communication mitt ihnen vorübergehet,) zue zuesenden, daß ich mich zuer notturst derselben gebrauchen könnte. Vnd so viel von vnserm hijgen zuestandt; aber in vicinia haben wir einen neuen krieg, nemlich Salzpurg mitt Baiern, wegen des Salzes, welches der Baier, wie man sagen will, spärren thuet: Sie werben beyderseits vnd laufen ihnen die Knecht heißfüg zue, so auch die Reitterey begibt sich dahin gänzlich: viel meinen es stecken Practiken derhinden; Ich hoff es bald zue erfahren, weil ich heüt ob Gott will, von hauß außreise nach dem herrn von Rosenberg zue,²⁾ vnd hernach ins landt ob der Ens, will aber mitt der hülff Gottes innerhalb zehen oder zwelf tagen wider daheim sein.

Was der von Anspach³⁾ gutts zue Prag richt, wirdt der herr besser wissen,

¹⁾ Johann Georg war zur Hochzeit des Königs geladen und begab sich nach Wien.

²⁾ Lebte zu Wittingau.

³⁾ Markgraf Joachim Ernst.

als ich: man ist auch Fürst Christians von Anhalt aldar gewärtig: der von hanaw ist albereit wegt.

Eins muß ich noch melden ehe ich schließ, nemlichen das ich auf des herrn begheren mich vmb einen vmbgeschawet, welcher an des verstorbenen Gabriel Lehman¹⁾ stell zue ein Agenten von dem Churf. von Brandenburg könnte gebraucht werden, vnd heißt derselbe Stephanus Ilgenius, ein feiner sittsamer man, vnd der große practica hatt am Keiserlichen hof, wan unen derselbe Ihr Chur vnd F. G. angenehm wäre, möcht man mitt ihm handeln, das er sich darzue gebrauchen ließ, wie ich nicht zweifel, das er zue behandeln wäre.

Das unser herr Gott Ihr F. G. geseguet, höre ich von herzen gerne, wünsch auch derselben, das sie das Frewlein zue Gottes ehr vnd ihrem trost auferziehen können.²⁾

Rößiz den letzten October 1611.

praes. 9. Nov. 1611. resp. 9. Nov. 1611.

27.

Bierotin an Stitten.

1611 November 14. Rößiz.

Als ich gestern aus dem Landt ob der Ens zueruck nach haus kommen, hab ich des herrn beide schreiben vom . 9. diß zue recht empfangen, welche mein pott von Prera, nicht mehr als ein stund vor meiner ankunst, anhero gebracht; Ist also Gottlob ein glück zue dem andern gestoßen, das ich nicht allein meine Reiß glücklich volgebracht, die meinigen bei gutter gesundt gefunden, sonder benebens so angenehme schreiben vberkommen. hab vnter andern vnd fürnemlich, sehr gerne darauß vernommen, das Ihr F. G. ihren weg nach diesem Landt zue nehmen, aldar ich ob gott will derselben, wa nicht ehe, doch zue Selowiz aufzuwarten gedende, wolte ihr sonsten biß auf Olmuiz entgegen ziehen, wir haben aber auf den .21. ein zusammentkunft zue Brinn, darbey man noch entlich von dem present vnd abgesanten handeln soll, will fleißig darob sein, damitt wir in zween tagen fertig werden, damitt mich ia nichts aufhalte, das ich mich zeittlich zue Selowiz Ihr F. G. auf den Dienst einstelle. Hätte wol mögen sehen, das der herr mitt Ihr F. G. hereinkommen wäre, than aber wol erachten, das in abwesen derselben er nicht weit auß dem land sich begeben kenne. Zue Wien, wie ich bericht werde, hab gleichwol deßen keinen rechten grundt, seindt die meisten kurzweil vnd Ritterspiel eingestellt, wegen der Königin auß Hispanien³⁾ tödtlichen abgangs, so an eim kindt gestorben: Sonsten soll man sich stattlich zuer hochzeit rüsten, Gott gebe das sie nuer besser abgehe, als das Banket zue Prag. Ich pleibe daheimb ad servandam domum, man than auch solcher gäste, als ich einer sein könnte, wol entpeeren, der Graf von Hódiz wirdt mir gesellschaft leisten, wäre sonsten eben so angenehm als ich. Ihr F. G. wirdt herr Rhuen ohne

¹⁾ War brandenburgischer Agent in Prag.

²⁾ Dem Jägerndorfer war 1611 Sept. 24 eine Tochter geboren; sie starb 1612 März 11.

³⁾ Margareta von Oesterreich, Gemahlin Philipps III.

zweifel zugeordnet werden, weil er ohne daß dero ergebener Calvinischer Diener ist.

Im vbrigen berichte ich den herrn, daß ich mein reiß zimlich verricht, vnd wenig betrübter zeitt darbey gehabt, außershalb zue Wittingaw, da ich den nunmehr seelig abgestorbenen alten herrn von Rosenberg fast in zuegen vnd extremo agone gefunden, wie er dan nur zween tag hernach gelebt vnd den . 6. diß, zwischen 4. vnd 5. des morgens verschieden: wan das Keiserliche Regiment in seinem vorigen esse verplieben wäre, wurde man iezunder tapfer zuegreifen, jezo solte es vielleicht am willen nicht mangeln, aber die tazen seindt vnsern iezigen harpyis etwas mehr als zuevohr gebunden, das sie etwas gemacher gehen müssen.

Sonsten wie es vmb den Salzpurgischen krieg beschaffen, hab ich mitt mehrerm auf obgemelter Reiß vernommen, der herzog von Baiern ist albereit herr im Stüft Salzpurg, Der Erzbischof, als er gesehen das ihm der herzog ins Land gefallen, etliche heüser mitt gewalt eingenommen, vnd fort nach Salzpurg geruckt, auch vermerkt, das das Capitel in mehrerer Correspondenz mitt dem herzogen gestanden, als mitt ihm, ist gewiechen, man hatt ihm aber mitt etlichen Corneten Reüter so nachgesetzt, daß er ist, mitt sein weib, kündern, vnd besten sachen, welche auf ein milion goldts laufen sollen, erwischt, vnd widerumb zueruck nach Salzpurg geführt worden. weil er aber vnterweegs frauck worden, hatt man ihm auf ein seiner heüser gelassen, da er wol verwacht wirdt, vnd tractirt man albereit mit ihm, das er vom Bissthumb abtreten soll, dargegen man ihm 32 m fl jährlichen vnterhalts verprochen: Es ist aber nichts geschloßen worden, sondern sein abgefanten von beiden theilen nach Rom geschückt worden, deren widerkunft man erwart, vndt biß auf dieselbe seindt alle sachen verschoben worden. Vnterdeßen fürt man alles das Salz in Baiern, darvon der herzog einen merklichen nuz vnd gewün haben soll. Man fürcht sich das Leopoldus oder der Coadiutor zue Cöln, zum Bissthumb nicht befördert werden. Vom Churfürstentag zue Nürnberg, hab ich nichts mehrers vernommen, als was mir der herr schreibt, imgleichen auch von Margraf Zachym Ernst,¹⁾ außershalb, daß er war zue Amberg beym Fürsten Christian von Anhalt ankommen, vnd habben sollen mitt einander auf New Mark,²⁾ da der Administrator dem Churfürsten von Sachsen ein Schweingejand gehalten. Von dannen aber hatt man seiner zue Nürnberg erwartet, als Keiserlichen Commiffarij, neben dem von Bamberg. Sonsten hab ich schreiben empfangen, darinnen gemeldet wirdt, daß er sich dieser Commiffion halben hoch beim Keiser entschuldiget, vnd nicht ehr dieselbe annehmen wollen, biß die bewilligung von den Churfürsten gebracht worden, Ich than es aber nicht verstehen, vnd wüßte nicht, warumb dem Keiser nicht frey stehen solte, zue Commiffarien zue verordnen, wen er wolt, auch ohne der Churf. Consens. Was zue Nürnberg tractirt wirdt, soll gar geheimb sein, außs wenigste weis ich nichts darvon, wirdt der herr was erfahren, bitt ich vmb Communication.

Vnjere ssalische Münzer seindt noch immerdar gefangen, vnd obzwar ich vermeint, als ich dem herrn geschrieben, ihre sachen wurden bey dem zuekünftigen

¹⁾ von Ansbach.

²⁾ Neumarkt in der Oberpfalz. Christian von Anhalt war Statthalter dieses pfälzischen Gebietes.

Ölmüger Landrecht erwogen werden, so bin ich doch willens, weil vnter dessen diese zusamenkunft außgeschrieben, bey der gelegenheit es bey den Ständen fürzuebringen, wäre derenthalben sehr gutt, daß man mitt dem schreiben vom Oberhaupt eilete, auß das es zugleich möcht fürgetragen werden. Vnser herr Cardinal¹⁾ ist wie ich verstehe Legatus á Latere worden, also wirdts keine Competenz geben zwischen den Erzherzogen vnd ihm.

Košiz den . 14 . Nov. 1611.

praes. 20. Nov. 1611. resp. 21. Nov.

28.

Bierotin an Stitten.

1611 Dezember 2. Košiz.

Ist hiemitt gleich zue anfangs mein freindtlichs begheren an den herrn, er wölle keinen verdruß daran haben, daß ich ihn auß seine schreiben vom 17. 21. vnd .25. diß, welches zwar ich erst vorgestern empfangen, nicht ehr beantwortet, weil ich daran, zum theil durch die gehaltene zusamenkunft zue Brünn, zum theil durch mein verreisen zue Ihr F. G. nach Selowiz, vnd entlichen auch durch ettliche meine particulargeschäft, die ich nicht hab zuerücklegen können, verhindert worden, will es hinfüro einbringen vnd gleich iezo den anfang machen. Thue mich zueförderst bedanken, wegen der Nurnbergischen Communication, vnd sonderlich wegen des gutten Raths so er mir zuekommen laßen, betrefend das Churfürstliche schreiben an die Behmische Ständ, laß mir denselben nicht allein sehr wolgefallen, sondern will auch deme folgen, vnd alsbald an meine gutte freindt in Behmen derentwegen schreiben: Fürcht aber sie werden schwärlich zur beantwortung, oder zue der beratßschlagung der beantwortung zuegelassen werden: dan ich mir einbülde, es werden die Statthalter des Königs, deren die meisten vor diesem das Regiment in händen gehabt, eben den Proceß mitt diesem schreiben führen, den sie mitt den andern zue des Keisers zeitten gehalten haben, nemlich es zue ihren händen empfangen, vneröffnet dem König zuesenden, vnd es den Ständen also verhalten: Beim Könige wirdt man die antwort deliberiren, schließen, concipiren, vnd das Concept nach Prag schükken, damitt die Churfürsten durch die Statthalter anstatt vnd in nahmen der Stände, so doch nichts darvon wißen werden, die antwort bekommen. Ich will aber nicht vnterlaßen diesen fürschlag zue thuen, außs wenigste wan er nicht hülfst, so khan er auch nicht schaden.

Sonsten ob zwar mich die sachen nicht so weit angehen, so khan ich doch dem herrn gewüß so viel affirmieren, daß ich mir sehr laß zue herzen gehen, daß doch alle die Consultationes vnd deliberationes im Reich, einen so schlächten außgang gewünnen, darauß dan nicht allein den heüptern sondern auch der ganzen nation, ein vberauß schlechter nahmen, bey den außländern, entwächst, vnd ist nicht allein der herr, der vom Canis²⁾ schreibt, sondern ich hab bey mir

¹⁾ Franz von Dietrichstein, Bischof von Ölmüß.

²⁾ ? könnte auch lami gelesen werden. Vgl. den 30. Brief.

schreiben von vohrnehmen leuten auß dem Reich, die zwar nicht an mich, sondern an andere dirigirt, die sich ebenfalls dessen beschwären, vnd dieses Termini sich gebrauchen, . vnd wäre nicht der einige punct, von der wahl eines Römischen Königs, welche ohne zweifel fortgehen wirdt, weil sich die Churfürsten des orts zue der wahl, nemlich ffrankfort vergliechen sollen haben, obwol andere anstatt ffrankfort Erfurt nennen, so wäre das vbrig also beschaffen, das es wenig der großen Expectanz die iederman gehabt correspondiren wurde. Obangedeüte schreiben melden auch vom Alberto,¹⁾ vnd vermeinen er werde durch maiora zuer Römischen Cron kommen, haben auch vnserm König sehr vorvbel daß er den Glösel geschickt, welcher bey iedermanniglich in geringem ansehen. Ich bin des herrn meinung das man es bey vnserm hof wenig achten werde, dan der mangel aldar groß an der generositate animj.

Mitt Ihr J. G. bin ich bei meinem Bruedern zuesammen kommen, vnd allerley mitt derselben geredt, Sie haben den Sambstag dorten außgeruehet, vnd den Sontag hernach seindt sie nach Müßelbach²⁾ verreißt, bey herrn Gundacker von Liechtenstein einzukheren. Ich weiß nicht wie sie werden willkommen sein, sonderlich mitt ihrem vorbringen von wegen der Stäude in Schlesien. Von Prag wirdt mir dersieder geschrieben, sie wurden außs new bey dem König anhalten wegen Troppa, weil sie mir aber nichts derentwegen vertrauet, da doch meldung dieser sachen halben geschehen, than ich es nicht glauben, thuen sie es aber, so ist es doch umhsonst, dan Ihr J. G. haben gar zue viel obstacula bey dieser sachen. Belangent Bngern, wirdt hof ich der krieg ein loch gewünnen, wie es dorten ein weil gestanden, vernimbt der herr auß beyliegenden inclusis, die der herr wirdt behalten können vnd sich darinnen nach gelegenheit ersehen, Ich hab sie laßen abschreiben, auß denen die mir Ihr Mtt. zue geschickt, darbey sie mein guetachten begheert haben, welches ich gegeben, das sie wöllen auf den fried gedencken, weil sie beym krieg nichts anders zue erhalten hätten als vnglück vnd vnheil.

Benebens schick ich dem herrn ein abschrift des schreibens so herr Palatinus an mich diese tag gethan, in welchem er sich hoch entschuldiget, daß er an diesen sachen vnschuldig: darneben aber sagen vnd schreiben Ihr Mtt. lauter vnd clar, daß nichts ohne sein Rath geschehen, vnd das er außdrücklich gemeldet, so lang Ihr Mtt. den Batori vnd heidenen nicht außrotten, so lang werden sie keines friedens in Bngern zuewarten haben: weil er sich aber auf den Bngrißchen Landtag berueft, so wirdt man anhören, was er zue seiner entschuldigung vorbringen wirdt. weil er der papisten in dem schreiben spottet, wolte ich nicht gerne daß es viel communicirt solte werden, sonsten quod ad rem ipsam, wäre es sehr gutt, das man draußen im Reich wüßte, was diese expedition vor ein außgang bekommen, vnd wie der fürwiz bezahlt worden, auch das der Battorj, der Palatinus, vnd die Bngern samptlich (wie auß der Comitatum schreiben zue sehen) den frieden sehr begheeren, welches vnser herr Bischof Glösel sehr vermeint, vnd den krieg mitt gewalt haben will, also auch daß er mitt Fürst Christian von Anhalt zue Nürnberg gehandelt, er solte sich vor ein General in

¹⁾ Erzherzog Albert.

²⁾ Müstelbach?

Ungarn brauchen lassen, welches arcanum der herr bey ihm wölle verbleiben lassen. Ich werde zwar Ihr F. G. auf Wien deßen auch avvisiren, aber benebens bitten, nicht nicht zue benennen. Es ist zwar dem menschen vmb Fürst Christian so wenig zue thuen, als vmb mich, gleichwol aber ist es ein anzeigung, daß er alle mittl sucht die Reichsfürsten in diß wesen zue intriciren. Drumb wäre gutt warnung dahin zueschicken.

Wir haben entlichen vns auch zue bewilligung eines presents bewegen lassen, vnd seindt 30 m taler bewilliget, darvon das drittl der Königin, das vbrig dem König: Gott weiß aber wie sie noch werden geliefert werden, weil man erst vmb ein Anticipation bey den kaufleuten tractieren soll. Die abgesanten dazue seindt der von Lobkowiz obrister Landt Cammerer, auß denn herrn, der obriste landtschreiber Gezeika vom Ritterstaedt. vnserr herr Cardinal ist Legatus á Latere vnd ziehet zur hochzeit vber die vierhundert personen stark.

Die ffalsche münzer sollen biß auf das zukünftige Landtrecht gefäncklichen gehalten werden, alsdan wirdt man die deliberation weiter fürnehmen. vom obrampt ist mir biß dato nichts zuekommen: werden aber die hijgen was auf die Schlesiße bekennen, will ich es herzog Carle wissen lassen.

Stephanum Ilgenium besiel ich dem herrn treulich, vnd bitt der herr wölle das seinige darbey thuen, damitt er zue dem angedeynten dienste mag befördert werden. verdiens vnd vergleichs hinwiderumb vmb den herrn ganz willig.

Salzburg ist nuemehr sampt dem Schaz vnd allem was er hatt in seiner Capitularen händen, der Bajr ist wider nach seim landt, vnd befündt sich zue München. vom Papst erwartet man des bescheids.

Gestern hatt die Königin ihren einzug halten sollen, heit der Cardinal, auf den Sontag ist die hochzeit.

Rositz den 2. Dec. 1611.

P. S. Die Churfürsten haben an Kaiser vud herzog von Braunschweig wegen der acht geschriben, die Copeien hatt der herr beyliegendts zue empfangen, demnach ich aber keine abschrift darvon behalten, bitt ich mir diese widerumb zue zuesenden. Der Schwed hatt alles widerumb einbekommen, was ihm der König auß denemark genommen, außerhalb der festung Calmar, darinnen groß sterben vnd dieselbe also belegert sein solle, das kein ab oder zuefuhr geschehen kan. So soll er auch in Norwegen gefallen sein, vnd ganz Landtland eingenommen.

Die Churfürstlichen abgesanten so zue Prag gewesen, sein meistes theils wegt, mitt Resolution (wie man vermeint) eines Reichtags, so zue Regensburg auf Jubilate soll gehalten werden. Hainwald hatt sich ganz wegt gemacht, hauß vnd haußrath zue Prag verkauft, vnd sich auf Regensburg gezogen. Hegemüller zieht nach Wien aldar er in des Königs dienst soll angenommen werden, da bekommen wir einen gutten stein in vnser breet.

Außerhalb der Geistlichen Churfürsten, seindt die andern fürsten albereit von Nürnberg wegt, der stritt wegen der Administratur¹⁾ ist von den Churfürsten

¹⁾ Der Kurfürst.

auf den Keiser gemiesen worden, die Brandenburgische abgesanten, seindt dem von Zwanpruck sehr beygestanden, dem von Neuburg Bauaruz.

praes. 8. Dec. 1611. resp. 9. Dec. 1611.

29.

Bierotin an Stitten.

1612 März 31. Brünn.

Ubersende hiemitt dem herrn ein schreiben an Ihr F. G. mitt dem einschluß des guttachtens, so dieselbe in der Jägendorffischen Strittigkeit,¹⁾ von mir begheret: vermeine nicht daß ich damitt zue spatt komme, weil der Montag nach Judica noch nicht verhanden. Habe die sachen auß den eingebrachten vrsachen nicht anders bey mir besünden können, als ich sie außs papir gebracht, Es wirdt nun bey Ihr F. G. stehen, dasselbe weiter zue erwegen, vnd biß oder ein anders vrthel zue fällen: Ich fürchte aber, wan es anders iudicirt werden solte, djeweil es das Martherische Rächdt antrefen thuet, daß nicht etwan andere weitleißigkeit darauß entstehe. Bitt der herr wöll es Ihr F. G. neben vermeldung mejner ganz willigen gehorjamen dienst prejentieren.

Unser König ist entlich wider nach Wien angelangt, ist den vergangenem Sontag zue Znam vber nacht gelegen, vnd den Dinstag darauf zue Wien ankommen, Soll nicht zum besten außgesehen haben, vnd wegen des podagra vbel zue fuß gewesen sejn. Vermeine die vngrische sachen werden ihn am meisten zue der Reiß genötiget haben, dan der Palatinus vnd andere vngrische Rätt, nach Wien beschieden worden, vnd seiner aldar mitt großem verlangen erwartet. Es wöllten sich Ihr Mtt. aldar biß vber die sewertag aufhalten, hernach wider auf Prag zue reisen, vnd von dannen ihren weeg ins Reich nehmen. Was sieder derselben ankunst zue Wien gehandelt wirdt, weiß ich noch biß dato nichts, vermejn es aber in kürze zue erfahren, vnd hernach den herrn zue avisieren. heüt acht tage seindt beide Erzhertzogen, Maximilian Ernst vnd Carl zue Wien ankommen, oder strads des andern tags darauf wider von dannen wegk gezogen: die vrsach dieser ankunst, so wol auch dieses eilenden verreisens, ist mir noch vnbeant, kompt mir was darvon ein, soll dem herrn vnverhalten pleben. vnterdeßen schück ich dem herrn was die Österreichische Stände anhero communicirt haben, vnd benebens etliche andere schlechte discursen vnd zeitungen auß dem Reich: Von der Bajrischen werbung halte ich biß dato nicht viel, vier Regimenter zue richten ist nicht ein schlechte sachen, wa aber etwas daran, muß was anders darunter stücken. Neüburg wirdt vielleicht mitt der Papisten hülf vnd rath sein heil versuechen wöllten.

Vergangene tag haben Ihr Mtt. an mich geschriben, das sie ein Landtag alhie durch Commißarien zue halten gesonnen, haben auch mejn guttachten, wegen der zeit, vnd deren personen, so zuer Commißion gebraucht werden könten, begheret, welches ich derselben zuegeschüßt: weiß nicht ob ich auß dißmahls

²⁾ Vgl. den 4. Brief

glückseliger werde sein als sonst, daß, was ich vorge schlagen, nicht außgeschlagen werde.

Wer nach Ihr Mtt. verreisen zue Wien im governo bleiben wirdt, ist noch ungewiß, doch verhofft man, es werde Erzherzog Maximilian der Ertz¹⁾ aldar hinderstellig gelassen werden.

Ich befinde mich nunmehr von ein vierwochen hero vbel an meinem rechten schenckel, an welchem sich ein alter schaden ernewet, die Medici vnd Chirurgi plagen mich schon zimlich lang daran, sehe aber biß dato schlechte beßerung. Gott wölle weiter helfen. Der von Schönach ist instalirt. Michalowiz soll auch, wie mir herr hofmarschall schreibt, zum Behmischen Vicecancler declarirt worden sein, djefer ist einer von denen vieren, so die Stände in Behmen sampt vns nemlich den Marherischen Abgesanten darzue benennet.

Brinn den 31. Martij 1612.

pracs. 6. April 1612. resp. 7. April 1612.

30.

Zierotin an Stitten.

1612 April 24. Roßitz.

Demnach mir nicht vnwißendt, daß mein eidam auf den künfftigen Montag bey Ihr F. G. zue Jägendorf erscheinen soll, vnd ich iezo gelegenheit bekommen ihm zue schreiben, hab ich ihm dieses, dem herrn zue seiner ankunft zue oberantworten, mitt schicken wollen, ob es gleich, außershalb der beytag, nichts sonderlichs inhalten thuet, weil alles still, vnd was einkompt, non magni momentj: des Königs erwarten wir diese wochen auf Bnam, doch ist es ungewiß, verhoff gleich wol heut oder morgen deßen innen zue werden, dan ich vom Obristen Cammerer, deme ich derentwegen zuegeschrieben, der antwort gewertig. Ich bin nach daran, bey Ihr Mtt. mich zue erzeigen, obwol mein fuß fast in den alten terminis noch, kan aber nirgendts weiter mitt derselben, dau ich ungewiß, wie mir diese Reiß noch bekommen möchte. Zue Wien soll es sich, wie ich bericht werde, sieder meinem schreiben, viel verkehrt haben, vnd der Landtag biß drey wochen nach ostern verschoben sein worden: Gleichwol sollen ettliche bewilligung auf des Königs Proposition beschehen sein, was aber vnd wie weit, weiß ich nicht eigentlich. Sonsten ist es dorten gar nicht selzam, daß ihre sachen in la mi außgehen.²⁾ herr Palatinus ist von dannen wider auf Presburg zue, hatt dem König diese beigelegte Justification vor seinem verreisen ubergaben, damitt er sich, wie es sich bey mir ansehen läßt, mehr beschuldiget als entschuldiget: weil sie mir nicht von ihm, sondern von ejnem gутten freündt in hohem ver-

¹⁾ Bruder Kaijer Rudolfs und des Königs Matthias.

²⁾ Aus der Musik. Das Ausweichen aus der Tonica in die Dominante beim Halbchluß in Moll nannte man nach der Colmisationsmethode eine Clausula in la mi und schrieb ihr einen melancholischen Charakter zu. Vgl. Moscherosch, Gesichte Philanders von Sittewald in Kürschners deutscher National-Literatur, Seite 57.

trawen communicirt worden, hab ich sie bißhero niemanden sehen laßen, dem herrn aber soll vnd will ich nichts verhalten: Schücke sie ihm also hiemitt, vnd bitt, wan er sie wirdt abgelesen haben, mir sie widerumb zuezuesenden, dan ich kein abschrift davon; bitt auch der herr wölle sie nicht laßen weiter kommen, dan weil er der Palatinus sich noch bedenden möchte, vnd damitt inhalten, wolte ich nicht gerne, daß sie ohn sein wißen vnd willen spargirt werde. Mehrers than ich dem herrn nicht schreiben, dan ich viel leüt bey mir, durch welche ich ver- hindert werde, will es in kurzem einbringen.

hiemitt vns alle Gott befohlen. Roßiz den 24. Apr. 1612.

des herrn dienstwilliger freindt

Karl der Ertz herr von Zerotin.

praes: 1. Mai 1612. resp. 3. Mai 1612.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg (1381—1754) mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Olmüzer Oberhofe und zur Prager Appellationskammer.

Von Dr. Eduard Sawelka.

Als der Verfasser gelegentlich der Abfassung seiner Arbeit „Die Besiedlung des politischen Bezirkes Sternberg“ das Sternberger Stadtarchiv durchforschte, stieß er auf ein Papierheft, betitelt: „Vidimirte Reversalia, nebst andern Criminal-Unterschiedlichen Sachen. Von der königl. Haupt Stadt Olmütz Im Marggraffthumb Mähren den 6. Sept. A. 1709: Aufgefertiget undt beschriben worden“, in dem 27 Criminalfälle von 1628—1700 im Auszuge aus dem Olmüzer Rechtsbefehrsbuche de anno 1634 (?) (welches in Olmütz nicht mehr vorhanden ist) mitgetheilt sind. Nebstdem sind drei für die Sternberger Stadtgerichtsbarkeit wichtige Urkunden in vidimirter Abschrift darin enthalten.

Indem bezüglich des Quellenmaterials auf das Capitel II. dieser Abhandlung verwiesen wird, sei hier nur bemerkt, daß dieser Fund zur Wiederauffindung des sogenannten schwarzen Buches führte, einer Handschrift, die besonders für die Geschichte des sächsischen Rechtes in Nordmähren von großer Bedeutung ist.

Zugleich fanden sich im Olmüzer Stadtarchive die obern erwähnten drei Urkunden noch im Originale vor; ebenso bot das Olmüzer und Sternberger Stadtarchiv hinreichend anderweitiges Material.

Angeregt durch diese Funde und Praseks „Tovačovská kniha ortelů Olomuckých“ gieng der Verfasser an die Ausführung seiner Arbeit.

Vielsach ist es dem Verfasser gelungen, neue Beiträge zur Geschichte des sächsischen Rechtes in Nordmähren zu erbringen, besonders aber sei auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die Arbeit Rechtsbefehrsungen von Olmütz nach Sternberg bis zum Jahre 1700 urkundlich nachweisen kann, während in Praseks Tobitschauer Buche solche nur bis 1689 angeführt werden.

Schließlich sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dieser Aufsatz den Anstoß geben möge, in ähnlicher Weise die Stadtarchive Nordmährens zu durchforschen.

Für ihre treue Mitarbeit sei den Herren: Professor Fischer in Sternberg, Gemeindebeamten Stief in Sternberg und Professor Prasek in Olmütz an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

I.

Kurzer Ueberblick über die Geschichte des Magdeburger Rechtes in Nordmähren; Olmütz als Oberhof.

Die mächtige Entwicklung, welche die deutsche Colonisation Anfang des dreizehnten Jahrhunderts besonders in Nordmähren von Schlesien her nahm, veranlaßte den Markgrafen Wladislaus Heinrich † 1222, den Bruder des Königs Przemysl Ottakar I., die Städte Olmütz und Neustadt mit deutschem Rechte zu bewidmen. Das Jahr dieser Bewidmung läßt sich nicht feststellen, wir wissen

überhaupt nicht, ob die betreffende Urkunde als echt anzusehen ist. Prašek¹⁾ möchte diese Urkunde als Fälschung fällig verwerfen, während Bretholz²⁾ anderseits in Prašek's Darlegungen kein zwingendes Argument hiefür vorfindet.

Olmütz, Neustadt und das benachbarte Freudenthal richteten nach Magdeburger Rechte, während die Städte Südmährens, so Brünn und Tglau, die kurze Zeit nachher mit deutschem Rechte bewidmet wurden (1243 u. 1247), süddeutsches Recht erhielten.

Mit dem Wachsen des deutschen Einflusses stieg auch die Macht des deutschen Rechtes, das von diesen Centren aus bald das alte slavische Gewohnheitsrecht verdrängte.

Anfangs scheinen Olmütz, Neustadt und Freudenthal in gleicher Weise mit deutschem Rechte theilhaft worden zu sein, ohne daß eine Stadt einen Vorrang vor der andern diesbezüglich hatte. Ja, die Olmützer scheinen mit den ihnen in der Bewidnungsurkunde mitgetheilten privat- und strafrechtlichen Bestimmungen nicht ausgekommen zu sein, denn sie sind gezwungen, sich behufs Rechtsbelehrungen an die beiden obigen Städte zu wenden.

Im Jahre 1331 erhielt Olmütz aber das Recht, auch schwere Verbrecher vor sein Gericht zu laden und Todesurtheile zu fällen, ein Recht, das bisher nur dem Landesfürsten zustand.

Bei dem stetig wachsenden Ansehen der Stadt mag es den Olmützern beschämend vorgekommen sein, bei Städten, die sich an Bedeutung mit ihrer Vaterstadt nicht messen konnten, Rechtsbelehrungen einzuholen, und sie wandten sich, um in den Besitz eines eigenen, vollständigen Stadtrechtes zu gelangen, nach Breslau, das damals nächst Magdeburg unter allen Städten sächsischen Rechtes das bedeutendste Ansehen genoß. Zudem mögen bei der sich steigenden Anzahl der Rechtsfälle die Belehrungen von Neustadt und Freudenthal nicht mehr ausgereicht haben.

Zugleich scheint jedoch auch der deutsche Kaiser Karl IV. für diese Sache interessiert worden zu sein, denn 1351 theilte der Breslauer Stadtrath über Auftrag des Kaisers das gesammte Stadtrecht in Abschrift den Olmützern mit, behält sich jedoch sein Vorrecht als Oberhof vor. Daher geloben gleich darauf die Olmützer dem Breslauer Stadtrathe, daß sie ihm in jedem Rechtsfalle gehorchen und für jede Rechtsbelehrung 24 gr. und dem Gerichtschreiber 4 gr. zahlen werden. Noch im selben Jahre 1352 bestätigt Markgraf Johann Heinrich der Hauptstadt Olmütz das neue Stadtrecht und ernennt Olmütz zum Oberhof für alle Städte und Märkte Mährens, die nach Magdeburger Rechte richten.³⁾

Den Umfang der Wirksamkeit des Olmützer Oberhofes ersieht man am besten aus der stattlichen Zahl der minderen Stadtgerichte, die von Olmütz aus Rechtsbelehrungen einholen mußten. Darnach unterstanden dem Oberhofe die Stadtgerichte: Altstadt, Bärn, Bodenstadt, Braunseifen, Braunsberg, Brodek, Bystritz a./S., Deutschhause, Eimanowitz, Frankstadt, Freiberg, Gewitsch, Giebau,

¹⁾ Prašek, Tovačovska kniha p. IX.

²⁾ Kritik über obiges Werk in der „Zeitschrift des Vereines f. d. Gesch. Mähr. u. Schlei.“ II. Jahrg., S. 1 u. 2, p. 182.

³⁾ Vgl. Bischoff a. a. O. p. 24. Prašek, Tovačovska kniha, p. XV ff.

Hohenstadt, Hof, Hustopetsch, Markt Konig, Leipniz, Littau, Mähr.-Neustadt, Meseritsch a/B., Müglitz, Namiest, Neutitschein, Plumlau, Prerau, Prossnitz, Römerstadt, Schönberg, Schildberg, Sponan, Sternberg, Stramberg, Tobitschau, Triübau, Weißkirchen, Weischowitz, Zlin u. a. Ja selbst von Freudenthal, Jägernsdorf, Troppau, Grünberg wurden Rechtsbelehrungen von Olmütz eingeholt.¹⁾ Die Zahl der Orte ist hier keineswegs erschöpft, sondern es wurden nur die wichtigsten zu obigem Zwecke herangezogen. Demnach umfaßte der Sprengel des Olmüzer Oberhofes Nord- und Mittelmähren.

Den minderen Stadtgerichten unterstanden dann wieder die Gerichte kleinerer Städte und die Dorfgerichte, die dann durch den Magistrat jener Stadtgerichte von Olmütz aus Rechtsbelehrungen einholen mußten; so war z. B. Sternberg die erste Instanz für Bärn, Hof und Domstadt.

Mitunter hielten aber diese Gerichte dritter Kategorie den vorgeschriebenen Instanzweg nicht ein, sondern wandten sich direct nach Olmütz, was dann zu Reibereien Anlaß gab. Auch kam es vor, daß ein Mindergericht sich als Oberhof aufwarf und Rechtsbelehrungen erteilte, so z. B. Deutschhause, das 1600 von Olmütz deshalb eine scharfe Zurechtweisung erhielt.²⁾

Welche Machtbefugnisse hatte der Olmüzer Oberhof?

Das Oberrecht bestimmte nach dem eingekandten Rechtsfalle, dem gütlichen Examen und dem vorläufigen Zeugenverhöre, ob an dem betreffenden Angeklagten die Tortur zu vollziehen sei, denn oft ergab die gütliche Befragung nicht das gewünschte Geständnis.

Bei der Tortur unterschied man zwei Arten: die scharfe oder trockene Frage (Daumschraube), und die lichte Frage (Anwendung des Feuers, Kerzen oder Fackeln, mit denen man die Angeklagten unter den Achselhöhlen brannte, während sie auf der Folterleiter gestreckt wurden).

War dann ein Geständnis erzielt worden und freiwillig ohne Tortur vom Angeklagten wiederholt worden, so gieng eine Beschreibung des Verhöres mit den Aussagen zc. wieder an den Oberhof, der nun die Art der Aburtheilung zu bestimmen hatte. Ein Vorrecht des Oberhofes war es, zu bestimmen, ob jemand gestäubt, des Landes verwiesen oder hingerichtet werden sollte.

Die Haupthinrichtungsarten waren: mit dem Schwert, Strick, Rad, Feuer; ferner Ertränken und Pfählen. Dabei gab es noch Verschärfungen, wie Riemenschniden, Zwicken mit glühenden Zangen, Finger- und Handabschlagen vor der Hinrichtung; Viertelheilen, Kopfaufstecken, Flechten auf Rad nach der Hinrichtung.

Das Oberrecht erhielt für eine einmalige Rechtsbelehrung bis zum Jahre 1480 4 böhmische Groschen; ab 1508 laut Verfügung des Königs Wladislaw 12 Groschen. Später 1628—1700 je nach dem Falle, wie es für Sternberg aus dem „schwarzen Buche“ ersichtlich ist, 1 R. 10 gr., 1 R. 30 gr., 2 R.

Außer in Criminalfällen wurde das Oberrecht auch in wichtigen civilrechtlichen Processen, in denen sich der Magistrat des Minderrechtes nicht auskannte, zu Rathe gezogen.

¹⁾ Vgl. Fischhoff a. a. O. p. 24. Prajsek, Tovačovska kniha, p. XV ff.

²⁾ B. Prajsek, Das Olmüzer Stadtgericht als Oberhof. Mähr. Tagblatt, 13. August 1896.

Die Rechtsbelehrungen erfolgten bis 1420 in lateinischer Sprache, später in deutscher und von 1430 an auch in tschechischer Sprache und zwar je nach dem Ansuchen. So ergingen nach Sternberg die Rechtsbelehrungen — 1602 ausschließlich böhmisch, dann bis 1622 böhmisch und deutsch und von da an nur deutsch.

Für Hof und Bärn waren die Rechtsbelehrungen, trotzdem sie durch das bis 1622 slavische Sternberg giengen, soweit dies nachweisbar ist (1601), immer deutsch.

Olmütz behauptete sich als Oberhof sicher nachweisbar bis 1700. Nach Professs Ausführungen¹⁾ ergingen Belehrungen nach Tobitschau nur bis 1689; nach Sternberg jedoch, wie wir sehen werden, bis 1700.

Um die Prager Appellationskammer, die Ferdinand I. 1548 errichtete, und die für Böhmen, Mähren und Schlesien als Obergericht bestimmt war, kümmerten sich die Olmüßer nicht, denn die Beisitzer dieses Gerichtes: Herren, Ritter und Doctoren der Rechte giengen nach der C. C. C. (Constitutio criminalis Carolina) vor, die im Jahre 1532 auf dem Regensburger Reichstage zum Reichsgesetze erhoben worden war. Die Carolina war, obwohl sie ein einheitliches Strafgesetzbuch für das gesammte römische Reich sein sollte, nicht exclusiv, sondern subsidiär. Sie war erst in zweiter Linie ausschlaggebend, in erster Linie herrschte das Gewohnheitsrecht, also für Nordmähren das sächsische.

Von dem Zugeständnisse, welches die Carolina machte, daß „an den alten wohlhergebrachten gebreuchen nichts benommen werden solle,“ haben nun die Olmüßer ausgiebig Gebrauch gemacht, indem sie sich gar nicht um die Prager Appellationskammer kümmerten, sondern nach wie vor in schwierigen Fällen den Rechtszug nach Breslau einhielten, obwohl auch dieses der Prager Appellationskammer unterstand; man ignorierte diese einfach.

Der Niedergang des Olmüßer Oberhofes und des Magdeburger Rechtes beginnt erst 1628 nach den Bestimmungen der neuen mährischen Landesordnung „darinnen die Jura privatorum zwar so viel möglich beim alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jegigem des Markgravthumb Zustand auch ephlichermaßen nach Unserem Kaiserlichen vnd andern im H. Röm. Reich vnd Unsern Königreichen und Ländern gewöhnlichen Satzungen förrigiert“ werden sollten.²⁾

Das römische Recht beginnt nun sein Uebergewicht fühlbar zu machen, wenn auch vorerst in der Form, daß bei wichtigen Fällen die Bestätigung der Urtheile des Gewohnheitsrechtes von Seite des landesfürstlichen Richters verlangt wird. Dies mag man nun, wo es nur angienge, umgangen haben. Doch findet sich z. B. im schwarzen Buche d. a. 1635 in dem „Verzeichniß und Spezifikation der Gerichts- und Malefiz-Unkosten“ über die Verbrennung des Leichnams bei Heze Kotische der Passus: „Item zum Herrn Ratherrichter umb Consenz in Olmütz 3 gr. 3 h.“

Die Einführung der Koldin'schen Stadtrechte in Mähren 1679 gab dem

¹⁾ Tovačovská kniha, p. 107 b. Abh.

²⁾ Bischoff a. a. O. p. 24.

Magdeburger Rechte den Todesstoß; doch giengen noch bis 1689, wie erwähnt, Bekehrungen nach Tobitschau und bis 1700 nach Sternberg.

Ueberhaupt müssen Rechtsbekehrungen nach altem Rechte von Olmütz aus noch über diese Zeit hinaus erlossen sein, denn ein kaiserliches Rescript vom 20. November 1702 verweist dem Olmützer Magistrate, daß er als Unterrichter nicht das Begnadigungsrecht habe und daß er immer noch nach dem sächsisch-Magdeburger Rechte vorgehe, obwohl der Kaiser schon längst die böhmischen Stadtrechte in Mähren habe einführen lassen. Ja, noch 1705 wird der Olmützer Magistrat nochmals ernstlich aufgefodert, sich der Ertheilung von Criminalbekehrungen an benachbarte Städte zu enthalten.¹⁾

Nach Sternberg sind von 1700—1705 keine Rechtsbekehrungen mehr ergangen, wenigstens läßt sich aus dem schwarzen Buche nichts nachweisen, da in den zwei Fällen aus dieser Zeit n. zw. 1702 und 1705 keine Erwähnung davon geschieht.

II.

Urkunden über die Wirksamkeit der Sternberger Gerichtsbarkeit.

Ein Rechtsbuch d. h. eine vollständige Sammlung der Magdeburger Rechtsbestimmungen, wie sie Olmütz oder Tobitschau besaßen, findet sich in Sternberg nicht vor, auch weisen keinerlei Aufzeichnungen darauf hin. Es mögen von Olmütz aus, nachdem Sternberg das Magdeburger Recht erhalten und nach Olmütz als Oberhof gewiesen worden war, nach Sternberg, wie erwähnt, allgemeine civil- und strafgerichtliche Weisungen mitgetheilt worden sein, die auch für Bagatellsachen ausgereicht haben mögen, da ja die Stadt in allen wichtigen Fällen vom Oberhofe abhieng.

Im Stadtarchive findet sich bloß ein einziges, in Schweinsleder gebundenes Rechtsbuch vom Jahre 1720 vor, betitelt: „Vollständige Teutsche Stadt-Recht im Erbfürnreich Böhme und Marggrasthum Mähren von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert, herausgegeben von Georg Lehmann, Buchhandler in Wien.“

Nach der Einleitung zu schließen, handelt es sich um eine Uebersetzung der Koldin'schen Stadtrechte von Böhmen, wobei auch „alle Novellen, Daclarationen, Königlichen Appellations- und Königlichen Städten-Instructionen, wie auch Neuen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Weiland Josephi I. . . befindliche Textus . . . mit möglichster Kürze . . .“ angeführt sind. Den Beschluß bildet ein ausführliches, zusammenfassendes Register.

Aus der Zeit bis zum Jahre 1628 existieren bei der Stadt keine Amtsschriften. Nach einer Aufzeichnung in der Thurmknopfsapsel des 1867 abgebrochenen Oberthores vom Jahre 1639²⁾ brannten bei der Beschießung von Sternberg durch die Kaiserlichen im Juli 1627 auch das Rathhaus und mit ihm das Archiv ab. Die Privilegien jedoch, besonders verwahrt, wurden gerettet.

¹⁾ Weitere Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte v. d'Elvert, Sectionschriften B. 27, p. 70.

²⁾ Sternberger Stadtarchiv.

Das älteste Gerichts- oder Stadtbuch ist ein Buch in blauem Papireinband ohne jede Bezeichnung, außer einer alten Registraturbezeichnung, welche am Rücken angebracht war, jedoch verloren gieng.

Daselbe enthält auf unfoliirten Blättern, bunt durcheinander aus der Zeit von 1628—1724 Testamentsabschriften, Cessionen von Geldbeträgen, einen Civilproceß in Erbschaftsachen sammt Ansuchen um Rechtsbelehrung an den Stadtrath von Olmütz; die Rechtsbelehrung selbst in Abschrift, Quittungsabschriften, Befreiungen, Begabnisse und Privilegien der Stadt Sternberg in Abschriften; einen Vergleich zwischen dem Grundherrschaft und dem Propst des Sternberger Klosters bezüglich der Competenz der beiderseitigen Gerichte vom Jahre 1662 Zunft- und Zechangelegenheiten, Protokolle über abgehaltene Rechtstage, bei welchen Bagatellsachen vorgebracht wurden und den Criminalfall (Verhör und Zeugenansagen) betreffs eines Mörders, namens Slany vom Jahre 1655.

Ferner ist darin noch eine Notiz über die am 11. Jnni 1720 erfolgte Hinrichtung von drei Wegelagerern, und daß hier wegen der vielen Räuber ein Standrecht erlassen und ein Schnellgalgen errichtet worden sei.

Das zweitälteste Buch führt die Aufschrift: „Prothocoll der fürstl. Württ. Öllfn. Stadt Sternberg im Marggraffthumb Mähren, angefangen vom 1. Januar 1667“ und enthält Rechtsachen von da bis 1676, so Klagen, Vergleiche, Rathsprotokolle über Gemeindeangelegenheiten, Zunftachen und einige Criminalfälle in kurzem Auszuge.¹⁾

Die weiteren Rathsprotokolle, die hier in Betracht kommen und zwar das dritte von 1729—1740, das vierte von 1748—1749, das fünfte von 1749 bis 1753 enthalten Rathssitzungen über Gemeindeangelegenheiten, Grundbuchsurkunden, Bagatellsachen zc.

Als wichtigste Urkunde, die speciell für unsere Arbeit das größte Interesse hat, weil darin der Beweis erbracht wird, daß Olmütz bis 1700 nach Sternberg Rechtsbelehrungen ergehen ließ, erscheint im hiesigen Stadtarchive das „schwarze Buch.“

Dieses Buch ist in Holzbedeln, die mit schwarzem, gepreßtem Leder überzogen sind, gebunden, hat schwarzen Schnitt und ist mit zwei Stahlhließen versehen. Es enthält vorne ein unbenußtes Register, dann 81 beschriebene Folien und ist zu zwei Drittheilen leer. Die darin in Abschrift verzeichneten Criminalfälle datieren vom 13. December 1628 bis 14. December 1734, und zwar (1628—1636) 16 Fälle; (1637) 1 Fall; (1671—1700) 14 Fälle; (1702) 1 Fall; (1705) 1 Fall; (1709) 1 Fall; (1711) 1 Fall; (1714) 1 Fall; (1720) 2 Fälle; (1722) 1 Fall; (1724) 1 Fall; (1727) 1 Fall; (1734) 2 Fälle.

Die Proceße, durchwegs hochnothpeinlicher Natur, wurden vom jeweiligen Gerichtschreiber eingetragen und zwar mit Ausnahme von drei böhmischen Ursfriedenserkklärungen, in deutscher Sprache. Es sind dabei fünferlei verschiedene Handschriften zu constatieren, so wie 1628—1637; 1671—1697; 1697—1702; 1706—1724; 1724—1734.

¹⁾ Dieses Buch hat einen gelben Papireinband, ist nicht paginiert und ohne jedwede Registraturbezeichnung.

Auslassungen kommen vor und zwar fehlen in der Periode von 1628 bis 1637 zwei Unkostenverzeichnisse, indem bloß der Titel: „Unkosten“ angeführt wird, dann aber einige Seiten leer gelassen wurden. Wahrscheinlich wollte dies der Schreiber nachholen, unterließ es jedoch.

Ebenso sind zwischen 1636—1637 sechs Blätter leer gelassen worden. Auch hier handelt es sich augenscheinlich um einen Nachtrag.

Von 1637—1671 sind keine Fälle eingetragen, ebenso von 1702—1705, von 1706—1708, von 1710, von 1712 und 1713, von 1715—1719, von 1721, von 1723 und von 1725—1733.

Das schwarze Buch enthält keineswegs die Prozesse in ihrer Vollständigkeit, sondern bloß im Auszuge. In dieser Form wurden wahrscheinlich die einzelnen Fälle aus einem oder mehreren Gerichtsbüchern abgeschrieben.

Ein vollständiger Proceß, der den Fall, die Aussagen der Angeklagten, das Zeugenverhör, die Rechtsbelehrungen bezüglich des weiteren Vorgehens gegen die Angeklagten, ob die Folter anzuwenden sei u. und die Schlußbelehrung mit der Sentenz, eventuell die darauf ergehende Begnadigung von Seite der Obrigkeit, ein solcher Proceß in seiner ganzen breiten Vollständigkeit ist nirgends im schwarzen Buche zu finden.

Meist wird bloß der Fall, das Urtheil und die Unkosten erwähnt. Mitunter enthält die Rechtslehrung mit dem Urtheile den Rechtsfall. Bisweilen sind auch bloß Unkostenverzeichnisse angeführt, aus denen der Rechtsfall und die Art des Urtheiles ersichtlich ist.

Was das schwarze Buch besonders wertvoll macht, das sind die 21 Unkostenverzeichnisse, die in einer solch großen Zahl wohl selten anzutreffen sind. Im übrigen sei auf die nachfolgenden Regesten der einzelnen Fälle verwiesen.

Ferner fand sich im Sternberger Stadtarchive noch ein Papierheft von 12 gehefteten Blättern, davon 11 beschrieben, vor, betitelt: „Vidimirte Reversalia, nebst andern Criminal-Unterschiedlichen Sachen. Von der Königl. Haupt Stadt Olmütz Im Marggraftthumb Mähren den 6. Septembriß Ao. 1709. Aufgesolget undt beschrieben worden.“

Darin sind eingangs die Abschriften von drei Urkunden, die sich auf die Zuweisung Sternbergs nach Olmütz als Oberhof beziehen, enthalten. Die erste dieser Urkunden ist datiert vom Sonntage vor dem hl. Gallus 1426 und ist böhmisch; die andern zwei sind, die eine am Tage, die andere am Vortage des Festes des hl. Petrus und Paulus 1428 ausgestellt und sind lateinisch. Alle drei Urkunden liegen im Original im Olmüzer Stadtarchiv. Die Abschriften dieser Urkunden stimmen nach zwei Attesten des Olmüzer Magistrates (zur ersten Abschrift böhmisch, zu den zwei andern lateinisch) vom 30. August 1709 Wort für Wort mit den Originalen überein.¹⁾ Diese Abschriften füllen mit den Beglaubigungen die ersten fünf Seiten des Heftes aus.

Auf Seite sechs und folgenden bis Seite zwölf findet sich eine „Consignation derer bey der hochfürstlichen Lichtensteinischen Stadt Sternberg, wie auch Hoff, Bährn und Dombstädtl nach und nach Justificirten Maleßypersonen.“ Es sind

¹⁾ Ueßer den Inhalt dieser Urkunden s. ipäter.

nämlich im Auszuge 15 Rechtsfälle verzeichnet und zwar aus der Zeit von 1628—1671. Ein Attest des Olmützer Magistrats vom 6. September 1709 besagt, daß dieser Auszug aus dem schwarzen Buche gemacht worden sei, „worin die Criminalia eingetragen zu werden pflegen, So in Schwarzen Leder mit clausuren eingebunden ist“ und daß „a. 1 bis 15 nach fleißiger Bescheidener Combinirung Undt überlesung gleichförmig befunden worden seyen.“

Die folgenden Seiten bis 19 incl. enthalten einen „Summarischen Extractus auß denen Von der Königl. Haupt Stadt Olmütz im Marggraffthumb Mähren, der Stadt Sternberg nach und nach ertheilter Criminal-Belehrungen.“

Darin sind Auszüge aus zwölf Rechtsfällen von 1672—1700, darunter nochmals der Proceß über den Landschädiger Hanns Lindner 1674, der schon im ersten Theile erwähnt wird. Zum Schlusse bestätigen Bürgermeister und Rath von Olmütz am 6. September 1709, daß dieser Auszug mit dem Olmützer Belehrungsbuche d. a. 1634 übereinstimmt.

Dieser Extrat ist jedoch, was den ersten Theil 1628—1671 anbelangt, lückenhaft, da fünf Fälle aus dem schwarzen Buche fehlen, und zwar vom 4. November 1631, 9. April 1635, 8. Juni 1635, 12. September 1635, 26. April 1671. Im zweiten Theile fehlen gleichfalls im Vergleich zum schwarzen Buche vier Fälle und zwar vom 13. März 1676, 15. October 1683, 27. Juli 1695, 19. April 1697. Dagegen ist der Fall des Georg Gundel aus Siebenhöfen vom 24. März 1672, Blutschande betreffend, im schwarzen Buche nicht enthalten, sondern im gelben Rathsprötokolle (1667—1676). Ebenso fehlt im schwarzen Buche und in den Rathsprötokollen ein Fall, der in diesem Auszuge enthalten ist und zwar vom 13. October 1697.

Dieses Papierheft, das der Verfasser im Sommer 1897 im Sternberger Stadtarchive vorfand, führte zur Wiederauffindung des schwarzen Buches, das vor zehn Jahren noch im Sternberger Stadtarchive gewesen sein soll, dann aber verschwand. Der Verfasser fand das Buch in Bärn im Privatbesitze eines nunmehr verstorbenen Herrn, der ihm das Buch auch kurz vor seinem Tode zusandte. Da das wichtige Document als seinerzeit im Besitze der Stadt befindlich von einem Zeugen erkannt wurde, so dürfte es nunmehr im Stadtarchiv hier verbleiben.

Nächst diesen Auszügen, denn das schwarze Buch muß auch als solcher bezeichnet werden, muß es seinerzeit, und zwar als Lazansky seine „Chronik der Stadt Sternberg,“ gedruckt Sternberg 1863, Handschrift im Gemeindearchive, herausgab, noch ein Gerichtsbuch hier gegeben haben, in dem die einzelnen Proceße in ihrer Vollständigkeit enthalten waren, denn er erwähnt unter dem Jahre 1654: „Im Jahre 1654 wurde ein Peter Haab wegen Hexerei und eines Mordes durch Abhackung der rechten Hand und sodann Köpfung auf dem Köpfplan zum abschreckenden Beispiel für Jung und Alt hingerichtet. Die durch die grausame Anwendung der Folter herausgelockten Bekenntnisse des obigen armen Sünders, wie sie in dem städtischen Gerichtsbuche verzeichnet sind, sind fürwahr schauderhaft. . .“

Dieses Gerichtsbuch, das auch noch andere Zeugen sahen, ohne daß sie jedoch über seinen Inhalt und Aussehen dem Verfasser näheres berichten konnten, soll noch vor zwanzig Jahren im Besitze der Gemeinde gewesen sein, ist jedoch seither spurlos verschwunden. Es liegt die Annahme nahe, daß dieses Buch

wichtige Criminalfälle aus der Zeit von 1637 bis circa 1670 enthalten dürfte und daß durch die Wiederauffindung desselben die vorhandene Lücke im schwarzen Buche und in den Rathsprotokollen ausgefüllt werden könnte.¹⁾ Im Olmüzer Stadtarchive finden sich zwei Rechtsbelehrungsbücher vor, betitelt: *Liber sententiarum a festo S. Laurentii a. d. 1551—1566* und *Liber sententiarum ad exteraneos latarum 1598—1635*.

Beide Bücher enthalten Abschriften von Rechtsbelehrungen, die von Olmütz nach den verschiedenen Untergerichten ergiengen: das erste (Registraturbez. 19/I.) besteht aus acht ungebundenen Papierheften und enthält drei nach Sternberg ergangene Rechtsbelehrungen in böhmischer Sprache.

Das zweite (Registraturbez. 19/V.) ist ein in braunem, gepresstem Leder eingebundenes Buch von 242 Folien und enthält 28 nach Sternberg ergangene Rechtsbelehrungen, davon 10 in böhmischer, 18 in deutscher Sprache.

III.

Auszug aus der Geschichte der Stadt Sternberg; die Rechtsverhältnisse daselbst.

Zum besseren Verständnisse der Rechtsverhältnisse der Stadt Sternberg sei hier nur ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Stadt und Herrschaft Sternberg vorangestellt.

Sternberg erscheint als *castrum* 1269 erwähnt. Als Erbauer wird allgemein Zbislav von Sternberg angenommen, der mit dem Gefolgsmanne König Wenzel I. Zbislav von Hlumec identisch zu sein scheint. 1364 erscheint der Ort als *civitas* und wird den Bürgern das Heimfallsrecht erteilt.²⁾ Als Besitzer der Herrschaft Sternberg, zu der beiläufig mit Ausnahme des Südostens das ganze Gebiet des jetzigen Bezirkes Sternberg gehörte, erscheinen die Herren von Sterberg 1241 bis 1397 [Zbislav 1241? sicher 1253—1278, Jaroslav † 1296, Albrecht † 1301, Dionys † 1330, Stephan † 1357, Zdenko † 1357, Albert † 1380, Peter † 1397]. Deren Besitz erben die Krawarze, die von 1397—1466 regieren [Peter † 1410, Heinrich † 1421, Peter † 1426, Elisabeth † 1437, Georg † 1466]. Die letzte Krawarz Ludmilla vermählte sich in zweiter Ehe mit Johann Verka, Herrn von Dub und Lippa, dessen Geschlecht von 1469—1570 im Besitze der Herrschaft Sternberg war. [Johann † 1502, Wenzel † 1520, Ladislaus † 1544, Johann Wenzel † 1563.] Die Tochter des letzten Verka vermählte sich mit Karl, Herzog von Münsterberg, dessen Nachkommen bis 1647 hier herrschen [Karl † 1617, Heinrich Wenzel † 1635, Karl Friedrich † 1647]. Dessen Tochter Maria Elisabeth war mit dem Herzog Silvius Nimrod von Württemberg-Teck vermählt. Dieser theilte die Herrschaft 1692 unter seine drei Söhne und zwar so, daß Christian Kniebis, Karl Sternberg und Silvius Friedrich Karlsberg erhält. Christian und Karl verkaufen ihren Antheil schon 1695 an Joh. Adam, Fürsten von Liechten-

¹⁾ Von mehreren Seiten verlautete, daß dieses Gerichtsprotokoll seinerzeit nach Brünn ins Landesarchiv abgeliefert worden sei, eine Behauptung, die sich jedoch als falsch erwies.

²⁾ Urkunde auf Pergament, latein. mit angeh. Wachsfiegel, Orig. im Sternberger Stadtarchiv. Ferner abgedruckt im Cod. dipl. IX. Nr. 334, p. 249.

stein, der dann auch noch Karlsberg, das Silbins Friedrich 1693 an Dittrich Heinrich Grafen von Strattmann verkauft hatte, im Jahre 1699 an sich bringt, so daß die ganze Herrschaft wieder in einer Hand vereinigt erscheint. Die Liechtenstein verbleiben dann im Besiz der Herrschaft.

Sternberg unterstand zuerst der Gerichtsbarkeit der Herrschaft, die entweder von dem Besitzer des Patrimoniums selbst oder dessen Bevollmächtigten, dem Regenten oder Burggrafen, ausgeübt wurde. Man dürfte nach dem alten, slavischen Gewohnheitsrechte vorgegangen sein.

Die erste, für die Rechtsgeschichte der Stadt wichtige Urkunde datiert vom Jahre 1381, in welcher Peter von Sternberg die früheren Privilegien (1364, 1371) bestätigt und beifügt, daß sich die Stadt in allem nach den Städten Olmütz und Neustadt richten solle.¹⁾ Das deutsche Recht hält hiemit seinen Einzug in der Stadt.

1409 bestätigt Peter von Krawarz die früheren Urkunden, weist das Städtchen Bärn an, hier Recht zu suchen, sowie den Bedarf an Bier, Brod und Fleisch hier zu decken; in gleicher Weise werden der Stadt die umliegenden Dörfer: Ugeß, Gnoitz, Hujsova, Mladychowitz, Fabyz, Luzyz, Benaditz, Lothka, Sternow, Dydinka, Belislavow, Chabyzgow, Dalow, Weselle, Lypina, Stachow und Granyhy untergeordnet.²⁾

In dieser Urkunde erscheint mithin Sternberg als Vorort eines ziemlich ausgedehnten Gerichtsprengels.

Da jedoch das neue Recht Schwierigkeiten bot, denen der Rath nicht gewachsen war und ferner Olmütz als Oberhof sein seit 1352 gewährleistetes Vorrecht geltend gemacht haben mag, so sah sich Elisabeth von Krawarz-Rosenberg genöthigt, den Olmüzer Magistrat zu ersuchen, dem Sternberger Stadtrathe Rechtsbelehrungen zukommen zu lassen, denn laut Urkunde vom Sonntage vor dem hl. Gallus 1426 dauken der Vogt, Bürgermeister und Consulen der Stadt Sternberg dem Olmüzer Magistrate für seine Einwilligung, ihnen Rechtsbelehrungen zukommen zu lassen und versprechen mit Treu und Glauben, sie für Aeltere (Vorgesetzten) zu halten und das Recht ohne jede Verletzung von ihnen zu nehmen.³⁾

Doch scheinen Einmischungen der Obrigkeit vorgekommen zu sein, denn zwei Jahre nachher (1428, am Feste St. Peter und Paul) verspricht Elisabeth von Krawarz-Rosenberg, daß sie die von Olmütz kommenden Urtheile in keiner Weise, weder im Theile noch im ganzen stören oder widerrufen und aufheben werde, noch zugeben werde, daß einer ihrer Officialen desgleichen thun werde. Ebenso verspricht der Sternberger Stadtrath in einer gleichfalls lateinischen Urkunde vom selben Jahr wie die obige, (1428, am Tage vor dem Feste St. Peter und

¹⁾ Die Urkunde von 1371, betreffend die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes in Sternberg, ist in einer Abschrift v. J. 1764 im hiesigen Stadtarchive; ferner abgedruckt im Cod. dipl. X. Nr. 111 p. 129. Die von 1381 war nach dem Cod. dipl. XI. Nr. 238 p. 210 noch 1880 im hiesigen Stadtarchive, ist aber nunmehr verschwunden.

²⁾ Original, lateinisch auf Pergament, rothes Wachsiegel im Sternberger Stadtarchive.

³⁾ Urkunde, böhmisch auf Pergament, mit angehängtem Sternberger Stadtsiegel im Olmüzer Stadtarchive.

Paul) einer solchen Urtheilserklärung, Verständigung und Fällung, welche der Olmüzer Bürgermeister, Consulen und Geschworenen ihm mündlich oder schriftlich in schwierigen Fällen reichen sollten, ohne jede Weigerung und Klage nachzukommen.¹⁾

Seit dieser Zeit schloß sich Sternberg definitiv voll und ganz mit seinem Gerichtssprengel in Criminal- und wichtigen Civilsällen an das Olmüzer Oberrecht als Mindergericht an und blieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1700. Von 1709 an holt es sich dann seine Belehrungen von der Prager Appellationskammer. In der Zeit von 1702—1708 erscheint der Magistrat, soweit sich dies aus den vorhandenen 3 Fällen schließen läßt,²⁾ bezüglich Belehrung und Urtheilsfällung von der Herrschaft abhängig, denn in den Unkosten heißt es: „Auf Befehl Ihrer hochfürstl. Durchlaucht examinirt“, „Für Ausfertigung der Schriften an Ihre hf. Durchlaucht“ zc.

In seiner Eigenschaft als Stadtgericht, in dem der Magistrat zugleich mit den Geschäften der Stadt auch die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ausübte, behauptete sich Sternberg bis 1754, denn nach dem Verzeichnisse im Rescripte vom 21. Jänner 1754 wurde die Criminalgerichtsbarkeit unter andern 201 Städten auch noch von Bärn, Hof, Sternberg, Domstadt, Giebau ausgeübt, jedoch im selben Jahre suspendirt.³⁾

Die Kosten für Rechtsbelehrungen nach Prag schwanken für eine einmalige Belehrung von 1 R. 10 gr. bis 15 R. 15 gr. je nach dem Falle. Doch läßt sich dies nur annähernd schließen, da von 1709—1734 nur zwei Unkostenverzeichnisse im schwarzen Buche enthalten sind.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg umfaßte ein ziemlich großes Territorium, denn nach einem Verzeichnisse im Sternberger Stadtarchive (loes, gut erhaltenes Papierblatt) unterstanden 1729 nachfolgende 32 Ortschaften dem Sternberger Halsgerichte.

Dies Verzeichniß lautet wörtlich: „Zum Sternberger Halsgericht gehören Venente Ortschaften als:

Sternberg die Stadt, Teutsch Lodniz, Augezd, Rybnitz, Kommarn, Ritsch, Gobitschaw, Dahle, Wächtersdorf, Brockersdorf, Wladowitz, Guoiz, Luschiz, Langgasse, Lippein, Stachendorff, Pettersdorff, Seybersdorff, Chotta, Stadtel, Währißch Hauke, Starnau undt Dohmstadt — diese Ortschaften seindt von der Herrschaft Sternberg.

Bierotin	}	Closter Stiefft Sternberg gehörig.
Babitz		
Maußendorff, Olmüzer Herrn.		
Karle		Eyllenberger Herrschaft.
Passeffh		

¹⁾ Beide Urkunden, lateinisch, gut erhalten, auf Pergament, die erste mit dem aufgehängten Siegel der Kravarr-Mosenberge, die mit dem der Stadt Sternberg, liegen im Olmüzer Stadtarchive.

²⁾ Schwarzes Buch.

³⁾ d'Elvert a. a. O. B. 27, p. 107.

Gzeschdorff }
 Thomeſchaw } Cloſter Stiefft Gradisch.
 Laſſtian }
 Stadtl Giebau, Olmütz Cardaus.
 Stadtl Teutiſch Hauſe iſt nacher Olmütz gezogen Worden.
 Zuſammen 32 Orthſchaften.“

Zu dieſem Verzeichniſſe wäre zu erwähnen, daß Hauſe (Böhmiſchhauſe), Luſchitz und Bobiſchau, die 1409 der Stadt Sternberg zugetheilt wurden, im Jahre 1459 nach einer Urkunde, wornach einem gewiſſen Niſlas die Vogtei von Sternberg übergeben wurde, von der Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg ausgenommen wurden.¹⁾

In dieſer Urkunde wird jedoch nicht geſagt, wohin dieſe Dörſer eingereiht wurden; vielleicht wurden ſie direct dem Patrimonialgerichte unterſtellt. Der Vogt erhält jedoch auch fernerhin von jeder dieſer Gemeinden jährlich 6 Viertel Haſer, den ſogenannten „Ruchhaber“ und zwar iſt dieſe Abgabe auch ſeinen Nachkommen als erbliches Recht zugeſichert. Wie jedoch obiges Verzeichniſſe beweist, kamen dieſe Dörſer wieder unter die Gerichtsbarkeit der Stadt. Doch läßt ſich nicht nachweiſen, wann dieſ geſchah.

Ferner iſt das Verzeichniſſe nicht vollſtändig, denn es fehlen noch Bärn²⁾ und Hof, das gleichfalls von Sternberg Rechtsbelehrungen erhielt.³⁾

Zu Bärn gehören nach der Beſtätigung des Peter Kromke als Vogt vom Jahre 1410 fünf Dörfer⁴⁾: Andersdorf, Brodersdorf, Siebenhöfen, Altliebe und Neudorfel. Dazu kam in der erwähnten Confirmation a. d. 1589 noch Dietersdorf (Dittersdorf b. Bärn).

Zu Hof gehörten ſeit 1410 die Dörfer Chriſtanowicz (Chriſtdorf), Rudno (Raudenberg), Jakubice (Jokelsdorf, nunmehr verſchollen), Blěhyce (Heidenpiltſch), Waiwald, Sterneč (verſchollen), Herzogwald und Rychartice (Reigersdorf).⁵⁾

Wann Hof an Bärn und durch dieſes an Sternberg gewieſen wurde, läßt ſich nicht feſtſtellen.⁶⁾

Deuſchhauſe gehörte zuerſt der Olmüzer Kirche, dann ſpäter zur Eulenbergſcher Herrſchaft. 1606 kaufte der Cardinal von Dietrichſtein die Stadt, verkaufte ſie jedoch gleich wieder noch im ſelben Jahre an die Olmüzer Stadtgemeinde. Doch empfängt der Ort ſchon früher Rechtsbelehrungen direct von Olmütz.⁷⁾

Ebenſo empfängt Giebau ſchon 1561 direct von Olmütz böhmische Rechts-

¹⁾ Vgl. die Urkunde, Original böhmisch, mit angehängtem Wachſſiegel. Original im Sternberger Stadtarchiv.

²⁾ S. Urkunde von 1409.

³⁾ Vgl. die dieſbezüglichen Fälle im nachfolgenden.

⁴⁾ Enthalten in der Confirmation der Bärner Vogtei vom J. 1589 als Auszug im Confirmationſbuche vom J. 1577, derzeit im Sternberger Schloßarchiv.

⁵⁾ Urkunde, Original, lateiniſch auf Pergament, mit Wachſſiegel im Hofer Stadtarchiv.

⁶⁾ Prajeſ a. a. O. p. XV.

⁷⁾ Vgl. die früher erwähnte Competenzſtreitigkeit wegen Braunſeifen.

belehrungen;¹⁾ möglicherweise holte es dieselben später durch Sternberg ein. Doch findet sich diesbezüglich urkundlich kein Beleg vor.

Bělkowiz, das 1565 durch Sternberg von Olmütz böhmische Belehrungen empfang,²⁾ ist in dem obigen Verzeichnisse nicht erwähnt.

Ebenso erscheinen in dem Verzeichnisse die in der Urkunde des Peter von Krawarz 1409 als zu Sternberg gehörigen Dörfer: Dyedinka, Wessele, Benadky, Hranice und Welislawow nicht angeführt.

Das erste Dorf, das noch 1600 als Diedinka zu Hause gehörig erwähnt wird,³⁾ ist jedenfalls um die obige Zeit (1729) mit Böhmischaus vereinigt worden. Wessele, Hranice⁴⁾ und Welislawow sind damals (1729) schon eingegangen: Benadky (Benatek), jetzt Colonie von Böhmischaus dürfte damals unter Böhmischaus mitverstanden worden sein.

Doch waren diese Orte nicht alle in gleicher Weise der Stadtgerichtsbarkeit unterthan. Diese beschränkte sich eigentlich nur auf die Städte, die der Frohnbote vorführte und über die der Magistrat frei zu verfügen hatte. Die herrschaftlichen Unterthanen der Dörfer wurden in das Schloßgefängnis eingeliefert, von wo sie der Schloßhauptmann meist zur peinlichen Befragung in das Stadtgefängnis abliefern.

Das Urtheil, das von Olmütz eintrifft, wird dann vom Schloßhauptmann dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft unterbreitet, der es dann meist in mildere Strafen umwandelt. Das Urtheil wird dann, wenn es auf Pranger, Staupe oder Tod lautet, von der Stadt vollstreckt. Lautet es auf eine Freiheitsstrafe, die meist mit öffentlicher Arbeit auf herrschaftlichen Gründen verbunden ist, so verfällt der Bestrafte diesbezüglich wieder der Herrschaft.

Wurden fremde Unterthanen, Verbrecher, Landtschädiger u. auf dem Gebiete der Herrschaft ergriffen, so wurden sie zwar vom Magistrate examinirt und nach eingeholter Rechtsbelehrung verurtheilt, jedoch gleichfalls öfter von der Obrigkeit begnadigt.

Mitunter wurde ein solcher Unterthan reclamirt, so z. B. 1656 ein in Sternberg verhafteter Todtschläger, namens Joachim Stiepan, von der Herrschaft Domerau. Der Stadtrath von Sternberg antwortet, daß er den Verbrecher aus seinem Halsgericht nicht früher entlassen könne, bis die Herrschaft Domerau ihm nicht eine Affecuration ausstelle, daß weder ihm (dem Stadtrathe), noch den Unterthanen des Fürsten hieraus Ungelegenheiten erwachsen; ebenso sollen die Gerichtskosten p. 4 Th. mähr. ausgefolgt werden. Dann werde man den Verbrecher ausliefern.⁵⁾

Wurde über herrschaftliche Unterthanen abgehandelt, so wohnten der Gerichtssitzung herrschaftliche Beamte bei, so z. B. im Proceß gegen Valten Kaufals Ehemweib aus Gnoiz, die wegen Zauberei 1635 angeklagt wurde, der

¹⁾ Prašek a. a. O. p. XIV.

²⁾ Prašek, ebenda.

³⁾ Urbare vom J. 1600 im Sternberger Schloßarchive.

⁴⁾ Vielleicht Hlasnice (Wächtersdorf) zu lesen?

⁵⁾ Im blauen Rathsprötokolle.

Amtmann aus Kniebitz, zu welchem Amte Gnoitz gehörte.¹⁾ Als Vertreter der Obrigkeit ist jedoch meist der herrschaftliche Waisenschreiber genannt.

Was die Kosten (Ding- und Henkergeld) anbelangt, so war es Norm, daß die klagende Partei zahlte, also die Gemeinde oder die Obrigkeit. Doch hielt sich die Gemeinde an den nächsten Verwandten schadlos, so z. B. mußte der Sohn der Heye Kotsche aus Sternberg, deren Leichnam wegen „Umblausens“ und anderen Unfugs 1635 ausgegraben und verbrannt wurde, die Kosten decken. Ebenso mußte der Sternberger Schuster Hans Drexler die Unkosten des Processes gegen seine ledige Tochter, die ohne Beisein der Hebamme ein todtztes Kind geboren und wegen Verdachtes des Kindesmordes und wegen Unzucht angeklagt wurde, zahlen.²⁾

Für herrschaftliche Unterthanen zahlte durch den Burg- oder Schloßhauptmann, später durch den herrschaftlichen Amts-Expeditor die Herrschaft; ebenso für fremde, im Gebiete der Herrschaft ausgegriffene Unterthanen, für die die betreffende Herrschaft nicht einstehen wollte.

Zumeist aber sandten die fremden Herrschaften die Gerichtskosten ein, d. h. sie wurden dazu verhalten. Das Geld gieng an den Schloßhauptmann in Sternberg, der es dann dem Magistrate ausfolgte.

Für Landschädiger (Räuber) unbekannter Herkunft kam gleichfalls die Herrschaft auf, so für die Unkosten des Landschädigers Hans Lindner, der 1674 wegen unterschiedlicher Mißthaten, darunter auch wegen Hostienraubes auf wahrhaft grauenhafte Weise hingerichtet wurde. Die Kosten dieses Processes erreichten die schier unglaubliche Höhe von 741 fl. 23 kr. und wurden von der Herrschaft beglichen.³⁾

Daß die Rechnung richtig bezahlt wurde, bestätigen immer der Stadtrichter und der Stadtschreiber.

Bei fremden Unterthanen hielt man sich, falls es angien, vielleicht über Anrathen der betreffenden Obrigkeit, an den Verurtheilten, so 1697 bei Paul Wychoßill vom Klostergut St. Clara zu Olmütz, der wegen Ehebruchs vier Monate öffentliche Arbeit erhielt und die Gerichtskosten zahlen mußte.⁴⁾

Konnte weder Herrschaft noch Stadt, noch eine fremde Obrigkeit zur Zahlung verhalten werden, so zahlte es die Stadt aus „den gewöhnlichen Henkergeldern.“ Es muß sonach ein gewisser Fond, der vielleicht aus den Ueberflüssen der „Unkosten“ gewonnen wurde, existiert haben.

Was die Dauer der Prozesse anbelangt, so wurden die einzelnen Fälle thunlichst schnell vorgenommen, da ja die Verpflegung der Inhaftierten hier in Betracht kam. Nur ein Proceß, u. zw. der gegen den Mörder Wenzel Krzaupal von Bilschowitz währte über ein Jahr (22. Juni 1671 bis 14. November 1672).⁵⁾

In Civilprocessen zahlte der verlierende Theil. Nächst den Städten und herrschaftlichen Unterthanen gab es im Sternberger Gerichtsprengel noch geist-

¹⁾ Im schwarzen Buche.

²⁾ S. Schwarzes Buch.

³⁾ S. Schwarzes Buch.

⁴⁾ S. Schwarzes Buch.

⁵⁾ Schwarzes Buch.

liche Unterthanen, und zwar die des Augustiner-Chorherrenstiftes, zu dem nächst den Dienern des Stiftes in Sternberg die Dörfer Babiß und Zierotein gehörten.

Da gab es denn oft Streitigkeiten, da der Propst sich weigerte, seine Unterthanen der Herrschaft auszuliefern, die den Uebeltäter dann wiederum dem Stadtgerichte übergab.

So kam es denn am 25. September 1662 zwischen der Herrschaft und dem Propste Johann Radonsky zu einem Vergleich: „Daß J. J. Gnaden oder Besitzer der Herrschaft Sternberg vor ein ordentlichen Obergericht undt Schutzherrn nach uralter Obervanz jeder neue erwählter H. Probst und Convent des Klosters in Sternberg erkennen und durch einen gebiehrenden Handschlag bestätigen Undt wenn ein Fehler zum Obergericht gehörig in den klösterlichen Dorfschafften sich ereignen sollte, sohl solches alsobald anhengig gemacht, auch mit Vorwissen Ihr Hochw. Herrn Probstes, die Gerichten auf Citation solcher Delinquenten vor daß Obergericht abzuschicken schuldig sein“

Untersiegelt wurde dieses „Instrument“ vom Convent und von der Herrschaft und unterschrieben von: „Johannes, Probst zu Kloster Sternberg, Adam Sawtin, Prior zu Sternberg et totus Conventus, ferner von Caspar von Dreßky, fürstlich hierzu abgeordneten und von Caspar von Scherz, der Herrschaft Sternberg verordneten Oberhauptmann.“¹⁾

Doch kommt es bereits 1675 wieder zu neuen Streitigkeiten.

Am 15. März 1675 wird nämlich Anna, die eheleibliche Tochter des verstorbenen Friedrich Gejell, gewesenen Bürgers in Sternberg, wegen Unzucht, begangen mit dem Ruchelungen des hiesigen Klosters, namens Paul, gefänglich eingezogen und ist auch ihres Vergehens geständig. Der Rath wendet sich nun sowohl wegen dieser Angelegenheit an das hiesige Herrschaftsamt, als auch bezüglich des Klosterklosters Hans Jakob Wolff, der nächtlicherweise den Elias Rotter herausgefordert, beschimpft und mit dem Degen auf den Kopf gehauen und ihn ermordet haben würde, wenn nicht die Umstehenden ihn hieran gehindert hätten. Der Rath beschwert sich, daß der Propst sich geweigert hätte, diese zwei Personen dem ordentlichen Gerichte zu stellen, trotzdem der Rath durch zwei Personen darum gebührend ersucht habe. Im Gegentheile, der Propst hätte ihnen bedeutet, daß diese zwei Personen als Klosterdiener der Jurisdiction der Stadt nicht unterstünden, und daß es ihnen freistünde, sich dem Rathe stellen und sich abstrafen zu lassen oder aber sollen die Beschädigten die Klage beim Kloster einbringen.

Die Angelegenheit scheint im Sande verlaufen zu sein, denn Anna wurde am 1. April desjelben Jahres gegen Bürgschaft entlastet.²⁾

IV.

Der Magistrat und seine Zusammensetzung; Magistratsbeamte und Diener. —
Der Scharfrichter.

Der Magistrat der Stadt hatte nächst den Verwaltungsgeschäften auch die Gerichtsbarkeit auszuüben. Er bestand 1426 nach der oben erwähnten Urkunde

¹⁾ Enthalten als Abschrift im blauen Rathsprotokolle.

²⁾ Im gelben Rathsprotokolle.

aus dem Vogt, dem Bürgermeister und den Consuln. 1428 ist der Bürgermeister (magister civium) an die erste Stelle gerückt, dann folgt erst der Vogt (judex) und die Schöppen (jurati). Analog der Gliederung des Olmüzer Magistrates, wo vier Consuln (Rathsherren) und sieben Schöppen, zuerst unter dem Vorfige des Vogtes, dann unter dem des Bürgermeisters auftreten, und da sich Sternberg nach Einführung des deutschen Rechtes gewiß auch hierin an sein Vorbild gehalten haben wird, können wir die Urkunde dahin ergänzen, daß wir sagen: der Sternberger Magistrat bestand gleichfalls aus vier Consuln, dem Vogt und sieben Schöppen. Daß die Consuln nicht separat erwähnt sind, darf uns nicht befremden, doch müssen sie da gewesen sein, denn die Bürgermeister-schaft war kein eigenes Amt, sondern wurde derart verwaltet, daß immer einer der vier Consuln (Rathsherren), vom ältesten angefangen, durch vier Wochen „als oft das vnder in ein Jar vngeet“¹⁾ den Vorfig führte.

Nach der ersten Urkunde (1426) hat die Stadt noch keine Schöppen besessen. Da diese erst 1428 angeführt erscheinen und ihre Erwähnung für das deutsche Recht charakteristisch ist, so können wir sagen: Das deutsche Recht erscheint in Sternberg erst ab 1428 als eingeführt, trotzdem schon 1381, 1409 und 1426 die Stadt bezüglich dieses Rechtes nach Olmütz verwiesen wurde.

Die Angabe Bischoffs,²⁾ daß Sternberg schon 1408 Olmütz unterstand, beruht jedenfalls auf einem Versehen, denn die Zahl stimmt in keinem Falle.

Interessant ist die Stellung des Vogtes. Derselbe erscheint 1426 an erster, 1428 an zweiter Stelle erwähnt. Während somit der Vogt hier in Sternberg von großer Bedeutung ist, hat er z. B. in Olmütz schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts an Ansehen verloren und kommt ab 1430 gar nicht mehr im Stadtbuche vor. Er hat bloß eine „executorische, den Stadtfrieden bewachende Wirkjamkeit“.³⁾

Doch war Olmütz eine landesfürstliche Stadt, die schon frühzeitig die Vogtei, ihre Rechte und Nutznießungen an sich gebracht hatte.⁴⁾

In Sternberg jedoch sprach der Rath zuerst unter dem Vorfige des Vogtes und später unter dessen Beisein Recht. Der Vogt war eine Vertrauensperson der Obrigkeit, der vor Einführung des deutschen Rechtes unter Aufsicht der Herrschaft die Gerichtsbarkeit ausübte. Wann die Vogtei eingeführt wurde, läßt sich nicht nachweisen. Der erste bekannte Vogt war, wie erwähnt, ein gewisser Niklas, der 1459 zwei freie Ganzlöhne, den Nutzgennß von drei Schlachtbänken, einen Antheil von den Strafgeldern für größere Vergehen, den Ruchhaber von den oben erwähnten Dörfern als erbliches Recht erhielt. Dazu wurde ihm ad personam noch die Obermühle auf Lebenszeit zugewiesen.⁵⁾ Dieses Privileg wurde 1490 seinem Nachfolger von dem Grundherrn Johann von Verfa am Sonntag

¹⁾ Saliger a. a. O. p. 51.

²⁾ a. a. O. p. 38.

³⁾ Ebenda p. 40 und 42.

⁴⁾ Ebenda p. 40 und 42.

⁵⁾ F. Privileg. Original, böhmisch, im Sternberger Stadtarchiv, auf Pergament mit großem angehängten Wachsiegel.

Quasimodogeniti erneuert; ebenso erneuert Ladislaus von Berka 1532 diese Privilegien.¹⁾

Aus der Vogtei wurde dann das herrschaftliche Vorwerk, das 1600 im Urbare (Stadtarchiv) erscheint. Die Herrschaft muß mithin die Vogtei eingelöst haben.²⁾ Der Stadt Sternberg gelang es also nicht, wie z. B. Hof und Bärn, die Vogteien an sich zu bringen. (Hof kaufte 1561, Bärn 1619 die Vogtei mit obrigkeitlicher Bewilligung an und setzten jährlich gegen Pacht selbstgewählte Bögte ein.)³⁾ Doch bestand das Amt des Vogtes als das des Stadtrichters in Sternberg weiter, nur wissen wir nicht, welche Rechte und Bezüge derselbe hatte. Nur soviel läßt sich feststellen, daß er nächst dem Rathe den Gerichtsverhandlungen beizuhobte, sie leitete und feste Einnahmen aus den Gerichtskosten bezog.

Dem Stadtrichter stand der Gerichtsschreiber zur Seite, der die Gerichtsfälle einzutragen hatte und ein fixes Honorar bezog; auch hatte er von jedem Proceß gewisse Gebühren.

Zu den Gerichtsbeamten der Stadt gehörte auch noch der Stadtschreiber. Dieser hatte die Stadtprivilegien zu verzeichnen, die Rathsprotokolle zu führen, die ganze Correspondenz der Gemeinde zu besorgen u. In der Zeit von 1635 bis 1650 werden beide Posten von einer Person bekleidet. Der Stadt- und Gerichtsschreiber erhielt jährlich 60 Thaler mähr. Besoldung, 6 Thaler Holzgeld und ein Gebräu Bier aus dem Stadtbrauhause, außerdem verschiedene Gebühren, so von Gerichtsfällen u.⁴⁾

Zu dem Dienerpersonale der städtischen Gerichtsbarkeit gehörten:

Der Gerichtsdienner oder Frohnbote, der die Kost und Verpflegung der Gefangenen zu besorgen hatte; dafür erhielt er 8 gr. täglich pro Person. Auch legte er eventuell die Daumschrauben oder die Eisen an (12 gr. pro Person) und besorgte die „Beschreitung“ (Ausrufen des Urtheils vor der Stäupung oder Hinrichtung). Hierfür bekam er im ersteren Falle (Stäupung) 15 gr., bei einer Hinrichtung 1 R. Als Besoldung erhielt er 40 R. jährlich, Brennholz nach Bedarf und ein Paar Schuhe.⁵⁾

Den Sicherheitsdienst besorgten die „Scherigen“ (Scherger, Stadtwache), die auch mit dem Gerichtsdienner die Verbrecher ergriffen. Ihre Zahl und Besoldung ist nicht ersichtlich. Die Obrigkeit hatte „reisige Knechte“ zu diesem Zwecke zur Verfügung.

Zur Zeit größerer Unsicherheit gingen wohl Streispatrouillen, bestehend aus geworbenen Knechten oder Bürgern, aus. Auch leisteten die Bürger Wachdienste bei schweren Verbrechen.

¹⁾ Ebenfalls Original, im Sternberger Stadtarchiv, Pergament, böhmisch, Wachsfiegel.

²⁾ Gegenwärtig sind dies folgende Realitäten: die Mühle unterm Schlosse (erwähnt 1459), 1720 als Obermühle zum Unterschiede von der Untermühle bezeichnet, gehört jetzt dem Herrn M. Passinger. Das Vorwerk, d. h. die ehemalige Vogtei, umfaßte die Häuser 1, 3, 5 in der Pöchtensteinstraße, die jetzt Eigenthum der Herren Gebrüder Gröger sind. Dazu dürfte auch der jetzige fürstliche Meierhof gehört haben.

³⁾ Die Besiedlung des politischen Bezirkes Sternberg vom f. Verfasser in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1898, S. 1 u. 2, p. 88 u. 89.

⁴⁾ Gelbes Rathsprotokoll.

⁵⁾ Schwarzes Buch und gelbes Rathsprotokoll.

Und nun der Scharfrichter!

Die Stadt Sternberg besaß keinen Scharfrichter, sondern ließ ihn gegebenenfalls mit seinem Gehilfen aus Olmütz und später ab 1600 aus Bärn kommen.

Nach einer im schwarzen Buche enthaltenen „Bürgschaft für den Wittungsscharfrichter Urban Heylandt aus Bähren idto. 27. Mai 1637“ war die Bärner Scharfrichterei sozusagen nur eine Filiale der Olmüzer, denn als „erblich eingeseffener Meister zur Bähren“ erscheint der Olmüzer Scharfrichter Martin Lindtner, der für ihn auch nächst andern Meistern die Bürgschaft übernimmt.

Der Scharfrichter wies die Instrumente vor und erklärte sie dem Angeklagten, dafür erhielt er 35 gr. pro Person. Nützte das Vorweisen nichts, so erfolgte die Tortur, wofür der Scharfrichter 1 R. 30 gr. erhielt.

Wurde der Angeklagte verurtheilt, so erhielt der Meister für die Stäupung 2 R., für Hinrichtungen mit dem Strick 2 R., ebenso für die mit dem Schwert. Für das Verbrennen des Leichnams wurden 8 Thaler berechnet, dafür mußte der Meister aber die Leute, die zur Holzbeschaffung, Wache beim Scheiterhaufen nöthig waren, bezahlen. Für Hinrichtungen mit dem Rade, für Zangenreißen, Riemenschnitten und Fingerabzwicken vor der Hinrichtung wurden für jede dieser Prozeduren 5 Thaler berechnet.

Wurde der Angeklagte zum Galgen hinausgeführt und dort mit dem Strick „bedrenet“, so bekam der Meister 1 R. Die Kosten für das Pfählen nach dem Tode beliefen sich auf 4 R. 40 gr.; für das Handabhacken 2 R. 20 gr.

Der Knecht des Meisters erhielt bei Stäupungen, Hinrichtungen mit dem Strick oder Schwert 15 gr. pro Person; bei Justificierungen mit dem Rad oder Feuer 1 R. „Traufgeld“. Das Kostgeld für den Scharfrichter belief sich täglich auf 1 R. 20 gr.; davon mußte er jedenfalls auch den Unterhalt für seinen Knecht bestreiten.¹⁾

Außerdem wurden bei der Tortur und vor der Hinrichtung noch verschiedene andere Dinge benötigt, so Kerzen bei der lichten Frage, Wein bei Ohnmachtsanfällen des Gefolterten, Weihrauch zum Räuchern „wegen des üblen Geruches“ und endlich Wein für das Communicieren und zur Stärkung beim letzten Gange. Ein weiteres Amt des Scharfrichters war es auch, die Stadt nach Jahrmärkten von Hundem zu reinigen.²⁾

Das Gewerbe des Scharfrichters war unehrlich; man mied jede Berührung mit ihm und seinen Genossen. Was Wunder, wenn die so von der Gesellschaft Versehmten arge Menschenfeinde und Verächter wurden, die in ihrem Cynismus die „ehrlichen“ Leute quälten und ängstigten. So wurde Urban Heylandt, der Bärner Wittungsscharfrichter, angeklagt, weil er „unziemde reden und dreuwort auff den Todtengreber im schankhauß zur Freudenthal wegen der Umblausenden todten Körper zur Bähren aussprengende geben“. Da er auch sonst noch eines Ehebruches geziehen wurde, sich der Obrigkeit entziehen wollte und im Verdachte stand, „samb er durch Zanberey an denen Umblausenden Ursacher wäre“, wurde er gefänglich nach Sternberg eingezogen, jedoch auf Verwendung des Olmüzer

¹⁾ Schwarzes Buch.

²⁾ Rechnungsbuch der Stadt Sternberg vom J. 1639—1650 im Sternberger Stadtarchiv in Schweinsleder mit Pressung (am vorderen Deckel ein Christuskopf), gebunden.

Burggrafen Wenzel Raschub gegen Bürgschaft entlassen. Die Bürgschaft, daß er von nun an ein frommes Leben führen, nie von der Herrschaft weichen, „auch deß gefängnuß in keinem gegen niemand's gedenken wolle“, übernahmen auf ein Jahr, jeder bei 50 Schock Groschen „Poen“: Martin Lindtner, Scharfrichter zu Olmütz und erblich eingeseffener Meister zu Bärn, Georg Pohl, Scharfrichter zu Römerstadt, dessen Sohn Ignaz, Scharfrichter zu Ullersdorf, Andres Pawlostky, Stockmeister zu Olmütz, und Hanns Pohl, Stockmeister zu Römerstadt.¹⁾

V.

Die in den Urkunden erwähnten Gefängnisse, das Gerichtsgebäude, der Pranger, die Nichtstätten.

Wurde z. B. ein fürstlicher Unterthan gefänglich eingezogen, so kam er in das „Schloßgefängnuß,“ das noch heute rechts vom Schlosaufgange zu sehen ist und noch in den vierziger Jahren als Arrestlocale benützt wurde. Der letzte obrigkeitliche Gefängniswärter starb hier vor einigen Jahren in Pension.

Wurde der Unterthan dann der städtischen Gerichtsbarkeit ausgeliefert, so kam er in die Custodie oder „Schachtley,“ woselbst sich auch das Wachlocale der Stadtwache, der Scherigen, befand. Daher finden wir auch urkundlich öfters den Ausdruck „Scherig- und Büttelstube.“

Diese Stadt-Custodie ist identisch mit dem jetzigen Stadtarreste, der Frohnfeste, die noch heute im Volksmunde „Scherigtube“ (verderbt Scherstube) genannt wird.

Es ist dies ein ebenerdiges Gebäude, das vorne zwei Wohnzimmer für städtische Polizeiwachleute und rückwärts zwei größere und eine kleinere Gefängniszelle enthält. Letztere zeigen das in früheren Jahrhunderten übliche Kreuzgewölbe. Dieses Gebäude schließt mit dem noch erhaltenen Theile der Stadtmauer einen kleinen Hofraum ein. Hier in diesem Hofe schwören auch am 9. April 1635 zwei Reiter vom Fabianiſchen Regimente, die am 11. März d. J. sechs polnische Wagen angefallen, aber von den Fuhrleuten dingfest gemacht und nach fürchterlichen „Brügelſchlägen“ eingeliefert worden waren, dann aber trotz ihres großen Verbrechens, da sie sich mit völliger Trunkenheit entschuldigen, begnadigt worden waren, „unter freiem Himmel“ Urfried.²⁾

Die Gerichtsverhandlungen fanden im „großen Hause“ statt. Dasselbst wird jedenfalls auch die Folterkammer gewesen sein. Dieses Gebäude dürfte dort gestanden sein, wo jetzt die Gartengasse in die Troppauerstraße mündet. In einem Situationsplane vom Jahre 1789³⁾ ist an jener Stelle ein Gebäude eingezeichnet, welches beim Bau der neuen Kaiserstraße nach Troppau 1836 fallen mußte. Es diente — wahrscheinlich nach Aufhebung der Stadtgerichtsbarkeit bis zu dieser Zeit — als Magazin, eventuell als Unterkunft bei starken Einquartierungen.

¹⁾ Schwarzes Buch.

²⁾ Schwarzes Buch.

³⁾ Sternberger Stadtarchiv.

In einem Rechtsfalle von 1718 ¹⁾ heißt es, daß die Delinquentin Marianna Glücksheimin, die sich mit zwei Ehemännern vergangen, zuerst in Eisen geschlossen in die Stadt-Custodie gesetzt worden, darauf aber in das große Haus geschafft und daselbst im „Stüble“ mit Eisen und Ketten verwahrt worden sei. Der bürgerliche Schneidermeister Portsch, der sich mit ihr versündigt, wurde jedoch, gleichfalls in Eisen geschlossen, in die Stadt-Custodie gesetzt. Es war hiemit im großen Hause auch für besondere Fälle eine Gefängniszelle reserviert.

Der Pranger stand am Ringe; wo? läßt sich nicht bestimmen. Im schwarzen Buche und in Gemeinderechnungen von 1635 finden sich Ausgaben verzeichnet für Stäupungen mit Besen, Stock und Fiedel.

Die Hinrichtungen wurden an zwei Richtstätten vollzogen und zwar auf der heute noch so geheißenen „Köpflahn“ und am Galgenberge.

Die Hinrichtungen mit Schwert und Rad, durch Feuer und das Pfählen wurden an dem ersteren Orte vollzogen. Die genaue Lage der Richtstätte dürfte jedenfalls durch die jetzige kleine Lindenskapelle fixiert erscheinen, da es doch allenthalben Sitte war, solche verrufene Vertlichkeiten durch Sühncapellen, Kreuze, Bildstöcke u. wieder in guten Ruf zu bringen.

Bei dem Baue der neuen Straße fand man in der Nähe des dem Fabrikanten Gustav Philipp gehörigen Hauses im Frühjahr 1898 eine Menge loser Knochen vor, so daß unsere Behauptung sich als richtig erweist, da es üblich war, die Körper der Gerichteten beim Hochgerichte zu verscharren.²⁾

In der Nähe der Köpflahn liegt der Galgenberg, dessen Abdachung gegen das Douchebadthal Galgenlahn heißt.

Die Richtstätte bezeichnete eine Bildsäule der schmerzhaften Mutter, welche in jüngster Zeit von ihrem Standorte mehr nach unten verlegt wurde. Der Weg, welcher von der hohlen Weide am Schottensfeld beginnend nach Domechau führt, heißt heute noch im Volksmunde „Armensündersteig.“

Der Körper der Malesizperson blieb am Galgen hängen, bis er verweste. Daher kamen Begnadigungen vom Galgen zum Schwerte vor, weil da wenigstens ein Begräbniß, wenn auch in ungeweihter Erde, gestattet war.

VI.

Regesten der nach Sternberg ergangenen Rechtsbelehrungen und Urtheile aus den Olmützer Rechtsbelehrungsbüchern d. a. 1558—1566 und 1598—1635.

Beide Bücher enthalten Abschriften der Rechtsbelehrungen in deutscher und böhmischer Sprache. Die Ueberschrift heißt meist „Gen Sternbergku.“ Die Einleitung der deutschen Rechtsbelehrungen beginnt gewöhnlich: „Unsern grueß zuvor, Ehrsambe undt Weiße, besonders liebe Herren.“ Am Schlusse der deutschen Belehrung heißt es: „Von rechtswegen;“ bei den böhmischen dagegen: „A to vše z prava“. Vor dem Datum, das nachher folgt, lautet die

¹⁾ Blaues Rathsprотокол.

²⁾ Nächst Menschenknochen fand man auch eine Unmenge von Thierknochen vor. Da der Scharfrichter, wie wir aus dem vorigen Capitel ersehen, zugleich auch Abdecker war, so liegt die Annahme nahe, daß sich hier auch der Schindanger befand.

Formel bei deutschen und böhmischen Befehlungen: „Decisum (actum) in consilio senatus Olomucensis“

A.

Liber sententiarum a festo, S. Laurentii a. D. 1558—1566.

I. Heft VIII. Fol. 9 (böhmisch). Erbschaftsstreit zwischen Mnicha als Kläger und Křesky als Beklagten.

Der Kläger wird verurtheilt, dem Gegner zu leisten, was er ihm schuldet. Wenn dieser damit nicht zufrieden sein sollte, so könne er in dieser Streitsache weiter appellieren. Datum fehlt.

II. Heft VIII. Fol. 12 (böhmisch). Mnicha, der Kläger, kommt diesem Urtheile nicht nach und wird zur vollständigen, nicht theilweisen Entschädigung des Křesky verurtheilt. Datum am Montag vor (unleserlich) a. D. 1566.

B.

Liber sententiarum ad exterraneos latarum 1598—1635.

I. Fol. 1 (böhmisch), fast unleserlich. Es ist nur so viel erkennbar, daß es sich um eine Erbschaft (Anfall) handelt. Datum 15. Juni 1598.

II. Fol. 22 (böhmisch). Anna Payer aus Wächtersdorf erscheint beschuldigt, ihr uneheliches Kind beseitigt zu haben. Als Vater des Kindes gibt sie den Johann Wasek an, der erklärt, sie zum Weibe nehmen zu wollen. Um zu erfahren, wie sie ihr Kind umgebracht, ordnet der Oberhof die peinliche Befragung an. Datum: Montag nach Johannes d. Täufer 1599.

III. Fol. 30 (böhmisch, sehr unklar gehalten). Der Mann eines in einem Brunnen in Starnau ertränkten Weibes erscheint der That verdächtig. Er ist zweimal aus dem Gefängnisse ausgebrochen und nun wieder eingeliefert worden. (Schluß unverständlich, Datum 16. Juni 1600).

IV. Fol. 34 (deutsch), übertitelt: „Gen Sternberg, inde gen Hoff.“ Michael Mosch aus Hof, der im Verdachte steht, seinen Schwager im Walde ermordet zu haben, soll peinlich befragt werden. Datum 9. Mai 1601.

V. Fol. 36 (deutsch). Anna, Barthel Schneiders hinterbliebene Witwe aus Bärn, wird wegen Ehebruch, Unzucht und Incest zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Auch sollen in Bärn alle mit ihr beschuldigten Personen eingezogen werden; die auswärtigen aber ihren Obrigkeiten angezeigt werden. Das Schriftstück ist mit Sternberg übertitelt; es gieng dann von hier nach Hof. Datum 22. Feber 1601.

VI. Fol. 38 (deutsch). Die sub V erwähnte Anna Barthel leugnet theils ihre eingestandenen Unthaten, theils bekennt sie sich neuer Verbrechen schuldig. Auch hat man „eines Menschen Daumen gliedt undt ein Altraun“ gefunden. Das frühere Urtheil wird umgestoßen und befohlen, sie peinlich zu befragen. Ihre Aussagen sollen dann eingeschickt werden, worauf ein neues Urtheil erfolgen werde. Datum 9. März 1601.

VII. Fol. 53 (böhmisch). Mikulas hat den Schaffhirten des Bieroteiner Meierhofes mit einem Steine schwer verlegt. Er wird zu einer Geldbuße verurtheilt. Datum 15. März 1602.

VIII. Fol. 53 (böhmisches). Der Text ist vielfach durchstrichen, mit Randcorrecturen versehen und unleserlich.

IX. Fol. 58 (deutsch). Matthes Rysner ist verdächtig (wessen?); aber es liegt kein Grund vor, gegen ihn peinlich vorzugehen, weil er seiner Leichtfertigkeit wegen schon ohnedies schwer genug bestraft erscheint. Man soll ihn ausforschen, wo er sich aufgehalten, vielleicht könne man näheres erfahren. Er soll Bürgschaft stellen oder einen Urfrieden schwören. Datum 23. Sept. 1602.

X. Fol. 69 (böhmisches). Eine gewisse Anna aus Neutitschein hat den Kaspar Frank aus Stadl geheiratet, obwohl sie wußte, daß ihr erster Mann noch lebe. Beide werden zur Staupe und Verweisung aus der Herrschaft verurtheilt, da der erste Mann der Anna sie nicht mehr als seine Ehefrau anerkennen will.

Im selben Schriftstücke wird auch Barbara, eine Magd des Kaspar Scholz, die infolge einer schweren Krankheit ein unreifes Kind geboren, aus der Stadt verwiesen. Datum 8. August 1603.

XI. Fol. 78 (böhmisches). Jan Murwig, der im Hause des Hutmachers Nikolaus Bling gewalttham eingebrochen ist, wird zum Tode durch den Strang verurtheilt. Datum 14. Jänner 1605.

XII. Fol. 80 (deutsch). Das Weib des Paul Schmied hat mit einem Schmiedknechte, namens Georg Herold, sich vergangen. Sie hat dies auch eingestanden. Ist nun der Gatte nicht gewillt, sie als Ehefrau wieder anzunehmen, so soll sie „zur Haar undt Haut gericht“ und der Stadt verwiesen werden. Der Knecht aber soll mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden. Datum 29. April 1605.

XIII. Fol. 103 (böhmisches). Erbstreit zwischen Martin Albrecht und der Martha, Witwe nach Johann Albrecht aus Sternberg. Letztere hat außer den ihr im „Eheberednis“ zugesprochenen 400 fl., das ganze Vermögen ihres verstorbenen Mannes dem Martin Albrecht auszufolgen. Datum 18. December 1607.

XIV. Fol. 109 (deutsch) betitelt: „An den Ehrw. Herrn Gregor Eritium, Priorem, undt daß ganze Convent des Closters in Sternberg.“ Eine vom Convent eingegangene Bürgschaft gegen Sigmund Guesa wird als gültig anerkannt. Ebenso erschienen die Weischowitzer Unterthanen mit zur Zahlung verpflichtet. (Datum fehlt. Der Fall ist nicht recht ersichtlich.)

XV. Fol. 130 (deutsch). In dem Falle Dasfahrt erscheinen weitere Zeugen- ausagen überflüssig, da die früheren schon genügen. Datum 30. Juni 1601.

XVI. Fol. 141 (deutsch). In einem Streitfalle zwischen Paul Polzer als Kläger und Georg Kunz Kretschmer aus Hartau als Angeklagten wegen „Abhauung“ einer Hand wird entschieden, daß das Zeugnis eines Klägers zu gelten habe, „damit alßdan gechehen möchte, waß hierin billich und Recht ist.“ Datum fehlt.

XVII. Fol. 152 (deutsch). In dem peinlichen Rechtsfalle zwischen Martin Schöber, dem Kläger, und dem „Beklagten“ Hans Pitsch sollen die Zeugen- ausagen, die man nach Olmütz eingesendet hatte, in Gegenwart der „Interessirten“ verlesen, ihre neuerlichen Ausagen darüber behufs neuerlicher Rechtsbelehrung eingeschickt werden. Datum fehlt.

XVIII. Fol. 155 (böhmisch). Die Witwe des Sebastian Polhyer ist beschuldigt, ihren Mann ermordet zu haben. Da sie gesteht, ihn während seiner Krankheit vernachlässigt zu haben, so soll gegen sie nach dem Rechte verfahren werden. Datum 22. Juni 1615.

XIX. Fol. 157 (deutsch). Es ist erwiesen, daß sich Schober und Pittsch (Fol. XVII.) geraußt haben, ferner sei Schober sammt seinem Weibe auf Pittsch, den sie zur Erde geworfen, gelegen, worauf dieser dem Schober mit seinem Brotmesser mehrere Stiche versetzte, an denen er starb. Pittsch wird, da er die „Erwehrung“ (Nothwehr) überschritten, auf drei Jahre der Herrschaft verwiesen. Datum 22. Juli 1615.

XX. Fol. 172 (deutsch). Johann Albrecht hat seine Frau als Witwe geheiratet und vermacht ihr im Eheverednis einen Kindesheil als Erbe. Er stirbt ohne Testament und hinterläßt zwei Söhne aus erster Ehe. Die Witwe, die gleichfalls ohne Testament stirbt, hatte gleichfalls einen Sohn aus erster Ehe.

Dieser Sohn erhält nun ihr in die Ehe mitgebrachtes Vermögen und den Antheil der Mutter aus dem Eheverednisse.

Uebertitelt ist die Rechtsbelehrung: Martin Albrecht und Casper Broer, Bürgern in Sternberg. Datiert vom 8. Juli 1616. (s. dazu Fall XIII.)

XXI. Fol. 200 (deutsch). Der Olmützer Oberhof erklärt, im Falle Lorenz Sulle kein Urtheil abgeben zu können, da aus dem Berichte des Sternberger Magistrats nicht ersichtlich sei, ob Sulle das Messer in der Trunkenheit oder zu seiner Nothwehr gezogen habe. Doch erklärt sich der Olmützer Magistrat bereit, nach gründlichem Berichte das Urtheil einzusenden.

Datum 4. Juni 1619. Titel: An Bürgermeister undt Rath der Stadt Sternberg.

XXII. Fol. 227 (böhmisch). Die Söhne nach Johann Gule haben Geld zur Zahlung ihrer Schulden erhalten. Sie werden verhalten, das Geld zurückzugeben und dann mit der Stiefmutter zu theilen.

Datum 22. April 1622. Titel: Úradu do Sternberku.

XXIII. Fol. 238 (deutsch). Hans Broer, Rathsfreund in Sternberg, wurde von seinen Amtsgenossen Adam Burk insultiert. Die Rechtsbelehrung verurtheilt den Burk, dem Beleidigten vor dem ganzen Rathe „Abtrag“ zu thun (Abbitte leisten), und erkennt ihm außerdem noch eine Gefängnißstrafe zu. Datum 24. Juli 1623.

XXIV. Fol. 242. Andreas Han, welcher das Testament seines Bruders Augustin angefochten hat, wird belehrt, daß das Testament gültig sei und er nur das ihm zugeprochene Legat zu fordern habe. Datum 8. Feber 1624. Ueberschrift: „An den Andreas Hanen auff Sternberg.“

XXV. Fol. 250. Ueber Thomas Plenitzka und Stanislaus Mischkroz wird wegen ihrer schweren Verbrechen folgendes Urtheil verhängt: Beide sind auf einem Wagen gebunden zur Richtstätte zu führen. Sie sind mit glühenden Zangen an Brust, Armen und „Reißen“ zu zwicken. Dann sind ihnen die Daumen auszureißen und jedem vier Riemen vom Rücken zu ziehen. Sodann werden sie von unten an gerädert. Nachher ist ihnen der Leib zu öffnen, die Herzen werden herausgerissen und ihnen um die „Neyler“ geschlagen. Die Leichname werden

so dann geviertheilt und die Stücke an vier Straßen aufgehängt. Datum 9. Juni 1625. Ueberschrift: „An Burgermeister und Rath der Stadt Sternberg.“

XXVI. Fol. 259 (deutsch). Jan Radnißky und seine Schwägerin Dorothea werden wegen Ehebruchs zur Staupe und Verweisung verurtheilt, wofern die Obrigkeit nicht Gnade erweisen würde. Datum 9. Feber 1626. Ueberschrift: „denen Ehrjamen Burgermeister und Rath der Stadt Sternberg.“

XXVII. Fol. 272 (deutsch). Audreas Jan, der das Testament seines vor drei Jahren verstorbenen Bruders angefochten hat, wird abgewiesen. Datum 10. Feber 1628. Ueberschrift: „Dem Andreas Jan mitburger zur Sternberg, unsern guetten Freundt.“

XXXVIII. Fol. 332. Andreas Polig hat seine zweite Frau testamentarisch zur Erbin seines Vermögens eingesetzt. Dieses Testament wird von den Vormündern seiner Enkel angefochten. Der Oberhof entscheidet nun dahin, daß dies Testament ungiltig sei und die Witwe sich an das am 23. Juli 1626 abgemachte Eheverednis zu halten habe. Datum 23. Juni 1634. Ueberschrift: „An Rath zur Sternberg.“

(Fortsetzung folgt.)

Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“.

Von Prof. Dr. Karl Lechner.

(Fortsetzung.)

Codex diplomaticus, Bd. XII.

ad 1, Nr. 1. Provenienz richtig.

3. 5: comisimus.	Lehenquatern: comisimus.
3. 5: gubernandum.	„ et gubernandum.
3. 6: patruo.	„ patri.
3. 7: potuerit.	„ poterit.
3. 9 gehört nach Meraw: milite, Cunczone de Smola.	

3. 10: epiphanie domini. | Lehenquatern: circumcisionis domini.

Unmittelbar daran schließt, durch einen Handweiser erkenntlich gemacht, die von dem Herausgeber daher falsch eingereihte Nr. 60, pg. 49.

ad 3, Nr. 5. Original hier, signiert: Lehen Želetiž, R, IX, d, 1. Kein alter Dorfsvermerk. 3 Siegel erhalten, 1 fehlt. Von der veränderten Schreibweise abgesehen, ist der Druck richtig.

ad 3, Nr. 6. Provenienz richtig.

pg. 4, 3. 6: donavimus contulimus.	Lehenquatern: donauimus et contulimus.
------------------------------------	--

ad 4, Nr. 7. Provenienz richtig.

3. 8: julicher.	Lehenquatern: fulcher.
3. 13: Šbínko.	„ Šbínke.
3. 15: Blasiusstag.	„ Blasientag martyris.

Daß der Lehenquatern die Urkunde mit dem Jahre 1399 hat, hätte doch bemerkt werden sollen.

ad 6, Nr. 9. Provenienz richtig; aber der Gleichmäßigkeit halber sollte nicht bald „ältester Lehenquatern“, bald „Kremšierer Lehenquatern II“ stehen, sondern bloß die letztere Bezeichnung. Die Insertionen sind richtig angegeben.

ad Band 11, Nr. 593.

3. 11: Nicolaum.	Lehenquatern: Nicolaum ibidem.
3. 11: creavimus.	„ tractauimus.
3. 17: Et ne.	„ et nos (falsch).
3. 20: virum ydoneum.	„ vnum ydoneum.
3. 29: et aliis.	„ et in aliis.

- ad 6, 3. 16: dignemur. | Lehenquatern: richtig dignaremur.
 3. 18: nach ecclesiasticam fehlt: ipsi census.
 3. 18: tamque. | Lehenquatern: tamquam.
 3. 23: nach ratificamus fehlt ac in dei nomine in hijs scriptis ex
 certa nostra sciencia confirmamus.

Vorletzte Zeile: nach et strenuo gehört noch: viro.

ad 6, Nr. 10. Provenienz richtig.

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 3. 1: Hanns. | Lehenquatern: Hannus: |
| pg. 7, 3. 1: lehen erbes. | " lehenz erbes. |
| 3. 3: redleich. | " redlich. |
| 3. 4: merherischer. | " merhenscher. |
| 3. 4: yn uf in unsre. | " ym uff in unsir. |
| 3. 6: Hanns. | " hanus. |
| 3. 7: Hanns. | " hannus. |

ad 8, Nr. 12. Provenienz richtig.

3. 2: Litten. | Lehenquatern: Lutten.

3. 3: nach marf fehlt: groschen.

3. 9: diese gunst. | " unsir gunst.

ad 8, Nr. 13. Provenienz richtig.

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 3. 1 gehört nach bekennen: zc. | |
| 3. 5: getreten sein. | Lehenquatern: getreten seh. |
| 3. 6: denn. | " denne. |
| pg. 9, 3. 1: sulicher. | " sulcher. |

ad 9, Nr. 15. Provenienz richtig.

3. 2 fehlt nach gelegen noch: in dem dorffe.

ad 9, Nr. 16. Provenienz und Druck richtig.

ad 10, Nr. 17. Provenienz richtig.

- | | |
|---------------------|---|
| 3. 4: dasselb gelt. | Lehenquatern: dasselbe gelt. |
| 3. 8: rechter. | " ist richtig „rechter“ durch-
strichen. |

Unter den Zengen muß es heißen: Jost de Wolfsberg u. Heinczko Gırfe.

ad 13, Nr. 20. In der Provenienzangabe muß es heißen: pg. 73. Druck richtig.

ad 14, Nr. 22. Provenienz richtig.

pg. 15, 3. 3 gehört vor resignavit noch: legitime.

3. 7: bonis assignatas. | Lehenquatern: bonis assignatis.

ad 24, Nr. 28. Provenienz richtig.

- | | |
|-----------------|---------------------|
| 3. 3: odır. | Lehenquatern: adır. |
| 3. 5: Tepencz. | " Tepenecz. |
| 3. 10: emphäen. | " enphaen. |

Dass die Urkunde das Datum 1399 im Lehenquatern trägt, hätte an-
gemerkt werden sollen.

ad 24, Nr. 30. Provenienz richtig.

3. 2: Rugel.

pg. 25, 3. 13: Erhart.

ad 26, Nr. 32. Provenienz richtig.

3. 1: Hendrziechow.

3. 2: funfthalbe.

3. 3: odir.

3. 13: guten.

3. 16: Erhard.

3. 16: von Smalh.

ad 28, Nr. 35 Provenienz richtig.

3. 5: gracia speciali.

3. 5: Chunczoni.

3. 9 u. 10: Henrico.

ad 28, Nr. 36. Original hier, signiert: Herrschaft Mürau, O, 1, a, 4. In der Urkunde sind 3 Siegel indicirt, es hängt nur das des Ausstellers mit der Legende: + CVNSIK DE RIPPAN, für die beiden anderen fehlen die Einschnitte, sie waren also nie daran.

pg. 29, 3. 9 praentum.

ad 29, Nr. 37. Provenienz rücksichtlich der Follierung unrichtig, da schon eine gleichzeitige Hand in blasser Tinte X hinzucorrigiert hat, also fol. 79.

3. 2: familiaribus.

3. 10: existant.

3. 11: restituentur.

Lehenquatern: Ruzil.

" Gerhart.

Lehenquatern: ganz deutl. Sudziechow.

" funfthalbe.

" adir.

" guten.

" Erhart.

" vom Smalh.

Lehenquatern: gracia nostra speciali.

" Chuncziconi.

" Heinrico.

Original: parentum.

Lehenpuhon: familiaris.

" existunt.

" restitueritis.

Die Worte am Schlusse der Urkunde links unten im Puhon: Johannes de Zampach fehlen im Drucke.

ad 30, Nr. 38. Provenienz falsch, weil fol. 79 wie Nr. 37.

3. 13: scripsissemus.

3. 14: eo, quod.

Lehenpuhon: scripsimus.

" eoque.

ad 31, Nr. 40. Provenienz richtig.

3. 5: gehört Heufenwald, 6: Schawenburg.

3. 8: " posuerunt.

ad 32, Nr. 41. Provenienz richtig; als Auszug gedruckt Bd. 11, Nr. 611.

3. 7: stürbe.

3. 18: Niclasen Sulte.

Lehenquatern hat die alte Form sturbe.

" Niclasen Sulten.

Nach hier hat der Lehenquatern wieder die Jahreszahl 1399, was hätte bemerkt werden sollen.

ad 32, Nr. 42. Original hier, signiert: Herrschaft Wischan, G, I, c, 17, b.

Vier Siegel an Pergamentstreifen erhalten, in dorso: a Prechow.

3. 2: Jithka.

3. 3: Pustimier.

pg. 33, 3. 8: autem post.

pg. 33, 3. 54: admonicionis.

Original: Githka.

" Pussimier.

" que post.

" a die monicionis.

ad 33, Nr. 43. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 18. Markgräfliches Siegel wohl erhalten, Dorjalvermerk: super villa media Prechow. Druck richtig.

ad 34, Nr. 45. Provenienz richtig.

3. 1: Onsoho.

Lehenquatern: Oniseho.

pg. 35, 3. 1: Onschen.

" Onischen.

pg. 35, 3. 3: furnemlichen.

" furnemelichen **doch**.

pg. 35, 3. 4: Onsche.

" Onische.

Der Ausgang ir für er und analoge Formen kommen bei all den deutschen Stücken im Drucke immer in der neueren Form.

ad 35, Nr. 46. Provenienz und Druck richtig bis auf den Namen Schawenburg.

ad 36, Nr. 47. Provenienz richtig.

3. 2: Heniczko.

Lehenquatern: Heinezko.

vorlehte 3.: Schawenburg.

" Schawenburg.

ad 36, Nr. 48. Provenienz: pg. 82 (nicht 83).

3. 2: Peschiconis.

Lehenquatern: Peschonis.

3. 3: iudice in iudicio.

" iudice **et** iudicio.

3. 8: marito suo.

" **jure** suo.

3. 12: iudicio.

" fehlt falschlich, also als Ergänzung in Klammern zu drucken.

pg. 37, 3. 6: fuerit.

" fuerint.

pg. 37, 3. 4: concordantes.

" **concordamus**.

pg. 37, 3. 12: Tenetur et.

" Tenetur **eciam** et.

pg. 37, 3. 16: Gostelec.

" Gosteliez.

pg. 37, 3. 18: Herssone.

" Herschone.

ad 49, Nr. 59. Provenienz richtig.

3. 2: und rechter wissen.

Lehenquatern: und **mit** rechter wissen.

3. 11: dorub.

" doruber

3. 12: Jacoben Bistraz.

" Jacoben (von?) Bistriez.

3. 14: Wolfberg.

" Wolfsberg.

ad 49, Nr. 60. Provenienz richtig. cf Nr. 1 dieses Bandes.

3. 2: reverendus dominus pater.

Lehenquatern: reverendus in Christo pater.

ad 50, Nr. 61. Provenienz richtig.

3. 3: Czekine.

Lehenquatern: Czikine.

3. 4: extendunt.

" richtig: extenderunt.

3. 8: in predictis bonis.

" **in parvis bonis**.

ad 50, Nr. 62. Provenienz richtig, denn die Urkunde befindet sich auf der Rückseite von fol. 71.

3. 3: Tamfeld.

Lehenquatern: schreibt falschlich Tamfald.

3. 4: Rzikowicz.

" Rzicowicz.

3. 5: sapiencium.

" sapientum.

pg. 51, Z. 2: pre edificiis.

pg. 51, Z. 4: declaravimus.

pg. 51, Z. 9 und öfter: Filce.

ad 61, Nr. 71. Provenienz richtig.

Z. 8: Wolfberg.

ad 61, Nr. 74. Provenienz richtig.

Z. 3: dem erben Kosten.

Z. 4: marsfalk.

Z. 6: Zinsez zc.

pg. 62, Z. 12: an aller.

vorletzte Zeile: neunzigstem.

ad 62, Nr. 75, Provenienz richtig.

Z. 9: derfüllen.

Z. 11: erfüllet.

letzte Zeile: Neuen Biela.

letzte Zeile: Neuen Grab.

letzte Zeile: Aldem Grabe.

pg. 63, Z. 10. „gehalben werden und bleiben füllen“ hat es zu heißen.

Z. 12: Prus.

Z. 13: Smilen.

ad 63, Nr. 76. Provenienz richtig.

Z. 2: Dohroroikova (sic.)

pg. 64, letzte Z.: constitus fedelibutis.

ad 65, Nr. 78. Provenienz richtig.

Z. 7 und 12: Peter Tenken und Peshel(n) Zagen sind die 2 Besitzer, daher nach Pesheln kein Komma gehört.

Z. 7 und 16: hat der Lehenquatern Costelicz statt Costelicz, drittvorletzte Zeile nicht Erhart, sondern **Gerhart**, vorletzte Zeile heißt es unfere **lieben** getrewen.

ad 67, Nr. 81. Provenienz richtig.

pg. 68, Z. 4: sache, das.

pg. 68, Z. 4: werden.

drittletzte Zeile: Prus.

ad 70, Nr. 85. Das Original im Capitellarchiv trägt nach dem Repertorium der Herrschaft Kremfier die Signatur: A, II, d, 11; hier nur einfache Copie (F, III, a, 2/1).

ad 76, Nr. 90. Provenienz richtig. Der Herausgeber hat aber die Tutores „Niclasonem de Braunsverde“ und „Mschichonem de Cchossiaten“ weggelassen.

Lehenquatern: pro edificiis.

„ richtig: declaramus.

„ Filce.

Lehenquatern: Wolfsberg.

Lehenquatern: dem Erbarn Kosten.

„ Marfalk.

„ zinsesz Werherischer
Werunge.

„ ane aller.

„ neunzigisten; der Zeuge
Erhard hat Gerhard zu
lauten.

Lehenquatern: derfollin.

„ erfollit.

„ Newin Biela.

„ Newin Grabe.

„ albine Grabe.

Lehenquatern: Pruss.

„ Sinen.

Lehenquatern: **Drobrowicon.**

„ constitutis fidelibus.

Lehenquatern: sache ab (=ob).

„ wordin (also gleich
würden).

„ Pruss.

ad 83, Nr. 100. Die Urkunde steht pg. 92 des Lehenquaterns.

§. 12: in dheineweis.

| Lehenquatern: in dheinenwis.

139. Nr. 111, pg. 93 sq. Copiar I, fol. Q VI', Nr. 141. Trotz des Umstandes, daß ich das Original nicht sah, mag erwähnt sein, daß das Copiar zu §. 6 nach viri noch das sicherlich im Original nicht fehlende domini hat, §. 4, pg. 94 mansorum für agrorum, §. 29 richtiger arbitrium statt arbitrum. In der Notariatsclausel sollte nach Petrus: olim Jacobi de Chremsir nicht fehlen. —

Unmittelbar vor dieser Urkunde steht im Copiar das Privilegium Karls IV. v. J. 1353 (Codex 8, Nr. 205) und da heißt es zum Schlusse: Item similis per omnia et predicti tenoris eiusdem domini Karoli data est et habetur sub sigillo Maestatis sue. Bartholomeus V(icarius?), so daß hier also ein Schreiber des Copiars genannt wird und die Eintragungen dieser Zeit (1392) gleichzeitig sind.

ad 97, Nr. 114. Provenienz nicht ganz richtig, da die Urkunde zwar wohl auf ursprünglich 77 steht, aber schon in alter Zeit X hineincorrigiert wurde, so daß es also zu lauten hat 87'.

§. 6: deliberatione.

| Lehenquatern: bona deliberacione.

pg. 98, §. 1 u. öfter richtig Wolfsberg.

" falsch Wolczberg.

pg. 98, §. 17: vor Henrico gehört: domino.

pg. 98, §. 19: Pawlicone.

| Lehenquatern: Paulicone.

pg. 98, §. 19: Hanussio Zakess.

" Hanusschio Zakezss.

pg. 98, §. 19: Iarossio.

" Iarosschio.

pg. 98, §. 20: Haynussone.

" Haynuschone.

ad 98, Nr. 115. Provenienz richtig.

§. 9: Hensliko.

| Lehenquatern: Henselike.

§. 9: pro dicto.

" pro predicto.

§. 10: tenemur bona nostra fide.

" tenemur et vera nostra fide.

letzte §. Cuniczkoni de Prus.

" Cunczkoni de Pruss.

ad 103, Nr. 119. Provenienz richtig.

§. 11: die uns doron (statt dem richtigen douon) gehören.

§. 12: anhangenden.

| Lehenquatern: angehangenden.

§. 13: jor.

" jar.

ad 104, Nr. 120. Provenienz und Druck richtig.

ad 112, Nr. 131. Die Urkunde stammt aus dem angeführten Lehenpuhon fol. 90 (aus dem früher angegebenen Grunde). Druck richtig. Es ist aber auch noch das dem Herausgeber entgangene Original hier, signiert: Lehen Meseritsch, Q, X, b, 1, mit Siegel an Pergament. In dorso: litera presens debet ad librum iudicii scribi et domino Episcopo restitui. Keine nennenswerte Abweichung vom Drucke.

ad 117, Nr. 134. Provenienz: s. erzb. Archiv in Kremsier. Ich habe die Urkunde jedoch nicht finden können, sie kann, nach ihrem Inhalt zu schließen, auch nicht wohl je hier sich befunden haben.

ad 134, Nr. 145. cf. zu Bd. X, pg. 109, Nr. 86 die Bemerkung.

ad 135, Nr. 146. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 19. Siegel an Pergamentstreifen gut erhalten. Ältester Dorfsvermerk: Intabulatum est, iuxta presentem literam, in veram hereditatem.

§. 4: remedium.

| Orig. richtig: remedio.

Unter der Plica rechts: Ad relationem Mysliborii Camerarii Jessco notarius.

ad 155, Nr. 158. Provenienz und Druck richtig.

ad 157, Nr. 161. Provenienz richtig. Die Urkunde findet sich fast gleichlautend auch auf pg. 58/59 mit dem Capitalconsens, den der Herausgeber weggelassen hat. Sie ist aber auch im Original hier, weshalb ich dieses zum Abdruck bringe.

Wir Niclas von gotes genaden Bischoff czu Olomuncz Bekennen offentlichen in disem brieße allen die yn sehen oder lesen wanne die ersame Dorothea hern Heinrichs von der Biela Ritters vnserz liben Geuatter vnd getruwen, elichen Wirtynne vnser liebe Geuatter leypgedinge czweihundert marg grossen prager phennynge mercherischer czal vier vnd sechzig grossen vor ytliche marg zu zelen vff der Stat Mezericz, genant die Schonestat, vormals gehabet hat vnd soliche ire brine, die wir ir doruebir geben hatten, vns willklichen wedirgeben vffgelassen vnd sich des als vnser Mannen recht ist mit guten willen worczigen hat, dorum das wir dieselbe Schonestat Mezericz vns vnd vnserm Bischtum czu Olomuncz recht vnd redelichen an vns bracht haben vnd vns dieselbe Dorothea vnser Geuattere gebeten hat, das wier sye anderswo vff vnsern gutern ires leypgedinges zu vorsorgen geruechten, des haben wir angesehen iren gutten Willen vnd auch sunderlichen wanne es wol billichen ist, das sye solches ires leypgedinges versorget vnd wider erstattet werde vnd dauon mit wolbedochten muete rechter wissen bedechtnisse vnd auch sunderlichen mit Rate Worhengnuße gunst vnd gutem willen der Ersamen herren . . vnserz Capitels czu Olomuncz vnser liben Bruder vnd auch vil vnser Erbarer getrewen Manne Rate, haben wir der egenanten Dorotheam vnser Geuatteren vff vnserm gute Spitignow Topolne, Skalka vnd allem dem das dorzu gehoret, nichts ausgenommen, zu iren rechten leypgedinge beweiset bescheiden vorlehen vnd gegeben, beweisen bescheiden vorleihen vnd geben czweihundert Marg grossen prager phennynge vnd Muencze mercherischer Werunge vnd czal zu rechtem leypgedinge von vns vnd vnsern nachkommen Bischouen zu Olomuncz czu haben zu halben zu besiczen vnd gewerlich zu genissen an hindirnisse ire lebetage vnd nicht lenger als leypgedinges vnd vnser Manne des Bischtums zu Olomuncz recht und gewonheit ist, vnd so die egenante Dorothea vnser Geuatter gestorben ist, so sal das vorgeante gut Spitignow Topolne vnd Skalka mit aller seiner zugehorunge als dauor begriffen ist, vns vnsern nachkommen Bischouen vnd dem Bischtum zu Olomuncz ledelichen los vnd an hindirnisse wedir vorfallen sein, wer auch das wir obgenanter

Niclas vder vnserere nachkommen Bischouen zu Olomuncz der vorgeannten Dorotheam vor das egenante ir leipgebunge geben vnd bezaltten czweihundert Marg der egenanten grossen vnd werunge, czuhant als das geschehen ist, so sal das egenante guet Spitignow Topolue Skalka vnd was dorzu gehoret vns vnseren nachkommen Bischouen vnd dem Bischtum zu Olomuc an widirrede vnd hindirnisse ledig vnd loz seyn, vnd wir moegen vns derselben gneter denne wider vnderwinden vnwiderprechlichen allermenglichs an alles geuerde, vnd wir haben ir dorubir zu Schirmer vnd vormunden gegeben als vnser Manne recht ist, Marcquard von Wolffsberg Ritter, Dirslan von Strales, vnd Thunczen von Smolh vnserere lieben getruwen. Mit vrkund dicz brines vrrsigelt mit unserm anhangenden Ingesigil vnd dorzu seynt geczoewge Jost von Wolffsberg vnser Marschalk, Henseliko von Carvolowicz Burggraue zu Schawenburg, Hrscho Smeracz von der Edonau, Woytzech vnd Jarossch gebrudere von Malhoticz vnd Luczko von Kuskeho vnser lieben getruwen, Geben zum Schawenstein, noch Cristus geburt dreyzehnhundert Jar vnd darnach in dem deryvndnewnczegiften Jare an sante peters vnd pawels abende, vnd wir Andreas Tchant, vnd das Capitel zu Olomucz Bekennen offentlichen mit desem brive das zu dem vorgeannten leipgebunge der egenanten wrowen Dorotheam in aller der masse als douor geschriben steet unsern guent, vorhengnusse vnd guten willen getan vnd gegeben tun vnd geben mit gutem willen in krefften dizes brines vnd haben auch zu ganczer vnd merer sicherheit vnser Capitels Ingesiegel zu des egenanten vnser herren des Bischouen Ingesigil mit vnser rechter wissen an deissen brieff lassen hengen, der geben ist zu Olomuncz in dem Jare nach Cristus geburte vnd auff den Tag als vorgeschriben steet.

Das bischöfliche Secret und das Capitelsiegel an Pergamentstreifen wohl erhalten. Aelterster Dorfsalvermerk: *vitalicium in Spitegnau etc.* (Signiert: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 10).

140. Nr. 163, pg. 159. Copiar I, fol. Q II, Nr. 138 (nicht Codex Q. II).

Die Ueberschrift hat der Herausgeber weggelassen: *Vicarius in Spiritualibus domini archiepiscopi Pragensis apostolici sedis legati.*

3. 3: quatenus.	Copiar: qualiter.
3. 8: ab eis.	" ab ipsis.
3. 12: dicti domini.	" dicti domini nostri.
3. 14: suprascriptis.	" supradictis.
3. 16: quam vobis impartimur.	" quam vobis presentibus impartimur.
3. 21: exigit.	" exigerit.
3. 23: ad perhibendum testimonium compellentes.	" ad perhibendum testimonium veritatis compellatis.

ad 164, Nr. 171 findet sich im Metropolitancapitelarchiv eine Copie unter A, II, d, 18.

ad 170, Nr. 175 findet sich an genannter Stelle pg. 95. Druck richtig.

ad 170, Nr. 176. Provenienz richtig.

3. 1: Heinrich Tanfelt.

Dazu gehört aber noch nach dem Schlusse: Dornoch habin wir angesehen dinst den vns der egenant habart Tanselt vnd Fridrich sein brnder getan habin vnd nach tun mogen in czukunftigen zeiten vnd habin das egenant gut luczka mit seinen zugehorungen gelegin Fridrich Tanselt vnd allen seinen rechtin elichin Brudern zu rechtim Manlehen zu habin doruber des egenanteu Fridrichs Tanseldes eyt czun heiligen genomen als das manlehens recht vnd gewonheit ist So das das egenant gut mit seiner zugehorunge eynen Bruder als wol zugehoret als den andern vnd bekennen in allen den lehen So ab eynen Bruder icht geschee do got vor sei das is vff den andern sterbe vnschendlich vns vnd vnserm Bischtum czu Mlomucz an vnserm gewonlichin dinst Des seint gezeuge hannus von Cepericz hannus Ruchmeister und Niclas Milstrich vnser diener Mit vrfund etc Datum Prage Anno domini M° ecc° Nonagesimo quinto, feria quinta post Wenczeslai.

144, Nr. 177, pg. 171 sq, Copiar I, fol. R I¹, Nr. 143.

Das Original fenne ich nicht, trotzdem muß ich mir zwei Correcturen anzubringen erlauben.

3. 12: Nicolai de Russaw.

Copiar: Nicolai de Ausaw und das ist der richtige Namen.

3. 19: se aut suos.

„ per se aut suos.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit dieser Urkunde steht die in der Streitsache getroffene Sentenz, die in den Nachträgen folgt.

ad 177, Nr. 182. Provenienz und Druck richtig.

ad 179, Nr. 185. Provenienz richtig.

3. 1: Hanus.

Lehenquatern: Hannus.

3. 7: Svat.

„ Snat.

ad 179, Nr. 186. Provenienz richtig.

Im Lehenquatern steht durchwegs Rokatniec, 3. 9 fälschlich resignauit, 3. 14 steht consensum (statt assensum des Druckes).

ad 180, Nr. 187. Provenienz richtig.

3. 5: supplementum.

Lehenquatern: suppletum (falsch).

3. 6: Lipa.

„ Lippa.

3. 7: sexagenas (2. Vorkommen).

„ sexagenas grossorum.

3. 7: Anno iudeo.

„ Anna iudeo.

3. 10: necnon.

„ necnon eciam.

3. 15: provenire.

„ fehlt und dafür stehen drei Punkte.

3. 18: antiquo.

„ antiquo antiquo richtig oder falsch? beides ist möglich.

pg. 181, 3. 1: computando.

„ computandös.

ad 188, Nr. 194. Die Urkunde beginnt im Lehenquatern pg. 96.

3. 2: filius. . . .

Lehenquatern: filius licet Roneris.

3. 6: ut.

„ prout.

3. 7: et precibus.

„ ac presentibus.

ad 202, Nr. 209. Provenienz und Druck richtig, doch sollte vermerkt sein, daß das Datum im Lehenquatern fälschlich lxxxiiij lautet.

ad 203, Nr. 210. In der Überschrift Herrmansdorf, im Text steht aber thatsächlich Hermanstat.

3. 7: compellerent.	Lehenquatern: compellent.
3. 9: dignemur.	" dignaremur.
3. 10: etc.	" et veritate fulcitis.
3. 12: peticionis.	" deuote petitionis.
3. 16: nostris.	" nostro.
3. 18: Chunschone.	" Chunschicone.
3. 20: in castro.	" in castro nostro.

ad 206, Nr. 215. Das Original-Transjumpt, angefertigt auf Bitten des Olmüzer Bischofs, trägt die Signatur: Erzbiscthum in genere, C, I, a, 20.

pg. 207, 3. 3: inposterum.	Transjumpt: imposterum.
3. 6: querrarum.	" guerrarum.
3. 16: ecclesiasticarum.	" ecclesiarum.
3. 21: obsequiis.	" obsequiis debitis.
3. 30: cadere.	" cedere.
pg. 208, 3. 1: incendiarios.	" incendarios.
3. 21: talibus deinceps.	" talibus omnino deinceps.
3. 23: per iam dictos canones.	" per iam editos canones.
3. 25: generalis.	" generales.
3. 33: eos nominatim.	" eos eciam nominatim.

Das Transjumpt wurde ausgestellt vor der kleinern Pforte der Breslauer Domkirche am 9. Mai 1396. Die Notariatsclausel stellte aus: Mathias quondam Nicolai de Goltberg. Das Siegel des Abtes Nicolaus des Breslauer Marienflosters hängt an Pergamentstreifen.

ad 209, Nr. 216. Provenienz richtig.

3. 2 und 6: zwe.	Lehenquatern: czwu.
3. 5 und 7: Holuben.	" Hluben.

ad 211, Nr. 219. Provenienz: „Orig. Berg. anh. Bleibulle im fürsterzbischöfl. Archive in Kremsier.“ Die Bulle ist aber hier nicht verzeichnet, wie sich eigentlich wegen des Inhaltes von selbst versteht; es muß also wohl heißen: im Capitelsarchiv in Olmütz.

ad 216, Nr. 224. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 20. Kein Siegel, auch kein Einschnitt für ein solches, ältester Dorfsalvermerkt rabiert.

3. 12: Bertrandus.	Original: Bertrandus.
3. 15: et amiables.	" ac amiables.
letzte Zeile: quandocunque et qualitercunque.	" quandocumque et qualitercumque.
" " ubicunque.	" ubicumque.

pg. 217, 3. 17: ubicunque.	Original: ubicumque.
3. 23: dicte Jeskone.	" dicto Jeskone.
3. 24: Olomucensis.	" Olomucensis diocesis .
3. 24: Bory.	" Borg.
3. 24: Swin.	" Swein.
letzte Zeile: Sigismundus etc.	" Sigismundus Erasmi cleri- cus Wratislaviensis etc.

ad 217, Nr. 225. Der Auszug Boczetš stammt aus dem hiesigen Original-Transsumpt, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 22. Officialats-Siegel abgerissen. Trägt zwei alte Dorfsalvermerke: Transsumptum priuilegiorum et . . . super Ecclesia Sancti Jacobi In pustmier, und: Jura monasterij in pustmir ordinis Sancti Benedicti diocesis Olomucensis 6 et 7. Transsumiert sind auf dem Pergament von 2·20 Meter Länge sechs Urfunden, von denen zwei als ungedruckt in den Nachträgen folgen. Eine gibt der Druck an. Die anderen sind: Nr. 104 des VIII. Bandes, Nr. 840 des VII. Bandes, Nr. 839 des VII. Bandes des Codex diplomaticus.

ad 225, Nr. 234. Provenienz richtig.

3. 7: digneremur.	Lehenquatern: dignaremur.
3. 9: premittitur.	" premittitur factas .
3. 9: consensum benivolium.	" consensum.
3. 14: episcopatus.	" episcopatus supremo .

Bemerkt hätte sein sollen, daß der Lehenquatern das Datum 1385 hat, wenn auch fälschlich.

ad 226, Nr. 235. Provenienz und Druck richtig bis auf Sachze (vorletzte Zeile), das zusammengehört.

ad 226, Nr. 236. Provenienz und Druck richtig bis auf das fehlende fidelis vor noster in der 1. Zeile.

ad 231, Nr. 242. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 21. Bleibulle an rother und gelber Seide erhalten. Ältester Dorfsalvermerk: Super Incorporacionem Ecclesie parochialis In pustmier. Natürlich steht im Original t für c, u für v des Druckes.

3. 2: Puszmir.	Original: Pusezmir.
pg. 232, 3. 8, 9, 10, 15: parochialis.	" parrochialis.
3. 8: inperpetuum.	" imperpetuum.
3. 20: voluimus.	" volumus.
vorletzte Zeile: sanctum Petrum.	" Sanctumpetrum.

Unter der Plica links: $\frac{x}{x}$ (= 30) und das Zeichen 9, rechts nichts.

Auf der Plica rechts: Nota. gratis. und darunter M. de Cherubinis und dahinter von derselben Hand *uy*. Auf der Rückseite der Plicatur außen: N. de Fregona. Von außen oben an der Urfunde: ff (= franciscus) de Borg und innen rechts oben B von derselben Hand, also wohl der Anfangsbuchstabe des Procurators; derselbe kommt im Cod. 12, pg. 217 vor und hatte wohl als Slave die Personen- und Ortsnamen zu corrigieren, der Name Bory ist dort

falsch gedruckt für Borg. In dorso: Super Ecclesia parrochiali incorporacione, darunter J. R.

ad 238, Nr. 248. Original hier, signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 21, und zwar in duplo erhalten, nur ist an einem das Siegel gut erhalten, an dem andern schon stark zerbröckelt.

3. 7: inpensis.	Original: impensis.
pg. 239, 3. 1: imposicione.	" inposicione.
3. 6: nichilque.	" nichil quoque.
3. 7: impeticionis.	" inpeticionis.
3. 8: nach cuiuslibet steht in einem Exemplar noch: inantea.	

ad 253, Nr. 270. Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 13. Siegel an Pergamentstreifen gut erhalten. Aus alter Zeit kein Dorfsalvermerk.

3. 4: fehlt vor exhibere noch: operosius.

3. 5: lautet im Original stets **Brawnsperg**.

3. 8: feudi.

pg. 254, 3. 3: scamptis zweimal.	Original: pfeudi.
3. 3: suis omnibus.	" stampnis.
3. 5: eciam jure.	" omnibus suis.
3. 7: feudum.	" eciam eo jure.
3. 8: feudi.	" pfeudum.
3. 13: Wolfsberg.	" pfeudi.
3. 13: Wolframmo.	" Wolfsberg.
3. 14: Neundorf.	" Wolframmo.
	" Neundorff.

ad 254, Nr. 271. Die Urkunde findet sich im Lehenquatern pg. 124 und ist mit Nr. 270 identisch, was aus dem Vergleichen des Wortlautes beider (271 ist die Sieglerformel In quorum etc. vom Herausgeber weggelassen worden) sich deutlich ergibt, nur im Namen ist ein Unterschied, während copiosius (3. 4) des Druckes im Lehenquatern operosius wie in 270 lautet.

ad 257, Nr. 276. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 23. Bleibulle an gelber und rother Seide. Dorfsalvermerk erst aus dem 17. Jahrhundert.

3. 3: servatur.	Original: seruiatur.
pg. 258, 3. 3: remissionis.	" remissionibus.
3. 6: prorupeius.	" prompceius.
3. 14: inperpetuum.	" imperpetuum.
3. 15: valoris.	" roboris.

Natürlich werden die u des Originals mit v wiedergegeben.

Unter der Plica links: Sep. und dann M. de Cherubinis, darunter Io.

Vulpis, über beiden der Kostenvermerk $\frac{v}{x} = 18$ und rechts davon das Zeichen 9.

Auf der Plica rechts: Pro Bernardo Eckardus. In der rechten oberen Ecke der Urkunde B, auf der Rückseite ff. de Borg und weiter unten I. R.

ad 262, Nr. 280. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 25.

Bulle an gelben und rothen Seidenfäden abgerissen.

3. 11: litere.

Original: littere.

pg. 263, 3. 1: idoneum.

" ydoneum.

3. 2: possent.

" possint.

Unter der Plicatur links: M. de Cherubinis Io. Vulpis und über dem M des ersteren Namens der Kostenvermerk $\frac{x}{x}$ (= 30) und rechts von dem Namen das Zeichen 2.

Auf der Plicatur rechts: Pro Valentino Bomirt; links: Io. Meyer. in dorso: ff de Borg und darunter I. R. Nach der Zusammenlegung außen rechts: Baldwin. Dorjalvermerk: Bulla Bonifacii pape super Missa in vigilia pasce.

ad 268, Nr. 289. Probenienz richtig. Sehenquatern schreibt Opothawicz.

3. 4: pagamenti pro vera dote.

Sehenquatern: pagamenti **ibidem in et super dicta curia** pro vera dote.

ad 269, Nr. 290. Probenienz richtig.

3. 5: assignavit.

Sehenquatern: designavit.

3. 14: Luczeonem.

" (fälschlich?) Liczkam.

ad 269, Nr. 291. Probenienz richtig.

pg. 270, 3. 2: quando requisiti fuerint.

Sehenquatern: **quociens** requisiti fuerint.

Die Zeugen nach tenebuntur (3. 3.) fehlen; sie lauten: Presentibus Iodoco de Wolffsberg, Petro Misner milite Nicolao de Brawnsverde etc. Nach quinto (4. 3.) folgt noch: **nostro sub** Sigillo.

ad 271, Nr. 294. Original=Vidimus hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 8.

Inferiert ist die Urkunde Bb. 12, Nr. 162.

Injection 3. 4: Brunna.

Original: Bruna.

3. 5: Jaroslao.

" Jaroslao.

3. 5: Sabrdovicz.

" Sabirdouicz.

3. 18: rectorem.

" rectorem ex tunc.

3. 29: qui sunt evocandi.

" que (falsch) fuerint evocandi.

pg. 272 sq. sollte statt der Punkte, die den Eindruck von Lücken machen, während es sich doch um absichtliche Kürzungen handelt, stets „etc.“ stehen.

3. 6: peremptorium.

Original: terminum peremptorium.

3. 9: comparuit.

" comparuerunt.

3. 11: nach libellum fehlt: siue libellos.

3. 22: sibi vor super fehlt im Original.

3. 26: certo termino.

Original: certo **die**.

3. 29: et relatis.

" relatis.

3. 36: super eum.

" super **ipsum**.

3. 37: posuit.

" **posnerunt**.

3. 38: Die Ausdrücke im Genitiv stehen im Original fälschlich im Accusativ, bis auf den letzten, was daher anzumerken gewesen wäre.

pg. 273, §. 11: et in scripto.

Original: in scripto.

§. 16: hec sententia.

" hec nostra sententia.

Die Notariatsclausel, die die vorliegende Urkunde zu einem Consistorial-Vidimus macht, fehlt ganz; sie lautet:

Et ego Conradus olim Iohannis de Tesschin Clericus Wratislaviensis diocesis publicus auctoritate Imperiali notarius ac dicti domini Iohannis Officialis et in hac causa Indicis scriba premissis Sentencie prolacioni expensarum condempnacioni ac omnibus alijs et singulis supradictis dum sic ut premittitur agerentur et fierent vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui. Ideo hoc presens publicum Instrumentum exinde confeci, Quod per alium fidelem me alijs occupato negocijs scribi feci et publicaui meisque nomine et signo consuetis vnacum eiusdem domini Iohannis iudicis predicti Sigilli appensione suo de mandato consignavi In fidem et testimonium omnium premissorum. Das Officialats-Siegel hängt an Pergamentstreifen. In dorso: sententia contra dominum Bohdalum per processus in kynhait.

ad 274, Nr. 296. Provenienz richtig.

§. 2: Heniczko.

Sehenquatern: Heinczke.

§. 4: berate.

" vorrate.

§. 10: Girsikos.

" Gersikos.

§. 11: Heniczken.

" Heinczken.

§. 13: mannen.

" manne.

ad 280, Nr. 302. Provenienz richtig.

§. 8: condescendat.

Sehenquatern richtig: condescendat.

§. 9: de eadem.

" " de eodem.

ad 281, Nr. 303. Provenienz richtig.

§. 6: et eciam (contra).

Sehenquatern: et contra.

§. 6: in ipsis bonis.

" et ipsis bonis.

§. 10: contingerit.

" contingeret.

ad 289, Nr. 311. Consistorial-Vidimus hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 27 des Official's Johann v. Ghulen dd. Pufsmir, 30. December 1401 mit dem h. Officialats-Siegel. In dorso: Litera Papalis In forma Instrumenti super Ecclesia Incorporata Monasterio parochiali.

§. 3: adducimus.

Conf.-Vidimus: adjicimus.

§. 9: deliberacione habita.

" " deliberacione prehabita.

§. 12: ac omnibus.

" " ac more.

§. 12: eiusdem.

" " eisdem.

vorleszte Zeile: adicere.

" " adjicere.

ad 291, Nr. 315. Original-Transsumpt hier, signiert: Erzbischof. in genere, C, I, a, 20.

pg. 292, §. 11 nach literarum fehlt: apostolicarum.

§. 14: et exemplum.

Transsumpt: ac exemplum.

§. 25: expresse.

" richtig: expressa.

3. 29: vel allegare.	Transsumpt: et allegare.
3. 32: vel allegaret quare premissi.	" aut allegaret quare premissa.
3. 3 von unten: invenimus.	" Inuenientes.

Das oblonge Siegel mit Papier auf dem rothen Wachs gut erhalten. In dorso: Transsumptum Episcopi Olomucensis Et Capituli Ad recipiendos etc. ad 299, Nr. 323. Von dieser Urkunde liegen hier zwei Originale, signiert: Eingegangene Lehen, S, I, a, 12.

Siegel desjenigen, an das ich mich halte, gut erhalten an schwarzen und gelben Seidenfäden mit Contrafiegel. Dorsalvermerk: . . . domini Wenczeslai Boemie super empcionem honorum in Drzeweczicz.

3. 4: his.	Original: hiis.
3. 12: continetur.	" continentur.
3. 23: Nicolai episcopi.	" Nicolai episcopi Olomu- censis.

pg. 300, 3. 7: nach accionem gehört noch: **impeticionem.**

3. 24: Nulli ergo hominum.	Original: Nulli ergo omnino hominum.
3. 28: irremisibiler.	" irremissibiler.

Auf der Plicatur rechts: „Per dominum Iohannem Episcopum Lubucensem Wlachnico de Weytenmule. In dorso; I. R. Petrus de Wischow.

Das zweite Original lautet gleich, hat denselben Vermerk auf der Plicatur und in dorso, nur der Archivsvermerk lautet anders: Super fortalicio et bonis Drzewecz Popowitz (von späterer Hand: ad mensam Episcopalem spectantibus) und in rother Tinte: LXX.

ad 306, Nr. 330. Provenienz richtig.

3. 3 fehlt nach pfenninge: Behemischer grossen.	
3. 4 und öfter: Dersfel.	Lehenquatern: Dorfzel.
3. 4: Menowicz.	" Menewicz.
3. 5: Jagen.	" Jagen.
3. 7: erben mannsgeflechte.	" erben von uns vnjerm Bischtum vnd nachkommen Bischouen zu Olmucz als Manseheus recht vnd gewonheit ist, Also das er vnd nach ym seyne rechten lehens erben Mansegeflechte.
3. 7: genannt dersfel Menowicz.	" egenant dorffel Menewicz.
3. 23: Schonewicz.	" Schenewicz.

Im Register steht: Menowicz(?), so das der Herausgeber über die Lage dieses „Dorfels“ nichts zu sagen weiß, obwohl die Ueberschrift der Urkunde im Lehenquatern lautet: Vendicio ville Menewicz prope Chremsir facta per domi-

num Nicolaum Episcopum Olomucensem Marquardo magistro de Modriez.
Es ist unfraglich das heutige Dorf Miniurwef.

ad 306, Nr. 331. Provenienz richtig.

pg. 307, Z. 2 gehört nach fide noch: et.

Z. 6 emptoris, nicht emptores.

ad 307, Nr. 332. Provenienz richtig.

Z. 15: Chremser.

Sehenquatern: Chremsir, desgleichen
letzte Zeile dieser Seite.

pg. 308, Z. 16. Omnium et singu-
lorum in

" In quorum omnium
et singulorum.

Dazu der Vermerk: Transsumptum in Vulgari lingua (böhmisch) invenies
folio 8, das heißt pg. 129 des Sehenquaterns.

ad 308, Nr. 333. Provenienz richtig.

Z. 1 fehlt vor Nicolaus noch Nos.

Z. 2 fehlt nach titulo: **bona nostra feudalia videlicet.**

Z. 6 gehört nach honoribus noch: et.

Letzte Zeile dieser Seite gehört nach quingentas noch: et.

pg. 309, Z. 6, hat der Herausgeber ganz ohne jeden Grund nach manifestum
ausgelassen:

Residuas vero Quadringentas marcas per medium nobis soluere tenetur
in festo Sancti Martini proximo affuturo et per medium in dominica Inuo-
cavit ex tunc immediate secutura sicut nobis de eisdem ydoneam fecit
caucionem. Que quidem bona ipsi domino Laczkoni predicto resignamus (!)
ac possessionem ipsorum et comitam (?) sibi tradidimus et assignauimus
prout presentibus sibi resignamus tradimus et assignamus lure pheudi
habenda et possidenda Ita quod ipse et heredes et Successores sui nobis
et nostris Successoribus Episcopis Olomucensibus consueta faciant seruicia
et Bernam regalem soluant, que de eisdem bonis fieri et solui sunt consueta
ab antiquo. Acta sunt etc. Beim Zeugen: Johanne de Przna fehlt der Titel:
domino.

ad 309, Nr. 334. Provenienz richtig, ebenso der Druck, Einlageformel weg-
geblieben.

ad 310, Nr. 336. Provenienz richtig.

Z. 2: Petr.

Sehenquatern: Peter.

Z. 3: Czethora.

" Czothora.

pg. 311, Z. 2: zeugen.

" geczeugen.

ad 311, Nr. 337. Provenienz richtig.

Z. 1: Wir Niclas etc.;

Z. 3 nach firtel fehlt: die do gelegen synt. Diese Urkunde hat der Herausgeber
mehrfach stark gekürzt.

ad 311, Nr. 338. Provenienz richtig.

Z. 4: Zavorzi.

Sehenquatern: Zawrzi.

Z. 5: Fridlant.

" ffredland.

ad 313, Nr. 340. Original hier, signiert: Erzbis um | in genere, C, I, a, 22.
Siegel hängt an Pergamentstreifen. Der Vermerk in dorso trägt in rother
Farbe noch die Bezeichnung VII E.

3. 3: querrarum.	Original: guerrarum.
3. 4: licium.	" litium.
3. 12: fame siti.	" fame et siti.
3. 14: Olomucz.	" Olomuncz.
pg. 314, 3. 2: quibuscunque.	" quibuscumque.
3. 6: quascunque.	" quascumque.
3. 12: quemcunque.	" quemcumque.
3. 14: quacunque.	" quacumque.

Der Vermerk auf der Plicatur rechts ist im Drucke richtig.

ad 315, Nr. 342. Provenienz richtig. Text stark gekürzt; nach dedimus (3. 3)
und pertinencijs (3. 4) würde als Zeichen der Kürzung ein „etc.“ zu
stehen kommen. Im Register steht: Mikulowice, Dorf bei Freinvaldau;
die Ueberschrift hätte eines bessern belehren können: litera Iohannis Kuch-
meister super villa Micolawicz in districtu Oppauensi, also sicher
Niklowitz bei Troppau.

ad 316, Nr. 343. Provenienz richtig.

3. 1 nach Quod gehört etc.
3. 7 nach habuit gehört etc.
3. 7 nach devoluta gehört etc.

ad 318, Nr. 346. Provenienz richtig, Text stark gekürzt.

ad 319, Nr. 347. Provenienz richtig.

3. 5: reddidit. | Lehenquatern: reddidit.
3. 6 nach nos gehört ein „etc.“ oder der Wortlaut der fehlenden Stelle:
huiusmodi rationem gratam et ratam habentes.

Die Titulatur venerabilis bei Ghulen (1. 3.) und honorabilibus et
discretis bei den Zeugen ist weggeblieben.

ad 321, Nr. 350. Provenienz richtig.

- pg. 322, 3. 2: declarant. | Lehenquatern: confecte declarant.
3. 6: itaque. | " ita.

Letzte Zeile: In cuius etc. hätte wegen der Sigillanten mitgetheilt werden sollen:
In cuius rei testimonium Sigillum nostrum et Sigilla Suffraganei et
Magistri Sanderi sunt appensa.

ad 322, Nr. 351. Provenienz richtig.

3. 3 fehlt nach Melicz: siluis villis.
3. 4 gehört nach fideliter statt des etc. der Text: sic quod bene contentamur
et sibi regratiamur.
3. 7 fehlt nach advocacia: Molendino.
3. 8: marcis et.

Lehenquatern: marcis grossorum pra-
gensium prout hoc
litera nostra cum nostro
appenso Sigillo quam
a nobis desuper habet
plene dicet.

ad 323, Nr. 353. Provenienz richtig.

- §. 2 fehlt nach *confidendo*: *presumentes*.
- §. 7: *arrendacionis et locacionis* lautet es im Lehenquatern.
- §. 13: *successoribus nostris* lautet es im Lehenquatern.
- §. 19: nach *Eciam si* gehört noch: *quod absit*.
- §. 21: nach *huiusmodi* gehört noch: *solus*.
- §. 23: *querra* statt *guerra*.

ad 325, Nr. 356. In der Provenienzangabe ein lapsus calami für 357.

pg. 326, §. 8: *ac eadem*.

Lehenquatern: richtig *ac eadem*.

§. 9: *et presentare*.

" *ac presentare*.

ad 326, Nr. 357. Provenienz richtig.

pg. 327, §. 1: *ecclesie sue*

Lehenquatern: *ecclesie sue Olomucensis*.

ad 327, Nr. 360. Die Urkunde steht schon Bd. 11, Nr. 631 mit dem richtigen Datum; wie so sie noch einmal z. J. 1396 kommt, verstehe ich nicht.

ad 334, Nr. 368. Provenienz und Druck richtig.

ad 344, Nr. 378. Provenienz richtig.

§. 4 gehört nach *racionem* ein „etc.“, denn es fehlt: *bonam fidelem et legalem*.

§. 5 " " *singulis* „etc“, denn es fehlt: *preceptis (sic!) et distributis ut prefertur*.

§. 5 gehört nach *quittavimus* „etc“, denn es fehlt: *prout eciam* und lautet ferner: *quittamus per presentes*.

Letzte Zeile: nach *Notario nostro* gehört „etc“, denn es fehlt: *qui presencia habuit incommissa, qui nostro officio ut premittitur diete rationi presiderunt*.

ad 344, Nr. 379. Provenienz richtig.

§. 3: *et vor molendino* und *vor annonis* fehlt im Lehenquatern.

§. 8: fehlt nach *obligatur*: *de quibus nobis successu temporis tenetur et debet satisfacere*.

pg. 345, §. 2: *integre respondere*. | Lehenquatern: *integre rendere*.

§. 3: nach *notario nostro* gehört „etc“, denn es ist ausgefallen: *qui diete rationi presiderunt*.

§. 4: *post Valentini*.

Lehenquatern: *post diem sancti Valentini*.

ad 345, Nr. 380. Provenienz und Druck richtig.

ad 345, Nr. 381. Gedruckt nach dem Original; doch hätte der Herausgeber bemerken sollen, daß diese Urkunde sich auch im Lehenquatern II, pg. 126 findet, umsomehr als er aus ihr, die unmittelbar der Urkunde Nr. 380 im Lehenquatern vorangestellt ist, das Datum für Nr. 380 entlehnen mußte, da es dort einfach heißt: *ut in superiori scripto*. Das Original trägt die Signatur: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 11. An Pergamentstreifen hängen die Secret-Siegel des Bischofs und Capitels, beide wohl erhalten. Alter Dorfsilvermerk wegradiert, neuer v. J. 1803.

pg. 346, 3. 16: *pacificum et quietum.* | Original: *pacificam et quietam* (sc. possessionem).

3. 22: *litterarum mandatorum.* | „ *litararum uel mandatorum.*

ad 354, Nr. 389. Original hier, signiert: *Spiritualia*, A, I, a, 7. Bleibulle an gelber und rother Seide erhalten. Ältester Dorsalvermerk: *Bulla super nezamesliez de incorporacione eiusdem ecclesie in lansskrona 1385.* Das Original hat für e stets t, für v hingegen u, so daß der Abdruck nicht diplomatisch genau ist.

3. 9 gehört noch *diocesis: cuius Octo.*

3. 16 fehlt *huiusmodi* nach *asseccutionem*. Inferiert ist die Urkunde Codex 11, Nr. 351.

3. 3: *omnipotens.*

Original: *oriens.*

3. 11: *habitos et celebratos.*

„ *habitas et celebratas.*

3. 26: *Lanczkron.*

„ *Lanczkronensis.*

3. 33: *ipso vicario.*

„ *ipsi vicario.*

3. 34: *offertorim.*

„ *offertorium.*

pg. 324, 3. 1: nach *pratis* fehlt das wegen Abreibung schwer zu entziffernde Wort: **Quatuor.**

3. 5: fehlt nach *Olomucensis* noch: **munimine.**

pg. 355, 3. 4: fehlt nach *confirmacionis* noch: *communitiois et supplectionis.*

Ueber dem Kopf der Urkunde von der gleichen Hand: *computetur.* Unter der *Plicatur*: P. de Bosco. Auf der *Plicatur* rechts: P. A. de Caluis, und darunter: Jo. de Ferentino 21. In dorso: In R.

ad 363, Nr. 399. Provenienz insoferne nicht ganz genau, als die Urkunde fol. 4' steht.

3. 10: *deliberato ex.*

Zeihenquatern: *deliberato et ex.*

3. 22: *emcionis.*

„ *empeionis.*

3. 28: *Gelwicz.*

„ *Gewicz.*

ad 365, Nr. 402 Provenienz richtig.

3. 4: *ad vite sue.*

Zeihenquatern: richtig *ad vite mee.*

3. 14: *consanguineo.*

„ *consanguineo.*

ad 401, Nr. 445. Provenienz richtig, die Urkunde steht auf dem letzten Blatte des Zeihenquaterns.

3. 1: gehört nach *consules* noch: *et*

3. 3: *indivisim.*

Zeihenquatern: *indiuise.*

3. 9: *proficisci.*

„ ***perficere.***

pg. 402, 3. 2: *supervenerint.*

„ ***supercreuerint.***

ad 406, Nr. 455. Provenienz richtig.

pg. 407, 3. 7: *ubicunque.*

Zeihenquatern: *ubicumque.*

3. 9: *volentibus.*

„ richtig ***no lentibus.***

3. 16: *assignare.*

„ (? nicht zu lesen, *assignare* heißt es nicht) ***fideliter.***

ad 407, Nr. 456. Provenienz richtig.

§. 1: fehlt Nos vor Iohannes.

§. 8: recepto.

pg. 408, §. 1: fuerint.

§. 3: Racsko.

§. 5: octavo.

Lehenquatern: prout recepto.

" fierent.

" Woczko.

" so heißt es nicht, sondern
eher quarto, was wieder
nicht stimmt.

ad 408, Nr. 457. Provenienz richtig.

§. 1 fehlt: In nomen domini amen. Nos vor Johannes, mehrere Contractionen, sonst richtig; hier kann der Canonicus von Kremsier Racsko heißen, während er in Nr. 456 deutlich Woczko lautet.

ad 409, Nr. 460. Provenienz richtig; Text so geführt, daß er nur als Auszug gelten kann.

ad 409, Nr. 461. Original=Notariats=Instrument, hier signiert: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 12. Trug nie ein Siegel. Ältester Dorfsilvermerk: Istud Instrumentum debetur committere (?) dominis (in) Capitulo Cremsirensi quia ipsorum est de quo indigent literis.

pg. 410, §. 14: habens in mandatis. | Instrument: habens mandatum.

ad 412, Nr. 465. Provenienz und Druck richtig, nur transcribiert; vorletzte Zeile steht beim Datum fälschlich: Cezrsy sta, was bemerkt hätte werden sollen.

ad 416, Nr. 471. Provenienz richtig.

pg. 417, §. 3: debita.

§. 13: pro posse.

§. 14: ad manus.

§. 17: auctore deo.

Letzte Zeile: die sexta.

Lehenquatern: richtig debitis.

" pro suo posse.

" ad fideles manus.

" auctore domino.

" die Vij.

ad 423, Nr. 483. In der Angabe über die Provenienz fehlt der Ort. Das Transjumpt liegt hier signiert: Herrschaft Zwittan, P, I, a, 7. Vicariats=Siegel an Pergamentstreifen erhalten.

pg. 424, §. 8: Strmczar.

§. 20: domorum et.

§. 31: infrascriptam.

pg. 425, §. 19: census nudi.

§. 29: sub valle Abbatis.

§. 36: Cabilona.

pg. 426, §. 7: Strmezc.

§. 8: melicidiis.

§. 9: Czirekwicz.

§. 20: Zahoria.

pg. 427, §. 7: proxime venturo.

pg. 428, §. 10: in canonica.

§. 24: sacrum (?)

Transjumpt: Strinczar.

" domorum.

" infrascriptis.

" census media.

" sub villa Abbatis.

" Gabilona.

" Strincz.

" melicidiis.

" Cyrekwicz.

" Zahoma.

" proxime post venturo.

" et canonica.

" wird wohl mit scripta
wiedergegeben sein.

pg. 429, 3. 10: immoderatam.	Transumpt: inmoderatam.
pg. 430, 3. 18: bene memorie.	" bone memoire.
pg. 431, 3. 10: canonice.	" canonis.
3. 31: potuerint.	" poterunt.
pg. 431, 3. 4: Luthomysl.	" Luthomysslii.

Ältester Dorjalvermerk: Publicum instrumentum diuisionis bonorum inter Episcopum et Capitulum Luthomysslense (sec xv.).

ad 433, Nr. 489. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 28.

Officialatsiegel an Pergamentstreifen beschädigt. Ältester Dorjalvermerk
Sentencia contra Altaristas quod non de Jure sed ex gracia habent
expensas ad beneplacitum Abbatisse et Conventus.

3. 2: Luthomirensi.	Original: Luthomicensi.
pg. 434, 3. 18: eorum dictis.	" eorum dicta.
pg. 435, 3. 5: hora terciarum.	" hora tercia.
ad 441, Nr. 496. Die stark gefürzte Urkunde steht II, pg. 131.	
3. 2 lautet es consanguinei.	

ad 443, Nr. 500. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau G, I, c, 29.

Beide Siegel arg verlegt, kein alter Dorjalvermerk.

3. 3: que ecclesiam magis illis faciunt.	Original: que eeciam magis pro illis fiunt.
--	---

ad 444, Nr. 502. Provenienz richtig.

3. 11: gehört nach resignare „etc.“, weil seu donare ausgelassen ist.

3. 16 ist nostra vor sciencia zu streichen.

ad 447, Nr. 508. Provenienz: „Aus einem vom Otmützer Stadtrathe ddo.

7. August 1615 ausgefertigten Vidimus im fürstertzb. Archive zu Krenfier, wo auch ein deutsches Original dieser Urkunde vorhanden ist“. Also auch da noch ganz à la Boczek. Der Abdruck ist überdies mehrfach unrichtig.

3. 2: Cum.	Vidimus: Dum.
3. 5: succerrere.	" succurrere.
3. 5: occurrunt nobis merita, per que.	" occurrit nobis materia,
	" per quam.
3. 19: arcus.	" arctius.
3. 20 ist nostro nach erario zu streichen.	
3. 21: tociens quociens.	" toties quoties.

Den Vermerk, der aus der Plica des deutschen Originals in das Vidimus herübergenommen wurde, hat der Herausgeber weggelassen: Ad relationem Sigismundi Subcamerarij Nicolaus de Gewicz.

Dieses Vidimus liegt mit dem deutschen Original (signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 23) in einem Umschlag. Dasselbe lautet:

Wir Wenzlaw von gotes gnaden Romischer kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offentlichen mit diesem brine, allen den die In sehen oder horen lesen, Wann das Bisthum vnd kirche

zu Olomuncz die vns vnd vnser Crone zu Beheim an alles mittel angehoeret zu groblichen vnd mercklichen schaden komen ist also, das sic der widerzukomen vnd widerzubringen, an vnserer sunderliche gnade vnd hulfe nicht getun mag So haben wir eygentlichen betracht solche grosse merckliche gebrechen derselben kirchen vnd Bisthums, vnd haben dorum mit wolbedachtem mute, gutem rate vnd rechter wissen, vff das, das dieselbe kirche vnd Bisthume solches schadens widerbracht werden mogte, dem Erwiridigen Johansen Bischen zu Olomuncz vnserm fursten Rate vnd liben andechtigen seinen Nachkomen vnd der kirchen zu Olomuncz diese gnaden getan, vnd in auch gegunnet vnd erlawbt, tun, gunnen, vnd erlawben In von kuniglicher macht zu Beheim in kraft diß briues Also, das sie surbas ewelichen in Iren vnd derselben kirchen Stetten vnd Merkten, wo In das allersuglichist sein wirdet Ezolle vnd ungelt von newes vffsetzen vnd nemen mogen Als sie Zu das, vnd derselben Iren kirchen allernuczlichist vnd beqwemlichist sein dunken wurdet von allermenelichen ungehindert, gebieten dorum, allen fursten, geistlichen vnd weltlichen, herren, Rittern, knechten, hauptleuten Burggrafen Amptluten, vnd andern vnsern vnd des kunigreichs czu Beheim vnderthanen und getrewen, ernstlichen vnd vestlichen mit diesem brine, das sie den egenanten Bischoff Johansen vnd seine Nachkomen, an den obgeschriben vnsern gnaden, nicht hindern noch irren, oder von yemande hindern gestatten in dheinweis, als libe In sey vnserer swer vngnade, vnd dorzu ein pene dreißig mark lotiges golbes zu vormeyden, Die halbe in vnserer kunigliche Camere vnd das ander halb teile den egenanten Bischofen vnd kirchen zu Olomuncz, als dicke das an In vberfaren wurde, vnleslichen gefallen sollen, Mit vrfunt diß briues vorsigelt mit vnserer kuniglichen Maiestat Insigel, Geben zu Prage nach Cristes geburt dreihundert Jar vnd dornoch in dem neunundneunzigstem Jaren, des Mitwochen vor sant Anthonij tage Vnserr Reiche des Beheimischen in dem Sechsvnddreißigstem vnd des Romischen in dem dreyvndzweinczigstem Jaren.

Auf der Plica rechts die zur Copie angeführte Notiz. In dorso: I. R. Johannes de Bamberg. Von außen alter Archivsvermerk in rother Tinte: ij k. Siegel vom Pergamentstreifen abgerissen.

ad 449, Nr. 514. Provenienz richtig.

3. 3 gehört nach nos ein „etc.“, weil ausgelassen ist: *veluti patronum legitimum*.

3. 4: *dimidio* (Zehenquatern: medio) „etc.“, weil ausgelassen ist: *sitis inter agros judicis parte ab una et Boscyechonis laneorum ibidem in Gestborzicz parte ex altera*.

3. 4: *pecunijs* „etc.“, weil ausgelassen ist: *foro empcionis*.

3. 5: gehört nach nobis ein „etc.“, weil fehlt: *humiliter et attente*.

3. 5: *dimidio* (Zehenquatern: medio).

3. 12: *subinclinati* (Zehenquatern: *suīs inclinati*).

3. 14: *casam* (Zehenquatern: *kazam*).

3. 16: *annectimus et* (fehlt: *in dei nomine*).

3. 17: *habenda* (fehlt: *tenenda et possidenda libere et quiete*).

ad 450, Nr. 515: Provenienz und Druck richtig.

ad 452, Nr. 523. Die Urkunde trägt die Signatur: A, II, d, 34.

Hier erliegt eine einfache Copie, signiert: Erzbisthum in genere, C, III, a, $\frac{3}{5}$. nach selben mögen einige richtiger scheinende Abweichungen vom Drucke angeführt sein.

	§. 17: Doberkam.	Copie: Doberkaw.
	§. 28: XVI mensis.	" XVI dies mensis.
pg. 453,	§. 3: veniret.	" venirent.
	§. 3: subderet.	" subderent.
	§. 16: quam revocauerunt.	" quam ad animam reuocauerunt
	§. 29: excusatores in pactis.	" excusaciones in punctis.
	§. 31: iuste faciendo.	" iniuste faciendo.
	§. 38: verentur.	" vererentur.
pg. 454,	§. 16: Wlasskonis.	" Wlassaconis.
	§. 38: admittant.	" dimittant.
pg. 455,	§. 12: servetur.	" seruētis.
	§. 12: interdicto subicimus.	" subicimus interdicto.

§. 21 nach anno decimo hat die genannte Copie noch: presentibus ibidem discretis viris Philippo Philippi de Anaso clerico, Henrico dicto Schott de Puchen et Johanne Nysigast clericis Patauiensis Maguntinensis et Treuerensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Notariatsclausel sollte den Namen und die Herkunft des Notars enthalten:

Et ego Iohannes Synderam **de Heiligenstad** clericus Maguntinensis diocesis etc. ad 473, Nr. 535. Provenienz richtig.

§. 2 gehört nach pro ipso ein „etc.“, weil ausgelassen wurde: et cum ipso domino Episcopo.

§. 5 gehört nach pragensium ein „etc.“, weil fehlt: Moraucii numeri et pagamenti videlicet sexaginta quatuor grossos pro qualibet marca computando.

§. 7 gehört nach promittimus ein „etc.“, weil fehlt: bona nostra fide sine fraude manu coniuncta et indiuisum (sic!) ipsis.

§. 8 fehlt nach integraliter: et complete.

§. 9 " " fecerimus: quod absit.

§. 9 " " per: prefatos.

§. 10 " " prestandum: verum et consuetum.

§. 11: demarcando, Lehenquatern: demonstrando.

ad 473, Nr. 536. Provenienz richtig.

§. 1 gehört vor Smilo noch dominus.

§. 4: gratuitu, Lehenquatern: richtig gratuite.

pg. 474, §. 1 gehört nach principem noch et.

§. 1 gehört nach dem Lehenquatern et Boemie.

§. 7: profisciscentes. | Lehenquatern: profisciscentes.

§. 8: annos. | " annis.

§. 14 fehlt grossorum nach marcas.

§. 25: predictis. | Lehenquatern: prefatis.

§. 25 vor termino fehlt iamdicto.

§. 34: nostros et.

Lehenquatern: nostros **vel**.

Letzte Zeile: christianos et
iudeos.

„ christianos **uel** iudeos.

ad 475, Nr. 537. Provenienz richtig.

§. 6 fehlt malo vor dolo. Betreffs des Datums sei bemerkt, daß der resp. die
Schreiber des Lehenquaterns äußerst selten eine Chronologische
Reihenfolge einhalten.

ad 480, Nr. 546. Provenienz richtig.

§. 3: querras.

Lehenquatern: guerras.

pg. 481, §. 2: dampnis, prout.

„ dampnis **nobis**, prout.

ad 498, Nr. 561. Gedruckt nach einer einfachen Copie aus dem Jahre 1651,
signiert: Herrschaft Mürau, O, I, b, $\frac{1}{4}$. Außerdem liegt hier die deutsche
Übersetzung der Urkunde in vid. Copie dd. Müglitz, 13. November 1666
(unter derselben Signatur).

§. 8: suum dominum.

Copie: dominum suum.

pg. 499, §. 2: pertineret.

„ pertinebat.

§. 6: ad aratrum dictus
iudicis.

„ ad aratrum **datus** iudicis.

§. 7: situatum est.

„ situatum **erat**.

§. 9: iudicatarum(sc.emen-
darum et culparum).

„ iudicatarum.

Die Copie schreibt durchweg für Maletin: Malatein.

Zur Erhärtung der Ansicht, daß das vorliegende Copiar I unter der
Obhut des jeweiligen Capitelsdecans gewesen sein dürfte, möge hier noch die
eigenhändig geschriebene Notiz stehen, die sich auf dem letzten Blatte Tr findet
und mit 4 Zeilen Text auf dem Blatt Tr' endet:

Candidae Posteritati.

Ioannes Philoponus Dambrowski, S. Theologiae ac Philosophiae doctor
Decanus et Canonicus Olomucensis.

Ne aut Sacerdos, aut illo is inferior qui ad aram seruiret, in sortem
Domini uocatus, a prophano quopiam iudicaretur, augustissima priscorum
Principum maiestas pie ac religiose sanxit, ac publico edixit Decreto: haec
violare ausa nouatorum impudentissima colluies publicis Comitii Olomutii
Anno Christi Domini M.D.LXX.IX habitis, statuit, ut ipse quoque optimus
Princeps Rudolphus Imperator II ad tanti sceleris societatem per publicos
Prouinciae oratores traheretur, eodem flagitio Abbatum, et Cacomonachorum
plerique polluti, sacrilego animo, atque manu, Haereticorum rabiei assense-
runt ac subscripserunt adiunctis etiam e tam praeclarorum uirorum corona
duobus, Coabbatibus Lucensi, qui et Patek, ac Velegradensi qui et¹⁾ uiris
cucullo (quem tamen nunquam gestare sunt uisi) doctioribus.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Folgt ein schwarzes Dreieck.

Miscellen.

Testamente zweier protestantischer Dorfpfarrer aus den Jahren 1563 und 1575.

Von Prof. Dr. Moriz Grolig.

Die Kenntnis der Thatfache, daß die Einwohner der Herrschaft Mähr.-Trübau in Stadt und Dorf einst dem Lutherthume zugethan waren, ist der Erinnerung der heutigen Bewohner des Schönhengster Landes völlig entschwunden, wenn man von der sehr geringen Zahl derjenigen absieht, die sich durch Unterricht oder priuates Studium eine nähere Kenntnis der Geschichte ihrer Heimat erworben haben. Aber auch bei diesen wird die Geschichtskennntnis in diesem Punkte selten über den sehr allgemeinen Satz hinausreichen, daß dereinst der Protestantismus im Schönhengster Lande allgemein verbreitet war. Fragt man auch nur nach dem Namen oder nach der Reihenfolge der Pastoren in den einzelnen Kirchspielen, so bekommt man selbst bei Wolny nur Auskünfte wie folgende: „Die Pastoren derselben (der Kirche in Altstadt) sind nicht bekannt bis auf Jakob Pallio oder Bellio“. ¹⁾ Oder: „Bis zum J. 1632 fehlen über diese jedenfalls alte Curatie (Kunzendorf) alle Nachrichten“. ²⁾ Oder: „Seit etwa 1550 unterlag hier (in Porstendorf) die kathol. Lehre der Häresie, und als 1624 Fürst Karl Euseb von Liechtenstein die akathol. Pastoren auswies, wird ohne Zweifel auch der Porstendorfer darunter gewesen sein“. ³⁾ Oder: „Kurz darauf übergieng die Pfründe (Türnau) an die nichtkatholischen Pastoren, von denen man aber keinen kennt“. ⁴⁾ Die Frage, wieso es wohl komme, daß man keinen oder höchstens hie und da einen Pastor kennt, hat sich Wolny selbst schwerlich gestellt, und wenn, dann war er als Benedictinermönch gewiß nicht geneigt sie zu beantworten, worüber sich kein Einsichtiger wundern wird. Hier befand er sich gegenüber von Thatfachen, von denen er wünschen mußte, daß sie lieber nicht in die Welt gekommen wären. Das Capitel der mährischen Geschichte, welches die Reformationszeit behandelt, ist noch nicht geschrieben, und jeder Beitrag, der geeignet ist, das Dunkel, welches über dieser Gegend lagert, auch nur ein wenig zu lichten, muß willkommen heißen werden.

¹⁾ Kirchl. Topogr. Olm. Erzdiöc. II., 458.

²⁾ Ebenda S. 460.

³⁾ Ebenda S. 462.

⁴⁾ Ebenda S. 473.

Die folgenden Documente liefern nicht bloß ein paar neue Namen, sondern sie gewähren uns auch einen Einblick in den wirtschaftlichen Zustand eines protestantischen Dorfpfarrers in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Während der Porstendorfer Pastor Martin Kuos (Kwos) am Abend seines Lebens von sich sagen konnte, daß ihn Gott „reichlich auch an leiblichen guttern gesegnet hott“, lebte der Altstädter Pastor Hanns zuletzt in Dürftigkeit. Wie kärglich ist sein Nachlaß! Und da er seine letzten Tage nicht auf seiner Altstädter Pfarre, sondern in Trübau verlebte, liegt die Vermuthung nahe, daß ihm in der Stadt mancherlei Unterstützung zutheil wurde, die er auf dem Dorfe nicht erlangen konnte. Und in der That weist die Trübauer Stadtrechnung für das Jahr 1574 auf S. 51 des Originals einen Posten auf, der wörtlich lautet: „Dem gewesenen H. Hansen, Pfarrer zur Altenstadt, ein Almosen von 15 Groschen in seiner Krankheit.“ — Da nun die Altstädter Pfarre als eine der ältesten des Schönhengster Landes in vorlutherischer Zeit mit einer genügend reichlichen Pfründe ausgestattet gewesen sein muß, wie sie denn als eine solche auch heute gilt, so muß der arme Hans entweder als Pfarrer eine sehr arge Mißwirtschaft getrieben haben, oder Acker, Wald und Wiesen, welche zur Altstädter Pfarre gehörten, befanden sich damals nicht im Nutzgenusse des Pfarrers, sondern in fremden Händen, — gerade so wie die Bestiftung der Trübauer Stadtpfarre, deren Temporalien, man weiß bis heute nicht, wann, wie und an wen, während der Zeit, da der Protestantismus in Trübau herrschte, abhanden kamen. — Man sieht, in dem Augenblicke, da es in der Geschichte nur etwas zu dämmern beginnt, steigen neue Räthsel auf. Mögen nun die zwei Testatoren selber sprechen:

Anno Dni 1563 Am 21. tagß des Monats Octobris Hobe ich Martinus Kuos von Grinpergk,¹⁾ Pfarrer tzu Parstendarß, In meiner Krankheit vnd Heimsuchung Gottes, auff die Begobung²⁾ des Edlen Wolgebornen Herren Herrn Wacław von Bozkowicz vnd auff der Triba vnd seiner Genaden, Herrn Bruders, Herrn Jane von Bozkowicz, vnseren gnedigen Herren, ein aufrichtiges Testament gemacht vnd verschiedt mein guttlin, das mir Gott geben hott, in bei sein des Richters vnd der Scheyppen im Darß Parstendarß, wie volget.

Vor allen dingen dancke ich meinem Lieben, getrewen Gott vnd Batter im Himmel durch Ihesum Cristum, vnjern Heilandt, der mich nach seiner genadt so reichlich auch an leiblichen guttern gesegnet hott, dorumb ich denn solche goben nicht hin werffe oder gering achte, Sondern als die vbrigen brocken vnd goben Gottes meinem Weib vnd kindern bei gutter vernunft vnd verstandt auff volgende Weiße vnnerhinderlich beischeide.

Von solichen Segen Gottes ist vorhanden:

Par gelth L fl., den fl. für Lxx kreuzer gerechnet.

Die Bucher derer seindt Zwoierlei, Schul Bucher vnd Bucher der Heiligen

¹⁾ Grünberg in Schlesien.

²⁾ Da schon im Jahre 1509 der Pfarrer Bernhart in Porstendorf vom damaligen Grundherrn Ladislaus von Bozkowicz das Recht zu testieren erhalten hatte, so kann dieses Privilegium nur ad personam gegolten haben, da sonst Pfarrer Kuos sich nicht neuerdings darum hätte bewerben müssen. Oder wurde das einem katholischen Pfarrer ertheilte Testierungsrecht mit Einführung eines lutherischen Pfarrers hinfällig?

Schrifft. Die Schul Bucher findt in einem gebundt bei einander verpunden. Die andern in Register ¹⁾ alle verzeichnet.

Das Viehe auff dem Hoff .x. Rinder vnd auder klein Viechl.

Das Getreidt in der Schein, das futter Stroo, Heu vnd grumet wie viel sein ist.

Der ganze Dezen, den ich ihiger tzeitt verdient hob.

Was sonst mehr in der gangen Wirtschafft von Klaiden, Bettgewant vnd der Gleichen ist.

Bei dem Maister Gurg Rudolff von Zauer, Becken tzur Triebaw, hobe ich stehn .xij. fl., die ich ihm gelihen hob. [dt] ²⁾

Von diesem Allen schicke ich, wie volget:

Das Par gelth, die .L. fl., schicke ich meinen iiij kindern, Merte, Hans, Tobias, Maria in gleichen tail, macht iderem xiiij fl.

Mein Vetterlich Erbtail, das ich tzu Grienbergk tzustehn hob, bei meinen Zweien Brudern, Hans vnd Jaecob Kwofen, nemlich xxviii fl. vnd xxiii, kreuzer, schicke ich auch gemeldten meinen iiij kindern in gleichen tail, vnd wo eines vnter inen vnmundig obging, soll sein tail dieses alles, deß bores Geldes vnd meines Erbtails auff die andern kinder alle in gleichen tail fallen, vnd nicht auff die Mutter. Wo sie ober alle obgingen, Ehe sie mindig wurden, soll das Halbe tail sollen auff die Mutter, das andere Halbe tail auff meine Zwen Bruder Johannem vnd Jacobum in gleichen tail.

Die xij fl., so ich dem Maister Sorgen gelihen hob, beschicke ich meinem Weib, der Marusch, vnd es soll ir hinaus gegeben werden, wenn sie die bedurffen vnd fodern wirt. Die .x. Rinder vnd das andere Viech vnd das Getraide, so verhanden, vnd das futter Stroo, Heu vnd grummet, wie vil sein ist, vnd was sonst mehr in der gangen Wirtschafft ist, beschicke ich alles meinem Weib freu vnd vnuerhindert, das sie sich dar mit erner vnd die kinder daruon erziehe als ein Mutter; doch also, wo die Tochter beim leben blieb vnd es bedurffen wirdt, sie ir aus solchem gebe .j. guth beth, .ij. Polster vnd das sie auch aus sollichem den Maiden ir dienstlohn gebe.

Von dem Tegen soll ein halber Tegen bei dem Pfarhoff bleiben, das andere deß Tegenß, so vil verhanden ist, soll mit Rath der fürmundt getailt, halb den kindern, halb der Mutter bleiben, der kinder tail verkaufft vnd das Gelth in furbehalten werden.

Ich beschicke auch meinem Weib das Gelth ires Vetterlichen Erbtails, was nach tzur Tirna ³⁾ stehet, das es ir vnuerhindert volge vnd bleibe.

Meine leibs Kleider sollen auch meinem Weib bleiben, dach also, das sie nicht anders wohin, denn an die kinder angewendet vnd dieselben drein geklaidet werden.

Die Bucher allesampt beschicke ich meinen drewen Sönen, das sie inen vorbehalten werden, ob sie selben bedurffen mechten; wo aber nicht, sollen sie

¹⁾ Leider nicht erhalten.

²⁾ Am Rande von anderer Hand.

³⁾ Markt Türnau, südlich von Triebau.

mit der fürminder Rath verkaufft vnd das Gelth inen tzu nutz vorbehalten werden.

Dem Herr Paul,¹⁾ Schulmaister tzur Trieba, beschicke ich meinen Calepinum,²⁾ den er bei sich hott, umb ij fl., wo er in tzu kauffen begert; wo aber nicht, so werd er sonst verkaufft, den kindern tzu Gutt.

Ich ermane mein Weib vnd bitte sie, das sie auch nach meinem Todt der Christlichen lieb vnd trew, die zwischen vns als Cristen gewesen, wolle eingedenk sein, vnd die kinder Ja trewlich vnd fleißig in der forcht vnd tzuucht deß Herrn aufftziehen. Vnd wo sie nicht alle kinden Studiren, das sie doch alle drewe fertigt mechten lernen lesen vnd schreiben vnd darnach sich begeben, wortzu sie geschickt weren, entweder tzur schul ader Handtwerck, dach tzu keinem andern, den der Tuchmacher Handtwerck. Das soliches geschehe, bitte, wollen die furmunde auch mit auffsehen.

Das selbt hobe ich mit winter getraidt angebauet gefunden vnd laß es auch widerumb also.

Diß ist also mein letzter will vnd geschick, gemacht mit guttem bedacht vnd bei guter vernunft. Geschehen im Jar vnd Tagt wie oben. Darbei findt gewesen Bartel Richter, Gregor Lebesch, Simon Schremmer, Hans Richter, geschworene Scheppen tzu Parstendarff.

Die furmunt, derer im Testament gedacht wird, findt diese. Matl Mulner, Tuchmacher tzur Triebau, Gurg Rudolff, Ped tzur Triebau vnd meine Zwen Bruder tzu Grinbergk.

Gott verleihe eine sölige Heimffort vnd jampt allen glawigen ein fröhliches aufferstehen Amen.

[Späterer Zusatz von derselben Hand:] Anno Dni. 1564 freittag nach Epiphania³⁾ dni Ist soliches Testament aus beuehl deß H. Amptmanns, die Zeit Her Melichar Ezißwitz, durch den obbemelten Richter, Scheppen vnd furmindt hieher ins Rathhaus gegeben worden vnd mit der Stadt Insigil bekrefftiget worden.

Eodem anno et die, Die .L. fl. pares Geldes findt dem Erjamen Rath tzu halben gegeben.

[In dorso, von derselben Hand in Fracturschrift:] Testamentum deß Ehrwürdigen Martini Ruos, Pfarer tzu Parstendarff. Actum Anno 1563.

[Dazu von einer anderen Hand:] Anno 1600, den Mitwoch nach Pauli bekehrung⁴⁾ seindt solche 31 fl., So Tesina Mattes Millerin nach auf die 50 fl. Schuldig verblieben, erlegt. Davon Empfang Tobias Ruos 21 fl., 3 Ort.⁵⁾ Hans Ruos hat zuuor bey Seinem leben entpfangen laut des alten wasen

¹⁾ Paul Edel, als Schulmeister in Triebau urkundlich von 1560—1570 nachweisbar. 1560 kaufte er in Triebau ein Haus um 295 Mark, wofür noch im Jahre 1571 und 1572 seine Witwe Christine die Jahresraten erlegt.

²⁾ Ambrogio da Calepio aus Bergamo, 1485—1511, verfasste das Dictionarium septem linguarum. Rhegi 1502 ff. Bödel, Philologenlexicon, S. 38.

³⁾ 7. Jänner.

⁴⁾ 26. Jänner.

⁵⁾ Ortthaler = $\frac{1}{4}$ fl.

Buchs¹⁾ 12 $\frac{1}{2}$ fl. Übermaß 9 fl. i Ort. hat Anna, Hans Quosen verlassene Witib empfangen zu besserer vnderhaltung der Kinder. Haben Also obgedachte Erben die Tesina Mattes Millerin wegen solcher 50 fl. Quit, frey vnd ledig gesprochen. Actum bey Bgrmstr. vnd Eltisten Herr Matas Beck.

Original im Archiv des kgl. böhm. Museums in Prag. Ein Bogen gr. fol. mit dem aufgedruckten Papiersiegel der Stadt Mähr.-Trübau. Handschrift des Trübauer Stadtschreibers Wenzel Tischnowsky bis auf den Zusatz aus dem Jahre 1600, der vom Stadtschreiber Jakob Mederns oder Mähder herrührt.

In einem Waisengeldregister aus dem Jahre 1572, geschrieben vom Stadtschreiber Johann Tulicz, findet sich auf S. 16 des Originals die Eintragung: „H. Mertens, gewesenen Pfarrherrs zu Porstendorff, waisengelt xL Thaler, die hat Georg Rudolff, der waisen fürmund, ausgepirgt.“ Und in demselben Jahre 1572 erfüllte sich der eine Wunsch des Pfarrers Kwoß, indem sein Sohn Merte bei dem Trübauer Tuchmacher Mats Kelbl als Lehrling eintrat. Als Bürgen für ihn erscheinen Jörg Rudolf, einer seiner Vormünder, und Christoph Schneider. Von da ab verschwindet jede weitere Spur der Kwoßischen Familie.

Zum Pfarrer in Porstendorf war Martin Kwoß am 10. October 1554 durch die theologische Facultät der Wittenberger Universität ordiniert worden. Bis dahin war er Cantor an der Schule zu Mähr.-Trübau²⁾ gewesen.

Man vergleiche nun mit Quosens Testament das seines Berufsgeossen zu Altstadt:

Deß Gerwirdigen Herrn Hannsen R., gewesenen Pffarrherrn zur Altenstatt, geordnet Testament.

Anno Dni 1575, Den Mitwoch nach Philippi Jacobi³⁾ hat der Gerwirdige Herr Hanns R., gewesener Pfarrherr zur Altenstatt, ein aufrichtig testament mit volbedachtem muth vnd bey gutter vernunft vcrordnet, also.

Erstlich hat er angemelt, daß er niemandem nichts, Ihme auch niemandt schuldig sey.

Ferner Also testirt:

Meiner wirtin,⁴⁾ der Marusch, wegen der trew, die sie an mir than hat, beschick einen tisch, eine Sybl, eine Meltruhen, eine lade vnd ein sspanbett. Diß alles stehet auff dem Boden.

Meiner Dynnerin Susanna auch wegen der trewen dienste von vielen Jaren her beschick ich all mein Bettgewantlich. Meine klaiden, Zichen, leytlicher, tischlicher, auch alles, was von leynenen gewantlich fürhanden vnd von Ezinnernen gefäß. Mer auch eine truhen.

Meine Winkel Almer sampt den Büchern⁵⁾ darinnen vnd allem dem, so

¹⁾ Heute im Trübauer Stadtarchiv leider nicht mehr vorhanden.

²⁾ Buchwald, Lic. Dr. Georg, Wittenberger Ordiniertenbuch. Leipzig. 1894. G. Wigand. S. 97. Nr. 1556.

³⁾ 4. Mai.

⁴⁾ Ehefrau.

⁵⁾ Kein einziges durch den Titel näher bezeichnet.

darinnen ist, beschicke ich dem Erwürdigen Herrn Martino Tettenwolff, ¹⁾ Pfarrherrn allhie, dauon mich seine Wyrde zur erden bestatten wil.

Der Saiger ²⁾ soll verkaufft werden umb iij fl. Die sollen meiner dynerin Sufanna gegeben werden. So sie aber abging, wie sie dann auch zumal in krankheit ligt, sol der saiger dem H. Martino Pfarrherr pleiben, dafür er thein gelt geben sol. Vnd alles diß, so ich ir, der Sufanna, beschickt hab, sol pleiben ihren Zwo schwestern, der Marusch vnd der Elisska zur Altenstatt.

So aber die Marusch mit ihrer Schwester Elisska nicht ihn einigkeit, sondern (wie bishero geschehen) ihn czwitracht leben wolt, sol solches alles, so ich der Sufanna beschickt hab, der Elisska allein pleiben.

Mer beschicke ich dem H. Werten mein sstametern ³⁾ Par Hosen, ein schwarz Sämisch ⁴⁾ Par Hosen vnd mein Par stiffeeln aus Reysischen leder.

Dem Andre Engler, glesner allhie, beschicke ich ein Rapir vnd ein Par Hosen vom schwarzen gewandt.

So aber Mittler Zeit meiner freinde ⁵⁾ ihr einer sich sünde, es sey, welcher es wölle, gar theinen ausgenommen, der da gerechtigkeit zu dieser meiner verlassenschaft (die doch klein, wie in diesem meinen testament zu sehen ist) haben wolte, Ist mein endlicher willen, das theinem deßen was volge oder gegeben werde, dann ich sie deßen mit diesem meinen lezten willen enterbe. Actum praesentibus H. Vgrmst. Macz Beth, H. Fogts Jacob Klaischer, Paul Beschko, Hannes Grieff, Juratis.

Orig. 1 Bog. Fol. mit Spuren des aufgedrückten Trübauer Stadtsiegels, Handschrift des Trübauer Stadtschreibers Joh. Tulicz. Im Arch. d. kgl. böhm. Mus. in Prag.

Daß der arme Pfarrer Hanns in einem amtlichen Documente nur mit seinem Vor- und nicht auch mit seinem Zunamen aufgeführt wird, könnte seltsam erscheinen, wenn man sich nicht erinnerte, daß noch bis zum heutigen Tage die katholischen Geistlichen dem großen Publicum in Stadt und Dorf zumeist nur nach ihrem Taufnamen bekannt sind. Der Pfarrer Hanns hieß aber mit seinem Familiennamen Apel und stammte aus Frankenstein in Schlesien, wie aus dem Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—1560 ⁶⁾ hervorgeht, wo es heißt: „Johannes Apellins, Franckensteinensis, vocirt gen der alstadt (sic!) in moravia den 15. Octobris 1559.“

¹⁾ Ein geborener Trübauer, noch 1583 daselbst Pfarrer. Wolny a. a. O. S. 451 unbekannt.

²⁾ Uhr.

³⁾ So im Original, wahrscheinlich verschrieben anstatt sammeten.

⁴⁾ Weißgärberleder.

⁵⁾ Blutsverwandte.

⁶⁾ Herausgegeben v. Lic. Dr. Georg Buchwald, Leipzig 1894. O. Wigand, S. 116. Nr. 1931.

Ueber mährische Pfarrmatriken.

Von Hans Weigl.

Im Jahrgange 1890 des „Notizenblattes der historisch-statistischen Section“ erschien ein Auszug aus einem Berichte des Präsidenten der k. k. statistischen Centralcommission, Dr. v. Fuama=Sternegg, welchen der Genannte im 15. Jahrgange der statistischen Monatschrift der angeführten Commission (1889) von Seite 397—463 veröffentlichte unter dem Titel: „Die Landesregister in Oesterreich. Vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Centralcommission ausgeführten Erhebung.“ Dieser Auszug umfaßt das auf unser Vaterland Mähren in dem Berichte Gesagte. Weiter ist mir von Arbeiten auf diesem Gebiete nichts bekannt, und doch ist es auf Grund der in Wolny's „Kirchlicher Topographie von Mähren“ enthaltenen Angaben über die Pfarrmatriken möglich, wenigstens was das Alter der letzteren betrifft, einige ganz interessante Notizen zusammenzustellen. Und diesen Zweck soll denn auch die vorliegende Arbeit zu erfüllen bestimmt sein.

Wolny schreibt im IV. Baude der Brünnner Diöcese S. XXXI unter dem Schlagworte „Matrikenführung“: „Ein Attribut der pfarrlichen Gerichtsbarkeit, und insoferne ein Gegenstand der kirchlichen Verwaltung ist auch das für den Privaten, wie für den Staat gleich wichtige Recht der Matrikenführung. Seit dem 16. Jahrhundert in Mähren eingeführt, wird sie bei der Curatie in einer musterhaften Ordnung fortgesetzt. Durch jährliche Einsendung von Abschriften an das Consistorium soll der Unmöglichkeit einer Wiederherstellung bei Bränden und sonstigen Vernichtungen begegnet werden. (Vaut Verordnung vom 21. Februar 1833 hat die Einsendung bis Ende September jeden Jahres zu geschehen.) Viele derselben enthalten schätzenswerte Bemerkungen aus alter Zeit und sind insofern eine beachtenswerte Quelle der Geschichtsforschung.“

Es war im Jahre 1671, da erschien in Olmütz über Auftrag des damaligen Bischofs, Karl II. Grafen von Liechtenstein, eine Kundmachung, in welcher es heißt, daß, weil schon die Diöcese in bestimmte Decanate getheilt und eine Gesamtmatrik derselben beinahe fertig ist, auch vollständige Pfarrmatriken angelegt werden sollen, worin die Kirchenpatrone, Kapellen, Altäre, Weiskleider, Kirchengeräthe, Glocken, Stiftungen, Schulden, Acker, Gärten, überhaupt liegender Besitz der Pfarren und Kirchen, Zehent, Zehentäcker, Spitäler sammt den Einkünften, Stiftungen der Kaplanen, Schülerbesoldungen u. a. aufzunehmen sind, in zwei Exemplaren verfaßt werden sollen, wovon eines beim Decanat, das andere beim Consistorium aufbewahrt wird. (Kirchliche Topographie von Mähren, Olmütz I. Seite 99.)

Da es viel ältere Matriken gibt, als solche aus dem Jahre 1671 stammende, muß ich annehmen, daß damals eine Neu- und Ausgestaltung derselben angeordnet und durchgeführt wurde. Viele sind leider durch die Stürme des 30jährigen Krieges vernichtet, manche wohl auch durch frühere oder spätere Brände zerstört worden; anders läßt es sich nicht erklären, daß Wolny das Alter der Matriken nur bei einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Pfarrkirchen

anzugeben in die Lage versetzt wurde. Uebrigens muß ich gleich hier nochmals auf den Bericht Inama-Sternegg's an der oben angeführten Stelle verweisen, und die Heranziehung dieses Berichtes der Vollständigkeit halber dringend empfehlen, schon aus dem Grunde, weil es sich durch Vergleich der einzelnen Angaben sofort zeigen wird, daß sich vielfache Widersprüche und offenbare Unrichtigkeiten in der einen oder anderen Quelle ergeben. Diese Widersprüche dürften wohl auch darauf zurückzuführen sein, daß der betreffende Pfarrer oder Kaplan, der die Angaben besorgte, nicht sorgfältig genug war in der Anführung der Jahreszahl oder auch sogar nicht immer den ältesten Band der vorliegenden Matriken aus dem Archive zog, statt dessen in einen jüngeren Einblick nahm und darnach seinen Bericht erstattete.

Ehe ich über das Alter der mährischen Matriken spreche, möchte ich über die Geschichte des Matrikenwesens überhaupt einige Worte verlieren; denn es gibt gewiß so manchen unter den österreichischen Geschichtsreunden, der gerade über diese Frage Aufklärung verlangt. Da finde ich denn den besten Führer und Wegweiser in einem Aufsatz, den Dr. Armin Tille (Bonn) in der wissenschaftlichen Beilage der „Leipziger Zeitung“ vom 25. September 1897 (Nr. 115) unter dem Titel „Die Einführung der Kirchenbücher“ veröffentlichte. Darin heißt es:

„Wer vom Standpunkte des modernen Lebens aus die Vergangenheit überblickt, findet es wohl selbstverständlich, daß auch vergangene Jahrhunderte über die Berufsgeschäfte des einzelnen Menschen schriftliche Aufzeichnungen aufweisen. Jeder Bearbeiter geschichtlicher Stoffe weiß aber nur zu gut, daß Tagebücher und Rechnungen, kurz allerlei stetig fortlaufende Listen, wenn überhaupt, doch sehr mangelhaft geführt wurden, ja in vielen Fällen völlig mangeln. Und das entspricht durchaus der geistigen Veranlagung der Menschen auf relativ niedriger Stufe der Cultur; ein unstetes Wesen des Charakters verabscheut regelmäßig wiederkehrende und andauernde Arbeit. Aber das ist nicht allein der Grund für den Mangel derartiger Aufzeichnungen: Die Bedürfnisse der Zeit waren andere, das Selbstverständliche hielt man nicht der Mühe wert, zu buchen, und die Kleinheit der Verhältnisse gestattete leichter eine Orientierung, auch ohne das Hilfsmittel amtlicher Listen, falls ein einzelner Fall eine solche nothwendig erscheinen ließ. Entsprechend diesen Zuständen, war es auch im ganzen Mittelalter nicht üblich, die Namen der Getauften, Getrauten und Beerdigten zu buchen, obwohl bereits in frühchristlicher Zeit Listen der Täuflinge bezeugt sind, und in der römischen Zeit, vom 2.—4. Jahrhundert, auch staatlicherseits Geburtslisten geführt wurden. Das Mittelalter kennt als allgemeine Erscheinung nur Todtenlisten, aber nicht jeder Gestorbene wird darin eingetragen, sondern nur die Wohlthäter der betreffenden Kirche, und höchstens einige hervorragende Personen, Könige, Bischöfe u. dgl. Diese Nekrologien sind in Form eines Kalendariums angelegt. Beim Todestage einer Person wird dann jedesmal eingetragen, etwa: „Henricus abbas obiit“, wobei vielfach das für uns so wichtige Jahr nicht angegeben ist.

Bei den Kirchenbüchern handelt es sich um die Verzeichnung aller

im Pfarrsprengel vorkommenden Tausen oder Geburten, Trauungen und Sterbefälle. Und solche Listen sind bisher erst aus dem 1. Viertel des 16. Jahrhunderts bekannt geworden, ihre Einführung steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Aufkommen der neuen evangelischen Lehre und der damit verbundenen Neuorganisation des kirchlichen Lebens. Das überhaupt älteste bis jetzt bekannt gewordene Register ist das Taufbuch von Nürnberg aus den Jahren 1524—1533. Vom Jahre 1533 ist auch schon die Verordnung einer weltlichen Behörde, des Rathes der Stadt Lindau, welche die Führung der Tauf-, Trau- und Sterberegister den Geistlichen zur Pflicht macht. Das eine ist festzustellen, daß in den deutsch-reformierten Gemeinden, die sich überhaupt durch reichliches Schreibwerk auszeichneten, zuerst diese Register in allgemeine Uebung kamen. In der Kirchenordnung der Londoner Fremdlings-Synode von 1550, in den Weseler-Artikeln von 1568 und den Beschlüssen der Synode zu Dortrecht von 1574 finden sich ausführliche Anordnungen darüber. Die letzteren sprechen zuerst die Führung der Todtenlisten bedingungslos aus, während in den früheren Aufzeichnungen immer nur von der Buchung der Getauften und Getrauten die Rede ist. In den Weseler-Artikeln scheint mehr eine Aufzeichnung der Gestorbenen nur für den Fall vorgesehen zu sein, daß die Ablegung des Bekenntnisses erst unmittelbar vor Eintritt des Todes erfolgt.

Innerhalb der katholischen Kirche bestanden während des größten Theiles des 16. Jahrhunderts die alten Zustände fort, welche an die Aufzeichnung der Getauften, Getrauten und Gestorbenen nicht denken ließen. Erst in der 24. Session des Tridentinums wurde die Frage angeschnitten, aber nicht mit Rücksicht auf die äußere Organisation behandelt, sondern lediglich mit Bezug auf die aus der Taufe und der Confirmation entstehende geistliche Verwandtschaft zwischen Tauspathen und Täuflingen, wie zwischen Firmpathen und Firmingen. Am 11. November 1563 wurde ein *Decretum de reformatione matrimonii* erlassen, welches bestimmt: „Der Pfarrer soll ein Buch besitzen, in welches er die Namen der Ehegatten eintragen soll, und dieses Buch soll er sorgfältig in seinem Hause aufheben.“ — Es kann auch kaum ein Zufall sein, daß ganz übereinstimmend in den verschiedensten Gegenden unter den Registern des 16. Jahrhunderts gerade die Sterberegister später einsetzen, als die beiden anderen, namentlich gilt dies für Tirol und die übrigen Alpenländer, wo — vielleicht in Folge der Nähe des Concilortes — schon im 8. Jahrzehnt die canonischen Bücher, der dort allgemein für Kirchenbücher übliche Ausdruck, zum großen Theile einsetzen. Zur allgemeinen Einrichtung der katholischen Kirche wird diese Forderung erst erhoben durch das *Rituale Romanum*, welches durch päpstliche Bulle im Jahre 1614 publiciert wurde. Nur mühsam und ganz allmählig bürgert sich, in den verschiedenen Gegenden verschieden schnell, die Führung der Register ein, so daß man im allgemeinen wohl kaum vor 1650 für größere Bezirke darauf rechnen kann, Tauf-, Trau- und Sterbebücher vorzufinden. — Mit der Regelung der Verhältnisse seitens der kirchlichen Organisationen ist die Geschichte der Kirchenbücher noch keineswegs abgeschlossen, es folgt vielmehr im 18. Jahr-

hundert noch eine neue Ordnung dieser Dinge durch die landesherrliche Gewalt, ohne Rücksicht auf die religiösen Bekenntnisse und mit dem bewußten Zwecke, die kirchlichen Register für die Zwecke der Staatsverwaltung, namentlich der Recrutierung, nutzbar zu machen.

Ueber die Beschaffenheit der mährischen Matriken läßt sich natürlich ein Urtheil nur dann fällen, wenn man dieselben einzeln geprüft hat; soweit der Verfasser Gelegenheit hatte, Einblick in diese geschichtlichen Quellen zu nehmen, es geschah dies in der Landeshauptstadt, weiter in mehreren Orten im Süden und Norden unseres Vaterlandes, so kann er wohl sagen, daß die meisten Pfarrer diese Schätze sorgfältig verwahren und sich auch mit größter Bereitwilligkeit dazu herbeilassen, dem Forscher den Zutritt in das betreffende Archiv zu gewähren und das Studium der Matriken zu ermöglichen. Eine Ausnahme macht nach meinen Erfahrungen bloß das gegenwärtige Pfarramt von St. Jakob in Brünn, dessen reiche Archivschätze jedem verschlossen bleiben.

Ich will mich nun nach den an verschiedenen Stellen der „Kirchlichen Topographie von Mähren“ zerstreuten Angaben mit dem Alter der mährischen Pfarrmatriken beschäftigen; zuvor aber möchte ich nach dem angeführten Berichte Inama-Sternegg's die ältesten Beispiele der Kirchenbücher in den einzelnen Kronländern Oesterreichs anführen. Sie werden zeigen, wie sich Mähren in dieser Beziehung zu den anderen Provinzen unseres Kaiserstaates verhält. In Böhmen haben wir das Bruchstück eines Taufbuches, das sich im Besitze der Seelsorge Ober-Georgenthal befindet und mit dem Jahre 1441 beginnt. In Mähren sind aus dem 16. Jahrhundert nur vier vollständige Taufbücher und ein Traungsbuch erhalten, die alle der nachtridentinischen Zeit angehören: Die Taufbücher befinden sich im Besitze der Pfarren St. Jakob in Brünn (1587), St. Jakob in Jglau (1599), Mähr.-Trübau (1587) und Zwittau (1599). Das Traungsbuch, welches in das Jahr 1599 zurückreicht, befindet sich im Besitze der Pfarre St. Jakob in Jglau. In Schlesien ist das älteste Denkmal eines Kirchenbuches bei dem Pfarramte zu Endersdorf vorhanden, es ist lediglich ein Titelblatt und stammt aus dem Jahre 1413. Aus vortridentinischer Zeit ist in Galizien kein einziges Kirchenbuch erhalten. Aus der Zeit vor dem Josephinischen Edict (1784) besitzen in der Bukowina nur sechs Seelsorgerstellen mehr oder weniger vollständige Matriken. In Niederösterreich reichen in ununterbrochener Reihenfolge nur die Matriken einer einzigen Kirche in die Zeit vor Erlassung der tridentinischen Decrete zurück; es sind dies die Traungs- und Sterbematriken der Pfarre St. Stephan in Wien, sie reichen bis ins Jahr 1562, beziehungsweise 1553 zurück. Oberösterreich besitzt kein Kirchenbuch aus vortridentinischer Zeit; in Salzburg reichen von den 123 Matriken nur drei in das 16. Jahrhundert zurück; in Steiermark ist das älteste Kirchenbuch eine Traungsmatrik der Pfarre Böllau, die mit 1593 beginnt; in Kärnten besitzt die ältesten Matrikendenkmäler die Pfarre Tweng, es sind dies Bruchstücke von Tauf-, Traungs- und Sterbematriken aus den Jahren 1432, 1548, 1556 und 1567; in Krain sind die ältesten vollständigen Matriken die Taufbücher von Menges, die mit dem Jahre 1584 beginnen, im Küstenlande reichen 9 Tauf-, 3 Traungs- und 3 Sterbebücher bis in die Zeit vor dem

Jahre 1563 zurück; Tirol und Vorarlberg hat unter allen Kronländern die meisten älteren Kirchenbücher aufzuweisen, eine ganze Reihe reicht bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurück. Wenn die Nachweisung der Seelsorge Humac Donji in Dalmatien richtig ist, so hätten wir daselbst Matriken aus dem Jahre 1175.

Wolny schreibt im IV. Bande der Brünner Diöcese seiner „Kirchlichen Topographie von Mähren“ (S. XXXI): „Die ältesten Matriken (soweit uns bekannt ist) besitzen die Pfarren von Wischau (1602), Bistrzitz (1626), Wessely (1633) und Trebitz (1635). Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besitzen auch Matriken Morbez, Struz, Strzelitz, Swatoslau, Lettowitz, Borstendorf, Triesch und Urbanau. Doch dürften sich viel ältere vorfinden, und mit diesen viele historische Notizen, die bisher unverdienterweise der Vergessenheit anheimfielen, wert, ans Tageslicht gebracht und verwertet zu werden.“

Was ich in dem schätzenswerten Werke Wolny's verstreut vorfand, ist, und zwar nach dem Alter der Matriken geordnet, Folgendes: Braunseifen 1583, Zwittau 1588; Wischau 1602, Mähr.-Neustadt 1607, Mügglitz 1614, Römerstadt 1615, Hölleschau und Dollein 1618, Groß-Meseritz 1619, Proßnitz 1622, Leipzig 1623, Kottlitz 1624, Mähr.-Weißkirchen 1625, Bisterz 1626, Groß-Teinitz beschädigt, und Neutitschein 1627, Sterbematrik der letzteren Pfarre 1634, Zdaunek 1628, Straßnitz 1629, Jarmeritz und Gboissau 1632, Neu-Wessely 1633, Giebau, Augezd bei Klobouk und Goldenstein 1634, Trebitz 1635, Alt-Reisch 1636, Neu-Reisch, Hozendorf und Urbanau 1637, das letztere vielleicht schon 1625, Richaltitz und Swolla 1639, Zwittawka, Loschitz und Kofetnitz 1640, Allerheiligen, Kamenitz und Althart 1641, Strzelitz und Borstendorf 1642, Groß-Willersdorf, Morbez, Struz und Willenz 1643, Triesch 1645, Ungar.-Brod, Lettowitz und Groß-Maispitz 1646, Tischenowitz 1647, Busau und Neustift 1648, Strassonitz und Swatoslau 1649, Morawitschan, Dub und Poppitz 1650, Bräusau, Groß-Wisternitz, Bärn, Dobran, Böhm.-Rudolez und Butsch 1651, Kralitz bei Olmütz, Feischow, Etangendorf, Wal.-Meseritz und Dürnholz 1652, Augezd bei Mähr.-Neustadt, Charnath (mit der Bemerkung, die älteren Matriken seien durch den Krieg vernichtet worden), Pawlowitz und Wolframskirchen 1653, Ingrowitz, Waltitz, Dieditz und Stallek 1654, Schnobolin, Frattling und Lisspitz 1655, Langendorf und Schönwald bei Mähr.-Neustadt, Deutschhause, Alt-Starzitz, Wischedowitz, Mähr.-Aussée und Geppersdorf 1656, Braunsberg, Paskau, Prerau, Lissitz und Ziaroschitz 1657, Gemitz, Drzewohostitz, Hof, Jamnitz, Neu-Swiezdzitz und Weimisch 1658, Schmole, Groß-Augezd und Deblin 1659; Gieritz, Prittlach, Blanskö und Dötschen 1660; Boskowitz, Czettowitz, Kuinitz und Przedmost 1661, Domstadt, Littenitz, Krönau, Keltitz und Niemtitz 1662; Böhm.-Grillowitz

1663; Polleschowiz, Dubitzko und Siggras 1665; Smržiz, Morkowiz, Blin, Wisowiz und Krzizanau 1667; Ungar.-Ostra und Groß-Heilendorf 1668; Jedl 1669; Strzilek, Rattai, Blauda und Gruszbach 1670; Kornitz und Groß-Seelowiz 1671; Schwabeniz, Bautsch, Budischau und Drnowiz 1672; Willotiz, Bohrlitz und Namiest, Znaimer Kreis, 1673; Sluschowiz und Eichhorn-Bittischka 1674; Dswietiman 1675; Kuowiz 1676; Bisenz und Hosterlitz 1677; Nezamisitz und Heiligberg 1679; Tichnowiz und Czastohostitz 1680; Neu-Türnau und Kunzendorf im Decanate Hof 1681; Olmütz, Pfarre St. Michael, Gnoiz, Cywanowiz, Neujedel und Kunststadt 1682; Hustopetich und Rapajedl 1683; Wrazow, Klobouk im Stadischer Kreise, Bržno, Alt-Molettein, Neudorf bei Lundenburg und Lipolz 1684; Malle-nowiz und Straßkau 1685; Fröllersdorf, Erdberg, Eisgrub und Frain 1686; Freystadt und Tobitschau 1688; Deutsch-Lodeniz 1689; Saiz 1690; Mähr.-Ostrau (die dazu gehörigen Dörfer seit 1614 und 1686) und Spitinau 1692; Ossel 1693; Groß-Blatt-niz und Boseniz 1694; Lautschitz und Nuslau 1695; Reitendorf 1696; Babitz bei Jarmeritz und Markersdorf 1701; Dalleichitz 1703; Drahan 1704; Groß-Paulowiz 1705; Protimanow, Moschtieniz und Studein 1706; Unter-Litsch und Groß-Pentschitz 1707; Kobily und Klein-Tajaz 1710; Habicht 1712; Kojetein 1715; Koniz 1716; Sobiechleb 1717; Lipthal 1718; Wlachowiz 1719; Klenowiz und Frankstadt bei Freiberg 1720; Wrchoslawiz 1729; Urtschitz 1731; Sebranis 1734; Scharbiz 1735; Schildberg 1738; Domazeliz, Schelletau und Krzizanowiz 1740; Schlappanis und Moskowitz 1742; Rumrowiz 1747; Bohorzeliz 1753; Tlumatschau 1755; Auspiz 1780.

Es reichen demnach von den in Wolny's „Kirchlicher Topographie von Mähren“ verzeichneten Matrizen bloß zwei ins 16. Jahrhundert zurück; in die Zeit von 1600—1650 fallen dreiundfünfzig, von 1651—1700 hundertfünfundzwanzig, von 1701—1750 dreiunddreißig, und von 1751—1800 drei.

Piterarische Anzeigen.

Zikmunda Wintra „O životě na vysokých školách Pražských knihy dvoje.“ (Novočeská bibliotheka vydávaná nákladem musea království českého. Číslo XXXII.) V Praze 1899. 4^o. XIII + 614 str.

Wenige deutsche Universitäten besitzen eine derartige Schilderung ihres inneren Lebens, wie sie uns der beste böhmische Culturhistoriker Winter hinsichtlich der Prager Hochschule geschenkt hat. Das erste Buch behandelt S. 1—286 die Glieder der Universität: Den Rector (S. 1—41), die Professorencollegien mit deren Vorständen, die mit den Verwaltungen der Güter und Einkünften der Hochschule betraut waren (S. 42—121), die Professoren (S. 121—217), die Studenten (S. 218—285). Der Autor bietet in jedem einzelnen Fall einen historischen Ueberblick, der von Karl IV. bis zur Uebernahme der Hochschule durch die Jesuiten reicht. Es ist fast ausschließlich bisher nicht verwertetes handschriftliche Material, auf das sich der Verfasser stützt. Im zweiten Buche (S. 287—564) werden die Facultäten und deren Thätigkeit besprochen. Nachdem wir über den Decan und seine Thätigkeit (S. 289—319) unterrichtet worden sind, wird uns die Lehrthätigkeit im Collegium Carolinum (S. 320—385) und im Collegium Clementinum (S. 386—403) vorgeführt. Diese zwei Abschnitte bieten Winter reichliche Gelegenheit, seine ungewöhnlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Geschichte der einzelnen Wissenschaften in ausgiebiger Weise zu verwerten. Er kennt die gesammte einheimische und ausländische einschlägige Literatur. Diese beiden Capitel sind wohl der wertvollste Theil des ganzen Buches, der reich an Anregungen und Fingerzeigen für künftige Arbeiten ist. Hierauf folgen Abhandlungen über die damals überall üblichen Disputationen (S. 404—433), die akademischen theatralischen Aufführungen (S. 434—469), über das Baccalaureat (S. 470—525) und das Doctorat (Magisterium) (S. 526—564). Sehr viel Eigenartiges finden wir in der Darstellung des Theaters, da hier die gesammte nationale Ueberlieferung aus den trefflichen Arbeiten von Menčík und Patěra herangezogen wurde. Der Culturhistoriker wird aus den zwei letzten Abschnitten vielleicht am meisten lernen. Den Abschluß bilden Verzeichnisse der Rectoren und der Decane der artistischen Facultät. Besonders verdienstlich ist der ausführliche Index (S. 577—614).

Schon aus diesen spärlichen Andeutungen wird jedermann ersehen, welche reichliche Fundgrube für die Geschichte des Unterrichtswesens er in Winters Buch erblicken muß. Vor allem hat der Prager Gelehrte stets hervorzuheben und zu betonen gewußt, was Karls Hochschule specifisch Eigenartiges während der besprochenen Periode aufzuweisen hat. Wir scheiden von dem Buche mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes für die vielfache Belehrung, die wir aus Winters Werk geschöpft haben, und wünschen dem Verfasser, daß er Muße fände seine noch zahlreich gesammelten Materialien zu verwerten.

Dr. Johann Loserth. Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Straßburg u. a. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Graz 1898. 4°. S. 124.

Der um die heimische Geschichtsforschung hochverdiente Gelehrte bietet in dieser Arbeit eine Ergänzung zu seinem gleichzeitig erschienenen Buche „Die Reformation und Gegenreformation in den niederösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert.“ Der erste Theil (S. 1—30) enthält eine zusammenhängende Darstellung, während im zweiten die entsprechenden Belege vereinigt sind. In diesem Werkchen finden wir die Schilderung des schweren Kampfes, den die Protestanten für die Erhaltung ihrer Confession zu bestehen hatten. Am besten glaubten sie ihre Religion bewahren zu können, wenn sie ihre Söhne an protestantische Hochschulen Deutschlands sandten. Die wiederholten Versuche des Hofes den Strom der Studierenden nach Wien zu lenken mißlang stets; vielmehr zog Steiermarks Jugend an die obengenannten Universitäten. Selbstverständlich ist die absolute Zahl der Steirer an keiner dieser Bildungsstätten eine besonders große, in Wittenberg ist sie sogar nach S. 7, Anm. 2, kleiner, als man es nach den sonst bekannten und oft betonten Beziehungen erwarten sollte. Von hervorragenden Familien sind vertreten: Mosheim, Stürzl, Einbacher, Teuffenbach und Johann Adam Hoffmann von Grünbüchel und Stredau. Doch darf hierbei nicht vergessen werden, daß die Söhne der grünen Steiermark des XVI. Jahrhunderts nicht bloß deutsche, sondern auch italienische, französische, ja selbst englische Bildungsstätten aufsuchten. Mit dem Jahre 1598, da das protestantische Schul- und Kirchenministerium in Steiermark durch Ferdinand II. aufgehoben wurde, hörte der rege Verkehr auf, der bisher zwischen Steiermark und den deutschen Universitäten bestand. Bald darauf erschienen die Erlässe, die auch den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes den Besuch auswärtiger protestantischer Schulen unmöglich machten.

Eine ähnliche Arbeit für Mähren, die auch noch andere Universitäten besonders in Italien und Polen berücksichtigen würde, wäre erwünscht.

A. Bömer. Die lateinischen Schulgespräche der Humanisten I. (Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in den Ländern deutscher Zunge. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Herausgegeben von Karl Fehrbach. I.) Berlin 1897. 4°. S. 112.

Bömer ist allen Forschern auf dem Gebiete des Humanismus durch die Neu- drucke, die er von den Werken des Münster'schen Humanisten Murrellins veranstaltete, bestens bekannt. Durch die vorliegende Publication hat er sich ein neues Verdienst um diesen Wissenszweig erworben. Im Mittelalter und zur Zeit der Renaissance war das Latein noch eine lebende Sprache, man sollte in der Schule es sprechen lernen. Deshalb wandelte man schon damals Bahnen, die heute unsere Neuphilologen vielfach als neue epochale Entdeckungen hinstellen. Auf die Conversation in der fremden Sprache wurde schon damals sehr großes Gewicht gelegt. Diese Unterredungen sind aber nicht nur für den Historiker der Schule, sondern auch für den Kulturforscher höchst interessant. In dem „Zur Einführung“ überschriebenen Abschnitt weist Bömer auf diese doppelte Bedeutung der Schülergespräche hin. Dann behandelt er (S. 10—18) den ältesten Vertreter dieser Stilgattung, das bereits von F. Jarnde im Jahre 1857 edierte *Manuale scholarium* und führt auch die ganze bezügliche Literatur an. Dann folgt (S. 19—56) eine Besprechung dreier einschlägiger Werke (*Dialogus parvulis scholaribus ad latinum idioma perutilissimus: Latina idiomata; Dialogus, in quo litterarum studiosus cum beano quarumvis praeceptionum imperito loquitur*) des Egerer Humanisten Paulus Nivavis (Paul Schneevogel). Während über diesen Mann bereits sehr viel geschrieben wurde, macht uns Bömer (S. 56—60) mit einem heute ganz vergessenen Mann, Andreas

Su kaufen gesuchdt ein vollständiges gut erhaltenes
Exemplar der

Mährischen Landtafel,

Brünner und Olmützer Cuda, mit Index. — Anträge an
Dr. Berthold Bretzholz, Brünn, Landesarchiv.

Herrlichen Capitel:

Die Herrlichen Capitel sind in der
Gedächtnis der Herrlichen Capitel.

Zur Biographie des Markgrafen Jodok von Mähren.

Von Dr. B. Bretholz.

Wir sind über das Leben und insbesondere über die Jugendzeit einer der interessantesten Gestalten auf dem mährischen Fürstenthron, des Markgrafen Jodok recht schlecht unterrichtet und es ist sehr zu bezweifeln, um nicht zu sagen fast ausgeschlossen, daß für dieses Capitel der Landesgeschichte noch bedeutendere ungehobene archivariische Materialien zum Vorschein kommen sollten. Man wird jetzt, wo der Codex diplomaticus Moraviae mit seinem 13. Bande bereits dem Lebensende dieses letzten selbständigen mährischen Markgrafen nahekommt, — er reicht bis zum Jahre 1407 — daran gehen müssen, den Stoff, der hier zur Geschichte Jodoks geboten wird, zusammenzufassen und mit den sonstigen Quellennachrichten zu einem Gesamtbild zu verarbeiten. Allerdings wird man hiebei zweierlei nicht außeracht lassen dürfen: Kritik des Dargebotenen und Ergänzung der Lücken. Und eben in dieser doppelten Hinsicht möchte ich im folgenden zwei kleine aber nicht unwesentliche Beiträge liefern. Der erste versucht, an die Stelle des bisher überlieferten Geburtsjahres des Markgrafen Jodok, das sich als falsch erweist, das richtige zu setzen, der zweite macht auf Beziehungen Jodoks zu einem italienischen Humanisten aufmerksam, die für die Charakteristik dieses Fürsten von großer Bedeutung sind.

I. Geburtsjahr und Jugend des Markgrafen Jodok (Jost) von Mähren.

Die Boczek-Palacký'sche Stammtafel der Luxemburger verzeichnet als Geburtsjahr Jodoks das Jahr 1351, Palacký nennt in seiner „Geschichte von Böhmen“ Bd. 2, Th. 2, S. 355 Jodok im Jahre 1362 „eilsjährig“, Dubiš läßt ihn in der „Geschichte des Klosters Raygern“ Bd. 1, S. 430 im Jahre 1411 im Alter von 60 Jahren sterben, im Codex diplomaticus Moraviae Bd. XI, S. II heißt es, daß Jodok beim Tode seines Vaters im Jahre 1375 „vierundzwanzigjährig“ gewesen u. s. w. Wenn man nun die Urkunden und Chronisten vergeblich nach einem Belege für diese so positiv und übereinstimmend auftretende Nachricht durchsucht, so ergibt sich von selbst die Frage, woher die Forscher dieses Datum wohl genommen haben und welche Glaubwürdigkeit dieser Annahme innewohnt.

Das Jahr 1351 als Geburtsjahr Jodoks ist uns weder durch eine chronistische noch durch eine urkundliche Quelle bezeugt, sondern lediglich ein Combinationsjahr, das aller Wahrscheinlichkeit nach zum erstenmale Pessina ausgerechnet hat. Er schreibt nämlich in seinem Mars Moravicus lib. IV, cap. III.

(S. 452): Jodocus . . . Brunae mortuus anno 1411, die 8. Januarii¹⁾: ut ostendit liber anniversariorum in ecclesia metropolitana Pragensi nulla mole mascula relicta: aetatis vero anno 60. Nasci enim citius quam anno 1351 non potuit, siquidem parens ipsius Joan. Henricus primo anno 1350, ut ex Cronico Benessii can. tum temporis viventis et scribentis, supra ostendimus, Margaretam filiam Nicolai II. duclis Oppav. in uxorem duxit, ex qua demum hunc Jodocum filium primogenitum accepit. Also nach Bessina wäre Jodok im Jahre 1351 geboren, weil sein Vater im Jahre 1350 geheiratet hat. So ungenügend dieser Schluss an sich ist, so ersieht man doch andererseits aus der ganzen Fassung der Stelle deutlich, daß Bessina eigentlich sagen wollte: der früheste terminus a quo für die Geburt Jodoks kann das Jahr 1351 sein. Fortan wurde aber, wie die obigen Citate beweisen, das Jahr 1351 ohne jede Einschränkung und Aufklärung als Jodoks Geburtsjahr angesehen.

Was nun zunächst die Vermählung des Markgrafen Johann Heinrich mit Margaretha, der Tochter des Herzogs Nicolaus von Troppau und Ratibor betrifft, so haben wir allerdings bei dem böhmischen Chronisten jener Zeit, Beneš von Weitmühl († 1375),²⁾ eine scheinbar bestimmte Nachricht; er schreibt: Eodem anno dominus Karolus Romanorum et Boemie rex marchionatum Moravie contulit fratri suo germano Johanni olim de Tirolis expulso, qui sequenti anno duxit in coniugem previa dispensacione sedis apostolice³⁾ Margaretham, filiam Nicolai ducis Oppavie, ex qua genuit tres filios: Jodocum, Johannem qui cognominatus est Sobieslaw, et Procopium. Item duas filias Katherinam, quam copulavit duci de Falkenberch et Elizabeth, quam copulavit postea marchioni Misnensi.⁴⁾

¹⁾ Ein Druckfehler für „18. Januarii“, welchen Tag Bessina schon früher in einem älteren Werke „Phosphorus septicornis“ (1693), pag. 699, Spalte 1 eben auf Grundlage der oben citierten Quelle, des „liber anniversariorum“ anführt, wie dies schon Pubitzka in seiner „Chronolog. Geschichte Böhmens“ Bd. VII (1788), S. 333 richtig gestellt hat. Andere Belege für den 18. Januar führen an Dr. Johannes Janssen, „Frankfurts Reichs-correspondenz . . . von 1376—1519“ Bd. 1, S. 191, Note, u. Dietrich Kerler, „Deutsche Reichstagsacten“ Bd. 7, S. 8, Nr. 1 u. S. 70 sub n^o 51. Ebenba finden sich auch die weniger glaubwürdigen Belegstellen für den 17. Januar erwähnt.

²⁾ Ueber ihn vgl. D. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen³, S. 308 ff., J. Poserth, Die Chronik des Beneš Krabice von Weitmühl im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 53, S. 301 ff. und H. Friedjung, R. Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit S. 205 ff.

³⁾ Vgl. die betreffenden Urkunden im Codex dipl. Morav. Bd. VII, S. 627, Nr. 881, S. 656, Nr. 930, S. 665, Nr. 952 und S. 911, Nr. 358.

⁴⁾ Fontes rer. Bohem. Bd. IV, S. 519/520. — Im Cod. dipl. Morav. Bd. XI, S. 222, Nr. 248 z. J. 1381, Bd. XII, S. 223, Nr. 231 z. J. 1395 und S. 409, Nr. 459 z. J. 1398 wird Anna, die Gemahlin Peters von Sternberg, als „Schwester“ der Markgrafen Jodok und Prokop bezeichnet und der Wortlaut in der letzterwähnten Urkunde: „Nos Procopius . . . marchio Moravie recognoscimus . . . quod ex innata clemencia, quam signanter illis tenemur, qui nobis in linea consanguinitatis et affinitate sunt iuncti exhibere, hac capta occasione tibi nobili domine Anne, relicte olim nobilis Petri de Sternberg, sorori nostre dilecte . . .“ scheint doch durchaus dafür zu sprechen, daß der Ausdruck „Schwester“ hier im eigentlichen Sinne angewendet ist. Im J. 1405 war sie schon gestorben; s. Cod. dipl. Morav. Bd. XIII, S. 410, Nr. 376. Wenn sie sodann in einer Urkunde Laccs von Kravař vom J. 1406 (ib. S. 485, Nr. 446) als „naše sestra milá“

Die Belehnung des Markgrafen Johann erfolgte, wie urkundlich sicher bezeugt ist, am 26. December 1349.¹⁾ Wann Beneš sich dieselbe stattgefunden gedacht hat, ist aus jenem „eodem anno“ nicht leicht zu ersehen, denn voran gehen zwei Abschnitte, deren ersten, über den Besuch Colas di Rienzi bei Karl IV., er mit „anno dom. 1349“, deren zweiten, betreffs der Ueberbringung der Kroninsignien aus Baiern nach Böhmen, er mit „Eodem anno in die palmarum“ einleitet, während beide Ereignisse in das Jahr 1350 gehören. Ist also schon die Zeitbestimmung der Belehnung bei Beneš unklar, so ist es noch weit mehr jene der Vermählung des Markgrafen; denn vor allem möchte man aus seiner Ausdrucksweise „sequenti anno“ folgern, daß nicht ein Act dem andern unmittelbar folgte, sondern daß zwischen Belehnung und Vermählung immerhin einige Zeit verstrichen ist; das erscheint aber auf Grund anderer Belege fast ganz ausgeschlossen.

Wir müssen hier eine neue Quelle hinzuziehen, die uns die Grundlage für unsere weiteren Ausführungen darbietet, nämlich das Lösungsbuch der Stadt Brünn über die Jahre 1343—1361.²⁾ Es ist eine summarische Zusammenstellung aus den Lösungsbüchern der einzelnen Jahre, um, wie es in den Eingangsworten heißt, nicht erst die Specialregister separat durchsehen zu müssen, wenn vor den Landesfürsten die Rechnung über die Steuer abzulegen ist.³⁾

Die Anlage dieses interessanten und wichtigen Stadtbuches ist derart, daß vorerst die Einnahmen unter namentlicher Eintragung jedes Steuerpflichtigen und seiner Quote nach den einzelnen Stadttheilen aufgezählt und die Totalsumme ausgerechnet wird, worauf dann die Ausgaben, die „Distribucio prescripto collecte“, verzeichnet werden. Eben unter diesen Ausgaben finden sich nun neben zahlreichen lediglich auf die Stadtwirtschaft und Stadtverwaltung bezüglichen Rubriken eine ansehnliche Menge solcher, die bei aller Kürze, in der sie gewöhnlich abgefaßt sind, auch allgemeines historisches Interesse haben.⁴⁾

Aus den Einleitungsworten zur Einhebung der Lösung im Jahre 1350, die um den 2. Februar dieses Jahres begann, ersehen wir bereits, daß sie damals im Auftrage des neuen Markgrafen Johann erfolgte.⁵⁾ Wann er nach

erscheint, so ist hier wohl der Ausdruck „sestra“ als „Schwägerin“ zu fassen. — Pelzel, Kaiser Karl IV., Bb. II, S. 893/4 führt diese Anna gleichfalls als Tochter des Markgrafen Johann und Gemahlin Peters v. Sternberg an.

¹⁾ Vgl. Cod. dipl. Morav. Bb. VIII, S. 679 ff., Nr. 980, 981.

²⁾ Brünnner Stadtarchiv Cod. Nr. 14 (alt Nr. 39).

³⁾ „In presenti libro notantur collecte et exactiones date per cives Brunnenses et distribucio earundem incipiendo ab anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo tercio et debent pro tanto collecte huiusmodi per scriptorem civitatis processu temporis in hoc libro secundum nominis personarum specialiter scribi, quia si occurreret, quod racio collectarum coram principibus esset redenda, tediosum esset pro percepcione et distribucione cuiuslibet collecte librum transeurrere speciale.“

⁴⁾ Extracte aus denselben bietet der Codex dipl. Morav. Bb. VIII, S. 32, Nr. 64 und sonst.

⁵⁾ (Fol. 60). Anno dom. millesimo trecentesimo quinquagesimo cum dom. Johannes frater regis de marehionatu se intromisisset petivit a civibus illam summam sibi dari quam precedentibus annis regi Hungarie . . . solverunt, pro qua solucione facienda ad colligendam losungam statuti fuerunt sex iurati et sex communes . . . qui circa festum purificationis s. Marie incipientes collectam ut subscribitur collegerunt.

seiner Belehnung nach Brünn gekommen, läßt sich nur innerhalb bestimmter Zeitgrenzen angeben, indem wir nämlich aus seinem Itinerar constatieren, daß er am 4. Januar 1350 noch in Prag, am 2. Februar aber bereits in Brünn zum erstenmale urkundet.¹⁾ Eine Gesandtschaft der Stadt Brünn, welche Kaiser Karl IV. zur Huldbigung des neuen Markgrafen nach Prag berief, blieb vom Weihnachtstage des Jahres 1349 angefangen etwa drei Wochen von Brünn abwesend;²⁾ daß sie im Gefolge des neuen Markgrafen zurückgekehrt sei oder zum mindesten nicht nach dessen Ankunft in Brünn daselbst eintraf, ist vielleicht eine nicht unberechtigte Vermuthung. Mit Sicherheit dürfen wir aber annehmen, daß der Markgraf bei seiner ersten Ankunft in Brünn, die also in den Januar 1350 fällt, bereits vermählt war, denn unser Lösungsbuch vermerkt: (Fol. 64 v.) Item cum dominus marchio primo venit, honoratus fuit . . . und unmittelbar darnach steht: Item domine marchionisse propinata fuerunt . . . Will man also Beneš' Nachricht, daß die Belehnung und Vermählung des Markgrafen Johann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren statthatte, überhaupt als glaubwürdig hinnehmen, so müßte man letztere, da jene sicher für den 26. December 1349 anzusetzen ist, in den Monat Januar 1350 verlegen.³⁾

Eben dieses Lösungsbuch bildet nun auch die verlässlichste Quelle für die Anzahl der Kinder der markgräflichen Familie und für deren Geburtsjahre, denn regelmäßig verzeichnet es die Ehrengaben, die die Stadt aus diesem Anlasse der Markgräfin und ihrem Hofe darbrachte. Es meldet vom Jahre 1353 bis 1358 alljährlich ein „puerperium“, so daß Markgraf Johann mit Margaretha thatsächlich sechs Kinder hatte und wir demnach hierin einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der Annahme finden, die früher erwähnte Anna, die Gemahlin Peters von Sternberg, den Geschwistern beizuzählen.⁴⁾

Wir stellen vorerst die kurzen Notizen des Lösungsbuches, die sich unter der „Distribucio“ jedes einzelnen Jahres finden, übersichtlich zusammen:

Fol. 78: Item domine marchionisse ad puerperium XVIII mr. — Die Lösung, in welcher dieser Posten vorkommt, begann nach dem 6. Januar 1353.

Fol. 88: Item domine marchionisse . . . pro puerperio filii sui XXII mr. — Diese Lösung begann um den 16. October 1354.

Fol. 91 v.: Item domine marchionisse ad puerperium XIV mr. et domicellabus VIII mr. — Diese Lösung begann um den 28. October 1355.

¹⁾ Vgl. Cod. dipl. Morav. Bd. VIII, S. 1, Nr. 2, S. 4, Nr. 7.

²⁾ (Fol. 64 v.). Ita circa nativitatem Christi rex vocavit iudicem et quatuor iuratos Pragm, quod facerent omagium domino marchioni. qui fuerunt absentes per tres septimanas.

³⁾ Brandl (Codex dipl. Morav. Bd. VIII, p. VI) vermuthet, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß die Heirat „wahrscheinlich vor dem 26. December 1349 stattfand“.

⁴⁾ Daß Beneš bei der obigen Aufzählung der Kinder von dieser Tochter keine Notiz nimmt, ist umso unverständlicher, als die Stelle jedenfalls nach ihrer Geburt, die spätestens, wenn es das jüngste Kind gewesen sein sollte, in das Jahr 1358 fiel, geschrieben ist, denn er weiß uns ja bereits die Ehemänner der beiden anderen Prinzessinnen zu nennen. Der Ehevertrag zwischen Elisabeth und dem Landgrafen Wilhelm von Thüringen wurde im J. 1358 geschlossen und darin bestimmt, daß die Ehe binnen 8 Jahren vollzogen werden sollte; vgl. Huber, Regesten Kaiser Karls IV., Rs. Nr. 292; Cod. dipl. Morav. Bd. IX, S. 72, Nr. 90.

Fol. 96 v.: Item domine marchionisse ad puerperium XII mr. Item puellabus X mr. — Diese Losung begann um den 19. November 1356.

Fol. 100 v.: Item marchionisse ad puerperium XXII mr. — Diese Losung begann um den 29. November 1357.

Fol. 104 v.: Item ad puerperium domine marchionisse XXII. mr. — Diese Losung vom Jahre 1358 ist ohne Tagesangabe überliefert.

Die wichtigste Frage, die sich nun erhebt, ist die nach dem genaueren Zeitpunkte dieser „puerperia“ innerhalb der einzelnen Jahre.

Für den Beginn der Losungseinhebung bieten uns die im Codex fast regelmäßig angeführten Approximativdatierungen einen sicheren Anhaltspunkt; ihr Abschluß hingegen einerseits, sowie andererseits Tag und Jahr für die einzelnen Posten der „Distribucio“ werden nirgends bestimmt angegeben. Sind die Distributa, welche zur Losung, die um den 6. Januar 1353 begonnen hat, eingetragen werden, in dem Zeitraum von der letzten Losung (1352) bis zum c. 6. Januar 1353 ausgegeben worden, oder trägt man hier diejenigen ein, welche vom c. 6. Januar 1353 angefangen bis zum Beginn der nächsten Losung verausgabt werden? Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob wir die Geburten vor oder nach dem Losungstermin einzureihen haben. Unter den Ausgaben, die zu dieser Losung von 1353, c. Januar 6., verzeichnet sind, lesen wir u. a.:

Item regi Romanorum, qui circa Assumpcionem s. Marie Brunnam venit, propinabatur Damit kann nicht der 15. August 1353 gemeint sein, denn am 18. August 1353 urkundet Kaiser Karl IV. in Nürnberg, dürfte also wohl kaum am 15. nach Brünn gekommen sein; daher ist hier der 15. August 1352 vorzusetzen. Verfolgen wir der Reihe nach die darauffolgenden Eintragungen, so findet sich zuerst eine mit der Zeitangabe: circa festum s. Michaelis, — 29. September —; dann eine mit circa festum s. Galli, — 16. October —; später lesen wir: Plebano de s. Jacobo de littera statutorum carnificium; diese Fleischerzahlung, die wirklich die Unterfertigung „per dominum marchionem Benessius plebanus s. Jacobi“ trägt, erließ Markgraf Johann am 4. November 1352.¹⁾ Es folgen sodann die Ausgaben anlässlich der Weihnachtsdarbringungen für den markgräflichen Hof; ferner eine Notiz mit der Zeitangabe post nativitatem Christi usque ad carnis privium, und weiters die Eintragung: Item pro quatuor pannis oblati ad exequias regine Bohemie; Karls IV. Gemahlin Anna starb am 2. Februar 1353. Darnach lesen wir eine Notiz mit der Zeitangabe in quadragesima und unmittelbar darauf folgt jene über das erste puerperium der Markgräfin. In Anbetracht der streng chronologischen Auseinandersetzung der Eintragungen, die sich in diesem Falle wahrnehmen lässt, sind wir wohl berechtigt, anzunehmen, daß die Geburt des ersten Kindes des Markgrafen Johann in den Februar oder März 1353 fällt. Was aber die allgemeine Zeitgrenze der Distributa anbelangt, wird man wohl richtig gehen, wenn man die Vermuthung ausspricht, daß in die Distribucio einer Losung alles jene aufgenommen wurde, was

¹⁾ Cod. dipl. Morav. Bd. VIII, S. 142, Nr. 180.

vom Abschluß der vorigen bis zum Abschluß (nicht Beginn) der neuen Lösung, also auch noch während ihrer Einhebung vorausgibt worden war. Den Beginn der Lösungseinhebung kennen wir, wann aber jede einzelne beendet war, ist uns nie überliefert und es ist bloß eine ungefähre Schätzung, wenn wir im allgemeinen die Abwicklung derselben etwa zwei Monate dauernd uns vorstellen.

Gehen wir weiter an die genauere Zeitbestimmung der zweiten Puerperium-eintragung.

Im Jahre 1354 wurden zwei Lösungen veranstaltet; eine (die in der obigen Liste nicht verzeichnet ist) begann in der Fastenzeit, also nach dem 26. Februar, die zweite um S. Gallus, d. i. um den 16. October, und hier findet sich unter der „Distribucio perceptorum“ als eine der ersten Eintragungen die Ehrung anlässlich der Geburt eines Sohnes des Markgrafen.

Voran geht bloß eine Eintragung mit dem festen Tagesdatum „in festo s. Michaelis“ — 29. September —, doch ergeben die nachfolgenden, die theils genau nach Tagen datiert sind, theils sich bestimmen lassen,¹⁾ daß auch hier wiederum bei den Eintragungen chronologische Reihenfolge eingehalten wurde, fortschreitend vom 29. September, dem Datum des ersten Postens unter den „Distributa.“ Unter dieser Voraussetzung haben wir aber allen Grund die Notiz über das „puerperium filii sui“ auf den October 1354 zu beziehen.

Es kann sich nunmehr nur darum handeln, festzustellen, ob wir in diesem Kinde Jodok den ältesten Sohn zu sehen haben, oder ob das im Jahre 1353 geborene erste Kind des Markgrafenpaares Jodok gewesen ist. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich mit zwingender Nothwendigkeit, wenn man berücksichtigt, daß sich aus anderen Quellen das Vorhandensein einer Tochter des Markgrafen Johann im Jahre 1353 sicher nachweisen läßt. In einer Urkunde des Herzogs Albrecht III. von Oesterreich, ddo. 1353, März 13, heißt es, daß damals dessen gleichnamiger Sohn mit „der hochgeborn junchvrow Kathrein, des . . . margraf Johansen erstgeborn töchter“ verlobt und die Verbindung für Pfingsten über zehn Jahre, also für das Jahr 1363, in Aussicht genommen wurde.²⁾ Somit war das erste Kind dieser Ehe, das im Jahre 1353 zur Welt kam, eine Tochter namens Katharina, die nach der Sitte der Zeit kaum geboren auch schon verlobt wurde, als auf der großen Fürstenversammlung in Wien am 10. März 1353 Erbverträge und Erbverbrüderungen zwischen den Luxemburgern und Habsburgern geschlossen wurden. Diese Thatsache, daß das Kind schon in einer Urkunde aus der ersten Hälfte des Monats März mit Namen genannt wird, schränkt auch die früher offen gelassene Möglichkeit, daß die Geburt im Monate Februar oder März stattfand, mit großer Wahrscheinlichkeit auf den ersten dieser beiden Monate ein.

War aber zweifellos das erste Kind ein Mädchen, dann kann der „primo

¹⁾ Die erste, die auf das puerperium folgt, gehört zum 16. November, eine nächste zum 7. December, daran reihen sich solche, die auf Weihnacht 1354 zu beziehen sind, und die letzte zeitlich zu fixierende gehört zum 28. März 1355.

²⁾ Vgl. Cod. dipl. Morav. Bd. VIII, S. 154, Nr. 196; Huber, Regesten Kaiser Karls IV., Nr. 1544 a und Rs. 164. — Die Verlobung wurde später rückgängig gemacht, und Katharina heiratete den Herzog Heinrich v. Falkenberg.

genitus Jodocus“, der erste Sohn erst im Jahre 1354 geboren sein; dafür stimmen nun ohne jede Schwierigkeit alle positiven und negativen Beweise, und selbst der Wortlaut im Lösungsbuch, welches hier das einzigmal das Geschlecht des Kindes ausdrücklich nennt, was wohl unterblieben wäre, wenn es nicht dem Erstgeborenen gegolten hätte, stützt diese Annahme. Und auch der Umstand, daß bei jener Verschwägerung in Wien im Jahre 1353 von Jodok nicht die Rede ist, bietet einen weiteren Beweis dafür, daß er damals noch nicht am Leben gewesen ist; man hätte es sonst nicht versäumt, auch ihm eine präsumtive Braut zu geben und aus seiner bloßen Existenz Capital für politische Verbindungen und Verschwägerungen mit irgend einer Fürstenfamilie zu schlagen.

Das geschah bei Jodok erst, als er ungefähr zwei Jahre zählte;¹⁾ im Jahre 1356 — der Tag ist unbekannt²⁾ — wurde seine Verlobung mit Elisabeth, der Nichte König Ludwigs von Ungarn, vollzogen und hierüber Urkunden, vorläufige Ehecontracte stipuliert und ausgestellt, die jedoch verloren gegangen zu sein scheinen. Wir kennen die Thatsache aber aus der Wiederholung, beziehungsweise Modificierung dieses Verlöbnisses am 2. Februar 1361.³⁾

Schon damals im Jahre 1356, als Kaiser Karl IV. zum erstenmale vom ungarischen Könige Ludwig die Hand von dessen Nichte Elisabeth für seinen Neffen Jodok erbat, waren es weitfliegende politische Pläne, die den Kaiser hiezu veranlaßten. König Ludwig d. G. von Ungarn war kinderlos, seine Erben eben die genannte Elisabeth und deren jüngerer Bruder Johann, die Kinder von Ludwigs Brnder Stefan, der im Jahre 1354 gestorben war. Die Möglichkeit einer Erwerbung Ungarns durfte also immerhin ins Auge gefaßt und der Boden hiesfür vorbereitet werden. Ludwig aber konnte umso eher in diese Verlobung willigen, da Jodok damals der älteste männliche Sprosse im luxemburgischen Hause war und wenn die Kinderlosigkeit Karls IV. andauern sollte, begründete Aussichten hatte, demselben in der böhmischen, vielleicht auch in der deutschen Königswürde nachzufolgen. Uebrigens war er auch aus anderen Gründen genöthigt, die Anträge Karls anzunehmen, da dieser ihm Unterstützung in seinen kriegerischen Unternehmungen gegen Venedig zugesagt hatte.

Ebenso veranlaßten wichtige politische Ereignisse die Erneuerung des Ehebündnisses im Jahre 1361. Johann, der Herzog von Dalmatien, war 1360

¹⁾ Diese im Sinne der Zeit gesprochen späte Verlobung, — König Wenzel, Karls IV. Sohn, wurde schon im Alter von einem halben Jahre zum erstenmale verlobt — braucht uns nicht zu verwundern, denn gerade als Jodok zur Welt kam, weilte Kaiser Karl IV. bereits auf seinem Zug nach Italien, der ihn bis in den Hochsommer 1355 von seinen Erblanden fernhielt, dann kamen die dringenden Reichsgeschäfte, die ihn an der Wende 1355 zu 1356 monatelang in Nürnberg festhalten; die erste freie Zeit widmete er sogleich den Familienangelegenheiten und zu diesen gehört auch die Verlobung Jodoks.

²⁾ Kaiser Karl IV. weilte am 13. Februar 1356 in Brünn und schrieb von hier aus, daß er auf der Reise nach Ungarn begriffen sei, Huber Reg. Nr. 2433; eben damals im Februar 1356 wird also auch das erste Verlöbniß geschlossen worden sein; vgl. S. Steinherz, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. in Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. 8, S. 245.

³⁾ Vgl. Cod. dipl. Morav. Bd. IX, S. 165, Nr. 231; Huber, Regesten Kaiser Karls IV., Rs. Nr. 347.

gestorben und seine Schwester Elisabeth, Jodots Braut, muthmaßlich alleinige Erbin des ungarischen Reiches. Sie zählte damals mindestens sechs Jahre und es wurde bestimmt, daß sie im Alter von 12 Jahren dem mährischen Prinzen angetraut werden sollte. Auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse wurden damals geordnet und der ungarische König sowie seine Gemahlin Elisabeth versprachen als Mitgift entweder 10.000 Mark bar oder 1000 Mark jährliche Einkünfte auf ungarische Güter zu verschreiben.

Scheint es darnach, als ob sich dem Erstgeborenen des Markgrafen durch die Sorgfalt seines Oheims damals glänzende Aussichten auf die Erwerbung der ungarischen Krone eröffnet hätten, so ist es andererseits insbesondere für die Beurtheilung Kaiser Karls IV. nicht uninteressant, wahrzunehmen, daß er schon damals der Möglichkeit einer etwaigen Vereinigung des böhmischen und ungarischen Königreiches in einer Hand vorzubeugen suchte, wie die Vereinbarungen und Verträge, die Karl IV. mit seinem Bruder Johann zu Beginn des Jahres 1359 in Breslau abschloß, darthun. Der Kaiser war schon im November 1358 dahin gekommen, um Unterhandlungen willen, die er mit dem Großfürsten von Litthauen plante.¹⁾ Im Januar 1359 berief er sodann den mährischen Markgrafen dahin, um mit diesem gewisse, die Erbfolge in Böhmen betreffende Angelegenheiten zu vereinbaren. Am 23. Januar 1359 urkundet der Markgraf auf der Reise nach Breslau in Mährisch-Neustadt,²⁾ am 11. Februar befahl der Kaiser der Stadt Breslau, seinem Bruder Johann eine Urkunde des Inhalts auszustellen, daß sie für den Fall, als der Kaiser ohne Hinterlassung männlicher Erben stirbe, den genannten Markgrafen oder seine Söhne oder dereu männliche Nachkommen und zwar jenen von ihnen, der König von Böhmen sein würde, als gesetzlichen Erbherrn anerkennen und ihm huldigen wollten.³⁾

Gleichzeitig mit diejer Eventualhuldigung fanden zwischen den beiden Brüdern sehr wichtige und interessante Verhandlungen über die Nachfolge in Böhmen statt. Für den Fall des söhnelosen Ablebens Karls IV. — so wurde bestimmt — sollte zuerst dessen Bruder Markgraf Johann von Mähren König von Böhmen werden, nach dessen Tode aber derjenige seiner Söhne, welcher eine Tochter des Kaisers, sei es die zuletzt am 19. April 1358 geborene Elisabeth, sei es, falls diese stirbe, eine später geborene heiratete; und nur in der männlichen Linie dieser Ehe sollte sich fernerhin die böhmische Krone vererben. Mähren verbliebe in diesem Falle als ein fürstliches Lehen Böhmens den übrigen Söhnen des Markgrafen Johann und sollte wie bisher so auch in Zukunft von diesem Lande nicht entfremdet oder abge sondert werden. Für die Dispens dieser in Aussicht genommenen Ehe zwischen den Geschwisterkindern sollten dem Papste hunderttausend Gulden gezahlt werden.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Berunsky, Geschichte Kaiser Karls IV., Bd. 3, S. 210.

²⁾ Cod. dipl. Morav. Bd. IX, S. 91, Nr. 118.

³⁾ Huber, Reg. Nr. 2904 nach Korns Urkundenbuch von Breslau Bd. I, S. 195; ähnlich an Herzog Wenzel von Schlesien-Briegnitz von gleichem Datum, ebda. Reg. Nr. 2908. Eine dem entsprechende Urkunde hatten Bischof und Capitel von Breslau schon am 8. Februar ausgestellt; s. Cod. dipl. Morav. Bd. IX, S. 92, Nr. 119.

⁴⁾ Huber Reg. Nr. 2911; Codex dipl. Morav. Bd. IX, S. 95, Nr. 121; die oben wiedergegebene wichtige Stelle heißt im Wortlaut: Und wer das sache, daß wir der egenante

Die Nachfolge der mährischen Linie in Böhmen beim Aussterben der böhmischen gestand der Kaiser allerdings zu, knüpfte sie aber an die Bedingung, daß der mährische Prinz, der nach Karls und Johannis Tode die böhmische Krone erben wollte, eine Tochter Karls IV. heiraten müsse und ferner, was sehr zu beachten ist, wurde hiebei von dem Seniorat in der mährischen Linie abgesehen. Nicht der älteste Sohn des Markgrafen sollte ihm, falls er als König von Böhmen stürbe, folgen, sondern auch ein jüngerer sollte den böhmischen Königsthron besteigen können, wenn er nur sein Geschwisterkind aus der böhmischen Linie zur Ehe nehme. In Wirklichkeit besaß also nicht die mährische Linie der Luxemburger als solche ein Anrecht auf den böhmischen Thron, wenn dieser durch Aussterben des Mannesstammes erledigt würde, sondern nur der Tochtermann Karls IV.

Für Jodok hatten diese Verträge insofern eine speciellere Bedeutung, als er, der Verlobte der ungarischen Prinzessin Elisabeth, eigentlich von der Nachfolge im Königreiche Böhmen ausgeschlossen war und selbst Mähren nicht allein erben, sondern mindestens mit einem seiner Brüder hätte theilen müssen.

Es ist sehr zweifelhaft, ob solche geheime Familienverträge König Ludwig allsogleich bekant geworden sind und ihm den fraglichen Wert der Verbindung seiner Nichte und Erbin mit dem zukünftigen mährischen Theilsürsten klarer vor Augen stellten; das Verlöbniß mußte auch ohne Kenntnis dieser Bestimmungen für die ungarische Königsfamilie an Bedeutung verlieren, als Karl IV. am 26. Februar 1361 ein Sohn geboren wurde, Wenzel. Wir wissen nicht, ob das Verlöbniß zwischen Elisabeth von Ungarn und Jodok von Mähren förmlich gelöst oder nur in Folge der allgemeinen Verfeindung, die seit Ende des Jahres 1361 zwischen König Ludwig und den Luxemburgern ausbrach, als erloschen angesehen wurde, soviel ist aber sicher, daß damals Jodoks so glänzende Aussichten auf Ungarn in nichts zerfielen. Elisabeths Hand wurde, wahrscheinlich im December 1362 anlässlich einer Erbeinigung zwischen Ungarn und Oesterreich, dem nachmaligen Herzog Albrecht III. zugesprochen;¹⁾ als Kaiser Karl IV. später nach seiner Ansöhnung mit Ungarn zu Beginn des Jahres 1365 von diesen Eheplänen erfuhr, protestierte er dagegen, aber nicht aus dem Grunde, weil doch Elisabeth mit Jodok verlobt sei, sondern weil Albrecht von Oesterreich bereits im Jahre 1353, wie auch oben erwähnt wurde, als Gatte für die Tochter des Markgrafen Johann von Mähren, Katharina, ausersehen worden war.

romischir kaiser und kunig ze Beheim also stuerben, das wir eliche leibes erben oder erbes erben mannis geslechte hindir uns nicht liezzgen, so sulln di crone, das kunigreich und di lant zu Beheim mit allen fuerstentumen, herzhesten und zugehorungen uff den hochgeborn Johansen marcgraven zu Werhern den egenanten unsern lieben brudir vassen und erben; und ob sin nicht were, so sulln sie nuer alleyne uff den seynen sin erben, der unsir tochtir haben wirbit und uff desselben sunes erben und erbes erben mannis geslechte und di von ir bekomen. Und di marcgraffschaft ze Werhern mit iren zugehorungen sol werbin den andirn unsirs egenanten brudirs des marcgraven finden, also das sie alleweg von der cronen und dem kunigreich ze Beheim fuerstliches lehen sei, als sie ouch vormals gewesen ist und noch ist und sol ouch dovon nymmer empfrembit noch gesundirt werden.

¹⁾ Vgl. Steinherz a. a. D. S. 552.

Soviel wissen wir über die in den Gang der allgemeinen politischen Verhältnisse ziemlich stark eingreifenden Verlobungspläne Jodoks, sowie über seine Jugendzeit überhaupt. Ueber die Erziehung dieses Prinzen, über seinen Unterricht und seine Lehrer ist uns nichts bestimmtes überliefert. Nur auf eine Nachricht möchte man noch hinweisen, die allerdings weder zeitlich noch inhaltlich sicher zu deuten ist, die aber, da sie sich auf einen Sohn des Markgrafen bezieht, in diesem Zusammenhange nicht übergangen werden darf.

In einem schon von Dobner bekannt gemachten Briefe des Bischofs Johann von Leitomischl, des Kanzlers Karls IV., an den Erzbischof von Magdeburg berichtet nämlich jener von einem Besuche der Herzogin Margaretha Maultasch von Tirol am kaiserlichen Hofe, bei welcher Gelegenheit ihr Karl einen Sohn seines Bruders Johann vorführen ließ, um ihr, wie der Kanzler meint, zu beweisen, wie ungerecht ihre Anschuldigungen gegen diesen ihren früheren Gemahl gewesen seien, daß er zeugungsunfähig wäre; und hier sagt der Kanzler von diesem Sohne, daß er, wie dem Erzbischof bekannt, am Hofe lebe.¹⁾ Das Schreiben ist undatiert, Dobner verlegte es ursprünglich in das Jahr 1351 und bezog die ganze Nachricht auf einen unehelichen Sohn Johanns, der später Propst von Wilschegrad geworden ist, und von dem wir durch Benesch von Weitmühl Kunde erhalten.²⁾

Allein schon Pelzel³⁾ hat die Unmöglichkeit dieser Zeitbestimmung betont und das Schreiben wahrscheinlich richtig in das Jahr 1362 verlegt, worin ihm die andern Forscher, insbesondere auch Palacký gefolgt sind.⁴⁾ Natürlich entfällt hiemit auch die an sich unwahrscheinliche Beziehung auf einen illegitimen Sohn, sondern gemeint ist einer der drei Söhne: Jodok, Johann Soběslaus oder Protop. Pelzel hat ganz entsprechend der unbestimmten Ueberlieferung keinen Namen genannt und wenn Palacký die Nachricht ohneweiters auf Jost bezieht, so kann dies doch nur als eine Vermuthung angesehen werden, die ebensoviel Berechtigung hat, als wenn man Johann Soběslaus oder Protop nannte. Wenn hier überhaupt von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit die Rede sein kann, so würden die Anzeichen eher für Johann Soběslaus sprechen. Ihn, den zweitgeborenen Sohn des Markgrafen müßten wir uns nach den früheren Darlegungen als den eine zeitlang wenigstens in Aussicht genommenen Schwiegersohn

¹⁾ Dobner, Monumenta historica Bohemiae tom. IV, pag. 337/8; wieder abgedruckt im Cod. dipl. Morav. Bd. VIII, S. 31, Nr. 63, irrtümlich zum Jahre 1350, was durch eine Bemerkung in der Einleitung ebda. pag. IV, Note 1 berichtigt wird; ferner bei J. Tadra, Summa cancellariae (Cancellaria Caroli IV.). Histor. archiv české akad. Číslo 6 (1895), pag. 29/30, Nr. 48, ohne Zeitangabe; der Druck im Lausiß. Magazin XXIII war mir nicht zugänglich. Die Stelle lautet: Non tamen ignoret domini mei presulis digna prudentia, qualiter dominus communis, cesar ille Romanus, filium sui fratris, marchionis Moravie, quem in curia manere novistis, ad presenciam dietie Chrimhuldís apportari mandavit, non aliter, sicut estimo, nisi ut in presencia circumfuse multitudinis ipsa detestanda braxatrix agnosceret, falso quidem suo fratri ascripsisse impotenciam coeundi, cum manifeste clareret ostensione tam preclare sobolis domini mei... marchionis virilitas...

²⁾ Vgl. Font. rer. Bohem. Bd. IV, pag. 491.

³⁾ Kaiser Karl IV., Bd. 2, S. 705.

⁴⁾ Geschichte von Böhmen, Bd. 2, Abth. 2, S. 355.

des Kaisers denken, ihn finden wir im Gefolge des Kaisers bei dessen zweitem Romzug im Jahre 1368, ebenso wie schon im Jahre 1367 anlässlich eines Aufenthaltes in Wien und im Jahre 1370 auf einer Reise durchs Reich¹⁾ — immerhin Anhaltspunkte für die Annahme, daß er auch in früheren Jahren am kaiserlichen Hofe behufs Erziehung daselbst gewest haben könnte.

Jodok vermögen wir nur einmal mit seinem Vater und seinem jüngeren Bruder in Wien nachzuweisen, als sie von Karl IV. im Jahre 1368 Abschied nahmen, da er von dort aus seine Romfahrt antrat. Im übrigen verläuft sein Leben für uns völlig dunkel bis zu jenem Zeitpunkte, da er in einem Alter von 18 Jahren von seinem Vater zur Regierungsthätigkeit in Mähren zugezogen wurde. Von da an dürfte er, wie wir aus den Breslauer Verträgen im Februar 1372, die zwischen Karl IV. und Wenzel einerseits, Johann und Jodok andererseits abgeschlossen wurden, ersehen, den Titel eines „Markgrafen und Herren des Landes zu Mähren“ führen;²⁾ und hiemit endet eigentlich seine Jugendzeit und es beginnt die Periode seiner Herrscherthätigkeit.

II. Markgraf Jodok von Mähren und der florcutinische Humanist Coluccio Salutati.

Zu den hervorragendsten und bekanntesten Jüngern Petrarcas in Florenz gehört neben Giovanni Boccaccio und Luigi Marsigli: Coluccio Salutati. Voigt bezeichnet ihn als denjenigen, der „dem Humanismus im Staatsleben das Bürgerrecht erworben“, als das „Product gleichsam aller der Anregungen, die von Petrarca, Boccaccio, dem Paradiſo und der Akademie von Santo Spirito ausgingen.“³⁾ Sein Geburtsort ist Stignano, ein ehemaliges Castell im Toskanischen; am 21. Februar 1331 kam er zur Welt. Noch war das Kind nicht zwei Monate alt, als der Vater Piero di Coluccio Salutati infolge politischer Kämpfe aus seiner Heimat unter Verlust aller Habe und Güter verbannt wurde; er begab sich nach Bologna in den Dienst des Taddeus Pepoli und starb daselbst etwa im J. 1341 mit Hinterlassung einer großen Familie, darunter dreier Söhne. Der älteste, unser Coluccio, widmete sich dem Notariatsstande und fand an dem Rhetor Pietro da Muglio, der zu Bologna Schule hielt, seinen ersten Lehrer. Nach dem Sturze des Geschlechtes der Pepoli in Bologna verließ Coluccio sammt seinen Brüdern Bologna und kehrte in seine Heimat zurück, wo er als Notar wirkte und als solcher 1353 nachzuweisen ist. Daselbst

¹⁾ Huber, Regesten Kaiser Karls IV. Nr. 4563, 4653 a, 4672 ff. bis 4772 (vgl. das Verzeichniß der Zeugen, pag. 655), 4884 zc.

²⁾ Die Urkunden siehe Cod. dipl. Morav. Bd. X, S. 175 ff., Nr. 150—152.

³⁾ Georg Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humanismus, I², besorgt von Max Lehnerdt (1893), S. 190 ff., auf dessen Darstellung die obigen orientierenden Bemerkungen zum Theile beruhen. Außerdem besonders bezüglich Salutatis Jugendzeit: Franc. Novati, La giovinezza di Coluccio Salutati, 1331—1353. Saggio di un libro sopra la vita, le opere, i tempi di Col. Sal. — Torino, Ermanno Loescher, 1888. Vgl. ferner: O. E. Schmidt, Gian Francesco Poggio Bracciolini. Ein Lebensbild aus dem 15. Jahrh., in „Zeitschrift für allgem. Geschichte zc.“ 1886. Fasc. VI; schließlich: Girolamo Tiraboschi, Storia della letteratura italiana, Vol. II, (1833), S. 468 ff.

verblieb er wohl bis zum Jahre 1366; 1367 sehen wir ihn als Kanzler der Gemeinde Lodi, wenige Jahre darnach in ähnlicher Stellung in Lucca (ca. 1370 bis 1371), vorher von 1368—1370 an der päpstlichen Curie im Dienste des Secretärs, Francesco Bruni, dann wieder in seinem Geburtsort, bis er circa 1373 in Florenz eine feste Heimat findet. Zuerst Schreiber der Priori, steigt er allmählich zur Würde eines Staatskanzlers empor; in dieser bedeutenden und auch sehr günstigen Stellung verblieb er sein ganzes Leben hindurch. Als er am 4. Mai 1406 im Alter von 76 Jahren starb, wurde er mit den höchsten Ehren bestattet, das Haupt des Todten noch mit dem Dichterlorbeer gekrönt, seinem Andenken über seiner Gruft in S. Vipsarata (S. Maria del Fiore) ein Marmordenkmal auf Kosten der Commune errichtet.

Salutati war sein ganzes Leben hindurch literarisch rege thätig. Theils kennt man, theils nennt man Streitschriften, ein philosophisches Lehrgedicht, Sonette, Eklogen, Elegien u. a., die er verfaßt hat, allein das bedeutendste, was er hinterlassen, sind seine überaus zahlreichen amtlichen und halbamtlichen Briefe, an Gefinnungsgegnossen, Freunde, Fürsten und Geistliche innerhalb und außerhalb Italiens. Kleine Sammlungen derselben veranstalteten schon im vorigen Jahrhundert Rigacci und Mehuz, einzeln oder in größerer Anzahl finden sie sich auch in verschiedenen anderen Werken, wie in Bez, Thesaurus anecdotorum novissimus, tom. V, pars III, Martene et Durand, Veterum scriptorum ampliss. collectio tom. III und anderwärts. Seit wenigen Jahren ist aber Francesco Novati, Paläograph und Philolog zu Mailand damit beschäftigt, die schon von Voigt a. a. D. (2. Aufl. S. 205, Num. 1) angeregte Gesamtausgabe der Briefe und Werke Salutatis, „diese Ehrenpflicht der sonst so thätigen und patriotischen Florentiner Gelehrtenwelt,“ zu verwirklichen. Im Jahre 1891 erschien vom Istituto storico Italiano herausgegeben in den Fonti per la storia d'Italia der erste Band des „Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Francesco Novati. Roma, nella sede dell' istituto, Palazzo dei Lincei, gia Corsini, alla Lungara,“ dem 1893 der zweite und 1896 der dritte Band folgten, ohne daß das Werk hiemit abgeschlossen wäre.

Eben aus dieser neuen Edition der Salutati-briefe lernen wir drei Schreiben des florentinischen Kanzlers an den Markgrafen Jodok von Mähren und Brandenburg kennen, das eine vom 24. März 1393, die beiden anderen vom gleichen Datum, 20. August 1397. Dieselben sind an sich für die Geistesrichtung und den Bildungsgrad des mährischen Markgrafen bezeichnend und verdienen bei der allgemeinen Kargheit der Quellen zur Biographie Jodoks, sowie in Anbetracht der Seltenheit des italienischen Quellenwerkes in unseren Bibliotheken,¹⁾ hier Berücksichtigung zu finden.

Unbekannt waren diese drei Briefe allerdings vor Novatis Edition nicht. Der erste — Novati, Epistolario Bd. 2, S. 427—431 — findet sich abgedruckt in dem Werke: Il paradiso degli Alberti, Ritrovi e ragionamenti del 1389. Romanzo di Giovanni da Prato dal codice autografo e anonimo della

¹⁾ So bemerkt J. Truhlář, Počátky humanismu v Čechách (Rozpravy česk. akad. v Praze tř. III., ročn. I., číslo 3. 1892). S. 14, Nr. 1, daß ihm die Ausgabe der Salutati-briefe in Prag nicht zugänglich war.

Ricardiana, a cura di Alessandro Weselofsky. Vol. I, parte 1a. Bologna (1867), p. 298—301, dal codice intitolato: Regestum litterarum 1391—1393. Coluccius Salutatius; ora nel archivio centr. di Firenze, già dono Ginori. Den zweiten lesen wir schon in Martene-Durand, Thesaurus novus anecdotorum tom. II. Lutetiae Parisiorum, MDCCXVII, p. 1155—1165 „ex ms. Gemmeticensi“ irrig z. J. 1398; ferner in der Ausgabe der Salutatiebriefe von Rigacci par. I, ep. LI, p. 110—128, hier jedoch, nach Novati, fehlerhaft.

Bruchstücke des dritten Briefes — Novati, Epistolario Bd. 3, S. 218 bis 221 — hatte schon M. Haupt nach Mittheilungen Theodor Mommsens bekannt gemacht in „Berichte über die Verhandlungen der Kön. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Phil. hist. Classe, 19. Januar 1850, Nr. 11;“ daraus wiederholt in seinen Opuscula und darnach wieder abgedruckt in A. Hortis, Cenni di G. Boccacci intorno a T. Livio, Trieste 1877, p. 41.

I. In dem ersten Briefe beginnt Salutati mit der Bemerkung, es sei für ihn eine glänzende Auszeichnung, von dem Markgrafen ein so freundliches Schreiben erhalten zu haben, denn es gebe nichts Ruhmvolleres als von Fürsten geehrt zu werden, da sie, die an die Spitze gestellt seien, sich nicht um Kleinigkeiten bekümmern können und gezwungen seien, um der öffentlichen Angelegenheiten willen die privaten zu übersehen. Aber seine, Jodoks, Menschenfreundlichkeit und sein Wohlwollen seien so groß, daß er auch um das Kleinste Sorge trage; und die höchste Tugend sei es doch, das Kleine zu beachten. — Er vermuthe, die Ursache dieser Hochschätzung, deren er sich bei Jodok erfreue, sei der Olmüzer Dekan Andreas, dem er, Jodok, betreff seiner Mittheilungen über Salutati zu viel Glauben schenke. Andreas hege eine blinde Liebe zu ihm und deshalb möge er ihm in diesem Punkte nicht zu sehr trauen und glauben. Er selbst leide und trauere ob dieses Irrthums, daß er ihn geliebt habe, noch bevor er seine schwachen Kräfte richtig erprobt hatte. Er wolle sich aber bemühen, damit sie beide ihre Liebe zu ihm nie dauere, und mindestens durch Treue, Willfährigkeit und Dienstfertigkeit wolle er sich hervorthun.

Er freue sich zu hören, daß Jodok ein Freund der Wissenschaften und besonders der Geschichte sei; das sei wahrlich „der größte Schmuck seiner Größe“; hiedurch werde er unter allen Fürsten hervorglänzen. Er habe für ihn Petraras: de viris illustribus copieren lassen, aber da die Abschrift fehlerhaft sei, habe er sie dem Dekan nicht übergeben können; wenn das Buch corrigiert sein werde, wolle er es ihm schicken. Er beschwert sich über den Dekan, der ihm ein Exemplar des „Chronicon regum Boemie“ zu senden versprochen habe, daran aber vergessen zu haben scheine. Der Markgraf möge den Dekan zwingen, sein Versprechen zu halten. Zeuge, daß er es ihm versprochen, sei Herr Ubaldinus, Erzbischof von Torres.

Was den historischen Inhalt dieses Briefes anlangt, scheint es nicht überflüssig aus den Anmerkungen Novatis zu diesem Schreiben folgendes anzuführen.

Schon im Februar 1392 hatte Jodok durch den Dekan Andreas von Olmütz, seinen Kanzler, und durch den Erzbischof von Torres, Ubaldino Bonamici, welchen er wahrscheinlich kennen gelernt hatte, als sich dieser an die drei Jahre als Gesandter P. Bonifaz' IX. an den römischen König in Deutschland auf-

gehalten hatte, den Florentinern einen Brief zukommen lassen, in welchem er sich geneigt erklärte nach Italien zu kommen, um ihnen gegen die Visconti zu helfen; veranlaßt zu solchem Anerbieten wie es scheint durch die Einflüsterungen des Bruders Johann Soběslaus, nachmaligen Patriarchen von Aquileia, und Alliierten des Francesco Novello von Carrara. Arch. di Stato in Firenze, Miss. reg. 21 bis c. 187 B: „Littera missa per d. Jodocum marchionem dominumque Moravie,“ „dat. Brumie (*sic*) XXVIII die mensis Decembris;“ und dazu ist zu vergleichen der Brief des Patriarchen an die Florentiner in reg. cit. c. 188 A. — Genteinsam mit jenem Schreiben Jodoks brachten die Gesandten mit sich eines vom römischen König Wenzel, in welchem er von seiner Absicht sprach, einen eigenen Vicar (wahrscheinlich Jodok selber) nach Italien zu schicken und deswegen die Florentiner bat, vorläufig jede Vereinbarung mit dem Herrn von Mailand aufzuschieben (reg. cit. c. 188 B). Die Signoria aber, die in jenen Tagen eben die Friedensstipulation in Genua angenommen hatte, antwortete am 25. Februar auf alle diese Anerbietungen ablehnend; reg. cit. ec. 187 B, 189 A. Der Wunsch, sich in die italienischen Dinge einzumischen, blieb trotzdem in der Seele Jodoks lebendig und Beweis davon bietet ein Brief desselben an die Italiener in den ersten Monaten des Jahres 1393, dessen Inhalt uns aber nur durch die Antwort der Signoria bekannt ist und folgendermaßen lautet: Marchioni Moravie. Dulce simul et gratiosissimum nobis fuit, illustrissime princeps et magnifice domine, videre quod vestra sublimitas tanta cum affectione statum nostrum desideret, quantam per vestras gratiosissimas litteras indicastis. ingens quidem vere dilectionis et amicitie documentum, quod magnitudo vestra possit inter ardua negocia, quibus vestra sublimitas occupatur, tanta locorum intercapedine divisos amicos tam avide tamque amicebiliter recordari. sed super omnia gratissimum nobis fuit incolumitatem vestram per litterarumstrarum delatores, de qua curiose sciscitari fecimus, accepisse. nichil etenim comperari (*sic*) potest cum amicorum sospitate, ut verissimum sit Satiricum illud:

[Horat. Nil ego contulerim iocundo letus amico.

Sat. I. 44]

Gratias igitur agimus clementie vestre que nos tanta caritate prosequitur queve nos dignata fuit tam letis tamque gratiosis litteris visitare. referimus etiam gratiarum vicem felicitatem nostre reipublice qualem de persona vestra percepimus nuntiantes. pacem equidem per circuitum habemus; requiescit civitas et omnia sunt tam domi quam foris, favente divinitate, tranquilla. quod quidem audire de vobis quotidianis relationibus summis desideriis exoptamus. dat. Florentie, die XXIII martii MCCCCLXXXII. — (st. fior.); Miss. reg. 22, c. 96 B. — Zugleich mit dem Schreiben an die Signoria hatte Jodok auch besonders an Salutati geschrieben.

So mußte Salutati zu gleicher Zeit im Namen der Signoria und im eigenen antworten; und die Copie beider Briefe findet sich zufolge der Unaufmerksamkeit eines der Notare der Kanzlei — Unaufmerksamkeit, weil es wohl der einzige Fall ist, daß in einem öffentlichen Register ein Privatschreiben Salutatis sich copiert findet — unter den Missiven der Commune.

II. Im zweiten Briefe, Florenz, 20. August 1397, nimmt Salutati Stellung

zu der damals weltbewegenden Frage des Schisma und sucht für seine Auffassung vor allem den mährischen Markgrafen Jodok zu gewinnen.¹⁾ In Kürze ist der Inhalt etwa folgender:

Nichts habe ihm in den 66 Jahren seines bisherigen Lebens, nehme er es von der öffentlichen oder privaten Seite, größeren Schmerz bereitet, als das verabscheuungswürdige Schisma, durch welches jetzt die Kirche zerrissen werde. Im einzelnen aber mehr in rhetorischer Form zeigt er sodann die Größe des Vergehens, dessen sich die Cardinäle schuldig gemacht haben. Urban galt ihnen als der wahre Pontifex, solange er ihnen zu schmeicheln wußte; als er sich ihnen aber entgegenstellte, sich ihnen als der Größere zu zeigen begann, war die Wahl fehlerhaft vollzogen. Auch er wisse, daß die Wahl Urbans nicht in voller Ordnung verlaufen sei, daß nur in Folge des Tumultes die französischen Cardinäle einen Italiener gewählt hätten. Allein die Wahlvorgänge seien in tiefes Dunkel gehüllt, und die Wahrheit nur den Wählern selbst bekannt. Doch stehe es auch nicht fest, daß Urban mitten im Tumult des römischen Volkes erwählt worden; dagegen spreche doch, daß er eben von den Cardinälen als gesetzmäßig erwählter Papst anerkannt worden war. Ebenso wenig könne Geltung haben, was man auch anführe, daß Urban, da er wußte, daß er nur aus Furcht vor dem Volkstumult gewählt worden, diese fehlerhafte Wahl angenommen habe und hiedurch in Häresie verfallen sei, denn sonst hätte schon der „Gewählte“ abgesetzt werden müssen, weder consecrirt, noch gekrönt, noch auf den Thron gesetzt werden dürfen. Auch stehe fest, daß die Wahl früher geschehen, als der Einbruch des Volkes ins Conclave; auch sei dieser Tumult keineswegs derart gewesen, daß tapfere Männer sich hiedurch hätten schrecken lassen brauchen, auch war bereits die Wahl bei vollem Conclave vollzogen. Er schilt ihre Feigheit. — Die Folge alles dessen sei aber nun die Spaltung; hie Urbanisten, hie Clementiner. Deutschland, England, Ungarn anerkenne Urban; Frankreich, Spanien Clemens; Italien sei gespalten. Aber auch in Frankreich und Spanien halten viele an Urban, wie umgekehrt in Deutschland manche an Clemens. Das entscheidende hiebei sei, von wem man mehr Nutzen erwarte. Auch die Fürsten kümmerten sich bisher nicht um dieses Unheil; jetzt aber scheine es gottlob dazu kommen zu wollen, da er, Jodok, und die übrigen Reichsfürsten zusammengetreten seien, um dieses Schisma zu beheben. Wichtiger noch als die Ruhe im Reiche herzustellen sei es die Wunden zu heilen, die das Schisma der Kirche verursacht habe. Er, Jodok, möge es nicht dulden, daß diese Trennung noch weiter genährt werde. Wegen zweier Menschen, die sich den höchsten Thron streitig machen, leide die ganze Christenheit an die zwanzig Jahre. Er warnt vor den Heiden und Sarazenen, denen die Christen zum Gespött dienen, vor allem aber vor den Türken (Tencros = Tarcos). Nun folgt eine mehr oder weniger phantastische Schilderung der Lebensweise und der Sitten dieses Volkes, — die Quelle dieser Schilderung vermochte der Herausgeber nicht anzugeben — dessen Ziel es ist, den Glauben Christi in der ganzen Welt zu zerstören, Italien und

¹⁾ Wir wissen, daß Salutati in ähnlichem Sinne auch anderwärts hin diese Kampfschrift gerichtet hat, z. B. an die gallischen Cardinäle, an Cardinal Corsini; vgl. Voigt a. a. O. S. 199, Anm. 2.

Rom zu verwüsten. Und all dieses Unheil werde durch zwei Menschen herbeigeführt, „die, ich weiß nicht wie dastehen, wenn man ihnen den Glanz ihrer Würde wegnimmt“. Das Unheil sei noch viel tiefschmerzlicher: ohne einen legitimen Papst könne es keine wahren Bischöfe, keine wahren Priester, keine wahren Sacramente geben. Wollte man warten, bis dieser heillose Brand entstanden oder bis sich die Türken, von denen man eine bedauerliche Niederlage bereits erfahren, auf die Christen stürzen? „Wolltet es, Fürsten der Christen, bis zu diesem Aeußersten nicht kommen lassen. Allzu theuer käme euch und die ganze Christenheit diese Veräumnis zu stehen.“

Es fehlen auch nicht die Mittel und Wege, um zu einem Ergebnis in dieser Sache zu gelangen. Es könnten beide Päpste sich in die Verwaltung theilen und sich beide gegenseitig in ihrer Würde anerkennen, bis der überlebende den anderen beerbt und hiedurch die Einheit wiederhergestellt würde; ähnlich wie auf Petrus eigentlich Clemens folgte, Linus und Cletus aber das römische Bisthum verwalteten. Andere drei Wege habe die Pariser Universität vorgeschlagen. Allein den ersten, nämlich ein Compromiß, halte er für unmöglich, weil es schwer sei, für solche Verhältnisse den richtigen Vermittler zu finden. Der zweite Weg, Concil, sei auch nicht zu empfehlen, denn man müsse sich vor allem fragen, unter welchem von beiden Päpsten solle es sich versammeln. Diese beiden Wege mögen also fallen gelassen und nur der dritte von der Pariser Universität vorgeschlagene gewählt werden, nämlich, daß beide Päpste auf ihre Würde verzichten und das Collegium der Cardinäle einen neuen Papst erwähle.

Er mahnt Jodok und die Fürsten, die in Frankfurt versammelt sind, die Abdication der bisherigen Päpste und die Neuwahl durchzusetzen, sich nicht durch die Größe und Schwierigkeit der Unternehmung abhrecken zu lassen, denn der Frieden in der Kirche werde auch dem Reiche zum Heile gereichen.

Schließlich bittet er um Entschuldigung, daß er sich in einer so verantwortungsvollen Sache mit seinem Rath und Urtheil hervorgewagt habe; er versichert Jodok, daß seine Worte nur von der Furcht Gottes und keinen anderen Motiven inspiriert seien.

Den historischen Hintergrund für dieses Schreiben charakterisiert Novati in den Anmerkungen in folgender Art: Im April 1397 eröffneten die Kurfürsten und andere mächtige deutsche Herren, die Bonifaz IX. unterstützten, in Uebereinstimmung mit dem Könige von Frankreich und der Pariser Universität und nachdem König Wenzel von Böhmen versprochen hatte, daß er sich an ihren Verhandlungen betheiligen werde — ein Versprechen, das der schlaue Fürst nicht hielt — zu Frankfurt einen Tag mit der ausgesprochenen Absicht den Weg zu finden, auf welchem das Schisma beigelegt werden könne, und auch um den Frieden im Reiche herzustellen.

Zu denjenigen, die sich das Gelingen der Versammlung sehr angelegen sein ließen, gehörte Jodok von Brandenburg-Mähren, der zu dieser Zeit zum zweitenmale seinen Kanzler, Dekan Andreas von Olmütz nach Italien geschickt hatte, wahrscheinlich um sich mit Bonifaz IX. und den italienischen Staaten, welche zu dessen Obödienz gehörten, zu verbinden. Es scheint dies eine gute Gelegenheit für Salutati gewesen zu sein, einen lang gehegten Wunsch zu befriedigen (dafür

bietet Zeugnis ein Brief kurz vorher an den Cardinal Padovano gerichtet, lib. VIII, ep. VIII, p. 90 dieses Bandes) seine Feder in den Dienst der so hartnäckig und schmählich gespaltenen Kirche zu stellen. Er schrieb also den gegenwärtigen Brief, der nicht bloß an Jodok gerichtet war, sondern an alle die Fürsten, die noch in Frankfurt verweilten, nachdem die Verhandlungen nach 12tägiger Dauer aufgehoben worden waren, ohne daß man über die deutschen Angelegenheiten verhandelt hatte. Die Aufgabe, den Brief zu überbringen, fiel dem Kanzler des Markgrafen zu, welcher sich bei seiner Rückkehr aus Rom einige Tage in Florenz bei ihm aufhielt. Aber über den Aufenthalt des Andreas an den Ufern des Arno könne man keine weiteren Nachrichten beibringen, weil leider für die Jahre, um die es sich hier handelt, die „Missive“ fehlen, während die „Consulte et Pratiche“, in welchen die Verhandlungen der Boten König Wenzels vom Mai d. J. enthalten sind (R. Arch. di Stato di Firenze, Cons. et prat. n. 34, cc. 120 B, 121 A. die XVII Mai), von der Anwesenheit des Kanzlers in Florenz im August schweigen. — In den Noten betont der Herausgeber auch wiederholt, wie sich die Ergebnisse der neuesten Forschungen besonders über die Wahl Urbans VI. zu den von Salutati ausgesprochenen Ansichten und Ueberzeugungen verhalten, unter reichhaltiger Notirung der neuesten Literatur.

III. Das dritte Schreiben, wie das zweite vom 21. August 1397 datiert, zeigt uns wieder den Humanisten Salutati und lehrt uns in Jodok einen Freund und Förderer der damaligen classischen Studien kennen. Es lautet in kurzem Auszug:

Mit Rücksicht auf die Länge und den speciellen Inhalt des vorhergehenden Briefes, fasse er die anderen Angelegenheiten in eine neue Epistel zusammen. Jodok habe ihm von einem Titus Livius geschrieben, den er ausgesunden habe, und daß er das Buch für ihn werde abschreiben lassen. Da er, Salutati, angenommen habe, daß dieser Codex auch nicht mehr enthalten würde, als die bekannten dreißig Bücher, die von den 142 zurückgeblieben, habe er sich nicht weiter beeilt, an das versprochene Wort zu erinnern. Nun erfahre er aber durch Jodoks Kanzler Andreas, daß der ganze Livius oder der größte Theil in einem oder mehreren Bänden in einem Benedictinerkloster der Diocese Lübeck ausgesunden worden sei, geschrieben in sehr alter und fast unleserlicher Schrift. Seine Uebung im Lesen alter Schriften lasse ihn aber hoffen, daß er die Handschrift entziffern werde und er bittet den Markgrafen dringendst um die Zusendung derselben. Er werde ihn wieder zurückstellen und weder ihn noch den Abt jenes Klosters werde dieser Dienst, den sie der Wissenschaft erzeigen, reuen.

Er übersendet ihm, Jodok, als großem Geschichtsfreund, Petrarcas De quibusdam illustribus viris und entschuldigt sich, daß ihm die Uebersendung wegen Mangels an Boten früher nicht möglich gewesen sei.

Nach Haupt wäre das in diesem Briefe erwähnte Benedictinerkloster Cismar in Westphalen; die Nachforschungen allerdings waren vergebens. Ob nun Markgraf Jodok die Handschrift thatsächlich an Salutati übersandt habe oder nicht, ist bei dem Mangel jedweder darauf bezüglichen Bemerkung in den späteren Briefen des Kanzlers nicht zu sagen. Bemerkenswert ist nur, daß etwa 25 Jahre später, etwa 1424 unter dem Pontificat P. Martins V. von neuem die Kunde

auftauchte, daß sich im deutschen Norden eine wichtige Liviushandschrift gefunden habe und zwar im Cistercienserkloster von Soröe bei Rösskilde in Jeland. Zu vgl. darüber Poggii Epist. lib. II, ep. IX., auf Grund der Nachrichten eines Dänen namens Nicolaus „homo vagus atque inconstans, licet admodum eruditus.“ Novati prüft auch die Frage, ob man annehmen solle, daß man es mit einer oder gar mit zwei verschiedenen Liviushandschriften zu thun habe, möchte sich aber eher für die erstere Ansicht entschließen, und wirft die Frage auf, ob es nicht etwa der berühmte Codex ist, der die ersten fünf Bücher der fünften Dekade enthält und von Irland nach Kloster Kaiserswerder (im J. 713), Lorch und in die Schweiz gerieth (vgl. Endlicher, Codd. Palat. Vindob. p. 49). Ueber diesen sogenannten „livianischen Sput“ vgl. schließlich Voigt, Die Wiederbelebung (3. Aufl.) I, 247, wo sich aber nach Novati in Einzelheiten einige Ungenauigkeiten finden sollen.

I.

Florenz, 24. März 1393.

Eidem Colucius.

[cf. Cic.
Tusc. I,
xxv. 34]
[cf. Hor.
Ep. I. xvii,
35]

Serenissime et illustrissime princeps. Tam gloriosum et tam admirabile michi fuit quod celsitudo tua dignata sit humilitati mee tam domesticæ scribere, quod nullo modo possum huius arentis stili ministerio declarare. Scio quidem gloriosum esse volitare per ora virorum, sed modum omnis glorie mundane transgreditur extimationem principum meruisse. Nam, cum in altissimo siti sint, raro solent curare minuscule, cumque suis publicis negociis occupentur, coguntur etiam ignorare privata. Sed tanta est humanitas tantaque benignitas tua, quod etiam de minimis curam habes; maximum profecto celsitudinis tue decus non adeo sublime sapere, quod in virtuoso caritatis affectu etiam que obscura sint non amplexeris. Curant sua principes, curant ardua, curant magna; sed amplissime virtutis est etiam inferiora respicere. Magna quidem minoribus innixa sunt, nullaque reperiri potest altitudo, que non habeat in infimis fundamentum. Nescio tamen, memet considerans, unde tibi hic ardor irrepserit, nisi quia, sicut conicio, venerabili patri meo domino Andree decano Holomucensi¹⁾ nimium de me credis. Interroga parum quid in me vidit quod amandum sit, quid in me reppererit quod sit tibi aut mundi principibus diligendum: scio quod narrabit mirabilia, sicut illi qui maxima de magnis, de parvis magna loquuntur. Postquam ea que referre voluerit audiveris, interroga, queso, si me prius amavit quam viderit vel e contra, aut si me mox visum sue caritatis nexibus complexus est. Et quoniam amantium ceca et obliqua iudicia sunt, non credas, nec tibi sit auctoritatis cuiuspiam testimonium eius, qui vel prius amavit quam noverit vel mox ut viderit, cum nichil expertus sit, inciderit in amorem. Compator autem et letor errori suo;

¹⁾ Ueber diese Persönlichkeit vgl. Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums II, S. 271 und Konrad Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation. (Da die Buchausgabe vergriffen ist, citiere ich die Ausgabe im „Centralblatt für Bibliothekswesen“ von Dr. D. Hartwig, wo dieselbe Arbeit erschienen ist u. d. T.: „Zur Kenntniß altdeutscher Handschriften und zur Geschichte altdeutscher Literatur und Kunst.“ Jahrg. VIII, S. 477.)

compatior equidem, quia me diligit; letor, quia propter hunc errorem et amat et laudat; forte si prius examinasset fragiles vires meas, non fuisset adeo ad amandum preceps nee adeo ad laudandum effusus. Vide, quantum hoc amore delecter! Gratum est quod error suus latius serpat, quod, cum tibi persuaserit id quod forte credit, licet falsum sit, tum simili traharis errore et, postquam tanta benignitas tua est, etiam ames. Ego conabor ne te vel illum me amasse peniteat; et si aliis virtutibus non potero, saltem fide, saltem propensa voluntate et animo serviendi; idque quantumcumque sit, optem acceptum habeas.

Audio te delectari litteris, te curiosum hystoriarum esse, maximum profecto tue magnitudinis ornamentum. Ad hoc te hortor, ad hoc te, si quid in te possum, impello. Latent equidem in litteris documenta virtutum; latent mores; latent omnia que scire non est satis nisi et operibus im-
[cf. Verg.
Aen. VI,
852]

„Parcere subiectis et debellare superbos.“

Ille te facient quasi maius lumen inter alios principes resplendere. He sole tuum poterunt augere regnum tuumque super alios extollere principatum.

Exemplari feci nomine tuo libellum De viris illustribus, quem Petrarca noster condidit abbreviatum; sed quia valde corruptus est, non potui ipsum domino decano tradere. Curabo, quam primum potero, quod corrigatur et habeas. Volo tamen tibi de domino decano querelam ponere; promisit michi Chronicam regum Boemie¹⁾ et de tuorum maiorum gestis, meque in illius habendi libri summum desiderium et expectationem induxit. Coge, princeps optime, familiarem tuum et amicum meum, ut promissa servet. Qui enim promissa non tradit, rapit; non solum enim pre-scriptis verbis et ex stipulatu secum ago, sed et actione vi bonorum raptorum. Nunc videbo quam equus iudex sis. Reverendus equidem in Christo pater, dominus Ubaldinus archiepiscopus Turritanus et testis et conscius est obligationis sue.

Vale felix et parce ineptiis meis.

Florentie, die XXIII. martii.

II.

Florenz, 20. August 1397.

Illustrissimo principi et domino Jodoco Brandenburgensi ac Moravie marchioni.

Nichil totius mortalis mee vite curriculo, quanvis sexagesimum iam et sextum annum attigerim, illustrissime princeps et magnificentissime domine, maiore mentis amaritudine me commovit pungentioreque doloris vulnere me transfixit, sive publicum sive privatum fuerit, quam illud,

¹⁾ Der Editor macht die Bemerkung: „non sapremmo iudicare die quale opera si tratti“; ich glaube, daß wohl nichts anderes gemeint sein dürfte, als die „Böhmische Chronik“ Přibíř von Radenin, genannt Puffava, die unter Kaiser Karl IV. verfaßt worden war.

[cf. S.
Ioann.
XIX,
23—24;
Ps. xxi, 19]

proh dolor!, detestabile scisma monstruosumque prodigium, quod in ecclesia Dei videmus quodque tantam talemque scissuram, ah scelus, ah pudor!, fecit in inconsutili tunica Salvatoris, quam gentiles milites sic in Dominica passione sibi simul cum aliis vestibus diviserunt, quod juxta prophetarum antedicta scriptureque evangelici testimonium, cuinam contingere deberet integra, dimisso sectionis proposito sortiti sunt; tantam, inquam, talemque scissuram fecit in inconsutili tunica Salvatoris, quantam et qualem in populo Christiano videmus. Heu dolor, heu pietas! Huccine processisse cardinalium errorem vel ambitionem, ut post electum summum pontificem, quanvis in illo diabolico populi Romani tumultu, quem vere diabolus excitavit; post eiusdem electi consecrationem, coronationis inthronizationisque solemniam, non tumultuante, sed pacifico plaudenteque populo, libere per ipsos et eorum nomine celebrata, damnando quod prius fecerant, alium assumendo pontificem, sacrosanctam ecclesiam bicipitem reddiderint et tanta cum abominatione populum christianum diviserint? Quis constituit eos indices, ut eorum sit de pontificalis electionis vitio indicare? An electionis huius auctores, testes et indices esse possunt? Et cuius est de propriis actionibus indicare? Quis in testem eorum que gesserit, si de alicuius quem impugnet agatur preindicio, debet audiri? Quod si fuerat, ut asserunt, in electione vitium, cur universum orbem publicis et privatis litteris impleverunt, mundi principibus atque populis nunciantes canonicam Urbani electionem? Cur sibi non semel, sed multotiens collegialiter astiterunt? Cur eius ordinatione suarum mutaverunt titulos dignitatum, quos etiam, cum Clementem eligerent, tenuerunt? Cur non potius in animum induxerunt suum puro consensu iam electum iustificare, si qua forsitan purificatione videbant opus esse et unius hominis tolerare mores et vitam, quam certissimum scisma scienter inducere in unica sponsa Christi? Quis non credat eos non conscientia motos, sed vel odio nominis italici vel studio proprie nationis vel summi pontificatus ambitione, dum quilibet illum sibi posse contingere blandiebatur, ut a primo discederent alterumque crearent? An sibimet secum cogitantes persuadebant ad ipsorum mutationem adeo facile mundi principes et populos se mutare? An ignorabant quam difficile sit aliquod persuadere contrarium persuasis? Quis non videt hunc errorem supinum et crassum de nimia suimet non fiducia, sed confidentia, ne dicam malignitate vel superbia processisse? Antequam Urbanus, ut erat natura severior, incepit illos reprehendendo mordere, cuncta tacebant. Verus erat pontifex, verus Christi vicarius et adeo vere, quod impetrare gratias spirituales et absolutiones in mortis articulo completaque super hoc habere privilegia quilibet conaretur. Postquam autem se maiorem illis incepit ostendere, vitiosa fuit electio, non libere facta, sed per metum extorta, quasi non potuerint in illo tumultu, quo nullus singulariter petebatur, liberrime quenpiam eligere vel, si viri fortes fuissent, non potuerint illas contemnere minas et se ad liberi temporis facultatem forti proposito optimoque consilio reservare. Sed fecerint illi de se quod libuit: cur autem ad ea, que dirimere non valebant, est equidem ista

cognitionis facultas solius Dei, sicut statuit Anacletus, quod fecerant condemnantes, contra ius eius quem impugnabant manum temere posuerunt? Talia quidem sunt de quibus etiam testes idonei contra tot precedentes ipsorummet attestations litterarum et actuum publicorum, nedum sponte se offerentes, sed etiam compulsi non debeant reputari. Nec autemet aliquis quod ista congesserim secundi quem elegerunt causam condemnando. Non sum tam temerarius vel tam excors, quod ista determinare presumam vel alterius alicuius partis iusticiam asserere vel damnare. Scio quidem in electione prioris non defuisse tumultum. Violente presumptionis instar est verisimile non esse tot cardinales gallice nationis in quovis Italicum de pontificatus apice libere consensisse; quo fit ut credibile satis sit ipsos metu potius quam libera voluntate talis electionis negotium expedisse; prorsus alias non facturos. Nec credam insuper tot prudentissimos viros, proprie salutis immemores, in damnationem animarum suarum sponte ruere totque principibus atque populis eis credentibus tam gravis erroris materiam exhibere.

Sed hec dimittamus; sunt enim densissimis oppleta tenebris, quoniam veritas facti latet in mentibus electorum, de quo ius quod oportet querere sine dubio noscitur provenire. Non enim usquequaque clarum est quod dicitur Urbanum per tumultum populi romani vel Romanum vel saltem Italicum acclamantis electum et eodem, ut astringitur, metu durante inthronizatum Apostolice Sedi, iuxta Nicolai pape decretum non apostolicum, sed apostaticum extitisse. Quandoquidem etiam si nominatim ipsum furens ille populus poposcisset, liberis et inclinatis mentibus potuisset ab electoribus nominari et in summum pontificem libere, sine quocunque clamantis populi respectu vel metu, quicquid coniectantium imaginatio sibi persuadere possit aut velit, assumi. Ex quo non est ratum illud violentissimum argumentum: electus fuit Urbanus non libere, sed per metum, populo romano fremente: vel Italicum vel Romanum. Quoniam an metus fuerit illius electionis causa, licet forte dici possit occasio, non est clarum, sed in eligentium mentibus consepultum. Circa quod secretum si presupponatur liberum non affuisse consensum, tot stant littere, non collegiales solum, quas metus potuit extorquere, sed privata liberaque voluntate concepte, non a multis solum, sed forsitan ab omnibus cardinalibus ad multos et forsitan ad omnes Christianorum principes et aliquos populos destinate, quod usquequaque non possit id quod presupponitur demonstrari. Stant et tam publica consistoria quam privata, quibus eidem ad illa que non possunt nisi per veros summos pontifices explicari, non semel, sed multotiens astiterunt. Stant et infinite gratie titularumque nunquam dimissorum commutationes, quoniam sonabant in maius, et qui, sicut per alios quam per papam concedi nequeunt, sic etiam nec mutari. Ut quid credere debeamus, preterita presentibus conferentes, adeo dubium sit, quod tutius est assensum omnino suspendere quam in aliquam partium declinare. Nam et quod aiunt: quoniam Urbanus sciens se per metum et popularem tumultum electum vitiosam electionem acceptavit nec unquam illi renun-

ciare consensit, apostaticus factus est, in heresim incidit; nunc autem sicut hereticus eligi nequit in papam et deponi debet electus, sic nec consecrari; et sicut non consecrari, sic nec etiam coronari; et sicut non coronari, sic nec statui super thronum; nam quod prius assumitur a quo cetera pendent non est clarum, et cum aliud sit longeque differat per tumultum eligi vel in tumultu, cumque, licet hoc clarum sit, illud omnino non pateat, deficit omnino vis omnis illius argumenti. Nam an tumultuationis illius formido; cum certum sit ipsos nedum elegisse prius quam populus claustra conclavis irruperit, sed ad se vocasse iam electum vel forsitan eligendum et omnino constet irruptionem illam post electionem celebratam extitisse, non ante; quoniam effracto conclavi cuncti cardinales, alius alio fugientes, se vel in castrum Crescentii sive memorie Hadriani, quod propter Gregorianum miraculum castrum S. Angeli dicitur, loco munitissimo, vel ad alia loca tutissima reduxerunt; talis dici debeat que caderet in constantem ego non video. Quoniam illi clamores viros fortes nullatenus terruissent et intacto conclavi jam fuerat electio celebrata. Quod etiam ex eo palam est, quoniam post irruptionem effractionemque predictam talis fuit illa turbatio, quod omnino nullus cardinalium vel servitorum adstantium cesus fuerit; sed incumbentibus cunctis spoliis, non personis, querentibusque non cedes et sanguinem, sed rapinam et predam, prorsus omnes incolumes recesserunt. Inter hecne metus esse debuit, quod caderet in constantem? Et an apud ecclesie principes talis tantusque metus esse potest; immineat licet gladius iugulo; qui viros constantes moveat, ut tam periculoso mendacio et tanti temporis perseverantia, tam multis et evidentibus actibus adorandum pro summo pontifice Christique vicario toti mundo debeant exhibere quem sciverint canonice non electum? Mortui sunt aliqui prelatorum, mundi qui principibus non armatis solummodo, sed furentibus restiterunt pro sue ecclesie libertate bonisque temporalibus defendendis. Et vos in re tanti periculi queve fuerat non temporalia solum, sed spiritualia turbatura tam effeminatos et pavidos prebuisistis, quod nullus; cum in locis tutissimis essetis et unde potius aliis timorem incutere poteratis, quam deberetis metus illius perseverantiam exhibere, hanc patefecerit veritatem? Cur non de locis illis, cum fervebant ipsa principia, quisquam vestrum veritatem, quam post tot dissimulationes et actus contrarios pretendistis auribus etiam audire nolentium, intonuit et ingessit? Sed hec omittamus; deplorari quidem possunt et reprehendi, non corrigi.

Consideremus autem statum rerum et lacrimabilem gregis Dominici condicionem nobis ante mentis oculos proponamus. Vidimus atque videmus duo capita in unica sponsa Christi; videmus regna scissa, ut hos Urbanistas, illos Clementinos dicere valeamus. Hinc Germania, Britannia, quam Angliam vocant, atque Pannonia recognoscit Urbanum. Inde Galliarum universi fines et omnis Hispania se determinavit tulitque sententiam pro Clemente; miserrima vero Italia etiam in hec duo capita scissa est. Nec pure tamen omnes, quas premisimus, nationes pontificibus suis inherent. Nam et Gallicorum et Hispanorum aliqui credunt Urbano, Germanicique

Clementi; eoque res deducta est, ut quilibet illi crediturus esse videatur a quo plus emolumenti receperit et honoris. Quilibet avaricie et ambitioni [cf. Ierem. VI, 13] studet, Dei timor et conscientie rectitudo prostratus iacet, cuius apud mortales tam facilis est iactura quam cura. Nec hucusque cordi fuit hec abominatio principibus orbis terre. Sic quondam jam ferme ad quintum seculum etiam contigit, cum a pontifice romano descivit universa ferme Grecia, cui scissure nunquam diligentia fuit redintegrationis remedium adhibere. Nunc autem Deo laus, qui iudicare velle videtur ecclesiam sanctam suam et discernere causam eins de gente non sancta eamque ab homine iniquo et doloso liberare, postquam vos et alii Romani imperii [cf. Ps. XLII, 1] proceres, quorum est ista tractare, ad hoc scisma tollendum videmini convenisse!

Honorabile quidem est velle quod cesar consecrationis suscipiat munus et triplicis corone decus induat, quo seculare christianorum caput completa refulgeat dignitate. Sed super omnem honorem est curare vulnera coniungereque scissuram, quam in sancte matris ecclesie corpore scisma fecit. Nolite pati, quod ulterius ista divisio nutriatur. Heu me miserum, cum sentiam me concordem in Christo cum Gallicis et Hispanis et aliis quibuscunque, qui credere Clementi suoque reverentiam exhibent successori, dissentiamne cum eis de vicario Jesu Christi? Et quam abominabile sit quod vicissim illi nos, nos illos scismaticos appellemus! Integra nobis et illis petra est, que quidem est Christus. Cur non integri sumus in Petro, qui vicarius est Christi? ergo audacter dicam. Propter duos homines et, cum ad veritatem venerimus, duos, quanvis venerabiles, sacerdotes, universus Christianitatis orbis, tot principes, tot populi, tot gentes pertinaci, ne dicam perpetua sectione desciscent et illi, patientibus, imo faventibus nobis et aliis, fecerintne de ecclesie Romane rectitudine flexum arcum et sedentes in cornuis pondere suo non sinent curvitatem quam cernimus adequari? O dedecus orbis, o pudor omnium, o culpa inexpressibilis principum et simplicitas populorum! Quid iam ad annum pene vigesimum tolerastis? Cur negligitis rem tanti ponderis et que divina et humana, nisi ponatur remedium, debeat permiscere? Potens est ista divisio, quandocunque veniretur ad arma, regna transferre, totum Christianitatis corpus contendendo discernere cunctaque perturbatione funerea pessundare. Nolite pati Gentilibus et Saracenis, qui tanto de suo Maumetto tenentur errore semperque Christianis infesti sunt, gregem Dominicum esse ludibrio. Videtis Teucros; sic enim appellare potius libet quam Turchos, postquam apud Teucariam dominantur, licet fama sit ipsos a monte Caucaso descendisse; videtis, inquam, Teucros, ferocissimum genus hominum, quam alte presumant. Nolite quod tango negligere. Confidunt et credunt Christi nomen per universum orbem delere esseque dicunt in fatis suis ut Italiam vastent et usque civitatem divisam flumine, quam Romam interpretantur, venientes, omnia ferro igneque consument. Mirum in modum principes ipsorum gentes suas ad bella nutriunt; decem vel duodecim annorum pueros ad militiam rapiunt, venationibus et laboribus assuefaciunt atque durant, ad currendum exsi-

liendumque quotidiana doctrina et experientia strenuos reddunt. Cibis grossissimis paneque solido, nigro, multisque permixto frugibus pascuntur; quod delicatius comedunt sudore venationis acquirunt; denique taliter instituti sunt, quod unica veste soloque pane contenti vivant. Mirum in modum patientes frigoris et caloris, imbres et nives et alias aeris furentis iniurias pileo tecti necnon et nudo capite, cum opus fuerit, sine querela suscipiunt; lectus eis nuda tellus et, cum vinum ignorent, radicibus herbarum plerumque vivunt. Quibus artibus instituti, fortissimi corporis ac agiles et strenui pro ludo et quiete militantes arma suscipiunt, cunctarum necessitatum cibationis et victus, quas ceteri nimis exhorrent, non patientes solummodo, sed fruenter. Addunt preterea religionis sue doctrinam, qua docentur mori pro Domino vel lege sua non gloriosum solummodo viventium in oculis esse, sed fore gloriosissimum apud Deum, ad quem nulla certiore via possint nullaque compendiosiore redire. Non enim usque adeo barbari sunt, quod Deum esse non credant, quod aliam esse vitam et gloriam non arbitrentur; sed certum habent fore quod pugnares pro domino suo vel lege sua perpetua recipiantur in gloria. Quod tanto firmiter credunt quanto simplicius et ineruditius vivunt. Tante vero sunt obedientie, quod nichil supra valeat cogitari. Arma que ipsos gravent spernunt; agilitate, multitudine et obedientia confidunt, qua simul ac jussum fuerit, vel pedem referunt vel in hostes impetum faciunt. Nunc dissipantur, ut victos credas, moxque conglobantur et coeunt et redeunt in aciem pugnam vel incipiunt vel restituunt. Nemo vafrius eis novit instruere insidias, metum fingere et hostes suos variis dissimulationibus ludificari. Credite michi: genus hoc hominum, quorum cum mores, vitam et instituta percipio, fortissimorum Romanorum ritum consuetudinesque recordor, nisi Deus obviet, nisi vos et alii provideatis ut expedit, maiora faciet quam putetis. Nos autem Christiani traditi luxui et inertie, luxurie et gule intendimus.

[Horat.
Ep. I. II.
29]

„In cute curanda plus equo operata inventus“ ut Satyricus ait, et quod esse super omnia pericula certum est, post duos homines, quibus si tollatur dignitatum fulgor, nescio quales remansuri sint, dividimur et ambulamus, non solum cum iactura rerum temporalium, quam lacrimabilem et avaricia et nimia divitiarum admiratio facit, sed in rerum spiritualium confusionem, de quibus, corruptis moribus et nimium tepescente fervore fidei, nimius et abominabilis neglectus est. Nam si papam vel hinc vel inde legitimum non habemus, quod profecto fateri necessarium est, quis nescit ex vitiosa parte veros episcopos esse non posse et per consequens veros deficere sacerdotes veraque non habituros post aliquid temporis sacramenta quos contigerit partem vitiosam esse secutos? Licet enim clericalis character sic semel transeat, quod etiam per supervenientem heresim non tollatur; quod adeo verum est, quod certum sit hereticos etiam publice condemnatos vera conficere sacramenta; que tamen iurisdictionalia sunt propter heresim perennit ipso jure. Ut forte probabile sit affirmare credereque quod post mortem felicitis recordationis Gregorii undecimi nullus ex parte pontificis electi per vitium nactus sit sacerdotii

dignitatem nec per illos sacerdotes haberi possint legitime sacramenta, utpote deficiente iurisdictione sacerdotia conferendi. Illi ergo qui fuerint obediētes non vero pontifici, quanvis simpliciter et conscientia non corrupta, si in aliquem inciderint ordinatum ab episcopis novis, adorantes hostiam et calicem, non Christi corpus et sanguinem, sed illam puram panis materiam atque vini cum aqua mixti, veluti quoddam idolum, adorabunt. Et quid potest sceleratius hoc scismate quidve magis abominabile cogitari? Quid Deo displicibilius esse potest? Quidque magis contrarium salutis, quam optare debemus quamque non velle non possumus, animarum? Quid in hac societate mortalium perniciosius; quidve quod magis debeat et possit hostes Christi in Christianitatis exitium animare? Expectabimusne donec ista contentio, proh dolor!, accendatur in bellum vel usque quo Teucrorum audacia, quam tam defenda clade, me miserum!, experti sumus, in Christianos irruat et moveatur? Serum erit reconciliationem querere, cum ad intestina vel externa fuerit arma perventum. Nolite, Christianorum principes, illum necessitatis articulum expectare. Nimio vobis et toti Christianitati precio steterit iste neglectus. Et licet sperandum sit Deum suam ecclesiam nullatenus relicturum et pro redintegratione sponse sue favores eius nullo tempore defuturos, propensius tamen hec spes habenda est, cum filialis Dei timor et fidei zelus, non humane necessitatis metus, rem tam sanctam, tam opportunam, tam honestam tamque laudabilem inquirere persuadebit.

Nec desunt legitimi tramites, quibus ad hoc valeat perveniri. Possunt equidem ambo pontifices, rerum statu et dignitatibus prelatorum intactis, sibi mutuo cedere et alter alterum confirmando administrationem dividere vel per obediēcias, que nunc sunt, vel alia sectione, de qua facillime possent esse concordēs; instituendo quod nulli fiant, ni forsan amborum pontificum accedente concordia, cardinales et quod, altero moriente, alter totum quem Deo placuerit esse superstitem administret. Hanc viam sepe numero cogitans non ineptam, non incongruam neque sine exemplo ecclesie primitive fore duxi. Cum post Petri martyrium ex auctoritate et institutione Petri et voluntate consensuque Romane ecclesie assumptus Clemens fuerit, Linum tamen et Cletum episcopatum urbis Rome administrare permisit, per quos etiam vivens Petrus plura fecit, que ad pontificatus dignitatem et officium pertinebant. Quanvis apud Eusebium loquentem de temporibus illis scriptum sit: qua tempestate in urbe Roma Clemens quoque post Paulum et Petrum pontificatum tenebat; ut illos episcopium, istum vero pontificium eodem tempore tenuisse in urbe Roma manifestum sit, regente Hierosolymitanam ecclesiam, que sedes cum Anthiochena totum regebat Orientem, Jacobo Justo fratre Domini, cum Anthiochie primus preesset Evodius, cui legimus Ignatium successisse. Nec moveat aliquem pontificum etas, ut ista condicio videatur esse deterior illi parti que longeviore pontificem habeat, cum sepiissime videamus decrepitum patrem filios juvenes sepelire totusque nostre vite cursus obnoxius morti sit. Filios omnes premisit Priamus et fortunatus Augustus,

sicut legimus, testamentum conficiens inquit: quoniam iniqua fortuna Caium et Lucium filios michi eripuit, Tiberius Cesar michi ex parte dimidia et sextante heres esto. Videsne quam acriter atque clare gloriosus princeps de fortuna propter filiorum interitum conqueratur? Conquerebatur et Nestor fatorum ordinem apud Homerum, quando corpus ardere filii videbat, miseram superesse lacrimans senectutem. Sed cum hec causa Dei sit, sperandum est illum fore superstitem, quem superesse melius est in oculis suis.

Audivi tamen tres alias vias per universitatem Parisiensem mature et prudentissime designatas. Unam videlicet compromissi; quam quidem impossibilem arbitror, quoniam impossibile sit verum invenire fidumque partibus equis affectibus mediatorem et quoniam hec via mentes fidelium minime declararet. Altera via videtur esse concilii, quam communiter omnes clamant. Sed sub quo congregabitur hoc universale concilium: sub isto vel altero vel utroque? Non video quod fieri sub uno possit, non video quod sub duobus facere laudabilem exitum possit habere. Fac enim utramque partem cum suo pontifice convenisse. Perstabit quilibet in suo proposito et in summam venietur contentionem et licet indices preponerentur, non essent tamen extra corpora partium, inter quos vel esset pertinax et indeterminanda contentio vel credi non posset hinc vel inde defuisse per collusionem et vitium de iudicando concordia; sicque facillime posset posterior error deterior esse priore. Denique tempus adeo longum ad congregationem exigitur, quod interim mille modis posset concilii propositum impediri. Quis etiam inter Christicolas concilio locum dabit qui neutri partium sit suspectus? Ut hanc viam certum sit nec aditum nec exitum habituram. Cavendum est preterea diligenter in hac causa ne dici possit vel quomodolibet suspicari aliquid extorqueri per vim, concedi muneribus vel per gratiam impetrari. Quod ut fiat et clarum in oculis omnium, sicuti materia nostre requirit, sit, non sufficit quod ista non fiant, sed necessarium est quodabilitas ad illa deficiat et facultas; quod nunquam esse poterit, si capiatur via concilii vel eligatur formula compromissi. Usque adeo quidem corrupti sunt mores et illa vere sanetitatis integritas, quam de priscis legimus, evanuit et adeo fervet avaricie rapacitas et affectio lucri, quod vix possint etiam privatorum indicia vel publicarum rerum disceptationes hoc suspicionis scrupulo munda credi. Nimis enim verum est poeticum illud:

Munera, crede michi, placant hominesque deosque,

[Ovid. Art.
am. III.

Placatur donis Jupiter ipse datis.

653—654] et quod ego iuvenculus cecini:

Non opus est illi digesto aut codice, pro quo

Gratia venalis vel clam declamitat aurum.

Accedit ad hec quod, etiamsi vera claraque iusticia redimatur, cum omnium cupiditas expleri non possit, qui nichil vel minus assecuti sunt quam sentiant vel credant ad alios esse delatum, murmurant, clamant et

detegentes vitium nichil relinquunt suspitione vacuum vel sincerum. Cui rei et hoc calamitatis adiungitur, quod hec etiamsi vera non sint, cunctis facillime persuadentur. Et si quis affuerit, de quo non possit corruptionis esse suspitio, deceptum credunt et simplicitate sua; vix enim hec integritas citra puritatis simplicitatem reperiri potest; mox predicant circumventum.

Relinquantur hec igitur, que carere suspitione non possunt; et tertia via, quam illa veneranda congregatio Parisiensis universitatis proposuit, eligatur. Dicunt equidem, ut fama est, quod utriusque obedientie cardinales simul convenient et uterque pontificum, confirmato, ut arbitror, utroque collegio, renunciaret inri suo, ita quod per omnes qui titulum habeant cardinalis unicus pontifex eligatur. Hunc modum, hanc viam, non humanam sed divinam, sanctissimam, optimam, tutam, certam, sine scrupulo et sine murmuratione, commendo. Cui consilio, si fas est me de tanta materia loqui, et illud addiderim, quod hinc inde numerus cardinalium adequetur ne contingat in electione futura partium alteram esse suffragiis inequalem. Nam tametsi duarum partium totius congregationis requiratur assensus, que pars tamen vocibus ditior erit facilius prevalebit; ut et huic calumnie bonum sit et quasi necessarium obviare. Hanc viam, inclyte princeps, satis commendare non possum, nec credam ipsam sanctissimis et sapientissimis viris illis carnem et spiritum suggessisse, sed Deum patrem, qui in celis est, sine dubio revelasse.

Hac siquidem via nichil compendiosius, nichil iustius, nichil sanctius nichilque sincerius cogitari potest. Possunt enim cardinales, quemcunque locum elegerint, cum cito tum facile convenire. Nec dubitem, usque adeo debet omnibus hec displicuisse scissura, quod in unius electione pontificis Dominus eis subitam concordiam inspirabit. Quid autem iustius esse potest quam scisma conceptum atque nutritum superbia dignitatum, humilitate renunciationis extinguere et unitatem in divisa, sicut videmus, ecclesiam renovare? Quid autem sanctius uterque pontifex et optare potest et facere, quam pro reconglutinatione tam perniciose scissure, pro qua vitam exponere parum esset, resignare litigiosas has, quas obtinet, dignitates; quam lucrari fratris animam, quam certum est illum qui jus non foveat et pertinaciter inhereat bis que teneat, in statu gratie habere non posse; quam universum Christianitatis corpus de divisionis tenebris ad lucem unitatis et concordie revocare? Cogitet uterque pontifex se non Petrum aut petram fundamentalem ecclesie, sed petram scandali, dignam tandiu reprobatione, quandiu distulerit se prebere lapidem angularem, qui situs in capite geminos parietes uniat et jungat. Quod fieri non potest, nisi desinant esse quod sunt; imo non quod sunt, sed quod esse credi cupiunt atque volunt. Nunc lapides duo sunt in hac ecclesie sectione; tunc erunt unus in Christo concordie et fidei unitate. Nam quanvis neuter ad id quod se pretendit habere rediverit, causa tamen efficiens cum Deo erunt, ut lapis unus in angulo reponatur, tanto profecto maiores atque digniores reposito, quanto maius est et dignius efficiens quam effectus. O quam gloriosum

dicere: Ecclesiam suscepi divisam et humilians memetipsum reddidi concordem, unanimem et unitam; volui potius esse de pusillis unus in unitate sancte matris ecclesie, quam divise princeps in illius culminis dignitate. Est hoc profecto, ni fallor, adeo iustum et sanctum, quod id non facere sit diabolicum et iniquum.

[cf. III.
Reg. III.
16]

Hortemini, requirite, urgete et omni modo conemini, quod ad hunc renunciationis actum et concordiam veniatur. Qui se non permiserit exorari, quisquis ille fuerit, sit vobis scismaticus et intrusus. Verissime iudicavit Salomon illam non esse matrem que patiebatur et eligebat puerum dividi, matrem vero que volebat integrum filium alteri consignari. Sic et vos et universus orbis illum reputet verum sponsum, qui paratus fuerit in unitatem sponsam dimittere, non divisam et laceram retinere. Placet hec via, gloriosissime princeps, non michi solum, cuius nullum est indicium, sed omnibus qui senserunt, non tantum quoniam expeditissima, iusta et sancta sit, sed etiam quia sincera. Nulla quidem in hac re suspitio versari potest, nulla fraus intendi nullaue corruptio fabricari. Quo te deprecor, inclyte princeps, et alios omnes in quorum manibus orbis terrarum est, quique, sicuti fama est, apud Franchfort et huius et dirigendi imperii gratia convenistis, hoc scismatis negocium ante omnia prosequamini. Nunquam enim dirigetis imperium, nisi prius ordinaveritis et papatum, a quo certum est imperium dependere. Nec vos rerum arduitas deterreat, difficultas fatiget vel submoveat magnitudo, memores circa ardua, magna laboriosaque semper esse virtutem, tantoque magis quodlibet esse meritum, quanto difficilior fuerit maioribusque laboribus plenum. Hec reconciliatio pacificum reddet imperium, spem conceptam auferet hostibus christiani nominis cunctaque secundum Dei placitum et consolationem hominum reformabit.

[cf. Psalm.
LXXII, 9]

Scio, magnificentissime domine, me de me plusquam deceat presumpsisse, quanvis fidelium omnium esse credam super hoc non desiderare solummodo, sed clamare. Quoniam ubi de salute cunctorum agitur, ignavum est si non ab omnibus consulatur. Si cui tamen videbor os in celum audacius posuisse, consideret fidem, precor, consideret et zelum, quem me ad hanc unitatem habere facillime iudicare potest, sciatque me, licet tot et tanta scribentem, pro zeli magnitudine nil egisse; nec imponat fidei mee sinceritatis defectum, sed, si placuerit, commendet affectum. Tu vero, princeps optime, et si qui dignabuntur ista perlegere, suscipiatis hec in bonam partem, obsecro, meque locutum hec sincerissime et fideliter et in divine maiestatis filiali metu, que sic inspiraverit, indicate. Vale. Florentie, decimo tertio kalendas septembris.

III.

Florenz, 21. August 1397.

Eidem.

Subiunxissem, illustrissime princeps, et excelse domine, que nunc attingam epistole longiori, quam cum presentibus accepturus es; sed commodius visum fuit ista dividere, ne magna satis scriptionis series nimis epistolarem modum excederet et privata materia publica que tetigimus

oneraret. Continet illa materiam suam, exhortans scismatis unionem, que res talis est, quod dignitate sui nullam recipiat societatem. Nam et congruum visum est, quod illa possit per se loqui, que forsitan habebit in conspectu plurium ventiliari. Nunc autem tecum de privatis agam, in quibus si gratiam invenero, sicut arbitrator, in oculis tuis et tibi vera relata sint, facillime potes efficere me felicem.

Scriptisti quondam te Titum Livium, librum quidem permaximum reperisse; nec contentus id scribere, subiecisti te providisse, quod nomine meo scriberetur. Gavisus sum in his que tunc scripsisti tam familiariter et tam libenter obtulisti; sed incredulus Titum Livium ultra triginta libros, quos passim habemus, apud vos delitescere, rem hanc non fui ferventius prosecutus. Scripsit Livius hystorie romane centum et quadraginta duos libros; nec putabam ultra tres decadas te reperisse. Nunc autem per venerabilem virum dominum Andream cancellarium tuum accepi qualiter apud monasterium Sancti Benedicti dioecesis Lubicensis totus vel maxima pars eius in uno volumine vel in pluribus reperitur, in littera tam antiqua, quod vix illius lector expeditus et idoneus in partibus vestris haberi queat, imo, quod potius crediderim, nullus penitus habeatur. Mutate autem sunt littere sive litterarum figure iam tot seculis, quod presentes cum priscis illis antiquissimis conferentes minime inter eas similitudinem deprehendant, ut oporteat diligenter et mentem et oculos illis assuefacere litteris; post quod nunquam legere valeant expedite. Confido tamen me, quoniam ab adolescentia semper res istas antiquas et cascas scrutatus sum, librum illum, si munere tuo michi vel totus vel pro parte dimidia transmittatur, de vetustatis tenebris extracturum. Quo te per nobilitatem et serenitatem tui generis et virtutem ac benignitatem tuam et per Deum ac superos omnes et per omnem, si qua est, studiorum nostrorum gratiam et quicquid potest inter mortales maius vel carius nominari, deprecor, obtestor et exoro quatenus sitim hanc michi coneris extinguere. Volebas liberalitate tua volumen illud exemplari facere meo nomine. Non est possibile propter antiquitatem, que nimis a litteris recessit nostri temporis id fieri et magnitudine libri fuerit nimis onerosum, ne dicam, quod ponderare debeo, sumptuosum. Expedi liberaque fidem et affectionem tuam faciendo, quod hunc librum in illius antiquitatis fonte videam. Ero tibi fidelissimus restitutor, nec te penitebit vel illum patrem abbatem hanc liberalitatem viro litteris dedito impendisse. Id munus per universum orbem cum laudis et virtutis tue commendatione celebriter divulgabo. Tuum est qui vides servuli tui votum hoc michi perficere:

Hoc michi si dederis, cumulata morte remittam.

Verum quia sensi te plurimum hystoriis delectari, mitto tibi libellum De quibusdam illustribus viris novis auctoribus compilatum; parvum quidem corpore, litterisque, sicut videbis, exiguum, sed rebus et eloquentia magnum et opulentum, cuius lectionem confido tibi fore iocundam. Scitoque ipsum nomine tuo iandiu feceram exemplari; sed delatorum raritas id apud me tenuit, donec manui fide cancellarii tui familiarisque concessi. Vale, domine mi, feliciter atque diu. Florentie, duodecimo kalend. septembris.

[Virg.
Aen. IV,
436]

**Bericht Hartwigs von Stitten an Johann Georg von Jägerndorf
über eine Unterredung, die er in des Markgrafen Auftrage zu
Drzewohostitz mit Karl von Bicrotin hatte.**

Mitgetheilt von Dr. Hans Schulz.

1615 März 16 Jägerndorf.

E. fl. Gn. mir gn. anvertrauten befehlich hab ich bei der bewußten person mit utg. fleiß angebracht und verrichtet, darauf mir zur antwort worden, es were eine schwere wichtige sach, darauf sich keiner so bald erklaren kondte, mueste zeit zum nachdenken haben, wolte fur seine person nur mit mir von einem und anderm etwas tiscuriren, aber mit solchem geding, daß es keine resolutiones sein solten, darauf zu fuessen oder zu schliessen were, theilte also das ganze werk meines vorbringens enzwei, eins von der Union vorhaben und vermögen, das ander von den landen und wie dieselben zu tractiren,

im ersten referirte er sich uff vorige tiscurs die er mit E. fl. Gn. selber an unterschiedlichen orten zweimal zum wenigsten und vor dreien jahren mit h. Chr. v. Dohn, wie furst Christian von Anhalt denselben zu ihm geschicket, gehalten hette, und wurden sich E. fl. Gn. Ihres theils ohne zweifel wol zu erinnern haben, daß er auf der Unirten macht und Vorhaben nicht nichts gebauet, kondte auch noch nichts darauf halten, die sach were zu wichtig, der gegenteil zu mechtig, den Unirten zu verschmilt und verschlagen, die Unirten am vermögen zu schwach und dem feinde gar zu bekannt, ihre consilia wurden verraten, wie denn iho albereids ein keiserischer zu Nurnberg sein solte (doch kondte er nicht wissen, wer) der auf alle ding achtung geben und intima quaeque penetriren wurde. Man wurde sie wol uff die beine kommen lassen, stille darzufügen, dem spiel zusehen, gute geschmeidige wort geben, einen oder andern bei deme etwa sondere respectus gemerkt wurden, mit vertroestungen an sich zihen und trennungen versuchen, das wesen protrahiren, bis sich die Unirten enervirt, ihre unterthanen zu ferneren beharlichen contributionen unwillig gemacht, und sie also durch sich selbst gedempft wurden,

und solches were schon im werke, dan in Hungarn weren beide sachen, die mit Siebenbürgen und dem Bethlen Gabor sowol als mit dem Turken auf commissiones gerichtet, und hette man von allen kriegेरischen consiliis, die doch auch nur ein falscher practext gewesen, abegelassen, bekämen diesen vorthail darzu, daß der furst Bethlen sampt den siebenburgischen stenden sich zu guetlicher handlung selbst anerböetten, der Turk wegen des persianischen kriegs und etlicher

neuer rebellionen im lande (darumb er auch den Rajuff Bassa vor wenig monaten stranguliren lassen und über 3 millionen türkischer dukaten confiscirt) des friedens begierig were, und kaisers Rudolff tractata uff 20 jahr zu renoviren und confirmiren beehrte, kondten sich also honestè mit ihrem gelimpf, als geschehe es uff der feinde anhalten, in tractation einlassen, dasselbe were schon durch zwe unterschiedene commissiones im werck, und hette der Turk auf seiner seiten den Aly Bassa von Griechisch Weißenburg zum principal commissario erkleret,

Mit Rudolff und des von Trautmannsdorff vorgewesenen verbungen, unter Florenz und Hispanien namen, were es ganz wieder still, die sieben compagnen, so an Conte Buquoy gewiesen werden und an die pässe ob der Enns gelegt werden sollen, desgleichen, man hoerte kein wort mehr davon, Interea redete man von der Union zusammentunsten und Anschlegen so hoenisch und schimpflich, daß von keiner sach unrechtlicher schumpfieret werden kondte, und wurden sich doch wol in acht haben, die posten in Hispanien und Italien giengen stark hin und wieder, so weren des Hispanieus, Papstes, der italienischen fursten, der ligisten im reich, ob gleich die personen, eine nach der andern zu consideriren, gering zu achten sein möchten, nicht so gering zu schetzen, der Spanier kondte mit Savoyen den Frieden haben, wen er wolte, in die see hette er sich ohne dies albereids armirt, und stunde aldar uffm gluck, das volk aber, so er iso für den von Mantua in Italia unterhielte, kondte er leicht, und wie er wolte, in Deutschland bringen, und solte man nicht zweifeln, daß es versuchte soldaten weren, die zum theil auch den deutschen und sonderlich dem Curs. zu Brandenburg in Jülich zuvor gedienet, der lande gelegenheit, ja auch wol zum theil der fursten zustand und vermögen wüsten.

Daß nun England, Schweiz, Holland, in Frankreich auch zum theil (darauf doch wenig zu bauen) mit in correspondenz weren, hette wol etwas roboris hinder sich, insonderheit mit den Staaten, Englands zustand wuste man gleichwol auch, ob er schon eine armada in die see ausfertigen und unterhalten, auch in seinem konnigreich ein hundert tausend bewehrter soldaten oder mehr uffbringen kondte, so wurde er sich doch im lande nicht endploessen, kondte es auch wegen seiner heimlichen feinde und anderer zufelle nicht thun und wurde über ^m man außer seines konnigreichs uffs höchste nicht geben konnen, wie lange were darzu ungewieß, sein gluck in der see und was die Staaten in Peru (?) verrichten möchten, were in gottes gewalt,

daß die unirte Cur- und fursten sur sich selbst in so vielen jahren mehr nicht als ein par tonne Golds bar in vorrat hetten, were sehr wenig, und nehme ihn wunder, hette gedacht, es wurden zum wenigsten ein fünf million sein, die hundert monat auch, man sie gleich 15 tonne Golds austruegen, konten nicht lang flecken, der krieg ersforderte gar zu viel, wen ich ihme von 15 millionen hette sagen konnen, wolte er etwas besser Herz haben und doch nach dem Da probandi gefragt haben, Mächte alsbald überschlege, was uff ein Regiment, uff eine Compagnie Pferde monatlich, was uff Rundschaften, darunter nichts zu paren, uff Geschüz und Munition ins Feld gehoerte, eine Tonne Golds gienge nach der andern bald hin, und gehoerte ein ohnerschopplicher Nachdruck darzu, er

konnte es sur gewieß reden und wuste es, wie der Turkenkrieg in Hungarn am heftigsten gewesen were, daß kaiser Rudolf über alle der Reichsfürsten und seiner eignen Lande hohe contributiones in die drei Millionen durchs Jahr hette zusezen muessen, und weil dasselbe nicht stehet gefolget, wie billig hette geschehen sollen, weren verräthereien, schulden, meutereien und viel Unglücks, wie menniglichen bekandt, daraus erfolgt, und mehr verloren als gewonnen worden,

daß man gewisse Stätte besetzen, landvolk gebrauchen, des Feindes lande in contribution setzen, scheze des gegentheils suchen wolte, weren nur vörtheil, die auch nicht zum beharlichen weisen dieueten, man muste dergleichen auch vom feinde hinwieder gewehrtig sein, durch contributionen oder einlagerungen wurden die lande nur verderbt, verhergt, ausgefressen, und triebe dennoch zulezt den Soldaten hungerstot wieder zurucke,

In Summa, er mochte es bewegen, wie er wolte, konnte er aus allen deme, was ich ihm vorbracht, noch nichts bestendigs finden oder schließen, das Hoffnung guter Verrichtung geben möchte, Bekennen muste er wol, wan man die Staden an der Seiten hette, daß es etwas were, bei ihnen were Rat und Sterke, weil man aber nicht wissen konnte, wie die Unirte mit denselben verfahren, konnte er auch davon nicht reden.

Eine große schwere Sache were es, wan ein Unterthan wieder seinen Herrn zur Wehr greifen muste, der Herr hette jederzeit viel vorthels, den der unterthan nicht hette, sondern es bliebe dem unterthanen nichts mehr, als à la desperato zu procediren, nicht viel mehr zu schreiben, schicken, klagen, tractiren, disputiren, sondern durchzubringen, zu brennen, keinen Freund oder Feind zu schonen, und dem feinde keine zeit zu lassen, dardurch könnte ein unterthan zu etwas kommen, sonst nimmer. Es weren aber die deutschen des Tractirens und tergiversirens so gewohne, daß er zweifeln muste, ob sie sich auch izo dessen wurden endhalten können. Und weil man also, wie gemeldet, verfahren muste, solte auch ein unterthan seine sache sur Gott und in seinem gewissen wol examiniren, ob sie gerecht, ob die eufferste not vorhanden, ob kein mittel, den Herrn anders zu disponiren ubrig, ob alles versucht, sondern man zu solchem procedere ex desperato aus gedrungener Not kommen muste, damit gleichwol Gottes Ordnung nicht violirt und sein gerechter Zorn erwecket wurde. Im sal nun die ursachen alhie so wichtig und alle hoffnung eines besseren regiments umbsonst, wie er dan selbst bekennen muste, wan die Zeit darzu kommen solte, daß es zu mehr fresten gelangte, es wurde erger sein als das vorige und Rudolfs tempora from machen, so wurde auch von Gott dem Herrn gluckhafter Success und Segen zu erwarten sein.

Jedoch wolte er, wie anfangs, nochmals von diesem allem bedingt und wiederholet haben, daß ers alleine discursweise, sich desto besser zu informiren, und zum nachdenken zu excitiren, erwehnet haben wolte, wie dan dieses alles nicht in einem athem continuo, sondern durch vielfeltige interpellationes, meine einwurfe und opposita, soviel E. fl. Gn. mir entdeckt und vertrauet gehabt, biß in die dritte Stunde conversando getrieben worden.

Wegen des andern principalpunkten, was man sich zu den landen zuversetzen, wie sie zu tractiren und was von denselben bei diesem werke zu hoffen,

da hette er E. fl. Gn. selbst hiebevör zu gemuet geführt, hoffete auch, so wurdens noch gn. eindent sein, daß sie in einem gar anderen zustande weren als Cur und fursten des reichs, die ihre lande beieinander hetten, ein haubt uber ihre unterthanen und landstende weren, ihre consilia mit ihren rätthen im lande, außer lands mit ihren Nachparn und conföderirten nach ihrer tiscrction und besten guetbefindung tirigiren kondten, in des konnigs lauden aber were er das haupt, sie unterthanen, der religion und vieler anderer prospekte halber untereinander sehr zerrissen und kondten so nicht uffkommen, sich auch nicht mit anderen in correspondenz oder conföderationes einlassen wie steude des reichs; daß sie vor jahren sich untereinander propter communia pericula verbunden hetten, were uff keine consequenz zu deuten.

Es were ja des Regimentes halber schlim genug, daß kein ehrlicher mensch ohne herzliche indignation daran gedenken kondte, aber es were doch mit den landen zu solichen Extremiteten nicht kommen, daß sie zuer wehre greifen muessen, die zeit und occasion möchte es ihnen dau an die hand geben, auff welchen fall nicht viel zu correspondiren oder intelligenz zu machen von nöten, sondern ein jeder beleidigter fur sich so guet, stark und wolgerüst er kondte, man fur man muste aufstehen und sich zusammen schlagen, und were kein anders remedium, als was er alle mal zu sagen pflegte, E. fl. Gn. auch gesagt hette: als periclitandum, aut pereundum. Für seine person wuste er wol, was er thuen wolte, were schon resolvirt, aber von freunden und nachparn, viel weniger von stenden und ganzen landen, kondte er nichts sagen, es wurde sich ex abrupto geben und finden, ein Markgraf Albrecht muste darbei sein, man muste nicht uff weib, kind, furstentumb, herschaften, vermögen, gebei oder verderben sehen, sondern es muste gewagt sein, solte man auch alles in der welt daruber verlieren.

Ob nun die deutsche fursten diesen vorsatz und extremiteten auch bei sich resolvirt hetten, wuste er nicht, muste aber aus vorigen zeiten und exempeln zweifeln, und were besser, da sie solcher meinung nicht weren, sie säßen stille, behielten ihr volk und geld, erwarteten einer andern occasion und gewinneten zeit, handelten mit dem keiser durch schreiben und gesandte fort, wie sie bißhero gethan, und fristeten sich, so lange sie kondten, biß andere gelegenheiten darzu schlagen möchten, die ihnen zum besten kemen, kontinuirten dennoch ihre subsidia, constitutiones, freundschaften mit außländischen potentaten, hielten sich in bereidschaft zc. als daß sie eines ungewissen ausgangs erwarten, mit spott und ewigem schimpf unterdrucket, überwunden werden, und von ihrer intention mit ewiger schande ihrer posteritet solten ablassen muessen.

So hette er E. fl. Gn. auch vor diesem berichtet, daß die lande den hern, so lange als Maximilian und Albrecht im Niederlande, neben dem jgigen Keiser nicht verendern kondten, darumb wurde es bei den stenden dieser lande, so viel desto schwerer hernacher gehn, sich auf andere wege bringen zu lassen. Fälle kondten sich zwar begeben, als: wan Maximilianus, caesare tesiciente, etwa die kronen und regiment nicht annehme, sondern Alberto oder einem andern uberweisen wolte, da wurde man fragen, ob sich konnigreiche und so stattliche ansehnliche lande abtreten, vergeben und uberlassen ließen wie ein Dorf, schuld=

verschreibung oder ein rechtshandel, item es möchte der Keiser oder seine Rät, wan sie bei den deutichen fursten den ernst sehgen, ein mißtrauen in die lande setzen, wies es bei ihnen ohne das genugsam verhanden, und ob sie gleich kein geld hetten, doch zu ihrer versicherung, uff den alten Keiser, wie man spricht, werben, dasselbe volk in die lande legen und sie damit im Zaum halten wolten, daß sie sich nicht regen solten, oder die Union wolte zu ihnen in die lande mit ihrem volk kommen, solche oder dergleichen ursachen möchten causiren, daß die stende sich wiedersetzten, ließens darzu nicht kommen, versorgten sich fur gewalbt selber und kondte alsdann eins dem andern folgen, auch wohl zuletzt eine gemeine Sach daraus werden. Dies alles aber muste die zeit bringen, anizo noch were nichts anzufangen, keine apparenz darzu verhanden, man kondte auch weiter nicht darvon reden.

Also wurden sie auch gar anders, als E. fl. Gn. mir mitgeben, tractirt, und mit ihnen ganz nichts gehandelt werden müssen, nehme ihn wunder, wie E. fl. Gn. oder andere darauf kemen, zu den lauden zu schicken und ihnen der Union intention zu eröffnen? Dan erstlich were die große tispasitet der stende und personen und so viel unterschiedlicher respectus allendhalben da, daß keiner dem andern zu trauen.

2. der unirten beschwerung und intention were ohne dies am tage und so bekandt, daß es keiner information bedorste und lege nichts daran, daß ungleiche iudicia davon fielen, dieselben wurde man nicht evertiren, man möchte furnehmen, was man wollte, auch lege an eines oder des andern iudicio nichts, wan die sach an sich selber guet, und recht gesuhrt wurde.

3. wurde es bei hoffe fur eine uffwieglung geachtet und den fursten hochverweislich uffgenommen werden, frembder unterthanen an sich zihen wollen, die sach daruber leiden (als wan die unirte ihnen selber mißtraueten, was sie angefangen, auszufuhren) und vieler gemueter mehr alienirt als herbei gezogen werden.

4. es wurde ohne allen nutzen sein, dan es musten landtage gehalten, die stende zusammen beschriben werden, das kondte kein hauptman oder statthalter, er were gleich, wo er wolte, auf der unirten begehrt thuen, wurde was an ihn gebracht, nehme ers auf bedenkzeit an, ließe die Gesandte mit einer kalten vorantwort zurucke, schickete es nach hoffe, (und anders kondte er nicht), da wurde mans behalten, ihn loben, daß er recht gethan, vermahnen, in standhafter treu zu verbleiben, die stende auch in schuldigem gehorsam zuerhalten, seines ampts zuwarten, sich frembder hendel nicht anzunehmen, J. Wtt. wurden den sachen wol zu raten wissen u. dabei bliebe es dau, uber verbott thete keiner was weiters, ad notitiam der stende wurde nichts gebracht, das mißtrauen aber bei hoffe gegen die lande wurde gesterket und nur mehr anlaß gegeben, sie in argwohn zu haben.

5. Gezeit auch, daß man incidenter landtäge und Zusammentünfte, die auf befehl von hoffe ausgeschriben wurden, innen werden und dieselben durch Gesandte oder schreiben besuchen lassen wolte, sehge er abermal nicht cui hono, wolte man seine not klagen, das hoerte man fur eine zeitung an, rat wurde nicht verhanden sein, wolte man hulf begehren, die wurde bedenklich sein, in eine

frembde sich zu mißhen, und endschuldig werden, wie mans am glimpflichsten ableinen konte, und doch alles nach hoffe remittirt werden, wolte man viel drauen, abmahnen, oder vernehmen stiften, were, wie oben berührt, ein verweissliches uffwiegeln der unterthanen wieder ihren hern, und konte mit keinerlei Schein so bementelt werden, daß es bei hoffe nicht also uffgenommen und der union zu großem schimpf gedeutet wurde, und alles was man angefangen hette, wurde nicht eines nestels wert nütze sein.

Er wolte auch 6. den fall setzen, es keme in diesen landen zu etwas und insonderheit darzu, daß man auff einen andern hern gedenken muste und uff ein ander haß gehen wolte, da wurden sie einander selbst erst in die har fallen und mit sich selber genug zu schaffen haben, die geistlichen römischen wurden von Oesterreich und Hispanien nicht absetzen wollen, were auch nicht zu verdenken, die andern wurden sich wiedersetzen, da muste es ad extrema kommen, und kein ander mittel sein, als ein theil das ander, welches dan durch gottes beistand am sterkestem sein wurde, genzlich auszurotten und zu vertreiben, Aus welchen allen E. fl. Gn. abermal abzunehmen, daß mit diesen landen nichts zu tractiren,

wolte man sie 7. vermahnen, stille zu sitzen und sich keines theils anzunehmen, were auch unnötig, es wurde für sich selbst wol geschehen und die union sich von ihnen nichts zu besorgen haben, und beschloß diesen paß endlich nach viel weitleufigerm Discurs damit, ich solte E. fl. Gn. utgt. erinnern, es bei der Union nur simpliciter dahin zu richten, daß an keine lender, es were Behmen oder wen sie wollten, nichts gebracht und alles abjenden, correspondiren, informiren, tractiren genzlich abgestellt wurde.

Dieses aber wolte er rathen, were leicht zu thuen, und mehr nutzen schaffen, wan nun so weit gebracht, daß die Union uff den beinen und in vollem thuen were, daß an die vornehmsten hern von stenden in allen landen schreiben abgiengen, darinnen ihnen bloß und so kurz als möglich zu wissen gethan wurde, daß da evangelische unirte Fürsten und stende aus hochbewegenden dringenden ursachen zu einer solchen expedition rechtmäßig bewegt weren, ihre religion, daran der selen heil und seligkeit gelegen, und von ihren hochgeehrten vorfahren auf sie gebrachte deutsche freiheden zu erhalten, und glaubten nicht, daß einiger vernünftiger Christenmensch sie darinnen verdenken wurde, weil sie dan jederzeit mit ihnen und den stenden jedes lands in gemein in guter nachbarschaft, liebe, freundschaft und vertrauen gestanden weren, wie noch, wieder sie auch diesfalls nichts angesehen, so wolten die unirte sie freundnachparlich guter wolmeinung gewarnet (hoc verbum singulariter urgebat) und ermahnet haben, sich in diese sache nicht zu mengen noch wieder sie durch keinerlei weiß heimlich oder offentlich bewegen zu lassen, oder uff den niedrigen fall alles, so daraus erwachsen möchte, ihnen selbst beizumessen u. dieses wurde bei einem jeden groß nachdenken machen, die lande zur wachsamkeit ermuntern, des hoffes consilia merklich hindern und den unierten bei menniglichen unverweisslich sein, es konte auch an papisten, lutherische, picarden, hussiten durcheinander abgehen und wurde bei einem jeden seine wurkung haben und were eine schlechte arbeit, 40 oder 50 briefe zu schreiben. An was personen in einem jeden lande es zu richten, davon konte man kunftig wanns zeit were, sich leicht bedenken und anleitung geben,

in summa, die deutsche fursten solten sich hueten, ihre sache uff frembde hulffen zu stellen, musten ihre stercke bei ihnen selber suchen und das pereundum aut periclitandum recht praktiziren, nicht thuen, wie einer der spielen und von deme der mit ihm solte spielen, geld borgen oder von andern uffzubringen bereden wolte, sondern wer uffsetzen will, muß selber versehen sein, finden sich balde lent, die zusezen und mitspielen.

Schließlich erbotte er sich, weil es noch zeit genug hette, wolte er alles fleißiger bedenken, und ihme so treulich, als lieb ihme sein vatterland und dessen wohlfahrt were, angelegen sein lassen, auch einen unbekannten Discurs von der lande igitem zustande, und wie sie zu halten, uffsetzen und mir denselben ver-treulich zukommen lassen, daraus E. fl. Gn. seine meinung verhoffendlich besser assequiren solten. Weil er auch neben dem H. Cardinal von Olmütz zu künftigem Landeshauptmann (vermeinete, es wurde dieses amt bei igitem Landrechte zu Brünn auf den Herrn von Rupp zu Znaim uff der Burg wohnhaft fallen) hern von Runowiz und v. Nachod te novo von den Landstenden erbitten und teputirt worden, sich uff den Generallandtag nach Prag gebrauchen zu lassen, wolte er an guten officis und disposition derer personen, dabei es dienstlich were, nichts erwinden lassen, beehrte an mich, ich solte ihm communiciren, wan bei uns ein furstentag wurde, was daselbst des behmischen landtags und der absendung halber geschlossen wurde, und solte mich dahin bemühen, daß ich von Schlesien wegen wiederumb teputirt werden möchte, damit er in vorfallenden occasiones seinen recurs zu mir haben, des succursus desto ofter berichtet werden und ich hergegen desto leichter von ihme erfahren kondte, wie er einen und andern findete und wie pro tempore, daraus man in solchen fällen ohne das alle consilia nehmen muste, zu verfahren. Er hette bei der troppauischen landschaft wegen seiner tochter zu thuen, hoffete, sie wurden kurzlich unter sich zusammen kommen, dahin er sich auch zu ihnen begeben muste, wurde ich ihme zugefallen an einem gelegenen orte wiederum zusprechen, und ferner aus diesen sachen conferirt werden können.

E. fl. Gn. wollen nicht gedenken, daß ich etwas vergessen oder aus der acht gelassen hette, von allem was von E. fl. Gn. ich in utgkeit vernommen, aber es hat ratione virium der unierten nichts bei ihme erklecken wollen, vermeinet, es werde ein langwieriges thuen daraus gemacht und mit fleiß von den keiserlichen uff die lange bank gespielt werden, um die fursten und ihre unterthanen muede, uberdruffig und wegen der großen anlagen ungehorsam, die stete auch mit ihren commünen in zerruttung und uffruhr des gemeinen pöeffels zu setzen, der fursten consilia selbst werden verrathen, sie mit guten worten ver-tröstungen, zusagen nach eines jden anliegen verlocket, getrennet, tisarmirt und ihrer dennoch zu letzt gar gespottet werden. Auf Frankreich helt er nichts, auf England wenig, auf die Staaten zum meisten, wan man ihres beistands recht versichert ist, wie sie dan interessirt genug sein, wan nicht alleine die ströme, so durch die zülischen lande gehen, ihnen vom Spinola geschlossen, sondern auch der anschlag auf Bremen gelingen solte. Derhalben will er das werk, die that selber sehen, was die union praestiren wird, und alsdann das seinige auch darbei nicht sparen.

Droben melde ich, der Keiser hette jmanden der seinigen zu Rurnberg, darzu soll der Turs. Pfalzgraf ursach gegeben und J. Mt. den weg sampt den ursachen zugeschrieben haben, davon b. Kloesel ein solch judicium geben, der Turs. Pfalzgraf hette ein glimpflichs demuetigs schreiben an J. Mt. gethan, wan aber der Turs. zu Brandenburg schriebe, were es, wie ein paur dem andern zc. Gab mir damit ursach, ihme die Copeien J. kurl. Gn. schreiben zu communiciren, darinnen ers oiel anders besunden, aber Kloesel redt nach seiner gewohnheit zc. Er hat mich auch zum dritten mal erinnert, E. sl. Gn. zu warnen, es sei gewieß, daß man mit Polen von Wien aus tractire und Polen auch nicht abgeneigt darzu sei, so balde die union was anfangen wird, daß Polen J. kurl. Gn. in Preußen fallen werde. Zum praetext kan ein jder leicht kommen. Ich hab zu meiner wiederkunft schreiben alhin aus Preußen gelesen, daß die statt Elbing einer kirchen halber uff izigen polnischen comitiis in die acht erklet und mit krieg heimgesucht werden solle zc. J. kurl. Gn. hetten sich wol in acht zu nehmen.

Von Sachsens correspondenz mit Behmen helt er gar nichts, sei auch keine, dau ob sich Sachsen gleich nachparlich gegen den Behmen stelle, ettlichen personen auch biezweilen zuschreiben und ihre affection soviren mag, sei es doch weit davon, daß die stende ihre gedauken auf ihn werfen solten, auch die personen selbst, mit denen Sachsen etwa correspondiren mag, deren doch ettliche gar wenig sein, und die bei den stenden auch wenig vermögen, haben keine affection dahin, daß man ihn zum Konnige begehren solte.

Auf den Ferdinandum zu Grätz mit Sachsen sei mehr achtung zu haben, dan derselbe sei ein verständiger furst, der weit umb sich sihet, in seinen sachen fleißig ist, und sich nicht verseumen wird, dieser achte sich zum Reisertumb qualificirt genug, wan er gleich Hungarn und Behmen mit den incorporirten landen nicht hette, weil Hispanien darnach stehet, und sich umb einen grad neher darzu rechnet, er sich auch demselben, do es die lender nicht thetten, nicht widersetzen wird, mit beiden Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, Tirol und was er an pension von Hispanien darzu jährlich haben möchte, wurde er seinen keiserlichen stand zu fuhren wol getrauen.

Mit den Hungarn, so im januario nach Wien evocirt worden, ist, neben den commissionen, mit dem Aly Bassa und Siebenburgen davon oben gedacht, und ettlichen ihren landsachen, dieses principaliter tractirt worden, weil die deutsche fursten in Kriegsrüstung stunden, und J. Mt. sich der sachen wurde annehmen muessen, daß sie deroelben beistehen und wrkliche hulf leisten, auch auf ersordern zuzihen wolten, aber sie sollens rund abgeschlagen und sich endschuldigt haben, mit denselben sachen sich nicht zu belegen, J. Mt. wurden wol mittel haben, sie zu stillen, darauf endlich der abschied gewesen, J. Mt. hetten sich wol versehen, sie wurden sich ergebiger bezeigt haben, verplieben ihnen aber doch mit kei. und kon. gn. gewogen, und seind 14 tage aldar auffgehalten worden.

Der oesterreichische Landtag wehrt noch, da ist man so weit nicht heraus gangen, sondern hat gold begehrt, ^m200 fur den frieden, zu schulden, unterhalt und dergleichen. ^m200 abermal zuem kriege, wan etwas angienge, die stende hergegen

brengen uff das unparteiische judicium und soll der furnehmste streit umb St. Ulrich sein, daß dem pacheleben mit gemalt genommen.

H. v. Kolonitsch sitzt noch, wie er sich mit dem gerichtlichen proceß nicht hat schrecken lassen, ist es zu einer commission kommen, etlicher reputirter oesterreichischer hern, was dieselben nun ausrichten, hat man zu erwarten zc.

Fleißig fragte er, was die Union fur Rundschaften hette, ob auch mittel darzu weren, und was darauf gewagt wurde, mehr als am krieg selbst, sei daran gelagen, nichts zu sparen, was sein thuen were; mit gelde sei alles bei hoffe zu erreichen, er muste Kloesels gedanken, die er in seinem bette hette, wissen zc.

Hiermit zc.

Datum Jägerndorf, $\frac{6}{16}$ Martij. 1615.

Berlin, Geh. Staats-Arch. Rep. 14. nr. 18. Cept.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg (1381—1754) mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Osmüher Oberhofe und zur Prager Appellationskammer.

Von Dr. Eduard Hlawka.

(Schluß.)

VII.

Regesten des schwarzen Buches.¹⁾

1. „Georg Herolds Von Raudenberg gütlich gethan, auch vor undt in der Feinlichen Tortur Beständige Außsage in Sternberg denn 13. Decembriß 1628.“

Es sind im ganzen zehn Schandthaten, deren der Verbrecher geständig ist. (Auszug.)

1. Hat er „dreu Wortt außgeschüttet auf Herrn Klippeln Freudenthalischen Stadt Halltern“.

2. Einem „Charwaten“ zu Tillendorf mit zwei Schüssen verwundet und auf Geheiß der Müllerin von Kriegsdorf durch einen dritten Schuß getödtet.

3. An zwei Proßnißer Handwerkern mit Hilfe des Georg Hartel und der Balzer Röhrig aus Raudenberg einen Raub vollführt.

4. Leugnet einen Pferdediebstahl und gibt als Thäter zwei andere an.

5. Zwei Soldatenpferde geraubt.

6. Beim Bienenwaldd mit Hans Jäckel zwei Garnhändler beraubt und dabei den einen beschädigt.

7. Zu Spachendorf einen Hof angezündet und auf die ihm verfolgenden Soldaten geschossen.

8. Sei er Willens gewesen, die Soldaten niederzuschießen.

9. Mit Hans Pol Georgens Tochter Unzucht getrieben.

10. Der Fleischer Lorenz von Friedland und der Tulenberger Schuster haben mit ihm Schandthaten vollbringen wollen; er aber habe ihnen abgeredet und sie besonders gewarnt, Weiber zu schänden.

Er wurde mit dem Schwerte hingerichtet.

¹⁾ Hiemit sei ein vollständiger Auszug des schwarzen Buches gegeben. Wo Ueberschriften vorhanden sind, wurden diese beibehalten; ebenso wurden originelle Ausdrücke und Wendungen wörtlich angeführt. In den ersten Processen wurden einzelne Theile derselben, z. B. eine Rechtsbelehrung, ein Unkostenverzeichnis u. dgl. des Interesses halber wörtlich angeführt, während sonst die Form des Auszuges beibehalten wurde. Die Bezeichnungen (Vortlaut, Auszug) bedeuten, daß die betreffenden Stellen im Originale in dieser Form enthalten sind.

Es folgen nun die Unkosten des Processus:

Erstlich dem Gerichtschreiber	1 R. mähr.
Dem Zimmermann von dem Bretter Zumachen	— " 3 gr. — ½
Vor Licht von 7. bis 13. Decembriß	1 " 8 " 1 "
Bothen den Scharfrichter gehohlt	— " 4 " 2 "
Item die erste Nacht gewachtet	— " 2 " 4 "
Dem armen Sünder vor 7 Tage Kost zu 8 gr.	1 " 26 " — "
Item ihme von 6 Maß Wein 6 gr.	1 " 6 " — "
Vor ein Grabsteitt, schauffel und Keilhau	— " 25 " 5 "
Gerichtsdieners vom ausruffen sein gebühr	— " 15 " — "
Dem Scharfrichter von 7 Tagen Kostgeld zu 1 R. 8 gr. 4 ½	9 " — " — "
Undt vom Richten mit dem Schwert ihme	2 " — " — "
Item seinem Knecht Tranggeldt	— " 15 " — "

Summa thuet undt vom hiesigen fürstl. Burgmeister Ambt heruntergegeben undt in allem

bezahlt worden 18 R. 15 gr. 5 ½

II. „Deß verstorbenen Balten Ziaten Hinterbliebenen Witiben Kniehend auff offenen Ring abgelegter Uhrfried in Sternbergk.“

Ich obig benandte Schwere Börderst Gott dem Allmächtigen der fürstl. Obrigkeit undt diesem löbl. Stadt Raht hiemit ein teuern aidt, nachdeme ich auf die Heiligen Zehn Gebott Gottes vergessen, wieder dieselbe gesündigt undt mich in S eingelassen, dadurch das Leben Verwirfet undt Von Rechtswegen gewiß ernstes staupenschlagen wohl verdienet habe, weil nun aber diese abscheuliche straffe auß gnaden Von der hohen Obrigkeit mir gelindert undt dem Rechte ohne Schaden, daß scharffe streichen nachgelassen wird daß ich andern zum Exempel undt abscheu dieß ganze Sternbergkische Herrschaft ganz meiden undt mich von heutte datho bey Untergang der Sonnen, weiters gar nit betreten oder fünden lassen sol noch wil.

Würde ich aber wieder dergleichen Verboth und gethanen aidt jemalß handeln undt mich erstehen lassen, soll alßdan Vermöge Verbrechen die verdiente straffe über mich ergehen, darzue ich mich selbstn hiermit diesem Uhrfriedt verurtheilen thue, so war mir Gott Hëlffe.

Aetum Sternbergk den 4. September 1629.“

Die Unkosten für den Stadtrichter, den Gerichtschreiber und den Gerichtsdieners im Betrage von 3 R. 15 gr. mußte die Verurtheilte nach einem darauf folgenden Vermerk aus ihrem „eigenen Säckel“ begleichen.

III. Martin Stab aus Althütten hat „mit seiner rechten Mutter eheliblichen Bruders Martin Pudelsß Eheweib Katharina Ehebruch verübt“. (Auszug.)

Ueber Aufforderung des Schloßhauptmannes sucht der Magistrat von Sternberg über diesen Fall in Olmütz um Rechtsbelehrung an und erhält folgenden Bescheid:

„Unseren gerueß zuvor Ehrsamte undt Weiße, besonders liebe Herren.

Betreffend Eurer Rechtsfrag, darauff Ihr, wie gegen Martin Staben undt Katharina einem Eheweib undt nahen befreundtin, so mit einander wieder Gottes

gebott Unzucht getrieben, mit der ordentlichen Straff zu verfahren sey, deß Rechts begehret, belehret zu werden. Ist nun dehme also, wie Ihr berichtet, So befinden wir Burgermeister undt Rathmanne der Stadt Olmütz den Üblichen Sachen nach, daß gemelter Staab Im Fahl ihm kein gnadt wiederfahren solte, mit öffentlichen Staupen schlagen deß Landes verweisen — die Katharina aber, da ingleichen Von der Obrigkeit Ihr nicht gnadt erwiesen würde, undt Ihres Kindes sich erbarmte, mit dem Schwerdt Vom Leben zum Todt gerichtet werden sollte. Von Rechts wegen. Decisum in Consilio Signatum Olomucensis, Die 6. Octob. A. 1629.

Bürgermeister undt Rathmanne der Stadt Olmütz.“

Darauf folgt eine Notiz, laut welcher die Obrigkeit den Staab zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Erhaltung des Kindes der Katharina verurtheilte — diese aber mußte Ursriede schwören und wurde „öffentlich aus drey bösen mit 6 schlägen der Herrschaft“ verwiesen.

Das darauf folgende Unkostenverzeichnis (Expensen übertitelt) weist 12 R. 21 gr. 1 $\frac{1}{2}$ auf.

IV. „A. 1630, den 26 May sein in Hiesig Stadt Gerichten auß dem Schloß Gefängnuß zur güttlich und Peinlichen examinirung nachgesezte numerirte Sieben Personen wegen verübten Diebstahls herunter gegeben. waß dieselben vor undt nach der Tortur außsagende besunden, lautet“ (im Auszuge):

1. Hat Lorenz Bockesch mit Caspar Gritschowsky, Mathes Ruttler und Georg Hykel, alle aus Allhütten, Korn gestohlen, ferner habe er eine Scheuer erbrochen und um 2 R. Weizen gestohlen, weiter eine Kuh auf der Weide ausgemolken und die Milch verschenkt.

2. Der alte Polzer habe dieses Getreide theils gekauft, theils geschenkt erhalten.

3. Martin Stabel von Lippein hat gleichfalls Weizen in Hofen und Stiefeln aus der Scheuer weggeschleppt und verkauft.

4. Ebenso Balten Bartsch.

5. Kaspar Gritschowsky bekennt, vom alten Polzer zum Getreidediebstahl verleitet worden zu sein. „Daß zauberische Kreutig, so bei ihm vor dem scharfen Anzug im Stiefel besunden, hat ihm deß Schober Michels Weib zu diejem gewissen endt gegeben, wenn er gleich schuldig Undt von Gerichten vom Unrecht erkannt, dennoch Recht sein undt bleiben werde.“

6. Mathes Ruttler gesteht gleichfalls.

7. Wenzel Hibner von Allhütten versetzt sich während des Verhöres drei Stiche in den Hals und gesteht dann, sowohl in der Sternberger Vorwerksscheuer als auch in der in Hierotein Getreide gestohlen zu haben.

8. Lorenz Wagner von Bärn bekennt, von den obigen herrschaftlichen Dreschern 10 Megen Getreide gekauft zu haben, weiters habe ein gewisser Lichtblau einen Polaken im Ruchwald erschossen und ihm dessen Pallasch und Stiefeln gegeben, ferner hab: er mit Christof Czach und seinem Sohn Jakob und mit den Brüdern Georg und Josef Hoffmann und deren Knechte Kasper in Engelmanns

Garten das Haus beschossen, und nachdem sich die Witwe und der Wächter in den Wald geflüchtet, drei Stück Betten gestohlen.

Darauf folgt nun das Urtheil im Wortlaute, gefällt vom Sternberger Stadtrathe (natürlich nach eingeholter Rechtsbelehrung).

Lorenz Bocksch und Kaspar Gritschowsky wegen Diebstahls und Hehlens, letzterer auch wegen Zauberei — Tod durch den Strick.

Matthes Kuttler durch das Schwert.

Merten Stabel und Valten Bartsch durch den Strick. Wenzel Hibner nach Abhauen der rechten Hand durch den Strick.

Lorenz Wagner mit dem Rad „aufs kürzeste“.

Doch werden sie, da sie angeheffen, beweibt und kleine Kinder haben, der Gnade der Obrigkeit empfohlen.

Unterfertigt mit der Formel „Von Rechtswegen“ vom Sternberger Stadtrathe, am 30. März 1630.

Die Obrigkeit begnadigt nach einer Notiz:

Lorenz Wagner zum Schwert, Lorenz Bocksch und Hibner zum Strick — Kaspar Gritschowsky, Matthes Kuttler, Merten Stabel und Valten Bartsch dagegen sind mit „Stricken um die Hälse“ zur Richtstatt zu führen und „mit der Strangulation ernstlich öfters bedreuet“ worden, doch wieder hereingeführt und zu einem Urfried verurtheilt worden.

Es folgt nun die wörtliche Wiedergabe des Urfriedens, wornach sie auf drei Jahre der Herrschaft verwiesen werden, jedoch wenn sie sich wohl verhielten und glaubwürdige Zeugnisse darüber einbrächten, so könnten sie wieder um die Gnade des Aufenthaltens ansuchen.

Anliegend folgen die Unkosten im Ausmaß von 41 R. 23 gr. 1 S.

V. (Auszug.) Am 19. Juni 1630 wird Bartel Dpletal aus Kniebitz, der den Jakob Hynek zu Bierotein fälschlich des Raubes und Diebstahls beschuldigt und dies auch nach Anlegung der Daumischrauben zugegeben, nach einem in der „Schachtley unter offenem Himmel“ abgelegten Urfried der Herrschaft auf immer verwiesen.

Im Anhang dann der Urfriede im Wortlaute (böhmisch).

VI. (Notiz.) Am 24. November 1631 wird Wanda Janitschkin von Kniebitz examiniert, weil sie den Walbreutter, der sie schlagen wollte, mit dem von ihrem Kopf gerissenen Schleier „geworfen“. Es wird auch mit Anlegen der Daumeisen nichts anderes „erfahren und erpresst, dau daß sie es aus einfältiger meinung gethan, wörmit sie nicht geschlagen werden sollte“.

Sie wurde „wiewohl solche Zaubersche gedanken anders zu deuten wahren“, weil weder dem Walbreutter noch jemandem andern ein Schaden widerfuhr, der Haft entlassen.

VII. (Notiz.) Am 5. Juli 1632 ist eine Magd (Name ausgelassen), welche von einem Knecht des Klosters Hradisch geschwängert wurde, nach geschworenem Urfried aus der Herrschaft verwiesen worden. Der Knecht wurde nach Hradisch eingezogen.

VIII. (Im Auszuge.) Geständnis des Czcha Hannag von Bierotein nach gütlicher und peinlicher Befragung am 15. Januar 1635.

1. Hat er 1634 2½ Schock Krebse dem Stefanauer Fischer Ezhatsche gestohlen und den Hirtenjungen, der ihn verrathen, mit der Faust niedergeschlagen und in den Teich geworfen, wo der Knabe ertrank.

2. Gemeinsam mit Ezhha Ridag von Bierotein hinter der langen Wiese bei Littau eine Magd erschlagen und ihre Kleider getheilt.

3. Mit Witteg Dalasch und Didag 1624 beim Lawiczker Teich ein Soldatenweib erschlagen.

4. 1635 mit Martin Repel und Jbdinet Baik eine Magd nahe bei Bierotein überfallen und ihr die Kleider geraubt.

5. Einem Polakenweibe in Bierotein in der Womula 2 Betten und 2 Tischtücher genommen.

6. Damals, als Zielchowiz geplündert wurde, habe er an der „Pappuffengrenz“ einen Spanier mit Didag erschlagen und ihm 20 Reichsthaler abgenommen.

7. 1629 habe er mit den Dreschern Didag Ezhatsche, Mathaus und Barton Ryssawe in den fürstlichen Hoffschauern Getreide gestohlen.

8. Mit einem gewissen Dalasch aus dem Fußsteige nach Schrein (auf welchem?) einen Soldaten geprügelt und ausgeraubt.

9. Mit dem Didag und dem Wascheg von Schönmwald am Bieroteiner Teich einen Knecht ermordet.

10. Aus den Kniebiker Fischhältern zur Zeit des Mansfelder Einfalles 6 Karpfen und 2 Hechte gestohlen.

11. 1632 gemeinsam mit Jan Unutscha und dessen Sohn aus Groß-Tewuniz bei Proszniz in der Dobrawa einen Mann erschlagen und 30 kr. bei ihm gefunden.

12. Ebenso hätten sie drei hinter Almhütten ein Weib ermordet, 1 fl. vorgefunden und denselben gleich darauf vertrunken.

13. Ebenso bei Mositz einen Knecht fast erschlagen und ihm 3 fl. abgenommen.

14. Der Unutscha habe ihm erzählt, daß er um Ostern 1632 zu Proszniz in der Schachtley gefessen, jedoch nach Ermordung des Gerichtsdieners und der Schergen wieder frei geworden sei.

15. Mathaus Kobilka und Jura Scheffzu aus Stefanau haben vor 5 Jahren im Kenowter- und Neuteiche Fische gefangen und ihm davon 5 Hechte gegeben.

16. Vor 6 Jahren hat er mit dem Staniek Ratshera von Stefanau im Bubner und Gzepper Teiche Fische gestohlen.

Diese drei Personen sind mit ihm dann confrontiert worden, worauf er bekennt, daß er sie unschuldig angeklagt habe. Er widerrief den 15. und 16. Punkt und ebenso den 11., 12., 13. und 14. Punkt; bei den anderen Artikeln verblieb er.

Das Urtheil lautete: Abhauen der rechten Hand, Zangenreißen und durch das Rad aufs längste hinrichten.

Statt der Obrigkeit legte Herr Hans Malasche von Raidichen auf dem freien Hof zu Passet Fürsprache ein, so daß er aufs kürzeste mit dem Rade gerichtet wurde. 21. Jänner 1633.

Unkosten sehen. (Eine halbe Seite ausgelassen.)

IX. Gültliche Aussagen des Balzer Miglitz, eines 16jährigen Bürgers- und Schlosserjohnes aus Sternberg, am 17. Jänner 1633. (Im Auszuge.)

Er gesteht, aus der Rüstkammer des Schlosses zuerst 5, dann später 14, 20, 16 und 50 Pfund Pulver gestohlen und in Olmütz am Niederring um 10 kr. das Pfund verkauft zu haben.

Ebenso sei er in des Schieferdeckers Kammer eingebrochen und habe ein Säckchen Kirichen und eine zinnerne Schüssel gestohlen.

Auch gesteht er, durch Einbruch 1 großen Thaler, 3 Ducaten, Gold- und Silber Schmuck erbeutet zu haben.

Das Urtheil (Von Rechtswegen, Decisum in consilio Sternberg den 23 Feb. 1633) lautet auf den Strick.

Eine Notiz darunter meldet jedoch, daß er aus gnaden mit dem Schwert hingerichtet worden. Unkosten fehlen. (Eine Seite ausgelassen.)

A. 1634, am 12. Jänner. (Auszug.)

X. Aussagen von fünf Weibern wegen Unzucht, und zwar sind es: Marina Hynalka aus Sternberg, Marina Pastorzin aus Sternberg, Ignatia Haynaske aus Kniebitz, Wanda Drahojhl aus Bierotin und Ignatia Blsche aus Kniebitz.

Nach den Geständnissen folgt eine Notiz, laut welcher diese fünf Weiber am 13. Jänner 1634 nach öffentlicher Beschreitung mit Staupenschlägen bestraft und ohne Urfried „im ernst vermahnet worden, buße zu thun und bößes zu meiden“. Sie erhielten 9 Schläge, ausgenommen die Hynalka „wegen des kleinen Kindes“ und die Pastorzin, „die hohen schweren Leibes und keine stundt sicher ist — diesen beiden wurde aus Gnade nur drei Schläge gegeben.

Gerichtskosten fehlen. (Eine halbe Seite ausgelassen.)

XI. A. 1635 am 11. März. Verhör zweier Reiter oom Fabianischen Regiment, welche sechs Getreidewagen auf der Kaiserstraße beim wüsten Teich in der Nacht angefallen, jedoch von den Fuhrleuten überwältigt und eingeliefert wurden. Die Reiter entschuldigen ihr Verbrechen mit übergroßer Trunkenheit. (Auszug.)

Beide, Hans Stergt aus Gieban und Wenzel Pfeiler aus Prag, werden begnadigt und müssen in der Schachtley einen Urfrieden schwören. Folgt nun der Urfriede im Wortlaute, in welchem sie dem Fürsten für seine Gnade, daß er ihnen das Leben geschenkt, vielmals danken, Besserung geloben und versprechen, niemandem etwas entgelten zu lassen. Dieser Urfriede wurde in Anwesenheit des Stadtrichters Matthes Dihl und der Geschworenen Martin Nisch und Casper Finsterfchott am 9. April 1635 geschworen.

XII. A. 1635, am 8. Juni. Verhör des Balten Kaufals Cheweibes aus Gnoitz. Das Verhör (gütlich) ist deutsch eingetragen, wurde jedoch in böhmischer Sprache geführt. (Auszug.)

Die Kaufal steht im Verdacht „mit zauberischen Sachen umtzugehen“. Sie gesteht:

1. Am hl.g. Christabend in der Nacht ihre Magd aus drei verschiedenen Brunnen Wasser holen lassen. Doch habe sie damit „keinem bößes gemeint“, sondern bloß „oor feuersbrant im hauß gesprengt und in aller andacht gebethet“.

2. Habe sie vor 15 Jahren bei ihrem ersten Manne, „der übel mit ihr

gehaupet, sie geschlagen, dagegen andere geliebet“, auf Anrathen der Katharina Zätsche ein Mittel¹⁾ angewendet, das auch thatsächlich half. Die Zätsche leugnet, der Kaufal dieses Mittel angerathen zu haben.

3. Ebenso hat sie ein Zaubermittel²⁾ gegen das Beschreien des Viehes mit Erfolg angewendet.

4. Waren ihr zwei Stücke Garn gestohlen worden. Sie gieng nach Luschitz, wo sie durch Vermittlung der Stranskyn bei der Hirtin sich Raths erholt. Das erste Mittel — drei Stück Rasen dort, wo das Garn gelegen, auszugraben und in den Rauch zu hängen, damit der Dieb wiederkomme, half nichts. Das zweite Mittel, dieselbe Stelle, wo der Dieb gestanden, auszugraben und umzuwenden und dadurch die „Wiederbringung“ zu ermöglichen, half auch nichts. Die Stranskyn und die Hirtin leugnen jede Kenntniz hievon ab.

Der Schluß des Verhöres, Urtheil und Unkosten sind weggelassen, die leere Hälfte der Seite bekundet, daß hier gleichfalls ein Nachtrag geplant war, der aber unterblieb.

XIII. A. 1635. 9. Juni. (Wortlaut.)

Georg Modlers, gewesenen lutherischen Pfarrers Tochter in Domstadt, wird erst gütlich, dann mit dem „Daumstöckel“ befragt, weshalb sie in Mannskleidern mit kurzem Haar nach Sternberg gekommen und sich habe Hans nennen lassen. Sie schildert ihr dreijähriges Vagantenleben, daß sie ferner von einem Knechte schwanger gewesen, die Frucht aber abgetrieben und später aus dem Gefängnisse flüchtig geworden. Später habe sie mit einem Leutnant gelebt, sei jedoch, als dessen rechtes Weib eintraf, von ihr mißhandelt, ihre Haare beraubt worden, worauf sie der Leutnant in seines Jungen Kleider entweichen ließ. Sie habe sich dann unter Troßknechten noch längere Zeit in Mannskleidern herumgetrieben.

Urfried (im Auszuge enthalten) de dato 11, Juni 1635. Sie wird „in erweg oder ansehung Ihrer lieben Eltern undt Vornehmen freundtschafft“ zu einem Urfrieden verurtheilt, laut welches sie Mähren und Schlesien auf immer zu meiden gelobt.

Ein „Pro memoria“ im Anhange gedeutet der Stellung ihres Vaters und erwähnt, daß sie eigentlich, „weil sie in Mannskleidern gleich einem Landt Ver-räther oder Kundschafter erfunden“, die Strafe der Verbrennung, wegen Unzucht und Kindesmord das Schwert oder wenigstens die Staupe, Ohren- und Rasen-abschneidung oder „Zeichenbrennung“ verdient hätte.

XIV. Dieser Fall sei seiner Originalität halber im Wortlaute wiedergegeben.

„Verzeichnung und Specification der Zehrung, Gerichts- undt Malefiz Unkosten wegen des Sechl. Martin Redali als hinterbliebenen Wittiben sonst Kotschen genandt von der Langgassen, so nach ihrem absterben Eilff Wochen jehre umbegelauffen, die Leutt bey Nacht gedrucket, geengtet undt hien undt wieder in Heußern gepoltet, dardurch nach rechtlicher befündung offentlich durch Feuer hingerichtet worden ist in Sternbergk, denn 17. Sept. Ao. 1635.

Denn 10. Sept. sein durch schreiben Matthes Schindler, Hans Polzer und George Rother von der deutschen Hauffe, der Christoph Schürmeißel und Hans

¹⁾ und ²⁾. Diese angegebenen Zaubermittel eignen sich nicht zur Wiedergabe.

Schuch von Bähren, allhier rechtbilliger Besichtigung und erkanntnuß obiger Rotschin erfordert, die 2 Tage allhier verblieben und bespeiſet werden müssen, ist außgegeben auf Zehrung zur Hauſſe	— fl.	5 gr.	1 ſ
Bothenlohn auf die Hauſſe und 2 auf Bähren	— "	11 "	1 "
Item zum Herrn Kayſerrichter umb Conſenz Almütz	— "	3 "	3 "
Zehrung auf Weiſchowiz zum Herrn Prelaten	— "	12 "	6 "
Vor räuchererey wegen deß üblen geruchs	— "	4 "	2 "
Von beſchreibung dieſer Verlauffſachen	1 "	— "	— "
Vor Licht auff die Wachten	1 "	8 "	— "

Maurern vom außbrechen und wiederzumauern deß Lochs

im Kreuzgang hieſigen Cloſters, dardurch daß Geſpenſt durchgezogen worden	— "	15 "	— "
Vor ein Feuer Haken undt art	— "	15 "	— "
Vor ein Letter	— "	20 "	4 "
" " Mandel ſtroh	— "	7 "	— "
" 2 Bretther	— "	5 "	1 "
" 4 ſtangen	— "	3 "	3 "
" 1 ſchlitten	— "	15 "	— "
" 2 Seil, 6 Gummet und 8 ſtrick	— "	1 "	— "
" 1 eiſerne Hau undt Neue ſchauffel	— "	15 "	— "
Vom unterſchiedlichen außgraben, anriß und beſichtigung	1 "	— "	— "
Dem Scharſrichter vom Vorbrennen deß Körpers	8 "	— "	— "

Thun dieſe Expenſen (ohne vielfachen nacht Wachten, welche die Burger thun müſſen) an geldt zuſammen, welches ihr leiblicher Sohn Caſpar Schupan auf beſchlich dargeben hatt" 29 fl. 20 gr. 5 ſ

XV. Wanda Taraba auß Bierotein ſchwört am 6. December 1634 Urfried. (Im Wortlaute, böhmisch.)

Sie hatte ſich wider das ſiebente und achte Gebot Gottes vergangen, hatte zwar den Tod verdient, wird aber, da ſie ſchwanger iſt und andere Leute für ſie „Fürbitte einlegen“, nach geſchworenem Urfrieden der Herrſchaft auß ewig verwieſen.

Verhör der Wanda Taraba vom 24. October 1635. (Im Wortlaute, böhmisch.)

Wanda war wegen Rückkehr in das Gebiet der Herrſchaft und wegen Brandſtiftung angeklagt.

1. Sie wird überwiesen und geſteht auch, bei Jakob Hynel in Bierotein, der ihren Mann erſchlagen habe, Feuer gelegt zu haben.

2. Wird ſie der Zauberei angeklagt, da ſie den Mann der Salomene Dvorzak auß Bierotein mit einer krummen Nadel, mit der ſie vorher ein Todtenhemd genäht hatte, geſtochen habe, ſo daß er 16 Wochen krank lag.

3. Ebenſo gab Wanda der Salomene Dvorzak, als ſie noch unverheiratet war, ein Zaubermittel (zu Staub geriebene Haare der Salomene), damit ſie es in einen Trunk werfe und ſo die Liebe des Andreas Smekal erwürbe.

4. Wanda beſchuldigt dagegen die Salomene, daß ſie ihr bei der Hochzeit

mit Dvorzak dessen Taschenmesser gegeben habe, damit sie es ins Feuer werfe: wozu — ist nicht erwähnt. Sie that es jedoch nicht.

5. Wanda beschuldigt die Dorothea Silhavy und die Niedermüllerin, daß sie sich im Streite gegenseitig unehrbare Dinge vorwarfen. Ebenso habe sich die Dorothea gerühmt, ihr Haus (wahrscheinlich durch Zaubermittel) wohl verwahrt zu haben, so daß es nicht brennen würde.

6. In der Niedermühle, wo sie voriges Jahr diente, stahl Wanda, wie sie freiwillig gesteht — die übrigen Aussagen that sie in der peinlichen Befragung — ohne Mithilfe eines andern Geld und vergeudete es ohne Wissen ihres verstorbenen Mannes, der überhaupt in keinem der angeführten Punkte Mitwissenschaft hatte.

7. Wanda beschuldigt ferner den Niedermüller Ondra Hohlsteinst, daß er jede Woche am Donnerstage einen halben Eimer Bier aus Weizenmalz kochte. Woher er das Malz habe, könnte man leicht errathen. (Wahrscheinlich von der Herrschaft.)

8. Ferner beschuldigt Wanda die Niedermüllerin, daß sie Pulver besäße, darunter eines aus dem Cadaver eines versauten Hundes. Wenn man damit jemand bestreue, so gerathe er in üblen Ruf.

9. Sah Wanda auch, wie die Niedermüllerin einen halben Sack Korn dem Lippeiner Jäger stahl.

10. Wanda sah ferner, wie der Niedermüller dem städtischen (Sternberger) Brenner (Brantweinbrenner) Geld gab.

11. . . .¹⁾

Urtheil (Auszug, deutsch). Wanda wird der Reversion, des Diebstahls, der Verleumdung und der Brandlegung überwiesen und zum Feuertode verurtheilt.

26. October 1635.

Notiz (deutsch). Wanda gesteht vor dem Tode — sie wurde von der Herrschaft zum Schwerte begnadigt — ihre Verbrechen nochmals freiwillig ein und bezeugt, daß alle ihre Aussagen außer Punkt 7 wahr seien. Datum 29. October 1635. Sie wurde am selben Tage gerichtet.

Die Gerichtskosten (wörtlich, deutsch) betrugen 26 R. 19 gr. 6 S.

XVI. 1636, am 17. Februar. (Auszug.)

Verhör und Aussagen der Dorothea Springer, Bürgerstochter aus Sternberg. Dieselbe wird der Unzucht beschuldigt, gesteht auch gütlich und peinlich befragt ein, vielfach Unzucht getrieben zu haben und ein todttes Kind, dessen Vater sie nicht zu nennen wüßte, geboren zu haben.

Zwei Hebammen bestätigen, daß es sich hier thatsächlich um ein todtgeborenes Kind und um keine Fruchtabtreibung handle.

Sie erhält neun Staupenschläge und wird der Herrschaft auf immer verwiesen.

Daran schließt sich im Wortlaute der Reinigungsseid Hans Lindners, eines alten reißigen Knechtes in fürstlichen Diensten, den Dorothea fälschlich der Unzucht mit ihr beschuldigt hat.

XVII. „Ueber Heylandts Scharfrichters Bürgschaft“²⁾ 27. Mai 1637.

XVIII. „Wegen eines Newstädtischen, den 26. April 1671 Entleibten

¹⁾ Ergab bei der Lesung keinen Sinn.

²⁾ S. früher sub Cap. IV d. Abh.

Unterthanes Martin Bönel, sonst Hawer genandt, Contra Wenzel Krzaupal von Zilchowitz, welcher von 22 Juny 1671 bis 14 November 1672 alhier In Sternberg in gefänglicher Verhaftt gefessen.“

Es folgt nun die wörtliche Wiedergabe der Rechtsbelehrung von Olmütz, vom 27. Mai 1672, unterzeichnet vom Bürgermeister und Stadtrath, aus der hervorgeht, daß Krzaupal den Bönel im Kaufhandel niedergeschlagen und dann mit zwei Stichen getödtet hat. Laut Rechtsbelehrung soll er mit dem Schwerte hingerichtet und „zum abschäulichen Exempel auff öffentlicher straß ins Radt mit darauf steckung seines Hauptes geflochten und so sambt dem rade erhoben werden“.

Die Obrigkeit begnadigt ihn zum Schwert.

Dann folgen die Unkosten (wörtlich) f. f. 38 fl. 1 fr. 5 $\frac{1}{2}$, die 1673 aus den „Hentfergeldern“ richtig bezahlt wurden.

XIX. „Wegen Hingerichten Land Schädiger Hannßen Lindners.“

Rechtsbelehrung von Olmütz am 19. Juli 1674 (wörtlich). — Daraus geht hervor, daß Lindner eine Kirche erbrochen, fünf Hostien geraubt, dann drei seinem „Gespan“ gegeben, selbst zwei lästerlich genossen; ferner Straßenraub, Christ- und Judenmord, Rothzucht und doppelte Brandlegung verübt habe.

Das angefügte Urtheil lautet: Er solle beim Hinausführen aus der Stadt „an den zwei vornehmsten Örtern“ zuerst in die linke, dann in die rechte Brust mit glühenden Zangen gezwickt werden; auf der Nichtstatt aber sollen ihm von allen fünf Fingern der Hand, womit er den Hostienraub vollführt, die ersten Glieder abgelöst werden, hernoch soll er aufs kürzeste gerädert, das Rad aber mit dem Missethäter auf den Scheiterhaufen gelegt und verbrannt werden. „Undt solches Von Rechtswegen. Decisum in Consilio Senatus Ampl. Regiae ac Metropol. Urbis Olomucensis, Die 19. July, Anno 1674.“

Bürgermeister undt Rathmanne der Kayser- undt Königl. Haupt Stadt Olmütz im Markgraffthumb Mähren.“

Darauf folgt die wörtliche Wiedergabe der Gerichts- und Justificationsgebühren des am 6. August 1674 hingerichteten Landschädigers im Betrage von 741 fl. 23 fr., die von der Herrschaft der Stadt ersetzt wurden.

XX. „Wegen einer Magd von Duban, Susanna.“

Wörtliche Wiedergabe der Rechtsbelehrung von Olmütz, darnach diese Magd Unzucht getrieben und unzeitig, in Folge schwerer Arbeit ein todttes Kind geboren. Das Urtheil lautet auf Freispruch, jedoch ist dieselbe längere Zeit bei Wasser und Brot gefangen zu halten und dann aus der Herrschaft zu entfernen. Urzeichnet wie oben, am 13. März 1676.

Darauf folgten die Unkosten (wörtlich) im Betrage von 43 fl. 39 fr. In einem angefügten Vermerk wird gesagt, daß die „Jungfrau Abtiffin bey St. Clara in Olmütz“ dem fürstlichen Amte darauf 30 fl. eingeschickt habe.

XXI. „Urfried Wenzel Wallassek“ (böhmisch).

In diesem Urfrieden (im Wortlaute) schwört er wegen seines Vergehens nach verbüßter Strafe die Herrschaft auf ewig zu meiden. Er stammte aus dem Dorfe Vanka und war eines Hirten Sohn. Bei der „erbröckung des Gotteskasten in der alhierigen Pfarrkirche“ war er ertappt worden. Er erhielt

9 Staupstreiche und mußte dann beim Pranger Urfrieden schwören. De dato 20. März 1676.

Darauf folgt deutsch die Specification der Unkosten f. f. 7 fl. 43 kr. 1 $\frac{1}{2}$.

XXII. „Wegen Vier Delinquenten, So den 15. Octobris 1683 einen polnischen Wagen beraubet.“

Rechtsbelehrung von Olmütz (wörtlich), gezeichnet wie gewöhnlich, datiert vom 12. Februar 1684.

Daraus geht hervor, daß die Missethäter den Wagen überfallen, dann auf den Knecht, der auf den ersten Schuß geflohen, noch zweimal geschossen hatten. Den Inhalt des Wagens warfen sie theils auf die Straße, theils verbargen sie die Beute im Walde oder in ihren Wohnungen.

Das Urtheil lautet für Friedrich Kroneš, Hanns Kroneš und Blaschke Schubert aufs Schwert; hernach soll jeder, „weil sonderlich dießes Laster in alldortigen Umbkreiß allgemein werden wil“, aufs Rad geslochten werden.

Der vierte, Heinrich Teywer, „weil es gescheinet, daß er sich mit denen Übrigen Vorher dießer Straßenrauberey habe bößhaftig Unterredet oder vielmehr sich darzu gebrauchen lassen“, mit einer zweijährigen, der Thomas Stanzel, Hirt von Gobitschau, weil er Mitwisser und Fehler war, mit einer halbjährigen „arbeith in opere publico der hießigen schanzarbeith in Eyß- und Banden“.

Darauf folgt eine genaue Specification der geraubten Sachen, die man bei Blaschke Schubert in Wächtersdorf vorgefunden. De dato 19. Oct. d. J.

Am 20. October d. J. wird noch dazu von Gobitschau ein polnischer Reitfattel, mit Roth und Silber geziert, eingeliefert. Ebenso werden noch am 27. October d. J. bei Hans Kroneš in Gnoitz eine Menge gestohlener Sachen vorgefunden.

Hernach folgt de dato 15. October 1683 die Specification über die Unkosten des Processus im Betrage von 130 fl. 36 kr. 3 $\frac{1}{2}$, die nach einem Vermerk am 15. Juni 1684 vom fürstl. Rent-Expeditior richtig beglichen wurden.

XXIII. „Wegen der Susanna Marschalkin auß dem Dorf Treptschein.“

Rechtsbelehrung von Olmütz (wörtlich), wie gewöhnlich unterzeichnet, datiert vom 15. Mai 1684.

Diese Person hatte Unzucht getrieben, ein todtes Kind vorzeitig geboren und den Schweinen vorgeworfen. Sie wird zu „einem halb Stauppschilling und ewiger Verweisung“ verurtheilt.

Vermerk darunter: Präf. d. 24. May Ao. 1684.

Undt Exequirt den 9. Juni. Sternberg.

Darauf folgt die Specification der Unkosten f. f. 28 fl. 5 kr., die „richtig“ am 9. August 1684 von der Obrigkeit bezahlt wurden.

XXIV. „Wegen eines Knechtes Georg Kreptsch aus Augezd.“

Rechtsbelehrung von Olmütz (wörtlich), de dato 18. Januar 1691. Kreptsch, der eine Magd, namens Marina, geschwängert, gesteht gütlich, daß er mit der Magd Unzucht getrieben und sie dann aus Furcht, daß dies an den Tag kommen könnte, bei einem Spaziergange mit einem Prügel getödtet und den Leichnam in den Zielschowiher Teich geworfen habe. Er wird zum Schwerte

verurtheilt. Sein Körper soll dann auf's Rad geschnitten und auf der Richtstätte ausgestellt werden.

Darauf folgen die Unkosten mit dem Vermerk, daß das Urtheil am 9. Februar dess. J. vollzogen worden ist. Summe der Unkosten 25 fl. 32 fr., die von der Herrschaft beglichen wurden.

XXV. „Wegen deß Georg Drahojschil's Eheweib Anna zu Gnoiz, Marina, Einem Dienstmentsch, dann dem knecht Georg Homola und Eben seiner Hausgefindt Elisabeth Prohaszkin — deß Gisteingebens halber und Ehebruchs.“

Aus der Rechtsbelehrung (wörtlich), de dato 19. Oct. 1694, geht hervor, daß das achtzehnjährige Eheweib des alten Drahojschil, ihren Mann habe vergiften wollen. Das Gift habe sie auf Anrathen der Prohaszka und mit Wissen der Marina ihrem Manne im Biere beigebracht, doch wirkte es nicht. Der Knecht Homola steht im Verdacht, mit der jungen Frau Unzucht getrieben zu haben und Vater des neugeborenen Kindes zu sein, doch läßt sich dies nicht genau nachweisen.

Das Urtheil lautet für die Prohaszka auf einen „ganzen öffentlichen Stauppschilling“, für die Marina auf einen halben und für beide nebstdem noch auf Verweisung aus der Herrschaft. Der Knecht wird zu einer halbjährigen Arbeit in opere publico mit beiden Füßen „in Eysenbanden“ und Verweisung aus Gnoiz verurtheilt.

Die Anna Drahojschil wird „in ansehung Ihres Jung 18-jährigen alters, dann von Georg Drahojschil ihrem Ehemann vor Sie eingelegten Vorbitt“ gleichfalls zu einer halbjährigen Zwangsarbeit, an einem Fuße geschlossen, begnadigt.

Die Unkosten über das am 30. October 1694 vollzogene Urtheil betragen 69 fl. 15 fr. 3 s und wurden vom Herrn Waisenschreiber richtig beglichen.

XXVI. „Urfriedt der Barbara Saburkin auß dem Dorff Bladowiz, so geschehen am 27. July Ao. 1695.“

Der Urfriede ist wörtlich angeführt. Sie bekennet darin, mit ihrem Stiefvater Unzucht getrieben zu haben und wird auf immer aus der Herrschaft verwiesen. Unkosten fehlen (Blatt leer).

XXVII. „Sentenz, deß Paul Wychodill auß dem Dorff Treptschein, so mit Anna Baschantin, beyde von dem Kloster-gutt St. Clara in Olmütz nach begangenem . . . Ehebruchs halber folgendermaßen auß gnädig obrigkeitl. beföhlich pupliciert worden.“

Darauf folgt wörtlich die Begnadigung des Fürsten, eine Abschrift des betreffenden Documents, wonach beide zu viermonatlicher, öffentlicher Arbeit beim Schlosse, in Eisen gefesselt, verurtheilt werden. Als mildernd wird erwähnt, daß Wychodills Eheweib für ihn „Vorbitt“ eingelegt habe.

Schluß: „Von Rechtswegen. Urkunt hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnaden eigenhändige Unterschrift. So geschehen Schloß Feldsperg d. 19. Aprilis Ao. 1697. Joh. Adam. Andreas Viechtenstein.“ (L. S.)

Darauf folgen die Unkosten s. f. 17 fl. 30 fr., unterfertigt von Lorenz Obigil, Stadtrichter. Joh. Ferd. Weyser, Stadt- und Gerichtschreiber. Tobias Hanßl, Rathsverwandter.

Eine Anmerkung darunter besagt, daß die Unkosten von Wychodill richtig bezahlt wurden.

XXVIII. „Sentenz daß Hans Zahn, so mit Marina Rybin, Einem Weib und im andern glied gleicher Seithen lini verwandte Person, wüßentlich begangenen Blutschand halber puppliciert und vollzogen worden.“

Es folgt nun wörtlich die „Sentenz“, wonach nach eingeholter Rechtsbelehrung beide Missethäter nach abgeschworenem Urfried, jedes zu „unterschiedlicher Zeith“, aus zwei verschiedenen Stadthoren hinausgeführt und auf ewig „relegiert“ werden sollen. „Von Rechtswegen. Conclusum in Curia Civitatis Sternbergensis, die 10. May, Anno 1697.“

[Name fehlt.] Bürgermeister und Rathsäldester.

Darauf folgen die Unkosten im Betrage von 21 R 36 fr.

Unterzeichnet wie im vorigen Falle.

Ein Vermerk besagte, daß Hans Zahn alles richtig bezahlt habe.

XXIX. „Sentenz der Rosina, deß Haneß Drexlers, bürgerl. Schuhmachers allhier, so ein todtes Kind ohne beyseiu der Hebamme zur Welt gebohren.“

Folgt nun das Urtheil im Wortlaute, wonach nach eingeholter Rechtsbelehrung und nachdem Rosina gütlich und peinlich gestanden, daß sie Unzucht getrieben, jedoch das Kind nicht getödtet, gestäupt und zu sechswöchentlicher Zwangsarbeit, an einem Fuß geschlossen, ihre Mutter aber, da „sie ihre Tochter“ in obacht nicht genommen, mit vierzehntägiger „Stadtzucht bey schlechter Nahrung“ bestraft werden soll.

„Conclusum in Curia civitatis Sternbergensis, die 4. Juny 1697.“

Nun folgen die Unkosten im Betrage von 26 fl. 14 fr. Darin ist eingangs bemerkt, daß sie in der „Stadt Custodi“ gestäupt wurde.

Ferd. Weißer, Stadtschreiber. Lorenz Dbigil, Stadtrichter.

Der Vater der Delinquentin zahlt die Unkosten (Notiz).

XXX. „Sentenz wegen der Elisabeth Schmidin von Augezd, welche ein Kind zur welt gebohren, Und nach der Geburth umbs Leben bracht.“

Wörtliche Abschrift des Urtheils. Die „Schmidin“ gesteht gütlich mit einem Soldaten Unzucht getrieben und dann die Frucht dieses Verhältnisses erdroßelt zu haben. Sie wird nach eingeholter Rechtsbelehrung zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Unterfertigt mit der gewöhnlichen Formel vom Sternberger Stadtrathe, am 17. Juny 1700.

Darauf folgt des „Gerichtsdieners aufruffung Vor der Execution.“

Sie lautet: „Nachdehme diese Weibspersohn Elisabeth Schmidin von Augezd, wieder daß Jünste Geboth Gottes gesündiget und Ihre aigene Leibessrucht ermordet hat, Alß wird Sie vermög Urthel und recht zu ihrer Straff und andern zum Beispiel an gewöhnlicher richtstadt mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingericht werden. So den 18. Juny 1700 geschehen.¹⁾“

Sodann folgt die Specification der Unkosten s. f. 30 fl. 25 fr. 3 h. Diese wurden vom k. k. Hauptmann der Herrschaft Sternberg „von den sogenannten Ding- oder Henkergelbe“ beglichen. Sternberg, am 19. Juny 1700.

Thobias H a m p e l, Stadtrichter. Joh. Ferd. Weißer, Stadtschreiber.

¹⁾ Der Gerichtsdieners las wahrscheinlich den Wortlaut der Ausrufung von einem Zettel ab. Im Stadtarchiv findet sich ein derartiger Zettel vor, wornach eine Missethäterin (Namen nicht genannt) wegen Fruchtatreibung ebenfalls zum Schwerte verurtheilt wurde. Wortlaut ähnlich dem obigen.

NB. Folgen die Unkosten wegen dreimaliger Rechtsbelehrung von Olmütz und wegen des von dort eingeholten Endurtheiles, welche die Stadt aus dem eigenen Säckel bezahlen mußte. Betrag 7 fl. 19 fr.

XXXI. „Sentenz Andreas Steiners, Wittibern, mit Seiner Zuhalterin Kofina Boglin, Seines Verstorbenen Weibs Eheleiblich Schwester, Inn Sachen begangener Blutttschand undt Schwängerung.“

Folgt das Urtheil des Sternberger Rathes im Wortlaute, wornach Steiner, ein Töpfer aus Hof, eingesteht mit der Boglin, eines Musketiers Weib, Unzucht getrieben zu haben. Ebenso gesteht die Boglin dies zu. Beide führen an, daß sie glaubten, der Ehemann der Boglin sei todt und sie hätten sich heiraten wollen. Steiner wird zu einem vierteljährigen Arrest bei „schlechter Akgung“; die Boglin aber zu einer halbjährigen Zwangsarbeit, geschlossen an einem Fuße und zur Verweisung aus Hof verurtheilt. Schlußformel wie gewöhnlich d. d. 23. April 1700. Dann folgt das Verzeichniß der Unkosten im Betrage von 4 fl. 50 fr. Hier wird zum letztenmal eine Rechtsbelehrung aus Olmütz eingeholt. Zugleich ist daraus ersichtlich, daß das Verhör in Hof geführt wurde, die Höfer dann den Fall nach Sternberg einsandten, von wo dann nach eingeholter Rechtsbelehrung das Endnrtheil nach Hof überschiedt wurde. Die einzelnen Posten der Expensen lauten:

„Bei ankommung der schrifftten Von der Session	1 R.	10 fr.
Von außertigung der schrifftten umb belerung		
nach Olmütz	1 "	30 "
In die Cantzley	— "	30 "
Einem Boten	— "	12 "
Von Schöpfung des Urthels über beide Personen	1 "	10 "
Einem Boten nach Hoff mit dem Urthel . . .	— "	18 "
Summa	4 R.	50 fr.

XXXII. „Specification der gerichtz und andern Unkosten wegen Marina eines alten Bettlers Gemaus Bartein Bilicks von Strzentschein Eheweib mit dem Franta Przidal verübten toppelsten Ehebruchs“ (Datum fehlt).

Die Kosten betragen 7 fl. 35 fr. Die Art der Verurtheilung ist nicht ersichtlich, obwohl die „Abfassung der Sentenz von Ihr“ erwähnt wird.

Ferner heißt es in dem Schlusssatz, daß man die Sache wegen des Franta dieses Mal noch hingehen lasse; in Zukunft werde man jedoch nichts mehr unternehmen, wenn der Angeklagte dem Stadtgerichte nicht ausgefolgt würde.

XXXIII. „Sentenz wieder Annam Schänkin, Eine freylebige Person von Oberlangendorf auß der Herrschafft Ehlenberg, welche den 19. Sept. 1705 drey uneheliche Kinder zur Welth gebohren, sonsten aber von Hans Richter von der Stadt Liebe, welcher vor der Zeith von hier entwichen, geschwängert worden und während der Schwängerung sich in harter arbeit auß meinung die Kinder vor der Zeith von sich zu treiben, nicht geschonnt.“

Hierauf folgt im Wortlaut die Sentenz d. d. 9. Juni 1706, laut welcher die Schänkin zum Prangerstehen in der Dauer einer Stunde, dann zur Staupe und nach geschworenem Urfrieden zur Verweisung aus der Herrschafft auf ewig verurtheilt wird.

Darauf folgt der Urfriede (wörtlich) und die Unkosten im Betrage von 41 fl. 49 kr.

XXXIV. „Sentenz wieder die Catharina Gärtnerin ein freylediges Mensch, welche ein Kind in der nacht zur Welt ohne beysein von jemanden gebohren, nachgehends gleich dehnen Schweinen vorgeworfen und bestweg den 26. Aug. 1709 in althiefige Stadt Custodi gesänglich eingebracht und den 29. Septembris Erstlich der Kopff sambt der rechten Hand zugleich abgeschlagen ins grab gelegt und ihr also todter ein pfaß durch das Herz durchgeschlagen und also hingerichtet worden.“

Folgt nun wörtlich die Sentenz der Appellationskammer zu Prag, in welcher das oben erwähnte Urtheil gefällt wird, datiert v. 13. Nov. 1709, unterfertigt von J. H. Crippenbach.

In diesem Urtheil wird auch der Knecht Anton Klimeß, der der Vater des getödteten Kindes war, zu sechswöchentlichem Arrest verurtheilt.

Daran reihen sich die Unkosten im Betrage von 43 fl., die vom Schloßshauptmann Martin Steffegß beglichen wurden. Dies bestätigen

Joh. Haan, Stadtrichter. Math. Rybka, Stadt- und Gerichtschreiber.

Ebenso werden die Kosten für den Knecht Klimeß im Betrage von 15 fl., am 23. Oct. 1709 vom Schloßshauptmann beglichen. Bestätigt wie oben.

XXXV. Notiz. Gröger Bigler, ein Bienenlieb, wird nach abgehaltenem Verhör und nach abgelegtem Geständnisse, laut eingeholter Rechtsbelehrung von der Prager Appellationskammer zum Tode durch den Strang verurtheilt, welche Sentenz am 10. April 1711 an ihm vollzogen wird. Zugleich ist bemerkt, daß er mit einer Kette um den Hals eingescharrt wurde.

XXXVI. Notiz. Am 10. März 1714 wird ein Sattler, namens Mathes Mettner, der zwei rechtlich angetraute Weiber besaß und sich mit einer dritten verheiratete, nach eingeholter Rechtsbelehrung von der Prager Appellationskammer zum Tode durch das Schwert verurtheilt.

XXXVII. Notiz. Am 4. Mai 1720 wird Elisabeth Theimer aus Stachendorf wegen Gattenmord durch Gift, welches sie ihrem Manne in einem Hirsebrei beigebracht hatte, durch das Schwert hingerichtet. Als sie zur Richtstätte geführt wurde, hat sie sich „auf daß allerschönste angezogen und ist mit freuden gestorben.“ Als erschwerend wird der Umstand angeführt, „daß sie einander nur 16 Wochen gehabt, so ist sie ihm schon seindt geworden.“

XXXVIII. Notiz. Am 20. Feber 1722 wird Dorothea Schafferin aus Passafgrund durch das Schwert hin gerichtet und ihr ein Pflock durchs Herz geschlagen, weil sie ein schönes Knäblein geboren, dasselbe erdroffelt und in einen Brunnen geworfen, nachher wieder heraufgeholt und hinter der Scheuer begraben hat.

XXXIX. Notiz. Am 12. Mai 1722 sind von „Standrechtswegen“ 6 Personen hingerichtet worden und zwar: Zacharias Menzel, von Karlsberg sammt seinem Weib, er durch den Strang, sie durch das Schwert; ferner Anton Hermann aus Glend, Michael Tögel aus Brockersdorf, Hans Stengel und Hans Kaspar Ruch durch den Strang. Dieselben haben bei Nacht gestohlen und „die leidt mit schwefel gebraut.“ Dem obigen Weibe haben sie durch die Beine kriechen müssen, bevor sie einen Diebstahl ausführten.

XL. Notiz. Am 29. März 1727 werden während des Standrechts zwei Räuber, Franz Zapfa, genannt Schützen Franz und Josef Moser, welche zu Jungferndorf den Richter ausgeraubt und dabei mißhandelt haben, durch den Strang hingerichtet.

XLI. „Sentenz wieder Anton Weiger, einen Schloffer Lehrlingen von hier gebürtig, welcher wegen ausgeübten verschiedenen Diebstählen *ad opus Publicum* condemnirt worden ist.“

Folgt dies Urtheil, im Wortlaute gefällt vom Sternberger Magistrate d. d. 8. Juni 1724, nach welchem Weiger zu einer einjährigen Zwangsarbeit „in Eisen und Banden“ verurtheilt wird.

XLII. „Sentenz wieder den Anton Weiger, einen freyhledigen Menschen und unausgelernten Schloffer von hier gebürtig, welcher wegen eines in der Landesfürstlichen Pfarreth zu Straning in Oesterreich ausgeübten importanten Diebstahls auf requisition des Breitensteiner Landgerichts-Verwalters allhier behutsamb eingefangen und sodann zum Strang condemnirt worden.“

Sodann folgt das Urtheil d. d. 25. Juni 1734 im Wortlaut, gefällt vom Sternberger Magistrate, nach welchem Weiger wegen wiederholten Diebstahls zu obiger Strafe verurtheilt wird. Untertigt ist die Sentenz von

Augustin Thier, Bürgermeister. Christian Theymmer, Stadtrichter.

Das darauf folgende „Appellations-Missiv, des Anton Weigers Begnadigung betreffend“, gegeben am 9. Sept. 1734 am Prager Schloß (Wortlaut), mildert das Urtheil auf eine zweijährige Zwangsarbeit herab. Die darauf folgende Notiz besagt, daß die Unkosten vom Breitensteiner Landgerichtsverwalter beglichen wurden.

XLIII. „Appellations-Missiv den *ex capite furti* inliegenden Ferdinand Augustin reformirten Religion betreffend.“

Das Missiv im Wortlaute, gegeben zu Prag am kgl. Schlosse, am 9. Sept. 1734, enthält eine Rechtsbelehrung über den Mißethäter. Derselbe ist zuerst in der Güte, dann mit Vorstellung des Scharfrichters sammt seinen Instrumenten zu befragen. Bleibe dies erfolglos, so habe man mit der Tortur zu beginnen und zwar nicht mit der gewöhnlichen Bindung, sondern mit der „mährischen Schnürung“, dann mit Anlegung der Daumstöcke, event. mit den Schraubstiefeln, jedoch so, daß er nicht wahrnehme, man wolle ihn mit der übrigen Tortur verschonen. Das Examen ist einzuschicken.

Untertigt ist das Missiv von Wenzel Graf von Kozorowa.

Das darauf folgende Appellations-Missiv, ebenfalls im Wortlaute, vom 14. December 1734 enthält das Urtheil, nach welchem Augustin nach einmaliger Vorstellung am Pranger aus den gesammten kaiserlichen Erbländern, aus Ungarn und den Ländern des kaiserlichen Hoflagers auf ewig verwiesen werden solle. Untertigt wie oben.

Im folgenden Reversale (Wortlaut) bestätigt der Rath der kgl. Hauptstadt Olmütz, daß der Ferdinand Augustin wegen Confrontation mit seinem in Olmütz inhaftirten Complicen Georg Viesky vom Sternberger Rathe ansgefolgt worden sei.

Da nun die Untersuchung ergeben habe, daß mehrere Delicte noch gegen

ihn vorliegen, so werde man nun gegen ihn gerichtlich vorgehen, ohne daß der Stadt Sternberg daraus ein Nachtheil erwachse. Datum 29. Aug. 1735. Die Unkosten des Processus und der Auslieferung nach Olmütz belaufen sich auf 46 fl. 13 kr. Unterschriften — abgeriffen.

Nachtrag.

In den s. Cap. II. angeführten „Vidimirte Reversalia“, in denen, wie erwähnt, einzelne Rechtsfälle v. 1628—1700 aus dem schwarzen Buche in Form von Notizen eingetragen sind, ist noch ein Fall eingetragen, der im schwarzen Buche fehlt u. zw.: „A = 1697 den 13. Dbris ist Maryna Stanklin in pto infanticidy decolliret worden.“

VIII.

Regesten einiger Rechtsfälle aus dem blauen und gelben Rathsprotokolle der Stadt Sternberg.¹⁾

1. Blaues Rathsprotokoll.

Am 13. Juni 1634 wendet sich der Rath von Sternberg nach Olmütz und bittet um Belehrung in einem Erbschaftstreite. (Auszug.)²⁾

Der Bürger Andreas Jorisch hatte zugunsten seiner Frau ein „mündliches Testament errichtet“ und darin seinen Enkel verkürzt. Die Vormünder desselben erheben nun dagegen Einsprache, obwohl die Obrigkeit die mündlichen letztwilligen Verfügungen als bindend anerkannt hatte. Der Rath von Olmütz erkennt am 23. Juni 1634, daß die mündlichen Verfügungen des Erblassers nicht „zu hören“ seien, sondern daß hier nach dem magdeburgisch-sächsischen Rechte das schriftlich bei der Stadt hinterlegte Eheverednis allein gültig sei, laut dessen der Enkel im Rechte sei.

II.

„Gerichtliche Verhör Jacob Slanichs eines Pawerknechts zu Bladowitz, so einen andern entleibt, wie auch einer Magdt Barbara genannt, so der Entleibte heurathen sollen.“ 2. Oct. 1655. (Im Wortlaute.)

Matthäus Duschke aus Bladowitz wurde in seinem eigenen Hause durch einen Schuß zwischen die Schultern getödtet. Slany, der mit dessen Brant früher ein Verhältniß unterhielt, wird des Mordes verdächtig eingezogen, ebenso die Brant des Ermordeten, Barbara, und beide verhört.

1. Slany gesteht, den Duschke abends am 26. September, als er auf der Ofenbank schlief, mittels einer Pistole erschossen zu haben. Barbara, der er früher seine Absicht mittheilte, habe ihm versprochen, sie wolle ihn nach der Ermordung ihres Bräutigams heiraten.

2. Barbara Wybrani gesteht, daß sie mit Slany durch zwei Jahre verkehrt

¹⁾ Indem wir die Anzahl der Rathssitzungen, deren Inhalt für unsere Arbeit ohne Interesse ist, und die Gerichtssitzungen, die meist Bagatelvergehen betreffen, nicht berücksichtigen, seien nur jene Fälle erwähnt, die entweder hochnothpeinlicher Natur sind oder bei denen die Entscheidung des Oberhofes angerufen wurde.

²⁾ Die in der Klammer () erwähnten Bezeichnungen „Im Wortlaute“, „Auszug“, „Notiz“, „N. B.“ bedeuten, daß diese Fälle in den betreffenden Büchern zc. in dieser Form enthalten sind.

habe, da er aber des Diebstahls beschuldigt wurde, so habe sie sich von ihm getrennt und mit Duschke verlobt. Am Abend, kurz vor der Ermordung Duschkes, sei Slany zu ihr gekommen und hätte ihr Vorwürfe gemacht, daß sie ihn verlassen, sie hätte ihm ja die Heirat zugesagt. Sie hätte aber entgegnet, daß nunmehr nichts zu ändern sei.

Diese Aussagen wurden auf gütlichem Wege erzielt.

(L. S.)

Wenzel H a r d e n, geschworener Stadt-Richter,
dehro Zeit daselbst.

„Wiederholte Gericht Verhör deß allhier verhaftten Mörders Jacob Slany undt Barbara, des Jan Wybrany Waisens zu Bladowitz“ (Auszug).

Am 22. October 1655 fand ein neuerliches Verhör unter Beisein des fürstlichen Waisenschreibers Heinrich Richter statt.

Slany gesteht wiederum den Mord zu, leugnet jedoch, mit der Barbara intimen Umgang gehabt zu haben. Den Meßen Weizen habe er nicht dem Müller gestohlen, sondern seinem Vater entwendet.

Doch habe er dem Wawra Englisch 4 Stüd Garn und eine Zinnkanne entwendet, doch wieder zurückerstattet.

Barbara behauptet, mehrmals mit Slany Unzucht getrieben zu haben.

Notiz: Slany hat auch zum drittenmal obiges Bekenntnis bei gütlichem Examen „erfrischt“.

„An Herrn Burggraffen zu Sternberg wegen deß auß dem gefängnüß entwichenen Jacob Slany undt der noch incarcerirten Magdt Barbara.“ (Wortlaut.) Datum fehlt.

Der Bürgermeister und Rath von Sternberg zeigen an, daß Slany am 21. Januar 1656 aus dem Stadtgefängnisse, trotzdem er gefesselt und von zwei Männern bewacht worden sei, entsprungen wäre. Solches wäre nicht geschehen, wenn der Olmützer Magistrat nicht so lange mit der Urtheilsfällung gezögert hätte.

„Belernung an den Magistrat zu Olmütz wegen eines Mörders von Bladowitz Namens Jacob Slany.“ (Im Wortlaute. Dat. 19. Juni 1656.)

Der Sternberger Rath fragt unter Beischluß der Rechtsgebür an, ob man Slany nicht, um mehr von ihm zu erfahren, „peinlich angreifen“ solle.¹⁾ Der Schluß des Processus fehlt, wahrscheinlich vergaß man, die betreffenden Urkunden im Rathsprotokolle zu copieren.

III.

Ueber den Rechtsfall vom 5. December 1656 betreffend den Mörder Joachim Stiepan s. Cap. III d. Abh.

IV.

„Ein Vergleich zwischen J. J. Gn. undt dem allhiesigen Herrn Probstn“ de dato 25. Sept. 1662 s. Cap. III d. Abh.

V.

Notiz. Am 11. Juni 1720 wurden in Sternberg drei Wegelagerer hingerichtet. Auch wegen der vielen Räuber das Standrecht erklärt und ein Schnelligalgen errichtet.

¹⁾ Daraus erhellt, daß Slany kurz vorher wieder eingefangen wurde.

2. Gelbes Rathsprötokoll.

I.

„Georg Gundel einem seßhaften Bawer von Siebenhöffen vndt durch ihm verübte Ehebruch, Bluttschandte vndt Nothzucht betreffend, welcher zu Bähren den 6. May Ao. 1672 durch das Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet worden.“

Schreiben der Bärner an den Sternberger Magistrat de dato 10. März 1672, unterzeichnet vom Bürgermeister, Rath und Vogt.

Die Bärner bitten darin um Rechtsbelehrung über den beiliegenden Rechtsfall. (Im Wortlaute.) Der Sternberger Magistrat sendet diese Beilage nach Olmütz mit der Bitte um Rechtsbelehrung ein. (Im Wortlaute.) Datum: 21. März 1672.

Am 24. März des. Jahres kommt von Olmütz das Urtheil (Wortlaut), in dem der Fall näher besprochen wird. Darnach hat Gundel mit seiner Stieftochter unter Anwendung von Gewalt Bluttschande begangen und wird zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Seiner Stieftochter Anna aber solle, obwohl sie ohne Beisein einer Hebamme ein todtcs Kind geboren, jedoch da sie zur Unzucht gezwungen worden sei und in Folge ihrer Jugend ihren Zustand nicht erkannt habe, „an ihrer Ehre nichts benommen undt des Verhaffts frey zu lassen sein. Doch weil sie des Leibes unwiederbringliche Keuschheit verlustiget worden, möge sie ihren Kopf gleich anderen Weibern zu bedecken schuldig sein.“

II.

„Hans Fischer einen Bawerknecht betreffend.“ (Im Auszuge enthalten.)

Fischer wird am 9. December 1672 angeklagt, er habe am 26. April d. J. bei Neustadt den Martin Bönl von Mynoth ermordet.

Da ihm diese That jedoch nicht bewiesen werden kann, wird er aus der Haft entlassen, muß aber zur Strafe 30 Schock Zaunpfähle versertigen und geloben, fürstlicher Unterthan zu bleiben und sich ehstens „einzulassen“, d. h. anständig zu machen.

Als Bürgen für seinen künftigen, guten Lebenswandel leisten: Hans Georg, Matthes Fischer, Mattausch Kurzin, Georg Hanel, Lorentz Göß, sämmtliche aus Augesb, und Thomas Fischer von Bladowitz das Gelöbniß.

III.

Notiz. Am 8. October 1674 verantwortet sich Michael Jaitner wegen Ehebruch, welchen er in Abwesenheit seines Weibes betrunkenerweise mit einer Magd begangen. Die hierauf stehende entehrende Strafe auf „vornehme und bewegliche Vorbitt“ hin nachgesehen und über ihn 60 Thaler Geldstrafe verhängt. Seitwärts am Rande dann ein N. B., nach welchem ihm die letzten 20 Thaler nachgesehen wurden.

IV.

Notiz. Am 24. October 1674 wird ein Beutelschneider, namens Martin Tesarz, verhört, welcher dem Jan Thynlar aus Babiß auf dem Jahrmarkte ein Stück grüne Spizen gestohlen hatte. Er leugnete, den Diebstahl begangen zu haben, muß einen Meovers unterschreiben und wird der Herrschaft verwiesen.

V.

Dieser Fall (15. März 1675) wurde bereits im Cap. II eingehend erörtert.

IX.

Uebersicht der in den Regesten enthaltenen Verbrechen und deren Bestrafung.

Unter den 85 in den Regesten angeführten Rechtsfällen haben wir bloß 10 civilrechtliche; die anderen sind hochnothpeinlicher Natur.

Die Todesstrafe wurde an 38 Personen vollzogen, und zwar wurden mit dem Rade 4 Personen (Männer) gerichtet. Es sind dies Landschädiger, bei denen auch noch zur Verschärfung der Hinrichtung Zwicken mit glühenden Zangen, Riemen schneiden und Gliederabreißen angeordnet wurde.

Zum Schwerte wurden 19 Personen verurtheilt, darunter 7 Weiber, und zwar wegen Bigamie, Raub, Todschlag, Mord, Nothzucht, Kindes- und Gattenmord. (Letztere zwei Verbrechen wurden von Weibern verübt.)

Zwei Verbrecher (Männer) wurden nach der Hinrichtung noch aufs Rad geflochten; zwei weiblichen Delinquenten im Grabe ein Pflock durchs Herz geschlagen. Einer wurde vor der Hinrichtung die Hand abgehauen.

Durch den Strang wurden 15 Verbrecher (Männer) hingerichtet als Sühne für Mord, Raub, Diebstahl (Gewohnheitsdiebstahl).

Der Leichnam einer Hexe wurde ausgegraben und auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

15 Personen, darunter 10 Weiber, wurden gestäupt, ein Mann und eine Frau mußten vor der Stäupung längere Zeit am Pranger stehen. 10 davon wurden der Herrschaft verwiesen. Als Verbrechen werden angegeben: Unzucht, Ehebruch, Diebstahl.

7 Personen (4 Männer, 3 Weiber) wurden wegen Blutschande, Bigamie, Unzucht, versuchten Raubes, Anschwärmens, Ueberschreitung der Nothwehr ausgewiesen.

10 Männer und 6 Weiber erhielten wegen Diebstahls, Ehebruchs, Fehlerei, versuchten Gattenmords und Ehrenbeleidigung Arrest, theilweise mit Zwangsarbeit.

3 Männer erhielten Geldstrafen wegen Unzucht und schwerer Körperverletzung.

Uebersiehen wir die Regesten, so fällt uns besonders die große Anzahl der Hinrichtungen wegen schwerer Verbrechen (Gewohnheitsdiebstahl, Raub, Mord) auf, die besonders häufig im schwarzen Buche verzeichnet sind (1628—1734). Die allgemeine Verwilderung der Sitten während und nach dem dreißigjährigen Kriege, der auch unsere Gegend in furchtbarer Weise heimsuchte, mag wohl daran schuld tragen.

Besonders häufig kommen während dieses Krieges Soldatenmorde vor. Der gedrückte und von der Soldateska gequälte Bauer rächte sich einfach an einzelnen Marodeuren für die ihm zugefügten Missethaten. Dabei fallen meist Fremde, so Croaten und „Polacken“ und Spanier dem Rache- und Beutetribe zum Opfer. Ein Zeichen, daß besonders Angehörige dieser Nationen arg in unserer Gegend hausten, wie denn nicht nur die Localgeschichte, sondern überhaupt die Geschichte des ganzen unheilvollen Krieges gerade den Söldnern dieser Nationen ein keineswegs ehrendes Andenken setzt.

Trotz der mitunter fürchterlichen Strafen müssen wir dennoch die Milde der Obrigkeit anerkennen, die von ihrem Begnadigungsrechte meist ausgiebig Gebrauch machte. Gar manch hartes Urtheil des Oberhofes wurde, wie die Regesten ab 1628 uns zeigen, da gemildert. Auch war man gern bereit, auch sonstige 4) Milderungsgründe walten zu lassen, so besonders die „Vorbitt“ der Eheleute, die eine mildere Bestrafung des fehlenden Theiles zur Folge hat.

Auch auf „vornehme und bewegliche Vorbitt“ Fremder konnte das Urtheil gemildert werden.

Nächst der „Vorbitt“ nahm man auch noch, wo es nur angieng, gern Milderungsgründe an.

Beim Verhöre suchte man den Angeklagten zuerst „gütlich zu ersorchen“. Blieb dies fruchtlos, so schritt man zur „peinlichen Befragung“, nachdem man dazu die Erlaubnis des Oberhofes eingeholt hatte. Doch mußte da der Angeklagte durch Zeugen schon so ziemlich überführt sein, daß man von ihm nur noch ein Geständnis zu erpressen hoffte.

Da mag denn gar manchmal ein Unschuldiger, gegen den alle Umstände sprachen, gepeinigt worden sein. Doch ist diesbezüglich nur ein Fall verzeichnet.

Das „Anschwärzen“, d. h. das falsche Beschuldigen, wurde streng bestraft.

Mitunter beschuldigten gefolterte Verbrecher, sei es aus Rachgier, da ihr Leben ohnedies verwirkt war, sei es aus Verzweiflung, da die Richter durch immer größere Qualen noch mehr Unthaten zu erpressen strebten, Unschuldige, widerriefen es jedoch vor der Hinrichtung.

Das traurige Capitel des Hexenaberglaubens wird ebenfalls durch unsere Regesten vermehrt, doch fordert er in unserer Gegend verhältnismäßig wenig Opfer. Im ganzen können wir acht Fälle verzeichnen.

Es wurden zwar sieben Personen der Hexerei beschuldigt, davon erscheinen jedoch vier noch anderer schwerer Verbrechen beinzigtigt. In diesen sieben Fällen wurden vier Personen gefoltert, und das nicht ausschließlich wegen Verdachtes der Hexerei, sondern nebstdem auch wegen anderer Verbrechen.

Es erfolgt ein Freispruch, eine „Loslassung“ gegen Bürgschaft, drei Hinrichtungen, der Ausgang der zwei anderen Prozesse ist nicht ersichtlich.

Der achte Fall betrifft die Ausgrabung und Verbrennung der Leiche einer Hexe.

Anhang.

Abchrift der drei Urkunden, laut welcher Olmütz als Oberhof von der Stadt Sternberg anerkannt wird.

I.

Der Sternberger Magistrat erkennt Olmütz als Oberhof an. Datirt vom Sonntage vor dem hg. Gallus 1426.¹⁾

My foyt, Burgmistr, Consselle ninieyssi y budauczy, y wsseczka obeecz

¹⁾ Urkunde im Original auf Pergament mit angehängtem Sternberger Stadtsiegel im Olmüzer Stadtarchiv.

Miesta Sternberskeho, Wyznawame Tiemto Lystem Obecnie Pszedwssemy Kdoz gej Czisti bude, aneb cztouz y slyssie, Atak yakaz Mudrzy a Opatrny Muzyee a Pany Burgmistr a Conssele Miesta olomoucckeho skrze prosbu Urozeney Panye Elzky z Cravařz Rosenberskey Panyie nassie milostywey nas gsau přizgalij w swu Prazi Takowie, kdyžby nam ktereho naučenje totiž ortelniego Prawa Potrzebie bylo, jessto bichom toho doma nagity samy nemohli any umjeli aby nas ony prawily a nauczily. Tak my drživ menowany foit Burgmistr Conssele y wsseczka obec Miesta Sternberka, gsauc toho wdzięczny od nych, gich Milosty Welny diekugem a toho zasluhowatislibugem pod nassy Viru a Czty, Swrechu psanym Panum Burgmistrovi a Conssele Miesta Olomaucckeho gie za swe Starssie myety, a to Prawo u nich braty bez Porussenie Wsselijgakeho, a wssak tak daleko. dokudz bichom to naydale na swych buduczich Panyech Sternberskych mohly miety a tomu pro lepssy gystotu, a tiemto s wrechu psanym¹⁾ na Potwrzenye, Peczet nasse miesczka na swiedomie gest k tomo listu přiwiessena nassym wiadomym a nassi dobrau wuli, genz jest dan w Sternbergu, leta od narozenie Božiho, Tisicz Cztery sta dwaczatého ssesteho v tu nediely przed swatim Hawlem.

II.

Der Sternberger Magistrat erkennt nochmals Olmütz als Oberhof an, ddo. 1428 am Vortage des Festes der Apostel Petrus und Paulus.²⁾

Nos magister Civium Judex et Jurati in Sternberg Recognoscimus tenore praesentium universis, sicuti Sagaces viri et Domini Magister Civium Consules et Jurati Civitatis Olomucensis ad vota generosae Dominae Elisabethae Crawar, residentis in Sternberg, Dominae uostrae generosae, nec non ad crebras nostras petitiones fulminationes nobis Sententias iuxta Magdeburgenses leges et eorum Jus municipale, quotiens indigebimus favorose annuerunt.

Ita pro nobis et successoribus nostris promittimus fide rata spondentes, hujus modi fulminationi pronunciationi ac declarationi, quam vel quas praefati Magister Civium Consules et Jurati in difficultatibus nostris nobis oretenus vel Literatorie prorerint, parere satisfacere et absque omni Strepitu et quaerimonio indefessi obedire. In cujus rei testimonium Sigillum nostrae Civitatis de certa nostra Scientia praesentibus est appensum.

Datum Sternberg Anno Domini Millesimo quadringentesmo vicesimo octavo in vigilia Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum.

III.

Elisabeth von Cravarz erkennt für ihre Stadt Sternberg, Olmütz als Oberhof an. 1428. Am Tage des Festes der Apostel Petrus und Paulus.³⁾

¹⁾ Unleserlich.

²⁾ Urfunde im Original, auf Pergament, mit angehängtem Sternberger Stadtsiegel im Olmüzer Stadtarchive.

³⁾ Urfunde im Original, auf Pergament, mit angehängtem Siegel der Cravarz-Rosenberge im Olmüzer Stadtarchive.

Elisabeth de Cravar, residens in Sternberg, Recognosco tenore presentium universis, quemadmodum Sagaces viri Magister. Civium Consules et Jurati Civitatis Olomucensis iuxta mea vota et desideria fidelibus meis dilectis honestis Magistro Civium Iudici et Juratis in Sternberg iuxta Leges Magdeburgenses et eorum Jus Municipale ad fulminandas Sententias, quociens fuerit, optima se ultro submiserunt. Sic vigore presentium pro me, officialibusque meis omnibus promitto, talem ipsorum pronunciationem, quam vel quas praefatis nostris hominibus in Sternberg in Sententiarum difficultatibus elucidare decreverint, nec in parte vel toto quovismodo turbare, revocare seu cassare, nec etiam quempiam meorum officialium inquietare aut attemptare permittam. Quin imo eandem manutenere proteggere gratuite volo et defensare.

In cujus rei testimonium Sigillum meum in testimonium de certa mea Scientia praesentibus est appensum.

Actum Sternberg Anno Domini Milesimo quadringentesimo vicesimo octavo die et festo Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum.

Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“.

Von Prof. Dr. Karl Lechner.

(Schluß.)

Codex diplomaticus Band XIII.

ad 36, Nr. 26. Provenienz richtig.

3. 2: bona nostra et mense nostre.	Lehenquatern: nostra et mense nostre bona videlicet.
3. 8: ex benigna interposicione.	" ex benigna et efficaci interposicione.
3. 19: racione ipsorum seu percep- tarum ab eis utilitatum.	" racione ipsorum (sc. bo- norum) seu perceptorum ab eis aut utilitatum.

Betreffs des Datums ist keine sichere Entscheidung zu fällen, da die Stelle im Lehenquatern lautet: feria iij festum inuencionis sancte crucis, que fuit dies iij mensis maij; entweder fehlt ein Strich bei dies iij, oder es sollte heißen: feria ij (in) festo invencionis, so daß dann der 3. Mai richtig wäre.

ad 37, Nr. 28. Provenienz richtig.

pg. 38, 3. 12: vite eorum.	Lehenquatern: vite ipsorum .
3. 15: suprascripte.	" richtig: suprascriptis.

ad 53, Nr. 37. Provenienz richtig. Text transferibriert.

3. 3: Měnovic	Lehenquatern: Myenyowicz.
---------------	---------------------------

ad 55, Nr. 39. Provenienz und Druck richtig.

ad 68, Nr. 45. Provenienz richtig.

3. 2: pod námi a naším.	Lehenquatern: pod namy a pod nassim.
3. 3: manství, s lesy.	" manstwy s wodamy s lessy.
3. 15: Svrž.	" Swrcz.

ad 68, Nr. 46. Provenienz und Druck richtig.

ad 69, Nr. 48. Provenienz richtig.

3. 1: Iohannes.	Lehenquatern: Nos Iohannes.
3. 1: proptam.	" promptam.
3. 2: consanguinei.	" consanguinei.

Bei 3. 4: dürfte es wohl angezeigt sein, die Stelle ganz mitzutheilen nach tenuit: et possedit omneque ius nostrum in pretactis V marcis tam

pro eo quam a nobis veluti episcopo Olomucensi domino naturali ville et census prescriptorum de ipsis V marcis possessorem earum de more feodi infra annum feodum non fuit postulatum et susceptum, quam per mortem ipsius Hrziwnacz qui sine heredibus legitimis decessit, sine alia quacumque causa ad nos deuolutum et deuolutas de speciali nostra gracia dedimus etc.

ad 80, Nr. 61. Original hier, signiert: Herrschaft Biißhau, G, II, a, 2.

Ältester Dorfsilvermerf: litera testamentalis super winea in metis(!) paruo Niemczicz. Siegel des Ausstellers gut, der Stadt Rostel schlecht erhalten an Pergamentstreifen. Die Sprache ist durchwegs mundgerechter gemacht, aber nicht stets richtig, so ist 3. 6 die Stelle: „an dem oweren art neuem weg“ sicher falsch wiedergegeben, da die Ortsbestimmung nur einen Sinn hat als: an dem oweren art newem (d. h. neben dem) weg.

3. 7: Riffil.	Original: Riffel.
3. 8: vorvoderen.	„ vorvoderen.
3. 10: weingarten.	„ weingarten.
3. 13: Merteinstag.	„ Mertanstag.
3. 15: unfern.	„ unfer.

ad 81, Nr. 62. Provenienz richtig.

3. 1: Iohannes. | Lehenquatern: Nos Iohannes.

ad 82. Nr. 64. Provenienz richtig. Druck sehr unvollständig, so daß ich die Urkunde noch einmal zum Abdruck zu bringen für nöthig erachte.

Nos Iohannes dei gracia episcopus Olomucensis notumfacimus tenore presencium vniuersis, quod habito pio respectu ad multiplicia fidelia et utilia seruicia fidelium nostrorum Henzlini de Ratispona pincerne et Iohannis Weisnze magistri coquine officialium nostrorum, que nobis preteritis temporibus efficaciter exhibuerunt, de presenti exhibent grate et in futuro poterunt propensius exhibere cupientesque, ut labor ipsorum et fidelitas premiis et satisfaccione debitis compensentur. omne ius nostrum ad nos veluti episcopum Olomucensem et dominum feudi ville in Drazewycz, que a nobis et ecclesia nostra Olomucensi dependet in feudum, quam olim famosus Nicolaus notarius illustrissimi principis domini Iodoci marchionis et domini Moraue, ecclesie nostre feudalisi, dum viueret, ab ipsa ecclesia nostra in feudum tenuit et possedit, post mortem eiusdem Nicolai aut alterius cuiuscunque et quorumcunque feudalisi seu feudalium quocumque nomine vocati et vocatorum, qui sine heredibus masculini sexus decesserunt, in prefata villa municione siue curia ibidem censibus redditibus agris siluis piscinis pascuis hominibus et singulis eius pertinenciis legitime deuolutum prefatis Henzolino et Iohanni et ipsorum heredibus legitimis de nostra speciali liberalitate contulimus dedimus donauimus in feudum et presentibus damus plene et in toto ad habendum tenendum et possidendum, nichil nobis in ipsa villa et suis pertinenciis relinquentes preter commune et consuetum seruicium, quod nobis more feudalium tenebuntur et debebunt exhibere. Non obstantibus literis nostris famoso fideli grate nobis dilecto Petro de

Rowny notario nostro de assequendo primum vacaturo feudo ecclesie nostre datis et concessis, quibus cauetur donacionem primum vacaturi feudi alteri quam ipsi Petro faciendam esse nullam omnino et cassam quos Henczlinum et Iohannem in habicione tencione frucione et presentis nostri iuris prosecutione, quoad feudum dicte ville Drazewycz dumtaxat, volumus anteferri. Harum nostrarum quibus sigillum nostrum maius est appensum testimonio literarum huiusque donacionis nostre sunt testes Nicolaus Mraz capitaneus in Meraw, Erhardus de Meraw, Henzlyko de Meraw, Marsyko de Catrynsdorf, Hannusius de Henrichsdorf, Jaklyko de Mosteczneho, Hynko de Lukawycze. Datum Merawanno domini Millesimo cccc^o die sancti Nicolai confessoris.

ad 85, Nr. 67. Provenienz richtig.

§. 8: compensare.

| Lehenquatern: compensare.

§. 9: Piseczna.

| " Pieseczna.

§. 12: ich möchte statt Pillung lieber Pillunger lesen.

pg. 86, §. 2: sive de bonis.

| Lehenquatern: sive **quia** de bonis.

§. 4: non susceptum.

| " non est susceptum.

ad 91, Nr. 73. Provenienz richtig.

pg. 92, §. 1: poručníkem.

| Lehenquatern: porucznicy.

Der Machtbrief fällt der Zeit nach vor die Urkunde Nr. 64.

ad 92, Nr. 74. Provenienz richtig.

§. 12: a docela.

| Lehenquatern: az doczela.

ad 93, Nr. 75. Provenienz richtig.

§. 2: nach pragensium fehlt: morauici numeri et pagamenti.

§. 5: Svrz.

| Lehenquatern: Swrcz.

§. 11: nach persolverimus fehlt: ut premittitur. Letzte Zeile: nach famulo fehlt: ut predicatur. Nach dem letzten Worte sollte stehen: folgt die gewöhnliche Obftagialformel.

ad 93, Nr. 76. Provenienz und Druck richtig.

ad 94, Nr. 77. Provenienz richtig.

§. 3: de arce.

| Lehenquatern: dicte aree.

ad 94, Nr. 78. Provenienz richtig.

§. 1: gehört vor debitor principalis noch: subscripti promissi.

§. 1: Woytechius

| Lehenquatern: Woytyechius.

§. 2: Melic.

| " Melicz.

ad 96, Nr. 82. Provenienz richtig. Vor der Datumsangabe unmittelbar fehlen noch die Zeugen: Take przy tom przy wssem bily su nassy manowe Heress Smetana z Modrzicz, Woytyech, Znata a Jaross z Melicz.

ad 97, Nr. 83. Provenienz richtig.

§. 4: semper virginis.

| Lehenquatern: semper**que** virginis.

§. 6: suorumque parentum.

| " suorum**que** **eciam** parentum.

§. 12: alteram capellam.

| " alteram **vero** capellam
und nach altare ist vero zu streichen.

3. 13: sanctarum.	Sehenquatern: beatarum.
3. 14: vel realiter,	" et realiter.
3. 16: in Neustich.	" in villa Neustich.
3. 19: dimidiam marcam.	" quartam dimidiam marcam.
3. 22: nichil nobis.	" nichil mihi.
3. 27: condicionibus infrascriptis.	" Modo tamen et condicionibus infrascriptis.
pg. 98, 3. 3: per frequenter.	" frequenter, denn p davor ist gestrichen.
3. 3: volo et ordino.	" volo eciam et ordino.
3. 8: ad instar.	" ad instar et fidelitatem.
3. 10: negligens et remissus fuerit.	" negligens fuerit et remissus.
3. 11: volo quod.	" volo eciam quod.
3. 13: et singulis horis.	" in singulis horis.
3. 15: superpellicii et aliis.	" superpellicii ac aliis.
3. 15: debent conformari.	" debent et tenentur conformari.
3. 15: Volo et ordino.	" volo eciam et ordino.
3. 16: ipsorum capellarum.	" ipsarum capellarum.
3. 16: ad me presentetur, deinde.	" ad me, pariter deinde.
3. 20: Morientibus attamen.	" Morientibus autem.
3. 22: ita ut.	" ita quod.
3. 23: pro tempore.	" pro tempore existens.
3. 24: Volo et ordino.	" volo eciam et ordino.
3. 29: distribuendos.	" distribuendis,
3. 30: preterea ad lumina fienda.	" pro cera ad lumina fienda.
3. 34: peragentur.	" peragent, d. Wort grossi hat im ganzen Satz nie als Accusativ zu stehen.
3. 39: Volo et ordino.	" volo eciam et ordino.
3. 40: colligeretur.	" colligetur.
pg. 99, 3. 1: septima minus marca.	" septima media marca.
3. 11: ut ibidem.	" ut idem.
3. 13: si eciam fuerint.	" si tamen fuerint.
3. 14: possint ac iure valeant.	" posint, adire valeant.
3. 19: displicet.	" displiceret.
3. 23: humiliter, quatenus.	" humiliter et denote quatenus.

(Vor de gracia speciali steht noch im Sehenquatern das keinen Sinn gebende cuius per sua NB. und die Anmerkung.)

§. 26: nach Officium fehlt: autorisare.

§. 30: nach plebani fehlt: sancti Petri.

ad 99, Nr. 84. Provenienz richtig.

§. 1: in deo		Lehenquatern: in domino .
pg. 100, §. 3: nobilis Sezeme.		" nobilis domini Sezeme.
§. 15: sollte nach altaria ein etc. stehen, da ausgelassen wurde:		
primum videlicet in honore sanctarum Katherine et Agnetis		
secundum vero in honore Dorothee et Margarethe virginum.		

ad 103, Nr. 89. Provenienz richtig; die Kürzungen lassen den nochmaligen Abdruck doch wohl gerechtfertigt erscheinen: Nos Iohannes etc notum-facimus vniuersis, quod attendentes fidelia seruicia fratris nostri carissimi Nicolai Mraz capitanei in Meraw, quibus nobis et ecclesie nostre complacuit, omne ius nostrum in villa Maletyn cum omnibus et singulis suis pertinenciis, que a nobis et ecclesia nostra in feodum dependent post mortem Iohannis et ecclesie nostre (sic!) de dicta villa et bonis eius ultimi feodalis ad nos legitime deuolutum sibi et heredibus suis in feodum dedimus et damus per presentes, cuius sunt testes fideles nostri Cunyko de Wyckowicz magister curie, Marssico de Katerzynycz et Hanussco de Zabrze, feudales nostri et ecclesie nostre Olomucensis. Datum Melicz anno domini M^occcc^oj^o sabbato ante dominicam „esto michi“.

ad 104, Nr. 91. Provenienz richtig.

§. 9: sive (sic).		Lehenquatern: sine .
-------------------	--	-----------------------------

Der Zeuge ist mit Kunykone de Witkowicz richtig angeführt.

ad 105, Nr. 93. Provenienz und Druck richtig.

ad 105, Nr. 94. Provenienz und Druck richtig bis auf pg. 106, §. 16, wo nach hřivny fehlt: grossiew.

ad 107, Nr. 97. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, II, a, 3.

§. 2: Pustmir.		Original: Pustmyr.
§. 8: requisiti.		" requisita.
pg. 108, §. 3: comode.		" commode.
§. 6: indignationem sanctum Petrum.		" indignationem Sanctum-petrum.

u des Originals wird im Drucke stets mit v wiedergegeben.

Unter der Plica rechts: Ia. de Bononia, auf der Plica rechts: Gratis de mandato domini nostri pape. Ia. de Bononia. In dorso: R und darin verschlungen: IAC. Ältester Dorfalvermerk fast ganz wegrabiert. Bleibulle an rothen und gelben Zwirnfäden erhalten.

ad 108, Nr. 99. Provenienz richtig.

§. 16: coadiuncto.		Lehenquatern richtig: coadiuncta.
pg. 109, §. 6: ecclesiasticum titulum beneficii.		" ecclesiastici titulum beneficii.
§. 27: consanguineorum.		" consanguineorum.
§. 38: primitiui collatoris.		" presencium collatoris.
pg. 110, §. 5: ad quorum preces.		" ob quorum preces.

ad 123, Nr. 115. Provenienz richtig, aber bei Transcriptionen sollte man betreffs der Namen doch wohl die alte Schreibweise lassen.

3. 3: Zbinkovu z Dřinového.

Sehenquatern: Swinkowu z **Drzyewoneho.**

ad 123, Nr. 116. Provenienz und Druck richtig.

ad 125, Nr. 119. Original hier, signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 24. Druck richtig. Die 6 Siegel der Aussteller gut erhalten bis auf das der beiden Kraware; das des Bischofs in rothem Wachs, die übrigen in grünem Wachs.

Dorsalvermerk: Concordia siue liga inita contra Marchionem Procopium et suis coadiutoribus per ducem oppauensem Episcopum et Capitulum Ecclesie Olomucensis etc. Nr. 226.

ad 153, Nr. 142. Provenienz richtig.

3. 1: Iohannes.

Sehenquatern: Nos Iohannes.

3. 1: consideratis.

" considerata.

3. 6: quingentorum marcarum.

" quingentas marcas.

3. 10: Arnolto.

" Arnoldo.

pg. 154, 3. 2: occasionibus.

" accionibus.

pg. 154, 3. 3: cum iuribus.

" cum **omnibus** iuribus.

pg. 154, 3. 10: gehört nach suprascripto noch factam.

pg. 154, letzte Zeile: MCCCCI die XIV. Octobris. Das Datum fehlt aber im Sehenquatern ganz.

ad 154, Nr., 143. Provenienz richtig.

3. 1: Iohannes episcopus.

Sehenquatern: Nos Iohannes dei gracia episcopus Olomucensis.

3. 2: eciam nostra bona ac capituli.

" ecclesia **nostra Olomucensis et bona mense nostre** ac capituli vniuersa.

3. 5: stipendiariis.

" stipendiariis **dictae nostre ecclesie.**

3. 6: nostre.

" nostre **predictae.**

3. 6: centum quinquaginta marcas.

" centum cum quinquaginta marcis.

3. 9: satisfaccione restitutione.

" satisfaccione **et** restitutione.

3. 11: marcas.

" marcis.

3. 15: ab omnibus.

" **ac** omnibus.

3. 20: proventibus.

" prouentibus **censibus.**

3. 22: centum quinquaginta marcarum.

" centum cum quinquaginta marcis **marcarum predictarum.**

pg. 155, 3. 3: occasionibus.

" accionibus.

pg. 155, 3. 10: vel in maiori.

" vel maiori.

pg. 155, §. 11: infestare.

pg. 155, §. 11: Datum Brunne.

Sehenquatern: infestabit.

" Datum Brunne anno
domini.

ad 157, Nr. 146. Provenienz richtig.

§. 3: Brunam.

Sehenquatern: Brunnam.

§. 7: ist minus curatam richtig.

§. 8: Parfus.

" Parws.

§. 22: quam commutationem. . . .
factam." qua commutatione . . .
facta.

Septe Zeile: Brune.

" Brunne.

ad 161, Nr. 152. Provenienz richtig.

Die eingeschaltete Urkunde hätte auch vollständig angeführt werden können; sie lautet: Venerabili in Christo patri dei gracia episcopo Olomucensi uel eius vicario in spiritualibus Franciscus miseracione diuina tituli sancte Susane presbyter cardinalis salutem et sinceram in domino caritatem. Ex parte Kunykons dicti Kolda de Zampach alias de Zelicz armigeri et Elizabeth Iohannis de Bukowicz mulieris, coniugum vestre diocesis, nobis oblata peticio continebat, quod ipsi olim ignorantes aliquod impedimentum inter eos existente (sic) quominus possent inuicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per uerba legitime de presenti bannis editis et aliis sollempnitatibus seruatis iuxta morem patrie consuetum in facie ecclesie se opponenti publice contraxerunt illudque carnali copula consumarunt et prolem procrearunt, postmodum vero ad ipsorum coniugum peruenit noticia, quod quarto gradu consanguinitatis inuicem sint coniuncti, verum quia si diuorcium fieret inter eos, grauia dampna et scandala exinde possent inter ipsos ipsorumque amicos verisimiliter exoriri, supplicari fecerunt humiliter hijduo coniuges eis super hiis per sedem apostolicam misericorditer prouideri. Nos igitur cupientes ipsorum coniugum animarum prouidere saluti et huiusmodi dampnis et scandalis, quantum cum deo possumus, obuiare, auctoritate domini pape cuius penitenciarie curam gerimus, et de eius speciali mandato super hoc viue vocis oraculo facto, circumspectioni vestre committimus, quatenus si ita est et dicta Elizabeth propter hoc ab aliquo rapta non fuerit, cum ipsis coniugibus quodam impedimento consanguinitatis huiusmodi non obstante in eorum sic contracto matrimonio licite valeant remanere, clementer dispensatis, prolem susceptam et suscipiendam exinde legitimam decernatis. Datum Rome apud Sanctumpetrum xvj kal. Mai pontificatus domini Bonifacii pape noni anno decimo.

Die zweite Einschaltung, gedruckt Codex 12, Nr. 533, hat pg. 472, §. 4 sint coniuncti, Sehenquatern aber sunt coniuncti.

§. 7: stipite.

Sehenquatern: a stipite communi.

§. 14: cuius procuratrie curam gerimus.

" cuius penitenciarie
curam gerimus

pg. 162, §. 4: obtinendam.

" obtinendam comperi-
mus.

- pg. 162, 3. 6: procuratore. | Lehenquatern: procuratoris.
 pg. 162, 3. 10: Brune. | " Brunne.
 ad 162, Nr. 154. Originaltransumpt hier: Herrschaft Wischau, G, I, c, 26.
 Siegel fehlt, Dorfsilvermerk wie bei G, I, c, 27.
 3. 3 u. 1 pg. 163: domina abbatissa. | Transumpt: domina **domina** Abbatissa.
 3. 10: domini Bonifacii. | " domini **domini** Bonifacii.
 In der Insertion Bb. XII, pg. 289, 3. 12 steht hier das richtige **iure** (statt more in G, I, c, 27) statt **omnibus** des Druckes.
 pg. 163, 3. 10: vel (publica) instrumenta. | Transumpt: seu publica instrumentum seu instrumenta.
 Der Name des Notars lautet: Andreas Gyrzonis de Ossla, wie auch die in sein Signet aufgenommenen Anfangsbuchstaben seines Namens A. G. erweisen.
 ad 163, Nr. 155. Provenienz richtig.
 3. 1: muß Hroch. | Lehenquatern: muz **Henzl** Hroch wie auch die Ueberschrift hat: dotalicium domine Katherine conthoratis **Henzlini dicti Hroch** de Orzechowicz.
 3. 5: ledinku. | Lehenquatern: lebdinku.
 Letzte Zeile: narozeni. | " narozenye syna.
 ad 164, Nr. 156. Provenienz richtig. 3. 4 hätte das „etc.“ vor dem Texte weichen sollen: et illis, qui presentes literas ipsorum habuerint cum ipsorum bona voluntate et fauore.
 3. 10: receptos. | Lehenquatern: **reptos**.
 3. 11: predictarum. | " predictorum.
 3. 12: dampnorum occasione. | " dampnorum **accione**.
 3. 12: predictarum. | " predictorum.
 3. 14: Brune. | " Brunne.
 3. 14: Anno CCCC^oII^o. | " Anno **MCCCC^oII^o**.
 ad 165, Nr. 158. Provenienz richtig.
 3. 3: Plumenau. | Lehenquatern: Plumnaw.
 3. 4: Lettowicz. | " Lethowicz.
 3. 7: et vor domino ist zu streichen u. nach Henrico zu setzen.
 3. 10: occasione. | Lehenquatern: accione.
 3. 11: tamen cum bono. | " tamen et cum bono.
 3. 12: nach satisfaccionem fehlt: per nos prefatos creditoribus nostris.
 3. 13: Brune. | Lehenquatern: Brunne.
 3. 13: eisdum. | " eiusdem.
 ad 172, Nr. 167. Provenienz richtig.
 pg. 173, 3. 10: et intacte. | Lehenquatern: **ac** intacte.
 pg. 173, 3. 14: similiter. | " similiter **ibidem**.
 3. 37: et vor confirmavimus ist zu streichen.

ad 194, Nr. 186. Provenienz und Druck richtig.

ad 204, Nr. 195. Provenienz richtig.

3. 4: toti cordis.

Lehenquatern: tocius cordis.

3. 5: ecclesiarum quoque.

" ecclesiarumque.

3. 5: schlt nach ministrancium noch: utilitas.

3. 7: transumpta.

Lehenquatern: transsumpti.

3. 25: eorum tenores.

" earum tenores.

Dann folgt die Einschaltung von Nr. 171, wo es pg. 182, 3. 7 statt exigimus heißen muß: **erigimus**; ebenso hat Lehenquatern nach maturo habito noch das durch den Context geforderte nostro (3. 13); nach conthoralis (3. 28) gehört eine Interpunction. Lehenquatern hat als Tagesdatum: die v Marcii.

In der Einschaltung Nr. 179 lauten im Lehenquatern einige Namen anders als im Olmüzer Original, nämlich 3. 4 statt Toschner hier **Tassner**, 3. 6 Leschner, hier **Lescher**, 3. 7 Hirppenbach (?) lautet hier **Hupenbach**. ad 208, Nr. 201. Original hier signiert: Herrschaft Wischau, G, II, a, 4, kein Dorfsilvermerk aus alter Zeit; ältere Signatur: D, 6, Nr. 12.

3. 3: sunt necessaria.

Original: sint necessaria.

pg. 209, 3. 5: seu.

" siue.

Das oblonge Siegel des Propstes Florian und das runde des Conventes des Klosters zu Sternberg, letzteres etwas beschädigt, hängen am Pergament. Die Ueberschrift im Codex sollte umgekehrt lauten.

ad 224, Nr. 215. Provenienz richtig.

pg. 225, 3. 3: Reinersdorf
a Pilgreinsdorf.

Lehenquatern: **Remersdorf**

a Pylgremsdorf.

3. 9: nebožik.

" nebozecik.

3. 9: Reinersdorfu

" Remersdorfu

a k Pilgreinsdorfu.

a k Pylgremsdorfu.

ad 245, Nr. 234. Provenienz richtig.

pg. 246, 3. 4: uplné.

Lehenquatern: vplnye az dokawa(d).

ad 275, Nr. 268. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, II, a, 5. In dorso nur ein Vermerk neuerer Zeit.

pg. 277, 3. 5: terminis.

Original: in terminis.

3. 30: poterunt.

" poterint.

Das bischöfliche Siegel fehlt, das capitularische Secret und das Stadtsiegel von Wischau hängen an Pergamentstreifen; letzteres stark beschädigt; erkennbar ist nur ein hoher Thorthurm mit spitzbogigem Durchgang, von Binnen überragt; doch ist das Siegel beschrieben in dem von dieser Urkunde gefertigten Consistorial-Vidimus (mit gleicher Signatur) des Olmüzer Officials und Spiritualvicars Johann von Blabings dd. Olmütz, 1403, 12. August mit dem Officialatsiegel und der Notariatsclausel des Johann olim Petri de Pusmyer.

ad 292, Nr. 279. Provenienz und Druck richtig.

Nach dem letzten Worte fehlt noch in vigilia sancti Mathei apostoli et evangeliste.

ad 293, Nr. 282. Provenienz richtig.

pg. 294, §. 14: mámy.

| Lehenquatern: mamy a slibugem.

ad 300, Nr. 298. Erliegt hier unter der Signatur: Herrschaft Keltich, L, I, b, $\frac{2}{3}$ und ist ein Vidimus des Wal.-Mezeritscher Stadtrathes dd. 27. December 1633 eines Vidimus des Olmüzer Domcapitels dd. Olmütz, 12. März 1554.

ad 300, Nr. 299. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 9. Kein alter Dorfsvermerk sichtbar, weil der neue darübergeschrieben wurde.

§. 5: captacione.	Original: capcione.
pg. 301, §. 6: prejudicialia.	" preiudicialia.
§. 13: incolsulto.	" inconsulto.
§. 15: Gebenensem.	" Gebennensem.
§. 16: demtibus.	" dantibus.
§. 20: inposterum.	" imposterum.
§. 20: quamdiu.	Original: quandiu.

Ueber dem Buchstaben M (de sancta Agatha) der Kostenvermerk $\bar{x}$.

Nicht Io. sondern Ia.(cobus) de Papia.

Das t des Originals wird stets mit c, u mit v wiedergegeben im Drucke.

ad 301, Nr. 300. Provenienz und Druck richtig.

ad 302, Nr. 301. Bezüglich dieses Verzeichnisses sei auf die in den Vereinschriften zum Abdruck gelangenden Lehenverzeichnis verwiesen.

ad 320, Nr. 308. Das Original mag hier erliegen, aber registriert ist es nicht, und war daher zur Zeit nicht zu finden. Sinegen erliegen unter der Signatur: Herrschaft Mürtau, O, I, b, $\frac{1}{2}$ zwei Copien, eine einfache nicht datierte und eine dd. Müglitz, 19. Mai 1721, vidimiert vom Müglitzer Decan Franz Ludwig Panenka, nach den Correcturen anzubringen gestattet sein mag.

§. 5: quod privilegium.	Cop. vid.: quod nos quodam privilegium.
§. 12: et iuxta.	" " et iura .
§. 14: ac devocius.	" " et devocius.
§. 15: nach Jacobi de Budvitz hat die Copie noch: dilecti nostri capellani, plebani eiusdem ecclesie in Müglitz.	

ad 330, Nr 319. Original-Vidimus hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, II, a, 6.

pg. 331, §. 2: propter quod.	Vidimus: propterque.
§. 3: supplicavit.	" supplicat.
§. 7: vendita est et.	" vendita est rite et.
§. 13: nostram necessitatem.	" necessitatem nostram.

Das Vidimus stellte, auf Bitten des in der Urkunde als Käufer auftretenden Sturmo aus, der Notar Albert, Sohn des Nicolaus von Proßnitz, zu Pustmir am 30. März 1407. Das Secret der Aebtissin erhalten. Alter Dorfsvermerk: Instrumentum ad altare Beate virginis et Sancti Nicolai Tempore Iaczkonis Episcopi Olomucensis factum.

ad 370, Nr. 347. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, II, a, 8. Siegel ziemlich beschädigt. Kein alter Dorjalvermerk.

pg. 371, §. 5 fehlt nach *tenebuntur* noch: *Steuram regalem, quecunque euenerit, ipse Michael sui heredes et successores ut de medio laneo soluere tenebuntur*. Das letzte Wort der Urkunde heißt deutlich **quinto** wie auch auf der Rückseite notiert ist; die Urkunde ist daher falsch eingereiht.

ad 404, Nr. 369. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, II, a, 7. Kein alter Dorjalvermerk; alter Archivsvermerk D, 1. n, 26. Die 4 Siegel ziemlich gut erhalten. Druck richtig.

ad 432, Nr. 394. Original hier, signiert: Kammergut Stolzmuß, N, I, a, 3. Kein alter Dorjalvermerk. Die in der Urkunde indicirten 3 Siegel sind noch gut erhalten.

§. 2: Quod.	Original: Quia .
pg. 433, §. 36: prehensa.	" prensa.
§. 39: totatem.	" totalem.

ad 448, Nr. 413. Provenienz richtig; denn die *Copia simplex* ist eingetragen: Herrschaft Chirlitz, D, II, a, $\frac{1}{11}$, jedoch ist dieselbe entweder verlegt oder überhaupt nicht mehr vorhanden.

ad 464, Nr. 425. Original hier, signiert: Herrschaft Keltzsch, L, I, a, 4. Die beiden Siegel sind abgelöst, die Urkunde zeigt einen langen Einschnitt von der Form } als Zeichen der erfolgten Einlösung.

§. 23: defensione et amminiculo (Ablativ).	Original: defensioni et amminiculo ... Dativ ganz richtig mit Bezug auf renunciantes.
---	---

§. 25: Iestborzicz.

" Iestboricz.

§. 30: Olomucz.

" Olomuncz.

ad 478, Nr. 438. Original des Notariatsinstrumentes hier, signiert: Kammergut Olmütz, M, I, a, 8. Ältester Dorjalvermerk für den von 1803 wegradiert. Das Capitelsiegel noch leidlich erhalten, das bischöfliche fast ganz abgebrockelt. Durch die Urkunde gehen 3 Einschnitte.

§. 4: agatur.	Original: agitur.
§. 9: consistentibus.	" consistencia.
§. 21: predictam pecuniarum summa.	" pro dicta pecuniarum summa.
pg. 479, §. 2: privatorum.	" privatarum.
§. 6: antedictum.	" antedictis.
§. 8: successores (sic).	" successore.

Die Notariatsclausel fehlt: *Et ego Conradus olim Iohannis de Tesschin clericus Wratislaviensis diocesis, publicus auctoritate imperiali notarius, dictis empcioni vendicioni consensu omnibusque aliis et singulis premissis, dum sic ut premittitur agerentur et fierent vnacum prenomatis decano canonicis et capitulo ecclesie Olomucensis tamquam notarius eorum presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui me aliis negociis occupato per alium scribi procuraui, hic me subscribens in hanc publicam formam redegi sig-*

noque et nomine meis solitis consignauit rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

ad 485, Nr. 445. Original-Transsumpt hier, signiert: Herrschaft Zwittau, P, I, a, 7. cf. ad XII, Nr. 483.

ad 492, Nr. 453. Provenienz richtig.

§. 6: Rete novum.

Lehenquatern: Rethe nowny.

§. 10: lardin (?).

" lardium.

§. 11: Pixides due que troynice dwe
ex croynice (?).

" Pixides dwoge troynice.

ad 500, Nr. 465. Original hier, signiert: Herrschaft Krensfier F, I, a, 13.

§. 5: dominos.

Original: duos.

pg. 501, §. 14: supertactus.

" suprauctus.

§. 18: Lantfoyt.

" Lantfoyt.

§. 22: impignorandi.

" impignerandi.

§. 25 u. 35: Lantfoyt.

" Lantfoyt.

Letzte Zeile: Olomucz.

" Olomuncz.

Die beiden Siegel abgelöst, die Urkunde durchschnitten zum Zeichen der Einföhrung.

ad 504, Nr. 469. Original hier, signiert: Herrschaft Krensfier, F, I, a, 14.

§. 2: prehabitis.

Original: mit Rücksicht auf den Context kann nur **prehabita** gelesen werden.

§. 4 u. 6: Chremsirensis.

" Chremisserensis.

pg. 505, §. 4: mihi.

" michi.

§. 7: Nosque.

" Nos **quoque**.

§. 7: Chrumpsin.

" Chrumpsyn.

§. 7: Bucowicz.

" Bucowycz.

§. 10: Chremsirensis.

" Chremisserensis.

§. 12: etc.

" dum pro aliquo de non solutis moneremur per predictos creditores nostros obstagium **in Chremissir** prestare tenebimur etc.

§. 12: Hollessow.

" Hollesaw.

In dorso: Hlawacz tenetur quinque marcas (scil: reponere). Ian Husse reposuit quinque.

Die Siegel des Ausstellers und der Fidejussoren ziemlich gut an Pergamentstreifen erhalten.

ad 506, Nr. 471. Eine auf das vorstehende Regest bezügliche Eintragung findet sich auch in den Lehenverzeichnis zu diesem Jahre; aus dem Buchon Nr. 2 ergibt sich, daß die Brüder Ienczo und Iacobus sich de Rakodaw nannten.

ad 524, Nr. 490. Aus der Originalbestätigung des Bischofs Prothasius dd. Olmütz, 30. Sept. 1478, signiert: Herrschaft Wischau, G, II, b, 15.

3. 3: Pustmir.
 3. 5: **ab** silvis ipsarum.
 3. 12: expresse.
 3. 17: ecclesie Olomucensis.

Orig.-Bestätigung:	Pustmier.
"	" de silvis ipsorum.
"	" richtig: expresse.
"	" Olomucensis ec-
	clesie.
"	" eis et dicto.

Letzte Zeile: eis dicto.

ad 534, Nr. 497. Original hier, signiert: Herrschaft Wjchau, G, II, a, 9. Alter Dorfsilvermerk: Litera vendicionis certorum bonorum In Swabencie et Seborzicz(a) Boczko(ne). Alter Archivsilvermerk: D, I, Nr. 28. 7 sehr gut erhaltene Siegel. Druck richtig.

ad 535, Nr. 498. Original hier, signiert: Herrschaft Wjchau G, II, a, 10.

3. 21: resignavimus.	Original: resignamus et.
pg. 536, 3. 5: cuiuscunque.	" cuiuscumque.

Die Schrift der Urkunde ist an mehreren Stellen stark abgerieben. Die 5 Siegel ziemlich gut erhalten. In dorso der alte Vermerk, der wegen des Namens interessant ist. Super **Barchanowicz** villa In feudo Episcopali sita.

ad 539, Nr. 504. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 10. Alter Dorfsilvermerk wegradiert, um Raum für den neuen zu gewinnen. Siegel, an Pergamentstreifen in rothem Wachs mit Gegensiegel, etwas beschädigt. Es ist nicht abzusehen, warum die Urkunde, um die es sich handelt und die unter 495 als Auszug gedruckt ist, nicht ganz wiedergegeben wurde; sie lautet:

Gregorius episcopus seruus seruorum dei venerabilibus fratribus patriarchis archiepiscopis et episcopis ac dilectis filiis electis capitulis quoque metropolitans et cathedralium ecclesiarum et locorum ordinariis quibuscumque secularibus et regularibus exemptis et non exemptis eorumque loca tenentibus, ad quos presentes litere pervenerint salutem et apostolicam benedictionem, fundamenta militantis ecclesie in montibus sanctis et supra firmam petram, et si diuina bonitas stabilierit et uiuis lapidibus compegerit muros eius tamen flatibus uentorum patentem reliquit ut quamuis nunquam ruitura, sepius tamen impeti sepius quati sepius exagitari discriminosis turbinibus uideatur sed nichilominus creator omnium et auctor deus illam protegit illam dirigit illam seruat tuncque precipue flatus comprimit uentos arcet turbines dimouet et omnia serenat cum pura mente piisque et sedulis precibus exoratur. Sane cum ad sedandum horrendum et perniciosum scisma quod iam per tot annos populum christianum uexauit et ad reintegrandum corpus vniuersalis ecclesie opera atque manu summi opificis opus esse uideatur ac fidelibus non tam de sollicita quantumcumque inuencione fidendum quam de instancia oracionis humilis et deuote sperandum, vniuersitatem vestram hortamur requirimus et monemus vobis nichilominus in uirtute sancte obediencie districte precipiendo mandantes quatenus pro dei misericordia et ecclesie pace cleros et populos ciuitatum diocesis et locorum uestrorum ex parte nostra attentius inducat is ut uobiscum ad deum humiles preces fundant et apud eum deuotis oracionibus insistant ieiuniis elemosinis et

aliis piis operibus vacent ut ipse qui concordiam facit in sublimibus suis, et imperat ventis et mari sic omnium ad sedacionem huiusmodi scismatis efficiat corda concordia ut vniuersalis ecclesie vnitas celer concors et utilis prout animarum salus exigit et totius orbis requirit utilitas ex ipsorum vnanimitate sequatur quod ille prestare dignetur qui est in seculorum secula benedictus. Nos enim ut omnium corda fidelium ad id eo libencius inducantur quo dono celestis gracie uberius conspexerint se refectos de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus sacerdotibus qui in missis suis oracionem pro pace uel pro nobis aut pro ecclesia sancta dei iuxta ipsius ecclesie ritum deuote dixerint preterea vniuersis christifidelibus vere penitentibus et confessis qui antiphnam „da pacem domine“ cum suo versiculo et oracionem deus a quo sancta, uel psalmum „exaudiat te dominus in die tribulacionis seu letatus sum in hiis que dicta sunt michi“, aut „ecce quam bonum et quam iocundum“ aut quociens septies „Pater noster et ave Maria“ similiter dixerint uel tociens quociens deuote ieiunauerint aut pias elemosinas hospitalibus uel aliis piis locis erogauerint aut deuota quecumque ad loca peregrinati fuerint, singulis diebus tres annos et totidem quadragenas de iniunctis eis penitenciis misericorditer relaxamus presentibus vsque ad reconciliatam ecclesiam et extinctum prefatum scisma non vlterius valituris. Datum Senis XIII kal. Nouembris, pontificatus nostri anno primo.

Miscellen.

Der Abt von Kloster=Bruck Freitag v. Gziepiroh (1573—1585).

Von Dr. Wilhem Schram.

Zu den Klöstern, welche zur Zeit Kaiser Josephs II. in Mähren aufgehoben wurden, gehört auch die Prämonstratenser=Abtei Kloster=Bruck bei Znaim. Den deutschen Namen „Bruck“ erhielt das Stift von der nahen Brücke über die Thaya, den slavischen Louka (latein. Luca) aber von der wiesenreichen Umgebung¹⁾. Kloster=Bruck, im Jahre 1190 gegründet, hat im Laufe der Jahrhunderte die verschiedenartigsten Schicksale erfahren. Meist waren es widrige Ereignisse, Kriegsnoth und Kämpfe mit den Katholischen, welche das Stift fast immer bedrängten. Dies mag auch der Grund sein, daß Kunst und Wissenschaft hier nur vereinzelt zu höherer Bedeutung gelangten, wie etwa durch den ersten Erfinder des Blitzableiters Profop Diviš oder den berühmten Kenner der orientalischen Sprachen Professor Dr. Joh. Jahn. Die Glanzzeit literarischer und künstlerischer Thätigkeit bildete das Ende des 16. Jahrhunderts. In diese Periode fällt die Errichtung einer Buchdruckerei im Kloster, welcher die rührige Thätigkeit des berühmten Abtes Sebastian Freitag v. Gziepiroh vorangeht. In den zwölf Jahren, in denen Kloster=Bruck von diesem streitbaren und ordnungsliebenden Manne geleitet wurde, geschah zur Förderung des Klosterlebens daselbst mehr Gutes, als in allen vorhergehenden Jahrhunderten zusammengekommen.

Freitag v. Gziepiroh hat schon mehrfach die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich gelenkt. Ich erinnere an den Znaimer Pfarrverweiser Josef Gollinger, der im Jahre 1822 im Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst eine Abhandlung über die Prämonstratenser=Abtei Bruck a. d. Thaya publicierte, wobei er auch des obengenannten Abtes in warmen Worten gedachte; ich erinnere ferner an den wackeren Bezirkshauptmann Anton Hübner, der in den Denkwürdigkeiten der königl. Stadt Znaim, herausgegeben von Victor Hübner und Michael Retoliczka (Znaim, 1869) S. 276 ff. den denkwürdigen Brucker Abt mit Lob überhäuft. Auch Wolný bringt über Freitag eine Reihe verlässlicher Daten, die er aus Stölzls „Thecana arcanorum“ (MS. des mährischen Landes=Archivs) sorgfältig ausgezogen hat. Mehr als die Genannten hat der geistreiche Historiker Peter Ritter v. Chlumecský das Interesse für Sebastian Freitag v. Gziepiroh zu wecken verstanden. In seinem Werke: „Karl v.

¹⁾ Wolný, Kirchl. Topographie. Brünnrer Kreis, 4. Bd. S. 132.

Zierotin und seine Zeit“, und zwar im II. Capitel, wo er von der im 16. Jahrhundert erstehenden katholischen Restauration spricht, schildert er die vehemente Thätigkeit des Olmüzer Bischofs Stanislaus Pavlowsky, der ein Bögling des römischen Collegiums war, und geht dann gleich zu unserem Abte über, indem er mit den Worten beginnt: „Ein so großartiges Wirken wie jenes des Bischofs, stand nicht vereinzelt da. Andere Priester folgten dem Aufschwunge mit nicht geringerem Eifer, mit nicht minder hingebender Begeisterung für die Sache der alten Kirche. So vor allen Sebastian Freitag v. Gziewiroh, auch ein Jesuiten-zögling, er war Doctor der Rechte und Soldat, erzherzoglicher Lehrer und Sieger bei Lepanto, ein Gelehrter und ein Held zugleich.“

Schon diese kurze Charakteristik hat mich gefesselt, noch mehr aber, was Peter R. v. Chlumecý von dem heftigen Kampfe des Abtes gegen die akatholischen Wildlinge in Znaim zu erzählen weiß. Natürlich suchte ich sofort nach den von unserem Historiker bei dieser Darstellung benützten Quellen. Als Hauptquelle ist das im mähr. Landes-Archiv aufbewahrte Brucker Copiar Nr. 7 citiert.

Dies war für mich Veranlassung, das gesammte, für mich erreichbare handschriftliche und urkundliche Material, welches sich mit Freitag v. Gziewiroh und seiner Zeit beschäftigt, auszuforschen, und ich kam hiebei zu folgendem sehr erfreulichen Resultat. Im mährischen Landes-Archiv sind die bedeutenden Ueberreste des Brucker Kloster-Archivs untergebracht. Dort befinden sich folgende Copiarbücher: Brucker Copiar Nr. 12 mit deutschen, böhmischen und lateinischen Briefen aus dem Jahre 1574, Copiar Nr. 4 mit deutschen und böhmischen Briefen aus dem Jahre 1576, Copiar Nr. 7 mit deutschen und böhmischen Briefen aus den Jahren 1577—1580, Copiar Nr. 5 mit deutschen und böhmischen Briefen aus den Jahren 1581—1585 und Copiar Nr. 6 mit lateinischen Briefen aus den Jahren 1581—1585. Mir fiel sofort der Umstand auf, daß die lateinischen Briefe aus der sehr wichtigen Zeit von 1577—1580 fehlen. Zum Glück gelang es mir dieselben auszuforschen. Sie sind, was niemand leicht vermuthen würde, Eigenthum der Znaimer Volksbibliothek. Die Verwaltung dieser Bibliothek überfandte mir diesen Schatz mit größter Bereitwilligkeit zur ausgedehntesten Benützung. Ich fand bald, daß die in deutscher Sprache abgefaßten, an Kaiser Rudolf gerichteten Briefe — es sind ihrer ungefähr 100 — die wichtigsten und interessantesten sind, weshalb ich sämmtliche copierte und mit einer Einleitung nebst den nothwendigen Anmerkungen zu edieren gedente. Selbstverständlich biete ich diese Arbeit zunächst dem löblichen Geschichtsvereine an, vor dem ich heute spreche, und in dem ich bereits 15 Jahre zu wirken die Ehre habe.

In der Terroni'schen Sammlung des Landes-Archivs befindet sich die von dem Brucker Conventualen Bartholomäus Stölzl im Jahre 1668 verfaßte Theca arcanorum, welche auf Grund der verlässlichsten Quellen eine gewissenhafte Darstellung der Geschichte des Klosters bis zum Jahre 1600 enthält. Besondere Sorgfalt ist jener Periode gewidmet, in welcher Freitag v. Gziewiroh thätig war. Wolný hat diesen Codex in seiner kirchlichen Topographie vielfach citiert und benützt. Ihm war auch bekannt, daß Stölzl eine noch viel umfangreichere und ausführlichere Theca arcanorum geschrieben hat. Letztere ist gleichfalls im Landes-Archiv aufbewahrt und trägt im Gegensatz zur erstgenannten

Theca nur wenige Spuren der Benützung. Zu den Schätzen der Terroni'schen Sammlung zählt auch das MS.: *Icones conventualium monasterii Lucensis cum notis biogr.* Es wurde im Jahre 1578 angelegt und ist deshalb sehr wichtig, weil es eine Abbildung des Abtes Freitag v. Czepiroh im Ornate eines Johanniterritters enthält. In diesem Codex ist auch das lateinische Lobgedicht zu lesen, welches der Stiftrath und Secretär Georg Schirmer am 11. Mai 1577 auf den würdigen Abt in Hexametern abgefaßt hat.

In der Voček'schen Sammlung endlich ist eine Urkunde vom Jahre 1581 vorhanden, durch welche das Olmüzer Domcapitel einen im Jahre 1546 aufgestellten Geburtsbrief des Freitag v. Czepiroh vidimiert.

Ich gab mir auch Mühe, in Prag biographisches Material über Freitag v. Czepiroh zu erlangen, jedoch vergeblich. Der Bibliothekar Ivan Ad. Wagner konnte mir nur mittheilen, daß in der Stiftsbibliothek des Klosters Strahov keine auf den genannten Abt bezügliche Handschrift auffindbar ist. Der Landes-Archivar des Königreiches Böhmen Franz Dvorský hatte die große Güte, aus den Sammlungen des Landes-Archivs drei dem erzbischöflichen Archiv in Prag entnommene Urkundencopien in Abschrift und eine aus dem dortigen Statthalterei-Archiv erbetene Copie über Freitag v. Czepiroh zu übersenden. Leider enthalten diese Copien, welche sich auf die Jahre 1577 und 1578, resp. 1573 beziehen, nur Dinge, die mir schon aus den Kloster-Brücker Quellen bekannt sind. Eine im Archiv des böhmischen Museums vorgenommene Nachforschung führte zu keinem Resultate. Ich wandte mich auch an den Conventsprior, Comthur und Archivar der Maltheser-Ordens-Commende in Prag Fra Ferdinand Warter. Dieser theilte mir mit Bedauern mit, daß im ganzen dortigen Ordens-Archive kein einziges Personaldatum, Freitag v. Czepiroh betreffend, erhalten sei. Da sich in Venedig eine dem Freitag gewidmete Ehrensäule befinden soll und in Venedig ein Großpriorat des Johanniter-Ordens besteht, so schrieb ich an den an der dortigen Ordenskirche angestellten Obedienzkaplan Unigi Zanetti, jedoch ohne Antwort zu erhalten, so daß mir nur noch übrig bleibt, mich direct an den Großprior Guido Sommi Picenardi zu wenden. Vorläufig muß ich mich mit dem gewonnenen, immerhin sehr reichen Material begnügen. Es bietet mir genug Stoff zu meinem heutigen Vortrage.

Das Geschlecht der Freitag v. Czepiroh hatte seinen Stammsitz in dem heutigen Tschöppern (Bezirkshauptmannschaft Brüx) in Böhmen. Fabian Freytof z Cepiroh wurde im Jahre 1531 von Wenzel Dlask z Wchynic im Gefängnisse zu Tode gemartert, Kateřina z Markvarce theilte das Schicksal ihres Vatten. Nähere Umstände sind mir unbekannt. Ein Sohn dieser beiden war Wenzel Freitag v. Czepiroh, der sich mit Anna Rotounska v. Utěšic vermählte. Aus dieser Ehe gieng nun um das Jahr 1533 Sebastian Freitag v. Czepiroh hervor, mit dessen Leben und Wirken wir uns zu beschäftigen haben. Ueber die Jugend Freitags sind wir gar nicht unterrichtet, nur soviel wissen wir, daß am ersten Mittwoch in den Fasten des Jahres 1546 für ihn in der Prager Neustadt ein Geburtsbrief ausgestellt wurde. Aus dieser Urkunde (Voček'sche Sammlung Nr. 3766) geht hervor, daß er sich der Verwandtschaft mit mächtigen und alten Adelsgeschlechtern erfreute. Als Zengen fungierten nämlich folgende Personen:

Lorenz Freytof v. Čepiroh auf Czulrstorf, Johanniterordensritter, Herr Wilhelm Svittovský v. Niesenberk, Svittov und auf Dobříš, Hofmeister König Ferdinands, Herr Hans Dietrich und Herr Kunz Freytof v. Dirnpach und auf Troskirch, der Ritter Johann der Aeltere Bešik v. Komarov auf Waldeck, Johann Bišický v. Bišic und auf Svato Pole, Burggraf der Prager Burg, Herr Hynek Krabice v. Weitmil, Bohuslav Bužický v. Bužic und auf Strítež, Nicolaus und Johann Rotounský v. Utěšic und Johann Zatecký v. Weikersdorf.

Ob er in Prag oder Wien studierte, ist ungewiß. Der Jesuit Wolfgang Piringer, der an beiden Universitäten lehrte, war sein Lehrer. Freitag v. Čzepiroh erwarb die Würde eines Doctors beider Rechte, wurde Johanniterritter, nahm als Capitän Antheil an der Seeschlacht bei Lepanto gegen die Türken (7. October 1571) und erwarb sich durch seinen Heldenmuth eine Ehrensäule, die heute noch, wie bereits erwähnt, in Venedig stehen soll. Sodann wurde er Lehrer beim Erzherzog Rudolf, dem nachmaligen Kaiser. Nach kurzer Zeit aber verließ er den kaiserlichen Hof und nahm im Jahre 1572 zu Bruck das Ordenskleid. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts gieng dort unter dem Landvolk die Sage, daß einst ein großer General mit vielen Schätzen ins Kloster eingezogen und Prälat geworden sei.

Freitag v. Čzepiroh erfreute sich des mächtigen Schutzes des Kaisers Maximilian, welcher ihn, noch bevor er das Probejahr zurückgelegt hatte, dem Capitel als neuen Abt empfahl und, damit er die Ordensgelübde ablegen könne, die Dispens für die fehlende Zeit beim Papste erwirkte. Der schwache Abt Georg resignierte und noch zu derselben Stunde wählten die sieben Conventualen des Stiftes den Schützling des Kaisers einstimmig zum Abt. Die kaiserliche Bestätigung der Wahl erfolgte sogleich (Wien, Mittwoch nach St. Lucia). Erst im nächsten Jahre erhielt der Abt wegen Vacanz des Olmüzer Bisthums vom Prager Erzbischof Anton v. Müglicz in Böhmens Metropole, und zwar im Dom zu St. Veit die Priesterweihe. Die Bestätigung der Wahl durch Papst Gregor XIII. erfolgte erst 1576, ex certis causa detenta, wie der Chronist Stölkel meldet.

Als Freitag sein Amt antrat, fand er das Kloster nach jeder Richtung hin in sehr verwahrlostem Zustande. Der Abt Methud Hruza hatte in der Zeit von 1543 bis 1572 arg gewirtschaftet. Klostergüter wurden verkauft; Verschwendung nahm überhand und in ihrem Gefolge arge Sittenlosigkeit. Wolný fand in dieser Beziehung in den bischöflichen Correspondenzbüchern ausführliche Berichte, die er aber anstandshalber nicht mittheilte, bis auf die Stelle: „že gsau všichny na věčsým dyle do samy nestydatosty a pohoršeny vpadly“. Mehrere Brüder liefen davon und apostasierten. Der sonst ziemlich redselige Chronist Stölkel geht über diese unfeligen Verhältnisse schweigend hinweg und charakterisirt nur die Finanzlage, indem er ziemlich lakonisch erzählt: „Abbas Lucensis Dominus Sebastianus oculos discutiens, plena invenit debitis, nummis omnia vacua.“

Trotz aller Schwierigkeiten geht Freitag v. Čzepiroh entschlossen daran, die Klosterzucht wieder herzustellen, überall Ordnung zu schaffen und zugleich die materielle Lage des Stiftes zu verbessern. Bei diesem Bestreben kam ihm sein bedeutendes Vermögen, herrührend aus dem väterlichen Erbe und aus der an-

geblieh gewonnenen Kriegsbeute, sehr zu statten. Zur Hebung der Disciplin und Erhaltung des orthodoxen Glaubens im Volke suchte er zunächst Geistliche aus anderen Klöstern zu gewinnen. So bat er den Abt von Tepl, er möge ihm zwei gut disciplinierte und unterrichtete Fratres für seinen Convent schicken. Andere Klosterbrüder verschaffte er sich insbesondere aus dem Orden der Jesuiten. Nicht damit zufrieden, suchte er auch die Brüder, welche aus dem Kloster geflohen waren — es befand sich darunter ein gewisser Wolfgang Hegel, der einen Kelch und andere heilige Geräthe mitgenommen hatte, in den Schoß der Kirche mit Gewalt zurückzuführen. Er erwirkte sich vom Kaiser eigene Patente, um die flüchtigen Conventualen in allen Ländern zu verfolgen. Als das wirksamste Mittel zur Heranbildung geeigneter Priester erschien ihm die Begründung eines Alumnates. Freitag v. Gziewiroh errichtete ein solches aus eigenen Mitteln. Zu Lehrern wählte er in erster Linie Jesuiten, die ihm von den Jesuiten-Rectoren in Prag, Olmütz, Brünn und Wien empfohlen und zugesandt wurden. Das Alumnat gelangte zu hoher Blüte. Es wurden in demselben stets 30—50 Jünglinge erzogen, die nicht nur Gymnasialunterricht erhielten, sondern an Ort und Stelle auch später dem philosophischen und theologischen Studium oblagen. In besonderem Rufe stand diese Pflanzschule in den Jahren 1576—1580, zu welcher Zeit an derselben als Lehrer der Grammatik, Logik, des Briefstils und der Dichtkunst Georg Berthold Pontan v. Breitenberg wirkte, der im Jahre 1588 von Kaiser Rudolf II. zum Dichter gekrönt wurde und als solcher wie auch als nachmaliger Prager Domprobst zu hoher Berühmtheit gelangte.

Abt Sebastian war ein großer Freund der Tonkunst und eine Sage erzählt, daß er bei einer Reise beim Kloster Bruck vorüberzog und durch den ergreifenden Choralgesang der Prämonstratenser zum Eintritt in dasselbe bewogen wurde. Er ließ sich die Pflege von Musik und Gesang sehr angelegen sein. Da er mit den heimischen Kräften nichts ausrichten konnte, so beschaffte er sich durch Jesuiten geschickte Musiker von Wien. Ausgezeichnete musikalische Kräfte gewann er aus Italien und zwar durch Vermittlung seines Freundes Philipp de Monte, den er offenbar in Prag kennen gelernt hatte. Philipp de Monte¹⁾ war nämlich dort schon zu Maximilians II. Zeit in die kaiserliche Capelle eingetreten und fungierte bei derselben lange Jahre als Chori musici praefectus. Er ist einer der fleißigsten und vortrefflichsten Meister der niederländischen Schule. Die so gewonnenen Künstler ermöglichten es dem Abte Freitag, nicht nur in Bruck, sondern auch zu Znaim schon damals die herrlichen Werke der italienischen Meister, insbesondere die des unsterblichen Palestrina zur Ausführung zu bringen.²⁾

Gegen Musiker und Dichter war Freitag v. Gziewiroh jederzeit voll Freigebigkeit. Dem Cantor bei St. Mauriz in Olmütz, Gallus Holley, schickt er für ein übersandtes Opus den Betrag von 10 Thalern, wie uns ein am 1. April 1578 geschriebener und in der Copie noch erhaltener Brief befehrt.

¹⁾ Mendel und Reißmann. Musikal. Conversations-Lexikon. 7. Bd., S. 169.

• ²⁾ Vgl. den Aufsatz des Adolf W. Klim: „Die Musikschule in Kloster-Bruck“, abgedruckt in der „Moravia“ 1877, S. 45 f.

Eine gleiche Summe schenkt er dem Symphonisten Jakob Haendel. Diesem schreibt er am 1. Jänner 1581: „Libros vestros musicos una cum literis accepi et quantum ex utroque apparet, amorem erga me vestrum et singularem Musicae eruditionem explicant. Remitto itaque vobis in amoris ac gratitudinis mutuae significationem thaleros decem. Si qua occurrerit meam vobis declarandi benevolentiam occasio promptior, faxo intelligatis. Bene valete et in vestro excellentissimo studio pergite. Datae ex Mon. Lucensi.“ Dem Matthäus Philomates Wolfenberg v. Wolfenberg, der ihm ein Lobgedicht sandte, dankt er nicht mit leeren Worten, sondern mit klingender Münze. Er schreibt: „Ne tamen pro chartacco illo tuo lepidissimoque munere nihil a me recipias, mitto tibi doctissime domine Matthaeae non premii, quod nullum dari potest Musis aequivalens sed honorarii imo memoriae καὶ τῆς φιλίας ἕνεκα thaleros sex.“ Den Magister Joannes Hartmannus Hypolitanus beschenkt er mit einem Dufaten, wobei er bemerkt: „Lepidissimum tuum carmen de querelis afflictatae et lamentabilis ecclesiae contextum fuit mihi hisce occupatissimo valde gratum.“

Wie Freitag v. Giepirov in der Tonkunst alles Italienische begünstigte, so geschah dies nicht minder in anderen Künsten. So übergab er den Bau des Alumnathauses, die Wiederherstellung des Kloster- und Kirchengebäudes zu Bruck und den Umbau der Landkirchen zu Oskowitz und Lodenitz dem ausgezeichneten Baumeister Johannes Petrus Barca, der aus Porsetia im Mailändischen stammte. Man vergleiche hierüber meine Ausführungen in der Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens (Jahrg. 1897, 3. Heft, S. 106–108). Als Arzt berief er gleichfalls einen Italiener, namens Hieronymus de la Torre, der ihm vom Leibarzt der Kaiserin, Andreas Camucius, empfohlen wurde.

Wie früher erwähnt, hatte Abt Sebastian das Alumnat zumeist aus eigenen Mitteln begründet. Als er bald darauf zum Visitator der Klöster seines Ordens erwählt wurde, suchte er mit großem Eifer die Prälaten zu Beiträgen für die Brucker Erziehungsanstalt zu gewinnen, und er ermahnte sie, daß sie das Geld, was sie zur Führung eines großen Hausstandes, zur Pflege des Leibes und zum Halten von Hunden und Pferden verbrauchen, beiseite legen und für die Erhaltung von wenigstens 10 Jünglingen sammeln sollten. In Stölckels Chronik heißt es nämlich wörtlich: „Comprovinciales praelatos severissima oratione excitat, ut expensas, quas in amplis familiis fouendis, in ventre proprio colendo, quas in canes, in equos et cetera applicant, separent et pro 10 ad minimum juvenibus alendis comportent.“

Eine große Fürsorge widmete der Abt der Bibliothek, für die er einen neuen Saal herstellen ließ. Eine bedeutende Zahl wissenschaftlicher Werke wurde angekauft („bibliotheca insigniter aucta, variarum et linquarum et doctrinarum libris referta“).

Freitag v. Giepirov war ein Freund musterhafter Ordnung. Die dem Kloster entzogenen Besitzungen wurden zurückgekauft, Mühlen und Meierhöfe in guten Stand gesetzt. Im Jahre 1575 errichtete er für die Untergebenen ein Urbar und gab die strenge Weisung, daß denselben diese Verhaltensmaßregeln jährlich vorgelesen werden sollten.

Alle Grundstücke, Felder und Weingärten, ließ er genau vermessen und die Ergebnisse der Vermessung sorgfältig aufzeichnen. Noch in demselben Jahre gab er der Zunft der Fischer neue Artikeln. Diese Bruderschaft war schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts vom Abt Paul errichtet worden, gieng aber nach und nach ein. Die von Freitag v. Čzepiroh neu geschaffenen Zunftartikeln, dem Inhalte nach mehrfach interessant und der Publication würdig, befinden sich im Original im mährischen Landes-Archiv.

Nur dem Ordnungssinn des Abtes ist es zu verdanken, daß wir über die Geschichte seiner Zeit aufs beste informiert sind. Er ließ alle seine Briefe in Copiarbücher eintragen, welche, wie ich eingangs meines Vortrages erwähnte, fast vollständig erhalten sind.

Auch ließ er im Jahre 1578 ein Buch anlegen, in welches die Porträts aller zu seiner Zeit lebenden Conventualen hineingemalt wurden. Jedem Bilde sind die wichtigsten biographischen Daten der dargestellten Person beigefügt. Der Titel dieses kostbaren, dem mähr. Landes-Archiv gehörigen Buches lautet: „*Icones seu imagines fratrum aliquot conventus monasterii Lucensis ad vivum expresse sumpto initio sub felicissimo praesulatu beatissimi et generosi domini Sebastianj Freytagij a Čzepiroh equitis et doctoris clarissimi ac divina providentia eiusdem monasterii abbatis imo instauratoris aeterna memoria digni, quas ipse icones in brevi isthoc volumine vniversae posteritati exhibet visendas.*“ Auf den ersten Blättern ist der Abt selbst zweimal als Maltheserritter in Farben abgebildet. Oben steht die Jahreszahl 1576, unten der Wahlspruch: *Fiat iustitia*. Links davon ist das Wappen des Sebastian Freitag zu sehen, ein einfach gespaltener Schild, im rechten blauen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Brustbehang, links auf rothem Grunde ein schreitender Hirsch in natürlicher Farbe mit goldenem Halsband.

Hinter dem Bildnisse des Abtes ist auf einer ganzen Folioseite das lateinische Lobgedicht zu finden, welches den Georg Schirmer zum Verfasser hat und also lautet:

Iste Dei miles, quondam maria omnia circum
Et varios caeli tractus terraeque uolavit,
Vt, quos a patribus titulos et stemmata natus
Ceperat, armorum gemino cumaret honore.
Nam medios inter quondam (ceu Plinius alter)
Bellorum strepitus interque hostilia tela
Excoluit mentem studiis et docta Mineruae
Castra loco semper cum Martis habebat eodem,
Hinc ab utroque gradus et nomina clara paravit
Militiae domino: hic equitem creat, illa docentem
Sed nunc, ceu saeuos olim profuderat hostes,
Impetit, excindit, prosternit et eruit idem.
Omne genus vitii, sceleris, genus omne malorum,
Quodeunque aduersum divinas robora leges
Explicat et torquet diuini oracula verbi
Et, quod nemo patrum prius hac molitus in aede est,
Omnia, collegii patrum uni inserta libello
Nomina, quae priscis annalibus eruta, viuos
Nunc iterum artificis dextra accepere colores

Coenobiis leges etiam jura atque ruinas
 Restituit, fratres numero auxit et indole pulchra
 Venturis cauit doctorum erroribus, vt sic
 Omnis posteritas merito canat, acer in armis
 Viuat eques, Doctor, venerabilis Abba, Sebastus.

Sed quid vox populi sen nostra encomia prosint?
 Publica res Venetum clamabit, imago loquetur
 Aenea, quam Veneti reduci posuere Sebasto
 Nyper vt horribilem eis rura Lepantica turcam
 Fyderat et spoliis remearat onustus opimis
 Quantus is ingenio, quantus sit Marte Sebastus.

Eiusdem praesulis indignus Secretarius
 Georgius Schirmerus fecit. A. MDLXXVII.

Aus diesem Lobgedichte erfahren wir die wichtigsten Daten aus dem Leben des Abtes; nirgends aber wird des Umstandes gedacht, daß Sebastian Freitag auch Erzieher des nachmaligen Kaisers Rudolf II. gewesen. Dafür haben wir nur einen einzigen Beleg, und zwar in der schon mehrfach citierten Theca. arconorum. Dort heißt es p. 94 ausdrücklich: „Illustrissimus Dominus Sebastianus Freytag a Cziepyroch, natione Bohemus, genere nobilissimus, Juris utriusque Doctor, Eques Jerosolymitanus, Augustissimi Imperatoris Rudolphi adhuc in Ephebijs Moderator.“

Wir haben im vorhergehenden hauptsächlich die Verdienste Freitags um sein Kloster und um Kunst und Wissenschaft geschildert. Dies bildete den einen Theil unseres Vortrages. Der zweite, nicht minder wichtige Theil soll darlegen, in welcher Weise der Abt als Kämpfer für den Glauben der alten Kirche, als rücksichtsloser und ausdauernder Gegner der Lutheraner und Wiedertäufer außerhalb der Mauern seiner Abtei theils in Znaim, theils in den seiner Jurisdiction unterstehenden Landpfarren und Gemeinden unermüdlich thätig gewesen ist.

Das Städtchen Lugau, etwa drei Stunden östlich von Zrain, war bis zum Jahre 1553 gut katholisch; im genannten Jahre aber wurde der dortige Clerus abtrünnig. Einen noch festeren Halt bekam die akatholische Lehre im Jahre 1574, als die eifrige Beförderin des Lutherthums die Gutsfrau von Zrain, Esther Bügelin, geb. v. Dietrichstein, den aus Zglau gebürtigen Prädikanten Paul Stefsberger hier einsetzte. Abt Sebastian Freitag verweigerte in Folge dessen dem Pfarrer (ut pote sat notato de haeresi) den Gehent vom Orte Baumöl und wandte sich wegen Entlassung des Prädikanten an den Bruder der Esther, Adam Freih. v. Dietrichstein und an Kaiser Rudolf II., jedoch ohne Erfolg. Die Mandate des Kaisers wurden nicht beachtet, die Gemeinde Baumöl aber verharrte muthig im Kampfe gegen die Akatholiken und legte im Jahre 1784 die Osterbeichte in Groß-Maispitz ab.

Im Jahre 1577 wurden die Weltgeistlichen, welche die Pfarren in Proßmeritz und Brenditz inne hatten, der Häresie verdächtig. Abt Freitag entließ sie daher und besetzte die Stellen mit Leuten seines Ordens.

Als Waltrowitz häretisch wurde, trennte er das orthodox gebliebene Kaufensbrück, welches zu obigem Orte gehörte, von der abgefallenen Mutterkirche los

und theilte es der Tatzwiger Pfarrkirche zu. Damals (1578) apostasierten auch die Einwohner der Gemeinde Grillowitz. Um dieselben in den Schoß der alten Kirche zurückzuführen, gab ihnen der Bruder Abt den Magister der Philosophie Mathias Stulerus zum Pfarrer. Die Grillowitz wollten den neuen Seelenhirten nicht aufnehmen und fügten sich erst, als Freitag in Wien persönlich vom Kaiser ein scharfes Mandat wider die Katholiken erwirkt hatte.

Im Jahre 1580 fielen auf einmal sechs Gemeinden und zwar die Dörfer Edelspitz, Pumlitz, Eselle, Tefwitz, Oblas und Zuckerhandel vom alten Glauben ab und verweigerten dem Abte jeden Gehorsam. Der Chronist Stölzl verzeichnet diese Thatfache und fügt hinzu: „Tantum potuit in tam angusto tempore pestifera doctrina Lutheri.“ Der Abt erbat sich wieder kaiserlichen Schutz, der sich leider jetzt und später als unwirksam erwies. Die Gnablersdorfer verweigerten im Jahre 1581 den Zehent und konnten selbst durch zwei Mandate Rudolfs II. nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht gezwungen werden. Ja, sie widersetzten sich sogar mit den Waffen. Mit nicht geringeren Schwierigkeiten hatte der Abt in Schattau zu kämpfen, wo im Jahre 1577 Frau Esther v. Dietrichstein dem Curaten Christophor Hirsch den Zehent wegnehmen ließ. Diese gewalthätige Frau verdrängte sogar diesen Priester, nahm verschiedene Kirchenkleinodien weg und setzte einen Pastor ein, um sich mit ihm in der katholischen Kirche, die sie gewaltsam öffnen ließ, copulieren zu lassen. Ein kaiserliches Verbot hatte keinen Erfolg. Trotz aller Unannehmlichkeiten war Abt Freitag unermüdlich darauf bedacht, für die Ausbreitung der katholischen Religion thätig zu sein. In diesem Eifer erbot er sich am 5. Februar 1578 dem Brünner Jesuiten-Rector zur Uebersetzung des Katechismus (doctrina christiana) in die böhmische Sprache und zur Bestreitung der Druckkosten. — In demselben Jahre befand sich Abt Freitag im heftigen Kampfe mit Wenzel Rysan v. Rosenstein, einem Freund der Abbtissin von St. Clara in Znaim, der in seiner Mühle und auf den Gründen des Nonnenstiftes St. Clara Wiedertäufer unterhielt. Ueber Betreiben des Abtes erließ der Kaiser ein strenges Mandat, auf dessen Durchführung auch der Landes-Unterkämmerer mit Energie drang.

Mit der Stadt Znaim stand Freitag v. Czepiroh ohne Unterbrechung die ganzen 12 Jahre seines Wirkens hindurch auf dem Kriegsfuße. Lutherische Prediger hatten sich in Znaim angesiedelt, wo sie bald unter den Einwohnern großen Anhang gewannen.

Der Stadtrath besoldete einen protestantischen Prediger, der in der St. Niklasikirche öffentlichen Gottesdienst hielt. Obgleich der Bruder Abt Collator dieser Pfarrkirche war, so durfte ein katholischer Priester doch nur einigemal dort Messe lesen. Ebenso durfte dort ein Dominicaner nur ab und zu eine Predigt abhalten. Der ehemals katholische Prediger Georg Schild hatte sich schon vor Jahren der St. Niklasikirche bemächtigt, wo er unter großem Zulauf predigte. Die Katholiken konnten sich nur in der kleinen uralten Wenzelskapelle behaupten. Der Znaimer Magistrat handelte aufs rücksichtsloseste. Die besten Paramente von St. Niklas nahm er ganz widerrechtlich in eigene Verwahrung und verweigerte bei festlichen Gelegenheiten die Herausgabe derselben. Der Abt wandte sich diesbezüglich mit wiederholten Beichwerden an den Kaiser und

klagte bei diesem Anlaß auch über die muthwilligen Störungen, welche sich die ausländischen und lutherischen Zunftmeister und Jurische bei der Frohnleichnamsp procession erlaubten. Erst nach langem Zögern ließ sich der Kaiser zu einer Entscheidung drängen. Durch ein Decret vom 25. Juli 1579 wies er die Stadt Znaim zur Ordnung, verlangte von dem Prälaten wackere Seelsorger und Prediger mit angemessener Dotation bei St. Niklas anzustellen, drei Inventarien über das Kirchengut zu feinen, des Magistrats und der Kirche handen zu verassen und zwei verantwortliche rechtliche Männer zu Kirchenvätern zu bestimmen; den Meistern und Zunftvorstehern aber empfahl er bei der Frohnleichnamsp procession, welche in Verhinderung des Prälaten der jeweilige Pfarrer von St. Niklas führen sollte, erbauliche Ordnung und Wohlstandigkeit. Der Abt dankte dem Kaiser für dessen Schutz, drang aber zugleich auf Entfernung des lutherischen Predigers Schild. In seinem am 17. August an Rudolf II. gerichteten Schreiben heißt es: „Alleyn es ist daran gelegen, ut sublata causa tollatur effectus. Nuhn yst aber yhres yrtthumbs vnd abfals nur eynig eyn vrsach der ysig yn Znaymb Predicant, welcher yn allen seinen vermeynten Predigten nicht alleyn die häpstliche Heyligkeit, Cardinal, Bischoffe, Prelaten vnd Catholische Priesterschaft sambt derselben sehr schendet, schmehet, iniuriret, sondern auch Eur Kay. Mayestet selbstn offentlich dem teuffel giebet. Wann nun Allerdnedigster Khayser vnd herr dieser Predicant als die causa abgeschafft würde, zweyffel ych nicht, es würde auch der effectus deß yrtthumbs und haereseos bey der gemeyn zu Znaymb aufhören vnd würden die Stadteynwohner vnd Bürger so ygiger Zeit als die yrrigen Schafe nicht wissen, was sie glauben successive zur christlichen Kirchen durch wahre gründliche institutiou hinwieder gebracht werden. Vndt gelangt ahn Eure Kay. Myt. als meinen gnedigsten Herrn mein allerunterthenigst bitten, dieweyl dieselben den Predicanten zu St. Michael (wegen seyner ungezeumbten Zungen vnd bißhero selchlich außgegoffenen Calumnien, ya auch wegen seyner selbst yn seyner haeresi vnbeständigkeit, als der da fast alle Monat eynen neuen Glauben lehret, dergestalt, das man, ob er arrianisch, lutherisch, calvinisch oder wie ehr sey nicht wissen than, vnd gleichwol die arme gemeyn von yhm vberredet vnd leyden hemmerlich verführet wirdt) als die höchste christliche obrigkeit abzuschaffen guet fueg vnd recht, dieselbe wolten, damit er seyner verdienst nach hinweggeschafft vnd relegirt werden möchte, allergnedigste vorsehung vnnnd ahnordnung thuen“.

Am 28. November deselben Jahres wandte sich Abt Freitag abermals an den Kaiser und sandte demselben einen „gründtlichen bericht von Georg Schilts Praedicantens zue Znaymb leben und seiner wider die heylige allgemeine catholische Römische Kirchen, sambt derselben an Christi stat vorstehern die bestliche heyligkeit vnd andern geystliche stende, auch der Röm. Kay. Mayestet selbstn lehre vnd predigten, derer allen durchauß die Znaymber selbst aygene lebendige Zeygen seyn“.

In diesem Berichte nun, der aus 12 Artikeln besteht, heißt es hinsichtlich des Sacramentes der Taufe: „Die Ceremonien, so bey der heyligen tauff nach dem Exempel Christi pflegen gebraucht zu werden, lestert er heziger Zeydt gang gottloß vnd nennt es gaucklerey vnd Zauberwerckh, gleich eynem seyner hauffens,

so vnlangst yn eyner seynrer Predigt nachuolgende worte geredet: Die blattichte bejchorne Pfaffen, wen sie eyn Kind tauffen, üben ond treiben viel Zauber vnd abgötterey, machen hym hinten vornen Creuz, nemen dreck, legen es dem Kind in die Ohren vnd nasen, da mus es dazü richen, steckten hym Saltz ins maul ond schmieren es mit altem hundtschmer. — Hinsichtlich der Ansichten Schilds über das Opser der heiligen Messe berichtet der Abt: „Das hochwürdig opfer der heiligen Meß lestert er gleichfalls nicht mit menschlicher, sondern mit teufflicher Zunge, nennt es den Grewel der Baptisten, Winkelmeß vnd abgötterey, durch welche schmach vnd Gottes lester Predigen dann das eynfeldig volth von waren Gottesdienst nicht alleyn abgeführt, sondern auch gegen die geystliche Personnen zu so hohen neydt geursacht wird, dasz sie sie auch nicht anschauen, viel weniger hören wollen, ha auch alles vnbilliges vnd schentliches von der Catholischen Religion vnd derselben zugethanen geystlichen Personen außzugrissen verhehet wirdt, wie denn seyn des Apostatae discipel eyner, yn dem Ehr hm vergangenem 78. Jahr am tag corporis Christi an die Orgel der Pfarrkirchen S. Niclaßs yn Bnaymb mit vnterschiedenen tauff vud zunamen nachuolgende teutiche reym angeschrieben, genugamer bezeuget:

Setten die Pfaffen yn hñren Messen
So viel teuffel als her Gott gesessen,
Vnd hetten es so lang getrieben,
So wehr seyn teuffel vbrig blieben.

Um den Kaiser gegen Schild empfindlich in Zorn zu versetzen, schildert der Abt im 11. Artikel, wie der Prädicant sich sogar der Majestätsbeleidigung schuldig machte. Er berichtet: „So hat der vnuerschembte mammeluck als etwo hungsten die Bnaymber gegen ihre bürgerschaft eyn glaubens inquisition fürgenommen vnd vnter andern eyn Catholischerr bürger, weß glaubens ehr wehre, befraget, vnd er zur andtwort geben, wie das er deß glaubens, den seyn gnedigster herr die Röm. Kay. Majestät bekhennei wehre, nachfolgenden Sonntag vnter andern yn seynrer Predigt auch diese worte gebraucht: Es ist nicht von nöten, das man sich wolle mit dem Khaser beschoren vnd mit des Khasers glauben wol ausreden. Wie? wann der Khaser mit seynem glauben zum teuffel fahren wil, wilst tu hym darumb nachfahren?“

Da der Abt des Kaisers Schwäche und Wankelmuth nur zu gut kannte, so brachte er noch ein weiteres Mittel gegen Schild in Anwendung, indem er sogar einen Protestanten, den Rector der Pfarrschule zu St. Michael, namens Peter Corvinus, gegen ihn als Zeugen auftreten ließ. Dieser wurde von Schild in seinen Einkünften wesentlich geschmälert, später sogar häretischer Gesinnung beschuldigt und excommuniciert. Corvin sandte am 7. Jänner 1580 eine Klageschrift an den Kaiser ab, worin er die ihm von Schild zugefügten Unbilden aufzählte. Zugleich erklärte er, Schild sei weder Katholik noch Lutheraner. In seinem Privatleben sei er faul, stehe spät auf, gebe sich dem Fraß und der Völlerei hin, spiele beständig Karten und Würfel, habe nichts gelernt, kenne kaum ein wenig Latein, lese mit Mühe, obwohl er die Punkte am Würfel sehr gut ausnehme, habe seine Wohnung am Markte aufgeschlagen, um in den müßigen Stunden am Fenster zu lümmeln, dominiere unrechtmäßig den Rath und die

Stadt, reiße das Einkommen der Schule an sich und verzehre jährlich über 800 Joachimsthalern. Nachdem der Abt nicht weniger als fünf Berichte in Angelegenheit des Schild schnell nacheinander an den Kaiser abgeschickt hatte, wurde endlich eine kaiserliche Commission nach Kloster-Bruck abgesandt, welche den Schild einem strengen Verhöre unterzog. Es wurde auch eine Erkenntnis zu Gunsten des Abtes gefällt, aber nicht zur Durchführung gebracht. — Der Abt klagt wieder und der Kaiser erläßt endlich das Mandat zur Ausweisung Schilds. Die Znaimer lehnen sich aber nicht daran, sondern beschuldigen sogar den Freitag v. Gzepiroh schlechter Klosterpolizei. Letzterer, tief gekränkt, vertheidigt sich aufs gründlichste in einem umfangreichen Schreiben und wirft den Znaimern schlechte bürgerliche Polizei vor. „Gute Nachbarschaft halten, hieße bei ihnen: Essen, trinken, tanzen, spielen, auf Güzichen von eynem glack zum andern fahren, vß diese Mühl, bald yhenen weyngarten oder etwa eyn wiesen von Stifft abalieniren und zu gemeyner Stadt oder yrgent eynem priuat Znaymber verschenken.“

Die Klage der Znaimer blieb jedoch nicht ohne Wirkung und der Kaiser ließ sogar den Ausweisungsbefehl sistieren. Der Abt aber ließ sich nicht einschüchtern und handelte nach seinem Wahlspruch: „Adversis constantia duro“. Er bestürmt aufs neue den Kaiser und schreibt, daß Rudolfs Autorität und Ansehen, die Macht des Erzhauses Oesterreich verloren sei, wenn der Kezer nicht exemplarisch bestraft werde. Zugleich waudte er sich an die Herren von Dietrichstein, Bernstein und Rumpf, an den spanischen Gesandten Trautson und selbst an dessen Frau. — Alle werden gedrängt, ihren Einfluß geltend zu machen. Endlich kommt der Kaiser zu dem gewünschten Entschlusse, der Befehl zur Ausweisung Schilds wird nochmals ertheilt.

Aus diesem Beispiele kann man ersehen, mit welchem Eifer und Ungestüm und mit welcher Rücksichtslosigkeit Freitag v. Gzepiroh sein Ziel, das auf die Erhaltung des alten Glaubens gerichtet war, verfolgte. Diese seine Standhaftigkeit zeigte er auch noch später bei verschiedenen Anlässen. Freilich standen die Erfolge meist in keinem Verhältnisse zu der angewendeten intensiven Austrennung. Schild behauptete sich trotzdem in Znaim, und die Lutheraner trieben den ärgsten Unfug. Hier einige Beispiele aus dem Jahre 1580. Ein protestantischer Baccalaureus trat während der Messe mit bedecktem Haupte zum Altar, der katholische Priester gieng auf ihn zu und wollte ihm den Hut vom Kopfe nehmen, indem er rief: „Hörst es, mein Gefell, du magst den Hut wol abziehen“. Der Baccalaureus aber gab dem Redner eine heftige Maulschelle und gieng dann ganz unerschrocken zur Thüre hinaus, wo ihn eine bewaffnete Schußmannschaft mit Frohlocken empfieng. In der octava Corporis Christi setzten die Brucker die Monstranz mit dem Allerheiligsten auf den Altar und ließen sie dort den ganzen Tag für die Betenden stehen. Als dies die Znaimer erfuhren, stahlen sie dieselbe zur Mittagzeit. Der Müller unter dem Rabensteine (sub lapide sive sub castro Znoymensi) schoß aus Mörsern auf die Nikolaikirche, und niemand wagte Widerstand zu leisten. — In der sogenannten Wenzelskapelle hatten die Znaimer viele Centner Pulver aufgehäuft. Nun beschloß aber der Abt, dort böhmische Predigten abhalten zu lassen, stieß jedoch hiebei auf den Widerstand der Katholiken. In einem Briefe an den Kaiser schrieb er: „In

ahnsehung vieles armen behmischen Volkes habe ich mich yn meiner Capellen den Gottesdienst vnd Catholische Predigten yn behmischer Sprach anzurichten entschlossen vnd solchen meynen beschluß vnd willen durch meynen Praedicanten der Catholischen Pfarrkirchen S. Nicolaj verkündigen lassen, darob dann das behmisch Volklein, so sonsten wegen der Sprach vnd regierender Ketzerei grossen abbruch leydet, sonderlich gefroloctet vnd folgendes Sontags yn zimlicher menge zu obbemelter Capellen kommen, aber alldieweil mir die Znahmber die Schlüssel dargu nicht lieffern wollen, ohne Gottesdienst vnd Predigt mit vngedult vnd murren hinweg abziehen müssen“. Weiter heist es dann: „Wan aber Allergnädigster Rhayser vnd herr, ob gemelte Capellen nicht allein auf meinem grunde vnd boden lieget vnd sonsten immediate mehner vnd meynes Conuents Collatur zugehörig, sondern auch eyn Gottshauß iit, welches zu Ehren dem heiligen Wenceslav vnd nicht dem Marti, zu eynem Bethauß vnd nicht zu eynem Pulser Thurm, zu einer Kirchen, darinnen das Allerheiligste, vnd nicht zu eynem Zeughauß, darinnen Pulser vnd andere apparatus bellici solten gehalten werden, bestimmt ist, so gelangt ahn Eur. Röm. Kay. Majestät meyn vmb Gottes willen stehen und bitten, dieselben wolten mein gutherziges wolmehnen erwegen, den Znahmbern nachmals ernstlich befehlen, das sie mich doch durchauß yn den meinigen vnmolestirt vnd vnbetrübt lassen, insonderheit aber die Schlüssel zu der S. Wenceslaj vnd der andern auf dem freithoff mir zugehörigen Capellen vnd Vibrej vnwegerlich zustellen, Ihr Pulser auß meinen gründen auf hre gründe vnd orte ohne verzuge auftragen vnd abschaffen wolten“. Ob Freitag v. Gziepiroh mit seinem im kräftigen Tone geschriebenen Majestätsgesuch diesmal etwas ausrichtete, wird aus der weiteren, uns erhaltenen Correspondenz leider nicht ersichtlich.

In aufreibender Arbeit und in beständigem Kampfe mit den Katholiken wurde die Gesundheit des Abtes, die nie besonders fest gewesen zu sein scheint, arg erschüttet. Er erkrankte schwer zu Anfang des Jahres 1585. Weder ein aus Wien herbeigerufener Arzt noch der berühmte mährische Doctor Thomas Jordan v. Klausenburg konnte die Krankheit bekämpfen. Freitag v. Gziepiroh erlag seinen Leiden im Monate Mai im Alter von erst 52 Jahren, tiefbetrauert von seinem Convent, seinen zahlreichen Freunden und demjenigen Theil der Bevölkerung, welche mit Standhaftigkeit am alten Glauben festhielt. Er wurde noch in späten Tagen als der zweite Stifter von Bruck gefeiert und auch im Jahre 1778 am Plafond des Speisesaales durch den kunstvollen und kräftigen Pinsel des Maulpertich verherrlicht. Als im Jahre 1802 das Klostergebäude zu einer k. k. Tabakfabrik umgestaltet wurde, fand man bei Untersuchung des Couterrains auch Sebastian Freitags Gebeine. Sie wurden auf dem Friedhofe feierlich außs neue begraben; der zinnerne mit Inschriften reichlich versehene Sarg aber wurde die Beute eines Hausierers.

Christof Schwarz im Lichte seiner Zeit.

Von Adolf Raab.

Christof Schwarz gehörte einer niederösterreichischen Weinbauersippe an. Diese betrieb einen umfangreichen Weinhandel, der die Mitglieder dieser Familie in die mährischen Weinberge führte, die damals — auch die Brünnner Berge — ein Gewächs von hohem Rufe zeitigten.

Es ist nicht genau festzustellen, welcher von den Vorfahren des Schwarz zuerst in Brünn festen Fuß gefaßt, oder ob vielleicht Christof der erste war, der es gethan.

Nachrichten über ihn und seine Zeit finden wir in Ludwigs Chronik von Brünn, in Schmidts Historia Soc. Jesu und den Handschriften des Syndicus Hanzely.

Anderer Quellschriften des Brünnner Stadtarchives harren noch der Ausbeutung entgegen.

Die wenigen Nachrichten über Schwarz beziehen sich auf die letzten Jahre seines Lebens.

Er betrieb in Brünn die Kaufmannschaft und den Weinhandel im großen Stile und mit vielem Glück.

Eigentlich gehörte er dem höheren Demos an, doch entwuchs er demselben bald durch seinen Reichthum und seine religiöse Gesinnung.

Denn die breiteren Schichten der Bevölkerung und mit diesen die Ringsbürger, als Vorsprecher derselben, hielten es mit der Lutherlehre und anderen Secten, Christof Schwarz jedoch war ein glaubenstreuer Katholik.

Er mied daher den Contact mit dem Demos höheren und niederen Ranges, was ihm — dem reichen Weinhändler — den Ringsbürgern, die durchaus Weinwirte waren — gegenüber, wohl kaum als Geschäftskniff gedeutet werden konnte.

Wenn auch die protestantische Reformation in Brünn — im Gegensatz zu Olmütz, Znaim oder gar Jglau — keinesfalls tiefe Wurzeln geschlagen und die ganze Bewegung hier nicht auf eigentlich religiösem Boden stand, so war die Wühlarbeit der Unzufriedenen doch eine sehr eifrige, da dieselbe von lebhaftem Haß gegen die Geistlichkeit und das Klosterwesen genährt war, welche in früheren Zeiten und noch jetzt durch Mißbrauch ihrer Vorrechte, das Durchbrechen städtischer Privilegien, des Meilrechtes, der Schankregale, des Einlagerungsrechtes und anderer Freiheiten — als Schädiger der Gemeininteressen angesehen waren.

Die der Stadt 1532 zugefallene Collatur der St. Jakobskirche sollte nach der Meinung der Gemeinde ausgenützt werden zur Losreißung vom Einfluß der Diöcesanmacht.

Obwohl der Rath solch Begehren wiederholt mit Hinweis auf die Beschränkungen der Confirmation von 1539 abweisen mußte, so ließ er sich doch seit 1560 beeinflussen und führte manche Neuerungen ein, die das katholische Kirchenwesen zu schwächen geeignet waren, — weshalb 1566 Bischof Wilhelm und später 1579 Bischof Pawlowsky Schritte zur Abwehr unternehmen mußten.

Doch war im letzten Jahrzehnt des 16. Säculums das Patriciat von Brünn zum größten Theil katholisch, St. Jakob blieb in katholischen Händen. Der Pfarrstuhl war jedoch oft unbesetzt und die Thätigkeit der kirchlichen Behörden beinahe gänzlich lahmgelegt.

Als nach 1566 die Jesuiten in dieses Wirrsal eingriffen, da stießen sie auf den Widerstand der protestantisch gesinnten Classen, die durch Verbreiten aufregender Zettel größeren Anhang zu gewinnen suchten, um die Thätigkeit der Jesuiten mit Gewalt zu verhindern.

Aber auch der neue Orden fand seine Anhänger.

Als die Gefahr am größten war, da war es der Landes-Unterkämmerer Johann Freiherr von Haugwitz, der mit seiner Gemahlin und allen Kindern im Verein mit den Rathsherren und vielen glaubenstreuen Brünnern die Kanzel von St. Jakob umdrängte, um dem Rector Alexander Heller das Predigen zu ermöglichen. Mit Lebensgefahr schützten damals diese Getreuen den Redner vor den Gewaltthaten der aufgehetzten Menge, die in Waffen die Kirche füllte. (Dreifaltigkeitssonntag, 1572.)

— „Patrem ante omnia adit, hortatur, nihil cedat, neque timeat, nihil ipsi cum Coniuge ac familia pereat, Patrem perire non posse. Appertente concione Patrem ad Templum deducit, Cathedrae proximus cum Coniuge, totaque familia imperterritus confidet“ u. s. w.

Schmidt. Lib. III. Pag. 333.

Damals gieng das Gerücht in Brünn, die Jesuiten hätten im Grunde des demolierten Herburgaklosters einen Schatz gefunden. Der unter der Regide des Cardinals Dietrichstein erstehende sumptuose Ban der Collegialkirche machte alle Welt erstaunen, daher die Vermuthung. Ein wahrer Schatz aber war für die katholische Sache die Marienverehrung, die trotz der widrigen Zeitläufe nicht ausgestorben, sondern in der Verborgenheit der intimsten Familienwinkel glimmend, von den neuen Predigern entfacht, heller und heller aufloderte.

Die neu gegründeten Marienbruderschaften fanden Anklang. Doch die Lutheraner unternahmen Gegenoperationen. Sie tamen bei ihrem Genossen Urban Schiller, einem Weinwirte, zusammen und besprachen dort ihre Anschläge gegen den Rath und verbanden sich unter ihren Zunftsiegeln, um die Ranken des erstarkenden Katholicismus zu ersticken.

Da alles heimlich geschehen (die Details erfuhr man erst nach dem Tode Urban Schillers, † 13. August 1599), so war man überrascht, wie einig und mit welcher Macht die Partei auftrat, und durch ihren Wortführer, den Barbier Hans Loeber, aber auch in corpore in lärmenden Aufzügen für ihre Zwecke thätig war.

Am 23. Mai 1594 erschien die ganze Gemeinde lutherischer Gesinnung auf dem Rathhause, verlangte mit stürmischer Dringlichkeit die Bewilligung dreier Artikel, geradeaus einen Pfarrer des „lauteren Wort Gottes“, Duldung der Wiedertäufer und Unterdrückung der Convention St. Mariae.

Unser Christof Schwarz, der damals noch nicht Mitglied des sitzenden Rathes war, vertrat mit Entschiedenheit die Marienbrüder. Da unter den Rathsherren etliche unkatholisch waren und die Petenten mit großem Ungefüg auf-

traten, so hatte Schwarz schweren Stand. Da er nicht nachgab und mit Macht für die katholische Sache sprach, umringten ihn die Lutherischen mit Uebermacht und zerrten ihn zum Fenster.

„Den Schwarz haben sie wollen zum Fenster hinabwerfen“ — schreibt der Chronist.

Er war in höchster Lebensgefahr, kam aber — wird sich eben nicht übel gewehrt haben — mit dem Leben davon.

(Die „lateinische“ Brüderschaft kam am 27. August zustande und feierte am 27. August 1695 ihr 100jähriges Jubiläum.)

Bald danach, 29. Februar 1595, wurde Christof Schwarz in den sitzenden Rath aufgenommen, ein Jahr später sein Freund, der Apotheker Georg Ludwig, der Chronist.

Und etwas später wurden beide ihrer Verdienste wegen in den Adelsstand erhoben. Ludwig mit dem Prädicat „von Liebeneck“, Christof Schwarz mit dem „von Reb.“

Aus des Chronisten Aufzeichnungen geht hervor, daß beide zusammen verkehrten; sie mochten manchen Becherlupf selbender gethan, oft gestritten und sich oft vertragen haben. Ludwig rügt, — ob mit Recht? — er war ein recht strenger Kritiker, an Schwarz dessen Geiz und deutet an, daß seine Geschäftsgebarung gerade nicht viel mit kaufmännischer Vornehmheit zu thun hatte.

So zum Beispiel sein Geschäft mit Rebenick. Diesem Mitbürger verkaufte er einen Brief (Wechsel), gestand einen Nachlaß von 50 Gulden zu. Als selber später dem Schwarz präsentiert wurde, verweigerte dieser die Annahme und wollte ihn nicht honorieren. Darob kam es zu Streit, Herr Schwarz und Nachbar Rebenick wuchsen mit „Schelmen und andern Schändworten“ zusammen und processierten.

Schwarz wurde (5. October 1601) sachsällig und zu Unkosten und Ersatz verurtheilt. Rebenick schenkte zu „ewiger Gedächtnuß“ seines erliegenden Rechtes 200 Gulden zum Ankauf eines Grundstückes dem Spital ad St. Stefanum.

Was das Weingeschäft betrifft, erzählt Herr Ludwig, der dann und wann Schwarzens weitläufige Kelleranlagen besuchte: „Er kauft den Wein faßweise zu 10 oder 25 Gulden, auch den neuen, der gar sauer, und verkauft dann unter den Reifen ein 10eimeriges Faß als 3jährigen (1599er), all's unter einander gebräut und geseßet (beinahe 1000% Gewinn!).“

„Wann man's bey dem Licht will sehen“, brummt der grämliche Apotheker weiter, „ob das nit eine große sünd sey, denn er über Hunderte Faß aufkauft und ich solche mit meinen Augen in seinem Keller hab liegen sehen.“

Christof Schwarz theilte sich oft und gerne bei öffentlichen und kirchlichen Anlässen, so trug er am Charfreitag 1599 die Begräbnis Christi aus der böhmischen Kapelle (St. Mauriz) mit Sr. Gnaden dem Unterkämmerer Siegmund von Dietrichstein, dem Bruder des Cardinals, dem Stadtrichter Hans Kleinseind, dem Rathsherrn Nikolaus Czernowsky, dem Tobias Leskauer (der noch selben Jahres am 7. November von einem Wrbsna'schen Kriegsknecht erschlagen ward) und mit Matthias Kosteletzky. (Derselbe, der die Ludwig'sche Handschrift seinen Nachkommen vererbte.) Im August desselben Jahres sehen wir den Rathsherrn

Schwarz in Gesellschaft der Rathsfreunde David Konrad, des Richters Kleinseind, des Ältesten Mathes Knapp, des Christof Tzerter, des Benedict Umlauf (dessen Epitaphium im Thurmflur bei St. Peter erhalten ist) und des Hans Brehm „Seifenegger.“

(Ludwig schreibt launig: „Jan ginack“, weil ihm gerade der Namen nicht eingefallen) — Hans Greimel und Ludwig Tzeranowsky — im grünen Zimmer der Prager Hofburg, wohin alle berufen waren, um in der Streitsache puncto Zuschreibung des Königshauses (Nr. 89) an Herrn Verkas Gemahlin, des Herrn Zacharias von Neuhaus Tochter, auszusagen. Dieser Streitfall fiel — allerdings unter Anwendung bedeutender Handjälben — zu Gunsten der Stadt aus.

Am 8. November 1603 geleitete Christof Schwarz den bisher protestantischen Rathsherrn Simon Grübler mit brennender Fackel zur Communion sub una specie. Auch noch drei andere Rathsverwandte trugen Fackeln und Freiherr Siegmund von Dietrichstein war wie bei allem, was sein eifriger Bruder betrieb, dabei.

Bürgermeister war damals „Nachbar“ Ludwig, der Chronist. Seine Apotheke befand sich damals Nr. 88, also nur über ein Haus von dem des Schwarz.

Es seien nun auch Christof Schwarzens Familienverhältnisse berührt. Seine Frau hieß Ursula und war die Tochter des Brünner Bürgers Gedeon Oberhauser. Schwiegervater Oberhauser war kein besonders angesehenener Mann, er war ein Mälzer minderer Gattung, ein Brantweinbrenner.

Ludwig nennt ihn, als er seinen Todestag (13. December 1582) einträgt — einen Brantweiner, welcher der Schwarzin Vatter gewesen ist, und setzt hinzu: „ein arger Spizbuech“ anstatt des „dem Gott Gnade!“, mit dem er andere Leute bedenkt.

Frau Ursula schenkte ihrem Gemahl mehrere Söhne und eine Tochter. Hieß Barbara und war dem Mustermeister (ein hoher militärischer Rang) Matthias Barentsch von Wien zugelegt.

Beim Ehebedrufs (14. Juni 1601) waren Zeugen auf des Bräutigams Seite Dr. Schwarzthaler, ein Wiener Kaufmann, dann Hauptmann Hartmann und Zacharias Kresl. Auf des Herrn Schwarz und seiner bräutlichen Tochter Seiten standen Zeuge: Nachbar Ludwig von Liebeneck, Simon Grübler von Altdorf, Kleinseind von Lobenstein, Thomas Schram von Deblin, Ulrich Vilgenblatt und noch drei andere Brünner Rathsmänner. Die Brant erhielt vier goldene Ketten zu freier Verfügung und noch vielerlei versprochen — weibliche Gezierd und Leibschmuck und ein gerichtetes Bett soll ihr nach dem Tod ihres Mannes nach Brünner Recht verbleiben, nebst einem Drittel des Gutes nach ihrem Manne. Hingegen verhielt Vater Schwarz von Reh die Brautleute, seiner Tochter Kindstheil nicht vor seinem Tod zu erwarten, wosern sie Kinder zeugeten, wann aber nicht und die Tochter vor des Vaters Tod verschiede, so verbleibe es nach der Brünner Stadtgerechtigkeit.

Da schreibt denn Ludwig: „Der gute Barentsch wurde nit viel aus des Christof Schwarz Guet überkommen.“

Es kam freilich bald anders.

Am 18. Juni war die Hochzeit.

Meister Barentsch mußte dringend zur Armee nach Ungarn verreisen, deshalb betrieb der Unterkämmerer und Vater Schwarz die Sache. Der Domherr Mag. Joh. Chenetius, Pfarrer von St. Jakob, segnete den Ehebund, Freiherr von Dietrichstein sammt Gemahlin und allem Frauenzimmer, Herr Basilus de Carpineto, Prior von St. Thomas, die früher erwähnten Zeugen waren dabei, auch Frau Katharina Grüblerin, Herrn Simon Grüblers vierte Frau. Hernach rüstete man eine Collation sambt einem Tanz, doch ohne das Beilager. Das war wieder dem Nachbar Ludwig nicht nach Sinn, denn er schreibt grollend:

„Solch geschwinde Zuejag und zusammen Heyraten ist zu Brünn nit bald erhört worden, ohne Aufbieten, ausgenommen der Landsknecht zusammen heuraten, denn es gieng da auch so zue.“

So war Jungfrau Barbara aus ihres Vaters prächtigem Hause geschieden in fernes Land.

Ich sage aus dem prächtigen Hause, denn Herr Christof hatte dieses uralte altersmüde Haus¹⁾ (Nr. 86—22), das er in früheren Jahren nebst andern Gütern erworben, nach den neuen Formen der Renaissance, die ihren Weg nach Brünn etwas später als andershin gefunden, neu erbauen lassen. Als Intimus des Cardinals und dessen Bruders hatte er Gelegenheit den Baumeister Georg Gialdi, der damals in Olmütz viel beschäftigt war, kennen zu lernen.

Diesen begabten Architekten und Bildhauer, der auch in Brünn das Collegium und die Kirche St. Maria der Jesuiten, welche schon in früheren Jahrzehnten begonnen — 1598—1602 — ausbaute, diesen Künstler also gewann die Brünnner Kaufmannschaft zur Ausführung eines monumentalen Brunnens, der in schöner Gruppe die vier Elemente durch die Gestalten Mercur's, Poseidons, Vulcans und der Ceres darstellt. Dieses Werk entwarf Gialdi 1591.

(Hundert Jahre später wurde es durch Jg. Wendel aus derouten Resten erneuert.)

Schon 1589 hatte Christof Schwarz mit dem Meister Gialdi pactiert, derselbe möge beim Umbau des Hauses dasselbe mit „zwo Rundel von Stein mit aller Zugehörung an Bildhauerschmuck und ein Thor mit zwei Terminen (Hermen) auf den Seiten versehen, ferner auch ein Gesimse mit Frontaspiz und dreien Weibsbildern (allegorische Figuren), alles in natürlicher Größe zierlich und fleißig“ herstellen. Sollte alles zu des Bestellers Gefallen und nach dem Urtheile ehrlicher Leute wohlgefertiget sein, so wolle er Schwarz nebst den ausbedungenen 480 Gulden noch 20 Gulden hinach zue zahlen. Der Stadtschreiber Menzel von Rolsdorf und viele Zeugen waren gegenwärtig (Hanzely). Die Maurerarbeit leistete Anton Rabry, der damals beim Ausbau der Jakobskirche beschäftigt war. Das Werk war 1596 beendet, wie aus dem Schlussstein im Thorbogen zu ersehen ist, in welchem die Hausmarke des Schwarz mit seinen doppelt ins Kreuz gesetzten Initialen C und S nebst der Jahreszahl gehauen sind, welche Zeichen sich im Außern und Innern oftmals wiederholen.

In diesem schönsten Hause Brünns konnte also 1601 Jungfrau Barbaras Ehrentag gefeiert werden, keine Dynastentochter konnte ein schöneres Vaterhaus

¹⁾ Das Souchez-Haus, jetzt Herrn Komarek gehörig, am großen Plage.

ansprechen. Beide Rondels reichen durch zwei Geschoße und sind an den Brüstungen mit mythologischen Reliefs geschmückt, die meist der Bacchusmythe entnommen sind. Zwischen beiden Geschoßen zieht je ein Fries, der die jüdischen, heidnischen und christlichen Glaubenshelden darstellt, wir sehen links Hector Trojanus, Carolus magnus und Gottfried Bulogne (alle zu Ross), dem ein Waffenträger voranschreitet, am rechten Ghörlein Josua Dux mit dem Thorbau von Jericho, Judas Macabäus und als dritte Reitergestalt ohne Inschrift einen Helden in der Tracht der Zeit (des Hausbaues), wahrscheinlich Rudolf II. darstellend.

Am linken Ghörlein befindet sich außerdem am Deckbalken das Hauszeichen mit den Initialen C und S ins Kreuz gestellt zwischen stilisierten Pfauen, während rechts am andern Rondel ein Wappen, das einen halben Löwen ob einer dreigetheilten Brüstung zeigt, von zwei stilisierten Drachen flankiert wird.

Die Details an den Säulen sind reizend, die ganze Composition von bester Wirkung.

Die „Weibsbilder“ haben sich nicht in unsere Zeit gerettet, doch sind sie auf dem Bilde des Korompay — 1750 — noch, wenn auch undeutlich zu sehen, zwei lagen rechts und links des Thorgiebels, das dritte stand oder saß ober demselben, ein Schild haltend, welches wahrscheinlich ein marianisches Emblem enthielt.

Im Hause selbst zeigt man ein Gemach, das eine der heil. Maria geweihte Hauskapelle gewesen sein soll. Man schrieb also: 1601. Noch in diesem Jahre sollte Schwarz Abschied nehmen von all dieser Pracht, von seinem Gut (Deutschhause im Olmützer Kreis), seinen reichbesetzten Kellern, von seiner treuen Frau und seinen Kindern.

Er erlebte noch die in diesem Jahre beginnende schärfere Praxis in religiösen Conflicten. So viele traten nun über und bekannten sich zum alten Glauben und zu unsrer lieben Frau von Brünn. Das sagte ihm zu. Zwei der ärgsten Widersacher, die Calviner Habicht und Pichler, die schon 1583 aus Brünn verwiesen wurden, aber immer noch hier wirkten, wurden nun 1601 endlich verhalten Valet zu sagen.

Doch bald danach siechte er, unser Schwarz dahin, wie zu vermuthen, da er bei der Kindstaufe des Unterkämmerers, bei der die Stadt Brünn Gevatter stand, nicht mehr fungierte (22. December 1601). Herr Simon Grübler und andere vom Rath brachten der hochgebornen Gevatterin ein „verguldt Randl“ und hundert Ducaten. Es war dies aus den 6000 Thalern des von Neuhaus, aus dem ersiegten Rechtstritt. Ein rechter „Hellsuchen!“ schreibt Ludwig.

Christof Schwarz war nicht mehr dabei.

Er konnte auch seinen Lieben nicht mehr zum heiligen Christ beschenken, denn gerade am heiligen Weihnachtsabend (24. December 1601) ist er verschieden.

„Gott sei seiner Seele gnädig und barmherzig“ schreibt Ludwig, „den 30. dito begraben worden zu St. Jakob.“

Herr Mägel von Stochau war im Bürgermeisteramt, der verordnete 6 Rathsverwandte die Leiche zu geleiten und Pfarrherr Chenetius that ihm die Leichpredigt.

Er rühmte den Berewigten „als guten Hausvater den Seinigen gesamt, der, wenn er auch allerlei Haendel geführt, doch nur die seinigen ehrlich zu

erhalten bestrebt gewesen; er hätte auch den armen Mann vertreten, Gottesdienst und Kirche tagtäglich fleißig heimbesucht, ja auch allemal der Letzte aus der Kirchen gewesen, und den Armen, die auf ihn gewartet das Almosen ausgetheilt, also nit zu zweifeln, er sei nun ein Kind der ewigen Seeligkeit."

Und da fährt dem ehrenhaften, doch grämlichen Chronisten wieder die Galle in die Feder, indem er zusetzt:

„Solches Ausstreichen haben gemacht 10 Gulden, die Predig hat aber nit gemeldt, wie er falsch Gewicht und Mægen gehabt, darum er von einem ehrsamem Rath ist gestraft worden.“

Wir wollen dies lieber für einen Irrthum halten.

Am Sylvestertag ließen ihm seine Freunde bei St. Jakob ein Requiem singen, bei dem vier Rathsherren in Trauerkleidern (auf Stadtkosten) assistierten.

A. 1602 — 27. April kaufte der Rath von der Witwe Schwarzin 15 Fäßlein alten Wein von 1599, das Faßl 110 Gulden, die Maß davon schenkte man in der Taberne p. 20 Kreuzer.

In diesem Jahre wurde die Jesuitenkirche beendet, zu dereu Bau Christof Schwarz 200 Thaler hinterlassen.

Die Witwe Schwarz ließ im October 1602 den Delberg auf St. Jakobs Friedhof durch den Maler Lukas Roland renovieren (Gemälde an der äußern Süd- und Offseite der Kirche) und als Frau Ursula am 8. April 1604 in Frieden und Segen verschieden war, da fand sie am 12. April neben dem auf ihre Unkosten hergestellten Delberg ihre Ruhestätte. So lang sie ober der Erde war, läuteten ihr jeden Mittag die Glocken aller Kirchen der Stadt.

Das Vermögen, welches Schwarz von Neg hinterlassen, war ein großes. Mit seinen Pupillengeldern wurde 1605 ein großer Theil der für Ungarn bestimmten böhmischen Hilfstruppen abgedankt. Ein Theil der Erbschaft des Schwarz bestand im Besiz des Lehens Deutschhause. Dieses bischöfliche Lehen verwalteten nun für die Söhne des Verstorbenen als Vormunde die Brüinner Ulrich Vilgenblatt und Hans Kleinfeind.

Kamen aber in Conflict mit dem Lehensherrn, da sie diesem die Lehenspflichten nicht erfüllen wollten und kein Verhältniß dem Cardinal gegenüber zu haben vorgaben.

Sie verweigerten auch 1605 die Stellung der Mannschaft, als diese gegen die Einfälle des Boczkay aufgeboten wurde.

Deshalb erklärte der Cardinal das Lehen wegen Felonie verfallen. Er verzieh jedoch später diese Renitenz und kaufte den Erben des verewigten Rathsherrn das Gut um 13.000 Gulden ab. Die Erinnerung an den überzeugungstreuen alten Brüinner mag ihn dazu bewogen haben.

Mögen auch die neuen Brüinner dem mannhaften Christof Schwarz ein Andenken bewahren.

Piterarische Anzeigen.

Dr. Hans Schulz. Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, Generalfeldoberst. — Halle'sche Abhandlungen zur Neueren Geschichte. Heft XXXVII. — Halle. Max Niemeyer. 1890. 8°. VI und 148 S.

In fünf Capiteln — I. Jugend. Streit um das Bisthum Straburg. II. Herzog von Jägerndorf unter Kaiser Rudolf II. III. Statthalter in der Mark. Bekenntniswechsel. IV. Generalfeldoberst im böhmischen Aufstand. V. Neger und Abenteurer. — wird in diesem Buche das Leben eines Hohenzollernfürsten geschildert, der nicht nur als schlesischer Theilfürst, sondern durch seine ganze Persönlichkeit unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Er hat in einer der entscheidungsvollsten Perioden der böhmischen Geschichte, unter Rudolf II., Mathias und Ferdinand II. eine wichtige Rolle gespielt, mit dem berühmten Mährer Karl von Bieutin stand er dauernd in Verbindung, an den böhmischen Winterkönig hat er sein Schicksal geknüpft.

Johann Georg wurde im J. 1577 als der zweite Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg und seiner Gemahlin Katharina, gleichfalls aus hohenzollernischem Hause stammend — sie war die Tochter seines Großheims, des Markgrafen Hans von Küstrin — geboren. Seine Erziehung genoss er mit seinem älteren Bruder Johann Sigmund auf der Universität in Straburg. Schon in seinem elften Jahre wurde er zum Canonicus des Straburger Capitels gewählt, um die Zahl der protestantischen Stifths Herrn im Capitel zu verstärken und als der dortige Bischof Johann von Manderscheid im J. 1592 starb, wurde er, seit 1591 Domprobst, von den evangelischen Capitularen auf den Bischofsstuhl erhoben mit der Bedingung, die eigentliche Regierung des Bisthums erst mit vollendetem 19. Lebensjahre zu übernehmen. Als Gegenbischof wurde ihm von katholischer Seite der Cardinal Karl von Lothringen, Bischof von Metz, entgegengestellt. Der heftige Kampf, der sich zwischen den beiden Parteien erhob, allerdings weniger mit Waffen als in Verhandlungen und Commissionen ausgefochten, endete nicht zum mindesten insolge mangelhafter Unterstützung durch sein Haus und weil Kaiser Rudolf II. ihm entgentrat, zu Ungunsten Johann Georgs; im J. 1604 hat er seine Ansprüche dem Gegenpräsidenten verkauft. Vom äußersten Westen gieng er nach dem fernen Osten des Reiches, statt in den Besitz eines Bisthums kam er in den eines weltlichen Fürstenthums: des schlesischen Jägerndorf.

Dieses Ländchen war im J. 1523, also unter König Ludwig, durch Kauf um 58.900 ungarische Gulden aus den Händen Georgs von Schellenberg in jene des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach übergegangen. Nach dem Tode von dessen Sohne Georg Friedrich im J. 1603 erbte es auf Grund älterer Schenkungsverträge Joachim Friedrich von Brandenburg, der das Herzogthum aber laut Hausvertrages seinem zweiten Sohne, unserem Johann Georg, einräumte, uebst den Pfandherrschaften Oderberg und Beuthen, die König Ferdinand I. dem Markgrafen

Georg 1531 überwiegen hatte. Am 17. Jänner 1607 erfolgte der Huldigungsact in Jägerndorf, im Juni 1610 heiratete der neue Herzog die Prinzessin Eva Christine von Württemberg; über die glänzenden Hochzeitsfestlichkeiten haben wir verschiedentliche culturhistorisch nicht uninteressante Beschreibungen (vgl. S. 38). Von Haus aus wurde aber Johann Georg von Kaiser Rudolf II. nicht anerkannt, man bestritt von böhmischer Seite die Rechtsgiltigkeit der *donatio mortis causa*, für die der kaiserliche Consens nicht eingeholt worden war, Jägerndorf hätte — so behauptete man — nach dem Aussterben der fränkischen Linie an die Krone Böhmen zurückfallen müssen; eine wie der Verfasser zeigt unrichtige Deduction, denn König Ludwig hatte seinerzeit dem Markgrafen Georg das Recht verbrieft, Lehen oder Eigengüter in Schlesien an sich und seine Erben, sowie an seine Brüder und deren Erben zu bringen, „mit denselben nach gefallen zu thun und zu lassen, für uns und unsere nachkommende König ungehindert,“ nur die übliche Schuldbigkeit gegenüber der Krone Böhmen wurde selbstverständlich vorbehalten. „Der Hauptgrund der Abweisung der brandenburgischen Ansprüche war aber, wie kaiserliche Rätthe dem brandenburgischen Agenten in Prag, Gabriel Lehmann, mittheilten, der, daß der Kaiser und die obersten Landofficiere der Krone Böhmen nicht gemeint wären, dem Kurfürsten Brandenburg die geringsten Güter mehr über die schon in seinem Besitze befindlichen weder käuflich noch auf anderem Wege zukommen zu lassen.“ (S. 41.) Allein ernstere Schritte gegen Johann Georg zu unternehmen, dazu war gerade die Zeit des Bruderkrieges zwischen Kaiser Rudolf und Mathias nicht geeignet; ja eine Zeitlang mochte es scheinen, als ob es Johann Georg durch offene Parteinahme für Mathias gelingen werde, in seiner Stellung anerkannt zu werden, besonders zur Zeit des Einfalles des Passauer Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen, 1610/11, und während der Huldigung Kaiser Mathias' durch die schlesischen Stände in Breslau, Sept. 1611. In dieser Zeit stand Johann Georg auch in bestem Einvernehmen und fortwährendem Verkehr mit dem mährischen Landeshauptmann Karl von Hierotin, ja es bestand im J. 1610 sogar der Plan, daß Hierotin eine Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, also eine Tante des Jägerndorfers heirate.¹⁾

Aber den allgemeinen politischen Zuständen entsprechend mußte sich das Verhältnis des protestantischen Hohenzollern zum Hause Habsburg immer schroffer gestalten, bis wir Johann Georg als Generalfeldobersten die schlesische Mannschaft zur Unterstützung der Aufständischen nach Böhmen führen und zur Fahne des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz schwören und halten sehen. Nach dessen Sturz wurde auch Johann Georg von Jägerndorf als „Rebell, Verlezer der kaiserlichen Majestät und Verbrecher am gemeinen Landfrieden feierlich in die Acht erklärt“.

¹⁾ Ich kann in dieser kurzen Anzeige auf die Beziehungen zu Hierotin nicht näher eingehen, möchte aber doch das Spottgedichtchen der Böhmen auf Karl von Hierotin, das Schulz (S. 87) aus dem Beröser Archiv mittheilt, speciell anführen:

Encomium
 Caroli Zerotini Baroni Moravi
 Gibbosi
 Ad pessima quaeque
 Nati
 Ob altum spiritum
 Omnibus exosi
 Quondam
 D. Rudolphi Rom: Imperatoris
 Proditoris
 Ex nunc
 Arcissimae Confoederationis
 Regnorum et Provinciarum
 Turbatoris
 Nec Deo nec Religioni nec Patriae
 Fidi.

(Prag, 24. April, 1619.)

(S. 104.). Noch hoffte er durch den Bund mit Bethlen Gabor den Kampf gegen Kaiser Ferdinand II. fortführen zu können, allein Bethlen Gabor, der ihm versprochen hatte, nur dann mit dem Kaiser Frieden zu schließen, wenn Johann Georg in denselben einbegriffen würde, verrieth ihn im Frieden zu Nikolsburg. Bei der spätern abermaligen Verfeindung Bethlens mit Ferdinand sollte auch Johann Georg noch einmal eine Rolle spielen, allein der Tod, der ihn am 12. März 1624 in Deutſchau ereilte, als er im Begriffe war, sich nach Deutschland zu begeben, um mit seinen alten Gefinnungsgeossen in Schlesien von neuem in Verbindung zu treten, bereitete seinen etwaigen Plänen ein jähes Ende.

Das ist in knappem Umriß der Lebenslauf dieses Fürsten, wie ihn uns Schulz' Monographie darstellt, die nicht nur auf gedruckter Literatur, sondern auch vielfach auf neuem archivalischen Material beruht, das er in einer Reihe von Archiven ausgeforscht. In diesen Zusammenhang gehören auch jene Briefe, die der Verfasser in dieser Zeitschrift (s. oben S. 121 ff.) veröffentlicht hat und die von Karl von Bietow an Hartwich von Stitten, den Landeshauptmann des Herzogthums Jägerndorf, schon seit der Straßburger Zeit Johann Georgs „rechte Hand“, gerichtet sind; einige Actenstücke bietet Schulz in den Beilagen 1—4, S. 135—147.

Schulz steht seinem „Helden“ anders als es in Monographien oft zu geschehen pflegt, mit objectivster Ruhe gegenüber und betont diesen seinen Standpunkt auch schon in der Einleitung, in der er darauf hinweist, daß Johann Georg in Wilkenbruchs „Der Generalfeldoberst“ bereits seine dichterische Bearbeitung gefunden hat, daß aber die wahrheitsgetreue umfassendere historische Charakterisierung bisher noch fehlte. Ja fast möchte es dem Leser scheinen, als ob er in seinem Urtheil hier und da zu scharf ist und vor allem die Bezeichnung desselben als eines „Abenteurers“ glaube ich ebenso aus sachlichen Gründen zurückweisen zu müssen, wie, wenn mich mein Sprachgefühl nicht täuscht, den Ausdruck „Mäher“ anstatt „Geädter“ aus sprachlichen.

Dr. B. Bretsch.

Publicationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive. Abtheilung A: Kataloge. — Graz und Leipzig. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1898. 1899.

Im Herbst 1897 beschloß der steiermärkische Landesausschuß auf Vorschlag des Directors des Landesarchives, Regierungsrathes v. Zahn, daß das Landesarchiv die Kataloge einer Anzahl der wichtigsten Abtheilungen seiner Bestände in Druck lege und kann ein Jahr später lagen schon die ersten drei Nummern dieser neuen Publication vor, die sich bisher auf fünf ungleich starke Hefte erhöht haben. Wer die musterhafte Ordnung und Organisation dieses Archivs gesehen hat, in welchem der Forscher Dank der reichhaltigen und gründlichen Kataloge und Indices, Repertorien und Register, wie sich Referent selber überzeugt hat, binnen kürzester Zeit vollen Anschluß über Fragen erhält, die anderwärts zu beantworten unsäglich Mühe verursacht, kann sich über diese Promptheit nicht wundern; von Zahn sagt es auch in dem Geleitwort, daß diese Kataloge „bereits mehr oder minder geraume Zeit fertig gestellt sind“, da sie für Archivzwecke schon früher bearbeitet worden waren, so daß die Veröffentlichung in raschem Tempo erfolgen kann.

Die bis nun erschienenen fünf Hefte betreffen zunächst den einen der zwei großen Hauptbestände des steiermärkischen Landesarchivs, nämlich das sogenannte „Joanneumsarchiv“ und umfassen:

I., 1. Die Handschriften. Für das Archiv bearbeitet von J. von Zahn, für die Herausgabe von Anton Mell (241 S.);

I., 2. a) Allgemeine Actenreihe. Lehen. Katalog der Lehenbücher und Acten. Für das Archiv bearbeitet von M. von Felicetti und Th. Unger, für die Herausgabe von A. Kapper (13 S.);

I., 2. c) Allgemeine Actenreihe. Politische Bewegung des Jahres 1848.

Katalog der Proclamationen, Maueranschläge und anderer Stimmen für Graz und einzelne Orte auf dem Lande. Bearbeitet von F. von Bahn (37 S.);

I., 2. d) Allgemeine Actenreihe. Joannea. Für das Archiv bearbeitet von E. Kümmler, für die Herausgabe von Anton Rapper (33 S.);

I., 3. Privatarhive. Katalog des Marktarhives Aufsee. Für das Archiv bearbeitet von A. Melli und F. von Bahn, für die Herausgabe von Anton Melli (10 S.).

Das erste Heft „Handschriften“ verzeichnet zuerst 1460 Nummern — darunter auch manche von Bohemica, Moravica und Silesiaca, besonders bezüglich Vergewesen daselbst — mit genauen guten Beschreibungen der einzelnen Stücke. Ergänzt wird dieses „Handschriftenverzeichnis“ durch vier Register: 1. Sachenregister, 2. Autorenregister, 3. ein Verzeichnis der Handschriften nach ihrem Alter, wobei wir bemerken, daß eine Handschrift, die der Annales Reicherspergenses bis ins XII. Jahrhundert zurückgeht, 4. Orts- und Personenregister; sodas hiedurch allen berechtigten Anforderungen, die man an die Uebersichtlichkeit eines Katalogs stellen kann, entsprochen wird.

Das zweite Heft, der „Katalog der Lehenbücher und Lehenacten“ führt auf und beschreibt I. 12 Lehenbücher, „Protokolle und Verzeichnisse saec. XV.—XVIII. und II. 1024 Nummern Acten in 109 neu hergestellten Bänden. Diese Archivalien sind dem Landesarchiv im Jahre 1880, „als die Allodialisierung der Lehen im Lande abgeschlossen war“ von der Finanzprocuratur übergeben worden.

Das dritte Heft, das Jahr 1848 betreffend, verzeichnet 296 Nummern, die aber nicht ausschließlich im Landesarchiv erliegen, sondern auch zum Theile in anderen Grazer Archiven und Bibliotheken vorkommen und das Material des Landesarchivs ergänzen; denn der Herausgeber wollte in diesem besonderen Falle das zerstreute Material in eine Einheit zusammenfassen, um einem eventuellen Geschichtsschreiber dieser Zeit die Arbeit des mühevollen Sammelns zu erleichtern. Auch zwei originelle Caricaturen werden als Beilagen beigelegt. Das Heftchen birgt des Interessanten und Seltenen sehr viel.

Im vierten Heftchen „Joannea“ sind 41 Fascikel verzeichnet, welche „die Acten jener Anstalten, Institutionen und Vorkehrungen für allgemeine, geistige wie materielle, commercielle, industrielle und wissenschaftliche Entwicklung des Volkswohles, an deren Erhebung und Fortbildung Erzherzog Johann gründenden — oder sonst maßgebenden Antheil hatte“ enthalten, mit vielen Papieren von des Erzherzogs eigener Hand.

Sehr interessant ist für den Archivbeamten das letzte fünfte Heft, das eines der reichsten Gemeinearchive der Steiermark genau registriert. Es wird hier eine große Masse von Acten — die 219 Stück Aufseer Urkunden von 1385—1733 wurden in eine andere Gruppe eingereiht, — die mit wenigen Stücken ins 14. und 15., zum größten Theil ins 18. Jahrhundert gehören, nach Materien gesondert und gleichsam auf Grund eines Stammbaumes ungemein übersichtlich und praktisch geordnet.

Möchte diese verdienstvolle Publication auch andere Landesarchiv-Verwaltungen anregen, mit ähnlichen Veröffentlichungen zu beginnen, die die landesgeschichtliche Forschung sehr zu fördern geeignet sein dürften.

Dr. B. Bretholz.

Berichte

über die abgehaltenen Versammlungen des Vereines.

Monatsversammlung am 24. April 1899. Vorsitzender Dr. Karl Schöber. Der Secretär des Franzensmuseums, Schier, hält einen Vortrag über den „Zug Klaptas durch Schlesien und Mähren im Jahre 1866“. Auf Grund eingehender, vielfach an Ort und Stelle angestellter Forschungen schildert der Vortragende die politischen Verhältnisse, welche die Aufstellung des Freicorps Klaptas veranlassten, die Schicksale desselben und besonders eingehend den ganzen Zug durch Mähren auf ungarisches Gebiet. Aus allen sich hiebei ergebenden Momenten suchte der Vortragende nachzuweisen, daß Klapta durch das Betreten des ungarischen Bodens keinen Aufstand in Ungarn hervorrufen wollte, auch keinen Erfolg in dieser Hinsicht hoffen konnte, sondern daß es sich ihm hiebei nur um eine Demonstration gegen die ihm gegenüber beobachtete, schwankende Politik Preußens veranlassen wollte.

Monatsversammlung am 29. Mai 1899. Vorsitzender Dr. Karl Schöber. Der Vorsitzende widmet einen warm empfundenen Nachruf dem verstorbenen Ehrenmitgliede des Vereines, G. Dr. v. Reißberg. Die Versammlung beschließt, den Hinterbliebenen des Verewigten den Ausdruck innigster Theilnahme und tiefen Schmerzes zu übermitteln. Nachdem dann noch des aus dem Vereine scheidenden Seniors Dr. G. Trautenbergers ehrend gedacht worden war, hielt Prof. Emil Soffé einen Vortrag: „Peter von Chlumeczký als Geschichtsschreiber“. Der Vortragende schildert die Familie, den Bildungsgang und die Verdienste Chlumeczkýs um die Geschichtsschreibung in Mähren, um die Gründung des mährischen Landesarchivs und die Gründung der historischen Section, aus welcher sich der Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens entwickelt hat, in eingehender Weise. Der Vortrag, dem auch alle in Brünn anwesenden Mitglieder und Verwandten der Familie Chlumeczký anwohnten, wird in der Zeitschrift des Vereines veröffentlicht werden. Der Vorsitzende betonte noch einmal unter Hinweis auf den 50 jährigen Bestand unseres Vereines die Verdienste Chlumeczkýs um den Verein, erinnert auf das wissenschaftlich so hochbedeutende, vom Verein publicierte Werk Chlumeczkýs „Karl von Hierotin“ und schloß mit dem Wunsche, daß das Streben Chlumeczkýs im Vereine recht viele Nachahmer finden möge. — Während der Sommermonate finden keine weiteren Monatsversammlungen statt.

Der Olmützer Bischof Stanislaus Thurzó von Béthlensfalva (1497—1540) und dessen Humanistenkreis.

Von Prof. Dr. Karl Botke.

Offener Brief an Anton Peter Ritter von Schlehta Wßehrdsky zu Wßehrd.

Bei wem könnte ich mehr Verständnis und mehr Interesse für meine Arbeit voransetzen als bei dir, lieber Freund? Seit vielen Jahren beschäftigt du dich eifrig mit den böhmischen und mährischen Humanisten, unter denen deine Ahnen eine so glänzende Rolle gespielt haben. Mit Fug und Recht blickst du mit Stolz auf Johann Schlehta und Augustinus Olomuensis. Du weißt also auch, daß eine solche Arbeit trotz alles Fleißes und aller Mühen immer etwas Mosaikartiges behalten wird. Bei der Natur der Quellen ist dies eben nicht zu vermeiden. Doch möchte ich dich bei dieser Gelegenheit auch noch an die Klage erinnern, die bei unseren zahlreichen Gesprächen über dieses Thema immer wiederkehrte. Heute wird über Kunst und Literatur der Renaissance nicht gerade wenig geschrieben. Man kann auch nicht behaupten, daß die bezüglichen Arbeiten etwa strengen Anforderungen nicht entsprechen würden. Was aber Moriz Haupt an vielen modernen philologischen Untersuchungen tadelte, daß man bei deren Lectüre wenigstens noch 20 andere Bücher benötige, gilt von den Arbeiten über Humanisten im wahrsten Sinne des Wortes. Und hier handelt es sich noch fast ausnahmslos um alte und seltene Drücke, die oft nur mehr in einem einzigen Exemplar vorhanden sind! Deshalb habe ich fast alle wichtigen Stellen, auf die nur sonst verwiesen wird, im Wortlaute mitgetheilt. Der Recensent P. R. hebt es im „Literarischen Centralblatte“ 1899, Nr. 29 (22. Juli), pag. 989 an Herrn Pirennes Geschichte Belgiens auch lobend hervor, daß das Verfahren, besonders charakteristische Sätze der Quellen dem vollen Wortlaute nach mitzutheilen, für den Leser überaus angenehm sei und von deutschen Geschichtsschreibern nachgeahmt zu werden verdiene, unserer in diesen Dingen oft gar zu kleinlicher Kritik zum Trost. Bei dieser Arbeit ist aber eine solche Ansicht doppelt berechtigt. — So nimm denn diese Arbeit hin als Unterpfand unserer Freundschaft und als Ansporn zu weiteren Forschungen!

Dieser für Kunst und Wissenschaft selten begeisterte Metropolit Mährens gehörte einer Familie an, deren sämtliche Mitglieder sich durch gleiche Tugenden auszeichneten. Muß es wohl als reinste Phantasterei bezeichnet werden, wenn der junge Humanist Valentin Eck in „De antiquissima nominis et familiae

Thurzonum origine. Cracoviae 1519“ den Ursprung der Familie nach damaliger Unsitte bis ins römische Alterthum verlegt, so glaubt doch Carolus Wagner in den „*Analecta Scepusii sacri et profani*. Tom. IV. Posonii et Cracoviae 1778“, wo die „*Genealogia familiae Thurzo de Bethlemfalva*“ S. 46—154 behandelt wird, einen Thurzo bereits im Jahre 1194 nachweisen zu können. Dafs ein solcher im Jahre 1243 vom Könige Bela IV. ein Privileg erhielt, ersehen wir aus dem von Fejér edierten Cod. Dipl. IV., 1. S. 279, wie Wenzel Gu s z t á v in seiner Akademieabhandlung „*Thurzó Zsigmond, János, Staniszló és Ferencz négy egykorú püspök*. Budapest 1878“ S. 4 bestätigt. Die Familie ist also auf jeden Fall sehr alt.

Uns interessiert zunächst der Vater des Bischofes, Johann Thurzó von B é t h l e n f a l v a, ein Edelmann aus der Zips, wahrscheinlich aus Leutschau, wo die Familie ein Erbgrabniss hatte (geb. 30. April 1437). Er war frühzeitig nach Krakau übergesiedelt und seine Söhne sind im Promotionsbuche der Universität mit dem Attribute De Cracovia belegt. Er hatte den großen Reichtum seiner Familie begründet, indem er sich mit Fugger, dessen Schwager sein Sohn Georg wurde, zur Ausbeutung der reichen Mineralischätze Ungarns vereinte.¹⁾ Seine Bemühungen waren von solchem Erfolge gekrönt, dafs es von ihm in dem Cod. 3225 DDXI. 20, pag. 303 der Krakauer Universitätsbibliothek heifst: „*Ditissimus homo fuit, in regno Poloniae et Hungariae potentissimus*. (Vgl. Dr. Gustav Bauch. Caspar Ursinus Velius. Der Hofhistoriograph Ferdinands I. und Erzieher Maximilians II. Budapest 1886. S. 8 und 9). Nach Wagner *Analecta Scepusii* a. a. D. S. 65 war er: „*eques Scepusiensis, fodinarum metallicarum possessor, camerarius regius Cremniczensis*.“

Er hatte mehrere Söhne; Johann, der älteste, erblickte am 16. April 1466 zu Krakau das Licht der Welt und starb am 2. August 1520 zu Reisse als Fürstbischof von Breslau. Gegen die von katholischer Seite vielfach erhobenen Angriffe, dafs sein Verhalten dem Protestantismus, besonders Joh. Heiss gegenüber viel zu lau gewesen sei, wurde er von Dr. C. Otto in „*De Johanne V. Turzone episcopo Vratislaviensi Commentatio*. Vratislaviae 1865“ bef. S. 24—54 nicht ohne Geschick vertheidigt, während H. Luchs in „*Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters*“, Breslau 1872, Bog. 5, vom protestantischen Standpunkte aus sich der alten katholischen im Herderischen Kirchenlexikon vertretenen Auffassung widersetzt (S. 16). Doch unbestritten sind des Bischofs große Verdienste um Kunst und Wissenschaft, sein Mäcenatenthum den Humanisten gegenüber. Er trat so in die Fußstapfen seines Vorgängers Johann IV. Roth. Otto handelt darüber a. a. D. im VI. Abschnitt (*Quanti litteras honestas virosque eruditos aestimaverit*) S. 54—64 und Bauch hat in dem bereits erwähnten Buche sehr oft (S. 9 etc.) Gelegenheit des Bischofes bezüglich der Verdienste zu erwähnen, da Ursinus dankbar der vielen Wohlthaten gedenkt, die er dem Breslauer Antistes verdankt. (Vergl. G. Wenzel. a. a. D. S. 19—28, 51—58.)

Gleicher Gesinnung waren seine Brüder Alexius, den Wagner a. a. D.

¹⁾ Vergl. G. Wenzel. A Fuggerek lelentösége Magyarországi történetében. Budapest 1882.

§. 86 „index curiae et regius locum tenens“ nennt und der Olmützer Bischof Stanislaus, so daß Bauch a. a. D. S. 8 mit Fug und Recht schreibt: „Er (Johann, Fürstbischof von Breslau) und seine Brüder, Stanislaus, Bischof von Olmütz, und Alexius können bei keinem Capitel aus der Geschichte des Humanismus im deutsch=slavisch=magyarischen Osten übergegangen werden.“

Schließlich ist noch der Bruder Georg anzuführen, der nach Wagner a. a. D. S. 79 die Stelle eines „comes camerarum montium Hungariae“ innehatte.

Das Geburtsjahr des Stanislaus ist leider nicht bekannt. Nur wissen wir aus einer eigenhändigen Aufzeichnung des Breslauer Fürstbischofes Johann, der nach Otto a. a. D. S. 10 von seiner Consecration sagt: „Anno domini MDVI . . . sum consecratus in episcopum . . . per . . . Stanislaum Olomucensem germanum fratrem meum natu iuniorum“, daß er erst nach 1466 das Licht der Welt erblickt haben konnte. Im Jahre 1485 war er bereits an der Universität Krakau inscribiert. (Dr. H. Zeissberg. Das älteste Matrifelbuch der Universität Krakau. Innsbruck 1872. S. 63. Nr. 332: Stanislaus Johannis Thurzi de Cracovia. s. 3 lat. gr. 1485. a. Links. Hand b: episcopus Olomucensis factus 1497.) Der Umstand, daß Papst Alexander VI. den vom Olmützer Domcapitel gewählten Bohuslav von Lobkowitz nicht bestätigte, sondern seinem Schwestersohne Johann Borgia, der neben dem Erzbischof von Montréal noch vielen anderen Diöcesen in Italien und Spanien vorstand, die reichen Einkünfte dieses Stiftes zuwenden wollte, hatte eine lange Sedisvacanz in Mährens Hauptstadt zur Folge, da Bohuslav von Lobkowitz seine Angelegenheit in Rom nur sehr lau betrieb, wie selbst J. Truhlar in seinem Buche „Humanismus a humanisté v Čechách za krále Vladislava II.“ (Prag 1894.) S. 46 ff. zugeben muß. Deshalb gab es das Capitel auf, noch länger mit Rom nur brieflich zu verhandeln und sandte den jungen Stanislaus Thurzó dahin, der durch gute Worte und noch mehr durch Geld, womit er nicht kargte, Johannes Borgia zum Verzicht auf das mährische Bisthum bewog. Darauf wurde er vom Olmützer Capitel, das Bohuslav von Lobkowitz fallen gelassen hatte, einstimmig gewählt und vom Papst im Jahre 1497 bestätigt. (Vgl. Truhlar a. a. D. S. 60 f.)

Die allgemeine Freude, die in Mähren über die endliche Besetzung des Olmützer Bischofstuhles herrschte, schildert Dubravius in „Historiae Bohemicae lib. XXXII. ed. Prostrannae p. CXCVIII ved. Francofurti P. 818, ed Freher P. 180/81“) mit diesen Worten: „Per idem tempus (1497) Stanislaus Thurso Roma Olomucium veniens, regem suum qua decuit reverentia salutavit pontificatumque Olomucensem iniit, aliquamdiu pontifice vacuum, eoque gratior adventus eius omnibus fuit auxitque ipse gratiam in tantum ornatus cunctis dotibus pontifico dignis in quantum ornari capit humana vita pastoris casti, sobrii, pii atque ea simplicitate simplicis, quam cum prudentia Dominus miscuit inquires: Estote simplices sicut columbae et prudentes sicut serpentes. Merito itaque non solum apud domesticos fidei sed etiam apud eos, qui extra domum Dei in speluncis versantur, ob vitae innocentiam gratus fuit.“

Die nun folgenden Ereignisse politischen Charakters schildern nach Ziegler's „*Olomucium sacrum*“ und nach der böhmischen Geschichte des Dubravius G. Wenzel a. a. O. S. 30—37 und Richter in seiner Ausgabe der „*Episcoporum Olomucensium series* (Olomucii 1831)“ des Augustinus Olomucensis S. 178 bis 187. Sie sollen in aller Kürze, da sie mit unserem Thema nur lose zusammenhängen, angeführt werden.

Zunächst berief Stanislaus für den 3. Mai 1498 eine Diöcesansynode nach Bihchau, deren Beschlüsse mit der Aufschrift: „*Statuta synodalia Ecclesiae Olomucensis. Praef. Stanislaus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Olomucen. ad perpetuam rei memoriam . . . Actum in castro nostro Wyssaw tertia die men. Maji. Anno incarnationis Domini LXXXVIII. Fol. 2. Incipiunt statuta synodalia. Fol. 14^o: Impressum Brunae.*“ Das Buch gehört zu den 10 Brünner Zcunabeln, die bisher bekannt geworden sind. (Vgl. Dr. B. Dubif. *Dějiny knihtiskářství na Moravě od vzniku jeho až do roku 1621. V Brně 1876*); es enthält 55 Bestimmungen über das h. Messopfer, das Breviergebet, den Empfang der h. Sacramente und über die Unterweisung des Volkes. (Vgl. Richter a. a. O. S. 179 f.) Wie wir aus Otto a. a. O. S. 45 bis 54 ersehen, hat später der Breslauer Bischof Johann das Beispiel seines Bruders vielfach nachgeahmt.

Viel zu schaffen machten ihm die sog. Piccarden oder Waldenser, die schon in meiner Abhandlung über Augustinus Olomucensis S. 59 erwähnt wurden. Es ist wohl bekannt, daß darunter die sog. böhmischen Brüder zu verstehen sind. Deshalb bestimmte Alexander VI. im Jahre 1499 den Klosterneuburger Prior und den Dominicanermönch Heinrich Institor gegen diese Secte in Olmütz zu predigen. Die in der Kirche des h. Michael gegen die Waldenser von Heinrich Institor gehaltenen Reden wurden in zwei Bändchen ediert, die keineswegs identisch sind, wie Richter a. a. O. S. 181 meint: Sie haben nach Dubif a. a. O. S. 9 folgende Titel: 1. *Institoris Heinr. Fr. Sancte Romane ecclesie fidei defensionis clippens adversus Waldensium seu Pikardorum heresim . . . In Olomucz marchionatu Moravie per magistrum Conradum Baumgarthem impressum. Anno salutis nostre MCCCCCI (1501) XX. die Aprilis.* — 2. *Institoris Heinr. Fr. Sancte Romane ecclesie fidei defensionis clippeus adversus Waldensium seu Pichardorum heresim . . . In Olomucz per magistrum Conradum Baumgarthem impressus. Anno salutis nostre MCCCCCI1 (1502) XX. die Martii.* Gleichzeitig ließ unser Heinrich noch ein drittes einschlägiges Bändchen bei demselben Verleger erscheinen: „*Opus perutile Sermonum in defensione s. rom. ecclesiae adversus Waldenses haereticos. 1501.*“ Doch halfen alle diese Schriften gleich denen des Augustinus Olomucensis, die dieselben Absichten verfolgten, nicht viel und Stanislaus führte im Jahre 1505 bittere Klagen gegen diese Secten auf dem Brünner Landtag.

Am 22. März 1506 weihte er seinen Bruder Johann zum Bischof von Breslau.

Darauf betraute König Vladislav unseren Bischof mit seiner Stellvertretung auf dem Prager Landtag. Am 11. März 1509 krönte Stanislaus den Prinzen

Ludwig als böhmischen König und bewirtete die Familie seines Souveräns auf der Rückkehr nach Ungarn in Kremsier in wahrhaft königlicher Weise. Da damals in Ungarn die Pest herrschte, so bot er der Frau und den Kindern des Königs an, während dieser Zeit in Kremsier oder in Wischau zu verweilen. Der König dankte ihm für diese Liebenswürdigkeit, die ihn von einer großen Sorge befreie. Doch hinderte ihn Joh. Zápolya von ihr Gebrauch zu machen, indem er seinem Souverän drohte, die Ungarn würden ihn, falls er ohne Kinder käme, nicht nach Ofen lassen. In gleich gastfreundlicher Weise empfing Stanislaus im J. 1515 den Polenkönig Siegismond, der erklärte, noch niemals eine solche Bewirtung genossen zu haben. Im Jahre 1522 wurde Anna von Oesterreich, die Gattin Ludwigs, von Thurzó zur Königin Böhmens gekrönt.

Um diese Zeit hatte sich auch Luthers Lehre in Mähren verbreitet und besonders in Zglau eine Heimstätte gefunden, woraus dem Olmüzer Bischof sehr viele Sorgen erwuchsen. Denn es half nichts, daß der König, der im J. 1523 das Osterfest zu Olmütz feierte, den Zglauer Protestanten scharf ins Gewissen redete, da sie nur zum Scheine Unterwerfung versprochen. Deshalb begab sich der Bischof in den Jahren 1524 und 1525 nach Budapest und erwirkte einen speciellen königlichen Erlass gegen die Lutheraner, der vom 25. Mai 1525 datiert ist.

Unter Ferdinand I., der von unserem Thurzó am 24. Februar 1527 zum Könige gekrönt worden war, erhoben die Waldenser wieder kühn ihr Haupt und wagten es sogar im Jahre 1528 ihre Priester öffentlich zu weihen. Außerdem fand jetzt auch die Secte der Wiedertäufer Anhänger in Mähren, die bei den Adelligen sehr beliebt waren.

Auf Betreiben Thurzós wurde von Ferdinand der spätere Wiener Bischof Johann Faber nach Mähren geschickt, der auf dem Landtage zu Znaim im Jahre 1528 gegen diese Secte predigte. Er veröffentlichte dann diese Reden unter dem Titel: „*Sermones aliquot salubres Doctoris Joannis Fabri adversus nepharios et impios Anabaptistas habiti apud Moravos, in Conventu Znaimensi. Mense Aprili: Anno Domini MD. XXVIII. Epigramma Casp. Ursini Velii.*“ Diese Ausgabe beschreibt ausführlich Denis in „Wiens Buchdrucker Geschichte bis M. D. LX.“ (Wien 1782) S. 267 ff. Diese Reden waren ursprünglich deutsch gehalten worden und sind dann in die lateinische Sprache übersetzt worden. Faber spendet dem Olmüzer Bischof folgende schöne Lobsprüche: „*Si tui similes Germania omnes, ut denique multos Episcopos haberet, profecto, aut nunquam scelerata Lutheranorum factio extitisset, aut exorta non tantopere invaluisset.*“ (Vgl. auch Bauch a. a. O. 58 f.) Der König ordnete zwar die Vertreibung der Wiedertäufer aus Mähren an, doch durften sie auf Intervention des Adels wieder zurückkehren. Auf abermalige Vorstellungen des Bischofes beim König traf der Landtag zu Olmütz einige vage Bestimmungen, nach denen die Ausweisung nur jenen Wiedertäufern drohte, die weder ein Besitzthum noch ein Amt hatten.

Gleich zu Beginn seiner Regierung hatte er die verpfändeten Güter des Olmüzer und Kremsierer Capitels wieder um 60.000 Ducaten eingelöst, von welcher Summe sein Vater die Hälfte vorstreckte. Ferner kaufte er dem Kloster

Belehrad Weingärten und den Zehent in Poleschowitz ab. Im Jahre 1501 gab er dem Metropolitancapitel neue Statuten, in denen Pflege der Wissenschaft den Domherren ans Herz gelegt wurde, nur ein Doctor oder höchstens Magister dürfe Domherr werden. (G. Wenzel a. a. D. S. 32). Was er für Kremsier geleistet hat, erzählt uns Urfinus im folgenden Gedichte:

De oppido Cremsyrio Moraviae ductu Reverendissimi domini Episcopi Olomucensis instaurato.

„Nobile Cremsyrium, sed tantum nobile sancto
Praeside, quem vocitat terra Morava patrem;
Quantum Roma suo terris praelata Quirino,
Et quantum Augusto debuit aucta suo:
Tantum Pontifici debes urbes excita Thurzo,
Urbis qui faciem nunc tibi restituit.
Surgis et hoc, non vana loquor, par auspice magnis
Urbibus in coelum moenia laeta feres.“

Neugestaltung oder wenigstens vollständige Umformung des bisherigen Kanzleiwesens ist bekanntlich ein Hauptverdienst der Humanisten sowohl an der Curie wie an den Höfen von Fürsten und Bischöfen. Auch hierin ist Stanislaus ein gelehriges Kind seiner Zeit. Auf dieses Verdienst unseres Thurzó machte zuerst Dr. Beda Dudík in „Bibliothek und Archiv im fürsterzbischöflichen Schlosse in Kremsier. Wien 1870“ aufmerksam. Es heißt a. a. D. S. 71: „Die Olmüzer Bischöfe haben nämlich seit Stanislaus Thurzó, also seit 1534 (??) die löbliche Gewohnheit angenommen, alle abgeschickten und eingelaufenen Schriftstücke, welcher Art immer, nach Materien geordnet, in eigens dazu vorgerichtete Bücher durch ihre Kanzlei eintragen und copieren zu lassen, um über den ziemlich ausgedehnten Geschäftsgang stets in Evidenz zu bleiben. Je nach der Fähigkeit des Kanzleivorstandes und nach dem Talente des jeweiligen Bischofes richtet sich der innere Wert dieser Copiarbücher, welche von sogenannten „Diplomataren“ oder Urkunden- und Privilegien Sammlungen wohl zu unterscheiden sind. Sie sind fast durchgängig in Folioformat und in böhmischer Sprache geschrieben. (Vgl. a. a. D. S. 73 A.)

Für die böhmische Geschichte spielen die sog. „Libri erectionum et foundationum altarium“, die bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen, anerkanntermaßen eine große Rolle. Es sind dies nichts anderes als die amtliche Evidenzhaltung der in und für die Kirchen gemachten Altarstiftungen, weshalb die vollständigen Stiftungsbriefe in Form von Notariatsurkunden dafelbst eingetragen wurden. In Mähren kennt man nach Dudík a. a. D. S. 96 nur den einzigen „Codex erectionum et foundationum altarium ab anno 1482 usque ad annum 1552“, der mit der dem Beginn des 16. Jahrhunderts eigenthümlichen kleinen und gedrängten Schrift unter der Regierung des Bischofs Stanislaus Thurzó angelegt und von verschiedenen Händen fortgesetzt wurde. Er enthält übrigens auch noch Urkunden über die „Augmentationes, incorporationes, uniones“ und „dismembrationes beneficiorum ecclesiasticorum.“

Gleiche Verdienste erwarb sich unser Bischof um die Neuordnung des

Lehenwesens. Dudík berichtet darüber a. a. D. S. 107: „Bischof Bruno (regierte 1241—1281) ist der Urheber des Olmüzer bischöflichen Leheninstitutes. König Ottokar II. hat dasselbe 1274 bestätigt und Kaiser Karl IV. aus demselben und aus dem Bisthum Olmütz 1340 ein der Krone Böhmens unterworfenenes Lehen gebildet. Die äußeren Formen dieses Instituts, sowie die durch Jahrhunderte langen Gebrauch zum Rechte erwachsenen Gewohnheiten faßte der Bischof Stanislaus Thurzó um das Jahr 1526 in ein eigenes Rechtsbuch — *práva manská*¹⁾ — zusammen und ließ sie in Olmütz und dann im J. 1538 in Leitomischl drucken. Unter ihm wurde Kremsier zum bleibenden Sitze des Lehenhofes festgesetzt und 1529 verordnet, daß jährlich einmal, und zwar zu Kremsier, das Lehenrecht (*soud a právo manské*) den Sonntag nach Christi Himmelfahrt und der Rechtstag, *posudek*, den zweiten Sonntag nach Wenceslai zusammentreten und alle Páhonon²⁾ und Nálezen³⁾ nur in der böhmischen Sprache geschehen sollen.“ Ferner ist zu vergleichen, was Dudík a. a. D. S. 115, 116, 117, 123 (hier ersieht man deutlich, daß die sorgfältige Führung dieser Bücher nur ein Verdienst unseres Bischofes war), S. 124 im Detail über die einzelnen noch erhaltenen bezüglichen Codices anführt.

Es ist wohl als selbstverständlich anzusehen, daß bei einem Manne von der geistigen Bedeutung unseres Thurzó auch die Buchdruckerkunst entsprechende Würdigung fand. Diese diente aber in Mähren, wie Dudík in Dějiny a. a. D. S. 2 mit Recht betont, vorwiegend kirchlichen Zwecken.⁴⁾ Nun hat Thurzó allerdings auch die Buchdruckereien in Brünn (Dudík a. a. D. S. 5) und in Olmütz (a. a. D. S. 7—9) beeinflusst, aber er konnte weder das Eingehen der ersten im Jahre 1499, noch das der zweiten im Jahre 1504 verhindern. Brünn blieb ohne Druckerei bis zum Jahre 1601 und Olmütz bis zum Jahre 1538, so daß sich Thurzó gezwungen sah, die nothwendigsten kirchlichen Bücher in Wien bei Johann Winterburger drucken zu lassen. (Vgl. Dudík a. a. D. S. 9.⁵⁾ Gerade aus dieser Thatfache kann man so recht das mächtige Aufblühen der einzelnen protestantischen Secten erkennen, die an den reichen böhmischen Adelligen einen bedeutenden Hinterhalt fanden und so ihren Druckereien einen mächtigen Aufschwung verleihen konnten.

¹⁾ B. Brandl: *Glossarium illustrans bohemico-moraviae historiae fontes*. Brünn 1876. S. 141: *Právo manské* = das Lehenrecht; *soud manský* = das Lehengericht.

²⁾ Brandl a. a. D. S. 281: *Páhon* = gerichtliche Vorladung (*citatio, executio citationis*). Brandl bietet an dieser Stelle eine ausführliche juristisch-historische Abhandlung.

³⁾ Brandl a. a. D. S. 167: *Nález* = der Befund, das Urtheil, zu dem in Mähren seit dem Jahre 1531 die Anwesenheit von 12 Landrechtsbeisitzern außer den Beamten gefordert wurde; seit dem Jahre 1535 genügte die Anwesenheit von 10 Beisitzern.

⁴⁾ Dennoch wurden auch einige humanistische Bücher gedruckt, so in Brünn: „*Donatus minor*. In inelita civitate Brunna impressus. Anno salutis MCCCCLXXXI.“ und *Clement von Graß*. Von allen paben dye von Natur haisß sind. 1495. und in Olmütz: *Schram Johannes*. *Questio fabulosa recitata per magistrum Johannem Schram ex Dachow*. Anno Domini MCCCCLXXXVIII; *Mancinelli Anton*. *Veliterni Grammatica*. Anno MCCCCI; *Marcus Justinicus*. *Ad Moravorum Pueritiam pedagogus grammaticus*. 1504. (Vergl. Dudík a. a. D. S. 6—7, 8—9.)

⁵⁾ Es sind ein *Missale* und ein *Computus* für die Osterberechnung. (Vergl. Dudík a. a. D. S. 9.)

Wir sahen bisher, daß Thurzó mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hatte, die allein hingereicht hätten, die Thätigkeit eines selbst hochbegabten und emsigen Mannes vollkommen in Anspruch zu nehmen. Und doch „beginnt — um mich d'Elverts blumenreicher Sprache zu bedienen — mit ihm das Morgenlicht der humanistischen Ausbildung in Mähren. Durch den Geist, welchen dieser Bischof an seiner Kirche schuf, glänzte bald eine Reihe wichtiger Männer rings um seinen, dadurch so schön geschmückten Sitz. Er stand mit dem berühmten Erasmus von Rotterdam, welcher auch sein Lobredner ward, in innigem Verkehre. Fast alle klassischen Werke sind voll eines für den Bischof höchst schmeichelhaften Lobes, und seine Residenz ward bald ein weit und breit genannter Mittelpunkt der Gelehrsamkeit und der gelehrten Muse. Nicht nur das Domcapitel, sondern auch die Landeshauptstadt Olmütz zählten in ihrer Mitte eine nicht geringe Zahl gelehrter und allseitig gebildeter Männer.“ Das ist alles wahr, doch ausführlicher geschildert hat bisher niemand diese Glanzperiode unjerer heimischen Geschichte. Dester berührt sie kaum in der früher angeführten Darstellung des Lebens des Urfinus Belins und G. Wenzel a. a. O. S. 58—62, der sich fast nur darauf beschränkt, die von ihm abgedruckten Worte d'Elverts zu commentieren. Doch darf man diesem hochverdienten Manne nicht den geringsten Vorwurf daraus machen, er schreibt ja für Ungarn und nicht für Mähren. Er war ja seit Richter der erste, der unserem großen Bischof eine monographische Darstellung widmete, die neuere Literatur heranzog und mit Rücksicht auf Ungarn selbst neues Material (S. 35 f) herbeischaffte.

Welches sind nun unsere Quellen, über die wir zur Aufhellung dieser ruhmvollen Thätigkeit Thurzós verfügen? Es kommen nur zwei umfangreichere Stellen neben zahlreichen kleineren in Betracht.

Die erste rührt von einem gewissen Stephanus Taurinus her, der aus Olmütz stammte und mithin selbst dem dortigen Humanistenkreis angehörig, für vollkommen unterrichtet gelten kann. Er beschrieb in epischer Form den Guruzenaufstand in Ungarn, bekannter unter der Bezeichnung „Bauernkrieg“, in 5 Büchern in Hexametern. Es ist das der furchtbare Bauernkrieg, der im Jahre 1514 unter der Führung des Széklers Georg Dozsa in ganz Ungarn wüthete und eine Menge Greuel im Gefolge hatte. Der Graner Cardinalerzbischof Thomas Bakacs hatte eben im Auftrage Leos X. ein Kreuzheer zusammengebracht, als ein Schreiben des Sultans Selim eintraf, der Frieden zu halten versprach. Man wollte jetzt die Kreuzfahrer (kurocok) entlassen, doch folgten diese nicht, sondern erhoben sich gegen den Adel. Der Bischof von Eranád, Nikolaus Esáth, wurde gefählt, zahlreiche Adelige wurden hingerichtet. Bathóry wurde von den Bauern in Temesvár belagert, da kam ihm der Wojwode Johann Zápolya zu Hilfe, dem die Vernichtung dieser Haufen gelang. Er schändete jedoch seinen Sieg durch unmenschliche Grausamkeit. Die beste Darstellung dieser Begebenheiten finden wir in H u b e r s Geschichte Oesterreichs. 3. Bd. (Gotha 1888) S. 438 bis 442. Das Buch hat folgenden Titel: „Stephani Taurini Olomuacen. Stauro-machia, id est Cruciatorum Servile bellum. Quod anno ab orbe redempto post sesquimillesimum quarto decimo et Pannoniam et Collimitaneas provincias valde miserabiliter depopulaverat. In quinque libros summatim

digestos. Impressum Viennae Pannoniae per Ioannem Singrenium... Datirt: Aedibus nostris. Albae Iuliae pridie Nonarum Martii. Anno gratiae MDXIX.“ (Vgl. Denis Wiens Buchdruckergeſch. a. a. O. S. 329—332.) Einen Neudruck erlebte das Gedicht erſt in dieſem Jahrhundert in „Monumenta Ungrica. Edidit Ioh. Christianus Engel. Viennae MDCCCIX.“ S. 111—184 und 445—472. Auf den letzten Seiten iſt nämlich der für uns ſo wichtige „Eiusdem Index eorum quae in hoc opere visa sunt annotatu digniora“ abgedruckt. Er enthält in alphabetiſcher Reihenfolge eine Anzahl Erklärungen hiſtoriſcher und geographiſcher Eigennamen, die, wie wir ſpäter ſehen werden, auch ſonſt ſehr intereſſant ſind. Unter „De littera O“ (Engel S. 460) wird folgendes über Olmütz berichtet:

Olomuntium Moravorum nostrorum metropolis. Quae si unis Sismaticorum insidiis simul et popularibus factionibus vacaret, non facile dixerim, foelitione, an Beatior esset? Nam si Religionis pietatem spectes; ausim venerabilem urbis ejus Clerum habitus honestate, morum comitate, hospitalitate, et non ficta vitae sanctimonia, multis Claustrinis monachis anteferre. Patricii denique et Municipales Olomuntiani tum ad Benignitatem, tum ad humanitatem oeconomicae propensissimi sunt. Nullis gravibus obnoxii vicis tantum ad voluptatem praecipue conviviorum proclives, usque adeo, ut ad publicas etiam vinarias tabernas ex more, quem apud eos longa perversi usus consuetudo approbavit, ceu senatorium in pretorium frequentissime concedant. In Automate illo horario, quod miris quibusdam signis semet volventibus adfabre elaboratum est, ab mercatoribus extrariis, quibus pleraque pars orbis peragrata est, palma tribuitur uni Olomuntio.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen, deren Richtigkeit ſich kaum beſtreiten läßt, ſpricht Taurinus über Olmütz als Sitz des Humanismus. Das iſt gerade jener Theil ſeiner Darſtellung, der für uns als die wichtigſte Quelle angeſehen werden muß.

Quod numeroso Eruditorum caetu non paucis Germaniae civitatibus antestat. Porro ut Egregie literatos viros Martinum Sinapinum, Bernardinum, Archigramateum, philosophiae Magistros Ludi literarii Olomucensis quondam Monarchas, tunc praeceptores meos Immature fato sublato praeteream; Quis ignorat Augustinum Moravum serenissimum Principis Vladislai Hungariae et Boemiae Regis olim vice Cancellarium majorem et patronum meum singularissimum, antiquis illis Authoribus merito conferri potuisse. Is nempe soluta oratione et ex tempore meros loquebatur Cicerones, cujus schemata pedestria Vergilium Catullumque subolebant. Quid in literis de Reverendo Domino Martino Igla-viensi, suffraganeo causarum auditore ac in spiritualibus generali officiali, Affine nostro. Quid de Clariss. Iurium professis Venceslavo de Wilharticz mei tam amantissimo quam observantissimo Ecclesiae nostrae Olomucensis Diali. Quid de Mag. Ioanne Suola, de Iano Dubravio Archidyacono Olomucensi. De Ioanne Saubekyo. De Io. Clementiano, Hadriano de Wilharticz, De Andrea piscicula, De Georgio letavallino Coetaneis Symystisque meis, quid de Georgio Ranatino U. I. Licenciato Syndico atque librario Senatus Olomucensis,

quid insuper de natu minoribus innumeris aliis Olomucensibus optime indolis adolescentibus, qui Italicis Gymnasiis bonarum literarum studia navant, quorum nomenclatio longam Plauti Comediam superaret, judicemus? Nam ingenium non esse negatum illis, ex lepidissimi viri Clementiani Iurium Doctoris Ausoniae reditu, denique ex aliis praesentaneis plurimis argumentis compertum habemus, quamquam mihi sane mediocre satis contigerit, ne dicam exiguum; ut et caetera pleraque. Verum tamen sorte mea oppido contentus sum, quod (ut inquit ille) semper inops quicunque cupit. Sed hui quam longe ab instituto compendio distraeti sumus, dum dulcis patriae memoramur. At nemo nobis id vitio verterit, quem Ciceronis illud non fugit: pro patria armis etiam, non verbis modo depugnandum esse.

Fast gleich wichtige Nachrichten verdanken wir dem Arzte Georgius Sibutus, der einen Panegyricus auf Ferdinand dichtete, der auch eine Exhortatio in Thureum und eine Confutatio in Anabaptistas (Wiedertäufer) enthält. Er ist auch der Verfasser eines Lobgedichtes auf die Stadt Olmütz, das er dem dortigen Stadtrathe gewidmet hat. „Ad sapientissimum prudentissimumque Senatum Olomucensem Georgii Sibuti, Medicinae Doctoris, Poetae et Oratoris Laureati carmen quo et Christianam et regiam illam Urbem mirifice illustravit. Impressum Viennae Austriae, per Io. Singrenium. Anno etc. MDXXVIII. a reconciliat a divinitate. Decima senta die Martii.“ Ueber sein Leben enthält noch immer die wertvollsten Nachrichten Denis a. a. D. S. 271—274. Er war gegen Ende des 15. Jahrhunderts geboren, ließ bereits 1505 eine ‚Ars memorativa‘ in Rßln drucken, war an deren Hochschule Lehrer und erhielt 1505 oder 1506 den Lorbeerkranz. Hierauf wurde er ordinarius lector humaniorum litterarum in Wittenberg (?), wo er 20 Jahre blieb und inzwischen auch Medicin studierte. Im Jahre 1516 wurde er wegen angeblicher Angriffe auf Luther vertrieben und verlebte die beiden folgenden Jahre in Brünn und Olmütz. Hierauf fehlt jede Spur von ihm. Er verfaßte auch viele andere Gedichte, die Denis a. a. D. S. 27 aufzählt. Den Panegyricus widmete er dem uns schon bekannten Bischof Joh. Faber, dem er wegen seines Auftretens gegen die Wiedertäufer das höchste Lob spendet. — Die nun folgenden Verse stehen in dem Lobgedicht auf Olmütz F II^b — G I^a.

Hoc etiam secum doctorum turba uirorum
 Illius templi affirmat, sed prae omnibus ille
 Doctus Thurzoni dum claro de stemmate praesul
 Hanc qui multimoda ornavit uirtute cathedram
 Quam plus terdenis possedit Episcopus annis
 Religionis sacer, sacris et moribus, atque
 Doctrina insignis sapientia cines in omni
 Huins ego dudum celebrem describere uitam
 Carmine conabar largo dum bella Poetam
 Me Brunna hospitio excoepit quando exsul in illa
 Aegrotae medicus porrexì pharmaca plebi
 Tunc cecini laudes, huius quae in fine libelli
 Inuenies, sed nunc praeconia magna suorum
 Haerorum vero fas est describere uersu.

Fronte rugosa illic sunt canitiem referentes
 Canonici tristes doctissimi corpore gibbos.
 Atque manus tremulas, uiuunt hii relligiosam
 Et sanctam uitam, sunt et qui nobilitatem
 Antiquam enumerant, et stemmate clara parentum.

Sunt et doctores, inter quos se obtulit ille
 Venslaus celebri genitus de stirpe Vilharzi
 Impense humanus, diues, doctissimus, atque
 Integer et iustus regum uersatus in aula
 Emeruit consul dici dilectus ab illis
 Semper Aristidem referens ueteremque camillum
 Et Decios rigidos Fabios, Priscosque Cathones
 Atque pater patriae dici uirtutibus ille
 Namque suis meruit ingens et gloria terrae
 Post hunc antiquo Ianus de stemmate Zuoli
 Militia insignis atque omni praeditus arte
 Quem multi doctum dixerunt esse poetam
 Atque Oratorem, linguam qui callet utramque
 Huius delitium terrae et spes nobilitatis
 Cui meritas debet nunc tota Morauia laudes.

Post hunc Duprauius totius gloria terrae
 Et decus illius templi, uir notus ubique
 Castalio doctam tinxit qui flumine frontem
 Phoebea dignus lauro, doctissimus ille
 Cum Graio uoces loquitur sermone latinas
 Et uarias callet linguas, hic praeditus atque
 In iure utroque est, hic Theosophus quoque fertur
 Plurima diuino scripsisse uolumina sensu
 Cur eques auratus, uates, cur Theosophusque
 Iuris cur etiam fertur peritissimus ille
 Ille senex etiam magna uirtute Ioannes
 De Geminis se offert laudum dignissimus haeros
 Templi huius longos decanus uixit in annos
 Atque fidem Christi uero sermone docebat
 Scriptura plenus qua pagina sacra redundat
 Unica laus Sophiae, locupletis gloria linguae
 Hic numerum exauxit ueterum nam Theiosophorum
 Et uiuit priscam felix hic relligionem

Hunc nec praecire licet Adrianum e stirpe Vilharzi
 Venslai fratrem, Fernandi regis in aula
 Consilio diues multos uersatur in annos
 Integer et doctus, diues, deuotus et omni
 Vir pietate ualens patriae digressus ab oris
 Italiam inuisens doctorum insignia coepit.
 Deinde meo canto Sigsmundum carmine Glocer
 Quem multum decorat utriusque licentia iuris
 Vatibus et musis proprium construxit asyllum
 Atque hiis esse cupit Mecenas, excipit omnes
 Hospitio hic summos quibus atque impendit honores
 Multa magnanimum uirtute equauit Ulyssen
 Namque hominum mores, uarias perspexit et urbes
 Per mare per terras, quando aduersissima quondam
 Pertulit, hunc celebrem scimus nos uiuere uitam

Quo te Paule loco, qua te Craccoere reponam
 Sede inter primos laudum dignissimus astas
 Antiquam numeras cinili ab origine stirpem
 Multa tui quondam, huic orbi fecere parentes
 Commoda, prudentem namque hunc auxere senatum
 Si tu huius diui laus es non infima templi
 Tuque Gregori adsis iuris qui dogma Nicene
 Haussisti in latio bisdenas officialem,
 Templi huius referunt tete mansisse per annos
 Sarmatici tandem uenisti regis in aulam
 Orator missus, commissa negotia portans
 Sunt plures alii quibus est et maxima uirtus
 Religio atque fides et Christianissima uita
 Sex et terdeni numeratur (sic!) in aedibus illis
 Canonici, sunt hiis totidemque palatia, uicos
 Quae faciunt pulchros, miroque decore plateas.

Leider fehlt uns das gleich anfangs erwähnte Gedicht auf den Bischof Stanislaus Thurgó; wenigstens gelang es weder Denis noch mir es irgendwo zu finden, auch im weiteren Verlauf des Gedichtes findet sich keine Anspielung mehr auf den Bischof.

Wir wollen nun zusammentragen, was über die einzelnen Namen bekannt ist.

Stephanus Taurinus. Die Quellen über sein Leben sind seine eigenen Schilderungen in der Vorrede und im Anhang der Stauromachia, — beide werden noch besprochen werden müssen — dann die äußerst dürftige Darstellung bei Denis a. a. O. S. 330—332 und Engel in der Praefatio der Monumenta Ungrica a. a. O. S. XI—XIV, der vorwiegend auf einem Briefe Terronis fußt.

Der Mann hieß eigentlich Stieröxel, denn so steht es von einer gleichzeitigen Hand am inneren Theile des Exemplares der Windhagenschen Bibliothek nach Denis' Zeugnis a. a. O. S. 331 geschrieben.

Die zwei ältesten Nachrichten stehen in der von dem als Historiker weit und breit bekannten Sectionsrath Karl Schrauf demnächst erscheinenden Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität. Sie lauten:

S. 49: Mag. Stephanus Taurinus de Olmocz, dedit sol 1. den 2. idem factus est (!) sermonem in die diui Ladislai. (1506 II. Sem.)

in marg.: Ille erat vir egregius canonicus archidiaconusque ac vicarius Albe Julie, arcium ac juris utriusque doctor, quo vivente Mag. Christannus Borbandinus de Engedino ibidem regimen scole subibat; obiit Cibinii in vigilia Penthecostes a. D. 1519.

S. 212 (1507 I. Sem. 27/6: Venerabilis vir Mag. Steffanus Olomucensis in patrocinio diui regis Ladislai concionem ad clerum — consuetudine hactenus observata — fecit, qui mercedem laboris sancto regi et nationi liberaliter obtulit. —

Die für uns so wichtige Marginalnote findet eine nicht unbedeutende Ergänzung in einem vom Terroni bei Engel a. a. O. S. XII mitgetheilten Vertrage der ehemaligen Prämonstratenser zu Obrowitz aus dem Jahre 1515, in dem Taurinus als Zeuge auftritt. Er wird hier als Domherr der Collegialcapitel zu St. Peter in Brünn und zu Siegnitz angeführt. Ferner sehen wir aus den Acta

Tomiciana Tomus IV. pag. 171 (Anno MDXVII) Nr. CCXII, daß sich der Polenkönig Siegismond bei dem Graner Cardinalfürsterzbischof beschwert, daß ein gewisser Doctor Stephanus Taurinus, der zum Hofe des Cardinales gehöre — er wird *familiaris vestre rñe Ptis.* genannt — dem Magister Martin Dobrogosti, predicatori allemanno in Cracovia (vergl. Otto a. a. D. S. 21, wo er M. Dobergast heißt), eine ihm vom Breslauer Bischof an seiner Kathedrale verliehene Präbende streitig mache, was dem Könige unangenehm ist (*quod nobis est molestum*). Da dieses Schreiben noch an den Graner Erzbischof gerichtet ist, so dürfte Taurinus erst nach 1517 nach Alba Julia (Karlstadt in Siebenbürgen) als Generalvicar und Weihbischof (?) berufen worden sein. Er sagt von sich selbst in der Einleitung, daß er dort *„magistratu vicario, tum aliis non vulgaribus sacerdotiis admodum graciose suffarcinatus Prothomysten ago.“* Er reiste viel herum. Wie Joachim Badian an den jüngeren Agricola schreibt (Engel a. a. D. S. XII), war er sogar in Rom und hielt sich auf der Rückreise in Wien bei Badian auf. In dem Anhang zu dem bereits erwähnten alphabetisch geordneten Index geographischer Namen erzählt er uns, daß er fast das ganze heutige Oesterreich durchwandert habe. *„Item cum Boemia Moraviam nativos penates nostros. Denique utramque Pannoniam, totidemque Moesias, postremo Transilvaniam ipsam, collimitaneis cum provinciis maiori ex parte a nobis tum peragratis, tum collustratis oculato testimonio perinde diligenter atque fideliter, sed strictim descripsimus.“* (Engel a. a. D. S. 472). Doch hielt er sich wohl die längste Zeit bei dem Graner Cardinal Thomas Vafacs auf. Daß er dort 1514 weilte, lehrt uns der schon angeführte Brief Badians, der nach Denis a. a. D. S. 121 im October 1514 geschrieben ist, und daß er 1517 noch dort war, erschlossen wir aus dem Schreiben des polnischen König Siegismond. Sein Todesjahr 1519 (Pfingsten) sagt uns die Anmerkung in der Matrikel, aus der wir ja auch ersehen, daß er doppelter Doctor (*Artium et iuris utriusque*) war. Dem juristischen Doctorat hat er vor allem seine glänzende Laufbahn zu verdanken. Badian nennt ihn: *„iuris consultum virum optimum et doctissimum.“* Er selbst sagt in der Einleitung, daß ihn juristische Fragen an der Vollendung des Gedichtes hinderten (*nuper enim, dum Istrogranae aulae moererem, partim continuis rauci fori patrociniis, partim reverendissimi Dei mei D. Thomae Cardinalis Strigoniensis Legati Apostolici obsequiis inevitabilibus ita obstrictus eram, ut a tanti Principis conspectu interdus etiam per transversum digitum abesse mihi non liceret* — Engel a. a. D. S. 114 f) und daß er nur während der Gerichtsferien in aller Eile den Index anfertigen konnte. (*Huc pertinet, quod paucissimis admodum diebus, Saturnalibus inquam vel stultorum feriis, in quibus [ut fit] iusticiam dixeram, clamosi fori a strepitu hos comentariolos raptim conguessi.* — Engel a. a. D. S. 471 f.) — Taurinus erinnert also in dieser Hinsicht an Albrecht von Eyb.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß dieser einflußreiche Mann viele Freunde hatte. Badian und den jüngeren Rudolf Agricola haben wir bereits genannt. Nach der schon oft citierten Briefstelle Badians stand er auch mit Collimitius und Jakob Spiegel im intimen Verkehr. (*Ex eo enim tempore, quo Roma reversus Viennae apud me Collimitianque et tum con-*

vivii nostri Symposiarcham Iacobum Spiegel, juris consultum et secretarium Caesarum una se amica jucunditate oblectavit . . .) In dem Obrowiger Document wird gleichzeitig als Zeuge Wenzel von Wilhartig genannt, der uns noch später beschäftigen wird. Ferner hat er ein astrologisches Werk veranlaßt, das folgenden Titel führt: „Hunc compendiarium Ioannis Borgbirii Nisseni Mathematici libellum, in quo currentis anni MDXVI. trium ecclipsium futuri effectus non minus docte quam eleganter describuntur, quisquis es, qui ventura vitae tuae pericula declinare voles emitto. Hunc emptum (si sapis) pellegas, et salvus eris.“ Es ist nach Denis a. a. O. S. 221 gewiß im Jahre 1516 gedruckt. Das Werkchen ist Wenzel von Wilhartig gewidmet. Borgbirius bekennt selbst in der Einleitung, daß singularis ille necessitudinarius et co-aulicus meus Stephanus Taurinus Olomucensis Iuris consultus et philosophus non usque quaque contemnendus hominum, qui vivant omnium et festivissimus et facetissimus saedulis adhortationibus suis inter spem et metum iacenti mihi paratam scribendi ansam praebeuit.“ Das Buch, in dem nach Denis' Urtheil die Sprache der alten Sternpropheten gut nachgeahmt ist, wurde in Gran am Hofe des Cardinals zu Beginn des Jahres 1516 verfaßt. Nebenbei sei nur erwähnt, daß Olmütz von diesem Dichter „Olomuntium amoenum et crapulosum“ genannt wird. Wem fällt da nicht sofort der erste Theil der Schilderung ein, die Taurinus seiner Vaterstadt gewidmet hat? Doch hat unser Humanist den Borgbirius, von dem uns sonst nichts bekannt ist (vergl. Denis a. a. O. S. 321) nicht nur zur Verfassung seines Gedichtes veranlaßt, sondern es auch mit folgenden empfehlenden Versen versehen:

In Ioannis Borgbirii eclipsium effectuum pronosticon ad lectorem Stephani Taurini Olomuncen. Hendecasyllabi:

Doctos docta iuvant minus periti
 Laudant Barbara, at improbi aniles
 Placent fabulae, et improbi libelli.
 Sed stulti stolidos ineptiarum
 Chartas mille modis diesque noctesque
 Enoluunt mihi vera quam faceta
 Quam dictu speciosa plus leguntur.
 Post clamosa, foro tacente, vera, et
 Facto institio, hunc libens renoluo
 Lego et pellego siderum periti
 Novum Borgbirii mei libellum.
 Quae nec carminibus suis Apollo
 Nec blandis numeris Thalia dixit,
 Dixit Borgbirius suo diserto hoc
 Et terso lepido, et brevis libello.
 Quo solis roseo die tenebras
 Quo lunam sine nube nigricentem,
 Graduumque patrem manu minaci
 Falce letifera, dies notandos
 Tristi sidere calculisque nigris
 Morbos, tristitiam, metus, dolores,
 Pestem mortigenam, cruenta bella
 Lites, inurgia, turbasque rixas

Inuisam populi famem, et malorum
 Servorum in dominos truem tumultum.
 Quo vitare queas acerba dulcis
 Vitae incommoda lector edoceris.
 Haec et plura scias labore paruo
 Ex hoc Borgbirii mei polito
 Venusto vario et breui libello.
 Hunc eme, hunc lege, quisquis es probabis.

Tempus hominibus coticula.

In dem Widmungsschreiben an den Vormund des Königs Ludwig, den Markgrafen Georg von Brandenburg, erzählt uns Taurinus, was ihn zur Abfassung der Stauromachia bewogen habe. Als er vor einigen Jahren von seinem Gönner, dem Breslauer Bischof Johann Thurzó, in Reisse der Tafel zugezogen worden war, sei auch die Rede auf den Bauernkrieg gekommen, durch den des Bischofs Verwandte arg geschädigt wurden. Damals habe er geschwiegen, weil er nichts Ungenaues erzählen wollte. Johann Thurzó forderte nun unseren Freund auf, eine Beschreibung dieses Krieges zu liefern. Er begann nun diese Arbeit am Graner Hofe, doch seine Berufung nach Alba Julia unterbrach sie. Als er nun nach 9 Monaten in eine schwere Krankheit verfiel, hat ihm sein Arzt Andreas Seling jegliche geistige Beschäftigung untersagt. Er gehorchte nur insofern, als er alle juristischen Arbeiten aufgab und sich mit humanistischen Dingen beschäftigte. Er nahm also die Stauromachia wieder vor, die ihm jetzt gar nicht gefiel. Er begann deshalb an ihr zu feilen, doch gieng er hierin eingedenk des Ausspruches des Plinius: „Nimia cura deterit magis quam emendat“ nicht zu weit, und zwar ne historiae veritas (quae potissimum integra asservanda est) affectatis cincinnorum cooptationibus minuatur. Offen bekennt er seine Vorbilder ein. Möge man ihm vorwerfen, daß er halbe, ja selbst ganze Verszeilen einem Vergil, Catull, Lucan, Martial, Horaz, Ovid, Juvenal, Ansonius, Persius, Silius Italicus, Statius, Claudius, Joh. Pontano und anderen Classikern entlehnt habe, er tröstet sich mit der bekannten Antwort, die Vergil auf ähnliche Vorwürfe gab. Vor allen anderen aber habe er Lucan benützt, an den gleich der Anfang des Gedichtes erinnern. (Ego ingenue fateor, Lucanum belli Pharsalici cantorem in hoc intrito calle mihi ducem antesignanum fuisse: unde et ab eius primitio versu a nobis non nihil imutato, Pannonicum hoc servile bellum non abs re sumus auspicati: quatenus pius et candidus lector in ipso statim operis ingressu primordia Lucana pro Taurinianis agnosceret.) Es genügt ihm, wenn er der übernommenen Verpflichtung unter Wahrung der historischen Wahrheit selbst mit fremder Münze nachgekommen sei. (Mihi satis esto, ut servato Hystoriae decoro, contractum debitum meum aere etiam alieno persolvam — ein schönes Wortspiel!)

Doch in seinem Inneren dachte Taurinus von seinem Gedicht nicht gering, wie folgende, dem 2. Buche entlehnten Verse (Fol. XIII., B. 94 ff — Engel S. 142, B. 92 ff) lehren:

Mollis Arabs nobis, nobis vaga flumina Gangis
 Curvaeque Erithraei parebunt littora ponti.
 Nos ventura dies, praesens venerabitur actas.

Scriptores nostris verbosa volumina gestis
 Complebunt, quae posteritas in secula mittet.
 Nam si quid rudibus fas est committere chartis
 Quantum grandiloqui durabunt vatis honores
 Tantum (crede mihi) mea vivet Stauromachia.

Nicht minder begeistert äußern sich Udalricus Fabri Rhetus und Franciscus Siculus Transilvanus in ihren Gedichten, die sie der Stauromachia auf die Reise mitgaben. Jener schreibt:

Non minor est nostro vates Taurinus in aevo
 Quam qui rupta canit pergama, rura, capras.

Dieser behauptet:

Quantum Roma suo debet victura Maroni
 Et pius Aeneas, durus et Agricola;
 Taurino debent tantundem regna Poetae,
 Quae gaudent titulis Rex Ludovice Tuis.

Also beide vergleichen unseren Landsmann mit Vergil. Das Urtheil der Nachwelt steht aber nicht in Uebereinstimmung mit den Prophezeiungen des Dichters und seiner Freunde. Egel gelang es nur mit großer Mühe eines Exemplars in der Hofbibliothek habhaft zu werden, das aber nicht vollständig war; deshalb mußte er den für uns so wichtigen Index aus einem Exemplar des Theresianums abdrucken. Heute besitzt auch noch die kön. Bibliothek in Budapest ein Exemplar. Within war unser Autor fast ganz vergessen.

Während Denis a. a. D. S. 330 mit Recht von dem Gedicht sagt, daß es manche gute Stelle habe und einen fließenden Hexameter, erschien über Engels Neudruck folgende giftige Kritik in den Annalen der Literatur und Kunst in dem österreichischen Kaiserthume. 1809. II. Bd. S. 21.:

„Es gibt gewisse Bücher, die nur so lange einen Wert haben, als sie eine typographische Seltenheit sind; werden sie wieder neu aufgelegt, so gehören sie in die Pfefferdüttenliteratur; dies gilt auch von dem Gedichte des ehrlichen Stierböcksel, das in historischer und poetischer Hinsicht unter aller Kritik ist. . . . Wäre das Gedicht etwas wert gewesen, es würde seit 1514 sicher bereits eine neue Auflage erlebt haben. Rec. hat aber wenigstens im Isthuansfi in historischer Hinsicht weit mehr über den ungarischen Bauernkrieg gefunden, als in der ganzen Stauromachie, anderer Geschichtschreiber gar nicht zu erwähnen, und in poetischer Hinsicht verdient das Gedicht seines eigenen Wertes wegen in vollem Maße den Titel: carmen miserabile. Das brauchbarste am ganzen ist noch der Index, doch auch dort findet man nichts, das jetzt, seit Seivert, Hohenhausen und andere über daciſche Alterthümer schrieben, neu wäre.“

Auf diese auch sonst höchst persönliche und feindselige Kritik antwortete Joh. Chr. Engel in seiner „Geschichte des ungarischen Reiches“, Wien 1813, I, S. 16:

„Stauromachia — eine höchst seltene, aber, wie auch Georg Aranka bemerkt, dem Kenner wichtige Denkschrift, welche schon Math. Bel in den zweiten Band seines Apparatus aufzunehmen entschlossen war.

Dies sei besonders dem übelwollenden, aber sehr unwissenden, und darum

nur stillschweigende Verachtung verdienenden Recensenten meiner „Monumentorum, in den „Annalen der österr. Literatur“ 1809 gesagt.“

Hinsichtlich der historischen Glaubwürdigkeit, auf die sich Taurinus viel zugute thut, äußert sich Huber a. a. O. S. 441, Anm. 1: „Die 1515 verfaßte Stauromachia des Stephan Taurinus (Stieröchsel) ist das Werk eines Humanisten, der dem poetischen Zwecke die geschichtliche Treue geopfert hat. Am verlässlichsten sind die von Palacky, Geschichte Böhmens V, 2, 300 ff und 311 f mitgetheilten Schreiben des böhmischen Kanzlers Sternberg, des Königs Wladislaw und Lews von Rozmital.“ Dieser Gelehrte stimmte also vollständig Palacky bei, der in seiner Geschichte von Böhmen V, 2 (Prag 1867), S. 300, A. 230 schreibt: „Alle Kenntniss von dem sogenannten „Kruken“(Kreuzer)Kriege wurde bisher fast ausschließlich nur aus der Schilderung des Nic. Jsthyvansi hist. I. V., S. 40—47 und dem Stauromachia genannten Gedicht Stephani Taurini geschöpft. Beide Quellen nehmen nach dem Beispiel und der Methode der alten Classiker weniger Bedacht auf die natürliche Entwicklung und Folge der Begebenheiten in der Zeit, als vielmehr auf schöne Reden, auf Schilderungen einzelner Scenen und Bilder; bei falschem Pragmatifiziren, indem häufig spätere Ereignisse mit früheren vermengt werden, wenden sie sich mehr an das Gefühl und die Phantasie als an den Verstand der Leser; auch waren ihre Verfasser wohl nicht von allem, was wesentlich zu wissen nothwendig war, hinlänglich unterrichtet.“ Das ist zwar alles wahr, aber anders hat es kein Dichter der Humanistenzeit gemacht.

Jetzt müssen wir noch einmal zum Index zurückkehren. Diesem, nicht aber dem Gedichte, verdankt der Dichter thatsächlich eine gewisse Unsterblichkeit. Hier ist nicht zunächst die allerdings sehr wichtige Mittheilung über die Olmüzer Humanisten gemeint. Vielmehr kommen hier die 10 römischen Inschriften der Provinz Dacia in Betracht, die er uns im Index übermittelt. Nun sind uns die meisten Inschriften dieser Provinz nicht auf Stein erhalten, sondern wir verdanken sie nur einer in mehreren Handschriften (z. B. Cod. Vat. Nr. 72, Cod. Accursianus Nr. 68 2c.) erhaltenen und im 16. Jahrhundert verfaßten Sylloge, über deren Urheber sie selbst gar keine Andeutung enthält. Da bemerkte nun Theodor Mommsen, wie er im „Corpus inscriptionum latinarum III/1. Berolini 1873. Illyricum. Pars prima. Dacia. De Dacicarum inscriptionum auctoribus. P. 153“ ausführt, daß die Bemerkung, die Taurinus über die Stadt Karmiz (Engel a. a. O. S. 469) macht, genau übereinstimme mit der Notiz in dieser Sylloge, die zu demselben Worte vorgebracht wird. An beiden Orten werden ferner bei dieser Gelegenheit die selben Inschriften angeführt. Taurinus gibt aber auch seinen Gewährsmann an, nämlich Ioannes Mezerzius Archydiaconus Colosiensis et olim canonicus Ecclesiae Albensis Transylvanicae, vir sane multi nominis, multarumque literarum peritus, et qui ad exquisitam eruditionem praesertim antiquam (quam non perinde multi assequuntur) pervenerit. Mommsen hat mit Hilfe Heinrich Finalys und der Schäßburger Gelehrten Trausch und Teutsch noch einiges über ihn ermittelt, das a. a. O. S. 155 zu lesen ist. Der Mann hieß wohl János Megyericsi und stammte aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Ortschaft Megyeres im Komorner Comitat.

Er war 1504—1516 Archidiacon, wie auch Taurinus richtig angibt, und gleichzeitig Pfarrer zu Clausenburg. Dafs er die Sylloge nicht vor 1516 vollendet habe, erhellt aus einer Anmerkung im Cod. Vat. zur Inschrift Nr. 1423 betreffs Sarmizegetusa. Er erzählt, dafs er den betreffenden Stein im November des Jahres 1516 in Bärheli ausgegraben und nach Lutha gebracht habe, wo ihn noch Mommsen in der Kirche fand. Er starb noch in demselben Jahre, wie der Berliner Gelehrte mit Recht aus der Erbschaftsverhandlung, die am 22. April 1517 stattfand, erschlofs. Von dieser Sylloge, die also gegen 1516 abgeschlossen wurde, sagt Mommsen: Mezerzius epigraphiam Daciam ita fundavit, ut hodie quoque magna ex parte eo stet. Der erste nun, der einiges aus dieser Sammlung mittheilte, war unser Taurinus in dem im Jahre 1519 veröffentlichten Gedichte. Doch war sein Exemplar nicht vollständig. Ein vollständiges kam im Jahre 1521 durch einen Gesandten des Königs Ludwig nach Venedig, wo die übrigen Abschriften angefertigt wurden. Die Inschriften hat Mezerzius theils selbst copiert, theils sie von den Freunden zugesandt erhalten. Unter diesen sind viele, wie Mommsen a. a. O. nachweist, interpoliert oder ganz gefälscht. Auch Taurinus wurde ein Opfer dieser Leute, obgleich er sich noch eines unvollständigen Exemplares bediente, denn von den zehn Inschriften, die er im Index veröffentlicht, sind vier entschieden unecht, zwei oder gar drei interpoliert. So hat unser Landsmann der epigraphischen Wissenschaft einen großen Dienst erwiesen und sich gleichzeitig als wissenschaftlich hochgebildeter Mann bewährt, der bereits damals den hohen Wert der Inschriften für Topographie und Geschichte erkannte. Olmütz hat also allen Grund auf diesen seinen Sohn stolz zu sein.

Bevor wir diese erste zusammenfassende Biographie des Taurinus abschließen, wollen wir noch mit Denis a. a. O. S. 330 das Äußere der Ausgabe der Stauromachia beschreiben. Unter dem Titel ist ein unförmlicher Holzschnitt, der den Aufrührer Dozza auf seinem glühenden Thron in der Fein vorstellt. Auffällig ist, dafs jemand daneben die Sackpfeife bläst. S. 2 ein etwas besseres Frauenbild, auf dem Monde stehend, das schon bei Lochers Rosarium 1516 (Denis a. a. O. S. 145 f) vorgekommen ist. Dann die Zusage an den Markgraf Georg von Brandenburg . . . Das Gedicht ist mit „Randsummarien“ versehen.

In ähnlicher Weise verdankt sein Glück seiner juristischen Bildung Wenzel von Wilhartig, dessen äußere Lebensschicksale der um unsere Geschichte verdiente Anton Rybička in Dr. L. Kiegers „Slovník naučný“, Bd. IX. (Prag 1872), S. 1086, zusammenstellte. Da dieser Gelehrte aber von jeder Quellenangabe abfah, so lassen sich seine Behauptungen nicht controlieren; das literarische Moment hat er ganz vernachlässigt.

Darin mag vielleicht Rybička gegen das früher S. 348 f. angeführte Obrowitzer Testament Recht haben, wenn er Wilhartig nicht in Olmütz, sondern in Böhmen in der Ortschaft Belhartice, die bei Schüttenhofen liegt (Vgl. Kieger a. a. O. T. G. S. 965), geboren sein läßt. Dagegen könnte aber wieder sprechen, dafs ihn Ursinus in der Geschichte des pannonischen Krieges „Moravus“ nennt. Dafs er aber die Wiener Universität besucht habe, läßt sich aus den Matrikeln dieser Hochschule nach gütigen Mittheilungen des Herrn Universitätsarchivars Dr. Schrauf nicht nachweisen. Doch

ist über jeden Zweifel erhaben, daß er Doctor iuris utriusque war. Bald wurde er Domherr zu Olmütz und Brünn, seit 18. September 1514 ward er Dompropst des Olmüzer Capitels. In Brünn hatte er diese Würde schon viel früher erhalten, da er bereits im Jahre 1500 diesem neue Statuten gab. Im Jahre 1527 erwarb er für das Brünner Capitel die Herrschaft Rumrowitz bei Brünn. Woher Rybička die Behauptung hat, daß Wilhartitz Mitglied der gelehrten Donaugesellschaft geworden sei, weiß ich nicht. Ich vermag keinerlei Bestätigung für diese Vermuthung zu finden. Wahrscheinlich ist es aber, daß er mit seinem Bruder Johann im Jahre 1500 in den Ritterstand (Stav vladycy, vergl. Brandl a. a. D. S. 365) erhoben wurde. Wegen seiner großen Geschäftsfenntnis wurde er vom König Ludwig und von Ferdinand I. zum Secretär ernannt und nahm theil an den öffentlichen Verhandlungen jener Zeit. (Vergl. Bauch a. a. D. S. 64.) Unter Ferdinand I. war er auch Prokanzler des Königreiches Böhmen und wohnte auf dem Grabschyn in einem Hause, das ihm das Prager Domcapitel protokollarisch überlassen hatte. Aus dem Leben scheid er erst gegen Rybičkas Angabe nach dem Jahre 1532 und nicht nach 1531, wie aus der noch zu erörternden Widmung der Querela des Ursinus erhellt.

Er war ein sehr beliebter Mann; konnte er doch in seiner Stellung vielen Leuten Nutzen bringen. Er war aber auch ein warmer Freund der Künste und Wissenschaften. Wir finden ihn im regen Verkehr mit Joh. Schlehta, mit Bohuslav von Lobkowitz, mit Augustinus Olomucensis, mit Lazius u. a. Borgbirius widmete ihm im Jahre 1516 sein S. 350 f. besprochenes astronomisches Gedicht (Venceslav de Vilharticz Olmucensi et Brumensi (sic) praeposito etc.). Doch stolzer konnte er auf die Dedication der Elegie des Caspar Ursinus Belius sein, die folgende Aufschrift hat: „Querela Austriae, sive epistola ad reliquam Germaniam C. Ursino Velio M. H. Authore. MDXXXII. Augustae Vindelicorum, per Alexandrum Vucyssenhorn.“ Vorher hatte sie aber der Dichter dem gelehrten Patricier Conrad Peutinger zur Begutachtung vorgelegt. (Vergl. Bauch a. a. D. S. 66 und 81.) Ursinus hat auch seinem Freunde Wilhartitz das schönste Denkmal in der treffenden Charakteristik gesetzt, die er niederlegte in:

„Caspari Ursini Velii de bello Pannonico libri decem. Ex codicibus manu exaratis Caesarcis nunc primum in lucem prolati. Studio et opera Adami Francisci Kollarii. Vindobonae 1762.“

Sie lautet:

Pag. 142 (Im Jahre 1530). Sed cum alias frequenter, tum illis in rebus ac negotiis maxime innotuit virtus atque industria Wenceslai a Wilhartitz Moravi, Regis a consiliis, non ac peritia rerum, praecipue linguarum scientia variarum ac commercio, ad haec morum suavitate, ac probitate vitae honestissime actae mirifice pollentis. Is et Regis personam et omnium illis in actionibus loquentium sustinuit ac repraesentavit mirabilem inusitatumque in modum: orationes oppido quam prolixas ad verbum proprie ac fideliter interpretatus, cum et accusantium alios ac contra diluentium crimina verbosissimas querelas ac refutationes, tum Regis responsa, sententias ac judicia lata unus ominus egregie et scienter hinc Regi latine inde Bohemis vernaculo sermone dilucide prope verbum verbo reddens exponeret.

Wir ersehen aus diesen Worten, daß schon damals in Oesterreich Sprachenkenntnisse so wertvoll waren wie heute.

Mag auch Johann von Swola (Swolský) minder reich an äußeren Erfolgen sein als die beiden eben besprochenen Männer, so war doch seine Stellung innerhalb des Humanistenkreises noch glänzender. Bereits J. Prochaska hat ihm in den „Miscellaneen zur mährischen Geschichte“, 1. Bd., S. 68—93 (Prag 1784), eine umfangreichere Darstellung gewidmet, die sich allerdings mehr durch eine blumenreiche und für unseren Geschmack zu pathetische Sprache als durch besondere neue Ergebnisse auszeichnet. Auffällig kurz ist der Artikel, den Rybička im „Slovník naučný“, T. X. (Prag 1872), S. 432, über Swola veröffentlicht. Nach ihm entstammt Zvolský ze Zvolc, wie er den Namen schreibt, einer der ältesten heimischen Adelsfamilien, die bereits im 13. Jahrhundert dem Ritterstande angehörte. Sie wurde im 16. Jahrhundert in den Freiherrnstand erhoben. Auch sein Geburtsjahr ist unbekannt. Der Güte des Herrn Sectionsrathes Schrauf verdanke ich über seine Studienzeit folgende wertvolle Angaben. In der Wiener ungarischen Nationsmatrikel kommt 1505 I (Sommersemester) ein Johannes Volsceuz de Suola nobilis vor. (S. 61 der demnächst erscheinenden Ausgabe.) In der Hauptmatrikel finden wir 1504 I (Sommersemester) verzeichnet: Johannes Volscus de Zwola $\frac{1}{2}$ fl. hung., doch ist Volscus wieder getilgt. In der Juristenmatrikel ist 1504 II (Wintersemester) Johannes Volscus de Zwola nob. eingetragen.

Er erwarb sich später den juridischen Doctorhut. Im Jahre 1520 wurde er Domherr in Brünn und später in Olmütz, wo er nach Rybička seinen Ahnen ein Grabmal errichten ließ. Nach demselben Gewährsmann erreichte er die Würde eines Eques auratus und die eines Comes sacri Palatii. Doch verbrachte er den größten Theil seines Lebens in Wien. Er war Mitglied der Sodalitas Collimitiana, wie wir aus dem Gedichte des Urfinus Velius wissen, in dem er zur Neuwahl eines Vorstehers auffordert (Casparis Ursini Velii Poematum libri quinque. Basileae 1522. Sylvarum lib. II. Sodalitatis Collimitianae invitatio):

Iam nunc Calendas ante Januarias
Ohe sodales optimi,
Convivali ludicro, sic pristina
Durante consuetudine
Regem vocemus, quisquis eventu bonus
Obtinget hic, sceptrum ferat
Felixque nobis praesit hic felicibus
Regno potitus annuo.

Hierauf werden die einzelnen Mitglieder aufgezählt. Swola spendet der Dichter das für einen Humanisten ehrendste Lob, indem er singt:

Cuiusque nunc mademus ob natalia,
Zwola vir tersissimus.

Wenn wir mit Bauch a. a. O. S. 36 annehmen, was doch sehr wahrscheinlich ist, daß die Neuwahl des Vorstandes gegen Ende des Jahres, am Sylvesterabend, stattfand, so hätten wir auch eine ungefähre Angabe für den Geburtstag unseres Humanisten. Er war aber auch Mitglied der gelehrten

Donaugesellschaft und zwar gehörte er der dritten Classe an, deren Glieder nach Klüpfel: De vita et scriptis Conradi Celtis Protucii. Friburgi Brisgoviae 1827. II. Band. S. 115

Adam Seragus, Necaranus.

Ioannes Volscus de Zuola, Bemus.

Nicolaus Musipholus, Phorensis.

Christophorus Apitius, Maierhofanus

waren. Der letzte, den wir gleichfalls unter den Dmüßer Humanisten finden, wird noch später zu besprechen sein. Ob er seinen Namen Svolski in Volscus dem Celtis zu Liebe geändert habe, wie Prochaska a. a. O. vermuthet, ist nach der früher angeführten Eintragung in der ungarischen Nationsmatrikel „Volsucz“ doch fraglich. Swola unterhält auch zu vielen anderen Humanisten freundschaftliche Beziehungen. Obschon Domherr, brach er doch nicht die Verbindung mit dem Breslauer Reformator Johann Hefz ab, sondern blieb mit ihm im brieflichen Verkehr (Bauch a. a. O. S. 36 und Köstlin. Johannes Hefz, der Breslauer Reformator i. d. Ztschft. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens. Bd. VI, S. 97 ff.). Als ihm Urfinus auf dem Landtage zu Znaim, der, wie gezeigt wurde, gegen die Wiedertäufer vom Ferdinand einberufen worden war, seine Monosticha überreichte, übersandte er sie sofort an Johann Hefz nach Breslau (Bauch a. a. O. S. 59). An ihn hat Urfinus eine satyrische Epistel gerichtet, in der er ohne conoentionelle Phrasen die geringe Werthschätzung, die man den dichtenden Humanisten in Wirklichkeit entgegenbrachte, offen zugibt. Eine sehr feine Ironie liegt darin, daß er das Gedicht, das sich doch gegen ihn selbst richtet, der weiter große Herren besang, Satyre nennt. Es hat folgenden Wortlaut:

C. Ursini Velii ad Ianum Zvolam Morauum epistola satyrica.

Desieram uersus et inutile pangere carmen
Iuratus toties sterili diuertere cura
Atque animum penitus miseris auellere musis
Ex quo magnorum res atque opera ardua regum
Infelix cecini uates, contemptus ab illis
Quorum est arte mea toto praestantior orbe
Decantatus honor, cepi scissosque libellos
Ignibus inieci, pluteo impactosque momordi
Afflictosque solo calamos pede nixus utroque
Calcaui, et teneros corrupti mordicus unguis.
Et dixi, testes mihi dimittendus Apollo
Numina praeterea quaecumque poetica sunt
Nil mihi uobiscum o uates erit, his ego nugis
Pono modum. Fuit haec nobis sententia cordi
Obfirmata diu, et toto iam pectore Phoebus
Excidit, Aoniusque calor deferbuit omnis,
Donec ab intonsis mihi littera culta Morauis
Reddita lane tua est, tuaque duleissime rerum
Musa, cothurnato mihi carmine blandior aequo
Et studii et memorem curae iubet esse prioris.
Scribendi nobis rediit, sed degener ardor
Et dispar stilus, et contraria uena priori
Quid facis? extento tu me decurrere lassum

Fume iubes, vacuae non sunt haec apta Thaliae
 Tempora, si nostri statuas in parte pericli
 Vergilium, Bauius mutato carmine fiet.
 Vsque adeo nobis sors aduersissima, mentis
 Eleuat ingenuae, studiumque exturbat honesti
 Tu melius, tibi nil felici desit eorum
 Quae faciunt hominem uere seruantque beatum
 Multa relicta tibi, sed nec mihi parta domi res
 Nec penus annona gravidus neque condita centum
 Seruantur mihi uina cadis, non mugit opimum
 Marcomanum iuxta montes pecus. horrea nulla
 Distendit mihi flaua seges. uinaria porro
 Non reddunt uarios multo cum foenere pisces.
 Nec feruum genus agricolae mihi ruris agrestes
 Impendunt operas, cheu miserabile, cui non
 Pane famem modico, et proprio sedare cumino
 Contigit, atque salem patria delingere concha.
 Quem spes instabilis, quem mens et gratia fallax
 Nutrit heri, quouis Care est mihi uilior ille.
 Infelix quemcunque premit servilis egestas.
 Verum hoc deterior longe, et stultissimus ille est.
 Libera quem Pallas quondam, et nutritia fouit
 Calliope, rectique uiam monstravit alumno
 Ipse autem seu forte aliqua, aut percussus Erynni
 Regum sollicitis miserum se tradidit aulis.
 Nec pudet ingenui, libertatisque magistrum
 Degere more canum, atque alienum arrodere crustum
 Duleibus interea dictis blanditur inepte
 Et laudat damnanda Gnathonicus: utile damnat
 Non veritus ne si uerum quandoque loquatur
 Irati subeat Siculi metuenda Tyranni
 Septa, per ambages atque irremeabile saxum:
 Sed timet auriculis odiosus herilibus esse.
 Omnibus assentans domini, ut uix ultimus ille
 Haereat in mensa, interdum et uescatur opimo
 Esuriens turdo, et pingui se farciat offa.
 O uatum uere insanum genus, atque sui nunc
 Oblitum, neque enim Augusti nunc uiuitur aetas.
 Non erepta uiris tantum sunt praemia doctis
 Ipsi etiam proprio fraudantur honore poetae
 Atque aequo minor est illis, quae sola manebat
 Gloria iam docto, nam quid neglectius illo
 Qui paces et bella suis intexere libris
 Ausus, ad exemplum diuinæ Aeneidos exit,
 Vix tantum placuit, susceptaque carmina nultu
 Pacato? Sic laudati, non altera merces?
 Pauonis, pictae quam lumina cernere caudae.
 Quid iuuat o miseri, cantare poemata surdis?
 Quis nunc Maeonii sibi flumina carminis optet:
 Siue quis auderet tam liber, ut Eupolis esse?
 Vtile non Enni, nec tutum nunc foret Acti
 Carmen, opes illi, huic libertas ipsa negetur.
 Non etenim accipiunt laudem virtutis et aequi
 Nec tolerare queunt haec secula uera loquentem.

Ipse feret plagas Lucilius, et male doctum
 Accipietur opus, si talia dicere tentet
 Qualia adhuc populo perstrinxit carmina mordax
 Innocuo, scelerisque rudi, si bella tonabit
 Vergilius, uaria si dicet Horatius Oda
 Heroumque lyra mauortia personet acta
 Dira fames intercipient, et frigus utrumque
 Quid facias igitur potius, si forte requiras
 Pauper, inutilibus praestat desistere coeptis
 Tu pete ab antiquis scribenda poemata rebus
 Obuia multa tibi uenient exempla bonorum
 Hac indicta tenus. coelum cantetur et aer
 Omni parensque tibi tellus, et maxima Thetys
 Mille dabunt formas, dicendaque plurima uati
 His famam mereare modis, ut si nequeas rem
 Colligere, hinc uerae carpas tibi praemia laudis.
 Non etenim uideo, quare sine honore modoque
 Obscure diues malis quam pauper haberi
 Clarus, et aeternam post fata relinquere famam.

Dieses Gedicht ist derselben Sammlung entnommen wie die *Invitatio sodalitatis Collimitianae*, und zwar dem *Liber epistolarum*.

Nun wollen wir uns dessen schriftstellerische Leistungen näher ansehen. Er war bekanntlich Priester und hat dieser Stellung auch in seiner literarischen Thätigkeit Rechnung getragen.

Erhalten sind von ihm: „*Periochae omnium Librorum Veteris instrumenti. Cantica canticorum, cum oratione dominica, Carmine neutiquam aspernando reddita. D. Iano a Svola Moravo, Eq. et Iure consulto autore. MDXXXI.*“ Dieser ganze Titel mit der Fassung ist gestochen. S. 2. Ein Brief des Verfassers an Joh. Alex. Brassicanus. Auf dem letzten Blatte sind einige Stellen aus den kleinen Propheten abgedruckt. Unten: „*Excusum Viennae austriacae in officina Hieronymi Victoris Anno MDXXXI, Martii Die, XVI.*“ Große Schrift bis auf die Prophetenstellen. (Vergl. Denis a. a. O. S. 361.)

Da ihm die damals üblichen Gedächtnisverse nicht genügten, so habe er, erklärt er im Briefe an Brassicanus, diesen Versuch unternommen. „*Nuper mirae obscuritatis, opus μυημόσυρον Biblicae inscriptum, cum forte evolverem idemque prolixum, ut Teuerum Pacuvii sicut est in adagio citius ediscas, cepi nescio quid simile sed sub brevitae conari, taedet enim me profecto Brassicane istius generis versuum ac piget mihi perpetuo nullo cum fructu perlectorum, ubi Biblica portentosis quibusdam ac dimidiatis verbis insinuantur, perdendae ut ego existimo magis quam iuvandae memoriae aptis. Nec mea interim valde laudo, sed ita tamen digessi ut Biblici libri quicumque partibus dividerentur ac cohaerent, per singulos distichis signarentur, qualis Genesis, aut Regum libri. Ubi autem singuli sibi constarent, tetrasticha adieci, minores tamen prophetae, ut gratum memoriae facerem, distichis fere subnotantur, praeterquam in paucis.*“ Daß er mit diesen Versen didaktische Zwecke verfolgte, sagt er ganz offen: „*mihi fateor haec scripsi, cuius simile aliquid ante annos*

viginti maximopere cupiam edidicisse, puto enim adolescentiori aetati si vel dimidia ex parte intellecta adiscantur in omnem aetatem commoda futura.“ Hoffentlich werde diese Arbeit jemanden veranlassen, das neue Testament ähnlich zu bearbeiten, vielleicht werde sich Braccianus selbst dieser Mühe unterziehen (adjiciet aliquis et novi Testamenti librorum argumenta et vel te iste quidni deponit labor). Fast komisch ist der Grund, aus dem er Stellen aus dem Propheten beifügte: „inserui de industria typos, utinam omnibus hodie intellectos.“ In Wirklichkeit hatte er ein freies Blatt übrig, das er mit irgend etwas ausfüllen mußte.

Die Bücher der Bibel sind nach dem Kanon der katholischen Kirche angegeben. Denis nennt a. a. O. S. 361 die Poesie mittelmäßig, Prochaska vertheidigt aber a. a. O. Swola mit den Worten: „Doch jenes ist in Gedichten dieser Art beinahe unvermeidlich. Selbst die nothwendige Kürze seines Inhaltes steht dem dichterischen Genie im Wege.“ Ich glaube, daß Denis und Prochaska Unrecht haben. Swola verfolgte mit diesen Versen, wie früher hervorgehoben wurde, nur rein didaktische Zwecke, ohne jegliche Nebenabsicht, wie er es z. B. bei den bekannten von Ribbeck wieder abgedruckten kurzen Inhaltsangaben der einzelnen Gesänge der Aeneide gesehen hat. Die Ilias latina kann auch zum Vergleiche herangezogen werden. Um eine Vorstellung von dieser Art Poesie zu geben, sollen die Inhaltsangaben des Pentateuch abgedruckt werden.

Genesis.

Principio coelum ac terra, spirantia quaeque
Condita, abhinc duplici prosata turba modo.

Exodus.

Iussa dei signis patefacta potentibus, inde
Moses adit ritus legibus accumulans.

Leviticus.

Munia, sacrificaeque tribus, magnique recenset
Pontificis, scelorum vera piacula refert.

Numeri.

Nomina dinumerans quartus, patris edita ab ore
Confert, atque heremi gesta necesque refert.

Deuteronomium.

Plurima mox quintus quid enim diserta reponit,
Respondet primis littera casta libris.

Man muß wohl zugestehen, daß mit alleiniger Ausnahme des ersten Pentameters die Disticha in entsprechender Weise über den Inhalt der einzelnen biblischen Bücher orientieren. Die Verse sind auch, wenn man wieder absieht vom ersten Pentameter, in klarer Sprache abgefaßt, worauf ja der Dichter nach seiner eigenen Erklärung den Nachdruck legt.

Dass Eniola Vergil fleißig gelesen hat und thatsächlich nicht poetischer Beanlagung entbehrte, beweist folgende Umschreibung des Gebetes des Herrn:

Alme pater generisque auctor certissime nostri
 Cui coelum est sedes, fas te dixisse parentem
 Sic nati suasu, promissa tenentibus ampia.
 Nomina sublimi servas quae prodita Verbo.
 Nota tibi, tantae sacramus debita laudi.
 Et pia testati petimus quin praemia regni
 Affore, pergentes cunctas dare iura receptum.
 Nec nobis tua non sit pro ratione voluntas
 Firma pater, semperque operum spectando tuorum
 Indicia adportet secum, dum consona caelo
 Gloria se terras tua iam diffundat in omnes
 Insinuans, Verbi hinc alimenta rogamus
 Praebe tuis, epulis inopem immortalibus usque
 Pasce famem, Ac nostras largitus crimina sordes
 Ablue, si laesi culpas donamus et ipsi.
 Neu malus invadens animum fors occupet ardor.
 Ac diri insultans noceat mage daemonis ira.
 Adsis o pater, atque maiis deus eripe cunctis.
 Cui responsuris portamus vocibus Amen.

Der Hexameter ist fließend, ängstlich ist jede wörtliche Herübernahme aus dem Gebete des Herrn vermieden.

Das an poetischen Schönheiten reichste Buch des alten Testaments ist das hohe Lied. Es hat bereits zur Zeit der Kirchenväter vielfach poetische Bearbeitung erfahren; auf Schritt und Tritt begegnen wir in den Schriften jener Zeit directen und indirecten Anspielungen aus jenem Gedichte. Die kirchliche Auffassung, daß hier das Verhältniß zwischen Christus und seiner Kirche geschildert wird, hat nur zur Verbreitung dieser Dichtung beigetragen. Man kann sich also nicht wundern, daß auch unser Ulmüßer Domherr eine poetische Bearbeitung des Canticum canticorum versucht hat. Als Vorbild diente ihm des Catullus Epithalamium Pelci et Thetidis, das er sehr geschickt nachahmte; gesteht ja auch Denis a. a. D. S. 361 zu: „In der Nachahmung des hohen Liedes ist der bukolische Ton ziemlich getroffen.“ Es zerfällt in die „Epithalamii Salomonis praefatio“ (20 Hexameter) und in „Epithalamium vel cantica Salomonis, carmine reddita per eundem“, das aus 26 Strophen besteht, die von dem Bräutigam (sponsus) und der Braut (sponsa) abwechselnd — man denke an Horaz' carmen sacculare — gesungen werden. Die einzelnen Strophen werden bald aus 3, bald aus 4 Versen gebildet, ohne daß sich in deren Abfolge ein bestimmtes Gesetz entdecken ließe; die dreizeiligen Strophen sind mit einer einzigen Ausnahme dem Jüngling zugetheilt, während das Mädchen immer in 4, zweimal sogar — vielleicht als Entschädigung dafür, daß sie einmal auch mit 3 Versen zufrieden sein mußte — in 5 Versen spricht. Der in sämtlichen Strophen wiederkehrende Refrain lautet:

„Hic adsis hymenaeae, sacri nisi foederis auspex.“

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Gedichten war hier natürlich reinheidnische Terminologie nicht zu vermeiden, woraus Swola kein vernünftiger Mensch einen Vorwurf machen kann. Selbstverständlich werden auch Dinge berührt, die bei Renaissancemenschen, die nicht von falscher Brüderie angekränkt waren, keinerlei Anstoß erregten. So singt z. B. der Bräutigam:

„Gemmato in strophio lucent gratissima regi
Omnia, sunt geminae duo sua tela pupillae“

worauf die Braut antwortet:

„O formose nimis tot iam dilecte puellis
Una dies longi satiabit gaudia voti.“

Parte Rücksicht auf das beiderseitige Geschlecht verräth der Dichter, wenn er das Mädchen nach der Frage, ob einanderer Jüngling schöner sei, hinweisen läßt auf:

„O frontem, et teretes digitos uterique figuram“,

während der Jüngling fortfährt:

„Et femur egregium, aut charae duo lumina sydus.“

In der Einleitung wurde der König geschildert, der, herrlich geschmückt und in zahlreicher Begleitung, in aller Frühe sich aufmacht, um die Braut abzuholen. Hierauf wird der Zwiegesang abgehalten. Inzwischen ist die Sonne bereits aufgegangen, es ertönen die Trompeten, die Hochzeitsfeierlichkeiten beginnen.

„Inclinant umbrae noctis, genialis inibat
Iamque dies, clanguntque tubae, et dat tibia cantus.“

Dies erfahren wir in den letzten 5 Versen, die nach dem Abgesang einen passenden Schluß bilden.

Wurde bei der dichterischen Bearbeitung der Oratio Dominica hervorgehoben, daß Swola jede wörtliche Anspielung vermieden hat, so läßt dasselbe sich von dieser bukolischen Dichtung nicht behaupten. Und daran hat unser Freund nur Recht gethan; denn gerade die sog. Epitheta ornantia sind im hohen Liede so treffend, daß jede Umschreibung sie nur verwässern würde.

Gleichzeitig widmete Brassicanus dem Swola die von ihm in Basel im Jahre 1531 veröffentlichten: „*Divi Eucherii Lugdunensis episcopi Commentarii in Genesim et in libros Regum*“ (Vgl. Wotke „Der Genesiscommentar des Pseudo-eucherius im Codex Augiensis CXCI“ (Wien 1897) S. III—IV und Hartel-Schrauf „Nachträge zum dritten Bande von J. R. v. Aschbachs Geschichte der Wiener Universität.“ (Wien 1898) S. 81, A. 127 u. S. 91, A. 160) und Dubravius seine Abhandlung „*De liturgia*“.

Nach Denis a. a. D. S. 361 Anm. veröffentlichte noch unser Humanist zu Hagenau ein „*Alphabetum Theologicum sive Tropi utriusque Testamenti*“, dessen Inhalt nach Prochaska a. a. D. S. 80 den Schriften des Dionysius Areopagita, des Gregorius Magnus und anderer alten Schriftsteller entlehnt sein soll, und ein heroisches Gedicht „*Genethliacum mundi*.“ Beide Werke erschienen gleichfalls im Jahre 1531. Es gelang mir trotz großer Mühe nicht dieser beiden Gedichte habhaft zu werden. Denis hat sie auch nicht gesehen, von Prochaska bezweifle ich es trotz seiner Mittheilung über das Alphabetum; er selbst äußert sich über diesen Punkt nicht. Was G. Eisen- grein, der Swola nach Denis a. a. D. S. 361 Anm. seinem seltenen Catal. Testium

Verit. Diling. 1565. S. 193 einverleibt hat, berichtet, weiß ich nicht, da mir dieses Buch nicht zugänglich war. Aus Schier, auf den Klüpfel a. a. D. S. 116, Anm. b) verweist, ist nichts über diese Frage zu lernen.

Wir sehen aus der schriftstellerischen Thätigkeit Swolas, daß er treu blieb dem religiösen Geiste seiner Familie, die vor ihm Mähren bereits zwei Bischöfe gegeben hatte, Konrad III. (1430—1434) und Bohuffius (1454—1457), über die Richter in seiner Ausgabe des Augustinus Olomucensis S. 153—155 (bes. Anm. 111) und S. 161—162 berichtet.

Ein Druckfehler bei Urfinus will Swola noch ein anderes Werk zueignen, indem er an ihn das Gedicht: „Ad Ianum Zvolam Moravum Paraclesis pro aedendo libro, qui inscribitur Microcosmus“ (a. a. D. Sylv. I. II.) richtet. Es ist mäneulich bekannt, daß Johann Schlehta von Wssehrd der Verfasser dieses Werkes war, der auch Urfinus Verse diesem seinen Buche vorsetzte. Leider ist uns diese Arbeit Schlehtas nicht erhalten.

Die Renaissance hatte eine große Vorliebe für Akademien. Eine solche hatte in Olmütz Christophorus Apitius begründet, der gleich Swola der dritten Classe der gelehrten Donau-Gesellschaft angehörte. Obgleich er in dem S. 357 abgedruckten Kataloge das Beiwort „Meierhofanus“ hat, so vermuthet Klüpfel a. a. D. S. 116 Anm. d) wohl nicht mit Unrecht, daß er ein Mährer gewesen sei. Sicher ist, daß er in Olmütz eine „societas Maierhofiana“ begründete, die bestimmte Statuten hatte. Es schreibt nämlich der Olmüzer Domherr Gregorius Ritsch von Böbenberg an Celtis, er könne auf dessen Brief nicht antworten, bevor er ihn nicht der Gesellschaft vorgelesen habe, ne poena legis sodalitatis dignus censi posset. Er fügt noch hinzu, daß diese Versammlungen non haberi sine symposio, Cerere et Baccho ut nosti. Es ist das derselbe Ritsch, an den Celtis im Jahre 1501 (vergl. Klüpfel a. a. D. S. 155) ein Schreiben richtete und ihm den Magister Georg empfahl, von dem man nicht weiß, ob er mit Georgius Letavallinus oder Georgius Nanatinus identisch ist. Der spätere Domherr und frühere Schulmeister Martinus Sinapinus, von dem wir gleich ausführlicher werden sprechen müssen, nennt in einem Briefe an Celtis die Genossen des Apitius „Combibomes Maierhovianos.“

Auch in Wien genossen die Sitzungen dieses Vereines nicht des besten Namens. Wenn Urfinus Velius den Ernst der Versammlungen der Sodalitas Collimitiana hervorheben will, so stellt er sie in bewußten Gegensatz zu den Olmüzer Zusammenkünften. Man lese nur die ersten paar Zeilen der „Eiusdem ad coenam sodalium Invitatio“, die gleich nach der Einladung zu Swolas Geburtstfest a. a. D. abgedruckt ist:

Ad convivia non Apitiana
Ad carchesia non Bonosiana
Sed queis coenula Socratis placebit
Nec queis pocula displicent Platonis
Dulces carmine provocem sodales
Comes, morigeros et elegantes.

Wir werden über diese Gesellschaft milder urtheilen, wenn wir uns vor Augen halten, daß auch Taurinus zu große Liebe zu Schmausereien und Trinkgelagen an seinen Olmügern zu tadeln weiß. (Nullis gravibus obnoxii [sel.

Olomuntiani] viciis tantum ad voluptatem praecipue conviviorum proclives, usque adeo, ut ad publicas etiam vinarias tabernas ex more, quem apud eos longa perversi usus consuetudo approbavit, seu senatorium in pretorium frequentissime concedant.) Uebrigens dürfte bei dieser Darstellung auch etwas Uebertreibung unterlaufen sein. Ein sapphisches Gedicht des Apitius überliefert uns Burckhard in seinem Buche „Commentarii de linguae latinae in Germania fatis. Wolfenbüttel 1721 — P. II. S. 204 f. Es lautet:

Gratias longo referamus aevo
Caesari pulchra, juvenes, Vienna:
Qui dicat sacras Philomusus aedes.
Plaudite Musae.

Plaude, Germanos petisse fines:
Quas cupis doctas, invenis, sorores,
Pallada, et Phoebi comitanti plectro.
Plaudite Musae.

Austriac tellus modo perbeata,
Dum sinu doctos fovet haec Poetas,
Quos creat Celtis viridi corona
Plaudite Musae.

Principi laudes caninus perennes,
Qui sacras docto a Latio Camenas
Invelit nostras sapiens in oras.
Plaudite Musae.

Interit fato puerile dogma:
Quod patres prisce docuere natos.
Iam datur veris studuisse rebus.
Plaudite Musae.

Conditos mores, populos et urbes,
Fluminum lapsus, nemorumque saltus
Austriac, laudent patrii poetae.
Plaudite Musae.

Plaude, Musarum generosa turba,
Hospitem nobiscum habitare Phoebum,
Qui suis sacrat radiis Poetas.
Plaudite Musae.

Vivat, et crescat docilis inventus
Moribus sanctis, studeatque doctis
Fervide Musis, valeantque vates.
Plaudite Musae.

Vivat aeterno Pater ille Natus
Semper Augustus, vigeantque semper
Carminum dulces moduli et Poetae.
Plaudite Musae.

Phoebus et vestra medius Corona
Candidus pulset citharam sonoram,
Nosque coniunget geniali amore.
Plaudite Musae.

Taurinus beginnt die Aufzählung der Olmüzer Gelehrten mit seinen ehemaligen Lehrern Martinus Sinapinus, den wir schon kennen, und mit einem gewissen Bernardinus, den er Archigrammateus nennt.

Der dankbare Schüler legt beiden Magistri Philosophiae den volltönenden Titel „Ludi literarii Olomucensis quondam monarchae“ bei und beklagt deren vorzeitigen Tod. Das war im Jahre 1519. Wir wissen aber, daß beide noch im Jahre 1504 lebten und Martinus Sinapinus damals bereits Domherr an der Kathedraalkirche war. Das sagt uns ein bisher nicht beachteter Mann, der Grammatiker Marcus Rustinimicus, der uns gleich näher beschäftigen wird. Er war der Nachfolger dieser beiden Männer und verfaßte eine noch zu besprechende Grammatik für seine Schüler. In deren Vorwort erklärt er, mit der bisherigen Methode brechen zu wollen, ohne deshalb seine Vorgänger Martinus Sinapinus und Bernhardus (so nennt er den Mann) schmähen zu wollen. Vom zweiten weiß er nichts anderes anzugeben, als daß er „civis Olomucensis humanissimus“ sei. Aus der letzten Zeile der Vorrede „Ex literaria palestra divi Mauricii“ erfahren wir, daß diese Schule nicht weit von der Kirche des hl. Mauritius erbaut war. Diese Thatsache wird noch durch eine zweite bisher gleichfalls unbeachtete Quelle bestätigt. Im Jahre 1550 erschien in Proßnitz in Joh. Gunthers Druckerei von dem Rector der Proßnitzner Schule Simon Ennius Glatovinus ein Lobgedicht auf die Stadt Olmütz, das folgende Aufschrift führt: „Breve Encomion Olomucii Metropolis in Moraviae Marchionatu, scriptum in gratiam amplissimi Senatus Urbis ejusdem, carmine Elegiaco, a Simone Ennio Glatovino“, über das ich ebenfalls noch einmal zu handeln gedenke. Dort stehen nun folgende Verse, nachdem vorher die Kirche des hl. Mauritius beschrieben worden war:

Non procul a templo domus aedificata Minervae
 Stat celebris, multos discipulosque fovet.
 Discit Apollineas artes ubi docta juvenus,
 Imbibit et mores cum pietate sacros.
 Illa Senatorum sumtu sustentat alumnos,
 Ex quibus Aenidum grex sacer haurit opes.
 Ludus et alter adest urbis post moenia prima,
 Estque frequens clario non minus ille choro.

Aus dieser Stelle (Senatorum sumtu) erfahren wir aber auch, daß diese Schule auf Kosten der Gemeinde erhalten wurde, was für die damalige Zeit eine große Seltenheit ist. Ferner lernen wir hier noch eine zweite Schule in Olmütz kennen. Marcus Rustinimicus hat in seiner Grammatik den Sinapinus mit folgendem Gedicht bedacht:

„Ad prestantissimum virum artium liberalium doctorem Martinum Sinapium Ecclesie olomucensis Panonicum et Marcomannorum contionatorem Clarissimum Dominum et amicum suum singularem Marci Rustinimici Elegia.

Intueor sanctam virtutem corde benigno
 Quam Cicero voluit semper inesse bonis.
 Laudat amicitiam partam: non corpore nummis
 Sed virtute bona mente sale atque simul.
 Marcus erat tali nuper tibi foedere iunctus
 Dum iacuit caeca pressus in urbe dea.
 Mox aderas misero largus prior inter amicos
 Tempore non placido verus amicus eras.

Caedat amor Pyladis, taceat modo fidus Orestes
 Temporibus letis illi iniere fidem.
 Facta virum pandunt qualem vix millibus unum
 Invenies migrans totius orbis iter.
 Cur merito vatum phoebus te carmine tollet
 Te sinit haud clarum morte perire virum.
 Carmina si vitam teneant, tu carmine vives
 Ni priscos fato solvar (?) et cineres.

Sinapinus hat offenbar unseren Marcus Rustinimicus aus Wien, wo es ihm wahrscheinlich ziemlich schlecht gieng, an die Olmüzer Schule berufen. Diese recht mäßigen Verse und die Vorrede zu der Grammatik haben thatsächlich unser Wissen über Sinapinus nicht unbeträchtlich erweitert.

Klipfel führt auch a. a. D. S. 157 aus dem Jahre 1503 einen Brief des Celtis an, den er an Sinapinus nach Olmütz gerichtet hat. Eigentlich galt dieser der ‚Sodalitas Marcomannica‘ und Sinapinus sollte ihn auch dieser Gesellschaft einhändigen. Ob diese Vereinigung mit der sog. ‚Sodalitas Maierhofiana‘ identisch sei, läßt sich wohl nicht mit Bestimmtheit erweisen, obgleich es sehr wahrscheinlich ist. Es dürften doch kaum in Olmütz gleichzeitig zwei gelehrte Gesellschaften nebeneinander bestanden haben! Celtis wählte eben die weitere geographische Benennung. Ferner fordert er den Olmüzer Schulleiter auf, Mähren (Marcomannia), die Stadt Olmütz und deren Kirchen zu beschreiben und ihm dann diese Arbeit zu senden. Es ist wohl anzunehmen, daß Sinapinus diesem Wunsche entsprochen hat, wenn sich auch zu unserm größten Leidwesen keine Zeile dieser Schilderung erhalten hat.

Obgleich also in der Stadt selbst für den Unterricht der Jugend trefflich vorgesorgt war, so genügte dies vielen Bürgern dieser Stadt nicht. Sie schickten ihre Söhne, wie wir bereits gesehen haben, an die Wiener Hochschule und auch nach Italien. Taurinus sagt a. a. D., die Aufzählung aller Jünglinge, die behufs weiterer Ausbildung Welschland aufsuchten, würde weit mehr Raum einnehmen als eine lange plautinische Komödie. Viele dieser Studenten verrathen auch eine nicht unbedeutende poetische Anlage, was besonders von einem gewissen Doctor iuris Clementianus gilt, über den ich nichts weiter erfahren konnte. Er hat ein Gedicht „Ausoniae reditus“ gemacht und erhält von Taurinus das Attribut ‚lepidissimus‘. Nur so vermag ich die Stelle: „Nam ingenium non esse negatum illis, ex lepidissimi viri Clementiani Iurium Doctoris Ausoniae reditu, denique ex aliis praesentancis complurimis argumentis compertum habemus“ zu verstehen, da eine wörtliche Auffassung (Rückkehr aus Italien) sinnlos wäre. Denn wie sollte jemand aus dieser Thatfache allein auf dichterische Veranlagung schließen? Von sich selbst spricht Taurinus bei dieser Gelegenheit sehr bescheiden: „quamquam mihi sane mediocre (sc. ingenium) satis contigerit, ne dicam exiguum, ut cetera pleraque.“

Kann man sich unter solchen Umständen wundern, daß die Zahl hochgebildeter Männer in Olmütz eine so große war? Augustinus Plomucensis haben wir schon besprochen und über Dubravius werden wir bei anderer Gelegenheit ausführlicher handeln. Hinzu kommt noch die große Schar von Männern, über die wir sonst nichts zu erfahren vermögen, deren Namen wir dem Taurinus

verdanfen. Er führt folgende Männer an: Martinus Iglaviensis suffraganeus causarum auditor ac in spiritualibus generalis officialis — er war also Generalvicar, denn officialis generalis ist am Orte der Residenz des Bischofes gleich dem vicarius generalis (Vgl. Hinrichs „System des katholischen Kirchenrechtes.“ Berlin 1878, II. Bd., S. 201) — ein Verwandter des Taurinus, Ioannes Saubekyus, Ioannes Clementianus, Hadrianus de Wilharticz — ein Bruder des berühmten Wenzel von Wilhartitz — Andreas Pisciculus, Georgius Letavallinus — diese waren sämmtlich Priester — Georgius Ranatinus, Vicentiat beider Rechte, Syndycus von Olmütz und Bibliothekar (Librarius) des Gemeinderathes. Nur über Adrian von Wilhartitz erfahren wir noch einiges von Sibus, der ihn also preist:

„Hunc nec praeire licet Adrianum e stirpe Vilharzi
Venslai fratrem, Fernandi regis in aula
Consilio dives multos versatur in annos
Integer et doctus, dives, devotus et omni
Vir pietate valens patriae digressus ab oris
Italiam invisens doctorum insignia coepit.“

Diesem Arzte verdanken wir auch noch die Bekanntschaft mit einigen anderen bedeutenden Leuten. So ist zunächst Sigismund Glocer anzuführen, der Vicentiat beider Rechte war und große Reisen gemacht hat. Jetzt spielte er Humanisten gegenüber den Mäcen und zeichnete sich durch große Gastfreundschaft aus. Ferner darf nicht Paulus Craccoerus übergangen werden, der einer alten, um die Stadt hochverdienten Familie entstammt; er selbst gehört dem geistlichen Stande an. Auch Gregorius Craccoerus gehört hieher, der in Italien studierte und später als Gesandter an den Hof des Königs von Polen gekommen war. Doch Sibus schließt diese Aufzählung mit folgenden Versen:

„Sunt plures alii quibus et maxima virtus
Religio atque fides et Christianissima vita.
Sex et terdeni numerantur in aedibus illis
Canonici, sunt hiis totidemque palatia, uicos
Quae faciunt pulchros, miroque decore plateas.“

Daß ein Mann der Renaissance auch die Verdienste um die Verschönerung der Stadt den Domherrn hoch anschlägt, ist nur selbstverständlich. Ebenso ist Sibus im Recht, wenn er behauptet, es gebe noch andere bedeutende Männer, die er nicht aufgeführt hat. So macht uns noch Rustinimicus mit dem Domherrn Marcus Longus und dem Stadtrath Cilianus bekannt. Jenem dankt er in einem Decastichon für die Unterstützung, die er ihm im Unglück gewährte, diesen verherrlicht er gleichfalls in einem Decastichon und hebt seine „pietas, virtus, sapientia und doctrina“ hervor.

Aber auch außerhalb der Heimat thaten sich noch Olmüzer vielfach hervor. So erzählt Wolny in seiner Topographie V. S. 122 von dem Prager Stadtrath Franz de Regiomonte (Franciscus Moravus), der im Jahre 1541 starb. Er stammte aus Olmütz und war der erste, der in Prag den griechischen Text des Homer erklärte. Die beiden anderen a. a. D. angeführten Männer, der Wittenberger Theologe Wenzel Albitius und der Bauhner Domherr Johann Weisentrift

von Juliusberg gehören schon einer etwas späteren Periode an, obgleich der erste noch zur Zeit Thurzós seine Ausbildung erhalten haben dürfte.

Ich gebe mich keiner Täuschung hin, daß sich bei emsiger Forschung die von mir vorgelegte Liste noch keineswegs als abgeschlossen, sondern als ergänzungsbedürftig erweisen wird. Denn das Wort des Publilius Syrus; „Discipulus est prioris posterior dies“ gilt vor allem von Arbeiten dieser Art. Es soll mich nur freuen, wenn es anderen auf Grund meiner Arbeit gelingt, immer noch neue Namen ausfindig zu machen.

War ja doch in Olmütz nicht nur der Clerus, sondern auch der Bürgerstand, wie bereits einigemal betont wurde, den Wissenschaften freundlich gesinnt. Den besten Beweis liefert der schon öfter genannte Rustinimicus, der seine Grammatik den Stadträtthen von Olmütz (*Clarissimis prudentissimisque Senatoribus Magistratuique Inclitae civitatis Olomucensis Dominis suis observantissimis*) widmen konnte. Er nennt sich in dieser Widmung: „*Marcus Rustinimicus Artium liberalium magister Almi Gymnasii Viennensis ex lunaelaco*.“ Ich glaube, daß ihn Denis a. a. D. S. 49 richtig mit „Bauernfeind“ übersetzt; er stammte aus Mondsee (*ex Lunaelaco*) in Oberösterreich. Da in diesem Orte ein berühmtes Benedictinerstift war, so dürfte er wohl in dessen Schule die erste Bildung genossen haben. Doch ist nicht anzunehmen, daß er dort im humanistischen Sinne beeinflusst wurde, da man aus Vincenz Stausers beiden Programmaufsätzen, „*Mondseer Gelehrte*“ (Mell 1864 und 1865) auch nicht die geringste Spur vom Eindringen des neuen Geistes in das Kloster zu entdecken vermag. Es werden nur streng religiöse Schriften angeführt und ein Commentar zu Alexander de Villa Dei, der von Hieronymus Werdea († 1475) verfaßt wurde. (Stauser a. a. D. S. I, 17.) Dorthin richtete auch Geltis nach Klüpfel a. a. D. S. 155 im Jahre 1500 an ihn die Anfrage, warum die jungen Studenten „*Peani*“ genannt werden. Er muß also ein nicht unbedeutender Mann gewesen sein, wenn der berühmte Humanist ihn mit einem Schreiben beehrte. Es gieng ihm dann ziemlich schlecht und er war, wie wir bereits wissen, dem Sinapinus für die Berufung an die Schule von Olmütz sehr dankbar. Er verfaßte dann im Jahre 1504 für seine Schüler eine Grammatik: „*Marci Rustinimici ad Moravorum Pueritiam Pedagogus Grammatices. Impressum in inclita civitate Olomuncz Metropoli Moravie per Liborium Furstenhayn de civitate sancta*.“ Von diesem Fürstenhayn aus Heiligenstadt (bei Wien) wissen wir sonst nichts (vgl. Dubif. Dějiny a. a. D. S. 8), er hat sonst kein anderes Buch gedruckt. Allerdings war bereits im Jahre 1501 (vgl. Dubif. Dějiny a. a. D. S. 9) in Olmütz bei Conrad Baumgarten die Grammatik des Italieners Anton Mancinelli erschienen. In dem „*Epistolae prohemium*“ an den Stadtrath erklärt er dem bisher üblichen grammatischen Unterricht den Kampf auf Tod und Leben, bei dem Leute bis zum 30. Lebensjahre wegen Unkenntnis der lateinischen Sprache weder Logik noch Metaphysik studieren konnten. Er kenne einen Schüler, der schon grau sei und, obgleich er seit dem 7. Jahre studiere, kaum zu declinieren und zu conjugieren vermöge. Es ist der von den Humanisten so heftig geführte Krieg gegen das im Mittelalter verbreitetste grammatische Lehrbuch des Alexander de Villa Dei. Auch

seine Vorgänger Sinapinus und Bernhardus haben angeblich diese Methode verabscheut, aber wegen des Stumpfsinnes der meisten Schulmeister nicht den Muth gehabt, mit dieser zu brechen. Deshalb habe er sich entschlossen, dem Magistrate diese seine Erstlingschrift (*primitias*) zu widmen, denn *Quid civitatis vestrae insigni incundius laudabiliusque evenire poterit quam eam sapientissimis honestissimisque adulescentulis abundare et viris eloquentissimis in posterum, qui splendidissimam vestram rempublicam gubernent et conservent?* . . . Sola namque bona et virtuosa puerorum atque iuvenum educatione omnia ista emanant. Welche hohe Meinung mußte der neue Lehrer von der Bildung des Ulmüger Stadtrathes haben, wenn er vor ihm solche Fragen zu erörtern wagte! Man wird den entprechenden Maßstab für die richtige Würdigung dieser für uns Mährer hochehrfurchtlichen Thatfache finden, wenn man sich erinnert, daß noch im Jahre 1478 Wilhelm von Hirnkofen es nicht wagte dem Nürnberger Stadtrath ein humanistisches Buch zu widmen. (Vgl. Max Herrmann „Die Reception des Humanismus in Nürnberg.“ Berlin 1898, S. 57.) In Ulmüß war der Bürgermeister Licentiat der Rechte, in Nürnberg konnte seit 1454 kein Doctor dem Magistrat angehören! (Herrmann a. a. O. S. 5 und 34 ff.). Er bittet dann noch um freundliche Aufnahme seines Versuches und verspricht, sich dem Unterricht der Jugend mit allem Eifer widmen zu wollen. Hierauf folgen die drei schon erwähnten Decasticha an die Domherren Marcus Longus und Martinus Sinapinus, dann an den Stadtrath Silianus.

Dann beginnt sofort die in Prosa abgefaßte Grammatik. Nach einer kurzen Einleitung über die Buchstaben, De syllaba, De dictione, De oratione folgt der Abschnitt De Nomine. Zunächst wird in 14 allgemeinen und in 28 speciellen Regeln (*regula*). De generibus nominum' gehandelt. Nun finden wir ein kurzes Gedicht ‚Ad lectorem Sycophantam‘, eine ganz kurze Abhandlung ‚De numero, De figura‘, dann wird die erste Declination mit 9, die zweite mit 9, die dritte mit 9, — hier ist die Declination der griechischen Wörter eingezeichnet — die vierte mit 8, die fünfte mit 8 Regeln abgethan. Jetzt lesen wir 3 Regeln ‚De nominibus compositis‘, dann eine Besprechung De nominibus patronymicis et improprie, De comparativis, De superlativis, De Nominibus etheroelitis *a*) Masculina in singulari in plurali, *b*) Masculina in singulari in plurali, *c*) Feminina in singulari in plurali neutra, *d*) Neutra singularia mas. vel neu. in plurali, *e*) Neutra in singulari Feminina in plurali, *f*) Diversi recti in diverso genere, *g*) Nomina diversorum generum, *h*) Etheroelita significatione sunt, *i*) Adduntur secundum Sulpitium — griechische Worte nach der 3. Decl. — De nominibus defectivis (2 Regeln), De nominibus quintae declinationis (2 Regeln), Nomina *a*) masculini, *b*) feminini, *c*) neutri generis plurali numero carentia, Nomina masculini generis singulari numero carentia (ambo, duo, tres), Nomina carentia casu et numero, De compositis a quis et qui, Ad doctos et scientificos scoliarum preceptores (ein Decastichon), De pronomine, De compositis pronominibus, Declinationes pronominum sunt quattuor, De verbo, De modis verborum, De speciebus verborum, De coniugatione, De generibus verborum, De numeris, De figuris verborum, De temporibus, De personis verborum, De preterito

imperfecto indicativi, De preteritis perfectis et supinis, De preterito plusquamperfecto, De imperativo et eius temporibus, De *a*) prima, *b*) secunda, *c*) tertia, persona pluralis numeri, De temporibus optativi, Preteritum perfectum, Futurum optativi, Preteritum perfectum coniunctivi, Futurum coniunctivi, Infinitivum, Futurum infinitivi, Impersonalia in tur, De formatione verborum passivorum, Secunda persona passivorum, Omnia verba passiva, De imperativo, Secunda pluralis presentis imperativi, Infinitivus passivus, Futurum infinitivi, De preteritis verborum primae coniugationis, Omnia composita a do sunt tertie coniugationis, De supinis verborum prime coniugationis, De secunda coniugatione, Regule (5) de preteritis verborum secundae coniugationis, Regule (19) de preteritis verborum tertiae coniugationis, Sequuntur regule (15) de supinis verborum secunde vel tertie coniugationis, De quarta coniugatione, De preteritis verborum quartae coniugationis, De supinis verborum quartae coniugationis, Verba carentia preteritis et supinis, De verbis carentibus supinis, De preteritis verborum passivorum, De verbis communibus, De verbis deponentalibus, Regula generalis de compositis, Verba activa et neutra prime coniugationis, Verba passiva deponentia et communia primae coniugationis, Verba activa et neutra secundae coni., Verba passiva deponentia et communia sec. coni., Verba activa et neutra tertiae coni., Verba passiva deponentalia et communia tert. coni., Verba activa et neutra quartae coni., Verba passiva deponentia et communia quartae coni., De verbis anomalis, Sequitur de verbis defectivis, De verbis impersonalibus [*a*) de declinatione, *b*) de preteritis et supinis verborum impers.], De participio, De adverbis, De coniunctione, De prepositione, De interiectione. —

Den Schluß bilden eine halb prosaische und halb poetische Anacephaleosis an die studierende Jugend, hierauf drei Gedichte an die Studenten (Ad Laurentium Nobilem bone indolis adolescentem hexastichon, Ad Conradum Andophorum clari ingenii adolescentem decastichon, Ad Ioannem Thymophilum nobilissimae Minervae adolescentem hexastichon) und ein Saphicon endecasyllabon dicolon Tetrastrophon Marci Rustinimici ad Divum Mauricium et socios eius, ut claros suos Alumnos in via Iusticiae conservet (die bekannte Erzählung vom Märtyrertode der sog. thebanischen Legion).

Ich habe absichtlich so ausführlich über diese Grammatik berichtet, weil sie das erste für Mähren verfaßte derartige Schulbuch ist und sie nur in einem einzigen Exemplar in der Wiener Hofbibliothek vorhanden ist. Ich bitte diesen Abschnitt beim Lesen nicht zu überschlagen, die Leser werden daraus ersehen, wie unglaublich umständlich damals Sprachlehre gelehrt wurde. Auf 58 sehr eng gedruckten Seiten à 33 Zeilen wird nur die Formenlehre behandelt! Kein Paradigma, nur Lehren und Geheße! Was den wissenschaftlichen Wert des Buches betrifft, so hat Rustinimicus nicht gerade zuviel Ursache stolz auf seine Arbeit zu sein. Wenn auch die Einzelheiten an eine andere Stelle gehören, so soll und muß hier doch hervorgehoben werden, daß der Geist und vielfach auch die Form des so scharf verurtheilten Alexander de Villa Dei noch auf Schritt und Tritt zu erkennen sind, was besonders von der complicierten Erklärung der einzelnen

Verbalformen zu beachten ist. Uebrigens gilt dasselbe fast von allen Grammatiken, die von Humanisten hergestellt wurden, wie Reichling in seiner für die Monumenta Germaniae Paedagogica bearbeiteten Ausgabe des Doctrinale des Alexander de Villa Dei, Berlin 1893, S. LXXXIII ff. nachgewiesen hat. Ueber die damals üblichen Schulbücher handelt noch Paulsen in „Geschichte des gelehrten Unterrichtes“ (Berlin 1897). I. Bd., S. 43 und mit Rücksicht auf Böhmen S. Winter in „O životě na vysokých školách Pražských knihy dvoje“ (Prag 1899). S. 327 ff.

Von den weiteren Schicksalen des Rustinimicus läßt sich einstweilen nicht viel berichten. Daß er noch im Jahre 1511 gelebt habe, ist sicher, da die in diesem Jahre erschiene neue Ausgabe von „Arbogasti Stsub (Strub) Glaronesii Orationes“ unter den dem Andenken an diesen frühverstorbenen Jüngling geweihten Gedichten auch ein solches des Rustinimicus (vgl. Denis a. a. D. S. 49) enthält. Ueber dieses Jahr hinaus fehlt über Rustinimicus jegliche Nachricht. Nebenbei sei nur bemerkt, daß zu diesen Gedichten auch ein Mährer, Joh. Perschydy, von dem ich sonst nichts weiß, beigezeichnet hat (vgl. Denis a. a. D. S. 49).

Nachdem wir so mit dem Kreis der Humanisten, die Thurzó um sich geschart hatte, bekannt worden sind, müssen wir wieder zu dem Bischof selbst zurückkehren und uns der Betrachtung seines Verhältnisses zu ausländischen Humanisten zuwenden. In erster Linie kommt hier Caspar Urfinus Velius in Betracht, über den wir Bauchs treffliche Monographie besitzen. Er war der Liebling des Breslauer Bischofes Johann Thurzó. Dieser ermöglichte es ihm endlich im December 1521 den unfruchtbaren Dienst des Cardinals Matthäus Lang zu verlassen. Auf der Heimreise von Wien kehrte er liebevoll aufgenommen bei dem Bischof Stanislaus, dem Bruder seines Gönners, ein. Als Gastgeschenk und als Bitte um Befreiung aus den lästigen Hofgeschäften dichtete er hier für den Olmüzer Bischof sein heroisches Vorspiel zur Thurzeis. Daß er ein Helbengedicht Thurzeis auf die Familie der Thurzó dichten wolle, hatte er bereits im Jahre 1516 dem Breslauer Domherrn Stanislaus Sauer (vgl. Otto a. a. D. S. 18 f) versprochen, da er zu ihm in der Epistola, die der berühmten Satyre auf Sivola vorangeht, spricht:

„Hanc (domus Thurzeia) equidem repetens prima incunabula gentem
Cum patria et toto Gepidarum illustrius orbe
Nomen Thurzigenum praestante propagine, magnis
Fastorum meritis, ac verae examine laudis
Qualicunque tamen dixissem carmine nostro
Iam pridem, et proavos ivissem rite per omnes,
Ni toties fortuna meis contraria ceptis
Praepediisset opus, nostroque infensa labori
Crescentem oppresset Thurzeida limine primo.“

Das Gedicht ist leider nie fertig geworden. Dieses Präludium unterscheidet sich sehr vortheilhaft von der phantastischen Thurzeis des Valentin Eck. Uns interessiert nur die Schilderung des Stanislaus. Nachdem er Johann, dem Bischof von Breslau alles erdenkliche Lob spendet hat, fährt er also fort:

„nec vero segnior alter

Inferiorque illo est frater, qui praesidet oris
Qua Moravus tacito proserpit leniter alveo
Piscifer, unde solo nomen manavit opimo.

Hic sit opus maiore lyra, atque ingentibus orsis
Si memorare, velim tanto te praesule digna.
Ohe sed nostrae, non est opis, et sibi poseunt
Altius ingenium tituli nomenque benignum.
Stanislæ, meis conatibus amplior extas.

Non mihi si sint ora decem percurrere possim
Qua pietate deos, queis denique sumptibus ornes,
Quaeque ruinosis instauras numina templis:
Quoque pios animo mitis complectere vates
Adiutasque bonos: prodesse merentibus unum
Praecipuumque ratus. iam tanti est vivere recte:
Hoc est et coluisse bonum iustumque piumque.“

Wir sehen den echten Humanisten, er lobt an dem Bischof dessen großartige Bauthätigkeit und seinen liberalen Sinn und seine Freigebigkeit den Dichtern gegenüber.

Nach dem Tode des Breslauer Bischofes, der am 2. August 1520 aus dem Leben schied, gieng Ursinus, der noch kurz vorher von ihm ein einträgliches Canonicat in Breslau erhalten hatte, wie ein Erbstück in die Gnnst des Stanislaus über. Er setzte seinem Wohlthäter ein poetisches Denkmal in der „Ad Stanislaum Thurzonem de obitu fratris Consolatio“; er verherrlicht hier den Bischof:

„Se dignum fecitque deo, cocloque beavit“

und noch mehr den Mäcen der Dichter:

„Non hunc divini libris abolevit Erasmi
Ulla dies: dum caeruleus Germanica Rhenu
Arva pererrabit fluviorum maximus, undas
Ister ad Euxini dum volvet inhospita Ponti
Littora, Thurzonum stabit decus. Et mea si quid
Musa potest, vestro nonnulla accrescet honori
Fama: meo vestrum celebratum carmine nomen
Notius extabit populis.“

Es verdankt mithin der Bischof seine Unsterblichkeit den Schriften des Erasmus und des Ursinus, deren Gönner er war. Und Stanislaus verstand den Sinn diejer Verse.

Gleich im folgenden Jahre widmete Belius dem Olmützer Bischof eine reifere Frucht seiner Studien und seines poetischen Talentes: „Sancti Cyrilli Archiepiscopi Alexandrini de Animae decessu, deque eius vita altera Sermo. C. Ursino Velio interprete. Eiusdem Ursini Tomos quidam Evangelii Lucani in versus redactus. Eiusdem oratio ante sacram corporis dominici communionem dicenda. — Viennae Pannoniae in aedibus Ioannis Singrenii, Mense Martio. Anno MDXXI.“

In würdigen einfachen Hexametern schildert der Dichter (Luc. XVIII. 31—41) wie Christus sein Leiden vorher sagt und den Blinden bei Jericho heilt. Das Gebet vor der Communion nennt Denis a. a. O. S. 225 „eine schöne

Paraphrase des „Domine non sum dignus“ in 48 Hexametern.“ Zu dieser ersten Arbeit und zur Dedication hatte ihn Joh. Dubravius angeregt, der mit ihm enge befreundet war. Schon die Aufschrift der Dedication ist charakteristisch: „Reverendiss. in Christo Patri ac duc. O. Stanislao Epo. Olomutzen. etc. meritissimo et litteratorum Mecenati unico.“ Es geht jetzt, erklärt Ursinus, den Wissenschaften und deren Vertretern recht gut. Ueberall blühen die Wissenschaften und die Zahl ihrer Patrone nimmt immer zu. Deutschland kann solche Mäcene aufweisen und man darf hoffen, daß auch dieses Volk, wenn nur einmal die Kriege aufgehört haben, sich mehr den Wissenschaften zuwenden werde. Einstweilen gebührt die Palme des Mäcenatenthums den Polen und Ungarn. Dort hat sich der gelehrte Bischof von Bloß, Erasmus Ciolek, der seinen Namen in Vitellius umänderte (vgl. Denis a. a. D. S. 225 Anm.), hervorgethan, während in Pannonien Ladislaus Szalkai, Erzbischof von Kalocsa, und der Bischof Stephan Verbózi in erster Reihe stehen. Hierauf spricht er Stanislaus an: „De te vero quid memorem, amplissime Antistes, cui nihil aeque post dei cultum cordi est, ac studiorum et studiosorum patrociniū, qui hoc mirum in modum adniteris, ut praeter alta virtute et doctrina ornatis viris plurimum commodasse videaris, ac propterea facile hac in re iuvanda primum inter alios locum obtines. Habes egregii huius facinoris testes toto orbe locupletes cum alios innumeros, tum Ianum Dubravium virum eruditum et candidum, et me denique quantulumcumque tot ac tam egregiis beneficiis a Paternitate tua Reverendissima cumulatissime honestatum, qui non inmemores liberalitatis tam eximie hoc pro virili studebunt ut virtutem tuam ad post futuros exempli loco statuendam litterarum monumentis prodant.“ Auf den ersten Blick muß sofort die Analogie mit der Consolatio auffallen, nur tritt hier an die Stelle des Erasmus der spätere Olmüzer Bischof Dubravius.

Als sich nun der Humanist nach Basel und Freiburg begab, wurde ihm auch dort reichliche Unterstützung von Stanislaus Thurzó zutheil. Nachdem er wieder nach Wien gekommen war, begab er sich sofort nach Olmütz, um seinem Gönner zu danken und ihm Nachrichten von Erasmus zu bringen. Dieser war aber um diese Zeit in Ungarn und gieng dann nach Kremsier, von wo er an seinen noch in Basel geglaubten Schützling Briefe für Erasmus und Beatus Rhenanns schickte (vgl. Bauch a. a. D. S. 49 und Anm. 1). Ob Ursinus im Jahre 1524 Thurzó an den Königshof in Ofen begleitete, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, wie Bauch a. a. D. S. 50 richtig bemerkt. Im November 1525 war er bereits in Ofen und wohnte während dieses Winters im gastlichen Hause des Piso, mit dem er schon von Rom aus befreundet war. Dieser hatte auch hier um sich einen Kreis hochgebildeter Genossen geschart, von denen ihm Benedictus Bekenyi am nächsten trat. Piso hatte ihn aber nicht nach Ofen berufen, um einen feingebildeten geistreichen Genossen an ihm zu haben, sondern um ihm nach Bauchs a. a. D. S. 51 stichhältiger Annahme in Ungarn eine Lebensstellung zu verschaffen; daher brachte er ihn in Verbindung mit den geistlichen und weltlichen Großen Ungarns. Stanislaus Thurzós Einfluß half ihm dabei mit, Ursinus einen guten Boden zu bereiten. Dafür preist er ihn in folgenden

Hendecasyllaben als seinen guten Stern, der ihn endlich in einen ruhigen Hafen führte.

„*Ad Reverendissimum dominum Stanislaum Thurzonem Episcopum Olomucensem.*“

„Thurzo Pontificum decus bonorum
Gentis, Thurzo, Tuae perenne sidus,
Aevi gloria, Thurzo, magna nostri
.
.
.
Seu nos Moeonio incitatur vestro,
Heroo et libet intonare cantu,
Seu nos Callimachi aemulamur umbram,
Aut Flacci varium melos eiemus,
Aut tales imitatur adstruentes
Docti carmine syllabas Catuli.
Venisti mera saeculi voluptas
Nostrae praesidium ac decus Thaliae,
Maecenas hominum optime optimorum.
Ut coelum eripit omne saeva nautis
Tempestas et inaestuans procella,
Qui ludibria murmurantis Austri
Huc illuc rapiuntur inquieti;
Cum sors sydlus amicum et expetitur
Spondet exoriens die salutem
Strato caerula per quietam ponto,
Optato potiuntur inde coelo:
Sic curis agitati et insalubri
Aestu sollicitudinum malarum;
Nunc nunc exoriens graveis procellas
Vultus mite tui serenatastrum,
Tempestatem abigit periculosam,
Solem restituit voluptuosum.
O sidus! modo Castori gemello
Iungendum, et cui Castoris gemellus
Cedat, quod modo lucida sub aethra
Nautis irradiet laboriosis
Votis omnibus omnium expetendum.“

Uebrigens half ihm in Ungarn vielleicht der Bruder des Olmützer Bischofes Alexius Thurzó von Béthlenfalva noch mehr, der als königlicher Rath, Graf von Sohl und Kammergraf von Kremnitz, seine Familie im Mutterlande vertrat. Er war einem Valentin Eck, der ihm im Jahre 1530 seine „*Ad Inelytum Hungariae et Bohemiae Regem . . . Dominum Ferdinandum Epistola, nomine partium superiorum Hungariae*“ (vgl. Dr. A. Mayer „*Wiens Buchdrucker-geschichte*“. Wien 1883, I. Bd., S. 35) widmete, einem Logus und anderen Humanisten ein gütiger Mäcen und hat sich wohl auch des Ursinus, des Günstlings seiner beiden bischöflichen Brüder warm angenommen. Eck nennt ihn bereits „*Regiae curiae iudex*“.

Im April des Jahres 1528 finden wir den Ursinus wieder im Gefolge des Olmützer Bischofes auf dem Landtag zu Znaim, der bekanntlich (vgl. S. 341) gegen die Wiedertäufer abgehalten wurde. Er hat zu der bereits besprochenen Ausgabe der Reden des Joh. Faber mit Logau und Joh. Rosinus kleine Gedichte

beigesteuert. Diese Ausgabe, die mit einem Epigramm des Belius versehen ist, wurde, wie noch erinnerlich sein dürfte, dem Stanislaus Thurzó gewidmet. Dafs deren Verhältnis auch fürderhin ein ungetrübtes blieb, ist zur Genüge bekannt. Als Erasmus, wie wir noch sehen werden, glaubte, durch Georg von Logau beim Olmüzer Bischof verleundet worden zu sein, da schrieb ihm Ursinus am 26. Juni 1532 von Innsbruck aus, er habe es oft erfahren, wie wenig der heilige Mann den auf fremdes Lob Neidischen Gehör schenke und glaube; es sei ihm auch nicht entgangen, wie hoch er den Erasmus schätze. Thurzó ist in allen Dingen von seltener Beständigkeit (vgl. Bauch a. a. O. S. 70). So währte also das innige Freundschaftsbündnis zwischen beiden Männern bis zum Tode des Ursinus, den er auf eine bisher nicht ganz aufgeklärte Weise am 5. März 1539 in den Wellen der Donau fand.

Wie Thurzó an Hutten gehandelt hat, erzählt dessen Biograph David Friedrich Strauß in „Ulrich von Hutten“, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 59: „Nachdem er (Hutten) im Februar noch zu Wittenberg sein Gedicht von der Verkunst vollendet hatte, erblickten wir ihn im Sommer desselben Jahres (1511) auf der Landstraße durch Böhmen und Mähren nach Wien. Und zwar im kläglichsten Aufzug und in der äußersten Dürftigkeit . . . Ganz so elend übrigens gieng es dem Wanderer nur bis Olmütz in Mähren. Hier wurde er durch den gelehrten Propst Augustin bei dem trefflichen Bischof Stanislaus Thurzó eingeführt. Dieser, gleich seinem Bruder Johann, dem Bischof von Breslau, ein Verehrer des Erasmus und Förderer der auflebenden Wissenschaften, nahm den irrenden Ritter des Humanismus gastfreundlich in seinem Palaste auf und beschenkte ihn beim Abschiede mit einem Pferde nebst Reisegeld, das bis Wien vorhielt, wozu der Propst einen goldenen Ring mit einem kostbaren Edelsteine fügte.“

Schon öfter wurde auf das innige Verhältnis hingewiesen, das zwischen Erasmus und dem Breslauer Bischof Johann Thurzó bestand. (Vgl. Otto a. a. O. S. 57 ff.) Und der Tod dieses Bischofes bot auch die erste Veranlassung zu einer Correspondenz zwischen dem Humanisten und dem Bischofe Mährens. Erasmus hat an den Stanislaus von Basel aus (November 1521) ein Trostsreiben gerichtet, in dem er ausführlich erzählt, auf welchen Umwegen er erst von dem Hinscheiden des Breslauer Oberhirten etwas erfahren habe. Es folgt ein warmes Lob auf den verstorbenen Bruder des Stanislaus und zugleich der Ausdruck der Freude darüber, daß er von Olmütz einen Brief erhalten habe. In vieler Hinsicht erinnert also dieses Schreiben an die Consolatio des Ursinus (vgl. S. 372). Wir erwähnten S. 373, daß Stanislaus an Ursinus nach Basel Geschenke für Beatus Rhenanus und Erasmus abgeschickt habe. Beatus erhielt einen Becher, der mit einer Widmung an Erasmus versehen war. Dieser gab ihn wieder dem Beatus zurück und ersuchte den Belius um Aufklärung, da ihm Stanislaus nicht geschrieben hatte und nach seiner Auffassung auch keine Veranlassung zu einem Geschenke hatte (*cum mihi nil esset scriptum nec data esset Episcopo occasio, cur mihi mitteret aliquid*). Als nun die gewünschten Aufschlüsse eintrafen, war Erasmus gerührt und richtete noch am 22. November desselben Jahres ein Dankschreiben nach Olmütz. Am 10. April des folgenden Jahres

(1522) schrieb nun Thurzó hoch erfreut nach Basel zurück und legte auch ein kleines Geschenk bei. Es folgen nun die für beide Männer höchst charakteristischen Schreiben.

Epistola DXCVII. (P. 668—669.) ¹⁾

Erasmus Roterod. Stanislao, Episcopo Olmucensi, S. D.

Miro quodam affectu proséquebar germanum tuum Turzonem Episcopum Vratislaviensem, illius literis amantissimis ad amicitiam provocatus, quum neuter alterum in vita vidisset, imo quum ille nostram imaginem conspexisset in meis lucubrationibus, ac vieissim mihi sui pectoris ideam in unis atque alteris literis expressisset. Quo mihi fuit acerbior ejus viri mors, non tamen ob id, quod ipse tantum patronum et amicum amissem, etiamsi nullam ego jacturam in rebus humanis graviorem esse judico, quam amici probi, verum multo magis, quod tantum ornamentum Ecclesiae mors praematura terris eripuisset. Ut olim πολλοὶ μὲν καρθηκοφόροι, παῦροι δὲ τὲ Βάχχοι, ita hisce temporibus non omnes Episcopi sunt, qui mitras gerunt. Atqui hinc certissima spes est fore, ut floreat Christi regnum, quod quotidianis votis ut adveniat optamus omnes, si viri tui similes, non solum majorum imaginibus, verum etiam Christi dotibus insignes, admoti gubernaculis Ecclesiae, quicquid habent vel fortunae, vel dignitatis, vel ingenii, id omne conferant in commoda gregis concrediti, et in lucrum ejus, cui reddituri sunt omnes rationem. Hunc moerorem mihi si non ademit, certe leniit tuae celsitudinis epistola, quae declarat te velut alterum Turzonem doctrinae morumque similitudine vere germanum, fratri demortuo in Erasmi amandi vices successisse. Lactor utcumque sartura damni; sed utinam contigisset eam possessionem longe preciosissimam conduplicari ut nec tu fratrem optimum desiderares, et ego pro uno patrono duobus fruerer. Primus illius obitum obnunciavit Bruxellae Hieroslaus Lascanus Polonorum Legatus: aegre credebam, licet affirmanti. Mox Zanderns praepositus Vratislaviensis mihi reddidit animum, confirmans se ex amicorum literis certo scire Turzonem convaluisse. Sed idem paulo post diversis acceptis literis, ex falso gaudio me in verum ac certum luctum conjecit. Sed haec est non ignota jam fatorum invidia, quae pulcherrima quaeque tantum ostendunt terris, deterioribus ad taedium usque relictis. Quod operam suam mihi tam propense offert tua benignitas, magis convenit, ut meam tibi offeram, tantulus cliens patrono tanto. Favorem ac studium amplector: quo mihi nunc sic opus est, ut nunquam alias aeque, adversum quosdam odiose conjuratos in bonas literas, et repullulare gestientem veterem illam ac germanam Theologiam. Quorum tanta est improbitas, ut me nonnumquam mearum vigiliarum propemodum poeniteat. Velium, mihi multis modis optatissimum, nondum videre licuit. Is epistolam reliquit apud amicos,

¹⁾ Sämtliche Briefe sind entnommen den „Desiderii Erasmi Roterodami Opera omnia. Lugduni Batavorum 1703“, von denen der dritte Band bekanntlich die vollständigste Sammlung enthält. Behufs leichter Orientierung sind die Nummern der einzelnen Schreiben mit den Seitenzahlen der einzelnen Schreiben beibehalten.

munusculum, quod animi in me tui pignus esse voluisti, ipse traditurus, quum dabitur congregari. Pro sacris tuis manibus, epistolam saepius exo-
sculatus sum, tua manu, ut testaris, descriptam Christus Opt. Max. celsi-
tudinem tuam nobis servet incolumem. Basilea... Novembris, Anno 1521.

Epistola DXCVIII. (P. 669.)

Erasmus Stanislao, Episcopo Olomucensi, S. D.

Vix superiores literas ad te meas obsignaram, Velius ad acceptum adventus nostri rumorem Basileam revolat, (nam forte Friburgum jam comigrarat) munusculum tuae celsitudinis exhibet atque adeo sic modis omnibus commendat, ut mihi non minus fuerit gratum, quam si longe majoris fuisset precii. Ipse Velius mihi factus est longe clarior quam ante fuerat, ex degustatis ingenii monumentis, ob incredibilem morum comitatem, quum hoc fere genus hominum soleat alienius esse a sensu communi. Visus est et multo felicior, quam existimaram. Primum ipse cultus magnificus ac nitidus, fortunam arguit satis laudatam. Deinde corporis species declarat, rara numinis indulgentia, ingenio felicissimo domicilium acque felix contigisse. Non abs re ille tuam amplitudinem sic veneratur ac praedicat. Veneratur autem non secus ac numen aliquod, praedicat effusissime. Porro quod tu talem virum tam arcte complecteris, tam largiter foves, non minus est laudandum iudicium tuum, quam benignitas. Proinde non possum non utrumque alteri gratulari, tibi talem alumnum ac virtutum tuarum praeconem, illi tam egregium Maecenatem. Rursum valeat tua sublimitas, cui me modis omnibus commendo. Basilea 22. Novembris Anno 1521.

Epistola DCXX. (P. 712—713.)

Stanislaus Turzo, Episcopus Olmucensis, Des. Erasmo Roterodamo S. D.

Non possum non confiteri, mi doctissime Erasme, incredibili me cumulari, tum voluptate, tum gaudio, quoties in mentem venit, venit autem saepissime, tuae erga me eximiae charitatis beneficium, in quo tam benigne te exhibes, ut me eundem in sinum tuum dulcissimum recipias, quo germanum meum Episcopum Vratislaviensem, morte mihi nimis matura ereptum, sanete et amanter complexus fueras, quemadmodum literae tuae, candidissime ad me recens scriptae, abunde testificantur: quas ego tanti aestimo ut nullum munus, quantumvis preciosum, magis. Nam quid mihi carius obvenire potuit, quam ut me ille magnus seculo nostro Erasmus, ille adeo Erasmus, omnium disciplinarum linguae utriusque sine ulla exceptione facile princeps, in amorem suum volens ac lubens admiserit, nulla plane mei notitia, nullo etiam digno officio praecedentibus, sed sola Casparis Velii persuasiuncula motus, aut verius ingenita illa humanitate sua, qua ex aequo, pene in omnes bonis literis deditos utitur. Quid igitur non gestiam, quid mihi ipsi non magnopere gratuler, tantum boni, quantum nunquam meruerim, sponte evenisse? Iamdudum certe ego Erasmus, quasi numen quoddam, coelitus nobis missum, colo, observo, admiror. Et quoquo

proficiscor, comitem semper ad latus habeo, ut ejus doctissimis pariter et sanctissimis lucubratiunculis non doctior solum, sed etiam quotidie melior fiam. Nunc vero postquam ad illa omnia amor quoque mutuus accessit, sic me maximus ille Servator salvum esse velit, ut nesciam ullis verbis, quantum nomini tuo faveam, exprimere: verum, hoc tamen petere non omittam, (scis enim quantum sollicitus est Amor) ne me per oblivionem ex tuo sinu dimittas; vicissim ego diligentem charitate complectar immortalis, faciamque promptissime, tui nominis gratia, omnia, quae gratus quisquam et amori constans facere posset ac debet. Casparem nostrum Velium, mihi iam olim diu, ob ingenium, literasque, et ob multa item officia unice commendatum, cum tu quoque commendatione diligenti prosequeris, adjiciam libenter ad priora corollarium, ut intelligat, quam non sterilis fuerit tam magni et gratissimi viri commendatio. Mitto in praesentia Amplitudini tuae exiguum pignus meae erga te observantiae, quod pro tua humanitate grato accipies animo, Nomismata videlicet quatuor aurea bonorum Imperatorum. Sic enim accepi te plurimum ejusmodi rebus, ex vetustate nobis relictis, oblectari. Si quid praeterea est, in quo tuae charitati gratificari possem, exige, aut fac ut intelligam et factum puta. Vale feliciter. Datum 10. Aprilis, Anno 1522.

Als im darauffolgenden Jahre Urfinus Basel verließ, wollte ihn Erasmus nicht ohne einen Brief an Stanislaus scheiden lassen. Er theilt also dem Olmützer Bischof mit, wie schmerzlich ihn dessen Abreise berühre. Er beklagt sich bitter darüber, daß man ihn für einen verkappten Lutheraner halte und ihn sogar beim Kaiser verschwärzt habe. Hinwiederum ziehen Luthers Anhänger gegen ihn los, weil er in seinen Anschauungen vielfach von ihnen abweiche, ja sie veröffentlichen sogar ganze Pamphlete gegen ihn. Er verwahrt sich ganz entschieden dagegen, je mit einem einzigen Anhänger des Wittenberger Reformators eine Verbindung eingegangen zu sein. Hierauf berichtet er über seine wissenschaftlichen Arbeiten und schließt mit der Erklärung, daß er dem Wunsche einiger Fürsten, gegen Luther zu schreiben, nicht nachkommen werde, da es diesem auch sonst an Gegnern nicht fehlen werde. Gleich zu Beginn dieses vom 21. März 1523 datierten Briefes spricht er die Befürchtung aus, daß er sowohl aus Gesundheitsrückichten als auch wegen der religiösen Streitigkeiten werde bald Basel verlassen müssen. Hier folgt nun der auf den Charakter des Erasmus so helles Licht werfende Brief.

Epistola DCLII. (P. 765—766.)

Stanislaus Turzoni, Episcopo Olomucensi. Erasmus Rotterodamus S. D.

Ornatissime Praesul. Quo jucundior nobis fuit Vellii doctissimi simul et humanissimi viri consuetudo, fuit autem jucundissima, hoc abitus illius est molestior. Non erat quod magnopere referret scribere: nolimus tamen hominem absque nostris literis abire, quibus testificaremur animum ad omnia paratissimum officia, quae humilis sed devotus cliens debet optimo optimeque merito patrono. Hybernis mensibus pestilens quaedam pituita me graviter afflixit dies complures, moxque ex intervallo repetitum gravius etiam

atque diutius habuit. Sub Quadragesimae tempus jam firminusculum calculus renum subito deiecit. Hujus nimirum corpusculi domicilium nunc hac nunc illic collabens, admonet inquilinum suum, propediem fore emigrandum; quod mihi prope modum etiam optabile duco, quum videam hujus seculi tragoedias, quas nobis quorundam excitat contentio, dum alteri nescio quibus consiliis asserere conantur Euangelicam libertatem, alteri regnum suum validioribus etiam praesidiis stabiliunt. Equidem videre mihi videor quibus modis absque tumultu consuli possit religioni Christianae. Verum ad eam fabulam opus esset Principibus, qui sincero pectore faverent commodis publicis et gloriae summi Principis Jesu Christi, ante cujus tribunal sistendi sunt omnes quamlibet potentes Monarchae. Ego cum nullo Lutheranorum unquam ullum foedus inire sustinui, sed semper eos revocavi ad consilia moderatiora, nimirum metuens ne res in seditionem exiret. Et tamen sunt qui me impudentissime etiam in aula Caesaris traduxerint ut Lutheranum. Hic fremunt in me Lutherani, quod ab eis dissentiam, meumque nomen in publicis professionibus suis lacerant, libellos insuper dentatos minitantur. Itaque utrique parti sum haereticus. Exiit Novum Testamentum jam tertio a me recognitum et locupletatum. Exiit Paraphrasis nova in Euangelium Matthaei, cum caeteris in omnes Epistolas Pauli. Urgent complures, maxime Principes, ut scribam adversus Lutherum. Ego, si liceat, pugnare malim adversus mundum pro gloria Christi. Luthero non defuturi sunt Antagonistae Bene valeat tua celsitudo. Basilea 21. Martii, Anno 1523.

Die inzwischen erreichte Stellung an der Wiener Hochschule behagte dem Urfinus nicht recht, da die Studien wohl infolge der religiösen Wirren unbedingt im Niedergang begriffen waren, obgleich er vor einer ziemlich großen Schar von Hörern publicen Orator Ciceros und privatim Homers Ilias erklärte. Da winkten ihm von zwei Seiten bessere Ausichten. Der alte Freund Piso, der Erzieher Ludwigs II., suchte ihn durch das Versprechen einer sorglosen Existenz nach Ungarn zu ziehen, und auch in Schlesien waren die bisher bestehenden Schwierigkeiten geschwunden. Ueber diese Verhältnisse unterrichtete er in einem Wiener Briefe vom 12. März 1525 den Erasmus (vgl. Bauch a. a. O. S. 48 f.) und bat ihn gleichzeitig, ihrem gemeinsamen hochherzigen Gönner Stanislaus Thurzó endlich einmal ein größeres Werk widmen zu wollen. Doch war dieses Ansuchen bereits überflüssig geworden, da der berühmte Humanist dem Olmützer Bischof soeben seine Pliniusausgabe dediciert hatte. In dem Widmungsbriefe vom 8. Februar 1525 wird zunächst das bekannte humanistische Argument vorgebracht, daß alle großen Männer eigentlich nur Künstlern und Schriftstellern ihre Unsterblichkeit verdanken. Hierauf werden Fragen der höheren und niederen Kritik in meisterhafter Weise erörtert. Es ehrt Stanislaus, der nach Erasmus' Urtheil jetzt an Stelle seines Bruders Johann getreten ist, unendlich, daß der Meister der Philologie so mit ihm spricht. Nach meinem Dafürhalten ist es wohl das schönste Denkmal, das Humanisten unserem Bischof gesetzt haben, denn dieses Werk gewann sofort die weiteste Verbreitung, wie aus der 'Bibliotheca Erasiana' (Répertoire des oeuvres d'Erasmus. Gand 1893) Bd. II. S. 45 erhellt. Doch man lese zunächst diese Präfatio und urtheile dann selbst:

Epistola DCCXXX. (P. 849—851.)

*In Plinium.**Stanislaus Turzo, Olmutzensi Episcopo, Erasmus Roterodamus S. D.*

Habent hoc egregia magnorum artificum opera, Praesul ornatissime, ut non solum nobilitent auctores suos, quorum auspiciis impendiisve nata sunt, aut quibus dicata fuerant, verum etiam omnes, quicumque vel in absolvendo, vel in sarciendo portionem aliquam industriae suae contulerunt. Quorundam etiam aemulatio quamvis parum felix, tamen illustris fuit. Quis enim hodie nosset Mausolum Cariae regulum, aut huius conjugem Artemisiam, quis Scopam, Bryacem, Timotheum, Leocharem, aut Pithim, nisi Mausoleum opus longe celebratissimum his omnibus famam dedisset immortalem, cum ipsum sese ab injuria temporis, excedentis omnia, vindicare non potuerit? Nullum hodie vestigium exstat operosi tabernaculi quod condidit Moses, aut celeberrimi quondam templi quod Hierosolymis extruxit Solomon, Esdras restituit, et tamen semper victurum est in hominum memoria nomen laudati Beleschelis, et Hyram Tyrriorum Regis. Quin et ipse Solomon, quamlibet aliis quoque nominibus inclytus, bonam magnamque gloriae suae partem nobili debet aedificio: solidior autem veriorque gloria contingit ex his monumentis, quae vitae mortalium insignem aliquam adferunt utilitatem, quam ex Aegyptiarum Pyramidum molibus, quae praeter opulentiae barbaricae stultam et ociosam ostentationem nihil habent, aut ex Labyrinthis, Colossis, nodis inexplicabilibus, muscis tegentibus quadrigam, Dodonaeis lebetibus, heptaphonis porticibus, aliisque id genus argumentis, quae delectant quidem artis et ingenii miraculo, sed praeterea nullo juvant usu. Hujus modi famam pariunt auctoribus suis verius quam gloriam. Nobilitatus est suo tauro aeneo Perillus, sed ut praestiterit obscurum esse. Plus itaque verae laudis promeruerunt, qui exstructis pontibus, portubus, thermis, et aquaeductibus, utilitatem cum operum magnificentia conjunxerunt. E quibus omnibus, si quod est praestantissimum eligas, quid ad hoc opus, quod nobis vivum ac spirans ingenii sui monumentum reliquit Plinius? Immo non opus est, sed thesaurus, sed vere mundus rerum omnium cognitu dignarum. Proinde non mirum si unum tot viros nobilitavit, hodieque nobilitat. Nemo fuit tam obscurus, quin illustris esse coeperit, posteaquam huic operi manum admovit. Perierat nobis hoc divinum munus, ni certatim a summis ingeniis adviligatum esset, ut ex ruinis pene deploratis orbi renasceret. Inter hos prima citra controversiam laus debetur Hermolao Barbaro, non tantum ob id quod primus omnium facinus longe pulcherrimum ausus sit aggredi, verum etiam quod caeterorum nemo unus plura restituerit. Ac ne longum texam catalogum, inter plurimos, qui Barbari exemplum sunt aemulati, non instrenuam operam hic nobis navavit Guillelmus Budaeus, vir, praeter absolutam eruditionem, exquisitae diligentiae. Post hunc Nicolaus Beraldis, homo supra peritiam humanarum literarum, Mathematicis etiam pulchre callens, quodque hic vel praecipuum erat, sani iudicii, non minore studio quam religione versatus

est in hoc labore. Nuper omnium postremus Ioannes Caesareus, in omni genere literarum exercitatissimus, non infelicem operam praestitit. Atque horum omnium quidem industriae debemus, quod Plinium habemus multo quam antehac emendatiorem. Caeterum ut in picturis quibusdam artis exquisitae, semper oculis contemplantium offert sese novi quippiam, quod admirentur, ita in emaculando Plinio versantibus, nunquam defuturum est, quod sarcendum sit. Festiviter quidem dictum est a Plauto: „Negotii sibi qui volet vim comparare, navim et mulierem haec duo comparato.“ Nam nullae res magis duae plus negotii habent. Idem serio vereque dici potest, nunquam ei defuturum negotium, qui in Plinio restituendo velit operam sumere. Ut enim nihil aliud, certe typographorum incuria facit, ut in probatissimis quibusque Scriptoribus, semper eruditis viris retexenda sit, ut ita dicam, tela Penelopes, quandoquidem illi quotidie plus depravant sua socordia, quam eruditorum diligentia possit reponi. Nonnullorum operum ea divinitas fuit, ut omnium artificum manus, inimitabili quadam artis eminentia deterrerent, vel a supplendo quod erat inchoatum, vel a sarciendo quod erat depravatum. Inter Apellis opera duae potissimum Veneres celebrantur a Scriptoribus, altera emergens e mari, unde *ἀναδυομένη* dicta, altera quam Cois inchoavit, illam etiam superaturus, nisi mors invidisset operi nascenti. Prioris inferiorem partem corruptam nullus inventus est qui posset reficere: posteriorem imperfectam nemo potuit ad praescripta lineamenta perficere. Quo magis probata est artificum modestia, hoc magis detestanda est quorundam temeritas, ne dicam impietas, qui Plinianum opus, omnibus omnium sculptorum ac pictorum operibus anteponendum, sic vel describendo vel excudendo corruerunt, ut devotis animis in tam eximii Scriptoris exitium conspirasse videri queant. Atqui id ne fieret, oportuit Regum esse curam, quum nullus sit liber dignior qui Regum manibus teratur, quod non ex alio citius hauriatur rerum omnium cognitio. Quid autem magis decet orbis Monarchas, quam caeteris antecellere prudentia? Prudentia vero, quae rebus periclitandis colligitur, non solum misera est, quem admodum vere scripsit ille, propterea quod magno multorum malo paratur, verum etiam dispendiosa, ut plerunque sero contingat. At istas moras nihilo magis fert Respublica, quam navis in mari periclitans nauclerum imperitum donec proficiat. Praesens enim periculum artificem jam promptum requirit. Itaque Monarchas non vacat ullam vitae portionem amittere, nec pueros esse licet, etiamsi sint imberbes, animi canities adsit oportet: ea non aliunde rectius colligitur, quam ex hoc opere, quod tanto compendio rerum docet universitatem. Mundum docet Plinius. Quid autem absurdius, quam imperare mundo, et nescire quid sit mundus? Nec est quod excusent publica negotia. Talibus negotiis districtus haec ex tot librorum millibus scripsit Plinius. Certe par erat, aliquam horarum partem, quae pereunt in alea, in tam frugiferam, nec minus jucundam lectionem decidere. Verum ut quo coepi pergam, quo detestabilior est depravatorum temeritas, hoc eruditos omnes pro sua quenque virili, majore religione admovere manum oportet operi restituendo. Super-

stitio quidem est nihil hic audere, quum tam multis hic ausus felicissime cessarit. Temeritas est ex quamlibet levi conjectura expuncta vetere scriptura novam inducere. Religio est seorsum annotare si quid probabilibus argumentis deprehensum est, et eruditis ad ulteriora pervestiganda veluti gradum jacere. Atque utinam in hoc pulcherrimum negotium conspirarent omnes rei literariae procures, ut quisque quod deprehendit in medium conferat, donec Plinium haberemus absolutum. Non leve praemium ostenditur, vel unus locus restitutus promerebatur honestam apud studiosos nominis memoriam. Is est Pliniani nominis splendor, ea est Operis tum gratia, tum utilitas. Benemerebatur de publicis studiis, si tua auctoritas Velium tuum, aut si qui sunt Velii similes, ad hanc provinciam exstimularit. Nos ex vetustissimo quodam codice, sed, ut fere sunt, depravatissime scripto, non pauca restituimus, quae citra subsidium exemplaris corrigi non poterant, quaeque hactenus a nemine fuerant animadversa. Hoc dictum ne fide careat, praestabit hic locus libri XII. cap. IIII. Aethiopiae forma, ut diximus, nuper allata, et caetera. Rursum libro XVIII. cap. VI. Verumque confitentibus latifundia et caetera et cap. XXI. Omnesque eae differentiae fiunt in octavis partibus signorum, et cetera. Sed ineptum sit recensere quicquid correctum est, haec in hoc indicavi, quo lector collatis his locis cum omnium editionibus perspiciat ad hunc modum plurima feliciter restituta ex fide vetustissimi codicis, quae nullis conjecturis potuissent restitui. In caeteris item ita vigilatum est, ut meo periculo non dubitem polliceri, nunquam hactenus exisse Plinium felicius tractatum. Accessit officinae Frobenianae majestas nitorque, qui vir mihi literis illustrandis natus videtur. Iam quo commendatior etiam Plinius exiret in manus hominum, hoc operae tuo nomini dedicare visum est. Scio quantum debeam incomparabili viro fratri tuo Turzoni, quondam Praesuli Vratislaviensi, qui me tam procul semotum et splendidis xeniis, et amantissimis literis ad amicitiam provocavit. Ab hoc aere alieno non liberat mors creditoris. Memoriae persolvendum, quod ipsi persolvere non licuit. Successisti in germani locum, jam semel atque iterum lacescens ad amicitiam. Est tibi res, amplissime Praesul, cum homuncione plane vitreo. Subinde periclitor. Proinde si Deus dederit vitam longiorem, hanc aram esse putato, quae adeo non liberat, ut obstrictiorem etiam reddat debitorem: sin minus, hoc erit argumentum mihi facultatem defuisse, non animum hominis grati memorisque. Amplitudinem tuam servet Dominus Jesus. Basilea 8. Februarii. Anno ab orbe redempto 1525.

Als das Verhältnis zwischen Biso und Urfinus zu erkalten drohte, da hatte Erasmus in einem Schreiben vom 9. September 1526 beide wieder zu gegenseitigem Briefverkehr aufgefordert und zugleich durch Biso bei Urfinus anfragen lassen, ob er von ihm für Stanislaus Thurzó eine Uebersetzung aus dem Griechischen (Chrysostomus) oder ein eigenes Product, etwa „De modo orandi“ oder über das Leiden Christi, oder ein anderes, jedenfalls aber ein neutrales Argument von ihm wünsche. (Vgl. Bauch a. a. O. S. 53.) Er veröffentlichte dann 1532 bei Froben die Erklärung des XXXVIII. Psalmes: „Dixi: custodiam

vias meas“, die mit der Zueignung „Reverendissimo Praesuli eidemque Illustrissimo Principi domino Stanislao Turzoni Episcopo Olmutzensi“ versehen war. (Vgl. Bibliotheca Erasmiana a. a. D. I. Bd. S. 162.) Völl Freude dankt ihm darauf unser Bischof. Es gebe zwar heute sehr viele Leute, die gelehrt und geschickt (seite et eleganter) zu schreiben verstünden, doch übertreffe alle Erasmius. Deshalb kommen dessen Schriften niemals aus seinen Händen, aus niemandes Werke schöpfe er größeren Nutzen. Gleichzeitig versichert er ihn seiner unwandelbaren und treuen Anhänglichkeit. Niemandem werde es gelingen, den Humanisten mit Erfolg bei ihm zu verleumden. Schließlich berichtet er noch über das siegreiche Vordringen der Türken. Doch man lese das Schreiben selbst:

Epistola MCCXXIX. (P. 1448—1449.)

Stanislaus Turzo, Episcopus Olmucensis Erasmo Rot. S. D.

Quod jam pridem Ursinus Velius pollicebatur atque nos ipsi quoque avidissime exspectabamus, mi integerrime atque candidissime Erasme, videmus tandem abs te cumulate repraesentatum esse. Accepimus enim literas tuas suavissimas, unaque Psalmum tricesimum octavum, a Davide spiritu vere Prophetico decantatum tuaque diligenti lucubratione ita feliciter temperatum, ut nihil prorsus chordae hic a cithara discordent, nomini nostro pro tua in nos Christiana benevolentia dedicatum. Studium hoc tuae erga nos fraternae charitatis imo verius ingens et nunquam intermoriturum beneficium, certo scias nobis esse gratissimum: quo imprimis tuo Velio, de te optime merito, gratificari nosque praeterea mirifice exhilarare voluisti: utroque igitur nomine, Ursini videlicet et nostro, tuae integritati magnas agimus gratias. Atque pro hac tua amica voluntate, proque nostra veteri erga te observantia Craterem inauratum *μνημόσυνον* et pignus nostrae erga te gratitudinis certissimum, a nobis vicissim, aequo animo accipies. Nos interea tuam citharam in summis habebimus deliciis, ut quae coelestem nobis et plane divinam resonet harmoniam; utinamque non auribus modo, verum etiam toto corpore et animo sequi valeamus, quo illa nos nititur pertrahere. Sunt quidem non pauci hoc nostro seculo, qui scite et eleganter plurima scribant. Nemo tamen est (absit verbo invidia) qui id faciat Erasmo sincerius, doctius, fidelius, facilius atque felicius. Eo fit ut tuis lucubrationibus nihil nobis soleat esse oblectabilius, ut nunquam libelli tui, tuaque volumina e manibus nostris excidant, ut denique nihil aliud cum tam salutari fructu perlegamus. De nostro autem erga te, mi observande Erasme, amore, fide et integritate, quamvis longo terrarum spacio disjungamur, nihil est quod subdubites, salva sunt et integra tibi apud nos omnia. Nec est tam procaci quisquam lingua, qui aliud quidvis ac oporteat de te nobis persuadere possit, quando probe intelligamus, quo animo, qua fide et integritate singula scribas, quaecunque scribenda aut interpretanda susceperis. Sed tum haec ad te scribimus, ecce tibi certissimus venit explorator, qui nos vehementer de Turca exterruit. Celeri, inquires, itinere, vastata prius Pannonia, in Styriam irrupisse, eamque provinciam ferro,

igne et caede vexare, multaque jam in cinerem redegisse, sicuti passim omnibus facit regionibus, ad quasunque se receperit: proinde cogimur hinc epistolae finem imponere, et quod erat in pectore, in aliud seponere tempus. Nisi enim propitius nos Deus respexerit, metuendum est, ne nos hic praepotens tyrannus male muletet: verum ab hac parte vanum cupimus agere vatem. Vale igitur felix et incolumis. Datum Cremsirio 8. Augusti, Anno 1532.

Erasmus hatte nämlich befürchtet, daß ihn Bogus bei dem Bischofe verleumdet habe. Wir haben bereits S. 375 die für Thurzó höchst ehrenvollen Worte mitgetheilt, die Ursinus an den berühmten Humanisten gerichtet hat. Stanislaus Thurzó trug aber doch seiner kirchlichen Stellung Rechnung, wie aus den Worten des Briefes des Ursinus (26. Juni 1532) zu ersehen ist: „Temporum horum tristissimorum iniquitas in culpa est, non τῶν ἀλόγων obtrectationes, quominus perrexerit ostendere re ipsa erga te singulare studium.“ (Vergl. Bauch a. a. O. S. 70, Num. 4.) Der vorher abgedruckte Brief des Bischofes hatte wohl den Erasmus von allen Besorgnissen befreit.

So hat sich Ursinus bei jeder Gelegenheit als treu bewährt erwiesen. Die Freundschaft dieser beiden hochbedeutenden Männer bleibt wohl das ehrendste Andenken für den Olmützer Bischof. Schon vorher hatte auf die Wichtigkeit dieses Briefwechsels Joh. G. Boehme in seinem „Commentariotus de Augustino Olomucensi et patera eius aurea. Dresdae et Lipsiae 1758“, S. 11 aufmerksam gemacht.

Es erübrigt nur noch einige Worte über die Beziehungen vorzubringen, die zwischen dem Bischof und seinen bedeutendsten Domherren Augustinus Olomucensis und Johannes Dubravius obwalteten. Ueber jenen wurde bereits in der vorjährigen Abhandlung (Jahrg. 1898, S. 47) ausführlich gehandelt. Hier sollen nur noch einmal die Worte abgedruckt werden, mit denen der Bischof seinem Propst für die Widmung des „Catalogus Episcoporum Olomucensium“ (vgl. meinen Aufsatz S. 47 ff.) dankt, weil sie beiden in gleicher Weise zu großer Ehre gereichen. Sie lauten: „Quod me tua eleganti epistola hortaris et invitas, ut maiorum meorum (qui rectam vitae secuti sunt viam) documenta et vestigia imiter, et sequar, agis probi et integerrimi fratris et amici officium; atque utinam tui simillimos complures fratres haberem, staret sponsa mea (quae caelesti providentia adhuc benignissime fovetur) longe illustrior praesulem tuum diligito, qui mori potius cum virtute quam vivere cum dedecore iam pridem animo constituit.“ (Vgl. Denis a. a. O. S. 308.)

Was nun den Dubravius betrifft, so habe ich ihn, den letzten Humanisten Mährens, zwar einer Specialuntersuchung vorbehalten, doch sollen hier doch die wichtigsten Punkte zur Sprache kommen. Es erschien nämlich im Mai des Jahres 1516 bei Johann Victor in Wien: „Martianus Foelix Capella de Nuptiis Mercurii et Philologiae, cum Adnotationibus Ioannis Dubravii“, ungeeignet: „Stanislao Thursoni Dei gratia episcopo Olomucensi — Ioannes Dubravius Iurisconsultos et Eques. S.“ (Vgl. Denis a. a. O. S. 159.) In dem Widmungsbriefe wird besonders hervorgehoben, daß der Bischof in diesem

Jahre (1515) den Polenkönig Siegmund auf seiner Wiener Reise in Kremsier und auf der Rückkehr zu Wischau mit einem Gefolge von beinahe 2000 Pferden bewirtet habe, den Adel und die Städte in Böhmen untereinander ausgesöhnt habe u.

Sehr viele Aufschlüsse über die wissenschaftlichen Bestrebungen des Olmüzer Bischofes gibt uns nun dessen Antwort an Dubravins, die er von Kremsier (datiert 17. Mai 1516) an ihn gerichtet hat. Hatte dieser erklärt, daß er sich förmlich schäme, weil er seinem gütigen Herrn, dessen Brot er bereits durch sechs Jahre esse, noch durch nichts seine Dankbarkeit bewiesen habe, so erwiedert ihm Thurzó, daß sich die Sache eigentlich umgekehrt verhalte. Was ihm der Bischof gethan hat, das habe Dubravins stets reichlich vergolten. „Nur mit deiner Unterstützung,“ so fährt Thurzó fort, „habe ich alle Historiker und außerdem sehr viele lateinische Schriftsteller und klassische (griechische?) Autoren gelesen. Den Zuwachs meiner Bibliothek verdanke ich nur dir allein. Deshalb ist keiner von uns beiden dem anderen im höheren Grade verpflichtet, es stimmt vielmehr die Rechnung (*Ratio accepti et expensi convenit*); du liebst mich, ich liebe dich wieder.“ Ich bitte auch den Schluß des nun folgenden Briefes zu beachten, in dem sich die Bescheidenheit unseres Bischofes im schönsten Lichte zeigt.

Stanislaus Dei gratia episcopus Olomucensis Ioanni Dubravio nobis unice dilecto. Salutem propitiam.

Vidi pridem et perlegi diligenter, mi studiosissime Ioannes Dubravi elegantes et laboriosissimas lucubrationes tuas, nullis sane meis officiis Sed sola prorsus humanitate tua et tuo plane in me peculiari affectu, nomini meo nuncupatas. perlegi etiam Prodrumum illam tuam, hoc est precursoriam epistolam, qua me pro tuo peculiari amore, in ipsis florentissimis Martiani foribus, laud vulgariter pingis, Agnosco care Dubravi, nunquam officium meum, aeque bene, atque in te unico me locare potuisse, qui beneficii cuiuscunque etiam minutuli maxime memor gratum studes agere hominem, quamvis nulla unquam tanta mea in te fuerint officia, quominus quotidie maiora, iure et merito tuo, pro tua bonitate, doctrina, et integritate merueris. Fateri tamen ingenue non erubesco, Iam pridem te mihi, cumulatissimam reddidisse gratiam. Siquidem tuo beneficio, tua opera et studio ac pene horariis officiis tuis, omnes prope modum historiarum scriptores, et plures alios latinos et classicos Auctores, diligenter perlegerim. Si igitur librorum meorum suppellex (ne aliud quippiam, arrogantiae gratia dixisse videar) culcior paululum hactenus facta sit, Cui nisi tibi mi suasissime Dubravi, acceptum id ferre debeo. bene igitur inter nos (ut Plautus noster ille latinissimus) *Ratio accepti et expensi convenit*, bene et optime respondet, tu me amas, ego te certe redamo, merito id fieri uterque existimat. hinc qui gaudent, fauentque nobis, gaudeant perpetuo, suo semper

bono, Cacterum quae tu, pro tuo in me studio, in laudem meam adiciere uoluisti, licet eorum nihil in me, Sed nec umbram quidem, agnoscam, Cuperem tamen optimo et maximo Deo, diisque omnibus superis subscibentibus, pro uoto tuo amantissimo, omnia illa in me esse, aut posthac adfore. Interea vale diu foelix, et annuat optimus Christus, ut bonis auspiciis a librariis Viennensibus, Tuus Martiannus redivivus, ad nos foeliciter veniat. Et Dubrauium meum illis diuorum conuiuuiis et elegantissimis Philologiae Nuptiis, perpetuum antesignanum, et conuiuam elegantem praeficiat, Datae Cremsirii. Maii XVII. MDXVI.

Wer würde nicht Denis beistimmen, der a. a. D. S. 149 nach der Lectüre dieses herrlichen Schreibens ausruft: „Was für ein Vergnügen um einen solchen Herrn zu sehn?“

Jetzt müssen wir noch einiges über die letzten Lebensschicksale unseres Bischofes berichten. Er war treu ergeben dem Hause Habsburg und verfolgte mit großer Aufmerksamkeit und gleichzeitig mit großer Angst das Vordringen der Türken. Es ist G. Wenzels Verdienst, den bezüglichen Briefwechsel Thurzós im Archive des Baron Révay zu Styanicëska entdeckt zu haben. Er publiciert daraus a. a. D. S. 36, Num. 1, einige sehr interessante Proben. Nur zwei Urtheile sollen, weil sie äußerst charakteristisch sind, hier mitgetheilt werden. Das erste stammt aus dem Jahre 1530 (4. October) und gilt Johann Zápolya: „Nimia impietas est in Iano isto Wayvoda. Utinam nunquam natus fuisset ad effundendum Christianum sanguinem, et ad contaminandam suam propriam patriam, quam vita propria, si probus esset, redimere potius deberet. Sed dabit haud dubie innocentis sanguinis dignas poenas.“ Noch schärfer lautet Thurzós Aeußerung vom 11. November desselben Jahres: „Litterae vestrae die quarto decimo huius mensis datae ex castris Budensibus fuerunt admodum nobis gratissimae; longe tamen acceptiores faissent, si in illo uno saltu et venatione, benignissimo Deo connivente, duae illae ferae, Wayvoda Ianus videlicet et Grytti, una cum Budensi civitate et arce, captae hucusque fuissent feliciter.“

Sehr schmeichelhaft klingen die Worte, die er am 11. Juli des Jahres 1530 über Kaiser Karl V. ausspricht: „Ita nobis certissime persuademus Caesaream Maiestatem non abituram ex his provinciis, nec redituram in Hyspanias, nisi prius hoc nobile et inclitum Regnum pactatum et tranquillum atque securum ab his tyrannis fratri suo carissimo, hoc est Principi et Regi nostro consignet, et per manus (ut aiunt) restituat, felicissimisque auspiciis inauguret.“

Alle jene, welche sich mit der Geschichte jener Periode befaßen, seien aufs nachdrücklichste auf diese Correspondenz aufmerksam gemacht.

Es zeigt von der kindlichen Dankbarkeit unseres Thurzós, daß er nach G. Wenzel a. a. D. S. 37 seinem Vater in Leutichau ein Denkmal setzen ließ.

Kein Bischof hat so lange zu Olmütz regiert als Stanislaus Thurzós, der durch volle 43 Jahre den Metropolitansstuhl zierte. Er starb an einem Freitag, den 16. April des Jahres 1540 und wurde in der den Landespatronen Cyrill

und Methud geweihten Kapelle der Kathedrale beigesetzt. Es wurde ihm folgende Grabchrift gesetzt:

„Stanislaus Thurso Episcopus Olomucensis obdormivit in Domino;
hic post somnum tumultatus requiescit.

Qui sub hoc saxo positus? viator
Scire si gestis! Brevibus monebo:
Pontifex Turso, pius ac benignus,
Caetera nosti.“

So lautet sie nach G. Wenzel a. a. D. S. 37, während bei Richter a. a. D. S. 188, Anm. 4, die Worte „Stanislaus Thurso . . . requiescit“ fehlen und nur der poetische Theil der Inschrift mitgetheilt wird.

G. Wenzel veröffentlicht auch a. a. D. S. 37, Anm. 1, das Inventar, das am 4. Tage nach dem Tode des Bischofes am 20. April des Jahres 1540 durch den Neffen Georg Thurzó und den Archidiacon Johannes Dubravius ‚in domo Archidiaconali Ecclesiae Olomucensis‘, in dem Stanislaus seine Seele ausgehaucht hatte, aufgenommen wurde. Es verdient den Abdruck nicht nur wegen der den Juristen interessierenden Form, die sich von der bei uns üblichen kaum in nennenswerter Weise unterscheidet, als auch wegen seines Inhaltes. Wenn man sich vor Augen hält, daß Olmütz schon damals ein reicher Bischofssitz war, so wird man über das geringe Vermögen Thurzós mit Fug und Recht erstaunt sein. Man muß aber dabei an seine reiche schon erwähnte Bauthätigkeit — und doch konnte er nach Slatovinus den begonnenen Bau seiner Residenz nicht vollenden, was erst seinem zweiten Nachfolger Dubravius gelang; deshalb starb er auch im Hause des Archidiacon — und an die reichlichen Unterstützungen denken, mit denen er Humanisten so häufig bedachte. Die Lectüre des Testamentes wird unsere Auffassung bestätigen.

Inventarium factum de rebus et bonis post obitum Reverendissimi domini Stanislai olim Dei gratia Episcopi Olomucensis in domo Archidiaconali Ecclesiae Olomucensis, ubi defunctus est, relictis, per magnificos et egregios viros dominos Georgium Thurzonem nepotem eiusdem domini Episcopi defuncti, et doctorem Ioannem Dubravium Archidiaconum Ecclesiae Olomucensis testamentarios dicti domini Episcopi, in praesentia venerabilis viri domini Johannis Kaliwoda Canonici Ecclesiae Olomucensis, et honorabilium dominorum Martini Vicarii Honoris, et Sebastiani Baer Vicarii senioris eiusdem Ecclesiae Olomucensis, Generosi Domini domini Steffani Bruntolsky de Fraidenthal et Wrba, et nobilium virorum dominorum Johannis Losowsky de Sfumwald, Johannis Brynuk, et Joh. Karlinsky de Karbino testium ad hoc vocatorum et rogatorum, me Steffano Ortulani Notario Publico scribente:

Item praefati domini testamentarii, una mecum Notario Publico et testibus, aperta camera praefatae domus Archidiaconalis clausa et sigillata, in eam ingressi, infrascriptae res in ea repertae sunt. Item primo in una cista unum guturnium cum pelui argentea. Item duo ciati inaurati argnetei cum bullis. Item paruus cantharus inauratus pro aceto, et iterum paruus cantharus argenteus. Item duodecim disci argentei, et duo disci inaurati.

Item salinum inauratum. Item crates paruus argenteus sine operimento inauratus.

Item sex sintellae argenteae, et inter illa una inaurata. Item candelabrium paruum argenteum inauratum. Item decem et novem coclearia argentea. Item furca maior minorque argenteae. Item ciatus argenteus aenusius. Item in altera cista duodecim pikerii argentei inaurati in una pixide lignea. Item salinum argenteum inauratum. Item eiatus argenteus inauratus sine operimento.

Item cantharus argenteus magnus. Item secciatii pikerii cum operimento inaurati exterius. Item monstrancia argentea pro ecclesia Sancti Mauricii Cremsiriensi. Item duo episcopi sancti inaurati cum reliquiis. Item duo scutellae parvae argenteae forinsecus inauratae. Item iterum duo disci argentei. Item sex scutellae maiores argenteae. Item octo scutellae minores argenteae. Item archa lignea inaurata et lapillis decorata cum reliquiis ad arcem Huchwald pertinens pro capella, quae in eadem arce aedificari debet. Item aenucia cista oblonga cum vestibus; scilicet una diplois de serico. Item suba de variolis cum harris. Item tunicella cum pellibus harmolinis. Item tunica de samlato brunatici coloris. Item tunicella mardorea. Item suba de tyketo cum pellibus mardorinis. Item vestis de cebellino cum atlasio supraducta. Item tunica nigra de samlato. Item duae nigrae vestrae vestes. Facto inventario rerum praedictarum iidem domini testamentarii praescripti protestati sunt publice et solenniter, quod ultra vires praesentis Inventarii nolint alicui quippiam debere. Acta sunt haec anno Domini MDXL die Martis, vigesima mensis Aprilis, locis quibus supra, praesentibus praescriptis in fronte testibus ad praemissa rogatis et vocatis Stephanus Ortulani praefatus Olomucensis Notarius Publicus, requisitus in fidem propria manu.

Welches Glück wäre es für uns, wenn sich auch noch ein Inventar seiner Bibliothek irgendwo vorfände!

Ueber einige merkwürdige, vor- und frühgeschichtliche Alterthümer Mährens.

Von Professor A. H e h a f.

Es bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung, wenn in dieser der „Geschichte“ unseres Landes gewidmeten Zeitschrift ab und zu ein Blick geworfen wird auch in jene entlegenen Zeitepochen, die, da uns keinerlei geschriebene Kunde von ihnen berichtet, in ein vollständiges Dunkel gehüllt oder nur von einem aus höher entwickelten Culturgebieten herüber reflectierten Lichtstrahl kümmerlich erhellt sind. Lassen sich ja doch schon von dem Augenblicke an, da die Metalle in dem culturellen Inventar des Menschen eine größere Rolle zu spielen begonnen haben, mannigfache Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern und verschiedenen Völkern deutlich erkennen. In diesen uralten Beziehungen liegen schon die Keime der späteren historischen Entwicklung, es kann daher auch der Geschichtsforscher für den geheimnisvollen Zauber, der der Vorgeschichte als etwas Unbekanntem innewohnt, keinesfalls ganz unempfindlich sein.

Der Zeitraum, der die Vor- und Frühgeschichte in unserem Lande umfaßt, war von sehr langer Dauer; schon aus dem Diluvium unserer Höhlen und Lössbildungen sind unzweifelhafte Spuren des Menschen nachgewiesen worden. Von dieser allerältesten Stufe der Culturentwicklung, der „vormetallischen Zeit“, wollen wir jedoch, da dieselbe fast überall in gleicher oder mindestens sehr ähnlicher Weise verlief, bei unseren — gelegentlich fortzusetzenden — Ausführungen ganz absehen und nur die sogenannte „Metallzeit“ in Betracht ziehen. Auch diese umfaßt immer noch mehr als zwei Jahrtausende, denn die „römische Zeit“ ist, wie in vielen anderen Gebieten, so auch bei uns, „nur ein helleres Intermezzo zwischen zwei Perioden, von welchen die folgende fast noch dunkler ist als die vorausgegangene“ (M. Hoernes, Urgeschichte, pag. 652). In der That ist für unser Gebiet fast das ganze 1. Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung so gut wie prähistorisch, und werden wir deshalb bei unseren Studien mitunter bis in jene Zeit vordringen müssen, aus welcher uns Münzen mit den Namen böhmischer und mährischer Fürsten vorliegen.

Da trotz zahlreicher, in Mähren gemachter Funde von aus reinem Kupfer verfertigten Artefacten die sogenannte „Kupferzeit“ nicht allgemein als eine durchaus selbständige Phase der Metallzeit anerkannt wird, so werden wir uns bei den vorliegenden und auch etwaigen späteren Ausführungen auf die folgenden, vor- und frühgeschichtlichen Culturepochen beschränken:

1. Ältere und jüngere Bronzezeit.
2. Ältere Eisenzeit (Hallstatt-Epoche).

3. Jüngere Eisenzeit (Latène-Epoche, keltische oder gallische Zeit).
4. Römische Zeit.
5. Zeit der Völkerwanderung.
6. Slavische Zeit.

Was die Datierung nach Jahren anbelangt, so ist dies für die älteren Perioden der Metallzeit eine sehr mißliche Sache und eine vollständige Uebereinstimmung unter den Archäologen diesbezüglich noch nicht vorhanden. So viel steht jedoch fest, daß die einzelnen Culturperioden in verschiedenen Ländergebieten sehr verschiedenen Zeiten angehören. Als bei uns die „Eisenzeit“ begann, waren die ältesten Theile der heiligen Schrift, in welchen das Eisen bereits genannt wird, schon an die tausend Jahre alt; jede prähistorische Datierung kann also immer nur für ein beschränktes Gebiet Geltung haben. In unseren Landen dürfen wir etwa folgende Zeitbestimmung als Grundlage der vor- und frühgeschichtlichen Studien annehmen:

1. Bronzezeit: etwa von 1000—500 vor Christi Geburt.
2. Ältere Eisenzeit: etwa von 500—300 vor Christi Geb.
3. Jüngere Eisenzeit: etwa von 300 vor Chr. bis 100 nach Chr. Geb.
4. Römische Zeit: etwa von 100 n. Chr. bis 350 nach Chr. Geb.
5. Zeit der Völkerwanderung: etwa von 350—550 nach Chr. Geb.
6. Slavische Zeit: etwa von 550 n. Chr. an bis zu dem reichlicheren Auftreten historischer Quellen.

In den folgenden Studien sollen zunächst solche Funde besprochen werden, die in neuerer Zeit gemacht und noch nirgends beschrieben wurden; aber auch ältere, bisher jedoch gar nicht oder nicht entsprechend gewürdigte Alterthümer sollen Gegenstand der Untersuchung sein.

I. Bronzezeit.

1. Dobrotschkowitz.

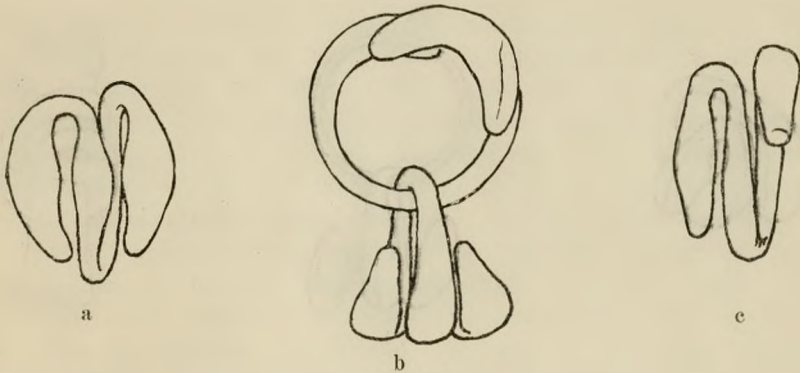
Der Ort Dobrotschkowitz liegt in der Nähe von Brankowitz, einer Station der Marapatschbahn; schon wiederholt wurden in der Umgebung dieses Ortes allerlei Alterthümer, und zwar zumeist bei Feldarbeiten, aufgefunden, leider aber, wie dies bei uns trotz aller Verordnungen fast immer geschieht, in alle Winde zerstreut. Einen Theil der Fundgegenstände hat Herr Professor A. Makowsky untersucht und der Latène-Zeit zugewiesen (s. Mittheil. d. anthropolog. Ges. Wien, 1896, XXVI. Bd., pag. 87 ff.); ein derselben Epoche angehöriges eisernes Schwert soll sich in der Sammlung des tschechischen Musealvereines in Brünn befinden. Durch Herrn Med.-Dr. S. Schönhof kam auch das Franzensmuseum in Brünn in den Besitz einiger Objecte, die später unter den „römischen Funden“ beschrieben werden.

Im Frühling des Jahres 1898 wurden seitens eines Brünner Goldarbeiters zwei ineinanderhängende, spiralig gedrehte Goldbringe, die bei Dobrotschkowitz ausgegraben worden waren, dem Franzensmuseum zum Kaufe angeboten. Sie wogen fast genau 60 Gramm, wovon nach einer von mir selbst mit möglichster Sorgfalt ausgeführten Dichtenbestimmung auf Gold 44·081, auf Silber 15·918 Gramm

entfallen (die Dichte des reinen Goldes mit 19·3, die des reinen Silbers mit 10·5 Gramm angenommen).

Das merkwürdigste an diesen Ringen ist unstreitig ihre Form. Wie aus den nebenstehenden Abbildungen (Fig. 1) ersichtlich ist, bestehen dieselben aus einem ziemlich langen, ursprünglich gegossenen, später aber auch mit dem Hammer bearbeiteten Goldstabe, der an dem einen Ende nur einfach, an dem andern jedoch zweimal verdickt war, in der Art, wie es die Abbildung zeigt. Das doppelt verdickte Ende wurde zurückgebogen und endlich der Stab so zusammengerollt, daß die drei Verdickungen nebeneinander zu liegen kamen. (Fig. 1 a und 1 b.) Durch eine derartige Formung des Ringes ist man imstande, mit verhältnismäßig wenig Material einen bedeutenden Effect hervorzubringen, da der Goldstab auf einer Seite nur einfach, auf der andern jedoch, die man wohl ganz besonders zeigen wollte, dreifach und nebenbei noch verdickt erscheint. Dieses in erster Linie ohne Zweifel der Prunksucht und Eitelkeit entspringende Princip findet sich auf zahlreichen, spiralg gedrehten Schmuckgegenständen der vorgeschichtlichen Culturepochen angewendet.

Fig. 1.

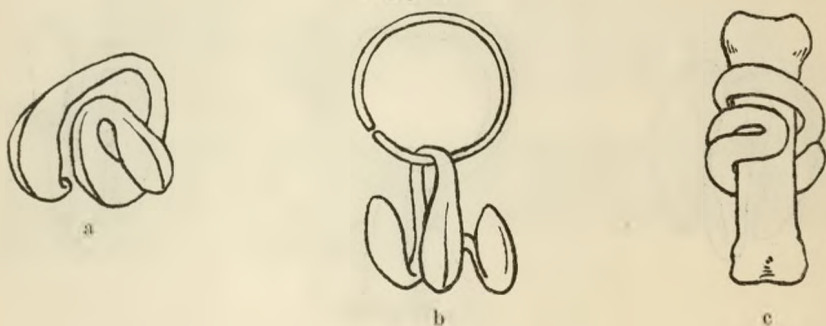


Der für die Ringe von Dobrotshkowitz geforderte Preis (120 fl.) überstieg wohl den Goldwert derselben; trotzdem habe ich mich, als mir diese Ringe zur Begutachtung vorgelegt wurden, ohne Zögern für den Ankauf derselben ausgesprochen. Hatte ich doch wenige Monate vorher genau dieselben Ringe im — Kaukasus gesehen! Der Zusammenhang der beiden Fundgebiete war mir allerdings zunächst noch ganz räthselhaft, eine zufällige Aehnlichkeit der so charakteristischen Formen schien jedoch ausgeschlossen. Im Kaukasus fanden sich diese Ringe an zwei Stellen, nämlich in dem reichen Gräberfelde von Koban am Fuße des gewaltigen Kasbek, und in dem bei Mzhet, der einstigen Residenz der georgischen Könige, entdeckten Gräberfelde von Samthawro. Ein Stück, welches mit den Dobrotshkowitz Ringen in Material, Form und Größe vollständig übereinstimmt (es ist jedoch nur ein einzelner Ring), bildet E. Chantre in seinem großen Werke: „Recherches anthropol. dans le Caucase“, III. Bd., t. XXIV., Fig. 8, ab; sehr ähnlich sind auch die Stücke von Koban, deren eines in Fig. 2 b (nach F. Bayern, Zeitschr. f. Ethnol., 1885, Suppl. t. XIII, Fig. 7) wiedergegeben ist.

In Deutschland und im ganzen westlichen Europa scheinen derlei Ringe bisher noch niemals gefunden worden zu sein; dagegen kommen sie in den Ländern der ungarischen Krone vor. Die wenigen Ringe, die man in den europäischen Museen findet, stammen alle aus Ungarn, so daß sie von Olshausen in seiner schönen Arbeit über „Spiralringe“ (Zeitschrift für Ethnol. 1866, pag. 433 ff.) geradezu als „ungarische“ Kopperringe bezeichnet werden. Die kaukasischen Vorkommnisse scheinen Herrn Olshausen damals noch unbekannt gewesen zu sein. Unsere Fig. 2 a zeigt (nach Olshausen) einen derartigen, aber etwas verbogenen ungarischen Ring, der sich im Berliner Museum für Völkerkunde befindet. Im Wiener Hofmuseum fand ich nur eine Anzahl ganz ähnlich gestalteter, aber viel kleinerer Ringe, die aus Siebenbürgen stammen.

Für die Beurtheilung des Alters dieser Ringe ist nun zunächst die Kenntniss der Fundverhältnisse und der begleitenden Objecte von großer Wichtigkeit. Damit ist es aber leider in der Regel sehr schlecht bestellt. In Dobrotischkowitz war über die Auffindung dieser Ringe auch nicht das Geringste, was als Anhaltspunkt hätte dienen können, zu erfahren. Meine mehrmaligen Anfragen im ungarischen

Fig. 2.



Nationalmuseum zu Budapest hatten auch keinen Erfolg, so daß ich mich auf der 29. Versammlung der Deutschen anthropologischen Gesellschaft, die im August 1898 zu Braunschweig stattfand, über das Alter der mährischen Ringe von ungarisch-kauasischem Typus nur ganz unbestimmt aussprechen konnte (s. Correspondenzblatt d. Deutschen Gesellschaft f. Anthropol. 2c. XXIX. Jahrg., 1898, pag. 166). Nach der Meinung des Herrn Olshausen sind die „Kopperringe“ auf die ältere Metallzeit beschränkt und kommen schon in der „Latène“-Epoche nicht mehr vor. E. Chantre hingegen weist die kaukasischen Ringe der slythisch-byzantinischen Zeit, also einer relativ späten Epoche zu, die bis in das 7. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung gedauert hat. Ein hervorragender Fachmann, dem ich die Dobrotischkowitz Ringe gelegentlich der Braunschweiger Versammlung zeigte, schrieb denselben ebenfalls ein verhältnismäßig junges Alter zu, indem er sie in den Anfang der „slavischen Zeit“ stellte. Andererseits hat Virchow das Grabfeld von Koban in seinen ältesten Theilen bis in das 11. oder 10. Jahrhundert vor Chr. zurückversetzt und der englische Forscher Morgan sogar noch beträchtlich höhere Jahreszahlen (2500—3000 vor Chr.!) angenommen. Da zwei russische Archäologen, die Grafen Tolsloi und Kondakow, das Grabfeld von

Noban in die Zeit um Christi Geburt setzen, den eigenthümlichen Ringen jedoch niemand ein specielles Interesse entgegengebracht hat, so haben wir zur Beurtheilung des Alters der kaukasischen Vorkommnisse keinen sicheren Anhaltspunkt.

Die „Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn“ von Professor J. Hampel weisen aber (auf Tafel 48, Fig. 5) ein goldenes „Kettenglied“ auf, dessen Form — von der Einbiegung des Reifens abgesehen — genau der Form der Noppenringe entspricht. In der Sammlung des Wiener Hofmuseums, sowie in der des ungarischen Nationalmuseums finden sich kleine, goldene Noppenringe und ähnliche Ringe ohne Noppen wirklich zu Ketten vereinigt. Im „Archiv f. siebenbürg. Landeskunde“ werden derlei Ringe mehrfach (so z. B. im 13. Bande, der neuen Folge, tab. VIII, Fig. 6, 7, 8) abgebildet, im Texte (l. c. pag. 532) jedoch nicht als Kettenglieder, sondern als „Goldhörnchen“ bezeichnet.

In dem Werke: „A bronzkor emlékei Magyarhonban“ von Prof. J. Hampel fand ich (III, t. CXCI, Fig. 4) ebenfalls einen kleinen aber typischen Noppenring abgebildet; diese Ringe, deren Form mit der der großen übereinstimmt, scheinen also in Ungarn thatsächlich der Bronzezeit anzugehören. Noppenringe aus einfachem oder doppeltem Gold- oder Bronzedraht sind unter dem bronzezeitlichen Inventar verschiedener Gebiete eine ziemlich häufige Erscheinung. Einen sehr hübschen Fingerring dieser Art beschrieb in neuerer Zeit Prof. A. Makowsky (Mitth. d. anthropol. Ges. Wien, 1896, XXVI. Bd., tab. V, Fig. 1) aus Eisgrub; derselbe besteht aus Golddraht, dessen Enden zugespitzt sind, wie das bei Drahtringen sehr häufig zu sehen ist. Die zugespitzten Enden waren zusammengedreht. Ueberall, wo sich derlei Ringe finden, sind sie von den für die ältere Bronzezeit charakteristischen Typen der Bronze- und Thonartefacte begleitet.

Auf ein verhältnismäßig hohes Alter der ungarischen Noppenringe deutet übrigens auch der Umstand, daß an den Enden verdickte, jedoch nicht zurückgebogene Goldringe in genau übereinstimmenden Exemplaren auch in den Culturechichten von Hissarlik, und zwar in den uralten Schichten der zweiten (früher dritten) Stadt, deren Untergang Sayce (Troja, Vorrede XXVII) ungefähr in das 12. Jahrhundert vor Chr. setzt, gefunden wurden (s. Schliemann, „Ilios“, pag. 554, Fig. 878 und 880; auch pag. 546, Nr. 845). Daß wir mindestens den Ursprung der Noppenringe thatsächlich in einer verhältnismäßig frühen Culturepoche zu suchen haben, dafür haben auch einige neuere Funde in Böhmen den Beweis erbracht. So wurden z. B. Noppenringe aus Bronze in sehr alten Skeletgräbern (liegende Hocker) bei Drzinow (Památky arch. XVI, 1896, t. XLI, Fig. 2, 3, 4 und 12; die Figuren sind alle ziemlich mangelhaft, die Übereinstimmung jedoch zweifellos), Kl.-Tschitschowitz (ib. t. XX, Fig. 18) und in den analogen Gräbern von Moutonitz (J. Felzmann in: Pam. arch. XVIII, 1898, t. VI, Fig. 10 und t. VII, Fig. 8) aufgefunden.

Der in Fig. 2c dargestellte Ring (Copie nach Felzmann, loc. cit. t. VII, Fig. 8) besteht aus einem flachgehämmerten, 4 mm breiten Bronzedraht und scheint an den Enden nicht verdickt zu sein; die charakteristische Umbiegung ist aber vorhanden. Begleitet sind diese Ringe von einer anderen, ebenfalls sehr charakteristischen Ringsform, die aus dünnem Draht in der Weise zusammengebogen sind, daß der Draht auf einer Seite einen breiten Halbcylinder bildet. Ich habe schon vor

zwanzig Jahren einen Ring dieser Sorte aus den bronzezeitlichen Gräbern von Mönitz beschrieben (s. Mitth. d. anthropol. Ges. Wien, 1879, t. II, Fig. 10). Später wurden sie mehrfach in Böhmen und sogar in Norddeutschland (Hinrichshagen in Mecklenburg-Strelitz; der hier gefundene Ring besteht aus Golddraht) constatirt, fast überall zusammen mit gebogenen, am Kopfe eine Dose tragenden Bronzenadeln („Säbelnadeln“), wie ich sie auch schon in den Gräbern von Mönitz gefunden hatte (loc. cit. tab. II, Fig. 7, 8). Diese Drahtspiralen und Säbelnadeln gelten aber als charakteristische Typen der älteren Bronzezeit und müssen wir hienach auch den ungarisch-kaufasischen Noppenringen ein Alter zuschreiben, welches nach den ziemlich allgemein angenommenen Datirungen der vorgeschichtlichen Culturepochen mit 2600 bis 2800 Jahren eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist.

Recht räthselhaft bleiben dabei noch immer die Beziehungen zwischen den Fundgebieten dieser Ringe. Ihre eigentliche Heimat ist der Südosten Europas (Ungarn) und das Kaukasusgebiet; Hissarlik zeigt nahe Verwandtschaft. In welchem von diesen Gebieten sind die Ringe jedoch zuerst entstanden? Wie und wann sind sie bis nach Mähren und Böhmen verbreitet worden?

Die Antwort auf diese Fragen ist nicht leicht zu finden. Die ursprüngliche Herstellung der Ringe in unserem Gebiete ist aus mancherlei Gründen sehr unwahrscheinlich; eher annehmbar scheint mir, daß sie kaufasischen Ursprungs sind oder im südlichen Rußland entstanden und von dort einerseits nach dem Kaukasusgebiete, anderseits nach den Ländern an der unteren Donau und nach Kleinasien verbreitet wurden. Die Trojaner sind ja nach der Ansicht von Sayce-Schliemann thrakischen Ursprungs und als Urheimat der Thraker wird Südrußland betrachtet. Einen deutlichen Zusammenhang zwischen den alten Culturen der Kaukasusländer, Kleasiens (Hissarlik) und Ungarns beweisen aber außer den goldenen Spiral- und Noppenringen auch noch viele andere Metallgegenstände und zum Theile auch die keramischen Erzeugnisse.

Was die Art der Verwendung der Dobrotischfowitzer Noppenringe anbelangt, so habe ich auf der Braunschweiger Anthropologenversammlung die Vermuthung ausgesprochen, daß sie Fingerringe seien. Sie sind immer flach (dies trifft auch bei den ungarischen Ringen zu) und passen gut auf den Finger; die mit der Verdickung und Rückbiegung beabsichtigte Wirkung wird aber nur bei der Verwendung der Ringe als Fingerringe erzielt. Die ausschließliche Verwendung in dieser Art kann jedoch nicht angenommen werden; bei den kleinen, in Ungarn oft zu Ketten vereinigten Ringen ist sie an sich schon unmöglich, die großen aber liegen in den kaufasischen Gräbern gewöhnlich in der Gegend der Ohren oder Schläfen der Schädel. Chantre hat sie deshalb als „pendants d'oreille“ bezeichnet und das von J. Bayern abgebildete Stück (unsere Fig. 2 b) läßt sich mit Rücksicht auf den dünnen, offenen Drahttring, auf welchem es angehängt ist, auch nur als Ohrring deuten. Die trojanischen Ringe werden von Schliemann theils als Ohr-, theils als „Haarlockenringe“ bezeichnet. Birchow hingegen hat die kaufasischen Ringe für einen „Schläfen- oder Stirnschmuck“ erklärt; auch das mag für einzelne Fälle zutreffen, da wir goldene Schläfenspiralen heute noch bei den Holländerinnen antreffen. J. Bayern endlich meint

(loc. cit.), daß die Ringe von Koban auch als „Kleiderhaft“ verwendbar waren. Eine wesentliche Stütze der Ansicht, daß diese Ringe als Ohr- oder Schlafenringe benützt wurden, könnte man in der Thatfache erblicken, daß sie oft paarweise vorkommen, und zwar in der Art, daß der eine Ring das Spiegelbild des anderen ist. Das letztere gilt jedoch von unseren mährischen Ringen nicht; wie die Fig. 1 es zeigt, befindet sich bei diesen die Schlinge bei gleicher Lage der Ringe auf derselben Seite. Bei Fingerringen kommt eine Symmetrie wohl kaum in Betracht; daß aber derlei Ringe thatsächlich auch als Fingerringe verwendet wurden, wird durch den in Fig. 2c dargestellten Koppenring von Kontonik unzweifelhaft dargethan, denn dieser Ring steckt noch an dem Fingerglied, welches er einst schmückte.

Natürlich wurden die beiden mährischen Ringe nicht in der Verbindung, in welcher sie sich jetzt befinden, benützt; die Vereinigung derselben geschah vielmehr wahrscheinlich erst bei der Bestattung der Leiche, der sie als wertvoller Besitz auch für das Jenseits mitgegeben wurden. Eine solche Vereinigung zweier Ringe kommt nicht häufig vor, wurde aber z. B. in den Gräbern von Unietiz in Böhmen und in der Grotte von Courchapon in Frankreich beobachtet. Die kleinen ungarischen Ringe ohne Rückbiegung findet man nicht selten kettenartig miteinander verbunden; daher werden sie auch in den ungarischen archäologischen Schriften oft direct als „Kettenglieder“ bezeichnet. Die Koppeuringe eignen sich zur Bildung einer Kette nicht.

2. Weißstätten.

Der Ort Weißstätten liegt hart am Rande der sumpfreichen Thayaniederung, an der nördlichsten Stelle des großen Bogens, den der Thayafluß um die Neufiedel-Tannowitzer Höhenrücken und die Pollauer Berge herum beschreibt. Die Umgebung dieses Ortes ist den Archäologen wohl bekannt, denn wenige Kilometer gegen Osten liegt Múschau, in dessen Nähe einst die Stadt Massovia gestanden haben soll. Die Tradition spricht auch von einem römischen Heerlager und stützt sich hiebei wohl auf die reichen Funde von Römermünzen, die in der Nähe von Múschau gemacht wurden.¹⁾

Die Stadt Massovia soll der Tradition nach unter Maximinus (nach Steinbach unter Marc. Aurelius) zerstört worden sein; da wir jedoch keine sicheren historischen Nachrichten darüber haben, ob die Römer überhaupt jemals mährischen Boden als Eroberer betreten haben, so sind wir in dieser Frage auf archäologische Funde angewiesen, und jeder neue Fund, der im nördlichsten Theile der Thayaniederung zutage gefördert wird, muß deshalb unser lebhaftestes Interesse erwecken.

Im Laufe der Jahre 1897 und 1898 sind verschiedenartige Fundgegenstände aus der näheren Umgebung von Weißstätten an das Franzensmuseum gelangt. Ein Theil derselben kam als Geschenk des Herrn Josef Reimann, Grundbesizers in Weißstätten, an das Museum, leider ohne nähere Angaben über die Fundverhältnisse. Nach den brieflichen und mündlichen Mittheilungen, die mir Herr Reimann machte, wurden diese Gegenstände an einer hügelartig erhöhten Stelle

¹⁾ Es ist sonderbar, daß von den vielen Münzen, die hier gefunden wurden, das Franzensmuseum auch nicht ein Stück besitzt. D. Verf.

seines Feldes ausgeackert. Wir haben hier also einen Theil des Inhaltes eines durch die Feldcultur bereits stark reducierten Hügelgrabes vor uns. Da Knochen nicht beobachtet wurden, so kann man wohl annehmen, daß die Leiche im verbrannten Zustande bestattet worden war; die Reste der Aschenurnen konnten sich in dem frisch aufgeworfenen Erdröich dem ungeübten Auge des Ackernden leichter entziehen wie die durch ihre grüne Färbung auffallenden Bronzegegenstände. Ein zweiter Theil der Weißstättener Funde stammt unzweifelhaft aus Skeletgräbern und wurde durch meine Vermittlung seitens des Herrn k. k. Ingenieurs R. Dworzak ebenfalls geschenktweise dem Franzensmuseum überlassen.

Der ersterwähnte Theil der Fundstücke umfaßt ausschließlich Gegenstände aus Bronze, und zwar:

1. halbkugelförmige Beßzstücke aus dünnem Bronzeblech, mit zwei Durchbohrungen (Fig. 3 c); diese Bierstücke wurden ohne Zweifel auf Gewänder oder Kopfbedeckungen aufgenäht und kommen in Gräbern der späteren Bronzezeit, aber auch in solchen der älteren Eisenzeit (Hallstattepoche) nicht selten und in verschiedenen Gegenden (so z. B. auch in den Kobangräbern) vor;

2. Bierzscheiben (Fig. 3 a), gegossen, am Raude aber ganz dünn, so daß das Metall stellenweise ganz zerstört ist. Sie waren ursprünglich kreisrund und besaßen einen Durchmesser von 76 Millimeter. In der Mitte erhebt sich eine kegelförmige Spiße von 9—10 Millimeter Höhe; um diese herum laufen zwei ziemlich breite, concentrische Vertiefungen, während an der Peripherie von der Unterseite her eine punktförmige Decoration eingeschlagen ist. An einer Stelle ist der Rand geradlinig abgeschnitten und zu einer dünnen Röhre umgeschlagen, durch welche wahrscheinlich ein Draht gezogen war. Auch derlei Bierbleche werden als Beigaben in bronzezeitlichen Gräbern, wenn auch nicht gerade häufig, gefunden. Sehr interessant ist ein derartiges Stück, welches in einem Depotfunde in Minitz in Böhmen (vergl. Památky archaeol. XVI, t. XI) zusammen mit ähnlichen Armringen, wie wir sie weiter unten (Nr. 5) beschreiben werden, vorgekommen ist und bei welchem noch durch den röhrenartig umgebogenen Theil ein Ring aus Bronzedraht hindurchgezogen erscheint;

3. spirale Röhren, aus schmalen Streifen von dünnem, im Querschnitte dreieckigem Bronzeblech zusammengedreht (Fig. 3 b). Solche Röhren finden sich oft aneinander gereiht (mitunter abwechselnd mit Perlen, Conchylien zc.) als Halschmuck in bronzezeitlichen Gräbern; auch in Mähren wurden sie bereits wiederholt gefunden;

4. eine Nadel aus Bronze, mit kreisrunder, dünner, an einer Stelle durchbohrter Kopfplatte (32 Millimeter Durchmesser) und vierkantigem Körper, von welchem jedoch etwa die Hälfte (mit der Spiße) fehlt. Unmittelbar unter der Kopfplatte hat der Nadelkörper einen elliptischen Querschnitt und zeigt noch sehr deutlich zwei Gußnähte; auch dieses Object ist also gegossen.

Ähnliche Formen, jedoch meist mit cylindrischem Körper, kommen in alten Gräbern nicht gerade selten vor; aber auch kantige Nadeln wurden ab und zu beobachtet, namentlich in Böhmen (vergl. Památky archaeol. XIV. Bd., p. 656, Fig. 2; Mitth. d. k. k. Centralcommission zc., XVII. Bd., Neue F., t. VI). Die aus den Tumuli von Luschnitz in Böhmen stammenden Exemplare

stimmen mit dem von Weißstätten genau überein; der dünnere Theil der Nadel ist schraubig gedreht, was möglicherweise bei unserem (unvollständigen) Exemplar auch der Fall war. Diese schraubige Drehung sollte wohl das leichtere Einstechen der kantigen, im Vergleiche zur gewöhnlichen Form jedenfalls weniger praktischen Nadel ermöglichen. Noch größer ist die Uebereinstimmung unserer Nadel mit der in einem Hügelgrabe bei Thalmäding in Mittelfranken gefundenen und in den „Prähistor. Blättern“ (1895, VII. Bd., t. VII, Fig. 5) abgebildeten, vierkantigen Bronzenadel.

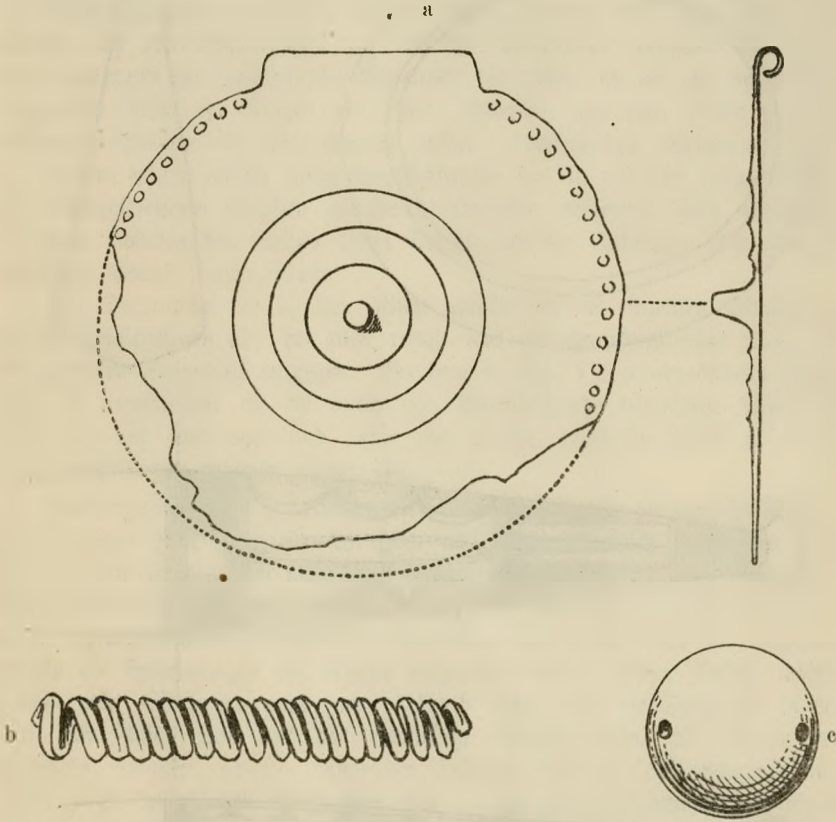


Fig. 3.

5. Armbänder (Handgelenkringe) von ansehnlichem Gewicht (83·5 bis 111·5 Gramm), aber so geringen Dimensionen, daß sie nur über ein ungewöhnlich zartes Handgelenk geschoben werden können. Sie sind elliptisch geformt, auf einer Seite offen, gegen die Enden verjüngt, an den Enden selbst jedoch wieder zu „Stollen“ verstärkt. Bei dem kleinsten, aber schwersten Ringe stehen diese Stollen bloß 16 Millimeter weit auseinander; dieser Ring (Fig. 4 a) mißt nach dem längeren Durchmesser (innen) 50, nach dem kürzeren 40 Millimeter, die größte Breite des Metallreifens beträgt (ebenfalls innen gemessen) 22 Millimeter, die Breite vor den Stollen bloß 8 Millimeter. Die übrigen Ringe — drei an der Zahl — sind in Form und Größe ziemlich gleich, zwei sogar so genau über-

einstimmend, daß sie gewiß aus einer und derselben Gussform stammen. Der in Fig. 4 b in der Seitenansicht dargestellte Ring mißt nach der Länge des inneren Raumes 58, nach der Breite desselben etwa 35 Millimeter, die Stollen stehen 23 Millimeter weit auseinander; die größte Metallbreite beträgt (innen

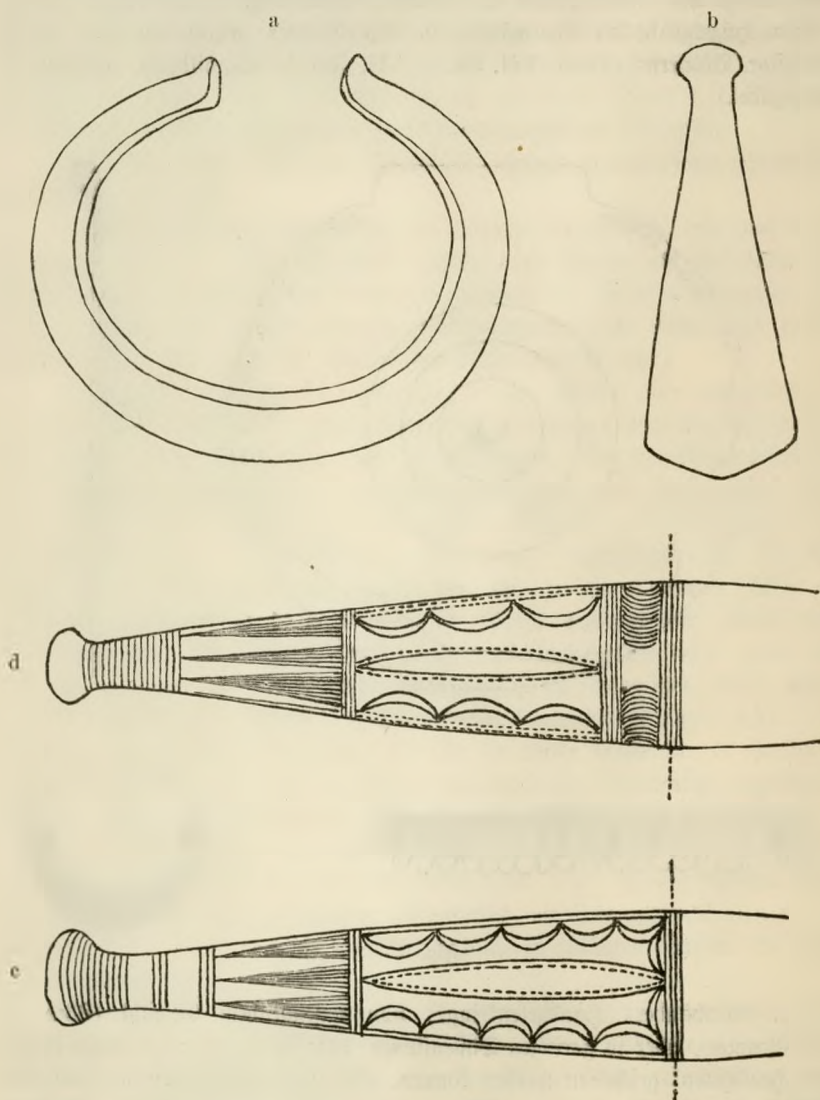


Fig. 4.

gemessen) 19 Millimeter. Der Querschnitt der Ringe ist abgerundet dreieckig, so daß nach der Länge derselben eine leichte Kante entsteht.

Von besonderem Interesse ist die Decoration dieser Ringe, die in das harte Metall mit jener Sicherheit und Schärfe eingeritzt sind, die man schon seit lange an den vorgeschichtlichen Bronzen bewundert. Die zwei oben erwähnten, gleich

großen Ringe stimmen auch im Decor vollständig überein, während die beiden anderen ein wenig abweichend verziert sind. Jeder Ring ist zunächst an der breitesten Stelle durch mehrere (4—7) engstehende Linien in zwei symmetrische Hälften zerlegt; bei dem in Fig. 4 a, c dargestellten Ringe schließt sich an die Mittelstreifen beiderseits ein schmales, durch 5 parallele Linien abgegrenztes Feld an, welches mit engstehenden, nach innen gefehrten, aber nicht bis zur Mitte des Ringes reichenden Bogenlinien geziert ist. Hieran reiht sich auf jeder Seite ein etwa 31 Millimeter langes Feld an, welches oben und unten durch je 3 Linien, von denen die erste und dritte punktiert sind, begrenzt wird. An diese Linien schließen sich drei Doppelbogen an, die ihre Convergenz ebenfalls nach innen kehren, während der freibleibende Mitteltheil des Feldes an der am meisten vorspringenden Stelle des Ringes mit einem schmalen, aus zwei Linien — einer äußeren punktierten und einer inneren vollen — bestehenden „Spizoval“ geziert ist. Hierauf folgen wieder einige Parallelstriche, die ein mit drei langgestreckten, aus convergierenden Strichen gebildeten Dreiecken verziertes Feld abgrenzen; der Raum zwischen den Spitzen dieser Dreiecke und den Endstollen ist wieder mit eingezeichneten Parallelinien bedeckt.

Die Decoration der übrigen Ringe weicht nur in einzelnen Details von der eben beschriebenen ab; bei allen treten uns als charakteristisches Motiv die zwei schmalen Spizovale entgegen. Bei dem in Fig. 4 c, d abgebildeten Ringe stoßen sie unmittelbar an die durch vier Parallelstriche bezeichnete Mitte des Ringes an und sind oben und unten von je vier, gegen die Mitte zu von je einem Doppelbogen begleitet (vergl. Fig. 4 d).

Armringe, die ganz in derselben Art decoriert sind wie die von Weißstätten, hat vor kurzer Zeit Herr Dr. W. Hein aus Niederösterreich beschrieben, und zwar aus dem nahe an der mährischen Grenze gelegenen Gebiete von Wilfersdorf (Bezirk Mistelbach). Er macht (Mitth. d. anthropol. Ges. Wien, 1898, pag. 153) auf die eigenthümlichen „Spizovale“ aufmerksam und meint, daß man dieselben vielleicht als Andeutungen von Augen aufzufassen habe. Dieser Ansicht möchte ich mich nicht anschließen, und zwar deshalb nicht, weil die Spizovale in der Regel sehr schmal sind und das eigentliche Charakteristikon des Auges, der Augenstern, immer fehlt. Auch der Umstand, daß die Spizovale mitunter — wie z. B. bei unserem Ringe Fig. 4 d — fast ganz zusammenstoßen, macht es unwahrscheinlich, daß man mit ihnen ein menschliches Augenpaar darstellen wollte.¹⁾

Diese Frage ist jedoch nebenächlich; wichtiger ist es, an der Hand dieses erkennbaren „Leitmotivs“ die geographische Verbreitung der hier beschriebenen Ringe festzustellen. Zum Theile hat dies schon Herr Dr. Hein (loc. cit.) gethan, indem er auf das Vorkommen derselben in Baiern, Niederösterreich (Winklarn bei Amstetten, Eibesthal bei Wilfersdorf) und Ungarn (Tolnau, Rakos-Palota)

¹⁾ Auf einem zu Neuhoß in Böhmen gefundenen, im städtischen Museum zu Pilsen aufbewahrten Armband ist ein menschliches Antlitz in derselben primitiven Weise, wie auf den Gesichtsurnen von Pissaritz, dargestellt; dieses Armband (abgebildet in: Mitth. d. anthropol. Ges. Wien, 1896, XVI, sowie im Atlas der k. k. Centralcommission, t. XXV, Fig. 13) hat jedoch eine ganz andere Form als die hier beschriebenen.

aufmerksam machte. Der hier beschriebene Fund ist der erste auf mährischem Boden; J. Palliardi erwähnt zwar Armringe, ähnlich denen von Amstetten, aus den Gräbern von Oblas, aber ohne nähere Beschreibung (Prähistor. Blätter, 1894, VI, pag. 58 f.). Die Armringe mit Spitzovalverzierung sind aber auch in Böhmen nicht fremd, wie z. B. die Abbildungen in: *Památky archaol. etc.*, XII, t. I, Fig. 21 und t. VIII, Fig. 11, beweisen. Ein derartiger Ring, aus Radotin in Böhmen stammend und in den Mitth. d. anthropol. Ges. in Wien, XXIV. Bd., 1894, pag. 70, Fig. 44, abgebildet, stimmt in der Decoration mit den Weißstättner Ringen so genau überein, daß man für beide denselben Erzeuger, oder mindestens denselben Erzeugungsort annehmen muß. Ein sehr ähnliches Stück, aus den Gräbern von Krtenow in Böhmen stammend, ist auch in den Mitth. d. k. k. Centralcommission etc., 1891, XVII. Bd. (neue Folge), t. VI, Fig. 3 c, abgebildet. Ebendort findet man (Fig. 3 d) die Abbildung einer ziemlich abweichenden Form, die jedoch ebenfalls mit zwei Spitzovalen (die Zeichnung ist so ausgeführt, als ob die Spitzovalen nur zur Hälfte vorhanden wären) geziert erscheint. Ein Ring aus dem oben erwähnten Depotsfund von Minis scheint mehr als zwei Spitzovalen zu tragen, was wohl auch gegen die Deutung derselben als Augen sprechen würde.

Überall, wo derlei Ringe bisher gefunden wurden, gehören sie der reinen Bronzezeit an; Herr Dr. J. Naue, der die bayerischen Vorkommnisse beschrieb, hat, zählt dieselben sogar zu den älteren Formen der Bronzezeit.

Die eben beschriebenen Bronzegegenstände bilden eine sehr charakteristische Gruppe von Alterthümern. Ganz dieselben Objecte finden sich in den südböhmischen Hügelgräbern („Mogilen“) der Bronzezeit, ferner in Baiern und Ungarn. Die in einem Grabhügel bei Thalmäding in Oberfranken vorgefundenen Bronzen (Armringe, Zierscheiben, vierkantige Nadeln und Bronzebrachspiralen) sind denen von Weißstätten zum Verwechseln ähnlich; in Ungarn ist es namentlich der „Schatz von Rákos-Palota“, der ganz analoge Stücke enthält. In Böhmen und Baiern treten diese Bronzen — begleitet von breiten, meist fünfsrippigen Armringen und Armspiralen, welch letztere an kaukasische Formen erinnern — stets in Grabhügeln mit Leichenbrand auf; die Leichenverbrennung gehört aber in diesen Gebieten einer späteren Phase der älteren Bronzezeit an. Auch bei Weißstätten dürfte die hügelartige Erhöhung des Feldes, auf welchem die Gegenstände ausgeackert wurden, ehemals einen Tumulus mit Leichenbrand gebildet haben; von einem zweiten Orte Mährens sind derlei Hügelgräber bislang noch nicht bekannt geworden. Es sind zwar Tumuli in Mähren keineswegs selten, aber sie gehören durchaus anderen Culturepochen an, wie die Alterthümer von Weißstätten. Die von J. Palliardi erwähnten Armringe, die denen von Amstetten ähnlich sein sollen, also ohne Zweifel der hier besprochenen Gruppe von Bronzen angehören, stammen von Oblas bei Znaim, woselbst von dem genannten verdienstvollen Forscher Grabstätten desselben Typus nachgewiesen wurden, den ich schon vor vielen Jahren („Beiträge zur Urgeschichte Mährens“; Mittheil. d. anthropolog. Ges. Wien, XI. Band) als „Mönicher Typus“ bezeichnete. In Böhmen wird dieser Gräbertypus von neueren Forschern als der „Unietischer Typus“ bezeichnet und mit Recht der älteren Bronzezeit

zugewiesen; alle die Grabstätten vom Mönich-Anietiger Typus enthalten aber Skelete und keine Aschenurnen, und es entsteht nun die Frage, ob Leichenbestattung und Leichenverbrennung in der Bronzezeit unserer Heimat gleichzeitig geübt wurden, oder ob die erstere einer etwas späteren Zeitperiode angehört. Bei Annahme der Gleichzeitigkeit wird man unwillkürlich zu der weiteren Annahme zweier verschiedener Völker geführt, bei deren einem die Bestattung üblich war, während das andere seine Todten verbrannte. In Böhmen wird diese Ansicht vielfach vertreten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die geographische Vertheilung der bronzezeitlichen Skelet- und Brandgräber; diese beiden Arten von Gräbern schließen sich nämlich in Böhmen sozusagen aus, indem die letzteren fast nur im Süden und Osten des Landes vorkommen. In Mähren läßt sich eine so scharfe räumliche Sonderung nicht durchführen, denn der Fundort Weißstatten mit seinen charakteristischen Bronzen ist mitten in einem Gebiet gelegen, in welchem zahlreiche Skeletgräber vom Mönicher Typus nachgewiesen sind; nur nach Süden scheint ein Zusammenhang mit dem Gebiet von Wilfersdorf zu bestehen. In Oblas hat J. Palliardi neben dem typischen Inventar der sogenannten „Hockergräber“ auch Armringe von bairischem Typus gefunden; ob dieselben aus Brandgräbern stammen, vermochte ich aus der mir zugänglichen Literatur nicht zu constatieren. Auf jeden Fall erscheinen hier die beiden verschiedenen „Bronzezeitculturen“ in einer Localität vereinigt.

Im allgemeinen ist die Ausstattung der bairisch-böhmischen Hügelgräber mit Bronze eine viel reichere, als die der Hockergräber; auch die Technik der Bronzen weist ziemlich beträchtliche Unterschiede auf. Hiernach könnte man auch wohl eine Altersverschiedenheit der beiden Gruppen von Grabstätten annehmen und die vorhandenen Unterschiede auf östliche und südliche Einflüsse, vielleicht auch auf das Eindringen eines neuen, bronzureicheren Volksstammes zurückführen. Die charakteristischen Beile von „ungarischem Typus“, die in der Bronzezeit Mährens und Böhmens nicht allzu selten sind, erscheinen auch im Schatz von Rákos-Palota neben denselben breiten, gerippten Armbändern, die Dr. J. Raue als charakteristisch für Mittelranken und die Oberpfalz bezeichnet (Prähistor. Blätter, VII, 1895, pag. 52 f); die Urnen desselben Fundes zeigen wiederum deutliche Anklänge an die Keramik der italienischen Terramaren, während die Bronzearmringe, die an den Enden in Spiralen eingerollt sind, in den kaukasischen Gräbern Analoga finden.

Weniger deutlich sind die Beziehungen der ziemlich spärlichen Bronzen der Hockergräber zu den auswärtigen Bronzezeitfunden, aber sie sind dennoch vorhanden. In den „Noppenringen“ haben wir ein verbindendes Glied gefunden; ein zweites bilden gewisse Radelformen mit ausgehämmertem und dann röhrenartig eingerolltem, oder auch bloß zu einer Platte verbreitertem Kopfe. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die typische Cultur der „Hocker“ nicht auf Böhmen, Mähren und Niederösterreich beschränkt ist, sondern auch ziemlich weit nach Deutschland hinein verfolgt werden kann. Bei Besprechung der Funde von Dobrotshkowitz habe ich schon erwähnt, daß sowohl die „Säbelnadeln“, als auch die Spiralringe vom Mönicher Typus in Mecklenburg gefunden wurden. Die sehr charakteristischen Gefäße mit stark überwiegendem Halstheil und kleinem Boden

sah ich in der Sammlung des „Otto-Museums“ zu Wernigerode im Harz; sie stammen aus Skeletgräbern („Steinkisten“), die bei Silstedt gefunden wurden. In neuester Zeit fand man Höckergräber mit charakteristischen Artefacten auch in Preuß. Schlesien (Ottwitz, Kreis Strehlen; vergl. „Schlesiens Vorzeit 2c.“, VII, 1898, pag. 366 ff).

Ebenso wenig wie die Cultur der bairisch-böhmisch-niederösterreichischen Brandgräber, deren nördliche Ausläufer auf mährischem Boden wir bei Weißstätten constatirt haben, kann auch die Mönitz-Unietitzer Cultur als eine spezifisch slavische Bronzezeitcultur bezeichnet werden, und wenn einzelne Prähistoriker dennoch die Behauptung aufstellen, daß Böhmen und Mähren schon in der Bronzezeit von Slaven besiedelt war, so ist dies einzig und allein nur als Ausfluß von nationalem Uebereifer aufzufassen. Eine thatsächliche Grundlage haben derlei in neuerer Zeit leider allzuhäufig auftauchende Phantasien nicht, denn das einzig Sichere, was wir über unsere bronzezeitlichen Vorfahren in ethnologischer Beziehung wissen, ist, daß sie ungewöhnlich lange Schädel besaßen; von den in Brandgräbern Bestatteten können wir nicht einmal dieses behaupten. Wenn man sich mit dem zur Verfügung stehenden, verhältnismäßig noch spärlichen Material gar zu weit auf das Gebiet der Speculationen hinauswagt, so kann sich nur zu leicht ein Wort Oscar Blumenthals bewahrheiten, welches dieser einmal an Schliemann gerichtet hat und welches lautet:

„Wie weit Dein Forschergeist auch strebt,
Eins laß gesagt Dir sein:
Wer And're aus der Grube gräbt,
Auch der fällt oft herein!“

II. Latène-Zeit.

1. Weißstätten.

Wir haben nun noch jene Funde von Weißstätten zu besprechen, die das Franzensmuseum Herrn Ingenieur R. Dworzak verdankt. Dieselben stammen, wie mir der genannte Herr mündlich mittheilte, aus Skeletgräbern, die ungefähr $\frac{1}{2}$ km östlich von Weißstätten, im Inundationsgebiete der Thaya, gelegen sind. Diese Gräber wurden bei der Anlage eines Grabens angechnitten, aber nicht näher untersucht; die Anzahl der Objecte, die dem Franzensmuseum zukamen, ist daher auch eine sehr beschränkte. Diese wenigen Gegenstände erregen aber schon durch den Umstand unser lebhaftes Interesse, daß sie auf den ersten Blick als von den oben beschriebenen durchaus verschieden zu erkennen sind. Die Bronze tritt sehr zurück, dagegen finden sich zahlreiche, vom Rost fast ganz zerstörte Eisenstücke, ferner Thongefäße, ein Glasring, Pferdezaähne und mehrere Stücke von bearbeiteten Hirschgeweihprossen.

Von den Skeleten selbst ist nichts aufgesammelt worden; die Knochen sollen außerordentlich morsch gewesen sein, was sehr begreiflich ist, wenn die Gräber, ihrer Lage entsprechend, alljährlich unter Wasser gesetzt werden.

Die Thongefäße sind, wenn auch (offenbar insolge nicht entsprechender Behandlung bei der Ausgrabung) nur unvollständig erhalten, so doch sehr interessant, da sie Formen aufweisen, wie sie bisher aus Mähren nicht bekannt waren.

Das in Fig. 5 a dargestellte, topsartige, aber henkellose Gefäß besteht aus dunkelgrauem, stark graphitischem Thon, ist auf der Drehscheibe geformt und nicht besonders gut gebrannt; es ist 12·5 Centimeter hoch, an der Mündung 14 Centimeter weit und in recht primitiver Weise mit engstehenden, vertical herablaufenden Furchen verziert. Die dunkle Farbe rührt von dem reichlich beigemengten Graphit her. Im Innern dieses Gefäßes, welches zur Rechten des Skelets in der Kopfgegend stand, lagen die auch jetzt noch darin befindlichen Eisenstücke, deren ursprüngliche Form leider nicht mehr zu erkennen ist. Ein sehr ähnliches Gefäß bildet M. Hoernes in seiner „Urgeschichte“ (pag. 645) vom „Grabische“ bei Stradonitz ab.

Sehr merkwürdig sind die vasenartigen Urnen, deren eine in Fig. 5 b dargestellt ist. Wenn auch das Gefäß leider unvollständig ist, so läßt sich doch das charakteristische seiner Form ganz gut erkennen, nämlich: der urnenartig ausgebauchte obere Theil und der becherartig verjüngte Fuß. Die Höhe des abgebildeten Gefäßes — es liegt außer diesem noch ein kleineres vor, dem der



Fig. 5.

Fußtheil jedoch fehlt — beträgt 18 Centimeter, die Weite der Mündung 19 Centimeter, der Durchmesser des Bodens 11 Centimeter. Das Material ist ein gelbgrauer Thon, der nur unvollkommen gebrannt erscheint; die Gefäße sind aber, wie das in Fig. 5 a dargestellte, ohne Zweifel auf der Drehscheibe, und zwar mit einer gewissen Routine, geformt. Beide Gefäße sind ohne Verzierung, bloß am Rande des Fußes des in Fig. 5 b abgebildeten Gefäßes sieht man eine der Peripherie parallel laufende Furche.

Vasenähnliche Gefäße, die einigermaßen den hier beschriebenen ähnlich sind, aber Henkel besitzen, treten schon in den Kulturschichten von Hisarlik auf. In spanischen Gräbern, die der Bronzezeit angehören, fand man ebenfalls ähnliche Formen, desgleichen in den Gräbern von Santa Lucia am Tsonzo und von Watich, die der Hallstattepoche (ältere Eisenzeit) angehören. Etwas schlankere und mit geradlinigen Ornamenten verzierte Vasen wurden in den Skeletgräbern des Marne-Departements entdeckt; diese Skeletgräber gehören der „Latène“-Periode an. Wir finden also, wenn wir die hier aufgezählten Funde vasenartiger Urnen überblicken, daß sich das Auftreten derselben über einen Zeitraum von vielen Jahrhunderten verfolgen läßt. Die Zeitbestimmung ist aber in unserem Falle

sehr erleichtert durch das Mitvorkommen von Eisen einerseits und durch die Verwendung der Töpferscheibe anderseits. Die Kenntnis der Gefäßformung mittelst der Drehscheibe wird in unseren Ländern sehr häufig mit dem Vordringen der Römer in Zusammenhang gebracht; nach neueren Forschungsergebnissen ist es jedoch als zweifellos anzunehmen, daß sich auf der Drehscheibe verfertigte Gefäße auch schon in solchen Culturschichten vorfinden, die einen Einfluß der römischen Cultur in keiner Weise erkennen lassen. Allerdings reichen derlei Gefäße in unserem Gebiete über die „Latène“-Periode nicht zurück; aus dieser Zeit sind sie jedoch bekannt, so daß wir keineswegs berechtigt sind, unsere mährischen Vasen ohneweiters der römischen oder einer noch späteren Epoche zuzuschreiben. So viel dürfen wir jedoch mit Bestimmtheit behaupten, daß sie über die letzten Jahrhunderte der vorchristlichen Zeitrechnung nicht zurückreichen.

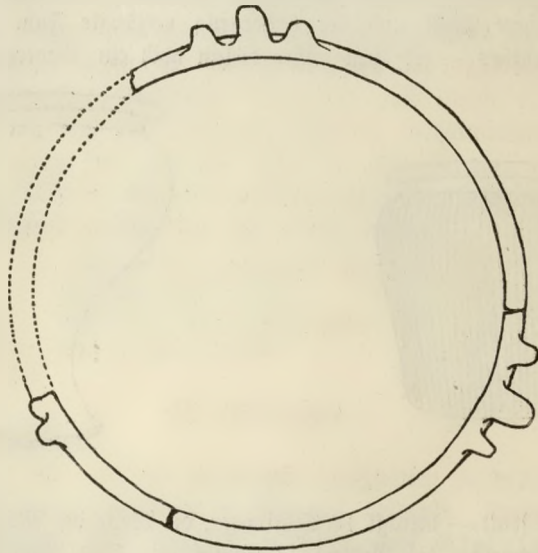


Fig. 6.

Um das Alter derselben noch näher zu bestimmen, müssen wir auch noch die übrigen Fundgegenstände etwas näher betrachten. Daß sich in einem der Gefäße Eisenstücke von unregelmäßigen Formen fanden, wurde bereits oben erwähnt. Waffen scheinen diese Eisenstücke nicht angehört zu haben, eher könnte man an eiserne, mit vorspringenden Buckeln gezielte Armbänder denken. Ein kunstvoll gegossener Eisenring ist unter den der Hallstattepoche angehörigen Alterthümern der Stierhöhle bei Adamsthal gefunden worden, das Auftreten derartiger Objecte in einer noch jüngeren Culturepoche hätte also gar nichts auffallendes an sich, wenngleich die Verwendung des Eisens zu Schmucksachen gerade in den älteren Epochen der Metallzeit üblich war. Auf jeden Fall beweist das ziemlich reichliche Vorhandensein des Eisens, daß wir es hier mit einer vorgeschrittenen Phase der Eisenzeit zu thun haben. Ein Bronzearmband, welches an einem der Skelete gefunden wurde, steht mit dieser Datierung nicht im Widerspruch; wenn dasselbe auch nur in Bruchstücken, von denen einzelne fehlen, erhalten ist, so kann

man seine ursprüngliche Form (Fig. 6) doch noch leicht rekonstruieren und erkennen, daß es sich hier unzweifelhaft um einen jüngeren Typus der Bronze-Armringe handelt.

Noch bessere Anhaltspunkte zur genauen Altersbestimmung dieser Funde liefert uns ein prachtvoller Armring aus einem in den älteren Culturzeiträumen nur sehr spärlich verwendeten Material, nämlich aus Glas. Auch die Technik desselben — der Ring ist offenbar über einem Cylinder aus Thon oder Metall frei gesformt und dann noch in weichem Zustande mit einem passenden Modell

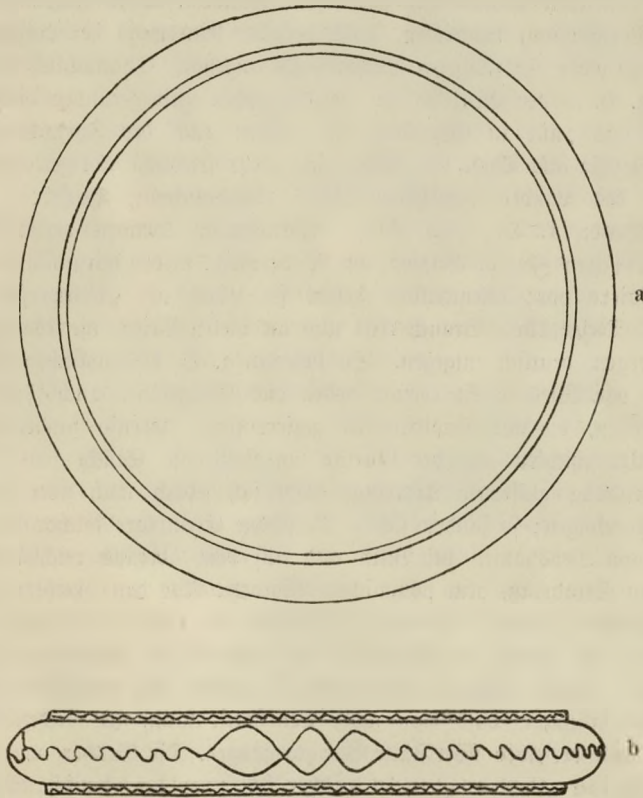


Fig. 7.

in seine jetzige Gestalt gebracht worden — ist eine so vollkommene, daß wir ihn unmöglich einer sehr frühen Zeit zuschreiben können.

Der äußere Durchmesser des in Fig. 7 dargestellten Ringes beträgt 8.3, der innere 7 Centimeter, die Breite der Glasmasse (innen gemessen) 1.3 Centimeter. Das Glas ist prachtvoll kobaltblau; sowohl in dem wulstförmig vorspringenden Mitteltheile, als auch auf den schmalen Randstreifen ist höchst kunstvoll eine allerdings ziemlich unregelmäßige Zickzacklinie aus andersfarbiger (gelber bis weißer) Glasmasse eingeschmolzen. An vier Stellen ist diese Zickzacklinie durch drei ebenfalls recht unregelmäßig gestaltete Schlingen (vergl. Fig. 7 b) unterbrochen. Die eingeschmolzene Decoration ist stellenweise bereits

herausgewittert, an anderen Stellen ist sie eigenthümlich blasig; dieselbe dürfte aus einer Art Email bestehen. Bewunderungswürdig erscheint die überaus präcise Ausführung des Ringes; nirgends ist eine Gussnaht oder Löthstelle zu sehen, die Breite überall genau dieselbe, die schmalen Randleisten setzen sich scharf von dem ebenfalls sehr gleichmäßig gestalteten Mitteltheile ab (Fig. 7 b). Auf der Oberfläche bemerkt man feine Streifen, die durch die Streckung der Glasmasse mittelst des früher erwähnten, ohne Zweifel aus Metall bestehenden Modells entstanden sein dürften.

Die vollendete Technik und das schöne Material dieses Glasringes könnten wohl die Vermuthung wachrufen, daß derselbe keineswegs der vorgezeichneten Zeit, sondern einer viel jüngeren Culturepoche angehört. Thatsächlich sind gläserne Armringe z. B. in den Gräbern der merovingischen Zeit gefunden worden, jedoch nur selten und „nur in Gegenden, in welchen auch der Fortgebrauch älterer römischer Gefäße aus Thon und Glas eine mehr friedliche als gewaltsame Besitzergreifung des Landes annehmen läßt“ (Lindenschmit, Handb. d. deutschen Alterthumskunde, I. Th., pag. 396). Vornehmlich kommen derlei Ringe aus römischer Zeit in Belgien, am Niederrhein, in der burgundischen Schweiz und in Baiern vor; allenthalben gelten sie jedoch als „Ueberreste älteren Brauches.“ Dieser ältere Brauch tritt uns an vielen Orten, die römische Culturenschichten bergen, deutlich entgegen. So lieferten z. B. die römischen Tumuli der Umgebung von Wies in Steiermark neben viel Glasgefäßen auch Fragmente von Glasarmringen, die mit Emailstreifen geziert sind. Ebenso fanden sich in den reichen Culturenschichten auf der Gurina im Gailthale Stücke von Armringen. Die Verwendung gläserner Armringe läßt sich jedoch noch über die römische Zeit zurückverfolgen; so fanden sich z. B. schöne Exemplare solcher Ringe in den Gräbern von Liebshausen bei Bilin und auf dem überaus reichhaltigen „Gräberfeld“ von Stradonitz, dem böhmischen Vitracte. Aus den Gräbern von Liebshausen beschreibt J. Smolík (Památky archaeol. etc. 1888, XIV. Bd., t. I, Fig. 9) einen Ring, der sowohl im Material, als auch in der Decoration und in den Dimensionen (innere Weite 7 Centimeter) so genau mit dem hier beschriebenen Ringe übereinstimmt, daß man wohl annehmen kann, die beiden Ringe seien aus einer und derselben Werkstätte hervorgegangen. Die Gräber von Liebshausen gehören aber der „Latène“-Zeit, in welcher sich zwar der römische Einfluß schon geltend macht, aber nicht in der Art, daß man die Funde dieser Zeit direct als „römisch“ bezeichnen könnte. Die Glasarmringe von Stradonitz stammen ebenfalls aus der „Latène“-Zeit, ebenso einzelne Funde in Deutschland (z. B. die aus den Gräbern von Kreuznach) und in der Schweiz. Bemerkenswert ist das Vorkommen von Glasarmringen in zwei von uns weit entfernten alten Culturgebieten, nämlich in Persien und in Afrika. Bei dem Dorfe Dehbiz, zwischen Isfahan und Schuschter in Persien, fand man eine Grabkammer, die mit Glaswänden versehen war und neben Statuetten griechischer Arbeit auch breite, mit andersfarbigen Emailstreifen verzierte Glasringe enthielt (Houtum-Schindler, Zeitschr. f. Ethnol., 1896, pag. 301). Ebenso fanden sich in den Ueberresten einer alten Ansiedlung im Lande der Somäli gläserne Armringe, von denen einige smaltblau und mit emailartig eingeschmolzenen Zickzackbändern und verschlungenen

Ovalen verziert, also dem Ring von Weißstätten sehr ähnlich waren. Die mitvorkommenden Gefäße erinnern an griechische und römische Formen. Die Fellsachen Aegyptens tragen heute noch Glasreifen, diese sehen jedoch ganz anders aus wie die aus der griechisch-römischen Zeit stammenden (vgl. Zeitschr. f. Ethnol., 5. Bd., pag. 133).

Vielleicht gehören auch die mitteleuropäischen Glasarmringe ursprünglich dem griechisch-römischen Kulturkreise an; daß aber auch die Gallier eine hochentwickelte Glasindustrie kannten, beweisen nicht nur die zahlreichen Glasfunde der „Latène“-Zeit in West- und Mitteleuropa, sondern auch der in neuester Zeit gelungene Nachweis einer aus dem 1. und 2. Jahrhundert v. Chr. stammenden gallischen Ansiedlung bei Glastonbury (Somerset). Allerlei Glasreste waren in dieser Ansiedlung so häufig, daß Arthur Evans gelegentlich der letzten Versammlung der englischen Naturforscher behaupten konnte, es handle sich hier um eine von den Galliern begründete Industrie. Auch in unseren Ländern ist die Glasindustrie, wie ich an einem anderen Orte (Zur Geschichte des Glases in Mähren; Mitth. d. mähr. Gewerbemuseums, 1897) nachzuweisen bemüht war, sehr alt; einen weiten Transport vertragen ja die verhältnismäßig dünnen Glasarmringe gewiß nicht, und da in Böhmen Stücke gefunden wurden, die mit dem hier beschriebenen sehr genau übereinstimmen, so werden wir die Erzeugungsstätte dieser Ringe nicht in allzuweiter Ferne zu suchen haben.

Wenn wir nun den Gesamtcharakter der zweiten Gruppe der Weißstättener Funde in Betracht ziehen, so dürfen wir dieselben ohne Bedenken der „Latène“-Zeit zuweisen. Die Dauer dieser Culturepoche wird gewöhnlich mit dem ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung abgeschlossen, der Beginn derselben etwa vom Jahre 300 v. Chr. gerechnet. Die bei Mischau nächst Weißstätten gefundenen Römermünzen reichen bis auf Nero zurück, es war also, wenn wir auch die Existenz einer römischen Colonie nicht annehmen wollen, schon im ersten Jahrhunderte n. Chr. ein Verkehr der Bewohner von Südmähren mit dem benachbarten römischen Gebiete ohne Zweifel vorhanden. Nach der Häufigkeit der Münzen zu schließen, muß dieser Verkehr sogar ein sehr lebhafter gewesen sein; da aber die Latènegräber von Weißstätten — soweit bisher bekannt — keine Spur von römischen Einflüssen erkennen lassen, so wird man dieselben in eines der letzten vorchristlichen Jahrhunderte einreihen dürfen.

Wir haben also bei Weißstätten zwei wesentlich verschiedene Culturepochen: die ältere Bronzezeit und die spätere Eisenzeit, nachgewiesen. Ohne Zweifel würden beide Fundstätten bei eingehender Erforschung noch weitere Objecte liefern, die geeignet wären, das in allen Theilen noch keineswegs genügend deutliche Bild der beiden genannten Culturepochen zu ergänzen; wahrscheinlich ließe sich an beiden Fundstätten auch die dort bis jetzt noch fehlende Zwischenstufe, die „Hallstattepoche“, nachweisen.

2. Ptin.

In der Nähe von Ptin bei Proßnitz wurde schon vor drei Jahrzehnten ein Fund gemacht, der ursprünglich aus einer größeren Anzahl verschiedenartiger Schmuckgegenstände bestand, die jedoch größtentheils verschleppt wurden. Einige Stücke kamen an das Museum in Prag, andere an das Brünner Franzens-

museum. Bisher wurde über diesen Fund, speciell über die im Franzensmuseum befindlichen Stücke, nur ein ganz kurzer Bericht von M. Trapp (Mitth. d. k. k. mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft, 1869, pag. 390) veröffentlicht, welcher mit den Worten schließt, daß diese Funde nach dem Urtheile des Dr. Palatzky und des Prof. Wozel ein außerordentliches Alter besitzen.

Da es sich hier um eine sehr charakteristische und merkwürdige Form von Ringen handelt, so soll hier eine nähere Beschreibung des Fundes von Stin gegeben werden. Den Fundverhältnissen nach liegt hier offenbar ein sogenannter „Depotsfund“ vor; von diesem sind im Franzensmuseum vorhanden:

1. Die in Fig. 8 d, e, f dargestellten Glasperlen, von denen besonders die mit kleinen Knöpfchen gezierten hervorzuhoben sind. Die eine derselben besteht aus hellgrünem, die andere aus hellblauem, undurchsichtigem Glasfluß. Die

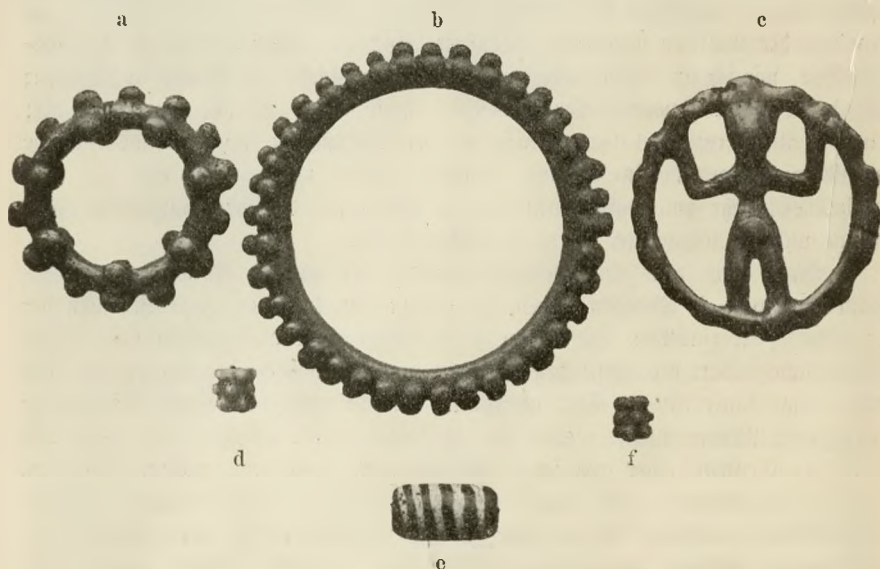


Fig. 8.

cylindrische Perle besteht aus schwarzem und weißem Glasfluß; der erstere ist in dünnen Schichten mit violettrother Farbe durchscheinend.

2. Zwei Perlen aus Bernstein, die größere mit 35, die kleinere mit 28 Millimeter Durchmesser (außen gemessen). Die Oeffnung ist 5, beziehungsweise 4 Millimeter breit.

3. Ein sehr massiver Glasring mit so enger Oeffnung, daß man wohl von einer „Perle“ sprechen kann. Der Durchmesser beträgt (außen gemessen) 35 Millimeter, die Oeffnung 9 Millimeter. Es ist ohne Zweifel dasselbe Stück, welches Trapp (loc. cit.) als „aus schwarzem Diorit mit eingesprengten Krytallen“ bestehend beschreibt, da ein anderer schwarzer Ring nicht vorhanden ist. Das Material des Ringes ist jedoch nicht Stein, sondern ein dunkler, in ganz dünnen Splittern rötlich durchscheinender Glasfluß, und zwar genau derselbe, aus welchem auch der dunkle Theil der oben abgebildeten, cylindrischen Perle besteht.

4. Vier Ringe aus einer hellfarbigen, bisher jedoch nicht näher untersuchten Bronze, deren festanhaltende Patina durch eine eigenthümlich grünlichgraue Farbe ausgezeichnet ist. Der größte dieser Ringe (Fig. 8 b) besitzt 52 Millimeter Durchmesser (außen gemessen) und ist mit drei Reihen zierlicher Knöpfchen besetzt, so daß man sofort an die oben beschriebenen Glasperlen erinnert wird. Diese eigenthümliche Decoration besitzen auch die anderen drei Ringe, von denen sich einer nur durch geringere Dimensionen (36 Millimeter äußerer Durchmesser) von dem in Fig. 8 b dargestellten unterscheidet. Ein dritter Ring ist noch etwas kleiner, aber viel plumper decoriert, indem nur wenige, aber größere Knöpfchen — ebenfalls in drei Reihen — angebracht sind (vgl. Fig. 8 a). Der vierte Ring weicht von den übrigen wesentlich ab, da er ganz flach und nur am Rande mit ziemlich unregelmäßigen Vorsprüngen geziert ist. Bemerkenswert ist eine sehr unbeholfen modellierte menschliche Figur mit emporgehobenen Armen, die den inneren Raum des Ringes einnimmt (Fig. 8 c). Die Bronze dieses Ringes ist röther, also offenbar kupferreicher als die der übrigen, die Patina ist jedoch dieselbe. Bronzeringe der hier beschriebenen Art setzen eine ziemlich entwickelte Gußtechnik voraus; meiner Ansicht nach können sie nur mit verlorenem WachsmodeLL hergestellt sein. Die Verzierung mit Knöpfen und Buckeln tritt uns vereinzelt schon in der Bronzezeit, deutlicher in der Hallstättperiode entgegen, ihre Hauptverbreitung gewinnt sie jedoch erst in der Latènezeit. Dr. M. Hoernes hat diesen „Knopfringen“ eine kleine Studie gewidmet (Archiv f. Anthropologie, 1892—93, XXI. Bd., pag. 73—75, t. I) und einen Ring (loc. Fig. 3) abgebildet, der sich von unseren Ringen nur durch eine bedeutendere Größe unterscheidet. In des genannten Forschers „Urgeschichte“ findet sich (pag. 647) ein ähnlicher Ring aus den Latènegräbern von Kassenfuß in Krain abgebildet. Ein sehr schönes Stück, aus Neutra stammend, sah ich in der Sammlung des k. k. Hofmuseums in Wien; in Ungarn scheinen derlei Ringe überhaupt nicht allzu selten zu sein, denn in „Archaeolog. Ertesítő“, XVIII. Bd., 1899, I., pag. 43, Fig. B, 7, 8 finden sich solche abgebildet. Auch Ringe, die nur mit wenigen (4—6), aber größeren Knöpfen geziert sind und in dieser Beziehung mehr dem in unserer Fig. 8 a dargestellten Ringe entsprechen, kommen in Ungarn vor, wofür sich in „Archaeolog. Ertesítő“, XII, pag. 281, Belege finden. Selbst aus der Bronzezeit Ungarns werden Bronzeringe mit Buckeln oder Knöpfen beschrieben, so z. B. bei Hampel, „Catalogue de l'exposition préhistor. etc.“, Budapest, 1876, pag. 42, Fig. 32, und Hampel, „A bronzekor emlékei Magyarhonban“, II. resz, t. CLXXVII, Fig. 1, 2.

In Böhmen fehlen die Knopfringe ebenfalls nicht; schon in Wozels „Pravěk země české“ findet man solche (pag. 192, 193, Fig. 96, 97) abgebildet. Sehr interessant ist ein von R. v. Weinzierl (Prähistor. Blätter, VII. Bd., 1895, t. a, Fig. 1) beschriebener, mit drei Reihen von Knöpfen verzierter Armring aus Liebschau in Böhmen; er besteht aus blaugrünem Glase und beweist, gleich den oben beschriebenen Perlen, daß die Knopfverzierung nicht nur in der Metall-, sondern auch in der Glastechnik der Latènezeit beliebt war. Mit diesem Glasarmring zusammen fand sich auch eine vasenartige Urne, die an die Weißstättner Form erinnert. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Knopfringe

in Böhmen schon wiederholt zusammen mit den eigenthümlichen Hohlbuckelarmbändern, die als charakteristische Erzeugnisse der Latènezeit gelten (vergl. den Anhang dieses Abschnittes), gefunden worden sind.

In Deutschland scheinen Ringe dieser Art nur sehr vereinzelt vorzukommen; ich sah einen solchen mit drei Reihen von je 10 Knöpfen im Museum zu Braunschweig (beschrieben in: „Beiträge zur Anthropologie von Braunschweig“, Festschrift zur 29. Versammlung d. deutschen anthropolog. Ges., Braunschweig 1898, pag. 87, t. IV, Fig. 20). Ein ähnlicher, aber offener Ring mit drei Reihen von je 6 Knöpfen liegt im Berliner Museum für Völkerkunde, stammt aber aus dem Kaukasus. Dort im fernen Südosten, aber auch in den westlichen Gebieten Mitteleuropas, erleiden die Knopfringe eine eigenthümliche Modification, indem die Knöpfchen zunächst doppelt auftreten, allmählich aber in mehr oder weniger deutliche Thierköpfe übergehen; derlei Ringe werden oft der Hallstattperiode zugewiesen, kommen aber doch auch mit typischen Latèneartefacten zusammen vor. So kamen mit den merkwürdigen, Vogelfiguren und Kuhköpfe tragenden Bronzeringen, die im Nar-Zihlkanal (Vieler See-Meienried) gefunden wurden, auch viel Eisengegenstände (Scramasax, Francisca u. dgl.) vor. Die Schweizer Ringe haben Gegenstücke im Kaukasus, in den Kobengravern, und ist es deshalb auffällig, daß Ringe dieser Art in unserem Gebiete bisher nicht nachgewiesen wurden. Nur der von Prof. Makowsky (Mitth. d. anthropol. Ges. Wien, 1896, XXVI. Bd., t. V, Fig. 13) abgebildete, vom Hosteiner Berg stammende Ring nähert sich durch seine Decoration jenen phantastischen Ringformen, die, wie Dr. Hoernes (Archiv f. Anthropol., XXI. Bd., 1892—93, pag. 75) sagt, ein „barbarisches Hautieren mit fremden, vom Auslande her übernommenen Formen“ und den „abenteuerlichen Zug“ der in der Latènezeit üblich gewesenen Verzierungsweise deutlich erkennen lassen.

Im Anschlusse an die eben besprochenen Knopfringe mögen noch einige in Mähren gefundene Ringe gleicher Zeitstellung kurz besprochen werden.

In neuerer Zeit hat F. Balliardi („Casopis“ d. Olmücker Museums, 1899, Nr. 61) mehrere Ringe dieser Art aus der Umgebung von Znaim beschrieben; diese Ringe sind nur mit einfachen Buckeln verziert und wurden theils an den Fußknöcheln, theils am Unterarme eines Skeletes gefunden. Die Fußringe waren offen, mit verdickten Endstollen, der Armring hingegen war ganz geschlossen.

Einen sehr schönen, ziemlich reich verzierten Knopfring beschrieb derselbe Forscher aus der Umgebung von Brünn, von einem nicht näher bekannten Fundorte (loc. cit. pag. 29).

Prof. Makowsky beschrieb einen offenen Bronzering, der durch seine kräftig vorspringenden und kantigen Buckel fast an ein Zahnrad erinnert, aus der Gegend von Dobrotschkowitz (Mitth. d. anthropol. Ges. Wien, XXVI. Bd., 1896, t. V, Fig. 9); anscheinend gehört derselbe zu der Gruppe der bei Dobrotschkowitz gefundenen Latènegegenstände. Der schöne Knopfring vom Hosteiner Berg wurde bereits oben erwähnt. Ein offener Buckelarmring von Lessowitz ist im „Casopis“ des Olmücker Museums, 1890, pag. 162, beschrieben.

Im Franzensmuseum liegt ein hübsches Bronzearmband mit drei Reihen von Knöpfen (s. Fig. 9); der Durchmesser desselben beträgt (außen gemessen) 8·5 Millimeter. Es stammt aus Puntowitz und ist sehr ähnlich dem von J. Palliardi aus der „Umgebung von Brünn“ beschriebenen Exemplar. Da Puntowitz auch in der näheren Umgebung von Brünn (bei Schlapanitz) liegt, so ist es nicht

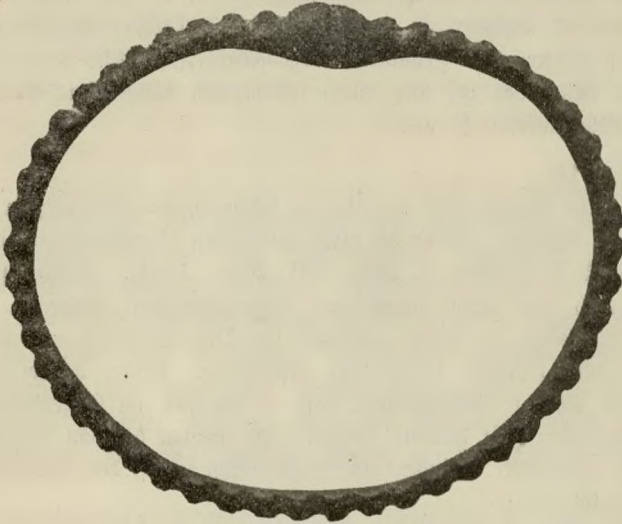


Fig. 9.

ausgeschlossen, daß auch der im Besitze des Herrn J. Palliardi befindliche Ring von diesem Orte stammt. Für die Altersbestimmung dieser Ringe kann man auch die Funde von goldenen „Regenbogenschüsselchen“ bei Puntowitz und dem benachbarten Kobelnitz geltend machen, da die auch in Mähren schon oft angefundenen „patellae iridis“ bekanntlich keltische Münzen sind und der Latènezeit angehören.

III. Römische Funde.

Der römischen Zeit angehörige Artefacte sind — Münzen ausgenommen — in Mähren bisher nur ganz vereinzelt gefunden worden; zwar führen die älteren Inventarien des Franzensmuseums zahlreiche „römische“ Waffen und Schmucksachen aus Bronze auf, dieselben gehören aber fast durchwegs viel älteren Culturepochen an.

Wirklich römischen Ursprungs sind bloß die aus dem Jahre 1849 stammenden Bronzen von Mönitz, ferner einige Bronzegegenstände (zumeist Fibeln) aus Wragow in Südmähren, einige Stücke von Dobrotischowitz, sowie endlich einige Einzelsfunde von unbekannten Fundorten. Nur die Mönitzer Alterthümer sind bereits beschrieben worden, jedoch in sehr unvollkommener Weise, so daß nicht einmal ihre Zeitstellung angegeben werden konnte. Die interessanten Fundstücke von Wragow lagen seit dem Jahre 1887 ganz unbeachtet in dem dunklen Bodentheile eines Schrankes der prähistorischen Sammlung, in dessen Obertheil mittel-

alterliche und selbst neuzeitliche Fundstücke — zum Theile ohne jeden Wert — paradierten!

Wenn man den Reichtum nördlicherer Gegenden, wie z. B. Ostpreußens, Schwedens oder Dänemarks, an römischen Erzeugnissen berücksichtigt, so muß man über die Armut Mährens an derlei Alterthümern erstaunt sein. Den Ursachen dieser auffallenden Erscheinung nachzugehen, ist hier nicht der Ort; da unser Nachbarland Böhmen in dem Grabselde Dobrichow-Pitschhora eine sehr reiche, erst in neuerer Zeit gründlich ausgebeutete Fundstätte besitzt, so ist wohl anzunehmen, daß auch bei uns durch systematisch ausgeführte Grabungen viel Neues gewonnen werden könnte.

1. Mönich.

Den ersten Bericht über die hier zu beschreibenden Alterthümer finden wir in B. Dubik's Schrift: „Ueber die alten heidnischen Begräbnisplätze in Mähren“ (Sitzungsber. d. k. k. Akad. d. Wiss., XII, Wien, 1854). Später wurden dieselben auch noch von ihrem eigentlichen wissenschaftlichen Entdecker, dem Oberamtsmaun Joh. Eder, in dessen „Chronik der Orte Seelowitz und Pohrlitz und ihrer Umgebung“ (Brünn 1859) kurz beschrieben. Keiner der beiden Autoren hat jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß es sich hier um Gegenstände aus der Zeit der Römerherrschaft handeln könnte. Die meisten der von Dubik und Eder beschriebenen Fundstücke befinden sich in der Sammlung des Franzensmuseums; es sind dies folgende:

1. Eine große, gut erhaltene Urne, abgebildet bei Eder, loc. cit. pag. 228, Fig. F. Diese Urne soll mit den Bronzegegenständen in den Gräbern, die vermoderte menschliche Skelete enthielten, gefunden worden sein. Es war nach Eder noch „deutlich zu erkennen, daß die Todten mit dem Gesichte gegen Sonnenaufgang begraben worden waren.“ Neben den Grabstätten und „an denselben“ wurden auch mächtige Schichten von Asche gefunden, die jedoch keine menschlichen Ueberreste enthielt. Dieser Umstand ist deshalb bemerkenswert, weil die römischen Grabstätten in der Regel Brandgräber enthalten, auf welche auch das Vorkommen von großen Urnen deuten würde. Die Keramik der im Franzensmuseum befindlichen Mönicher „Todtenvase“ — wie Eder sie nennt — weicht jedoch sehr beträchtlich von der charakteristischen, römischen Provinzialkeramik ab. Das Gefäß ist aus freier Hand geformt und außen mit einem glatten, glänzenden, schwarzen Ueberzug, wie wir ihn von viel älteren Gefäßen her sehr gut kennen, versehen und nicht gebrannt. Ich glaube deshalb, daß die Zusammengehörigkeit dieses Gefäßes (der kleinere, bei Eder loc. cit. pag. 228, Fig. G beschriebene Becher scheint nicht in die Sammlung des Franzensmuseums gekommen zu sein) zu den Skeleten und den zweifellos römischen Gegenständen sehr zweifelhaft ist. Wie wir schon bei Besprechung des Fundes von Weißstätten gesehen haben, wurde die Töpferscheibe schon in der Latènezeit verwendet; da auch die im benachbarten Böhmen und in Niederösterreich ausgefundenen römischen Grabgefäße auf der Drehscheibe gefertigt sind, so ist die Benützung freihändiger und auch sonst in einer sehr alten Manier ausgeführten Gefäße auch für unser Gebiet zum mindesten höchst unwahrscheinlich, wenn es auch

sichergestellt erscheint, daß ab und zu bis in die historische Zeit hinein Gefäße auch aus freier Hand geformt wurden.

Da die Bestattung unverbrannter Leichen erst in der späteren römischen Zeit in Übung kam, so dürften auch die oben erwähnten Skelete kaum zu den römischen Funden gehören, die wir, wie sich weiter unten ergeben wird, mit großer Wahrscheinlichkeit dem 2. Jahrhundert n. Chr. zuweisen können. Es scheint demnach die Annahme gerechtfertigt zu sein, daß hier auf einem sehr beschränkten Raume mehrere Culturperioden bunt durcheinandergeworfen erscheinen, was bei einer lange Zeit bewohnten Localität — ich erinnere an die Skeletgräber der älteren Bronzezeit, die ich hier nachgewiesen habe — durchaus nicht befremdlich und auch anderwärts vielfach nachgewiesen ist.

2. Ein Behängstück aus Bronzeblech, sehr lebhaft an analoge Zieraten der Hallstattepoche erinnernd. Ein quadratisches Stück Bronzeblech, in der Mitte zu einem Budel aufgetrieben und mit eingeschlagenen, punktierten Linien verziert, ist an einer Ecke durchbohrt; in dieser Durchbohrung befindet sich ein kleiner Bronzering, an welchem noch zwei weitere ähnliche Ringe zu einer Kette angehängt sind. Der letzte Ring trägt ein dünnes, trapezförmig zugeschnittenes Bronzeblech.

3. Fragment einer Fibel, aus dünnem Bronzeblech, mit eingeschlagenen Strichornamenten verziert; nach der Form des Fragments dürfte es sich hier um eine sogenannte „Rahnfibel“ handeln, wie sie namentlich in vorrömischer Zeit üblich war.

Ich vermuthe, daß die oben erwähnte Urne sowie die unter Nr. 2 und 3 beschriebenen Bronzen der Hallstattepoche angehörten.

4. Zwei durch Nieten zusammengehaltene, kreisförmig geschlossene Bügel aus Bronzeblech, die sowohl von Dubif, als auch von Eder als „Armringe“ aufgefaßt werden, die jedoch auf keinen Fall Armringe vorstellen. Abbildungen finden sich bei den genannten Autoren (loc. cit. t. II, Fig. 1, resp. pag. 228, Fig. C).

5. Eine unvollständige Schnalle (Riemenbeschlag) aus Bronzeblech, sehr einfache Form, mit durchgestecktem Eisenstift.

6. Ein kettenartiges Gehänge aus gedrehtem Bronzedraht und kleinen Bronzeringen, unbekannter Verwendung. (Bei Dubif und Eder abgebildet.)

7. Eine Nähnadel aus Bronzedraht, mit am Kopfende eingeschlagener Rinne und einem durch Erweiterung dieser Rinne entstandenen Oehr. Ein ganz ähnliche Nadel wird weiter unten (Fund von Bragow) beschrieben und abgebildet werden.

8. Eine einfach gestaltete Fibel mit bogenförmigem Bügel, von Dubif als „halber Bestand einer Heftnadel“ bezeichnet und auf t. II, Fig. 3 abgebildet. Eine minder gute Abbildung gibt auch Eder (loc. cit. pag. 228, Fig. A), doch läßt diese Abbildung auch die allerdings sehr einfache Decoration des Nadelhalters (Fig. Aa bei Eder) erkennen. Diese Fibel erinnert an ältere Formen, wurde jedoch, wie Dubif (nach Eders Bericht) ganz ausdrücklich bemerkt, mit dem unter Nr. 10 beschriebenen Eimerbeschlag zusammen in einem und demselben Grabe gefunden.

9. Der untere Theil einer kleinen Bronzefigur (jugendlicher Bacchus?),

die sofort ihren römischen Ursprung verräth und bei Dudík, t. II, Fig. 6 abgebildet ist.

10. Ein Eimerbeschlag aus Bronze, der ebenfalls schon bei Dudík (t. II, Fig. 4) und Eder (pag. 228, Fig. I), jedoch äußerst mangelhaft, abgebildet ist und von welchem wir, da es ein zur Datierung der Mönicher Funde sehr wichtiges Stück ist, hier eine genaue Darstellung in natürlicher Größe geben wollen (s. Fig. 10). Man erkennt an demselben deutlich einen Frauenkopf mit ziemlich derben Gesichtszügen, dreifach gescheiteltem Haar und seitlich herabhängenden, sehr primitiv ausgeführten Haarsträhnen, die auf einer Seite allerdings mehr das Aussehen von Falten (eines Schleiers oder Kopfstuches) besitzen. Unterhalb des Kinnes ist ein Theil des Gewandes angedeutet, nach unten zu von einer breiten, aus sechs Feldern bestehenden und mit eingeschlagenen, kleinen, concentrischen Kreisen gezierten Palmette begrenzt. Oberhalb des Kopfes befindet sich ein kräftiger Ring, während zu beiden Seiten des Kopfes Thiergestalten mit zugespitzten



Fig. 10.

Schnauzen in horizontaler Richtung herausstehen. Die Thierköpfe sind keineswegs „Fischköpfe“, wie Eder (loc. cit. pag. 224) meint, sondern stellen meiner Ansicht nach Reptilien, wahrscheinlich Krokodile, vor. Daraus deutet der tiefgespaltene, mit zahlreichen Zähnen besetzte Kachen und die Oberfläche des Halstheiles, der mehr an die Panzerung der Krokodile als an die Beschuppung der Fische erinnert.

Die ursprüngliche Bestimmung dieses Bronzestückes ist von Eder nicht erkannt worden; er deutet dasselbe als Zierstück einer „Achsel- oder Armschiene“, während es nach neueren Funden ohne Zweifel ein Eimerbeschlag war. Es sind nämlich nicht nur in Deutschland und im Norden Europas (Dänemark, Norwegen) sondern auch in Böhmen Bronzeimer („situlae“) gefunden worden, an denen noch die Henkel erhalten waren. Diese Henkel waren aber an Beschlägen eingehängt, die mit dem hier beschriebenen große Aehnlichkeit haben. Bei den meisten finden wir den Frauenkopf mit der Palmette und den seitlichen Thier-

köpfen, die allerdings zumeist Säugethiere darstellen, deren Ohren sehr deutlich ausgeführt sind. Manchmal fehlen die Thierköpfe, wie z. B. auf einem Stück von Lissowitz in Böhmen (Památky archaeol. XVII, pag. 194); gewöhnlich werden sie als „Hundeköpfe“ z. B. auf der Situla von Dobrzichow-Pitschhora Památky archaeol. XVII, pag. 482 oder auch als „Pferde- oder Hundeköpfe“ (auf der Situla von Wichulla in Preuß.-Schlesien) bezeichnet. Krokodilartige Thiere scheinen noch nirgends beobachtet worden zu sein; dagegen wird die Haartracht der Frauenköpfe auf der Situla von Wichulla als „ägyptisierend“ (s. „Schlesiens Vorzeit“., VII, 1898, 3. Heft, pag. 419 ff.) bezeichnet, wodurch meine Ansicht, daß die Thiere auf dem Mönicher Fundstück Krokodile seien, eine gewisse Stütze erhält, da den Römern der Kaiserzeit sowohl die ägyptische Haartracht als auch das Krokodil bekannt sein mußte. Der römischen Kaiserzeit gehört aber unser Stück ohne Zweifel an; die böhmischen Funde werden in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr., der Fund von Wichulla in Preuß.-Schlesien in das zweite Drittel desselben Jahrhunderts gestellt. Da die Ähnlichkeit des Mönicher Stückes mit den böhmischen und schlesischen eine sehr große ist, so dürfen wir es ebenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit dem zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung zuweisen.

2. Br a g o w.

Im Jahre 1888 wurden an das Franzensmuseum verschiedene prähistorische Gegenstände aus der Umgebung von Bisenz und Gaya eingesendet. Von dem Orte Bragow, welcher zwischen Bisenz und Gaya gelegen ist, stammen einige Bronzeobjecte, die offenbar der römischen Kaiserzeit angehören; leider war es nicht möglich, über die Fundverhältnisse näheres zu erfahren, da Trapps Bericht über die im Jahre 1888 dem Franzensmuseum zugekommenen Objecte nur die einfache Thatsache der Einsendung constatiert und irgendwelche schriftliche Aufzeichnungen nicht vorhanden zu sein scheinen. Von dem Bragower Funde befinden sich im Franzensmuseum folgende Alterthümer:

1. Scherben urnenartiger Gefäße, deren Beschaffenheit an die oben beschriebenen Gefäße von Mönitz erinnert; sie sind ebenfalls freihändig gesformt, geglättet und nur sehr unvollkommen gebrannt. Der gewöhnlichen römischen Provinzialkeramik entsprechen diese Gefäße ebensowenig wie die Mönicher.

2. Eine Anzahl kleiner Knochenstückchen, die deutlich die Einwirkung des Feuers zeigen; einzelne Stücke erscheinen — offenbar durch langdauernde Berührung mit Bronze — grün gefärbt. Aus der Beschaffenheit einiger Fragmente läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß wir es hier mit Menschenknochen zu thun haben, die offenbar in Brandgräbern beigesetzt worden waren.

3. Verschiedene Bronzegegenstände, die es uns ermöglichen, das Alter der Brandgräber von Bragow ziemlich genau zu ermitteln. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die Fibeln, von denen eine ganz vollständig und noch mit ihrer ursprünglichen Federkraft erhalten, während eine zweite, in der Form genau übereinstimmend, etwas beschädigt ist. Von einer dritten Fibel ist bloß der Bügel, von einer vierten, sehr großen Nadel bloß das abgebrochene „Fußstück“ mit dem „Nadelhalter“ vorhanden. Diese Fibeln erweisen sich auf den ersten

Blick als römische Provinzialfibeln, obwohl sie auch Analogien mit den sogenannten „Wendensfibeln“ und manchen viel älteren Formen aufweisen.

Die zwei ersterwähnten Stücke (vergl. Fig. 11 a, b) sind etwas über 4 Centimeter lang und am Bügel fast 1 Centimeter breit. Der Bügel selbst ist bogig gekrümmt, oberhalb des Nadelhalters gerade abgeschnitten, am anderen Ende jedoch in zwei gekrümmte, mit parallelen Rippen gezielte Seitenlappen, die die Feder verdecken, sowie in einen schmalen, in Form einer Schlinge nach aufwärts gekrümmten Blechstreifen ausgebreitet. Durch die erwähnte Schlinge ist der die beiden Enden der Federspirale verbindende Draht hindurchgezogen. Die Feder selbst hängt mit dem Körper der Fibel nicht zusammen, sondern ist aus einem

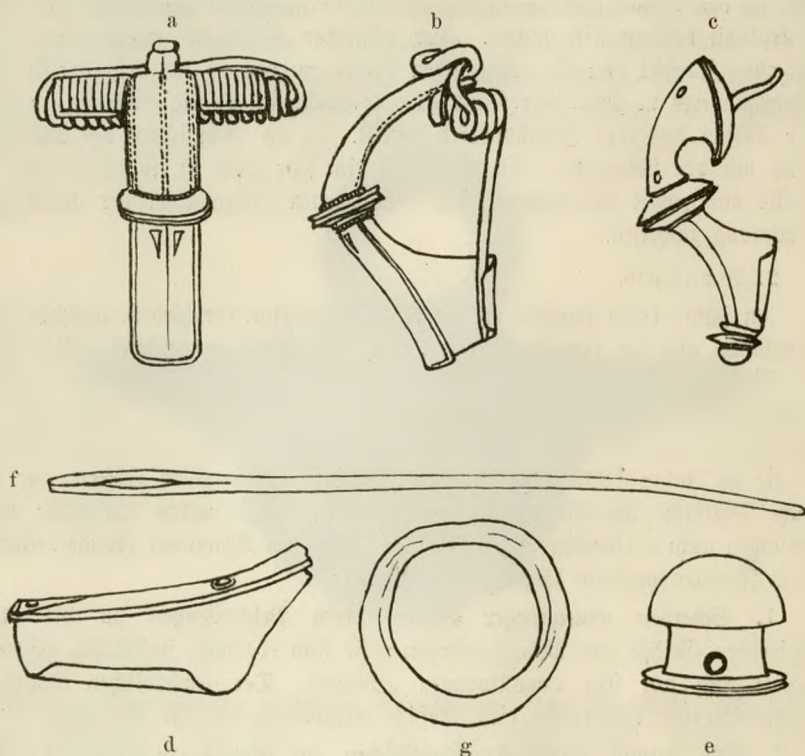


Fig. 11.

besonderen Bronzedraht hergestellt und mit dem Fibelkörper derart verbunden, daß das eine Ende der Feder durch eine kleine Oeffnung des Bügels hindurchgesteckt und an der Oberfläche desselben nietenartig flachgehämmert wurde. Um ein festeres Zusammenhalten zu ermöglichen, ist der Draht unterhalb des Bügels durch einen kleinen Ring verstärkt; das obere, nietenartige Ende wird durch die oben erwähnte Schlinge verdeckt. Von der Befestigungsstelle aus rollt sich nun die Feder in neun Windungen nach links, biegt sich dann nach aufwärts, geht als einfacher Draht durch die Schlinge und rollt sich nun vom anderen Ende in acht Windungen wieder zurück gegen die Befestigungsstelle, in deren Nähe die letzte Windung in die gerade gestreckte, scharf zugespitzte Nadel übergeht. Bei der

vollständig erhaltenen Fibel ist die Feder frei aufgerollt, während sie sich bei der zweiten, etwas beschädigten mit acht, beziehungsweise sieben Windungen um einen Eisenstift herumlegt. Die Verzierung dieser Fibeln ist eine sehr einfache; der Bügel ist zunächst etwa in der Mitte durch eine vorstehende, am Rande mit einer tiefen Rinne versehene Platte verstärkt, vor und hinter welcher ebenfalls eine Rinne eingeschlagen ist. Die weitere Verzierung besteht bloß aus einfachen oder doppelten eingeschlagenen Linien, die auf dem gegen die Feder zu gelegenen Theile des Bügels gekörnt aussehen. Auf dem gegen den Nadelhalter zu liegenden Theile ist der Bügel im Querschnitt dreieckig, hart am Rande mit einer einfachen Linie und knapp an der hervorstehenden Platte mit zwei ganz kleinen, eingeschlagenen Dreiecken geziert. Der andere Theil des Bügels ist mehr bogig abgeflacht und mit drei gekörnten Doppellinien versehen. Hart an der Platte, den früher erwähnten kleinen Dreiecken gegenüber, sind zwei sehr kleine Kreise eingeschlagen. Der Nadelhalter ist sehr einfach gestaltet, die Platte desselben nicht, wie das sonst bei römischen Provinzialfibeln häufig vorkommt, durchbrochen. Der umgeschlagene Theil, der die Nadel in ihrer Lage hält, ist mit drei Doppelstrichen verziert. Die zwei gleichgeformten Fibeln stimmen auch in der Decoration vollständig miteinander überein.

Einer ähnlichen Fibelform gehört ohne Zweifel auch das Bruchstück eines Bügelfußes mit dem Nadelhalter an; nach der Größe dieses Fragmentes dürfte die ganze Fibel eine Länge von mindestens 10 Centimeter gehabt haben. Die einfache Verzierung besteht theils aus eingeschlagenen geraden Linien, theils aus kleinen Ringen (zwei concentrischen Kreisen). Die Bruchfläche ist mit Patina überzogen, also schon sehr alt (Fig. 11 d).

Weientlich anders beschaffen war eine andere, leider nur unvollständig erhaltene Fibel (Fig. 11 e); sie unterscheidet sich von der oben beschriebenen dadurch, daß der Fuß in einen hübsch profilirten Knopf endigt, während sich der Bügel am anderen Ende zu einer ovalen Platte verbreitert, aus welcher der die Feder bildende Draht hervorsticht. Die Bronze des letzteren, sowie des unteren Theiles der Platte ist bedeutend heller als die der übrigen Theile. Als Verzierung sind auf dem gegen die Feder zu liegenden Theile des Bügels vier kleine Kreise eingeschlagen.

Von sonstigen Bronzen liegen noch zwei knopfartige, hohle, gegossene Buckel (Fig. 11 e) vor; durch die Oeffnungen waren Stifte hindurchgesteckt, wie an einem der Stücke noch zu sehen ist. Eine Nähnadel (Fig. 11 f) aus Bronze ist in ähnlicher Weise hergestellt, wie die Möniger, jedoch bedeutend größer und dicker als die letztere; in der Dehrgegend erreicht sie fast 5 Millimeter Breite. Der in Fig. 11 g dargestellte Ring ist sehr unvollkommen geformt; er mißt etwa 3 Centimeter im Durchmesser (außen) und wurde ursprünglich gegossen, dann aber auch mit dem Hammer bearbeitet.

Endlich sind noch mehrere Stücke von dünnem, geschnittenem und durchlochtem Bronzeblech und ein griffartiger, zerbrochener Bronzegegenstand unbekannter Bestimmung zu erwähnen. Die Bruchstücke sind nicht etwa, wie dies bei Metallwaren wohl vorkommt, durch das lange Liegen in der Erde entstanden, sondern wurden schon als solche dem Todten mitgegeben. Besonders das erwähnte griff-

artige Object läßt die Anwendung von Gewalt deutlich erkennen und wir haben demnach in dem Vorkommen solcher Bruchstücke in Gräbern eine Andeutung eines namentlich in der protohistorischen Zeit häufig geübten Brauches zu erblicken.

3. Dobrotſchkowik.

Außer den eingangs beschriebenen Goldringen liegen im Franzensmuseum noch die von Herrn Dr. S. Schönhof gespendeten Bronzen, die sich sofort als einer neueren Culturepoche angehörig zu erkennen geben. Von den zwei vorhandenen Münzen stammt die eine von Constantin II., gehört also dem ersten Drittel des 4. Jahrhunderts n. Chr. an. Eine leider nur unvollständig erhaltene Fibel (Fig. 12 a) ist wohl auch unzweifelhaft römischen Ursprungs, ebenso das Fragment eines gabelförmig getheilten Bronzebügels unbekannter Bestimmung; ob jedoch diese Gegenstände dem durch die oben erwähnte Münze angedeuteten Zeitraum zugewiesen werden können, wage ich nicht zu entscheiden.

Sehr schön gearbeitet ist die in Fig. 12 c dargestellte Nadel; die reiche Verzierung derselben läßt sich nicht beschreiben, ist aber aus der Abbildung deutlich

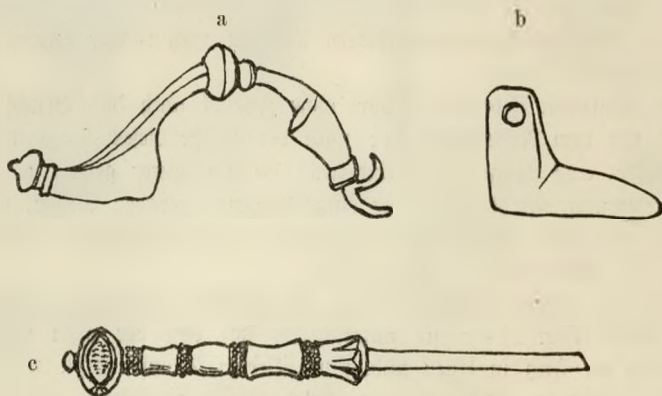


Fig. 12.

genug zu entnehmen. Die in Böhmen (Dobruſchow, Pitſchhora etc.) aufgefundenen, sicher römische Nadeln sind alle bedeutend einfacher geformt als die vorliegende; dagegen fanden sich schön verzierte Nadeln, die einigermaßen an die Dobrotſchkowiker Nadel erinnern, in einem Grabhügel bei Villach (vergl. F. v. Lufchan, Mitth. d. anthropolog. Ges. Wien, II, pag. 10).

Recht interessant ist der kleine, in Fig. 12 b dargestellte Bronzegegenstand. Er hat die Gestalt eines Schuhleisters und war zum Anhängen bestimmt. In Mähren wurde Aehnliches bisher nicht gefunden, wohl aber finden wir Analoga in anderen Gegenden Oesterreichs. So bildet z. B. Dr. M. Hoernes in seiner „Urgeschichte“ (pag. 645, Fig. 314) ein sehr ähnliches Stück von Stradonitz in Böhmen ab. Ein zweites, mit kleinen, eingeschlagenen Kreisen geziertes Stück wurde bei Mechel (Mezelo) im Val di Non (Tirol) gefunden und ist in dem von der k. k. Centralcommission herausgegebenen Atlas, tab. LXV, Fig. 15, abgebildet. Auch bei Mechel kommen Römermünzen vor, die bis auf Constantin II. reichen. Sehr schön ist ein Bierblech von Caoedine in Südtirol, an welchem drei stiefelähnliche Anhängsel befestigt sind; Abbildungen desselben finden sich in den

Mittheil. d. k. k. Centralcommission, 1877, pag. CXIII, ferner in dem erwähnten Atlas (t. LXVI, Fig. 1) und in der Abhandlung „Zur prähistorischen Formenlehre“ (Mittheil. d. anthropolog. Commission, I, 1897, pag. 223, Fig. 42) von Dr. M. Hoernes. Auch bei Cavatine wurden Römermünzen und Fibeln mit eingravierten Namen gefunden; trotzdem wird dem erwähnten Biergehänge von von Dr. M. Hoernes ein verhältnismäßig hohes Alter zugeschrieben, da er es für italisch erklärt und in die Hallstattepoche einreicht. Bei Wechsel kommen auch Gegenstände der späteren Latènezeit vor, ebenso auf dem „Gradische“ bei Stradonitz. In neuester Zeit wurde ein derartiges Bronzeanhängsel mit unzweifelhaft römischen Gegenständen bei Carlopago gefunden und im „Vjesnik hrvatskoga archeol. društva“ 1898/9, pag. 170, Fig. 5, abgebildet. Wenn es auch Funde dieser Art gibt, die in die Latène- oder gar Hallstattepoche zurückreichen, so gehören doch einige ohne Zweifel der römischen Epoche an, und dieser letzteren dürfen wir mit Rücksicht auf die begleitenden Funde auch das Anhängsel von Dobrotšfowiz zuweisen.

Die Verwendung von Nachbildungen menschlicher Körpertheile als Botivgaben ist gewiß ein sehr alter Brauch, der sich aber bekanntlich an vielen Wallfahrtsorten bis in die heutige Zeit erhalten hat. Die historischen Nachrichten darüber gehen bis in das 6. Jahrhundert zurück. Thönerne Schuhleistenformen als Grabbeigaben wurden bei Wels (s. Mittheil. d. anthropol. Ges. Wien, 1896, pag. [64]) nachgewiesen; sie gehören sicher der römischen Zeit an. Ein thönerneß Bein fand sich in dem merkwürdigen Grabfelde von Pilin in Ungarn. Das Dobrotšfowitzer Stück diente allerdings ursprünglich als Anhängsel, wurde dann aber ohne Zweifel dem todtten Besitzer in das Grab mitgegeben.

Die aus der Bronzezeit durch die Latèneepoche bis in die spätere Zeit der Römerherrschaft reichenden Altkirchener von Dobrotšfowiz beweisen eine sehr lange dauernde Besiedelung der Umgebung dieses Ortes. Anscheinend führte schon in der Bronzezeit ein auch später noch vielfach begangener Weg aus dem Thale der Schwarza am Nordwestfuße des Marsgebirges zu dem Thale der March; durch archäologische Funde ist dieser Weg allerdings nur spärlich, aber deutlich genug bezeichnet. Bei Austerlitz und Hódieitz fanden sich in größerer Anzahl jene eigenthümlichen, offenen Bronzeringe (sogenannte „Halsringe“), die für die Bronzezeit Mährens und Böhmens charakteristisch sind. Wolny erwähnt (Topogr. II, pag. 153 f., nach Moll) von Austerlitz das Vorkommen von Römernsteinen mit Inschriften, ich selbst fand schon vor längerer Zeit Spuren einer uralten Ansiedlung auf dem Urbanberge bei Austerlitz. Aus der Umgebung von Butschowitz wird ein Tumulus angegeben. Bei Dobrotšfowiz wurden die hier besprochenen Altkirchener, bei Brankowitz ein Rietendolch (der Bronzezeit angehörig) gefunden, während ich weiter östlich, oberhalb des kleinen Ortes Leisef, eine sehr auffällige, wallartige Bodenerhebung, die ohne Zweifel künstlich aufgeführt und sehr alt ist, beobachtete. Zwischen Leisef und Lebedau überseht der Weg eine niedrige Bodenschwelle, um dann in die Niederung von Zbaunef, eine kleine Seitenbucht des Marchthales, hinabzusteigen; auch aus dieser Seitenbucht sind bereits verschiedenartige archäologische Vorkommnisse (Flachgräber, Tumuli etc.) bekannt.

Zur Geschichte der Besiedelung Südmährens durch die Deutschen.

Von Professor F. Eschler.

Kelten, Germanen und Slaven sind vor Zeiten in Mähren eingewandert, und es haben die einen wie die andern kürzer oder länger das Herrenrecht daselbst ausgeübt. Die Slaven sind die jüngst Eingewanderten, sitzen noch heute als Mehrheit im Lande und nehmen dessen Mitte ein. Sie sind also nicht urfäufig und haben daher weder unter keltischer noch germanischer Oberherrschaft gestanden, „bis sie unter avarische geriethen und endlich im 7. Jahrhunderte frei wurden“.

Die Unhaltbarkeit der Hypothese von der slavischen Urfäufigkeit erhellt schon daraus, „daß nicht einmal in der Ueberlieferung ein Anhaltspunkt sich findet“¹⁾; wohl aber bestätigen linguistische und ebenso sehr historische Zeugnisse, daß sowohl das Keltenvolk wie die Germanen trotz der nachrückenden Slaven dauernde Spuren hinterlassen haben.

Inwieweit diese Spuren auf Südmähren, das Thayagebiet, Bezug haben, soll im Folgenden hingewiesen werden. Freilich hält es bei dem engen Zusammenhange der in Rede stehenden Völker als Glieder der großen indogermanischen Sprachenfamilie, noch dazu auf einer so frühen Stufe, oft schwer, über die Abkunft dieses oder jenes Fluß-, Berg- und Ortsnamens mit Bestimmtheit eine Entscheidung zu treffen, zumal die spärlichen historischen Zeugnisse nicht immer für den gegebenen Fall zutreffen, geschweige denn als höhere Instanz entscheiden.

Geben wir mit dem Versuche einer etymologischen Erklärung des Flußnamens Thaya an; es ist dies so naheliegend und daher geradezu geboten.

Das erstemal wird dieser Fluß im Jahre 985 als Taja²⁾ erwähnt, kommt hierauf 1045 unter demselben Namen, aber mit der etwas abweichenden Schreibung Taia³⁾ und als Taiova⁴⁾ vor. Sonst heißt er noch, und zwar in einer Urkunde des Jahres 1028, Tye,⁵⁾ 1052 Dyga.⁶⁾ Der steierische Reimchronist kennt sie als Tie,⁷⁾ Urkunden des Jahres 1332 und 1367 nennen sie wieder Lei⁸⁾ oder Teh,⁹⁾ 1409 erscheint sie in der Schreibung Dygye.¹⁰⁾

¹⁾ Kronez, Handbuch der österr. Geschichte, I., 212.

²⁾ Monumenta Boica, 28, 2, 210.

³⁾ Cod. d. Morv., I., 118.

⁴⁾ M. B., 29, 1, 83. Vgl. Meißner, Regesten 197, Anm. 35.

⁵⁾ Erben, I., 39. Reg. Boh. et Morav. Vgl. C. d. M., I., 113.

⁶⁾ C. d. M., I., 125. Erben, I., 48.

⁷⁾ Seemüller, 14.125 u. 83 580.

⁸⁾ C. d. M., VI., 334.

⁹⁾ C. d. M., X., 12.

¹⁰⁾ Notizenblatt, 1869, 45.

Welcher ältere Name diesen graphischen Scheidungen, wahrscheinlich entstanden durch volksetymologische Umdeutung, zugrunde liegt, das ist bis nun noch nicht sichergestellt. Bei der Erklärung von geographischen Namen entscheidet die älteste Namensform. Als diese gilt wohl Taja, das ein vorgermanisches Tag=ina voraussetzt und sowohl mit dem bairischen Flusse Taga, der jetzigen Alz, dem Abflusse aus dem Chiemsee, wie mit dem spanischen Tagus, Tajo, verwandt ist.¹⁾

Beide haben die Wurzel taw = tav: still, ruhig²⁾ gemeinsam. — Was die Namensformen Tye, Dyga, Dygha u. a. ähnliche betrifft, welche die Slavisten auf tichu, tichy: ruhig zurückführen, so steht deren Zugehörigkeit und Verwandtschaft zur vorgermanischen, keltischen Wurzel tav wohl ebenso außer Zweifel wie hinsichtlich des gothischen tuzjan³⁾: sich still verhalten, tussa: die Stelle in einem Flusse, wo er gewöhnlich ruhig läuft, oder des gothischen dagan⁴⁾: schweigen.

Bei diesem Stande der Dinge ist der linguistische Auswechslungsproceß, wie er sich vollzogen, klar und offensichtlich. Die Kelten gaben dem Hauptflusse Südmährens den Namen; die ihnen nachrückenden Germanen bezeichneten ihn dann mit Anlehnung an ihre Vorsahren tag[j] (ruhiges) — ahva — awa — owa — a (Gewässer). Den Slaven, die zuletzt ins Land kamen, war es schließlich nur mehr um die Annäherung des Namens an ihr Idiom zu thun.

Die Erinnerung an die alte Benennung hat sich denn auch bis heute erhalten: sowohl in der als Thaya freilich etwas entstellten Schreibart wie in der verkürzten und heute dem Bauer ausschließlich mundgerechten Namensform Tai, Tei oder Tey, in der selbst das a als letzter Ueberrest des ursprünglichen ahva verschwunden ist und welche einfach die Stille bedeutet, was mit dem Charakter des Flusses, der in der That ruhig und still dahinfließt, übereinstimmt. —

Ebenso verhält es sich noch mit einigen anderen geographischen Namen des Thaya-Gebietes.

Laventburch, wie des heutigen Lundenburg im Jahre 1056⁵⁾ das erstemal Erwähnung geschieht, wird als die Burg des slavischen Stammes der Loventici erklärt;⁶⁾ aber sie gilt auch als Gründung eines angeblichen Laba oder Laba,⁷⁾ dessen Identität jedoch nicht fester steht als die Annahme, jene Loventici hätten den Süden Mährens bewohnt.

So wahrscheinlich und bestechend diese Deutungsversuche für den ersten Anblick sein mögen, darf man sich dennoch nicht abhalten lassen, weiter zu forschen und nachzusehen, ob nicht noch eine andere Erklärung möglich und zulässig erscheint. Wenn nicht alles trügt, so ist dies der Fall.

Lundenburg und vollends dessen Schloß wird heute wie früher von der

¹⁾ Buch, Oberdeutsche Flurnamen, S. 277 u. 45.

²⁾ Buch, a. a. O., 306.

³⁾ Buch, a. a. O., S. 45.

⁴⁾ Kirchmayr, Der altdeutsche Stamm der Quaden, II. Bd., S. 158.

⁵⁾ Monum. Boi., 29, I, 129. Erben R., I, 51 u. 123, C. d. M., I, 449.

⁶⁾ u. ⁷⁾ Wisnar, Untersuchungen zur geograph. Namenkunde, S. 32, An. 90.

Thaya bespült und benetzt. Daran erinnert auch die älteste Namensform mit ihrem ursprünglich keltischen Bestimmungsworte (av¹⁾): *benetzen*. Die Gründung der alten Laventburg, deren Namen, wie dies überhaupt zu geschehen pflegte, auf das in der Umgebung entstehende Gemeinwesen überging, ist also nach örtlichem Verhältnisse wie nach Bedeutung als „Wasserburg“ aufzufassen. Die späteren Namensformen wie: Launtburg, Luntburg, Lumpenburg haben wohl beim ersten Anblicke ein etwas befremdendes Aussehen; aber dessenungeachtet kann man die erwähnte Herkunft nicht in Abrede stellen. So ist Launtburg im Grunde genommen nichts anderes als die verdunkelte älteste Form, während Luntburg und das wohlklingendere Lundenburg mit ihrer Erklärung schon gar keine Schwierigkeiten bereiten, denn es hat weder einerseits ihr Lautbestand etwas besonders Befremdendes an sich, noch besteht, was von größerer Wichtigkeit ist, in Bezug auf die Bedeutung eine Verschiedenheit. Das Attribut (Lunt, Lunden²): Woge, Welle deckt sich mit dem oben erwähnten Lav.

Luntburg, Lundenburg bedeutet also ganz wie das älteste Lavantburg „die Wasserburg“.

Als wahre Namensungethüme erscheinen dagegen die Formen Luczelburg, das im Jahre 1323 die Klosterneuburger Chronik erwähnt,³⁾ und Lumpenburg, wie heute noch die bauerliche deutsche Bevölkerung die Stadt nennt. Beide Erscheinungen sind entschieden Producte der Volksetymologie: die Kenntniss der Bedeutung von Lav, Lunde hatte sich nämlich verflüchtigt oder war gar verloren gegangen. —

Hingewiesen sei ferner auf die Namen der Dörfer: Neudorf, Pulgram Klentniz und Pollau.

Neudorf, die irrthümliche Steigerung eines vorgermanischen Nid⁴⁾, drückt den Gegensatz zu oben aus und heißt nieder, unten. Eine ganz zutreffende Erklärung: das heutige sogenannte Grätzl — welches Wort sich die Deutschen aus dem slavischen grad zurecht gelegt haben — die Stelle der ehemaligen Feste, deren Name auf das Dorf übergegangen war, ist der tiefstgelegene Punkt der ganzen Gemeinde.

Nicht anders verhält es sich in Betreff des in der Nähe der sogenannten Klause liegenden Klentniz, das als Glampitic, Glemptic⁵⁾ das erstemal vorkommt und so sehr an das keltische glampus: Schlund, Rijs, Klause erinnert.

Eine ähnliche Uebereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit der Bedeutung der Namen trifft schließlich auch bei den Namen der Nachbardörfer Pollau und Pulgram zu.

Während jenes das ursprünglich keltische pool⁶⁾: Sumpf zur Voraussetzung und in der Verbindung mit au: Wiese die Bedeutung Sumpfwiese

¹⁾ Bud., a. a. D., S. 158.

²⁾ Benecke, Müller und Barnke, Mittelhochb. Wörterbuch.

³⁾ Petz. Scriptores rer. austr., I., 485.

⁴⁾ Bud., a. a. D., 191, und Schmidtson, Ortskunde und Ortsnamenforschung, I., 41.

⁵⁾ Wisnar, a. a. D., S. 31, A. 88.

⁶⁾ Zeitschrift f. Real Schul., XII., 70, und Bud., a. a. D., 207.

hat, finden wir in letzterem die spätere nieder- und mitteldeutsche Entwicklungsstufe *pu(l)*,¹⁾ die Entsprechung des mittelhochdeutschen *pfuol*²⁾: *Sumpf*. Sie erscheint zum erstenmal im Jahre 1244³⁾ in der mit *garn* zusammengefügten Form *Bulgarn* und bedeutet *Sumpfsacker*; denn *garn*⁴⁾ ist das Particip des mittelhochdeutschen *arn*: ein Land bebauen, eine Furche ziehen, welche Arbeit bei der Verwandlung des Sumpfbodens in urbares Land nicht zu umgehen ist. Wie aber das hievon im Grundworte abweichende *Bulgram* zu erklären ist, ob es entweder die mißverständene und infolgedessen verderbte ältere Namensform oder eine ganz neue Bildung ist, darüber sich auszusprechen hält schwer. Wahrscheinlich wirkte beides mit. *Gram*, *Kram* bedeutet den *Holzhausen* auf dem *Holzschlage*⁵⁾ — eine Erscheinung, die insoferne zutrifft, als alte und stundenweit ausgedehnte Waldbestände einerseits zu beiden Seiten der Thyaniederung, anderseits an den Geländen der Pollauer Berge sich erstrecken. Diese Erklärung ist unseres Erachtens viel zulässiger als eine Herleitung von dem slavischen *polje*⁶⁾: *Feld*, und zwar schon aus dem Grunde, weil doch nicht anzunehmen ist, daß sowohl die aus dem seinerzeit weithin ausgedehnten Sumpfgebiete der Thaya frei aufsteigenden Pollauer Berge als auch deren Umgegend bis in die Slavenzeit hinein namenlos geblieben sind. —

Neben diesen der ältesten Zeit angehörigen Namensformen haben wir noch von ein paar anderen Kunde, die sich von den oben besprochenen durch ihr eigenartiges äußeres Gepräge unterscheiden. Auf keltisch-römischem Grunde emporgewachsen, überdauerten sie theils die Stürme und Wirnisse der folgenden Zeit, wie diese auch über das südliche Mähren hinweggegangen sind, theils verschwanden sie mit oder ohne Spuren.

Da sei vor allem des oft genannten, aber bis nun noch immer nicht genau bestimmten *Medoslanium* gedacht, welches die einen an Stelle des heutigen Znaim, die anderen an die Stelle des heutigen Nikolsburg verlegen und als eine Zusammensetzung aus dem keltischen *medu* und *sladium*: *Walddrode*⁷⁾ erklären, im übrigen aber ganz aufschlußlos sich verhalten.

Nicht viel mehr, schon gar nicht Genaueres oder Bestimmteres wissen wir von zwei anderen Orten: *Felicia* und *Massovia*.⁸⁾ Man kennt nämlich weder Bedeutung noch Herkunft, und die Annahme, *Felicia* stamme aus der keltischen Periode, ist noch nicht näher begründet.⁹⁾

Was ihre Lage betrifft, so geht die Ansicht der Forscher allgemein dahin, daß sie in der Umgegend des heutigen Mischau zu suchen sind. Bis dahin

¹⁾ Weigand, Deutsches Wörterbuch

²⁾ Benecke, M. u. B., a. a. D.

³⁾ Erben, I., 525. — C. d. M., II., 45.

⁴⁾ Benecke, M. u. B., a. a. D.

⁵⁾ Buck, a. a. D., 143.

⁶⁾ Umlauft, Geogr. Namenbuch v. Oesterreich-Ungarn.

⁷⁾ Notizenblatt d. Vereines f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens, 1896, S. 62, An. 12.

⁸⁾ Notizenblatt, a. a. D., S. 25 ff u. 61 ff.

⁹⁾ Notizenblatt, a. a. D., 25 ff u. 61 ff.

drangen, wie die reichlichen römischen Münzfunde anzudeuten scheinen, die Römer bei ihrem nördlichen Vorstoße gegen die Markomanen und Quaden, schlugen ein Lager auf und zerstörten Massovia und Felicia.¹⁾

Ob und in welchem Grade der römische Einfluß andauerte und über die erwähnte Zerstörung hinaus sich erstreckte, bleibt wieder eine offene Frage. Immerhin ist es möglich, daß in diese Zeit des Vorstoßes und wahrscheinlich kurzen Verweilens der Römer auf dem Thayaboden die Anfänge des benachbarten heutigen Tracht fallen. In dessen Namen steckt eben, wie in Maastricht und Utrecht,²⁾ entweder ein verstümmeltes *trajectus*: Ueberfahrt, Uebergang oder das der jetzigen Namensform klangähnlichere und wahrscheinlichere *tractus*: Abtheilung eines Fischwassers,³⁾ allgemein See genannt, woran wie das unserige auch alle übrigen Tracht liegen. Ebenso dürfte das heutige Zulk, ein Dorf etwas unterhalb Znaim, auf eine römische Ansiedelung, beziehungsweise auf ein römisches Lager zurückzuführen sein. Wie anders könnte es den so gut lateinisch klingenden, allerdings um 1052 schon seltsameren Namen *Surgustum*⁴⁾: Fischfang, führen, das damals als verballhorntes, aber gleichbedeutendes Zulk das erstemal zum Vorschein kommt, um in der Folge wieder Wandel zu erfahren?

Eine willkommene Ergänzung und Befräftigung dieser Ergebnisse — soweit sie Germanenthum zur Voraussetzung haben — bieten die Notizen bei Ptolemäus und in Agathodämons Karte,⁵⁾ wo von den Rakatern, die nach allgemeiner Annahme im Marchfelde und dem benachbarten Südmähren wohnten, die Rede ist. Sie gelten nämlich trotz des Anklanges ihres Namens an das keltische *ragan*, arather: *aratrum* gleich den ebenfalls vorquadiſchen *Frathagutans*, die sich ja auch über die mährisch-niederösterreichische Grenze erstreckten, als Germanen, und es ist näherliegend, in dem Namen Rakater die germanische Wurzel *rek*, *raf*, das gothische *rafjan*: recken, kraken, rasieren vorauszusetzen, wie es hinsichtlich der sicheren germanischen *Frathagutans* und des bekannten germanischen Heerführers *Radagais* geschieht, als jene keltische Verwandtschaft.

Für die germanische Abkunft der Rakater spricht ferner der Umstand, daß die später in der Nachbarschaft ansässig gewordenen Slaven die Bewohner der deutschen Ostmark von allem Anfange an bis heute als *Rakouſy*: Rakater bezeichnen, womit diese gegenüber den Langobarden: Langbärten als die Vartgeschorenen erscheinen.⁶⁾

Ja, der Thayaboden war geradezu ein „Sammelpunkt germanischen Lebens“. Dafür zeugen sowohl die Schädelkunde,⁷⁾ die dort gemacht wurden und im

¹⁾ Notizenblatt, a. a. D., 25 ff. und Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen der deutschen Stämme, S. 91, Schwoy, Topograph. vom Markgrasenthum Mähren, II. Bd., S. 235.

²⁾ Alfred Kirchhoff, Erdkunde f. Mittelschulen, 2. Theil, 1895, S. 60.

³⁾ Buck, a. a. D., S. 280.

⁴⁾ C. d. M., I., 126.

⁵⁾ H. Kirchmayer, a. a. D., I., 31.

⁶⁾ Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur von Paul und Braune XVII., 122.

⁷⁾ Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen der deutschen Stämme, 91.

Gegenſaße zu den ſpäteren ſlaviſchen Schädeln dem ausgeprägten dolichocephalen Charakter der Quaden entſprechen, wie auch die am Burgſtall bei Mniſchau bloßgelegten und den Quaden zugewieſenen Culturreſte.¹⁾ An wen anders, als an eben dieſe Quaden, ſollte der bei Neudek am rechten Ufer der Thaya, im Anwalde gelegene und mit Dämmen umgebene Platz, vielleicht eine Verſchanzung gegen die vordringenden Römer, heute im Volksmunde Heidenſtatt genannt, gemahnen?

Aber auch die Erſcheinung des „öſterreichiſchen Intenſitätscentrums der blonden Haare und blauen Augen“ an den Poſſauer Bergen, ſowie ſchließlich das mehrfache Vorkommen von Dörfern mit dem Namen Niemtiſch: Deutſchdorf, die alle ganz in der Nähe der Sprachgrenze, ſei es auf deutſchem, ſei es auf ſlaviſchem Gebiete, liegen, ſprechen für aus der Urzeit herſtammende Ueberreſte germaniſcher Bevölkerung, deren Beſiſtſtand durch die ſpäteren Beſiedler Erneuerung und Rückeroberung erfuhr.²⁾

Im beſonderen kann allerdings nicht nachgewieſen werden, ob und inwiefern in der karolingiſchen Periode kirchlicher oder weltlicher Einfluß für die Erneuerung des Deutſthtums von Bedeutung war; doch die im 9. Jahrhundert³⁾ zuerſt ausgeſprochene, im 10. Jahrhundert⁴⁾ erneuerte Zugehörigkeit Mährens zur Diöceſe Paſſau, ſowie der Umſtand, daß der Karolinger Arnulf von Kärnten die Rechtſprechung über Mähren dem deutſchen Grafen Heimo⁵⁾ übertrug, laſſen es vermuthen.

Erſt vom 11. Jahrhundert an wandelt man nicht mehr auf ſo flüchtigem Grunde. Dieſer Zeit gehört nämlich der erſte urkundlich nachweiſbare deutſche Name eines mähriſchen Ortes an. Es iſt dieſes das alte Laventburch: Lundenburg an der Thaya, 1056 genannt, und zwar gelegentlich einer Laudanweiſung⁶⁾ in der 1043 eroberten⁷⁾ und ſeit 1045 von einem ſicheren Siegfried⁸⁾ verwalteten Neumark Deſterreich. Innerhalb deren Grenzen, welche einerſeits zwiſchen Fiſcha und Leitſa und anderſeits zwiſchen March und Thaya, nordwärts über die Poſſauer Berge bis in die Gegend von Strachtin: Tracht verliefen,⁹⁾ fand eben von nun an eine recht nachhaltige Beſiedelung ſtatt, die dann im Laufe der Jahre weit über die Thaya hinaus nach Norden reichte. Damals dürften auch Coloniften aus dem baieriſchen Felßberg nach dem niederöſterreichiſchen, aber hart an der mähriſchen Grenze liegenden, gleichnamigen Städtchen gebracht worden ſein,¹⁰⁾ als jene Landanweiſung in der Erſtreckung

¹⁾ Mittheilungen d. anthrop. Geſellſchaft, 1873, S. 135 ff.

²⁾ Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, XVII., 410.

³⁾ Dubil, Mährens allgemeine Geſchichte, IV., 187.

⁴⁾ Schrödl, Geſchichte d. Biſthums Paſſau, 1879, 75.

⁵⁾ Taſchenbuch für vaterländiſche Geſchichte, Wien, 1813, S. 36, 37, 73.

⁶⁾ M. B., XXIX, I., 129.

⁷⁾ Forſch. z. d. G., 4, 364, Anm. 1.

⁸⁾ M. B., XI., 152. — C. d. M., I., 118.

⁹⁾ Forſch. z. d. G., a. a. D.

¹⁰⁾ Blätter d. Vereines f. Landeskunde von Niederöſterr., XI., 347.

von Baumgarten bis zur Lundenburger Straße angeordnet und durchgeführt wurde.¹⁾ Kurz, für Südmähren war schon im 11. Jahrhundert das Deuthum eine Macht, und daraus erklärt es sich auch, warum die Kenntniss der deutschen Sprache²⁾ bei der Verleihung des Znaimer Theilsfürstenthums an Herzog Konrad I. so maßgebend gewesen ist.

Vollends im 12. Jahrhundert mehrten sich die Besiedlungsversuche der Deutschen.

Ist es wahr, daß das Bisthum Passau unter Udalrich I. um 1112 Besitzungen in Südmähren erwarb,³⁾ so geht es allen andern wieder voran. Ihm stand das seiner Herkunft nach eigentlich dunkle, doch der Abstammung nach sichere deutsche Geschlecht der Bernegger,⁴⁾ um 1127 durch kaiserlichen Machtpruch in die mährische Thajagegend verpflanzt, nicht nach; denn durch Verheiratung gewann es auf dem neuen Boden eine Menge Lehen und Güter, deren deutsche Eigenart wir noch kennen lernen werden. Nicht viel später kamen die Johanniter⁵⁾ ins Land und verfügten seit 1159 über Grusbach als eine der ersten Besitzungen, wo sie gleich den Prämonstratensern, „den deutschesten aller Ordensgeistlichen“ nach deutschem Rechte lebten. Diesen verließ Marie, die Mutter des Markgrafen Otto, das Brucker Kloster,⁶⁾ welches beide gemeinsam im Jahre 1190 gegründet und unter Einem mit den Dörfern Poppitz, Nientischitz und Lodenitz begabten; jenes dürfte, wie dem Namen nach zu schließen ist, die Gründung eines gewissen Poppo, also deutschen Ursprungs sein. — Schwieriger ist schon die Namensklärung des Klosters Bruck, und zwar deswegen, weil es ursprünglich Luca hieß, was zwei verschiedene Ableitungen nahelegt: entweder von dem slavischen Louka: Wiese oder dem mittelhochdeutschen lôch, lûch: Wald, Gehölz. Zieht man nun in Erwägung, daß lôch, lûch namentlich in Baiern, und zwar in der Straubinger Gegend ein althergebrachter Ortsname ist,⁷⁾ der bei Besitzergreifung des Bodens durch die Colonisten einer andern Benennung plasmachte, so wird man diesen Wandel des Namens auch für unsere Gegend insofern zutreffend finden, als bereits 1272 von einem Bruckenewelt⁸⁾ die Rede ist. Die Ansiedler haben demnach den in Besitz genommenen Wald durch Rodung in ein Feld verwandelt und der ursprünglichen Niederlassung den neuen Namen „Bruck“ gegeben.

Ueber das Jahr 1190 kann man schließlich nicht hinweggehen, ohne noch auf ein anderes Gemeinwesen hinzuweisen: auf Schattau bei Znaim, das in dem nämlichen Jahre das erstemal, und zwar anlässlich einer Zeugenchaft, die ein sicherer Friedrich von Schattau leistet,⁹⁾ genannt wird. Die älteste

¹⁾ M. B., XXIX., I., 129.

²⁾ C. d. M., I., 136.

³⁾ Meißner, Regesten, S. 202, Anm. 67.

⁴⁾ Archiv f. österr. Geschichte, II., 25. — Otto v. Steinbach, Diplomat. Sammlung.

⁵⁾ C. d. M., I., 269.

⁶⁾ Erben, I., S. 185.

⁷⁾ Scriptores Rerum Germanicarum in usum scholarum Pertz. Annales Alt, 12. Maj., p. 8, Anm. 3.

⁸⁾ Erben, II., 319.

⁹⁾ Meißner, Regesten, S. 68.

Form, in der es damals erwähnt wird, lautet Schatowe; 1279 heißt es Schatom¹⁾ und 1284 wohl nur infolge orthographischer Incorrectheit Schatom.²⁾ — Namensformen, die sich vollends mit dem mittelhochdeutschen schatowe, schatom: Schatten decken und die Schattenseite, auf der ein Ort im Gegensaße zur Sonnenseite liegt, bezeichnen. Eine nicht seltene Erscheinung: außer unserem mährischen Schattau gibt es auch ein österreichisches und salzburgisches.³⁾

Unbemerkt bleibe ferner nicht, daß neben jenem Friedrich von Schattau des 12. Jahrhunderts zwei aus dem Jahre 1279 überlieferte Namen Schattauer Ortsangehöriger Wißmann und Konrad lauten und bloß einer Johannes heißt, was nicht von Belang ist. Sie sind Zeugen in dem Vertrage, womit der Streit zwischen der Urbauer und Schattauer Pfarre geschlichtet und dahin entschieden wurde, daß Niemtschitz den Zehent an Schattau abzuliefern habe.⁴⁾ —

Aber geradezu eine Fülle neuer Orte fällt im 13. Jahrhundert auf. Der zwei Meilen breite Grenzstreifen, der vom Ursprunge der mährischen Thaya bis gegen Ungarisch-Gradiß sich hinzieht, ist nämlich das Gebiet, wo, wie urkundlich nachgewiesen ist, zuerst deutsches Recht genannt wird, dessen Pflege schon die Markgrafen Wladislaw und Heinrich sich besonders angelegen sein ließen.⁵⁾ Ihrem Beispiele und Einflusse folgten Klöster, Ritterorden und mancher weltliche Herr, die Ansiedler von da und dort herbeiriefen.

Von Wladislaw erhielten im Jahre 1204 die Johanniter uneingeschränkte Erlaubnis, auf allen ihren Besitzungen Mährens, deren älteste Grufsbach war, sich nach deutschem Rechte anzusiedeln und einzurichten.⁶⁾ Also nur vertrags- und bedingungsweise bezogen sie eine neue Heimat, wo allen Ankömmlingen die Gewähr allseitigen Schutzes — was nicht immer der Fall gewesen ein mag — ruhiger Entwicklung und sorglosen Gedeihens zugesichert war.

Die nächste Erwerbung der Johanniter gehört dem Jahre 1227 an⁷⁾: Otto von Traberch, ein auch in Mähren begüterter österreichischer Ministeriale, schenkte mit Bewilligung Herzog Leopold VI. dem Mailberger Ordenshause Erpurg(e): Erdberg, und König Wenzel I. bestätigte⁸⁾ 1235 diese Vergabung unter besonderem Hinweise auf die Freiheiten und Vorrechte die seinerzeit der Oheim Wladislaw gewährt hatte. Eine Vergrößerung erfuhr der neue Besitz durch die königliche Schenkung einer Mühle⁹⁾ im Jahre 1244, anderseits durch Ankauf von Wiesengründen,¹⁰⁾ die an das sogenannte Alte Erdberg: Antiquum Erpurk grenzten, 1292.

¹⁾ Erben, II., 506.

²⁾ Erben, II., 571.

³⁾ Umlauft, Geograph. Namenbuch, S. 209.

⁴⁾ Erben, II., 506.

⁵⁾ Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 17. Bd.

⁶⁾ Codex diplom. Moraviae, II, 22

⁷⁾ Meiller, a. a. D., S. 139, 262, Anm. 413.

⁸⁾ Erben, I., S. 418.

⁹⁾ C. d., II., 309.

¹⁰⁾ Erben, I., 523.

Was die Frage betrifft, woher die Colonisten kamen, so ist deren Einwanderung aus dem benachbarten Oesterreich für das Jahr 1227 ausdrücklich bezeugt,¹⁾ und es sind gewiß auch noch später, wie 1271, von dort Ansiedler gerufen worden, als Wilhelm von Ausspitz („Uzpertsch“) den Johannitern in Hohenau einen weiten Gebietsstreifen von der March bis zur Schwarza anwies, der über die Wälder und Wiesen des sogenannten, heute nicht näher zu bestimmenden Gehölzthaales sich erstreckte.²⁾ —

Aber noch mehreren anderen südmährischen Orten widerfuhr Behandlung nach deutschem Rechte. So zunächst, indem Ritter Rüdiger um 1213 dem Brucker Kloster den Weinzehent im Gnadersdorfer Weingebirge nach deutscher Weise verlieh.³⁾

Einen tieferen Einblick in das Wesen dieses deutschen Rechtes, dessen sich dieser oder jener Ort am Thayaboden erfreute, gewinnen wir jedoch erst im Jahre 1214 gelegentlich der Verleihung des Stadtrechtes an Wisenz. Dasselbe hat das Lundenburger Stadtrecht — in seinen Anfängen bis auf das Jahr 1160 zurückgehend — zum Muster.⁴⁾ Eine willkommene Ergänzung bieten anderseits die Nachrichten über den Aufbau der Stadt Znaim⁵⁾ im Jahre 1226, sowie über die Ausstattung Gödings⁶⁾ mit städtischen Vorrechten.

Zunächst durften sich alle diese bevorrechteten Orte mit dicken und hohen Ringmauern umgeben, und indem benachbarte Aecker und Gründe, ja kleine Ortschaften, wie: Tuschow bei Znaim,⁷⁾ einbezogen wurden, erfuhr auch ihr Weichbild eine entsprechende Ausbildung. Gerechtfertigt und begründet mochte sie zum Theile auch dadurch sein, daß mit der Rangserhöhung des betreffenden Ortes zugleich eine Berufung auswärtiger Ansiedler verbunden war. Ueber deren deutsche Herkunft besteht nun insofern kein Zweifel, als z. B. anlässlich der Bewidmung Gödings⁸⁾ mit dem „neuen Rechte“ im Jahre 1228 dieser Ansiedler ausdrücklich als Deutscher gedacht wird und aus dem Jahrhundert der Gründung Znaims auffallenderweise 16 deutsche und bloß 2 slavische Namen von Bürgern dieser Stadt überliefert sind,⁹⁾ die eben damals herbeigerufen worden sein mögen.

Von anderen Begünstigungen und Auszeichnungen der mit deutschem Rechte bewidmeten Orte sei hervorgehoben, daß sie niemand anderem, als dem Landesfürsten botmäßig waren und sich nur dem Urtheile frei gewählter Richter zu beugen hatten, denen nicht bloß die niedere Gerichtsbarkeit zustand, sondern auch wie in Göding und Urban das Gericht um Hals und Hand.¹⁰⁾

Soviel aus den Quellen zu entnehmen ist, scheint überhaupt den ver-

¹⁾ Erben, II., 681.

²⁾ Meißner, a. a. O., S. 262.

³⁾ Erben, II., 291.

⁴⁾ C. d. M., II., 63.

⁵⁾ C. d. M., II., 75.

⁶⁾ C. d. M., II., 172.

⁷⁾ Erben, I., 346.

⁸⁾ C. d. M., II., 172.

⁹⁾ Erben, I., 346.

¹⁰⁾ Rott, Progr. des Gym. v. Znaim, 1864, und Erben, I., 328.

schiedenen Orten eine verschiedene Behandlung in Bezug auf ihre Bevorrechtung und Sonderstellung zutheil geworden zu sein. So z. B. erhielt Bisenz¹⁾ für dreißig Jahre Befreiung von der landesfürstlichen Zinsung und den sonstigen Abgaben, während die Göddinger vom Lahn, dem bestifteten Bauernhose, dreißig Denare zahlten, sonst aber 10 Jahre hindurch abgabenfrei waren. Kaufleute als Hausbesitzer waren zoll-, aber nicht ganz mautfrei an Brücken, bei deren Ueberschreitung sie die Hälfte der üblichen Tage zahlen mußten. Ueberdies hatten die gefreiten Orte in ihren zugehörigen Wäldern unumschränktes Weiderecht,²⁾ das nur insoferne eine Einschränkung erfuhr, als streckenweise Rodungen des Waldes vorgenommen³⁾ und aus dem gewonnenen Neulande gestiftete Bauernhöfe gebildet und nach uraltem deutschem Brauche: *more teutonico* unter Anwendung des Looses zugewiesen wurden;⁴⁾ das am Ende im Laufe der nächsten Jahre und später dem einen oder anderen Orte eine Bestätigung oder Vermehrung der ursprünglichen Vorrechte zutheil wurde, beweist unter anderem auch jene Steuerbefreiung Lundenburgs, womit Přemysl Ottokar I. deren Bürger 1223 auszeichnete,⁵⁾ noch mehr aber die Bewidmung der ganzen Lundenburger Provinz mit den Brünnner Rechtsgewohnheiten, wie sie unter Ulrich von Kärnten, der vorübergehend dem mährischen Apanage-Herzogthum vorstand, 1237 ins Werk gesetzt wurde.⁶⁾

Andere Orte, die von allem Anfang an als deutsch gelten können, sind: Eisgrub, dessen ältester Name *Izgruobi* selbst trotz der etwas befremdenden *z*-Schreibung jede andere als deutsche Abstammung ausschließt. Es ist daher kein Zufall, daß die ersten bekannten Eisgruber, ein Brüderpaar, *Al(ha)ld(a)mar* und *Lippert* heißen; sie werden als *Zengen* genannt gelegentlich der Verleihung des Pfarrrechtes an Přittlach: Přitluk, das Bischof Robert von Olmütz im Jahre 1222 in Hinblick des Tauf- und Begräbnisrechtes als selbständig erklärte, so daß es nicht mehr wie bisher der Kirche in Podiwin: Kosteł unterstand.⁷⁾ Und deswegen dürfte sich auch König Wenzel I. mitbewogen gefunden haben, Seisfried den Waisen, den Sprossen einer kärntnerischen Familie, die um diese Zeit in Südmähren auftaucht, im Jahre 1244 mit Eisgrub zu belehnen, das uns nun auch in der etwas geläufigeren Form *Ysgrube* entgegentritt.⁸⁾ Sowohl Seisfried wie Ulrich von Kärnten haben sicherlich auch manchen deutschen Ansiedler nach der unteren Thayagegend, nach Eisgrub und Umgebung, herbeigezogen. Zu übersehen ist dann nicht, daß die anderen überlieferten Eisgruber Namen bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts durchaus deutsch lauten; freilich sind ihrer nicht viele: *Tirward*, ein Zeuge in der Urkunde, womit im Jahre 1292 ein Grenzstreit zwischen Přittlach und Neudorf geschlichtet wird,⁹⁾

¹⁾ Erben, I., 346. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 17. Bd.

²⁾ C. d. M., II., 75.

³⁾ C. d. M., II., 204.

⁴⁾ Erben, I., 257.

⁵⁾ Jahrbücher für Nationalökonomie von Hildebrand, 32. Bd.

⁶⁾ Erben, I., 311.

⁷⁾ C. d. M., II., 325.

⁸⁾ C. d. M., II., 137.

⁹⁾ Erben, I., 525. Vgl. Archiv f. d. G., 1849, I. Bd., S. 10, Anm. 4.

Heinrich der Kaufher, bekannt durch eine Schenkung an das Altbrünner Kloster,¹⁾ ferner ein gewisser Goslin, der für uns dadurch besonders Interesse hat, daß er zwei Lähne nach Landesrecht verkaufte,²⁾ und Ortlin, Seisfried des Waisen Sohn, ebenfalls anlässlich einer Schenkung erwähnt. Erst 1358 ist von einer Familie Trmáčow die Rede,³⁾ die sich um diese Zeit in Eisgrub ankaufte. Inzwischen hatte aber auch schon im Jahre 1332 Hartnit von Pichtenstein von König Johann dem Blinden für Eisgrub die Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit, der Landessteuer, Perna genannt, zugesprochen erhalten.⁴⁾

Im Dorfe Eisgrub wurde demnach doppeltes Recht gehandhabt: das deutsche und das Landesrecht. Leider ist nicht festzustellen, nach welchen Grundsätzen und unter welchen Bedingungen. —

Im nämlichen Jahre wurde wie Brittlach auch Frischau zur Pfarre erhoben, blieb jedoch wie dieses bei dem Cistercienserstifte Welehrad, dem seinerzeit beide Dörfer zugewiesen worden waren.⁵⁾ Ob nun beide erst damals deutsche Ansiedler erhielten, ist nirgends abzusehen. Wohl steht das eine fest, daß Frischau: Briesau eine deutsche Gründung ist, deren Namen auf ein mittelhochdeutsches *vriesen*⁶⁾: einen Graben aufführen, vriesen: Grabenarbeiter hindeutet, was umsomehr Beachtung verdient, als bekanntlich viele Leute dieser Gegend noch zur Zeit unserer Großeltern als Leichgräber in Arbeit giengen. Von Brittlach, dem alten *Priluf: pri louka*: an der Wiese gilt das allerdings nicht; trotzdem ist es von allem nachweisbaren Anfang an ein Dorf mit deutschen Ansiedlern. Dafür sprechen: dessen Personen-, Orts- und Flurnamen, sowie die bereits im Jahre 1292 sich vorfindliche Einrichtung der Erbrichterei,⁷⁾ welche damals ein gewisser Linhart versah, dessen Name heute noch in Brittlach vorkommt und wegen seines hohen Alters in besonderem Ansehen steht. Dieser nun, sein Sohn Seisfried und Pfarrer Hermann sind uns als die ersten Brittlacher bekannt. — Wie anders, denn daß Brittlach damals schon deutsch war, könnte auf dessen Grenzgebiete, worum es sich eben in dem oben erwähnten Streite mit dem Nachbardorfe Neudorf handelte, von einem Burgstall: Puorchstall die Rede sein?⁸⁾ Und was die Flurnamen betrifft, so ist bereits im Jahre 1334 von drittehalb Weingarten auf dem neuen Berge und einem Wald, der heizzet der Streitschach⁹⁾, die Rede, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dagegen zu wiederholtenmalen von den Mitterbergweingärten,¹⁰⁾ die noch heute so wie damals zu einem der geschätztesten „Niede“ zählen. —

¹⁾ Erben, II, 681.

²⁾ Wolny, Brünner Kreis, 150.

³⁾ Landtafel, I., 10.

⁴⁾ Landtafel, III., 457.

⁵⁾ C. d. M., VI., 334.

⁶⁾ Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 2. Aufl.

⁷⁾ Erben, II., 309.

⁸⁾ Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 2. Aufl.

⁹⁾ Erben, II., 681.

¹⁰⁾ C. d. M., VII., 25.

Was das schon öfter erwähnte Neudorf: Nideke betrifft, so gilt dessen Erwerbung durch Seisfried den Waisen¹⁾ in dem nämlichen Jahre 1244 wie Eisgrub und Pulgram als unumstößlich feststehend, und es ist nicht recht wahrscheinlich, daß einige Jahre später der Znaimer Burggraf aus dem bekannten Geschlechte der Bernegger, Bogko, auch Graf von Neudorf an der Thaya gewesen sei, wie einige, weil in der Bestätigungsurkunde des Klosters Saar von einem Grafen von Neudorf: comes de Nidche²⁾ die Rede ist, annehmen zu müssen glaubten. — Wie dem auch immer sein mag, darüber herrscht kein Zweifel, daß gerade in Bezug auf diesen Strich des Thayabodens Spuren frühzeitigen bayerischen Einflusses erhalten sind. So, indem auch die Pfarre des niederösterreichischen Neudegg³⁾: Nidecke am Wagram von Anfang her zur Diocese Passau gehörte, daß es ferner, und zwar aus noch früherer Zeit ein bayerisches Pulgram: Pulgram und Pergarn: Bergen, beide im Decanate Gallenneunkirchen und ebenfalls im Bisthume Passau, gibt. Vollends deutet Pardorf: Pairsdorff,⁴⁾ wie es 1332 genannt wird, auf seinen Ursprung als Dorf der Bayern hin. Doch unser Bernegger Bogko spielt insoferne eine Rolle, als er der Gründer des Cistercienserklosters Saar ist, dem er auch in Südmähren mehrere Besitzungen zuwies, und zwar im Gründungsjahre 1252 Puzdram: Pausram, wo übrigens schon 1244 ein Brünnner Nonnenkloster einen Weingarten besaß, und Zajechi: Saiß,⁵⁾ 1255 dagegen Srelawiz: Grillowitz nächst Jarzlawiz: Joslowitz.⁶⁾ Ob diese Orte erst jetzt deutsche Ansiedler erhielten, ist nirgends ausgewiesen. Ebensovwenig geben deren Namen Aufschluß darüber; denn Deutsches und Slavisches dürften sich in denselben so ziemlich gleiche Wage halten. Oder sollte dies etwa nicht der Fall sein in Anbetracht des Umstandes, daß die Namensform Zajechi sowohl an das slavische zajec: Hase, wie an das mittelhochdeutsche sâze: Lagerstätte eines Hasen⁷⁾ erinnert? —

Von nachhaltigster Bedeutung war es, daß Premysl Ottokar II. dem Heinrich von Lichtenstein⁸⁾ im Jahre 1249 das Dorf Nikolsburg: Niklasburg, bis um diese Zeit Wilhelm von Dyrnholz: Dyrnholz gehörig, nach deutschem Rechte zuwies; denn schon 1332 gehörten fast alle Orte der unmittelbaren Umgegend, wie sie am rechten Thayaufser liegen und von Nikolsburg bis Eisgrub sich erstrecken, Hartnit von Lichtenstein. Und daß man es mit denselben als mit deutschen Siedelungen zu thun hat, erhellt aus dem oben Gefagten, soviel Bergen, Pardorf, Pulgram, Neudorf und Eisgrub betrifft, während hinsichtlich der Orte Boitelshbrunn: Foydesprun, Milowitz, das 1298 Seisfried der Waise durch Kauf erworben hatte,⁹⁾

¹⁾ Landtafel, V., 384.

²⁾ u. ³⁾ Erben, I., 525.

⁴⁾ C. d. M., III., 180. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 53. Bd., S. 288.

⁵⁾ Monumenta Boica, XXVIII., 2, S. 5, 459. — Zeitschrift für das Realstudium, 12. Bd., S. 68.

⁶⁾ C. d. M., III., 155.

⁷⁾ Benede, Müller und Jarnte, Mittelhochdeutsches Wörterbuch.

⁸⁾ Erben, II., 31, 477.

⁹⁾ Erben, I., 577.

ferner der Dörfer Wisternitz, Mutschau, des Marktes Tracht und des heute verschollenen Maydberch, „daz da leit auf dem Wasser Tei“, erst jezt im Jahre 1332 von der Ausstattung mit dem deutschen Rechte, dessen sich dieselben jedoch „von alter her“ erfreuten, die Rede ist.¹⁾

Dürnholz hat schon frühzeitig eine ganz deutsche Namensform: Dyrnholz, Durrenholz, in der das zugrunde liegende slawische trnu: Dorn, Dornstein bald verschwunden ist; ebenso führen die bekannten Herren von Dürnholz ausschließlich deutsche Namen, wie: Wilhelm, Ulrich und Konrad.²⁾ Als im 14. Jahrhundert Heinrich von Warthenberch hier ansässig wurde, überließ er seinem Bruder Gutenwelt und Neuzydel: Neusiedel,³⁾ dessen bereits im Jahre 1271 Erwähnung geschieht, indem die Brüder Ruemhard und Richard als Zeugen gelegentlich der Schenkung des Wilhelm von Auspitz an die Hohenauer Johanniter erscheinen.⁴⁾ —

Um die Verbreitung des Deutschthums in Südmähren erwarb sich ferner der deutsche Ritterorden vielsache Verdienste. So besaß er seit 1222 Hosterlitz: Hostheradic,⁵⁾ welches im Jahre 1238 der Sitz einer einflußreichen Commende wurde;⁶⁾ um die nämliche Zeit erwarb der Orden auch in Urbau: Wirbaw Necker und Weingärten. Ungewiß ist jedoch, seit wann ihm Gurdau: Gurbey, in welcher Form es 1367 das erstemal austritt, gehörte;⁷⁾ damals erwarben eben hier die Ritter einen halben Weinberg.

Von besonderem Interesse ist die Trennung des heute verschollenen Dorfes Cronitz von der Ballei Mährens und dessen Zuweisung zur Ballei Oesterreichs. Es geschah dies, wie ausdrücklich bezeugt ist, wegen der leichteren und bequemerer Ansiedlung von Leuten aus dem benachbarten Oesterreich, wo sich dieselben durch Häuserbau dem Orden recht zweckdienlich erwiesen.⁸⁾

Auf österreichischen Einfluß läßt auch schließen, daß Ottokar II. den Cisterciensern in Heiligenkreuz die Einkünfte Höflein:⁹⁾ Hoflin¹⁰⁾ zuwies (1256) —

Hinsichtlich der andern Orte dieser Umgebung verräth deren Namensform, wessen Ursprunges sie sind. Charakteristisch ist an einigen, daß sie an deutsche Personennamen auffallenderweise erinnern. So zunächst Miezmanns: Uzmans,¹⁰⁾ das, wie die je älteste Namensform aus dem Jahre 1230 andeutet, als Gründung eines Ugmann erscheint — eine Zusammenfügung aus U: Uto und Mann, die häufig vorkommt, um dem zur Einförmigkeit verkürzten Namen wieder „Kraft und Haltung“ zu geben. Im nämlichen Jahre ist das erstemal auch noch die Rede von dem, was Herkunft betrifft, ebenso zweifellosen Wol-

¹⁾ Erben, I., 784.

²⁾ C. D., VI., 334.

³⁾ Erben, II., 311, 450.

⁴⁾ Landtafel, I. Bd., Lib. IV., 8.

⁵⁾ Emler, II., 291.

⁶⁾ Notizenblatt, 1860, S. 9 ff.

⁷⁾ C. d. M., II., 321.

⁸⁾ C. d. M., X., 7.

⁹⁾ Erben, II., 323.

¹⁰⁾ Erben, II., 46.

framitzkirchen: Wolframeskirchen,¹⁾ als dessen ältesten Injassen wir einen sicheren Hildebrand kennen. Die Dörfer Tasswitz: Tassowice und Waltrowitz: Walterovich, seit 1238 und 1243 bekannt,²⁾ haben ihre Benennung von den Personennamen Walter und Tasso, und es liegt die Annahme allzu nahe, daß der aus dem Jahre 1055 bekannte Znaimer Stadtvogt Tasso³⁾ die nach ihm benannte Ansiedelung Tasswitz ins Leben rief. Auch in Bezug auf Kaufenbruck: Kaufenpruf wird man die Erklärung gelten lassen, daß dessen Bestimmungswort auf den alten Personennamen Gruodulf: Ruzzo zurückgeht, woraus nach dunkel gefühlter Analogie ein Rauße, Raus⁴⁾ hervorgieng. Der Ort erinnert also an eine Brücke, die entweder von einem Ruzzo errichtet oder einem Manne dieses Namens lehenweise überlassen wurde. Hinsichtlich Böltensberg⁵⁾ besteht schon gar kein Zweifel über seinen deutschen Ursprung; denn nach dem Namen des h. Hypolit, dem zu Ehren auf deutschem Boden viele Klöster und Kirchen errichtet wurden, zu schließen, scheint es gleich St. Pölten in Niederösterreich als deutscher Ort entstanden und ein uraltes Denkmal deutscher Einwirkung auf Mähren gewesen zu sein. Als dieses bezeichnet es auch jene Schenkungsurkunde⁶⁾ des Jahres 1229, wonach König Ottokar und seine Gemahlin Constanze dem Probst Wibert Kovernich: Raidling nach deutschem Rechte verliehen.⁷⁾

Ortsnamen, die dagegen von besonderen Eigenthümlichkeiten der Umgegend ihre Benennung erhielten, sind: Kallendorf: Quallendorf,⁸⁾ 1279 das erstemal genannt, weist im Bestimmungsworte auf mittelhochdeutsches quale: Quelle hin. Die Namensform Tajax: Tige, Deiax, die bei ihrer absonderlichen Schreibung die Erklärung erschwert und zu allerhand Vermuthungen Veranlassung gibt, ist zweifelsohne eine Anlehnung an den Namen des benachbarten Flusses Thaya und von altersher eine alte deutsche Siedelung. Daher kommt es auch, und es ist kein Zufall, daß die ältesten überlieferten Tajaxer Personennamen ausschließlich deutsch lauten, indem im Jahre 1171 von einem Markwart: Marchwardus de Tige,⁹⁾ 1279 von dem Pfarrer Theoderich und einem weltlichen Herrn mit dem echt bayerischen Namen Hirzo: Herizo¹⁰⁾ die Rede ist. Schallersdorf: Schalichdorf, Schaliczdorf,¹¹⁾ das man jedoch erst seit 1307 kennt, und welches mit dem mittelhochdeutschen salche: Sahlweide¹²⁾ zusammengesetzt ist, bedeutet „Sahlweidendorf“.

¹⁾ C. d. M., II., 218.

²⁾ C. d. M., II., 218.

³⁾ Erben, I., 184, 520.

⁴⁾ Steub, Oberdeutsche Familiennamen, 46 ff.

⁵⁾ C. d. M., I., 133.

⁶⁾ Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 1849, S. 14. — Kämmerl, Die Entstehung des österr. Deuththums, 251. Anm. 1.

⁷⁾ C. d. M., II., 207.

⁸⁾ Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 1857.

⁹⁾ Leger, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. — Erben, 506.

¹⁰⁾ Meißler, a. a. D., S. 50, und Erben, II., 506.

¹¹⁾ Emler, 930, 932.

¹²⁾ Budß, a. a. D., 226. — Leger, a. a. D.

Miscellen.

König Friedrich II. von Preußen in Mährisch-Trübau 1742 und 1758.

Von Professor Dr. M. Grolig.

Der Feldzug, den Friedrich II. zu Beginn des Jahres 1742 durch Mähren nach Niederösterreich unternahm, um sich vor Wien mit seinen Verbündeten, den Franzosen, zu einem gemeinsamen Angriff gegen die Armee Maria Theresias zu vereinigen, endete, wie bekannt, mit einem Rückzuge des preußischen Heeres nach Böhmen, wo es am 17. Mai 1742 zur Schlacht bei Tschaslau (Chotusitz) kam. Den Entschluß, sich aus Mähren zurückzuziehen, hatte Friedrich II. nicht infolge einer verlorenen Schlacht, sondern vorzugsweise mit Rücksicht auf die Franzosen gefaßt, von denen er erfuhr, daß sie zu einem Sonderfrieden mit Maria Theresia geneigt seien. Beschleunigt wurde die Ausführung dieses Entschlusses durch die von Tag zu Tag sich mehrenden Schwierigkeiten der Verpflegung der preußischen Truppen.¹⁾

Am 5. April verlegte König Friedrich sein Hauptquartier von Seelowitz nach Wischau, am 7. und 8. April war er in Proßnitz, am 9. in Littau, am 10. kam er nach Müglig und am 11. nach Mähr.-Trübau. Am 14. wurde das Hauptquartier nach Leitomischl verlegt, am 16. befand es sich in Hohenmauth und am 17. reiste Friedrich nach Chrudim.²⁾

Ueber die Vorgänge, welche sich vor, bei und nach dem Durchzuge des preußischen Hauptquartiers durch die Stadt Trübau daselbst abspielten, sind wir theils durch eine Reihe von amtlichen Schriftstücken aus dem Trübauer Stadtarchive, theils durch die Erzählung des Guardians des Trübauer Franciscaner-Klosters, Hyacinth Rynischer, in ziemlich ausreichendem Maße unterrichtet.

Rynischer's Bericht in lateinischer Sprache steht im Hausprotokolle des Franciscanerconvents; die Documente aus dem Trübauer Stadtarchive befinden sich heute im Archiv des königl. böhm. Museums in Prag.

Schon am 12. Jänner 1742 hatte die Stadt Trübau zur Verpflegung von 145 Officiers- und Artilleriepferden des 1. Bataillons des Sydow'schen Infanterie-Regimentes 290 Rationen zu liefern. Jede Ration bestand aus 2

¹⁾ Wagner F. Der mähr. Feldzug Friedrichs II. 1741—42. Inaug. Dissert. Marburg, 1890. S. 84.

²⁾ Die Kriege Friedrichs des Großen. Ergb. v. groß. Generalstabe. I. Th. Der 1. schles. Krieg. 3. Bd. Berlin, 1893. S. 153 ff.

gehäuften Achtel Hafer, 4 gehäuften Achtel Spreu, aus 9 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh. Am selben Tage quittiert der Leutnant v. Kleist den Empfang von 18 Megen Hafer, 35 Megen Häcksel, 150 Bund Heu und 75 Bund Stroh für die 75 Pferde des Obersten von Blankensee. Am 15. März 1742 bestätigt A. F. von Bismarck, Obrister des markgräfl. Bayreuthischen Dragoner-Regimentes, daß der Stab, 2 Escadrons dieses Regimentes und 10 königl. Jäger über eine Nacht zu Trübau im Marschquartier gestanden und 205 Rationen empfangen haben, deren jede aus 6 Maßel Hafer, 10 Pfd. Heu, 12 Maßel Häcksel und 10 Pfd. Stroh bestand. „Waß selbige an Mund Portions genoßen, ist alles baar bezahlt worden.“

Am 10. April gab A. E. von Bredow, Oberst in der preußischen Garde, von Mügglitz aus dem Trübauer Magistrat bekannt, „daß morgen der König mit seiner ganzen Svite nebst denen beyden Bataillons Garde nach Trübau kommen und morgen daselbst Ruhetag halten wird. Es muß also der Magistrat veranstalten, daß genugsam Brod, Bier, Brandwein, Fleisch und Futter auf 1000 Pferde vorrätzig sey, auch daß die Bürger gekochtes eßen bereit haben gegen der Zeit, daß die Bataillons ankommen“.

Ueber die Vorgänge des 11. April berichtet der *Frauciscaner-Guardian Hyacinth Rynischer*:

A prima die Februarii usque ad 10. Aprilis saepissime transierunt milites Borussici tam ex Bohemia quam ex Silesia quandoque 300, quandoque 200 et quasi quotidie Curirii et milites ulani nominati, potiori ex parte oriundi ex Borussia Polonica. Die vero 11 Aprilis advenerat magna multitudo militum Borussicorum tam huc ad civitatem et suburbia quam ad adjacentes pagos cum millenis equis, curribus, famulis et Rusticis ex Moravia abductis cum quibus una advenit Rex Borussiae et Elector Brandenburgensis Fridericus cum duobus suis fratribus Wilhelmo et Henrico et aliis Principibus, Marchionibus et Generalibus. Desuper 12. Aprilis feci Reverentiam Regi cum Patre concionatore ord., Aureliano Efferle; quam cum deposuissem, gratias egit Rex et me est allocutus mandative his verbis: „Sie werden morgen vor mich eine Meß lesen.“ Me ad hoc inclinante caput adhuc semel seiscitatur: „Ja?“ Respondi: „Ja Ihro Königl. Majestät haben zu befehlen“, post quod gratias egit et abivit. Ego explicui, hanc seiscitationem et petitionem fuisse factam in despectum Sacrificii Missae, cum ut Calvinus nihil de hoc tenuerit; interim potuit subesse alia cogitatio.

In tanta inundantia et copia Borussorum nihil (Deo Benedicto in aeternum) nihil passus est mali Conventus noster, nisi quod equos voluerint rapere nostros, quos tamen dolose promovi ad sylvam et 18 equos cujusdam Capitanei Perge in Conventu alere debuerim cum 9 famulis usque in tertiam diem.

Rex abiit die 13. Aprilis Zwittawiam. Civitas praeter sustentationem debuit dare 4 millia. Arx item 4 millia; equos, vaccas et alia pecora rapuerunt tam hic quam in vicinis pagis et villis et centenos currus impleverunt frumentis diversæ sortis, quæ omnia secum abduxerunt ad

Bohemiam. Damnum causatum a Borussis tam in Dominio quam in Civitate computatur ad 128.276 fl.

In seinem Kloster und bei der Begrüßung des Königs konnte der Guardian Rynischer allerdings nicht alles erfahren, was sich sonst in der Stadt begab. So ist keine Nachricht, daß viele Bauersleute aus Mähren als Gefangene von den Preußen mitgeschleppt wurden, noch dahin zu ergänzen, daß der Oberst Tettau vom Regiment Schwerin¹⁾ aus Stražník den dortigen Piaristenrector, den herrschaftlichen Hauptmann, den herrschaftlichen Müller, und aus Wessely den Prior des Servitenklosters, Canonicus Freih. v. Chorinsky und den dortigen Wirtschaftshauptmann gefangen fortgeführt hatte, wie aus einem Schreiben hervorgeht, das der Verwalter in Stražník, Christoph Alois Mihatich, am 22. April 1742 durch einen eigenen Boten an den Trübau Rath absandte, mit der Bitte, dem Boten zur Auffindung des gefangenen Stražníker Hauptmannes behilflich zu sein, da man vermuthet, die Gefangenen würden sich im königl. Hauptquartier befinden.

Als nun die „üblen Gäste“ am 13. April von Trübau abmarschierten, preßten sie mehrere junge Männer als Recruten für das Bayreuther Dragoner-Regiment und nahmen sie mit Gewalt fort. Es waren dies der 25jährige Tuchmacher Joh. Redlich, der 21 Jahre alte Bäckergehilfe Max Sobuch, der 21jährige Schneidergehilfe Johann Schneider, der 21 Jahre alte Johann Klar, absolutus Logicus und der Tuchmacher Anton Bobisch, 20 Jahre alt. — Nach einem Berichte des Trübauer Syndicus Engelmann hatten die Preußen die Absicht, noch mehr Leute, junge und alte, verheirathete und unverheirathete, besonders auf den Dörfern abzufangen; aber die meisten Bewohner entflohen in die Wälder, wo sie sich bis zum Abmarche des feindlichen Heeres versteckt hielten. Ein Trübauer Bürger, dessen Name nicht genannt wird, erzählt in seinem „Notatenbüchlein“, das Franz Wilh. Forky seiner Sammlung von Trübauer Archivalien einverleibte: „Ich war in der Charwoche²⁾ nach Pinz³⁾ gereist. Als ich nach Hause kehrte, kamen mir schon bis zum Schönhengst Leute aus der Stadt und aus den Dörfern entgegen und warnten mich und meine Reisegefährten, nach Hause zu gehen. So blieb ich mit meinen Reisekameraden im Walde zurück, wo ich mit dem Matthes Gloß 6 Tage herumzog. Der König war selbst da und ließ die Leute nach Belieben wegnehmen. Die Häuser waren voll von feindlichen Soldaten, die Leute wurden genöthigt, ihnen Kost und Trank zu geben, auch Geld, so viel sie erpressen konnten. Es hat mich 70 Fr. gekostet.“

Diese letzte Bemerkung ist wohl so zu verstehen, daß der Schaden, den der nicht genannte Trübauer Bürger an seinem Hab und Gut erlitt, 70 fl. betrug. Diese Summe kann sehr mäßig genannt werden, wenn man sie mit den Angaben vergleicht, welche der Rath der Stadt Trübau am 28. Juni 1742 an

¹⁾ S. Ordre de bataille, vom König eigenhändig geschrieben, Beilage zu S. 165 des 3. Bd. des oben citirt. Werkes.

²⁾ Der Ostersonntag fiel im J. 1742 auf den 25. März. Die Charwoche umfaßte also den 18.—24. März.

³⁾ Die Pinzer Märkte wurden von den Trübauer Tuchmachern seit alter Zeit regelmäßig besucht.

das Olmüzer Kreisamt auf dessen Verlangen einsandte. Hierin wird der zahlenmäßige Nachweis geliefert, wie groß der Schaden war, den jeder einzelne Trübbauer Bürger bei dem Durchzuge der Preußen erlitt. Diese Zahlen durchlaufen eine lange Stufenleiter von 35 Kreuzern an bis zu 1316 fl. 42 fr. So hoch schlug nämlich die Witwe Anna Grimmin den Schaden an, den sie durch die Plünderung erlitt. Mehrere Nachbarn hatten nämlich ein Gewölbe im Hause der Grimmin als Versteck für ihre silbernen Geräthe benützt; aber dieses Gewölbe wurde von den Preußen erbrochen und alle Silbersachen, Kupfer- und Zinngeschirr, Wäsche, Kleider und was sonst darin vorhanden war, wurden geraubt. Nicht bloß alles auffindbare Bargeld, sondern auch Getreide, Wein, Wolle, Tuch, Leinwand, Leder, Felle, Eisen, Specereiewaren, Betten, Tischzeug, Riemen- und Sattlerwaren, sogar ein Färberkessel, Medicamente, Schmiedewerkzeug und noch brauchbare Kleider wurden fortgeschleppt. Vielen Bürgern gelang es, die Ausplünderung ihres Hauses durch Erlegung einer Summe baren Geldes abzuwehren; andere kauften die ihnen geraubten Sachen zurück. Der Bürger und Buchbinder Joh. Peter Haderbeck kaufte seinen Sohn, der zum Recruten gepreßt worden war, um 31 fl. los. Der Apotheker Anton Fournier schlägt den Wert der ihm geraubten Medicamente auf 43 fl. an und dem in der mährischen Kunstgeschichte wohlangeesehenen Maler Judas Thaddäus Supper wurden Kleider im Werte von 20 fl. 36 fr. weggenommen. Der Gesamtschaden, den die einzelnen Bürger erlitten, wird vom Rathe mit 16.462 fr. 56 Kr. beziffert. Außerdem aber war die Gemeinde als solche zu einer Ausgabe von 5740 fr. 21 Kr. 3 Sch genöthigt worden, welche Summe aus der Gemeindecasse entnommen wurde und sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

„In des Königs Kriegs-Cassam geliefert	1700 fr. — Kr.
In die kgl. Kuchel geliefert	500 „ — „
An Butter, Fleisch, Fliglwerdch, Zuther, Gewürz, Schmalz u. anderen Sachen	91 „ 26 „
Zur Gardetafel an Speis und Trand herbeigeschafft	80 „ 49 „
Wachskerzen	16 „ — „
Dem Obristen von Schmettau	412 „ — „
Dessen Secretario	24 „ 54 „
Dem Obristen vom Bareitischen (sic!) Regiment	300 „ — „
Von denen Hussaren ist erpresst worden	125 „ 57 „
Denen Gastwörthen, wo die Preussische Couriers u. Passagiers Speis u. Trand gefordert, gezahlt	42 „ 5 „
Denen Krankenwärthern gezahlt	29 „ — „
Dem Tischler vor Bethstadtten u. andere Nothwendig- keiten ins Lazareth	28 „ 36 „
An Holz ist der Preussischen Miliz herbeigeschafft worden 209 Clafter à 1 fr. 6 Kr.	229 „ 54 „
Brandsteuer	710 „ 53 „
Anstatt des hiesigen Bürger-Spitals ¹⁾	67 „ 50 „

¹⁾ Das Bürgerspital besaß damals noch einen Meierhof, Acker, Wiesen und Wälder; der Stadtrath verwaltete diesen Besitz.

Vermög Quittungen ist denen Breyßischen Völkern ab-

gefolgt worden: Habern 229 M ^{sch}	229	Fr.	—	Kr.
Siedt ¹⁾ 144 M ^{sch} . à 4 Kr.	9	"	36	"
Heu 150 Ctr. à 30 Kr.	75	"	—	"
Stroh 116 Ctr. à 30 Kr.	58	"	—	"

Mit Gewalt ist weggenommen worden:

Habern 389 M ^{sch} . à 1 Fr.	389	"	—	"
Stroh 6 Schock à 3 Fr.	18	"	—	"
Heu 87 Ctr. à 1 Fr.	87	"	—	"

Bei dem Bürger Spittal:

Weizen 4 M ^{sch} . $\frac{5}{8}$ à 2 Fr. 30 Kr.	11	"	33	" 3 $\frac{1}{2}$
Habern 125 M ^{sch} . $\frac{4}{8}$ à 1 Fr.	125	"	30	"
Flachs 16 Kloben à 45 Kr.	12	"	—	"

Nacher Lojchitz geliefert:

27 M ^{sch} . Sied à 4 Kr.	1	"	48	"
10 Ctr. Heu à 1 Fr.	10	"	—	"
10 Ctr. Stroh à 30 Kr.	5	"	—	"
Vor die Fuhr gezahlt	9	"	—	"

Nacher Bostowitz geliefert:

114 M ^{sch} . Habern à 1 Fr.	114	"	—	"
Stroh 11 $\frac{1}{2}$ Schock à 3 Fr.	34	"	30	"
31 Ctr. Heu à 1 Fr.	31	"	—	"

Denen Departierten (sic!)²⁾ Liefsergeld 10 " — "

Diese Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache und es ist dem Rathe wohl zu glauben, wenn er berichtet, daß man in diesen zwei Schreckenstagen nichts als Weinen und Heulen hörte, zumalen die „Plaggäste“ jene Leute, die ihneu nicht genug Essen und Trant nach Wunsch vorsetzen konnten, mit harten Schlägen tractierten und manches Mitglied des Stadtrathes zwangen, ihnen die Schuhe zu putzen.

Die Erpressungen bei den einzelnen Bürgern (16.462 Fr. 56 fr.) und die Kriegskosten der Gemeinde (5740 Fr. 21 Kr. 3 $\frac{1}{2}$) ergeben zwar noch lange nicht die vom Franciscaner-Guardian Rynischer angegebene Summe von 128.276 Fr., auf welche sich der Schaden der Stadt und der Dörfer belief; aber es ist kein Grund vorhanden, diese Angabe zu bezweifeln. Sie nachzuprüfen ist heute nicht mehr möglich, da die im Liechtenstein'schen Schlosse vorhandenen gewesenen Acten und Documente, die hierüber Aufschluß geben könnten, im Brande des Jahres 1840 zugrunde gegangen sind. Aus dem Berichte des Trübauer Rathes an das Olmüzer Kreisamt ist zu entnehmen, daß Oberst Schmectan vom Trübauer Dechant am 12. April 100 Ducaten verlangte, falls diejer der Plünderung entgehen wolle. Ebenso hoch wurde der fürstliche Bräuer und der fürstliche „Bestandjude“ (der Pächter des fürstlichen Brantweinhauses) eingeschätzt. Man mag daraus schließen, welche Abfindungssummen anderen, nicht zur Bürgerchaft gehörigen Personen auferlegt wurden, wenn man bei ihnen Geld

¹⁾ Spreu.

²⁾ Die mit der Ablieferung beauftragten Begleiter der Fuhrwerke.

oder Geldeswert vermuthete. Zu guter Letzt langte in dem Augenblicke, da das preussische Hauptquartier zum Abmarsche sich anschickte, von dem preussischen Oberst-Adjutanten von Buddenbroch aus Olmütz ein schriftlicher Befehl an den Trübbauer Rath am 13. April an, worin der Stadt und der Herrschaft aufgetragen wurde, längstens binnen acht Tagen einen Rückstand von 859 fl. an die Fleischfrenzercasse in Mähr.-Neustadt zu entrichten, da der König von Preußen diese Cassa in Beschlag genommen hatte.

Die bittere Heimsuchung, welche die Stadt Trübau im ersten schlesischen Kriege zu überstehen hatte, sollte sich noch einmal im Jahre 1758 wiederholen, als König Friedrich die Belagerung von Olmütz am 30. Juni aufgeben und sich nach Böhmen zurückziehen mußte, da ihm der große Munitions- und Lebensmitteltransport, dessen er zur Fortsetzung der Belagerung bedurfte, von den Oestreichern durch den Ueberfall bei Domstadt weggenommen wurde.

Ueber die Ereignisse, welche sich vom 3.—7. Juli 1758 beim Durchzuge des preussischen Heeres durch Trübau abspielten, hat uns der damalige Guardian des Trübbauer Franciscanerklosters, Claudius Pauly, einen sehr ausführlichen und anziehenden Bericht hinterlassen, der verdient, unverfälscht wiedergegeben zu werden.

Pauly erzählt:

Anno 1758 die 3. Julij cum universo pene exercitu Triboviam appulit Rex Borussicus, Elector Brandenburgensis, depopulans omnia lato Fridericus.

Erat quasi merities et nemo infestum quid exspectabat, cum ecce jam antecessores copiae portas civitatis involant, occupant, claudunt. Regem adesce innotescit etiam in Conventu nostro. Unde Pater Guardianus, Claudius Pauli, sine mora cum Patre Sacrista foras se proripuit, de antesignano interrogat; utque Regem ipsum esse intelligit, hunc adit, protectionis gratiam pro paupere conventu nostro supplex imploraturus. Cui Rex: „Es wird ihnen nichts leides geschehen, geben Sie nur meinen Soldaten genug zu essen und zu trinken“, wir sollen auff die Sammlung gehen und prauff zusammentragen. Er gebe uns den Segen darzu: tandem crucem formans per sarcasum ait: „Ich kann auch das Creuz machen.“ postremum dixit: Wir sollen Betten umb einen balden Frieden. Porro circa horam meridiei tertiam adest Stationum Praefectus pro tribus militum turmis Regis nomine stativa assignans in nostro conventu. Totus lustratur Conventus, sed cum is tantum numerum non caperet, et Pater Guardianus preces multiplicaret, 8 cellae assignantur pro 13 officialibus, pro gregariis autem militibus 600 superiores et inferiores ambitus omnes usque ad Novitiatum: hic solus mirabiliter immunis mansit. Nam cum Stationum Praefectus conventum perlustraret, et Novitiatum portam serius urgeret reserendam, MVPr Guardianus pro hoc loco amplius interpellat dicens: eum esse sacris deputatum Musis, ubi Religiosi Juniores aliquando Mystae futuri ad Sacra Litterarum Studia incumbunt; videre saltem voluit, at! Generosus ut erat miles, vix pedem in hoc Musæo posuit, tot Religiosos juvenes alto silentio congregatos Sacris

occupatos intuitus stupens stetit, vox faucibus haesit,¹⁾ nec plus ultra sed retro cum Patre Guardiano gressum extulit. Elabitur interea dies et nemo adhuc comparet; igitur sumpta coena vigilias noctis praëoccupamus. Pr. Guardianus cum Patre Concionatore Ordinario et Patribus Lectoribus Philosophiæ hospites expectant cum eis coenaturi. Sub noctis medium fit tumultus et strepitus armorum, portae conventus aperiuntur, quæ totis sequentibus diebus ac noctibus apertae manserunt. Intran tumultuantes cum viris etiam mulieres atque ambitus omnes, qua late patent, occupant ac ita implent, ut nulli facilis fuerit transitus. Colonellus legionis Diringshofer, hujus turbæ præfectus, mox ut advenit, petit claves a celari, quod et a mercatore castrensi perlustrandum curat, nnum vas cerevisiæ suis militibus illico dandum mandat. Ille vero cum aliis officialibus in refectorio coenantibus poculis strenue concertavit.

Die altera nempe 4. Julij, quæ erat quieti destinata, colonellus advocat MVP Guardianum, quid farinæ et leguminum habeat, interrogat. Responsum non sufficit, sed pergit videre cum fratre Coco miles, qui pro commilitonibus tres metretas farinæ et duas de pisis in prandium et iterum vas cerevisiæ dandum constituit. Nec mora, in atrio conventus fingitur culina et macellum; mactant, coquant, ignes in 15 partibus diu noctuque cum maximo incendii periculo nutriuntur nostris lignis, quæ etiam ut plurimum ad castra asportantur. Pervia nempe erant omnia, hinc omnis plebs et fex, sexus utriusque ad hortum conventus accurrit, sepe perfracta, allium, ceppas, lactucam et quidquid hortus habuit, rapuerunt, vastaverunt. Barbari homines, nec prohibitionibus nec minis officialium, minus nostris precibus flecti potuerunt, quin imo rogati pejores fiebant. Prandium hoc die stata quidem hora et loco absolvimus tribus contenti ferculis, sed cum magna inquietudine et timore, siquidem omnia plena militum oculis curiose et studiose omnia lustrantium, tot juvenes nempe studiosorum 10 et 10 novitii (nam duo majores in Novitiatu manserunt occultati, caparonibus provide infra caputium absconditis) observabantur. Officiales 13 hora 12^{ma} in Refectorio, Servicorum in culina prandio pro viribus excepti sunt. Prandio finito conduxerunt sibi e suis quattuor fidicines et animi causa ad hortum concesserunt ubi sub chordarum strepitu ludentes pyramitibus et potitantes hilarem egerunt diem usque ad vesperum. Hora 3^{ia} venit ad Conventum Princeps de Hessen-Cassl ecclesiam videre cupiens, dein hortum conspexit, tandem petito Confessario sacramentaliter confessus abiit.

Die 3^{ia} nempe V. Julij, hora secunda noctis, non sine strepitu hi admodum ingrati hospites abitum paraverunt Zwittawiam, sed primo media 8^{va} plene abscessum est per Krenoviam, qui via in Schönhengst arboribus intereisis intersepta et a Croatis nostris occupata erat. Colonellus supra dictæ legionis 2 urnas vini secum abduxit et is solus, misericordia ductus, 4 aureos pro conventu permisit, servi vero aliorum officialium alius Substratorium, alius candelabrum aut quidquid simile ex cellis rapuerunt.

¹⁾ Vergil, Aen. II, 774.

Jam tandem aliquando gratulabamur, finem fore tragoediae; sed hem! Scena nova deterior priore! Hora 8^{va} venit notus ex nomine Fouget cum 12.000, qui per Dominum Baronem de Sobek, centurionem, Nosodochium militum in monasterio nostro statuendum mandavit. Neque hic precibus quidquam profecimus. Hora 10. advenerunt 12 supremi et alii 40 ordinarii chirurgi cum officialibus 9, famulis vero et servis innumeris. Refectarium 40 chirurgis, 12 aliis sicut etiam officialibus cellae assignantur in superiori ambitu. Pannificina¹⁾ 24 infirmis, Cubile famulitii et 4 Cellae inferiores, item omnes quattuor inferiores ambitus laesis et infirmis militibus totaliter implentur. Hic demum erat videre miseriam; omne fenum et stramen, quod in Conventu reliquum erat, rapuerunt, et licet pro eorum sustentatione daremus omnia, et ad hæc optima verba, tumultus tamen erat longe major quam ante; foetor erat non satis explicabilis, ad ima penetrans viscera; nec infirmi aut laesi solum sed etiam sani foetebant sicut Judæi et Cellas, quas inhabitabant, illo foetore inficiebant.

Hoc die ad vesperum mortuus est in ambitu penes Refectarium quidam Lutheranus; hunc sine mora in atrio nostro, prope horti portam effossa humo tumularunt. Diem hunc inter maxima incommoda degebamus. Pensum divinum toto hoc tempore de die, totum etiam Missæ sacrificium sine omni pulsu, clausa Ecclesia sicut tempore interdicti absolvimus, spoliationem et alia quæque incommoda provide subtimescentes; nam visco tinctas manus habebant nefandi hospites, adhæsit, quidquid placuit. Tumultus erat in seram noctem; imo illi chirurgi, omnis nequitiei nucleus, noctem totam alii in Refectorio, alii in cellis cantando, saltando, aut chartis lusoriis, prout libuit, traduxerunt.

Die 4^{ta}, id est VI. Julii P. Guardianus prævidens iterato vigiliis obtinere nitebatur, ast incassum. Hinc quia communi via penes Monasterium nostrum ibatur ad castra, prope Porstendorf sita, omnis nebulo stitit in Conventu; unus vinum, alter cerevisiam, alius crematum vel Caffè, alii hortulitia et quidquid demum occurrit, petulanter et insulse petierunt, rapuerunt. Caro bubula nobis deerat, neque alibi in Civitate aquisibilis erat. Rogavit igitur P. Guardianus Dnm Baronem de Sobek, ut, quoniam in area nostra tot mactabantur pecora, aliquid donaret nobis de bubula, quo prandium pro dominis Officialibus, 40 Chirurgis et aliis innumeris servis parari possit. Donavit ille bonum quadrantem bovis et heu! post discessum Dⁿⁱ Baronis de Sobek venit quidam nebulo dicens, carnes illas rationibus suis commissas, ideoque solutionem petit, quam et, ne incommodum aliud nobis emergat, obtinuit.

Patri Vicario quidam infimæ plebis nebulo in faciem sput et verbera minitendo dixit: *Gieb wein her, du alter racker*, et nisi modestissimum responsum tulisset, vix verbera emansissent. Interim audiens hæc quidam Officialis, qui omnium unus erat maxime egregius, prosiluit e Cella et insolentem hunc Lavernionem framea castigavit et abegit.

¹⁾ Die Tuchmacherei betrieben die Franciscaner — wie sie versicherten, nur für die Bedürfnisse ihres Ordens — schon seit 1709; zum großen Verdrusse der Trübbauer Tuchmacher.

Ad prandium cerevisia jam defuit; ideoque Officiales et Chirurgi vinum egregie potitabant et sub colore infirmos providendi multum foras asportabant. Demum circa horam 4^{am} post meridiem accurrunt ex castris cum cantharis, celare nostri Conventus perfringere et fratri Cellario verbera minitantes, vinum et cerevisiam pro voto nisi dederit. Officiales aliqui obsistunt, pro vigiliis mittunt; ast vigilia vix recesserunt, fit turba major, immanes simul megeræ cum lavernionibus innumeris binas ad cellare portas, unam ex ambitu, ex Refectorio alteram perfringunt. Nec Cellare solum expilant, verum etiam omnes cantharos, lagenas, amphoras rapiunt, tandem dispensam deprædantur, salinaria vitra, cultros et quidquid reperiunt; imo quod clam absconditum erat in fornace Refectorii, excutiant, sicque omni vino, butyro, carne fumata et utensilibus penitus privati sumus. Nec satis erat, celare adhuc aliud investigare voluerunt. Insuper scalas ad tectum Ecclesiæ apposuerunt, illam certe et totum Conventum expilaturi, nisi adhuc in tempore P. Elias Stempl, Exhortator 3ⁱⁱ Ordinis, illas scalas diruisset et advenientes vigiliæ impedivissent. Iam rabidi erant canes et mero incaluerunt nec vigiliis satis cedere voluerunt.

Talis demum erat facies rei: quattuor sunt fontes in Conventu; hi autem omnes ita evacuati fuerunt, ut nec in potum aquam sufficientem præberent. Non potati, non coenati hoc vespere concessimus cubitum; cubitum quidem, sed non dormitum, quia deteriora nobis restare dicebant ipsi Officiales Borussici, a copiis crastino venturis. Totam idecirca noctem insomnem duximus.

Hora dein noctis undecima itineri se accingunt hospites infestissimi. Hunc abitum metuebamus, sed Laus Deo! qui furiis modum posuit. Noctu nil aliud attentarunt præterquam quod curriculum novum secum abduxerint et petiam¹⁾ panni nostri cordulati in fullonia sibi vendicaverint.

Hora autem 6^{ta} matutina nequissimi quidam de sentina militum infestissimorum postes culinæ infringunt, lebetem cupreum nobis spectantibus rapiunt, penum coci totum denudant, vastant et omni carne, butyro ac alio quovis obsonio nos penitus privant.

Die V. mane veniunt prædones illi, quos vocant Freyparthey, unde P. Guardianus Corifeum eorum, Generalem Salmon, adit, damnum nobis illatum luculenter explicat et ab eo vigilias impetrat. Veniunt igitur 6 viri pro custodia nostra, quorum unus ait: Der Teufel hat euch gerathen, daß Ihr wacht bekommen; wir hätten Euer verborgenes Bier und Wein gefunden. Nihil dehinc nobis damni illatum est. Hora 12. etiam hi omnes discesserunt, quia miles noster ad Krenoviam priores ex tormentis salutavit; properabant igitur forte, ut vi unita resistere possent. Gratulabamur nobis de abitu, portas jam per 5 dies apertas clausimus, inter spem tamen et metum adhuc anxii manebamus, ne forte a nostris repulsi reverterentur et sic fierent posteriora pejora prioribus.²⁾ Nam comes Hocke in Conventu nostro prandens dixit: Setzt betet, liebe Geiſtliche, damit die Deſtreicher nicht auf uns

¹⁾ pièce, Stüdf.

²⁾ Ev. Luc. XI, 26.

fommen, jonſten zünden wir die Stadt an. Tribus integris horis e tormentis jaculabantur, parum tamen profecerunt, hinc reversi non sunt.

Prandere hoc die necesse non fuit, tum quia nil habuimus, tum quia ob infernalem foetorem Conventus expurgandus erat. Quattuor mortui post discessum in Conventu manserunt. Hos omnes, qua digni erant sepultura, sepeliendos, illum item, qui penes hortum sepultus erat, erutum eis adjungendum curavimus. Duo tamen remanserunt graviter læsi; hos ad aliam domum extra Conventum altero die promovimus.

Et hæc quidem in nostro Conventu gesta sunt; longe autem majora damna emerſerunt in arce¹⁾ et in Civitate. Arcem infausti illi prædones totam depopulati sunt, scripturas discerpserunt, cistas et alia dissecuerunt, de occultata suppellectile plurima invenerunt, abstulerunt. Cives alii damnum computant ad 200, alii 500, alii etiam 3000 fl., uti Domina Budowskiana, Dominus Zecha junior 2000 fl. Dominus Decanus²⁾ 1200 fl. Domus denique nulla indemnis mansit et quod dolorosissimum erat, omnes segetes in tota vicinia destructæ erant.

Consignatio eorum, quibus per infaustos hos hospites privati sumus: 22 urnæ vini, 4 vasa cerevisiæ, 2 metretæ pisorum, 3 metretæ farinæ, 1 centenarius butyri, 60 pondo carnis fumatæ, 56 bubulæ et vitulinæ, 38 libones panis, 5 dolea vinacea, ferreis circulis cincta, 1 lebes cupreus, 1 amphora major cuprea, 30 amphoræ stanno coopertæ, 9 canthari majores lignei, ferreis circulis muniti, 35 majora vitra, 15 lagenæ majores vitreæ, 11 nova salinaria stannea, 18 cochlearia stannea, 13 paria cultrorum, 5 substratoria lanea, 1 novus curriculus, 1 pecia panni cordulati, 45 orgiæ lignorum, media cista accedularum agreſium.³⁾ Demum hortus totaliter depopulatus, instrumenta et alia hortalia uti etiam stramen, foenum, seræ et claves item diversa utensilia, quæ tam ex horto quam ex culina partim ablata, partim destructa sunt, in rationem referre haud est possibile. Sacram ecclesiæ suppellectilem argenteam clam recondimus in Capella S. Petri poenitentis; pone latus Evangelii in terra foramen de industria factum est, semialterius pedis geometrici latum, una orgia profundum. Locus ut occultus ideoque securus ita est humidus, ut longiori anni tempore reconditum manere aliquid consultum non sit. Nos abscondita servavimus per 10 integras septimanas in cista lignea, sera munita, et ut ne stygiis artibus (!!) aliquid pateat, amuleto et schedis lucanis⁴⁾ provisa.

Laus Deo! Nihil quidem pessum ivit, sed putredo jam eistam et funes invadere coepit suoque singula foetore infecit.

Novem peciæ panni cordulati abscondendæ erant, sed ubi? Locus non fuit, prout oporteret, commodus et siccus præterquam cella fratris Christofori pannificis; ibi supra lectum pecias aliquot, reliquas autem in repositoio, ubi lana asservatur, Divinæ protectioni tradidimus et mira-

¹⁾ Im Liechtenstein'schen Schlosse.

²⁾ Joh. Adalb. Walligky, installiert 6. Septb. 1745, † 17. Novbr. 1759.

³⁾ Sauertraut, ein halber Bottich.

⁴⁾ Lucaszettel.

biliter prorsus servavimus, etsi enim furciferi illi per 5 integros dies industrie omnia lynceis lustrarent oculis, nihil invenerunt; quin, quod mirabilius, panificinam viderunt, incoluerunt, neque tamen de panno aliquid meminerunt.

Hæc ut notitiæ Successorum consulerentur, adnectere operæ pretium duxi.

Diese denkwürdige Erzählung des Guardians Claudius Pauly wird theils bestätigt, theils ergänzt durch den amtlichen Bericht des Magistrates an das Olmüzer Kreisamt. Man erfährt daraus, daß die preußischen Soldaten vor allem ins Rathhaus eindrangen, die hölzernen und eisernen Thüren der verschiedenen geschlossenen Räume mit so heftiger Gewaltanwendung erbrachen, daß die steinernen Thürumrahmungen in Stücke giengen. Als aber die Plünderer in diesen Räumen nichts anderes antrafen als Papiere und Acten, die für sie keinen Wert hatten, nahmen sie die zwei Bürgermeister Georg Ignaz Jenisch und Joh. Adolph Winter gefangen und drohten, die Stadt in Asche zu legen, wenn nicht eine große Summe Geldes erlegt werde. Mit großer Mühe wurden 1500 fl. zusammengebracht, und die Bürgerschaft glaubte, sich dadurch von der Plünderung losgekauft zu haben. Aber sie irrte sich. Kaum waren die 1500 fl. erlegt, so gieng die Plünderung der einzelnen Bürgerhäuser erst recht los, und als sie vorüber war, mußten die ausgeplünderten Bürger eine schriftliche Bestätigung unterschreiben, worin sie bezeugten, daß die preußischen Truppen nicht geraubt, nicht geplündert und keinerlei Excesse verübt hätten. Auch dem Bürgermeister Jenisch wurde ein solches Zeugnis, das er im Namen der ganzen Stadt auszustellen hatte, abgepreßt. Wie sehr diese erzwungenen Zeugnisse der Wahrheit widersprechen, geht aus einem Schriftstück hervor, das sich im Original im böhm. Museum vorfindet und das wohl verdient, im Wortlaute mitgetheilt zu werden:

„Weil die Wittbe dieses Hauses, Johanna Paulina Potowsky¹⁾ Bereiths ein Vieles Bey anwesenheit Seiner Kgl. Majestät in Preußen Troppen hergeben müssen und dennoch wieder Sr. Kgl. Maj. express ordre aufgeplündert, ihr gewölß eröffnet, u. alles, was darin Befündlich, weggenommen worden, So wird nun mehro diese Wittbe von allen ferneren abgiften und Exactionen zu befreien, auch ihr von ihrem übrigen Vermögen nichts zu entwenden seyn, weil sonstn daraus ohnnachbleibliche Verantwortung entstehen wird.

Mähr.-Trybau den 6. July 1758.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ord. Kriegs-Commissariat.

Weggenz.“

Der Trübbauer Rath versichert, daß diese „verstellte Assecuration“ der Witwe Budowsky nichts geholfen habe.

Auf einem halben Bogen Stempelpapier zu 2 kr. hat der Rath folgende Leistungen verzeichnet, die aus der Gemeindecassa bestritten werden mußten:

¹⁾ Die domina Budowskiana im Berichte des Guardians Pauly.

„Vor den Preussischen König 6 Pfund Inslet-Kerzen à 11 Kr.	Fr.	1 Kr.	6
Seinem Wagenmeister 12 Pfd. Kerzen	„	2 „	12
und 24 Pfd. Saiffen à 10 Kr.	„	4 „	—
und 15 Pfd. geschmolzenes Inslet à 11 Kr.	„	2 „	45
Vor den englischen Gesandten 12 Pfd. Kerzen	„	2 „	12
dann 12 Pfd. geschmolzenes Inslet	„	2 „	12
Dem Prinz Karl von Anhalt 12 Pfd. Kerzen	„	2 „	12
ihme 15 Pfd. geschmolztes Inslet	„	2 „	45
Vor den Obristen Kriegs-Commissario 12 Pfd.	„	2 „	12
mehr 15 Pfd. geschmolzenes Inslet	„	2 „	45
Zu den Thoren u. ins Gemeindhaus seynd Kerzen verabfolgt worden 26 Pfd.	„	4 „	46
Dreien Generalen jedem 8 Pfd. Kerzen	„	4 „	24
In die königl. Kuchel 50 Pfd. geschmelzte Butter	„	12 „	30
u. 24 Pfd. frische Butter à 12 Kr.	„	4 „	48
Item 2 Schock Eier	„	1 „	—
Mehr dem König in die Kuchel verabfolgt 24 Ducaten . . .	„	100 „	48
In die kgl. Kuchel 15 Küßl Salz à 45 Kr.	„	11 „	15
Laut Frau Paulina Budowsky'schen auszügen an verschiedenen Specereivaren	„	30 „	27
Laut Wenzl Müllers Auszügen vor Fleisch in die königl. Kuchl Vermög H. Georg Zenisch aufziehen in die königl. Kuchl ver- abreicht	„	11 „	11
„	„	13 „	44
Vor 9 Stück Biergläser à 3 Kr.	„	— „	27
Vor 18½ Pfd. Speck	„	4 „	36
Drey stück Leichter nebst einer Lichtpuzen	„	— „	43
Vor den General Keith ist gewaltsam erpresst	„	12 „	42
Vor die Ranzionirung dem kgl. Secretario u. Kämmerling 6 Ducaten	„	25 „	12
Dem commandirenden Obristleutnant von der Freyparthey, mit der plünderung zu verschonen, 6 stück Ducaten . . .	„	25 „	12
Dem Quartiermeister extra 2 Ducaten	„	8 „	24
Vor einen General 7½ Maß Schmalz	„	3 „	20
Dem Schmied Ignaz Weißer laut Conto	„	1 „	—
Für die im Schloß Brehhaus gelegene Postillon-Officiere u. gemeine Preußen	„	90 „	—
Einem General, dem hat Butter verschafft werden sollen, also anstatt derselben	„	16 „	48
Dem General-Secretario zu erhaltung des Malzes 3 Ducaten .	„	12 „	36
Vors Gemeindhaus vor 2 Täg	„	40 „	—
Abermals vor 2 Täg denen Officiere u. Gemeinen verabfolgt .	„	50 „	30
In die Schul	„	5 „	—
Laut Antonio Schlesingers Conto an verschiedenen Specereivaren .	„	37 „	42
Paarcs gelbt ist noch vorrätzig	„	28 „	12
Summa	Fr.	581 Kr.	38

Von der Herrschaft Trübau und Törnau wurden außerdem 1546 Stück Rindvieh, 3756 Stück Schafe und 152 Pferde gewaltsam fortgetrieben. Für die Pferde der Obristleutnante von Göz u. von Forcade, der Majore Göz u. von Sydow, der Capitäne Massow, v. Zastrow, von Kleist, v. Deguada, von Schlieben, von Köller wurden 46 Meß. 5 Achtel Hafer durch die Gemeinde aufgebracht."

Was mögen wohl diese zwei Feldzüge Friedrichs dem Lande Mähren gekostet haben, wenn eine kleine Stadt und ihre Umgebung so hart mitgenommen wurde, wie die vorstehenden Zahlen beweisen?

Literarische Anzeigen.

Dr. Paul Schweizer. Die Wallenstein-Frage in der Geschichte und im Drama. Zürich. Fasi & Beer 1899.

Raum eine zweite Persönlichkeit der Neuzeit hat eine so reiche biographische Literatur gefunden, wie Wallenstein. Und doch handelt es sich hier nicht um eine Erscheinung ersten Ranges; Wallenstein war weder groß als Feldherr, noch als Diplomat, noch als Charakter. In jeder Beziehung wird er von seinen Zeitgenossen Gustav Adolf, Ogenstierna, Bernhard von Weimar überragt, wenn er auch durch seine Strategie und sein Organisationstalent wenigstens die Feldherren auf der kaiserlichen Seite in den Schatten stellte. Es ist das tragische Ende des Herzogs und die Frage nach seiner Schuld, die wohl nie mit absoluter Sicherheit wird beantwortet werden können, welche den Reiz dieses Problems bilden. Noch immer „schwankt des Helden Charakterbild in der Geschichte von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“, wenn diese auch heutzutage nicht mehr von politischen, sondern von wissenschaftlichen Beweggründen geleitet werden. Die Entdeckungen, welche im vorigen Jahrzehnte in schwedischen und sächsischen Archiven gemacht worden sind, schienen bekanntlich zu Resultaten zu führen, die für Wallenstein wenig günstig waren. Schweizer's Buch setzt es sich zur Aufgabe, das vorliegende gedruckte Material, das hie und da durch archivalische Mittheilung und häufig durch fleißige Benützung der gleichzeitigen Flugschriften-Literatur ergänzt wird, auf die Schuldfrage hin durchzuprüfen, und gelangt dabei in zum größten Theile vollständig überzeugender Weise für Wallenstein zu sehr günstigen Ergebnissen.

Wie billig, beginnt Schweizer mit der Jugendgeschichte seines Helden, wobei er zum größten Theile mit dem jüngst in der Historischen Vierteljahrsschrift 1899, Heft 2, veröffentlichten Fragmente aus dem Nachlasse Stievers übereinstimmt. Die Räthsel der Persönlichkeit Wallensteins lassen sich zum Theile erst aus der Jugendgeschichte lösen. Die Erziehung des früh elternlosen Knaben in der Fremde, der Religionswechsel, die beginnende Neigung zu astrologischen Träumereien sind für seine Charakterbildung von größter Bedeutung gewesen. Schon damals trat bei seiner ersten Verheirathung, bei seiner Betheiligung an dem von christlichen und jüdischen Kaufleuten, Jesuiten und kaiserlichen Ministern betriebenen Ripper- und Wippergeschäft, bei seinen Ankäufen der Rebellen Güter der Egoismus Wallensteins, aber auch sein großes finanzielles Talent hervor. Weniger bedeutend waren seine militärischen Thaten im Friaulerkrieg von 1617, wobei die S. 67 von Schweizer Wallenstein zugeschriebenen Motive nur auf einem Versehen beruhen. Zu günstig urtheilt Schweizer wohl über das Gebahren Wallensteins als Oberst der mährischen Stände, da er, wenn er sich auch nicht an ihrer Rebellion betheiligen durfte, doch als Officier der Stände auch nicht ihre Truppen und ihre Casse verrathen durfte. Nur durch offene Abgabe und Verzicht auf sein Amt hätte er sich diesem Pflichtenconflicte entziehen müssen. Seit 1625 tritt dann Wallenstein an die Spitze eines kaiserlichen Heeres. Schon damals kam es, worauf Schweizer mit Recht hinweist, zu häufigen Conflicten mit dem kaiserlichen Hofe insolge der Einmischungen des Hofkriegsrathes und der Jesuiten in die Kriegführung, welche vielfach an ähnliche Erscheinungen während des zweiten Generalates erinnern, und schon damals bevorzugte Wallenstein eine cunctatorische, oft mit dem Schläge dann, wenn alle Welt ihn erwartete, innehaltende Kriegführung. Zunächst freilich wuchs die Stellung Wallensteins ins Ungeheure. Er

vertreibt die Dänen aus Niederdeutschland, wo er unumschränkt gebietet, wird Herzog von Mecklenburg, trägt sich mit großartigen Flottenplänen. Trotzdem spricht er schon jetzt einer Friedenspolitik das Wort, um Schweden vom Kriege fernzuhalten. Daher verdammt er, der trotz seiner anfänglichen Begünstigung der Jesuiten bei mehr indifferenter religiöser Anschauungen von Intoleranz weit entfernt ist, die starre Reaktionspolitik des Kaisers und deren Ausfluß, das Restitutionsedict. Damit aber war die Gunst der Jesuiten für immer verscherzt. Die fortdauernden Reibungen mit Tilly, das unzweifelhaft herrische Auftreten gegenüber den katholischen Kurfürsten, die für ihre Rechte zu fürchten begannen, und der Liga schaffte ihm eine Schar erbitterter Feinde, an ihrer Spitze Maximilian von Baiern. Indem sich die Opposition den Gegnern Wallensteins am Kaiserhofe näherte, entstanden die Relationen des Kapuziners Alexander von Mes, eines bairischen Agenten in Wien, durchaus lügnerische Machwerke, die als solche von allen neueren Forschern verworfen werden. Schweizer vermuthet wohl mit Recht in diesen Relationen die Inspirationen des heftigsten Feindes Wallsteins, des böhmischen Kanzlers Slavata, und macht darauf aufmerksam, daß die hier enthaltenen Vorwürfe hochverrätherischer Aeußerungen und Handlungen sich vollkommen mit den späteren Producten dieser Gattung decken, daß daher, wer die einen verwirft, sich nicht auf die anderen, die Berichte Raschins und Piccolominis, das Perduellionis Chaos u. s. w. berufen dürfe. Die in Regensburg erfolgte Entlassung nahm Wallenstein scheinbar mit Ruhe entgegen, obwohl er nicht nur in seinem Ehrgeize, sondern auch finanziell aufs tiefste geschädigt war, indem die katholischen Kurfürsten die Verleihung Mecklenburgs nicht anerkannten, und der Kaiser auf die Forderung eines Ersatzes nur ausweichend antwortete. Und doch hatte Wallenstein Mecklenburg nicht als Belohnung seiner Dienste, sondern vielmehr als Abzahlung der sich auf Millionen belaufenden Forderungen erhalten, die ihm gegen den Kaiser erwachsen waren. Wenn daher Schweizer den Herzog mit der Ergebung eines Heiligen seinen Sturz tragen läßt, scheint dies doch weniger wahrscheinlich. Vielmehr ist der Haß gegen Baiern und die Jesuiten ohne Zweifel für das Kommenende als Triebfeder für Wallsteins Handlungen zu betrachten, wie auch das Bestreben, sich den Ersatz für Mecklenburg im kommenden Frieden auf alle Fälle zu sichern. Daß Wallenstein seinen Grimm hinter einer stoischen Maske verbarg und sich äußerte, daß er den Sturz längt in den Sternen vorausgesehen habe, liegt doch ganz im Wesen seines hinterhältigen Charakters, der vor allem seine wahren Absichten zu verbergen sucht.

Den Kaiser erzielte zuerst die Strafe für seine schwache, verkehrte Politik. Nicht nur hatte Ferdinand durch Preisgebung seines Generalissimus keinen der gewünschten Erfolge errungen, er gerieth in völlige Abhängigkeit von der Liga, die ihm ihren Feldherrn Tilly als General ausnöthigte. Gustav Adolfs Erfolge drängten die kaiserlichen Waffen aus Niederdeutschland zurück, Tillys verkehrtes Vorgehen trieb Brandenburg und Sachsen in Schwedens Arme, und nach der Schlacht am Breitenfeld gab es keine Armee des Kaisers und der Liga mehr. Bald bereute man am kaiserlichen Hofe, Wallenstein fallen gelassen zu haben; der Kaiser erbat sich von Wallenstein eine Reihe von Gutachten über die Führung des Krieges, die der Herzog von Friedland, wie Schweizer nachweist, nach bestem Wissen und Gewissen ertheilte. Umso überraschender erscheinen daher die Aufschlüsse, welche der im Jahre 1635 verfaßte Bericht des böhmischen Emigranten Jaroslav Seshma Raschin von Regensburg über Verhandlungen Wallsteins mit den Schweden zu ertheilen scheint. Freilich lassen schon die Umstände, unter welchen dieser Bericht zustande kam — Raschin suchte damit die kaiserliche Amnestie und Restitution in seine confiscirten Güter zu verdienen — diese Quelle als eine getrübt erscheinen. Schweizer weist überdies eine gewisse Verwandtschaft dieses Actenstückes mit den erwähnten Kapuzinerrelationen nach, die auf Einwirkung des kaiserlichen Beichtvaters Lamormain und Slavatas zurückgehen dürfte. Trotzdem ergibt sich auch aus anderen Quellen, daß thatsächlich zwischen Wallenstein und Gustav Adolf verhandelt wurde.

Schweizer thut aber dar, daß die Verhandlungen nicht von Friedland, sondern den böhmischen Emigranten ausgingen, welche Wallenstein durch Anerbieten der böhmischen Krone zu gewinnen suchten, und macht es glaublich, daß Wallenstein sich nur darum in die Verhandlungen einließ, um die Absichten der Schweden zu erforschen. Daher sind die Aeußerungen Wallensteins gegen den Kaiser und sein Haus nach Schweizer nur zu dem Zwecke erfolgt, um die Schweden und Emigranten sicher zu machen. Die Briefe der Emigranten sind unter solchen Umständen nicht geeignet, über die wahren Absichten Friedlands zu belehren. Die Schweden haben auch diese Verhandlungen, die nur einen Thurn täuschen konnten, nicht ernsthaft genommen. Vor allem war, wie Schweizer betont, der Plan zur Bekriegung des Kaisers, den Wallenstein durch Thurn an Gustav Adolf gelangen ließ, zu phantastisch geartet, um ausführbar zu scheinen. Was freilich Wallenstein mit den Truppen beginnen wollte, die er von Gustav Adolf verlangte, bleibt räthselhaft. Schweizer vermuthet, er habe sie in einen Hinterhalt locken wollen. So bleibt nach Schweizer die Haltung Wallensteins eine einheitliche, während die früheren eine jähe Umkehr von schwedenfreundlicher Gesinnung zum kaiserlichen Dienste annehmen müssen. Böhmisches Sympathien, die der neueste böhmische Bearbeiter Pekar¹⁾ vermuthet, mögen in seiner Umgebung eine Rolle gespielt haben, sind aber beim Herzoge kaum zu vermuthen. Schweizer weist darauf hin, wie sich Wallenstein schon durch seine Conversion von der czechisch-nationalen Partei getrennt hat, daß die Verwaltung des Herzogs in Friedland eine deutsche war, ja daß Wallenstein das czechische Element augenscheinlich mit Mißachtung behandelt hat. Ebenso wenig findet Schweizer die Vorwürfe begründet, die man Wallenstein wegen Verweigerung der Getreidezufuhr aus Mecklenburg an die kaiserlichen Truppen gemacht hat. Durch seine Begünstigung Dänemarks wirkte er vielmehr hier im kaiserlichen Interesse.

Inzwischen war Wallenstein wieder an die Spitze der kaiserlichen Armee berufen worden. Schweizer hält an der Ansicht fest, daß damals ein schriftlicher Vertrag mit dem Kaiser wegen des Generalates zustande gekommen ist, und sucht dessen Inhalt mit Benützung eines Flugblattes von 1632 zu reconstituieren. Daneben blieben auch die Zusagen in Kraft, welche der Kaiser dem Herzoge schon früher, als er voreerst sich nur zu einer provisorischen Uebernahme der Kriegführung entschloß, gemacht hatte; dahin gehörte namentlich die Vollmacht, mit Kursachsen einen Frieden herbeizuführen unter Zurückstellung des von der Liga vertretenen Grundsatzes, nur mit Katholischen Frieden schließen zu wollen. Die Stellung Wallensteins war eine außerordentliche. Von jeder Controle des Hofes und Hofkriegsrathes befreit, stand er in einem unmittelbaren Vertrauensverhältnisse zum Kaiser als alleiniger Oberbefehlshaber der kaiserlichen und spanischen Truppen im Reiche, dazu kam die Vollmacht zu diplomatischen Verhandlungen, ein Vertrauensverhältnis, das nur dann Halt versprach, wenn von beiden Seiten absolutes Vertrauen und selbstloseste Hingabe zu erwarten war.

Bald suchte Wallenstein die Friedensunterhandlungen mit Sachsen aufzunehmen. Von sächsischer Seite kam ihm der General Arnim entgegen, dessen Ziel es war, Sachsen aus der Hand der schwedischen Uebermacht zu befreien und zwischen den feindlichen Parteien eine selbständige Stellung zu erlangen, die einen ehrenvollen Frieden mit dem Kaiser für Sachsen und Brandenburg erlaubte. Die Verhandlungen über diesen Frieden ziehen sich bis zur Katastrophe hin, wobei nach Schweizer Wallenstein und Arnim im großen und ganzen die gleiche Absicht verfolgten, ohne daß man Wallenstein etwa, wie Pekar will, als den Getäuschten Arnims betrachten müßte. Daß Wallenstein dabei auch sein Interesse verfolgte und einen Ersatz für Mecklenburg sich zu sichern suchte, wird man nicht leugnen, aber ihm auch nicht zum Vorwurfe machen können. Die ersten Vorschläge, die in diesen Unterhandlungen

¹⁾ Dějiny Valdštynského spiknutí. Prag 1895. Ich danke die Kenntniß dieses wegen seiner Sprache mir unzugänglichen Werkes meinem verehrten Freunde und Collegen Wenzel Kratochvíl.

gewechselt wurden, giengen dahin, den Frieden herzustellen, die beiden Armeen zu vereinigen und dann sich gegen die zu wenden, „welche den statum imperii zu turbieren und den statum religionis zu hemmen“ suchten. Dafs unter diesen von beiden Seiten in erster Linie die Schweden gemeint waren, zeigt Schweizer in unzweifelhafter Weise; verlangte später doch Wallenstein von Arnim die thatsächliche Bekämpfung der Schweden, eine Forderung, die Sachsen ablehnte. Dafs aber auch Spanien, Baiern und die Jesuiten in dieser Formel inbegriffen werden konnten, liegt wohl nahe; undenkbar und ausgeschlossen ist es, dafs das trotz des schwedischen Bündnisses gut kaiserliche Sachsen zu einem Streiche gegen den Kaiser die Hand geboten hätte, erhält doch später Arnim die ausdrückliche Weisung, Wallenstein von Schritten gegen den Kaiser zurückzuhalten. Die Verhandlungen, die neuerdings mit den Schweden und Emigranten begannen, sind nach Schweizer wieder nur zur Täuschung geführt worden, bezeichnet doch Wallenstein den von den Emigranten erneuerten Antrag der böhmischen Krönungskrone als ein großes Schelmenstück, was gewifs keine Billigung bedeutet. Thatsächlich haben auch die Schweden nicht an den Ernst dieser Verhandlungen geglaubt, sondern sie benützt, um durch indirecte Mittheilungen an den Kaiserhof Wallensteins Stellung zu untergraben. Daher kann auch für diese Zeit aus den Briefen Thurns und Kinsky nicht auf die wahre Gesinnung Wallensteins geschlossen werden. Auch die Kriegsführung war diesen Plänen angepaßt. In der Gewinnung Sachsens sah Wallenstein seine Hauptaufgabe, daher die stoßende Action des Jahres 1633 und die wiederholten Waffenstillstände. Nach Schweizer steht es fest, dafs die Niederlage der Schweden bei Steinau zwischen Wallenstein und Arnim abgekartet war.

In Wien freilich hatte man von diesen Plänen Wallensteins nur ungenügende Kunde und war über seine Kriegsführung wenig erbaut. Umso leichter gelang es den Feinden unter der Hofpartei, als deren Haupt der Hofkriegsrathspräsident Schlick erscheint, Einflufs zu erlangen. Der von Spanien gewünschte Durchzug für den Cardinalinfanten Ferdinand sollte nach den Plänen dieser Partei, hinter der vor allem Maximilian von Baiern steckte, den Anlafs bieten, in Süddeutschland ein von Wallenstein unabhängiges Heer zu bilden. Maximilian, der sich durch einen schwedischen Einfall bedroht sah, suchte den von Wallenstein nach Baiern dirigierten, aber zu lediglich defensivem Verhalten angewiesenen Alldringen unter seinen Einflufs zu bringen. Diesen Tendenzen entsprach die Mission Schlicks an Wallenstein. Die Instruction Schlicks liegt bekanntlich in zwei Fassungen vor, einer officiellen, die sich damit begnügt, die bairischen Wünsche zu empfehlen, und einer zweiten, aus bairischen Acten bekannt gewordenen, nach welcher Wallenstein angewiesen werden sollte, Alldringen den Befehlen des Kurfürsten zu unterstellen. Ebenso hat Wallenstein Alldringen später noch immer als seinen Untergebenen betrachtet, während in einer Note des Hofkriegsrathes an Baiern das Gegentheil erklärt wird. Schweizer verwirft die nicht officiële Instruction als Fälschung Schlicks, die darauf berechnet war, Wallenstein als Lügner hinzustellen. Schlick hat sich auch mit Officiern des kaiserlichen Heeres in Verbindung zu setzen gesucht und in der That eine Relation erlangt, deren Verfasser Schweizer in dem Obersten Carretto Marchese di Grana sucht, welche die Kriegsführung Wallensteins verurtheilt und die Verhandlungen mit Arnim und den Schweden verdächtigt, dagegen auf Gallas als das Haupt der Unzufriedenen hinweist, eine erweisliche Lüge, da Gallas mit Wallenstein damals im besten Einverständnisse stand.

Die Einnahme von Regensburg durch Bernhard von Weimar, die übrigens von Wallenstein in keiner Weise befördert wurde, und der Kriegszug in die Oberpfalz, auf dem Wallenstein, ohne gegen Bernhard etwas ausgerichtet zu haben, plötzlich nach Böhmen zurückkehrte, erschütterten das Vertrauen des Kaisers vollends, obwohl der Rückzug, wie Schweizer aus den Briefen Bernhards darthut, gerechtfertigt war. Es erfolgt die Sendung Quesenberg's ins Hauptquartier, wobei Wallenstein den kaiserlichen Forderungen die Meinung des Kriegsrathes seiner Officiere entgegenstellt. Wenn Wallenstein dann dem Obersten Suys befehl, gegentheilige kaiserliche

Mandate nicht zu berücksichtigen, verletzte dies den Kaiser umsomehr, als er dabei für seine persönliche Sicherheit fürchtete. Vornehmlich an der Hand der Berichte des bairischen Vicekanzlers Richel aus Wien und der diesem zugekommenen Weisungen schildert Schweizer die Intriguen, die endlich den Kaiser gegen Wallenstein umstimmten. Mit Baiern und den alten höfischen Gegnern verband sich der außerordentliche spanische Gesandte Dñate, der im Interesse des Königs Ferdinand III., des Schwagers Philipps IV., an dem Sturze Wallensteins arbeitete, um dem Könige den Oberbefehl zu verschaffen. Fast bis zur Katastrophe wurde der Herzog, da man eine offene Absehung nicht wagte, durch gnädige kaiserliche Handschriften über die Stimmung des Hofes getäuscht. Beweise für einen Verrath hatte man, wie Dñate selber bekennet, keine in Händen, man suchte sich aber solche zu verschaffen durch einen Officier, der zu den vertrautesten des Generalissimus gehörte, Octavio Piccolomini.

In den gelungensten Partien des Schweizerischen Buches ist unzweifelhaft der Nachweis zu zählen, daß Piccolomini, vom Hofe durch Ernennung zum Feldmarschall gewonnen und durch die Aussicht auf ein spanisches Generalat gefördert, wissentlich durch lügenhafte Berichte an dem Sturze Wallensteins gearbeitet hat. Schweizer deckt nach einer genauen Prüfung nicht nur die Unrichtigkeiten und Widersprüche dieser Berichte auf, er weist die Doppelzüngigkeit des Mannes nach, der in seinen Briefen an Gallas und Aldringen eine ganz andere Sprache führt, als Dñate und den bairischen Agenten gegenüber, er deckt die teuflische Verstellung auf, mit der er Wallenstein täuscht, und sein Bemühen, jeden Schritt zu verhindern, der zu einer Rechtfertigung des Herzogs und zur Entdeckung seines Lügengewebes geführt hätte. Das Gift übte seine Wirkung, es erflossen die bekannten Patente gegen Wallenstein.

Schweizer prüft nun, ob nicht doch in den letzten Monaten vor dem Sturze ein Verhalten Wallensteins anzunehmen sei, das einen Verrath bedente, den vom Hofe als Hochverrath betrachteten ersten Pilsener Revers und die letzten Verhandlungen mit den Schweden und Franzosen. Die Entstehungsgeschichte des Reverses wird aufs genaueste geprüft, die Erzählung von dem Wegbleiben der Klausel als unbegründet erwiesen. Schweizer findet in dem Reverse noch keinen Hochverrath. Sicher ist es, daß ein guter Theil der Unterzeichner und manche Abwesende, wie Gallas, ja zuerst selbst der Kaiser und Eggenberg, nichts übles an dem Reverse fanden; Wallenstein, so glaubt Schweizer, habe mit dem Reverse einerseits gegen den Kaiser demonstrieren wollen, um seine schimpfliche Entlassung zu verhindern, und dann in den Verhandlungen mit den feindlichen Mächten davon Gebrauch machen wollen. Doch muß zugegeben werden, daß die Verpflichtung der Officiere, bis zum letzten Blutstropfen für Wallenstein einzutreten, und die von Wallenstein angeordnete Concentrierung der Armeen in Prag gewiß den Anschein einer Meuterei erwecken konnten, und vielleicht doch nicht so harmlos aufzufassen sind, wie Schweizer glaubt. Jedenfalls verlor der Revers jede Spitze durch die nachfolgende Erklärung Wallensteins. Wallenstein mußte zur Zeit des zweiten Reverses erkennen, wie wenig er seiner Officiere mächtig war. Dieser Revers ist dem Herzog nach Schweizer nicht aufgenöthigt worden, er beabsichtigte damit, den Kaiser zu versöhnen und zur ehrenhaften Genehmigung seines nach Schweizer ernstgemeinten Entlassungs-gesuches zu bestimmen. Auch die letzten Verhandlungen Wallensteins mit Sachsen und Schweden findet Schweizer nicht verfänglich. Wenn nach der Correspondenz des Unterhändlers Rinsky Wallenstein sich dahin äußerte, nunmehr auch mit Schweden abschließen zu wollen, so war dies auch jetzt nur zur Täuschung der Schweden und Emigranten bestimmt. In dem letzten Friedensprojecte spricht Wallenstein zwar von der Vernichtung Baierns und Vertreibung der Spanier, will aber den Schweden nur ungern die pommerischen Hafenplätze einräumen und zeigt sich einer Allianz mit dieser Macht durchaus abgeneigt. Mit Recht betont Schweizer, daß die oft mißverständene Aeußerung Wallensteins, Tirol solle allezeit beim Kaiser bleiben, nur gegen die Pläne der Spanier gerichtet war, die schon früher an der Adria und in Tirol sich festzusetzen suchten. Noch unbedenklicher stellen sich die schon seit längerer Zeit

betriebenen Verhandlungen mit Frankreich heraus, die nur den Zweck hatten, diese Macht auszuforschen. Während Wallenstein mit den Gesandten Richelieu verhandelte, hatte er lebhaftes Beziehungen zu den Feinden des Cardinals, Lothringen und Gaston von Orleans. Dieser Partei gehörte auch der zu Beginn 1634 im Hauptquartiere erwartete Marschall Toiras an, aus dem Maximilian von Baiern und Piccolomini den Unterhändler machten, durch welchen der hochverrätherische Vertrag mit Richelieu abgeschlossen werden sollte. Das Memoire des französischen Gesandten Feuquières, welches angebliche Pläne Wallensteins enthalten sollte, ist nach Schweizer nur auf Anregung Rinskys entstanden und von Wallenstein nie beantwortet worden. Keine anderen Absichten wird Wallenstein verfolgt haben, als er später die Verhandlungen durch Rinsky wieder aufnehmen ließ. Die letzten französischen Vorschläge sind ihm nicht mehr zugekommen. Dagegen wußte Frankreich die ihm gemachten Mittheilungen durch Vermittlung von Savoyen in Wien zu benützen, um Wallenstein in Mißcredit zu bringen.

Erst als ihm die kaiserlichen Patente bekannt geworden waren, hat Wallenstein nach Schweizer gewissermaßen in Nothwehr daran gedacht, die Hilfe der Feinde anzurufen. Doch hatte die Sendung des Franz Albrecht von Dauenburg an Bernhard von Weimar anfangs nur den Zweck, Bernhard zur Neutralität in einem Kampfe mit den abgefallenen Officieren zu vermögen, und erst zuletzt, als sich Wallenstein nach Eger zurückzog, verlangte er militärische Hilfe. Die Idee der Ermordung ist nach Schweizer bei Münte entsprungen, während officiell nur ein Haftbefehl auf Vorführung todt oder lebendig erlassen worden war. Piccolomini nahm den Plan lebhaft auf, denn seine Berichte konnten durch den lebenden General sofort widerlegt werden, und wußte die Execution in seine Hände zu bekommen. In Eger aber spielte nach Schweizer Buttler die Hauptrolle. Die compromittirenden Papiere, die man suchte, fand man nach der Ermordung nicht; man gab vor, daß sie von der Frau des Tercza oder Wallenstein selber vernichtet worden seien.

So erscheint Wallenstein bei Schweizer als ein bis zu den allerletzten Tagen durchaus treuer Diener seines Herrn, der nur des Kaisers Vortheil suchte, freilich in der Weise, wie er denselben auffaßte. In dieser Absicht nur ließ er sich in alle die widerspruchsvollen Verhandlungen ein, in welchen er sich zuletzt verstrickte. Sein einsames Wesen, sein finsternes Temperament, durch nervöse und giftige Krankheiten noch gesteigert, ließen ihm wahre Freunde und Vertraute ermangeln. Mit dem Kaiser hatte er seit langen Jahren nicht mehr persönlich verkehrt; Mittheilungen pflegte er schriftlich oder noch lieber durch Officiere mündlich überbringen zu lassen. So war es zuletzt seinen Feinden leicht, den schwachen Monarchen zu gewinnen, der über die Absichten seines Generalissimus nur ungenügend unterrichtet war, welchen sein räthselhaftes, vielfach von astrologischem Aberglauben beeinflusstes Verhalten verdächtige. Wenn Wallenstein nach Schweizers trefflicher Darstellung des dämonischen Zuges entbehrt und einen mehr harmlosen Charakter trägt, so scheinen doch Anzeichen nicht zu fehlen, wonach diese finstere Stirn verschiedene Pläne barg, die dann und wann sich in Worten Luft machten, vielleicht sogar seine diplomatischen Verhandlungen hie und da beeinflusst haben mögen; ein Mann der That aber war Wallenstein nicht, und so ist er allerdings, da Absicht allein noch nicht strafbar macht, bis zuletzt kein Verräther gewesen. Am richtigsten mögen ihn wohl Richelieu und Pater Josef beurtheilt haben, die noch vor der Katastrophe meinten, Wallenstein sei zwar listig und verdeckt, aber kein sonderlicher Soldat und fürchte sich vor Stößen, er werde das noch entgelten müssen, denn bei solchen Herren heiße es: quod deliberantes desciverant.

Dem historischen Theile schickt Schweizer eine interessante Studie über Schillers Meisterwerk voran. Er weist die Quellen nach, aus denen der Dichter geschöpft hat, untersucht, wie weit Schiller den ihm bekannt gewordenen Thatfachen gefolgt ist, und was er aus poetischen Absichten verändert hat.

Hans von Volkelini.







